ORBIS BIBLICUS ET ORIENTALIS 70

CLEMENS LOCHER

DIE EHRE EINER FRAU IN ISRAEL

Exegetische und rechtsvergleichende Studien
zu Deuteronomium 22,13–21

UNIVERSITÄTSVERLAG FREIBURG SCHWEIZ
VANDENHOECK & RUPRECHT GÖTTINGEN
1986

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Locher, Clemens

Die Ehre einer Frau in Israel
Exegetische und rechtsvergleichende Studien zu Deuteronomium 22, 13-21./Clemens Locher.
Freiburg, Schweiz: Universitätsverlag;
Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1986.

(Orbis biblicus et orientalis; 70)
ISBN 3-7278-0356-8 (Universitätsverlag)
ISBN 3-525-53697-6 (Vandenhoeck und Ruprecht)
NE: GT

Veröffentlicht mit Unterstützung
des Hochschulrates der Universität Freiburg Schweiz

Paulusdruckerei Freiburg Schweiz

Meinen Eltern

Dem Andenken meiner Schwester Pia

V O R W O R T

Ohne ihren altorientalischen Hintergrund, wie er uns vor allem in mesopotamischen Rechtstexten greifbarer geworden ist, können alttestamentliche Gesetze nicht angemessen gedeutet werden. Die entsprechende Bemühung um das Gesetz Deuteronomium 22,13-21 macht den grössten Teil der vorliegenden Untersuchung aus. In bezug auf Deutung und Verständnis der darin behandelten keilschriftlichen Rechtstexte erhebe ich keinen Anspruch auf Originalität. Es ging mir vor allem darum, das Material umfassend aufzuarbeiten und dem Alttestamentler zugänglich zu machen.

Ein Ergebnis möchte ich bereits an dieser Stelle hervorheben: Aufgrund der Arbeit haben sich mir die Indizien als immer plausibler erwiesen, die für die praktische Geltung eines Textes wie Dtn 22,13-21 und altorientalischer Gesetze allgemein sprechen - ein Punkt, der in der wissenschaftlichen Diskussion nach wie vor umstritten ist. Zu diesem Problemfeld, zu dem die vorliegende Untersuchung vielleicht einige neue Gesichtspunkte beitragen kann (vgl. die entsprechenden Verweise im Sachregister), hat sich noch jüngst R. WESTBROOK geäussert (Biblical and Cuneiform Law Codes: RB 92, 1985, 247-264). Ich kann auf seinen wichtigen Beitrag nur noch an dieser Stelle hinweisen.

Die Arbeit wurde am 27. Juli 1984 an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt a.M. als Dissertation zur Erlangung des theologischen Doktorats verteidigt. Für den Druck habe ich sie überarbeitet; dabei konnte ich dankbar Anregungen der Referenten, Prof. Dr. N. Lohfink SJ und Prof. Dr. H.-W. Jüngling SJ, sowie von Prof. Dr. G. Ries und Prof. Dr. K. Deller aufgreifen. Soweit möglich habe ich noch die neueste Literatur berücksichtigt. Der Hauptunterschied ge-

genüber der Dissertationsfassung besteht darin, dass diese zusätzlich ein Kapitel zur Rechtssystematik des deuteronomischen Gesetzbuchs (bes. Dtn 21-22) enthielt; dieses soll gesondert veröffentlicht werden (siehe S.4 mit Anm.7). Am Beginn der Arbeit an der Dissertation stand übrigens der Plan, das gesamte für den Vergleich mit Dtn 12-26 relevante altorientalische Material zusammenzutragen. Angesichts der Fülle der Primär- und Sekundärliteratur erwies sich dieses Vorhaben jedoch als undurchführbar.

Von den vielen, die zu der vorliegenden Untersuchung beigetragen haben, möchte ich einige besonders erwähnen. Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Norbert Lohfink SJ, dessen Assistent und Mitarbeiter im Rahmen des "Hebrew Old Testament Text Project" ich während Jahren war und auf dessen Anregung auch diese Arbeit zurückgeht. Er hat ihr allmähliches Entstehen sehr aufmerksam begleitet, kritisch und ermutigend zugleich. Fachlich wie menschlich verdanke ich ihm ausserordentlich viel. Herrn Prof. Dr. Hans-Winfried Jüngling SJ danke ich für sein Interesse an dieser Arbeit, für manche Anregung und Herausforderung und schliesslich für das Korreferat.

Ohne den Rat und die geduldige Hilfe von Assyriologen und Keilschriftrechtlern, die bereit waren, die "arcana" ihrer Disziplin dem Aussenseiter zugänglich zu machen, hätte die Arbeit nicht geschrieben werden können. Ganz besonders zu danken habe ich Herrn Prof. Dr. Gerhard Ries für die mir am Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte (Universität München) gewährte Gastfreundschaft, vor allem aber für viele Stunden der Diskussion über die grossen und kleinen Probleme mesopotamischer Rechtstexte, für die kritische Durchsicht von Teilentwürfen dieser Arbeit und zuletzt für ein Fachgutachten zum keilschriftrechtlichen Teil der Dissertation. Für ihren kompetenten Rat danke ich aber auch den Herren Dr. Raymond Westbrook (jetzt Jerusalem), Prof. Dr. Claus Wilcke (München) und Prof. Dr. Karlheinz Deller (Heidelberg).

Noch viele andere haben - direkt oder indirekt - Anteil an dieser Arbeit. Ich nenne hier nur die Mitglieder und Mitarbeiter des Komitees des "Hebrew Old Testament Text Project" (von denen ich vor allem für das erste, textkritische Kapitel etliches gelernt habe), die Professoren und Studienkollegen an der Hochschule Sankt Georgen und schliesslich die Mitglieder der Redaktionsgemeinschaft der "Orientierung", die den Doktoranden von mancher Arbeit entlasteten und ihn gleichzeitig davor bewahrten, sich völlig in der "Archäologie" zu verlieren. Frau Trudy Stählin-Lütolf danke ich für die Hilfe bei der Reinschrift des Manuskripts und bei der Herstellung der Druckvorlagen. Last but not least gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Othmar Keel für die Aufnahme der Arbeit in die von ihm herausgegebene Reihe "Orbis Biblicus et Orientalis".

Zürich, Anfang Oktober 1985 Clemens Locher

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL IV:

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Die Abkürzungen in dieser Arbeit richten sich grundsätzlich nach S. SCHWERTNER, TRE. Abkürzungsverzeichnis, Berlin - New York: de Gruyter 1976. Für Abkürzungen, die sich dort nicht finden, besonders aus dem assyriologischen Bereich, sei auf die Verzeichnisse von HKL (hrsg. von R. BORGER, bes. Bd. II, S. XI-XXXII), AHw (W. v. SODEN) und RlA verwiesen, speziell auf die allgemeinen Abkürzungen in AHw Bd. I, S. VIII-IX.

Einige wichtige, seltene oder von Schwertner abweichende bzw. zusätzliche Abkürzungen werden im folgenden aufgeführt.

Allgemeines:

a/b	linke/rechte Spalte (z.B. "S. 572b")
GN	Gottesname
PN	Personenname
F/M	Frau/Mann (bes. bei formalisierter Wiedergabe von Verbalkonstruktionen)
FS	Festschrift
Tf.	Tafel
Vs.	Vorderseite
R/Rs.	Rückseite
Kol.	Kolumne
Z.	Zeile
init	initium: Zeilen- bzw. Versanfang
KBW	Kath. Bibelwerk, Stuttgart
PIB	Pontificio Istituto Biblico = Biblical Institute Press
UMI	University Microfilms International, Ann Arbor, Mich.
UP	University Press
WBG	Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt

Sprachen und Epochen der Sprachgeschichte:

sum., akk., heth., ug., hebr., aram., gr.

aAK	altakkadisch
aA,mA,nA	alt-, mittel-, neuassyrisch
aB,mB,nB,spB,jB	alt-, mittel-, neu-, spät-, jungbabylonisch
ass.	assyrisch
bab.	babylonisch

Biblische Texte und Literatur:

MT, LXX etc., aber eigenes Abkürzungssystem für Text und alte Übersetzungen in Kap. I (siehe unten S. 18f.).
Biblische Bücher werden abgekürzt nach: Ökumenisches Verzeichnis der biblischen Eigennamen nach den Loccumer Richtlinien, Stuttgart: Kath. Bibelanstalt - Württembergische Bibelanstalt 1971.

dt/dtr Literatur (vgl. SMEND, Entstehung 69):

Dt (Adj. dt) deuteronomisches Gesetz (Grundbestand von Dtn 12-26 + 'Rahmen', d.h. Dtn 5-11.27-29 o.ä.)
Dtn (Adj. dtn) Deuteronomium, 5. Buch Mose
Dtr (Adj. dtr) Deuteronomist / deuteronomistisch

Mesopotamische Texte:

Gesetzessammlungen:

CU	Codex Ur-Nammu
CL	Codex Lipit-Ištar
GE	Gesetze von Ešnunna
CH	Codex Hammurapi
MAG	Mittelassyrische Gesetze (Tf. A, B etc.)
nbG	Neubabylonisches Gesetzesfragment
HRS	Hethitische Rechtssammlung
ZwU	(neubabylonische) Zwiegesprächsurkunde(n)

Für Abkürzungen/Siglen von mesopotamischen Texten und Textausgaben sei, wo diese aus Platzgründen nicht aufgeschlüsselt werden, auf HKL, AHw, RlA verwiesen.

Zeitschriften, Serien, Handbücher, Lexika [Verweise: Lit.verz.]:

AbB Altbabylonische Briefe in Umschrift und Übersetzung, hrsg. von F.R. KRAUS, Leiden: Brill 1964ff.

AEPHE.HP Annuaire de l'École Pratique des Hautes Études, 4e section: Sciences Historiques et Philologiques, Paris.

AHw Akkadisches Handwörterbuch [s. W. von SODEN].

ANET Ancient Near Eastern Texts relating to the Old Testament [s. J.B. PRITCHARD].

BDB F. BROWN / S.R. DRIVER / Ch.A. BRIGGS, A Hebrew and English Lexicon of the Old Testament, Oxford: Clarendon [1]1907.

BET Beiträge zur biblischen Exegese und Theologie, Bern - Frankfurt a.M.: Lang.

BHS Biblia Hebraica Stuttgartensia, hrsg. von K. ELLIGER und W. RUDOLPH, Stuttgart: Deutsche Bibelstiftung 1976/77 (Dtn: bearbeitet von J. HEMPEL).

BN Biblische Notizen, Bamberg.

CAD The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago [s. CAD].

DBS Dictionnaire de la Bible. Supplément, Paris.

Eü Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Das Alte Testament, Stuttgart: Kath. Bibelanstalt 1980.

GAG Grundriss der Akkadischen Grammatik [s. W. von SODEN].

GB W. GESENIUS / F. BUHL, Hebräisches und aramäisches Handwörterbuch über das Alte Testament, Leipzig: Vogel [17]1915.

GKC	Gesenius/Kautzsch/Cowley, Gesenius' Hebrew Grammar [s. GESENIUS/KAUTZSCH/COWLEY]
HAL	W. BAUMGARTNER / (J.J. STAMM), Hebräisches und aramäisches Lexikon zum AT (= 3. Aufl. von KBL, s.u.), Leiden: Brill. 1.Lfg.: 1967; 2.Lfg.: 1974; 3.Lfg.: 1983.
HKL I-III	Handbuch der Keilschriftliteratur [s. R. BORGER].
IDBS	Interpreter's Dictionary of the Bible. Supplementary Volume, Nashville, Tenn.: Abingdon Press 1976.
ILR	Israel Law Review, Jerusalem.
JANES	Journal of the Ancient Near Eastern Society of Columbia University, New York.
JLA	The Jewish Law Annual, Leiden: Brill.
JLAS	The Jewish Law Annual. Supplements, Leiden: Brill.
JSOT	Journal for the Study of the Old Testament, Sheffield.
KBL	L. KÖHLER / W. BAUMGARTNER, Lexicon in Veteris Testamenti Libros, Leiden: Brill ²1958.
LÄ	Lexikon der Ägyptologie, hrsg. von W. HELCK, E. OTTO (Bd. I) und W. WESTENDORF (ab Bd. II), Wiesbaden: Harrassowitz. I (1975), II (1977), III (1980), IV (1982), V (1984).
RHDF	Revue Historique de Droit Français et Étranger, Paris.
RlA	Reallexikon der Assyriologie und Vorderasiatischen Archäologie, Berlin: de Gruyter.
SDIO	Studia et Documenta ad iura Orientis antiqui pertinentia, Leiden: Brill.
THAT I/II	Theologisches Handwörterbuch zum Alten Testament, hrsg. von E. JENNI unter Mitarbeit von C. WESTERMANN, München: Kaiser - Zürich: Theologischer Verlag. I (1971), II (1976).
ThWAT	Theologisches Wörterbuch zum Alten Testament, hrsg. von G.J. BOTTERWECK, H. RINGGREN, (H.-J. FABRY), Stuttgart: Kohlhammer. I (1973), II (1977), III (1982), IV (1984), V,1/2 (1984).
TOB	Traduction Oecuménique de la Bible. Ancien Testament, Paris: Cerf 1975.
TRE	Theologische Realenzyklopädie, Berlin - New York: de Gruyter.
TUAT I/1-3	Texte aus der Umwelt des Alten Testaments, hrsg. von O. KAISER, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus G. Mohn. Bd. I: Rechts- und Wirtschaftsurkunden. Historisch-chronologische Texte. Lfg. 1: Rechtsbücher (1982) [Rez.: W.F. Leemans JESHO 26, 1983, 196-200]; Lfg. 2: Staatsverträge (1983); Lfg. 3: Dokumente zum Rechts- und Wirtschaftsleben (1983).
VTS	Vetus Testamentum. Supplements, Leiden: Brill.
ZSS	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Köln: Böhlau.

TECHNISCHE VORBEMERKUNGEN

1. Transkriptionsregeln

Ausser in Zitaten aus der Sekundärliteratur wird nur in Kap. I (Textkritik) die hebr. Schrift verwendet. Zur Transkription des Hebräischen wird im allgemeinen das System der ZAW befolgt, jedoch mit folgenden Vereinfachungen:

- Konsonanten: ʼAlef = ʼ ; ^{c}Ajin = ^{c} ; Yod = y .
- Vokale: Qamäṣ (ָ) und Pataḥ (ַ): nicht unterschieden, für beide steht a, jedoch å für Qamäṣ ḥaṭûf. Für S^{e}gol steht nicht æ , sondern ä. Die Ḥatef-Laute ($^{\bar{a}}$, $^{\mathring{a}}$, $^{\bar{ä}}$), Š^{e}wa mobile (^{e}) und Pataḥ furtivum werden durch Hochstellung der betr. Buchstaben, aber nicht durch kleinere Schrifttypen markiert.

Zur Transkription des Sumerischen und Akkadischen wird, wie in der Assyriologie üblich, entweder die syllabische oder (weniger häufig) die zusammenhängende Umschrift gebraucht (vgl. GAG § 6). Sumerogramme in akk. Texten werden VERSAL geschrieben, und die akk. Lesung wird gewöhnlich in Klammern beigefügt. Bei akk. Wörtern wird die Mimation (vgl. GAG § 63cd) meist weggelassen: also z.B. bābtu statt bābtum.

2. Zur Zitationsweise

Mit "Kap. I" etc. wird auf die Kapitel I-V der vorliegenden Arbeit verwiesen; deren Seiten und Anmerkungen werden mit "S." bzw. "Anm." gekennzeichnet. Dagegen steht "S." in den Literaturangaben nur in Sonderfällen; Anmerkungen in der Sekundärliteratur werden mit "A." abgekürzt.

Es wird normalerweise nur unter Angabe des Verfasser-Nachnamens, eines Hauptstichworts (bzw. mehrerer Stichwörter oder auch einer Abkürzung) des Titels und der direkt angefügten Seitenangabe zitiert. Eine Ausnahme bilden jedoch die Kommentare und einige häufig zitierte Monographien (HEMPEL, LOERSCH, MERENDINO, NEBELING, OESTREICHER, PREUSS, PUUKKO, SEITZ, TOSATO, WEINFELD, WESTBROOK I/II): hier wird nur mit Verfasser-Nachnamen und sofort angefügter Seitenzahl zitiert. Dies gilt entsprechend auch für die Textausgaben in Kap. I (z.B. SPERBER).

Haben mehrere Verfasser den gleichen Nachnamen, treten bei Zitaten stets die Initialen der Vornamen dazu. Nur wenn unmittelbar vorher dasselbe Werk angeführt wird, wird mit ebda. und Seitenzahl darauf verwiesen; sonst wird der Verf. (und normalerweise, s.o., das Stichwort) stets wiederholt.

Das Literaturverzeichnis ist innerhalb der einzelnen Autoren nach den genannten Stichwörtern alphabetisch geordnet. Sie stehen jeweils vor der vollen bibliographischen Angabe. Bei mehreren Arbeiten eines Autors steht die ohne Kurztitel zitierte an erster Stelle.
Mir nicht zugängliche Veröffentlichungen sind mit * vor dem Verfassernamen bzw. vor dem Stichwort oder dem Titel gekennzeichnet.
Bei einigen Büchern wird abschliessend mit Rez. auf Besprechungen hingewiesen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit). In den Anmerkungen werden die Rezensionen nach folgendem Schema zitiert: YARON, Rez. 'Paul, Studies' 328.

ALLGEMEINE EINFÜHRUNG

1. Überblick

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, den Gesetzestext Dtn 22,13-21 im Kontext altorientalischen Rechtes zu situieren und damit zu deuten[1]. Der dt Text präsentiert sich formal als ein 'Doppelgesetz' aus 'Fall' (VV. 13-19) und 'Gegenfall' (VV. 20-21). Inhaltlich geht es um die Beschuldigung einer Ehefrau durch ihren eigenen Mann, sie sei zum Zeitpunkt der Eheschliessung nicht mehr unberührt gewesen; diese Beschuldigung kann sich als zu Unrecht (VV. 13-19) oder als zu Recht (VV. 20-21) erhoben erweisen. J. WIJNGAARDS beginnt die Diskussion von Dtn 22,13-21 in seinem Dtn-Kommentar mit der Feststellung, dieses Gesetz sei im ganzen Alten Orient einzigartig ("Deze wet is uniek in het oude Midden-Oosten")[2]. Er nennt

---

1 Wichtigste Literatur zu Dtn 22,13-21 (abgesehen von den Kommentaren): BAMBERGER, Qetanah, bes. 284-290 (talmudische Auslegung); BENJAMIN, Deuteronomy 222-236; BLINZLER, Ehebruch 32-34.43f.; BOECKER, Redeformen 77f.; BUSS, Civil and Criminal Law 54; CARMICHAEL, Forbidden Mixtures 412-415; ders., Laws 166-169; ders., Women 36-44.47.50f.; CAUSSE, Idéal politique 290f.; CERESKO, Antanaclasis 557f.; DAUBE, Culture 30f.; DERRETT, Virgins; EBERHARTER, Ehe- und Familienrecht 113f.164; EPSTEIN, Sex Laws 189-191.206-209; FISHBANE, Biblical Colophons 447f.; GERSTENBERGER, Frau und Mann 39; HALLO, Slandered Bride; HEMPEL, Ethos 166f.; HOSSFELD, Dekalog 256f.; MAARSINGH, Ethiek 51-53; MICHAELIS, Mosaisches Recht Theil II, Frankfurt a.M. ²1776,143-166 = Biehl 1777,103-117; NEUFELD, Marriage Laws 100.181.253; OTWELL, Sarah 73f.; PHILLIPS, Adultery 6-11; ders., Criminal Law 115-117; ders., nebalah 239; PLAUTZ, Frau 182f.; ROFÉ, Family and Sex Laws; SAALSCHÜTZ, Recht 564-566; SCHÜNGEL-STRAUMANN, Tod und Leben 132f. (+ 261f.); SEITZ 119; STÄHLI, Knabe 229f.; TSEVAT, b^etûlā 876f. (III.3); WADSWORTH, Virgin 164-166; WEINFELD 293; WENHAM, Girl 330-336; WENHAM/McCONVILLE, Drafting Techniques; van WIJNGAARDEN, Vrouw 103-105.

2 Zitat: WIJNGAARDS 246 z.St. - Zur 'Einzigartigkeit' von Dtn 22,13-21 siehe auch unten S. 237.

drei inhaltliche Besonderheiten zur Begründung dieses zunächst überraschenden Urteils: 1. In diesem Gesetz stehen nicht - wie sonst in altorientalischen Eherechtstexten häufig - die Interessen des geschädigten Ehemanns im Zentrum. 2. Das Gesetz verpflichtet die örtliche Gerichtsbarkeit, den guten Ruf einer unschuldigen Ehefrau zu schützen - wenn nötig gegen ihren eigenen Mann. 3. Nur in diesem Text wird (nach der Heirat entdeckter) vorehelicher Geschlechtsverkehr mit der Todesstrafe belegt und damit dem Kapitaldelikt des Ehebruchs gleichgestellt[3].

Wijngaards' Urteil ist grundsätzlich zuzustimmen. Die vorliegende Arbeit, so könnte man sagen, erbringt weitere Argumente für die Einzigartigkeit von Dtn 22,13-21. Ein solches Argument ist der Nachweis, dass sich in diesem Text wie in einem Brennpunkt traditionelle Inhalte altorientalischer Gesetzgebung und Rechtspraxis konzentrieren. Darin gerade besteht seine Einzigartigkeit - und nicht etwa im Fehlen von ausserbiblischen Parallelen, wie offenbar A. JIRKU meinte, der in seinem "Altorientalischen Kommentar zum Alten Testament" (1923) gerade Dtn 22,13-21 keine altorientalischen Texte zur Seite stellte[4]. Um alle Aspekte dieses dt 'Doppelgesetzes' abzudekken, braucht es sozusagen nicht nur einen, sondern gleich eine ganze Reihe von Paralleltexten.

Von diesem Ausgangspunkt her ist ein schematischer Ueberblick über den Inhalt der folgenden Kapitel möglich. Dtn 22,13-21 wird unter drei Hauptgesichtspunkten mit Reihen von altorien-

---

3 Diese Folgerung (vorehelicher Verkehr = Ehebruch) wird so nicht von WIJNGAARDS 246f. z.St., wohl aber von PHILLIPS 148 und ähnlich auch von HEMPEL, Ethos 166, gezogen - m.E. zu Recht: siehe unten S. 63 (bei Anm. 167). 183 (bei Anm. 260). 237. 361.

4 Vgl. JIRKU, Kommentar 93 und 121. Auch GREENGUS, Law 533f. ("2. Ancient law codes and biblical parallels"), nennt zu Dtn 22,13-21 keine altorientalischen Gesetzesparallelen. Für eine bewusst als vorläufig und korrigierbar gefasste Aufzählung von "'original' biblical rulings", d.h. "biblical rules as yet without parallel in the Ancient Near East", vgl. YARON, Biblical Law 34-37.

talischen (d.h. hier: altmesopotamischen) Rechtstexten[5] verglichen:

- mit Texten, in denen die Unberührtheit der Braut bei der Eheschliessung eine bedeutende Rolle spielt: Kap. III;
- mit Texten, die von Versuchen einseitiger Ehescheidung handeln: Kap. IV;
- mit Texten, in denen es um falsche Anschuldigung (und speziell um falsche Anschuldigung wegen Ehebruchs o.ä.) geht: Kap. V.

Vorgängig zu diesem Rechtsvergleich erschliessen die Kapitel I und II den Text von Dtn 22,13-21 mit den Methoden der alttestamentlichen Exegese. Kap. I diskutiert textkritische Probleme. Kap. II enthält literar-, form- und gattungskritische Ueberlegungen, u.a. in Auseinandersetzung mit literar- und redaktionskritischen Analysen anderer Autoren. Zusätzlich wird in diesem Kapitel eine Anregung aus der Erforschung der Keilschriftrechte aufgegriffen: Die verbreitete Hypothese, dass ein beachtlicher Teil von altorientalischen Gesetzen auf verallgemeinerte Gerichtsentscheidungen zurückgehe[6], wird für die Deutung von Dtn 22,13-21 fruchtbar gemacht.

---

5 Die Texte werden im folgenden (unter 2. Quellen) näher bezeichnet und situiert.

6 Vgl. dazu Kap. II, bes. S. 81-109.

2. Quellen

Welche Texte des alten Vorderen Orients - im weitesten Sinne des Wortes - sind für den Vergleich mit Dtn 22,13-21 relevant? Der biblische Kontext, zu dem diese dt Gesetzesbestimmung primär gehört, wird in der vorliegenden Arbeit nur nebenbei berücksichtigt. In ihrer ursprünglichen, als Dissertation eingereichten Fassung enthielt die Arbeit allerdings ein Kapitel zur Systematik und zum Aufbau des dt Gesetzbuchs (Dtn 12-26); dieses wurde darin auf dem Hintergrund der Rechtssystematik der mesopotamischen Gesetzessammlungen analysiert. Das jetzt aus Sach- und Raumgründen weggelassene Kapitel[7] ging besonders auf Dtn 21-22 näher ein. Als wichtig für die Situierung unseres Textes erwies sich vor allem die stilistisch und inhaltlich recht homogene, ursprünglich vielleicht selbständige kleine Sammlung sexualstrafrechtlicher Normen Dtn 22,13-29; deren gewichtigen 'Auftakt' bildet unser Text. - Andere alttestamentliche Texte - sowohl Rechtstexte wie Num 5,11-31 als auch Erzählungen wie 2 Sam 13 - werden aus Gründen einer notwendigen Beschränkung bzw. aus methodischen Erwägungen nicht einbezogen[8].

Dtn 22,13-21 ist, gattungsmässig unumstritten, ein kasuistisches Gesetz. Deshalb scheint es unter formaler Rücksicht leicht, die für einen Vergleich in Frage kommenden Textbereiche abzustecken: Es sind die biblischen und "keilschriftrechtlichen"[9] Sammlungen kasuistischer Gesetze. Bundesbuch (Bb, Ex

---

7 Die Veröffentlichung des "Systematik"-Kapitels soll demnächst in zwei Zeitschriftenaufsätzen erfolgen. Deren erster wird die Geschichte der Erforschung der Rechtssystematik altorientalischer Gesetzessammlungen und speziell des dt 'Gesetzbuchs' (Dtn 12-26), deren zweiter die "Systematik" von Dtn 21-22 behandeln.

8 Zu Num 5,11-31 s.u. S. 351 (mit Anm. 131) und S. 377; zu 2 Sam 13 s.u. S. 190.

9 Zur Definition von "Keilschriftrecht" bzw. "-rechten" vgl. die grundsätzlichen Überlegungen von KOSCHAKER, Keilschriftrecht, und die rechtsgeschichtliche Gesamtdarstellung von KOROŠEC, Keilschriftrecht; vgl.

20,22-23,33) und Heiligkeitsgesetz (H, Lev 17-26), die beiden biblischen Rechtskorpora, die wie Dt zu einem Teil aus kasuistischen Gesetzen bestehen, liefern keine inhaltlichen Parallelen zu unserem dt Text. Der Blick geht folglich zu den sumerisch- und akkadischsprachigen Gesetzessammlungen Mesopotamiens - in chronologischer Reihenfolge: Codex Ur-Nammu (CU), Codex Lipit-Ištar (CL), Gesetze von Ešnunna (GE), Codex Hammurapi (CH), Mittelassyrische Gesetze (MAG), Neubabylonisches Gesetzesfragment (nbG)[10]. Ausser aus GE und nbG werden in dieser Arbeit Vergleichstexte aus allen diesen Sammlungen näher untersucht. In einer weiteren grossen keilschriftlichen Rechtssammlung, der hethitischen (HRS), gibt es leider keine Parallele zu Dtn 22,13-21; hingegen müsste man HRS (§ 197/98) z.B. für Dtn 22,23-27 unbedingt heranziehen[11].

---

ferner CARDASCIA, Droits cunéiformes 18f.; HAASE, Einführung, bes. 2; SAN NICOLÒ, Beiträge 1-31; ALT, Neue Provinz (zur Frage, ob auch Syrien-Palästina zum Bereich der Keilschriftrechte gehörte); SCHOTTROFF, Recht 10f. (Lit.).

10 Vgl. dazu generell KLÍMA u.a., Gesetze; RIES, Prolog und Epilog 5-74. Texte in deutscher Übersetzung: TUAT I/1 (Lit.); HAASE, Rechtssammlungen. - Zur Diskussion über den 'gesetzlichen' Charakter dieser Sammlungen vgl. u.a. SCHOTTROFF, Recht 14-16 (Literaturbericht); BOTTÉRO, "Code" de Ḫammu-rabi; CARDASCIA, Codification; ders., Transmission; ELLIS, Ṣimdatu; FINKELSTEIN, Ammiṣaduqa's Edict; HALBE, Privilegrecht 459-464; HENGSTL, Rez. 'Szlechter, Codex Hammurapi' 283f.; JACKSON, Dharma; KRAUS, Akkadische Wörter (zu ṣimdatu); ders., Zentrales Problem; zuletzt ders., Königliche Verfügungen 114-116 ("4. 'Gesetz'sammlungen als Rechtsakte"); KRECHER, Rechtsleben, bes. 325.331.350-352 (praktisch übernommen durch RÖMER, Bemerkungen 324); LANDSBERGER, Gesetz und Recht; MENDENHALL, Law 9-12; PREISER, "Gesetze"; PRINGSHEIM, Causes of Codification; RENGER, Hammurapis Stele (und dazu H. LANZ, in: ZSS 94, 1977, 362-365; KRAUS, Königliche Verfügungen 115); RIES, Prolog und Epilog, bes. 33f. (zu MAG).50-55 (zu CH); von SODEN, Rez. 'Cardellini, "Sklaven"-Gesetze', bes. 101; SZLECHTER, La loi et la coutume; ders., "Loi"; WISEMAN, Laws of Hammurabi 162f.166-168.

11 Zu HRS § 197/98 // Dtn 22,23-27 vgl. HOFFNER, Contributions 40f.; MEEK, Hebrew Origins 62f.; MEZGER, Adultery (mit Parallelen in anderen Rechtskulturen); PUUKKO, Gesetze 146f. - Als Einstieg in die Literatur zu HRS: GURNEY, Hittites 88-103; HAASE, Hethitisches Recht; KOROŠEC, Entwicklung; ders., Wechselbeziehungen; LEBRUN, Femme; von SCHULER, in: TUAT I/1, bes. 96f. Zum Vergleich mit atl. Rechtstexten: HOFFNER, Contributions 37-44; ältere Beiträge: PUUKKO, Gesetze; RING, Israels Rechtsleben 120-205.

S. M. PAUL[12] konnte in seiner rechtsvergleichenden Arbeit über den kasuistischen Teil des Bundesbuchs (Ex 21,1-22,16), der ich manche methodische und inhaltliche Anregung verdanke, hauptsächlich auf kasuistische Gesetzesbestimmungen der Keilschriftrechte zum Vergleich mit denjenigen des Bb zurückgreifen. Dennoch berücksichtigte auch er mehrfach keilschriftliche Rechtsurkunden als zusätzliche Quelle. Diesen Textbereich noch verstärkt heranzuziehen, hat sich mir im Laufe der Arbeit an Dtn 22,13-21 allmählich aufgedrängt: zunächst deshalb, weil es keinen mesopotamischen Gesetzestext gibt, der Dtn 22,13-21 so nahe stünde, wie es z.B. bei den parallelen Bestimmungen von Bb, GE und CH über das 'stössige Rind' (vgl. Ex 21,28-36; GE §§ 53-55; CH §§ 250-252) der Fall ist[13]. Entscheidend für die Berücksichtigung von mesopotamischen Rechtsurkunden (private 'Eheurkunden' - im weitesten Sinne des Wortes - und Prozessdokumente; öffentliche Gerichtsaufzeichnungen) ist aber die Tatsache, dass Dtn 22,13-21 selber formale Elemente aufweist, die es m.E. wahrscheinlich machen, dass diesem 'Doppelgesetz' eine altisraelitische Prozessurkunde als Vorlage gedient hat[14]. Mit der Berücksichtigung von Zeugnissen der Rechtspraxis ergeben sich freilich kaum lösbare Interpretationsprobleme. Diese Dokumente sind von ihrem 'Sitz im Leben' her disparat und uns weitgehend kontextlos erhalten; ihr Inhalt und Zweck sind daher oft nur noch annäherungsweise bestimmbar. So ist das für den Vergleich mit Dtn 22,13-21 erforderliche gemeinsame Terrain gelegentlich schwankend ...[15]

---

12 PAUL, Studies.

13 Vgl. z.B. BOECKER, Recht und Gesetz 141-144 (Lit.: 141); FINKELSTEIN, Goring Ox; ders., Ox (mit weitreichenden kulturtypologischen Folgerungen aus den Unterschieden zwischen mesopotamischen und atl. Normen: vgl. dazu auch ders., West). Vgl. auch DAVID, Codex 152f. 174f. (betont Unterschiede zwischen Bestimmungen von Bb und CH; GE war ihm noch nicht bekannt).

14 Vgl. dazu Kap. II, bes. S. 81-101.107-109. - Aus den soeben im Text genannten Gründen trifft die folgende, auf die altorientalischen Privaturkunden bezogene Behauptung von JACKSON, History 7 A. 22, nicht zu: "For the Biblical period, there is almost nothing to compare with the treasury of cuneiform documents ...".

15 Grundsätzliche Probleme des (begrenzten) Verständnisses mesopotami-

Konkret haben sich folgende keilschriftliche Gesetze und Rechtsurkunden als für den Vergleich mit Dtn 22,13-21 relevant gezeigt: einige wenige Texte in sumerischer Sprache (vor allem die sog. "'literary' legal decision" 3 N-T 403+340; die Rechtsurkunden ITT 3/2,5286 und TIM 4,48; einige Gesetzesbestimmungen aus CU und CL, vgl. Kap. V)[16], vor allem jedoch akkadischsprachige Gesetze und Rechtsurkunden aus altbabylonischer (aB) und mittelassyrischer (mA) Zeit, nämlich CH §§ 127. 131-132.142-143; VS 9,192-193; YOS 8,51; BE 6/2,58; CT 45,86 (aB) und MAG A §§ 17-19.55/56; KAJ 2 (mA).

Dies würde, nebenbei bemerkt, sowohl denjenigen Autoren recht geben, die Dt stärker in die Nähe zu MAG rücken (z.B. M. WEINFELD: "salient ... affinities" im familienrechtlichen Inhalt, "conspicuous similarities" in Sprache und Stil), wie denjenigen, die mehr den Zusammenhang mit CH betonen (z.B. T. J. MEEK, R. H. PFEIFFER)[17]. Aber solche Globalurteile können nur als vorläufige Gesamteindrücke gelten, gegen die man eine ganze Reihe von Zweifeln anmelden könnte. Ich verzichte deshalb darauf, aus den begrenzten Ergebnissen der vorliegenden Arbeit eine entsprechende eigene 'Globaltheorie' abzuleiten. Auch der Versuch von M. SMITH, Dt als Teil einer 'Kodifikationswelle' anzusehen, die - als Reaktion auf analoge soziale und wirtschaftliche Krisen - eine ganze Serie von "East Mediterranean law codes of the early Iron Age" produziert hätte, beruht auf zu unsicheren Voraussetzungen; schon die blosse Existenz dieser 'Codices' ist teilweise zweifelhaft[18].

Neben den erwähnten Schwerpunkten (aB und mA Rechtstexte) kommen in Kap. III neubabylonische Eheurkunden in den Blick, in denen das Wort batultu ("Jungfrau") vorkommt: die Texte tragen zur semantischen Klärung des etymologisch verwandten hebr.

---

scher Texte (bes. Rechtsurkunden) erörtern z.B. CIVIL, Limites; KRAUS, Kārum 38 (unter 5.); RENGER, People 262; M. SMITH, Differences 389. Vgl. auch die Überlegungen zu den in Kap. III behandelten Urkunden (bes. zu TIM 4,48; ITT 3/2,5286; VS 9,192-193): S. 193. 200-202.208.210-215.

16 Zu sumerischsprachigen Rechtstexten im allgemeinen vgl. zuletzt RÖMER, Bemerkungen; grundlegend immer noch FALKENSTEIN, NG; Literatur: EDZARD, Eid 95-98.

17 Vgl. WEINFELD 292 mit A. 2 (vgl. auch YARON, Middle Assyrian Laws, bes. 550.557); MEEK, Hebrew Origins 50-81 (aber bei ihm pauschal auf "the Hebrew Code" bezogen); PFEIFFER, Influence.

18 Vgl. M. SMITH, Law Codes.

Wortes b^e^tûlā (u.a. in Dtn 22,13-21) bei[19]. Von den im Rahmen dieser Arbeit behandelten Textgruppen aus Mesopotamien ist dies die einzige, die mit Dt nach dessen üblicher Datierung (ca. 7. Jh. v.Chr.) ungefähr zeitgenössisch ist. Neuassyrische (nA) Vertragstexte liefern bekanntermassen einen traditionsgeschichtlichen Hintergrund für die dt (Bundes-)Theologie[20]; leider sind nA Quellen zum hier interessierenden ehe- und sexualstrafrechtlichen Bereich spärlich gesät und für den Vergleich mit Dt wenig aussagekräftig[21]. Zum Teil wird diese missliche Situation gewiss mit dem Entdeckungs- und Publikationszufall zusammenhängen; sie könnte sich in Zukunft also durchaus zum Besseren wenden. - Ausserhalb des keilschriftrechtlichen Bereichs sind eine Reihe von aramäisch geschriebenen, aus dem 7. Jh. v.Chr. stammenden Rechtstexten bekannt geworden, die m.W. allerdings das Ehe- und Sexualstrafrecht nicht tangieren. Typologisch könnten sie immerhin ein Hinweis sein auf "the sort of short legal texts which were in use in biblical times written on perishable materials"[22]. In diesem Zusammenhang wären auch die Rechtsurkunden (Papyri) der jüdischen Kolonie von Elephantine (5. Jh. v.Chr.) zu nennen, die inhaltlich nichts Nennenswertes zum Vergleich mit Dtn 22,13-21 beitragen[23].

---

19 Siehe unten Kap. III, bes. S. 156-175.

20 Vgl. dazu bes. FRANKENA, Vassal Treaties; MORAN, Love of God; WEINFELD, bes. 59-157; McCARTHY, Treaty 157-205; LOHFINK, Deuteronomy; ders., Gott 113-116; ders., Wörter 24-43 (vgl. ebda. 252: Lit.); ders., Rez. 'Preuss' 352; BRAULIK, Gesetz 131-135; DION, Interaction.

21 Zu den nA Rechtstexten vgl. POSTGATE, FNALD; ferner - bes. zu eherechtlichen Texten - ders., Ladies; JAKOBSON, Studies; vgl. auch den Hinweis unten S. 297 (mit Anm. 226).

22 Zitat: GREENFIELD, Aramaic Studies 115; vgl. die Übersicht ebda. 114f. und bes. die dort in A. 13-14 genannten Beiträge von E. LIPIŃSKI.

23 Literatur zu den Rechtstexten von Elephantine: GREENFIELD, Aramaic Studies 119-126; MUFFS, Aramaic Legal Papyri; PORTEN, Archives; PORTEN/GREENFIELD, Jews of Elephantine. Siehe auch unten S. 276 mit Anm. 144 und S. 297 mit Anm. 225. - Die Literaturhinweise in dieser und den folgenden beiden Anmerkungen sind nur als erster Einstieg gedacht.

Aus dieser Quellenlage ergibt sich die Notwendigkeit, den Bereich der potentiellen Parallelen nicht auf das 1. Jahrtausend v.Chr. zu beschränken. Die Mehrzahl der in dieser Arbeit zum Vergleich mit Dtn 22,13-21 herangezogenen Texte stammen aus dem 2. Jahrtausend und sind teilweise 1000 und mehr Jahre älter als Dt. Altorientalische Rechtstexte sind von Natur aus konservativ: Auch in Bestimmungen aus 'jungen' Gesetzessammlungen können sich uralte Rechtsgewohnheiten niedergeschlagen haben. Damit soll nur erklärt werden, warum es m.E. sinnvoll ist, hier einem 'kontrollierten Eklektizismus' zu huldigen, aber natürlich folgt daraus keineswegs, dass man Dtn 22,13-21 literarkritisch oder überlieferungsgeschichtlich ins 2. Jahrtausend zu datieren hätte.

Abschliessend ist auf weitere Quellenbereiche hinzuweisen, die für den Vergleich mit Dtn 22,13-21 m.W. unergiebig sind. In erster Linie gilt dies vom altägyptischen Recht: 'kasuistische Gesetze' fehlen hier bisher (abgesehen vom erst aus ptolemäischer Zeit - 3. Jh. v.Chr. - stammenden "Kodex Hermopolis", der rein 'zivilrechtlicher' Natur ist und keine ehe- und sexualstrafrechtlichen Normen enthält); und überhaupt sind mir aus der Sekundärliteratur keine ägyptischen Texte bekannt geworden, die mit unserem dt 'Doppelgesetz' einigermassen vergleichbar wären[24]. Wenn man von Parallelen im weiteren Sinne - z.B. hinsichtlich der Formelsprache des Eherechts - absieht, erweisen sich auch die Texte aus den 'Randprovinzen' keilschriftlicher Rechtsgestaltung als unergiebig: die sog. 'altassyrischen' Rechtsurkunden aus Kappadokien (Kaniš, heute Kül-

24 Zum altägyptischen Recht s.u. S. 276 (Anm. 143); S. 319 (Anm. 18-19); Bibliographie: MENU, Droit ("Chronique bibliographique 1967-1982"!); SCHOTTROFF, Recht 12-14. - Lit. zum Ehe- und Sexualstrafrecht: ALLAM, Ehe; LORTON, Treatment of Criminals in Ancient Egypt; LÜDDECKENS, Eheverträge; LURJE, Studien; PESTMAN, Marriage; H.-Fr. RICHTER, Geschlechtlichkeit 169-186; THÉODORIDÈS, Droit matrimonial. - Zum Kodex Hermopolis: Textedition von MATTHA/HUGHES, Demotic Legal Code; deutsche Übersetzung von GRUNERT (Hrsg.), Kodex Hermopolis (mit Einleitung, Kurzkommentar, Vergleichstexten); vgl. auch PESTMAN, Manuel de droit.

tepe), ferner die Texte aus Nuzi, Mari, Alalach und Ugarit[25]. Natürlich ist die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass irgendwo (auch unter bereits publizierten Texten) ein Dokument aus diesen 'Randprovinzen' darauf wartet, in Beziehung zu Dtn 22,13-21 gebracht zu werden ...

Eher aus Gründen der Beschränkung wird im folgenden praktisch darauf verzichtet, Dtn 22,13-21 in Beziehung zu 'nicht-juristischen' Quellen aus Mesopotamien zu setzen - z.B. 'weisheitliche' Texte, Omina, Beschwörungsserien, Briefe -, die weitere Informationen über die 'altmesopotamische Sexualmoral' bieten würden[26].

---

25 Zu den aA Rechtsurkunden: s.u. S. 277 Anm. 146 (Lit.), ferner ICHISAR, Contrat de mariage; WILCKE, Testamente.
Zu Nuzi: Ich habe die 'familienrechtlichen' Texte anhand der Textsammlung von BRENEMAN, Nuzi Marriage Tablets, durchgesehen. Ausser evtl. zu Dtn 21,17 (Vorzugsanteil des ältesten Sohns im Erbrecht), 21,18-21 (vgl. PAUL, Nuzi 1290; anders jedoch VAN SETERS, Abraham 92) und 25, 11f. (vgl. GORDON, New Akkadian Parallel; skeptisch aber WEINFELD 292 A. 4) sind mir keine mit dt Bestimmungen im engeren Sinne vergleichbare Texte begegnet. - Zum forschungsgeschichtlich 'erfolgreichen', heute aber mit Recht meist skeptisch beurteilten Vergleich der Nuzi-Rechtsbräuche mit den Patriarchenerzählungen der Genesis vgl. EICHLER, Nuzi; LEINEWEBER, Patriarchen 135-165; Th.L. THOMPSON, Patriarchal Narratives 196-297.322-324; VAN SETERS, Abraham 65-95; de VAUX, Histoire 230-243; WESTERMANN, Genesis 81-86; WORSCHECH, Abraham 180-195; SELMAN, Comparative Customs (immer noch positiv!). - Weitere Lit. zu den Nuzi-Texten: CASSIN, Pouvoirs de la femme; MORRISON/OWEN (Hrsg.), Studies Lacheman; WILHELM, Grundzüge 115-135 (Lit.).
Zu Mari: MUNTINGH, Amorite Married and Family Life; SASSON, Treatment of Criminals at Mari.
Zu Alalach: vgl. MENDELSOHN, Marriage; WISEMAN, Alalakh; ders., AT. Siehe auch unten S. 277 Anm. 145.
Zu Ugarit: vgl. COURTOIS u.a., Ras Shamra; KINET, Ugarit; YOUNG (Hrsg.), Ugarit in Retrospect (= "Proceedings" eines 1979 in den USA gehaltenen Symposions zum 50. Jahrestag der Entdeckungen von Ras Shamra); zum Recht: G.I. MILLER, *Juridical Texts (mir nur über das "Abstract" zugänglich: vgl. Lit.verz.); MUNTINGH, Ugaritic Female; RAINEY, Family Relationships; KIENAST, Rechtsurkunden; vgl. ferner den kurzen familienrechtlichen Ueberblick bei THIEL, Entwicklung 60f. Ältere Literatur: ALT, Neue Provinz; BOYER, Textes d'Ugarit; van SELMS, Marriage. - CRAIGIE, Deuteronomy and Ugaritic Studies, diskutiert mögliche ug. Parallelen nur zu Dtn 14,21b; 23,18f.; Kap. 32.

26 Einige Literaturhinweise: LAMBERT, BWL; MOREN, "Omen" Tablet; G. MEIER, Maqlû; REINER, Šurpu (zum Vergleich einzelner atl. Texte mit mesopotamischer Beschwörungsliteratur vgl. zuletzt W.G.E. WATSON, Reflexes [246 A. 2: Lit.]. Vgl. auch RÖMER, Bemerkungen 327. - Bei der vorliegenden Arbeit en passant berücksichtigte Briefe: CT 6,23a (s.u. S. 309); HSM 911.5.31 (s.u. S. 288); OBTR 143 (s.u. S. 256f.); TCL 18,136 (s.u. S. 214).

Zusammenfassend gilt also, dass sich die vorliegende Arbeit auf den Vergleich von Dtn 22,13-21 mit mesopotamischen Rechtstexten beschränkt. Andere ergiebige Parallelen sind mir in den Kulturen des 'Fruchtbaren Halbmonds' nicht begegnet. Traditionsgeschichtlich scheint demnach das mesopotamische Recht den Hintergrund eines Textes wie Dtn 22,13-21 zu bilden. Das schliesst freilich nicht aus, dass sich auch in anderen, geographisch weit entfernten Kulturen Parallelen finden lassen. Durch die Sekundärliteratur bin ich zufällig auf ein ethnologisches Fallbeispiel aus der traditionellen chinesischen Gesellschaft der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts gestossen. Unter Berufung auf einen chinesischen Forscher schreibt die britische Anthropologin Lucy MAIR:

"A Chinese anthropologist, Hsu, tells us that if a girl who had not yet been betrothed was found to be unchaste she could only hope to marry in some place far from her home where she was not known. But he adds that if her misdemeanour was only found out after she was married, the loss of honour to the family she had joined, if they made this public by sending her away, would be greater than they could face. So she would stay in her husband's family, to which she now wholly belonged, enduring their contempt and dislike."[27]

Für den mit Dtn 22,13-21 parallelen Fall ("if her misdemeanour was only found out after she was married") wird eine 'Lösung' hier - anders als in Dt - unter Ausschluss der Oeffentlichkeit gesucht. Zwar weiss man offenbar um die Möglichkeit, die nicht mehr unberührte junge Frau zu verstossen. Aber der Gesichtspunkt der Ehre dominiert - wie in Dtn 22,19aβγ und doch ganz anders: Durch die Verstossung tangiert würde in erster Linie die Ehre der Familie, in die die junge Frau hineingeheiratet hat. Das Beispiel aus China suggeriert eine (natürlich partielle und vorläufige) Antwort auf die von Komparatisten gewöhnlich aufgestellte Alternative: 'Einfluss (Rezeption) oder unab-

27 Zitat: MAIR, Marriage 175 (Mair bezieht sich auf die 1949 erschienene britische Erstauflage eines später noch mehrfach aufgelegten Buches von Francis L.K. HSU: Under the Ancestors' Shadow. Kinship, Personality, and Social Mobility in China, Stanford,CA: Stanford UP 1971, hier 97).

hängige Parallelentwicklung'[28]. Die Zahl von Problemen, die sich einer traditionellen Gesellschaft stellen, ist beschränkt, und beschränkt sind auch die Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme. Durchaus ähnliche Lösungen können offensichtlich in voneinander völlig unabhängigen Kulturen gefunden werden.

---

28 Vgl. z.B. - mit weiteren Erklärungsmöglichkeiten für "Übereinstimmung zwischen mehreren Rechtssystemen" - LAUTNER, Methoden 42; KOSCHAKER, Keilschriftrecht 31f.; PREISER, Vergeltung 242-245.
Allgemeine Literatur zu Ergebnissen und Problemen der rechts- und sozialwissenschaftlichen Komparatistik: GELB, Comparative Method; JACKSON, Essays; ders., Evolution; LÉVY-BRUHL, Contacts; TALMON, "Comparative Method", bes. 320-343; WATSON, Legal Transplants; WESTERMANN, Parallelen.

3. Methode

Wie oben bereits bemerkt, analysieren die Kapitel I und II dieser Arbeit Dtn 22,13-21 mit den gängigen Methoden alttestamentlicher Exegese[29]. Besonders in Kap. II (z.B. Teil C, Gattungskritik) wird jeweils versucht, die Anwendungsmöglichkeiten eines bestimmten Methodenschrittes genauer zu definieren. Weitere Vorbemerkungen zu diesen beiden Kapiteln erübrigen sich.

Anders ist die methodische Ausgangslage bei den Kapiteln III - V. Hier wird Dtn 22,13-21 mit mesopotamischen Rechtstexten verglichen, und zwar aufgrund inhaltlicher und teilweise auch sprachlicher Gemeinsamkeiten. Der Rechtsvergleich geht sehr pragmatisch vom Versuch aus, den Inhalt der untersuchten mesopotamischen Texte im Stil des Kommentars zu beschreiben und diesen Inhalt demjenigen von Dtn 22,13-21 gegenüberzustellen. Die Schwierigkeiten dieses Unterfangens wurden oben bereits angedeutet[30]; sie stellen sich zumal hinsichtlich der mesopotamischen Rechtsurkunden.

Zur Bestimmung sprachlicher Gemeinsamkeiten (z.B. zwischen akk. batultu und hebr. b^etûlā, akk. zêru und hebr. śane')[31] gehe ich - vor allem mit S. M. PAUL[32] - davon aus, dass man zwischen akk. und hebr. Rechtssprache etymologische und/oder funktionale (semantische) Aequivalente identifizieren kann, ohne im voraus einen Gesamtvergleich der beiden sprachlichen Systeme in Angriff nehmen zu müssen. Ich behaupte nicht, dass ein akk. und ein hebr. Wort einfach deckungsgleich sind; aber eine gewisse Uebereinstimmung von Funktion und Bedeutung scheint mir - zumal in der Sondersprache der Rechtstexte - feststellbar.

---

29 Vgl. die methodologischen Arbeiten von BARTH/STECK, Exegese; W. RICHTER, Exegese; FOHRER u.a., Exegese.

30 Siehe oben S. 6 mit Anm. 15.

31 Siehe unten S. 121-192; S. 296-299.

32 Vgl. PAUL, Studies (passim, z.B. 47f.); ferner MUFFS, Aramaic Legal Papyri 116. Beispiele für funktional bzw. semantisch äquivalente hebr./akk. Wörter bieten u.a. PAUL, Biblical Legal Idioms; DEMPSTER, Deuteronomic Formula 202-206 (akk. ṣabātu // hebr. mṣ' in der Rechtssprache); SHERIFFS, Phrases (akk. ina pān GN // hebr. lipnê YHWH in Vertragsterminologie); vgl. auch meine Rezension von AHw III: ThPh 57, 1982, 579 unter III. (leider mit Druckfehlern).

Ein gewisser Eklektizismus (und wohl auch Subjektivismus) ist bei der Auswahl der Inhalts- und Vergleichsgesichtspunkte unvermeidlich. Gemildert wird diese Gefahr m.E. durch das gewählte Vorgehen: Dtn 22,13-21 wird nicht isolierten Einzeltexten, sondern drei Reihen von mesopotamischen Rechtstexten gegenübergestellt - Reihen, deren Einzeltexte sich selber gewissermassen ergänzen und korrigieren. Besonders deutlich wird der Nutzen dieses Vorgehens in Kap. V, wo eine relativ grosse und homogene Zahl von mesopotamischen Gesetzestexten (aus CU, CL, CH, MAG) mit dem dt Text konfrontiert wird. Auch die in Kap. IV behandelten drei aB Texte sind recht einheitlich: sie stammen aus derselben Epoche und weisen sprachliche Gemeinsamkeiten auf (bes. die Wendung ul aḫḫaz etc.). Dagegen sind in Kap. III sehr verschiedene, nicht derselben Gattung zugehörige Texte unter dem gemeinsamen inhaltlichen Merkmal 'Jungfräulichkeit' zusammengestellt worden. M.a.W.: Die in den Kapiteln IV und V behandelten Textreihen wären wohl auch von einem altmesopotamischen 'Juristen' als zusammengehörig empfunden worden, bei den in Kap. III gesammelten Texten hingegen ist dies weniger sicher.

Die Gefahr willkürlicher Textinterpretation wird auch dadurch geringer, dass ich versucht habe, möglichst alle mesopotamischen Gesetzesbestimmungen und Rechtsurkunden einzubeziehen, die mir für den Vergleich mit Dtn 22,13-21 irgendwie fruchtbar scheinen. Dabei werden (vor allem wohl in Kap.IV) auch Texte berücksichtigt, die nicht sehr viel einbringen. Aber die Auswahl dürfte auf diese Weise überprüfbarer geworden sein. Aus dem gleichen Grund wird es im folgenden immer wieder darum gehen, nicht nur den Wortlaut einer Einzelbestimmung, sondern auch deren Kontext und die Gesamtsystematik des betreffenden 'Codex' mitzubedenken - sowohl bei Dt wie bei den mesopotamischen Gesetzessammlungen. Auch unabhängig von den strikten Erfordernissen des Rechtsvergleichs soll schliesslich die assyriologische bzw. keilschriftrechtswissenschaftliche Diskussion der Texte mit ihren Wegen und Umwegen aufgearbeitet und zu

diesem Zweck die Sekundärliteratur breit erfasst werden. Oft sind ja gerade die 'interessantesten' Vergleichstexte in ihrer Interpretation kontrovers.

Die Art und Weise, wie mesopotamische Rechtstexte in jüngeren Dtn-Kommentaren und -Monographien (z.B. von B. MAAARSINGH, Ethiek, 1961) in Uebersetzung zitiert oder gelegentlich auch bloss mit einem Verweis auf ANET angeführt werden, bestärkt m.E. zu Unrecht den Eindruck, der Vergleich von biblischen und mesopotamischen Texten sei ein durchaus unproblematisches, selbstverständliches Unternehmen. Demgegenüber macht die vorliegende Arbeit deutlich, dass ein solcher Vergleich ein sehr komplexer Vorgang ist. Der hier gemachte Versuch, einen (teilweise gewiss künstlichen) 'altorientalischen Kontext' des Gesetzes Dtn 22,13-21 zu rekonstruieren, möchte eine Alternative zu einer atomistischen Gegenüberstellung von einzelnen biblischen und mesopotamischen Texten aufzeigen.

K A P I T E L I :

TEXT UND TEXTKRITIK VON DTN 22,13-21

====================================

Die exakte Feststellung der textlichen Ausgangsbasis für die Interpretation von Dtn 22,13-21 und für den Vergleich dieses Textes mit keilschriftrechtlichen Dokumenten müsste eigentlich auf dem Hintergrund eines eingehenden Vergleichs und einer sorgfältigen Gewichtung der alten Textzeugen des Deuteronomiums geschehen. Leider gibt es bisher keine umfassende textkritische Untersuchung zum Dtn[1]; in der vorliegenden Arbeit kann sie natürlich nicht durchgeführt werden. Deshalb werden im folgenden nur die Ergebnisse eines punktuellen Vergleichs der wichtigsten alten Textzeugen für Dtn 22,13-21 vorgelegt. Leitend war dabei die Frage, ob neben dem Masoretischen Text (der als Originaltext und wegen der Sorgfalt seiner Tradierung zum vorneherein ein Plus für sich hat) und in Konkurrenz zu ihm überhaupt eigentliche, textkritisch relevante Varianten vorliegen. Alle anderen scheinbaren Abweichungen der alten Uebersetzungen vom Masoretischen Text sind höchstens Zeugnisse für die frühe Deutungsgeschichte von Dtn 22,13-21.

---

1 Einige allgemeine Literaturhinweise zur Dtn-Textkritik: CRAIGIE 34-36; KÖNIG 1-8 (= § 2); PENNA 42-45.49f. (Lit. unter 8.); PREUSS 26f. (Lit.) (vgl. LOHFINK, Rez. 'Preuss' 351).
Anmerkungen werden in diesem Kapitel sparsam eingesetzt. Gewöhnlich erschien es sinnvoller, die entsprechenden Verweise auf Editionen etc. in den Text zu integrieren. - Ich danke P. Prof. Dr. Adrian Schenker OP (Fribourg) für seine Hilfe bei der mir in der Originalsprache unzugänglichen Peschitta und für weitere Beratung.

1. Textzeugen und -editionen

Die folgenden Editionen wurden für dieses Kapitel benützt:

M = Masoretischer Text, zit. nach BHS (Biblia Hebraica Stuttgartensia; Deuteronomium bearbeitet von J. Hempel)

Ms(s)= Hebräische Handschrift(en), zit. nach B. KENNICOTT bzw. G. B. DE ROSSI

Sam = Samaritanus, zit. nach A. von GALL

G = Septuaginta, zit. nach J. W. WEVERS[2]

Aq = Aquila, zit. nach Wevers (Apparat)

T^{O} = Targum Onkelos, zit. nach A. SPERBER (unter Benützung der englischen Uebersetzung von I. DRAZIN, Targum Onkelos, der den von A. Berliner 1884 edierten Text abdruckt, obwohl er seine Uebersetzung als "Based on A. Sperber's Edition" bezeichnet)

T^{JI} = Targum Jeruschalmi I = Targum Pseudo-Jonatan, zit. nach A. DÍEZ MACHO, Polyglotta Bd. 5 (franz. Uebersetzung: R. LE DÉAUT, Targum Bd. IV)

T^{JII} = Targum Jeruschalmi II = Fragmententargum, zit. nach M. L. KLEIN

T^{N} = Targum Neofiti, zit. nach A. DÍEZ MACHO, Neophyti 1, Bd. V (franz. Uebersetzung: R. LE DÉAUT, Targum Bd. IV)

S = Peschitta, zit. nach A. M. CERIANI

V = Vulgata, zit. nach R. WEBER (an einer Stelle, V. 21b, wurde ferner die Ausgabe der Benediktiner von S. Girolamo konsultiert: Biblia Sacra iuxta latinam Vulgatam versionem, Bd. III)

---

2 Für Abweichungen vom kritischen Text, den WEVERS bietet, sei auf den Apparat seiner Ausgabe verwiesen, dessen Details ich nur ausnahmsweise reproduziere. - Zum G-Text vgl. (ausser der Edition von WEVERS): HEMPEL, Septuaginta-Vorlage, contra ZIEGLER, Septuaginta-Vorlage; ferner WEVERS, Greek Translator; ders., Text Criticism; vor allem ders., Text History. Als Zeuge des ursprünglichen, den Rezensionen vorausliegenden G-Textes wäre noch die bohairische Übersetzung (Bo) zu berücksichtigen, was aber in dieser Arbeit unterbleibt; vgl. dazu M.K.H. PETERS, Deuteronomy (= Neuedition von Bo), und ders., Analysis (= neueste Bearbeitung von Bo).

Nicht nachgeprüfte Referenzen:

C = "fragmentum codicis Hebraici in geniza Cairensi repertum" (zit. nach BHS, Apparat)

Arm = armenische Uebersetzung (zit. nach Wevers, G)

Qumran-Zeugnisse unseres Textes:

Nach den Listen von J. A. FITZMYER und P. C. CRAIGIE[3] gibt es kein Qumran-Ms, das unseren Text enthält. Als indirekte Zeugen sind aber - obwohl es sich hier um literarisch unabhängige Werke handelt - zwei Qumran-Texte zu betrachten: 4 Q 159 und vor allem die Tempelrolle (TR; "11 Q Temple").

- 4 Q 159 (vom Erstherausgeber, J. M. ALLEGRO, als "4 Q Ordinances" benannt[4]) ist ein fragmentarischer Text mit halachischen Vorschriften. Für uns sind nur die Fragmente 2-4, Z. 8-10 von Bedeutung, die "a rephrasing of the law in Deut. 22:14ff."[5] enthalten. Der von Allegro teilweise fehlerhaft edierte Text wurde von Y. YADIN wie folgt neu bearbeitet (mit Rekonstruktionen in eckigen Klammern)[6]:

8. כי יוצי איש שם רע על בתולת ישׂראׂל אם ב[עת] קחתו יואמר ובקרוה

9. נאמנות ואם לוא כחש עליה והומתה ואם בשׂ[קר] ענה בה ונענש שני מנים [ולוא]

10. ישלח כול ימיו כוֹל]

Diesem Text entspricht die Übersetzung von J.M. BAUMGARTEN[7]:

"If a man defames a virgin of Israel, if he should say [ ] when he took her, they shall examine her carefully, and if he has not lied about her, she shall be put to death. But if he testified against her falsely, he shall be fined two minas; he can[not] divorce (her) all his life."

3 Vgl. FITZMYER, Dead Sea Scrolls 156f.; CRAIGIE 85.

4 Vgl. ALLEGRO, DJD V S. 8 und Pl. II.

5 Formulierung von BAUMGARTEN, Qumran Law 17 A. 17.

6 YADIN, Note 252. Zur Kritik an ALLEGROs Edition vgl. auch STRUGNELL, Notes 178.

7 BAUMGARTEN, Qumran Law 17 A. 17.

Für die Textkritik von Dtn 22,13-21 ist dieses Qumran-Fragment wertlos. Es enthält zwar wie die biblische Vorlage die Alternative von 'Fall' und 'Gegenfall' sowie mehrere identische Formulierungen, weicht aber auch in charakteristischer Weise von der Vorlage ab, besonders mit der offenbar als Anordnung einer körperlichen Untersuchung des Mädchens zu verstehenden Klausel in Z. 8. Diese Klausel ist für die Deutungsgeschichte von Dtn 22,13-21 zu berücksichtigen[8].

- Textkritisch relevant scheint mir hingegen das indirekte Zeugnis der Tempelrolle (TR): Col. 65,7-15 entsprechen Dtn 22,13-19a (das letzte erhaltene Wort ist Z. 15 ולוא = Beginn von V. 19b, dann bricht der Text ab)[9]. TR bringt einen mit M/Sam/G im wesentlichen übereinstimmenden Text. Interessant sind vor allem die Stellen, an denen TR mit G gegen M geht: Die Vorlage von G könnte also mindestens z.T. mit TR übereingestimmt haben[10]. - Im folgenden wird TR einfach mit Angabe der jeweiligen Zeile zitiert.

8 Siehe unten S. 188 (Anm. 277); S. 299 (bei Anm. 236); S. 326 (Anm. 37).

9 Text von TR zit. nach YADIN, Temple Scroll Col. LXV = Pl. 80.

10 Zur Bedeutung von TR für die atl. Textkritik vgl. TOV, 'Temple Scroll' (ich habe nur das "English Summary" dieses Artikels eingesehen: ebda. 255*). Zu TR vgl. auch MAIER, Tempelrolle (deutsche Übersetzung). Ich verzichte auf die Anführung weiterer Literatur.

2. Textkritik von Dtn 22,13-21

In fünf Abschnitten (a bis e) werden im folgenden die wichtigsten textkritischen Probleme von Dtn 22,13-21 diskutiert. Eine grössere Anzahl dieser 'Probleme' erweist sich dabei als für die eigentliche Textkritik irrelevant: In solchen Fällen wird das Textmaterial aber um der grösseren Transparenz willen trotzdem präsentiert, wenn auch in möglichst knapper Form.

a) Auf einen ersten Typ von Problemen gehe ich nicht näher ein, weil sie für die Textdeutung völlig nebensächlich sind.

- Dies gilt z.B. für 22,19b: M liest לשלחה, ein Ms (Kennicott 190) und Sam lesen stattdessen שלחה. In 22,29 ist der Fall sozusagen umgekehrt: Dort liest M שלחה , dagegen andere Textzeugen לשלחה (vgl. BHS, Apparat). Man sollte die beiden verschiedenen Formen, die in M erhalten geblieben sind, nicht harmonisieren; eine Tendenz zur Harmonisierung liegt aber in der Luft, weil 22,19b und 29b ein ansonsten identisch formuliertes Scheidungsverbot enthalten. Stilistisch ist beides möglich, aber לא יוכל/תוכל ist in Dtn 12-26 mit לְ + Inf. cs. häufiger: vgl. 12,17; 16,5; 17,15; 21,16; 22,3.19; 24,4 (dagegen ohne לְ: 14,24; 22,29).

- Inhaltlich irrelevant ist auch das Problem der Maskulinform נער (=K), die laut Q in 22,15(bis).16.20.21 (u.a.) als נערה zu lesen ist[11]. Die hebr. 'Vulgärtexte' (Sam, TR) lesen jeweils נערה , wie übrigens auch M in 22,19a. - Indirekt hierher gehört auch ein mir unverständliches Detail, das nur der Vollständigkeit halber erwähnt sei: G übersetzt (ה)נער in VV. 15(bis).16 mit ἡ παῖς, in VV. 19.20.21 mit ἡ νεᾶνις.

b) Eine Reihe von 'prima-facie'-Varianten aufgrund der alten Uebersetzungen entpuppen sich bei näherem Zusehen als Zeugnisse für freie Uebersetzung. Für die Textkritik von 22,13-21 scheiden sie damit aus. Ich erwähne hier nur einige be-

11 Zu diesem Q^e^rê perpetuum vgl. GKC § 17c; G.A. SMITH 264 z.St.; STÄHLI, Knabe 21.36; BHS Apparat Anm. a zu 22,15; DE ROSSI II 54b; ySan 25c, 58-64 (= HENGEL u.a. [Hrsg.], Sanhedrin S. 204f.).

sonders klare Beispiele; vor allem die Targumim und V würden weiteres Material bieten.

- 22,15a: M ואמה ("und ihre Mutter"); G (ausser den hexaplarischen Textzeugen, vgl. Wevers z.St.) übersetzt καὶ ἡ μήτηρ (ohne Personalpronomen)[12].

- 22,16b: M את־בתי ("meine Tochter"); G (mit wenigen Ausnahmen, vgl. Wevers z.St.) übersetzt unter Hinzufügung des Demonstrativpronomens τὴν θυγατέρα μου ταύτην. BHS erwähnt diese 'Variante', hätte sich aber die Rückübersetzung "ταύτην = הזאת" ersparen können, da es sich bei G um freie Uebersetzung oder um Angleichung an V. 14b את־האשה הזאת = G τὴν γυναῖκα ταύτην handelt.

- 22,19a: M בתולת ישראל; T^N übersetzt בתולתה ברת ישראל, ähnlich T^O. Die Annahme einer hebr. Vorlage בתולת בת ישראל wäre nicht gerechtfertigt.

- 22,21b: Eine exegetische, keine textkritische Frage ist es, ob man הרע in der sog. bi^carta-Formel sächlich oder persönlich versteht. Vom Hebräischen her ist beides möglich; V (malum) kann ebenfalls beides bedeuten. "Das Böse": S und eine sekundäre G-Tradition (vgl. Wevers); "den Bösen" (d.h. den Bösewicht, Uebeltäter): T^O, T^{JI}, T^N, die ursprüngliche G-Tradition (vgl. Wevers z.St. und ders., Text History 96 Nr.37). P.-E. DION hält die persönliche Deutung vom Kontext und von der Traditionsgeschichte der Formel her für angemessener[13]. - Weil kein textkritisches Problem vorliegt, ist die Anm. von BHS überflüssig; dasselbe gilt in bezug auf die Wiedergabe von מקרבך am Versende mit der 2. Pers.pl. (so G, S, T^{JI}, T^N). Eine Lesart "V^{Mss} de medio Israhel" (so BHS V. 21 Anm. d) ist in den V-Editionen unauffindbar!

Einen Sonderfall von freier Uebersetzung stellen zwei Beispiele für ein Phänomen dar, das man mit 'juristischer Aktualisierung' bzw. 'Präzisierung' umschreiben könnte.

- 22,15b: Für die Targumim war M השערה ("zum Tor" - gemeint: "zum Stadttor") offenbar zu wenig spezifisch. T^N übersetzt deshalb לתרע בית דינה = T^{JI} לתרע בי דינא ("zum Tor des Gerichtshauses"), T^O ולתרע בית דין אתרא ("und zum Tor des örtlichen Gerichtshauses"). Aehnliche präzisierende Wiedergaben finden sich in den Targumim bei 17,5; 21,19; 25,7.

- 22,14a: V verdeutlicht die unspezifische Wendung ושם לה עלילת דברים durch quaesieritque occasiones quibus dimittat eam.

12 Vgl. ZIEGLER, Septuaginta-Vorlage [533]-[547], hier [541] unter G1.

13 DION, "Tu feras disparaître" 329f.

c) Ein textkritisches Problem besonderer Art stellen in unserem Text die Wiederholungen von gleich oder ähnlich lautenden Sätzen bzw. Wendungen dar. Sie begegnen vor allem in der Einleitung der Tatbestandsdefinition einerseits (VV. 13-14a) und in den direkten Reden des jungen Ehemanns (V. 14b) bzw. von dessen Schwiegervater (VV. 16b-17a) andererseits. Ich verzichte hier auf eine Aufzählung der betreffenden Sätze und Wendungen[14]. Textkritisch interessant sind folgende Fälle:

- 22,14a // 17a:

  M 14a ושם לה עלילת דברים

  M 17a והנה הוא שם עלילת דברים (= T^{O}, T^{JI}, G^{707}, Arm)

  In 17a fehlt also לה, die Wiederholung ist nicht völlig identisch. Völlige Identität stellen dagegen her: 4 Mss Kennicott (69, 80, 103, 109), 1 Ms De Rossi ("1[a] manus"), C, TR (Z. 12), G, S, T^{N}, V (vgl. im einzelnen die Angaben bei BHS und bei Wevers z.St.). Sam stellt לה voran, hat aber ebenfalls dieses Plus gegenüber M[15].

  Die Variante gleicht an 14a an, ist also lectio facilior, der gegenüber man M vorziehen muss. Dass die Uebersetzungen (T^{N}, G, S, V) eine hebr. Vorlage mit לה hatten, lässt sich nicht beweisen: Die Angleichung an 14a lag in der Luft oder war übersetzungssprachlich notwendig. - Man kann leichter erklären, wie das bei M fehlende לה von einem Teil der hebr. Texttradition und von den meisten Uebersetzungen ergänzt wurde, als umgekehrt: Gründe für den Ausfall eines לה , das ursprünglich auch in M ge-

---

14 Vgl. aber Kap. II, B 1: S. 70-73.

15 BAILLET, Corrections 27 (unter II.A.2) meint, von GALL habe irrtümlich לה שם geschrieben. Gemäss Codex Israël Nassi (1[a] manus) - jedoch mit Fragezeichen - und Londoner Polyglotte (ed. B. WALTON) lese Sam in Wirklichkeit שם לה. Wie dem auch sei, auf jeden Fall gleicht Sam an V. 14a an.

standen hätte, gibt es nicht. M dürfte also die schwierigere, ursprünglichere Lesart sein, von der die beiden Varianten (לה vor bzw. nach שם !) abhängen.

- Einen im Grunde analogen, textkritisch jedoch noch eindeutigeren Fall finden wir in 22,16b: In der direkten Rede des Vaters fehlt (laut M) die in V. 13b (und V. 14b) enthaltene Feststellung, dass die Ehe geschlechtlich vollzogen worden sei - sie fehlt, weil sie als selbstverständlich vorausgesetzt wird. In diesem Fall stellt nur T^{JI} die exakte Wiederholung her: ומן בתר דשמיש עימה = "après avoir eu des rapports avec elle" (so Le Déaut z.St.). Selbstverständlich gebührt M auch hier der Vorzug; strenggenommen liegt in T^{JI} nur freie Uebersetzung vor.

- 22,18a: Zu M את־האיש fügen ein hebr. Ms (Kennicott 109), Sam und TR (Z. 14) das Demonstrativum ההוא hinzu; dieser Variante folgen G (mit wenigen Ausnahmen, vgl. Wevers z. St.) und S, während die Targumim und V mit M gehen. Die Variante ist Angleichung an unmittelbar vorausgehendes זקני העיר־ההוא und an לאיש הזה V. 16b. M verdient als lectio difficilior den Vorzug.

- 4mal wird in M von 22,13-21 die Institution der "Aeltesten" (זקנים) erwähnt. Sam entspricht M an allen vier Stellen, ebenso T^{O}, T^{N}, T^{JI}, S und V (allerdings lässt S ההיא in V. 18a und V אל הזקנים in V. 16a in der Uebersetzung aus). Dagegen weisen TR und G an zwei Stellen praktisch übereinstimmende Varianten auf:

V. 15 M אל־זקני העיר, dagegen TR Z. 10 אל הזקנים
= G πρὸς τὴν γερουσίαν

V. 16 M (= TR Z. 11) אל־הזקנים = G τῇ γερουσίᾳ

V. 17 M לפני זקני העיר = G ἔναντι τῆς γερουσίας τῆς πόλεως

Ein sekundärer Teil der G-Ueberlieferung (vgl. Wevers z.St.) fügt ἐκείνης hinzu, was einer analogen Ergänzung bei TR (Z. 13 + ההיא) entspricht. Dies ist Angleichung an den folgenden Vers:

V. 18 M (= TR) זקני העיר ההיא = G ἡ γερουσία τῆς πόλεως ἐκείνης

(Genau genommen liest M ההוא , vokalisiert aber wie ההיא . TR und Sam 'modernisieren' im Konsonantentext zu ההיא).

TR und G (bzw. ein Teil von G) gleichen also 'vorauseilend' V. 15 an V. 16 und V. 17 an V. 18 an. M hat auch hier die weniger glatten und deshalb ursprünglicheren Lesarten, die zudem von einem Teil der alten Uebersetzungen bestätigt werden.

- Textkritisch belanglos, aber stilistisch interessant ist die Art, wie V mit den Wiederholungen unseres Textes umgeht: nach dem stilistischen Grundsatz "variatio delectat" nämlich. Einige wenige Beispiele seien genannt:

  • In V. 13a wird ובא אליה nicht übersetzt, wohl um den Gleichklang mit V. 14b (et ingressus ad eam) zu vermeiden (wo M ואקרב אליה liest!).

  • V. 13b ושנאה = et postea eam odio habuerit, V. 16b וישנאה = quam quia odit.

  • Die schwierige Wendung שים עלילת דברים לְ wird in V. 14a mit quaesieritque occasiones quibus dimittat eam, in V. 17a mit inponet ei nomen pessimum 'wiedergegeben'. Hier stellt V nun einen bei M nicht präsenten (und sicher nicht mit einer anderen hebr. Vorlage zu erklärenden) Zusammenhang mit der Wendung הוציא שם רע על־ (bei M in VV. 14a und 19a belegt) her: V. 14a obiciens ei nomen pessimum, V. 19a diffamavit nomen pessimum (super virginem Israhel).

  • M זקני העיר: V. 15b seniores urbis, V. 17b senibus civitatis, V. 18a senes urbis.

d) Das Phänomen 'Angleichung bei Wiederholung gleich oder ähnlich lautender Wendungen' lässt sich aber nicht nur innerhalb des Textes 22,13-21, sondern auch im Verhältnis zu sonst im dt Gesetzeskorpus vorkommenden Wendungen beobachten. Drei Beispiele sind hier relevant:

- 22,13b // 24,1a:

22,13b: M ובא אליה (= T^O, S)
TR Z. 7 ובעלה = G καὶ συνοικήσῃ αὐτῇ
(V übersetzt die Wendung nicht, gleicht aber auch nicht an 24,1 an.)

24,1a: M ובעלה (= T^O, S)
G καὶ συνοικήσῃ αὐτῇ (TR nicht mehr erhalten)

TR zeigt, dass hinter G eine echte Variante stehen könnte. Die Wendung בוא אל־אשה ("zu einer Frau eingehen" = mit ihr verkehren) wird von G normalerweise mit εἰσέρχεσθαι πρὸς γυναῖκα wiedergegeben (so in 21,13; vgl. 25,5: mit על־), während für das Verb בעל (mit direktem Objekt) συνοικίζειν bzw. συνοικεῖν γυναικί steht: vgl. 21,13; 24,1; vgl. auch 22,22; Gen 20,3; Jes 62,5. Deshalb ist es denkbar, dass G in 22,13b ובעלה (= TR) gelesen bzw. gehört hat. - Dass G in 25,5 auch das Verb יבם pi mit συνοικεῖν γυναικί wiedergibt, spricht nicht für die Annahme freier Uebersetzung in 22,13b; denn G konnte mit dem Verb יבם nichts anfangen, wie 25,7 Ende zeigt, während בוא אל/על אשה ihr an sich keine Probleme bereitete.

Trotzdem ist M vorzuziehen, denn TR // G gleichen an 24,1 an (was naheliegt, denn 22,13 und 24,1 setzen identisch mit כי יקח איש אשה ein). BHS erwähnt dieses Problem nicht.

Noch weiter in der Angleichung von בעל und בוא אל־ gehen T^{JI} und T^N: T^{JI} übersetzt überall (21,13; 22,13; 24,1; 25,5) mit dem aram. Verb עלל, das hebr. בוא entspricht. T^N übersetzt in 22,13; 24,1 und 25,5 mit aram. זמן (das Itpael bedeutet nach JASTROW, Dictionary I 404b s.v. "to join ... in wedlock") und hat in 21,13 eine lectio conflata (mit עלל und זמן). Diese Assimilationstendenz macht T^{JI} und T^N für die Frage nach einer Variante in 22,13b unbrauchbar.

- 22,20a: In diesem Versteil lassen ein hebr. Ms (Kennicott 9), Sam, einige G-Mss sowie Arm (vgl. Wevers z.St.) das von M, G, T^{O}, T^{N}, T^{JI}, T^{JII} und S bezeugte Demonstrativum הזה weg; V ist nicht eindeutig (freie Uebersetzung). Die Auslassung könnte Assimilation an die ähnliche Formulierung 13,15b // 17,4b והנה אמת נכון הדבר (ohne Demonstrativum!) sein. M ist bedeutend breiter bezeugt als die Variante und ist lectio difficilior (wegen der drohenden Assimilation an 13,15 und 17,4).

- 22,21a: Statt M אנשי עירה (= Sam, G, T^{O}, T^{N}, T^{JI}, S, V) lesen etwa 20 hebr. Mss (genauere Angaben bei BHS, Kennicott und De Rossi z.St.) כל אנשי עירה. Ein T^{O}-Ms (British Museum Ms. Or. 1467) übersetzt entsprechend (vgl. Sperber z.St. und ders., Bd. IVB S.291). Die Ergänzung von כל ist Angleichung an 21,21 כל אנשי עירו, vgl. auch 13,10; 17,7 כל העם. In allen diesen Fällen geht es um die Teilnehmer an einer Steinigung. Der Tendenz zur Assimilation von 22,21a an die anderen drei Stellen muss man widerstehen.

e) Abschliessend seien zwei Probleme erwähnt, die nicht unter die bisher abgehandelten Kategorien gehören. Obwohl beide Probleme textkritisch ziemlich eindeutig sind (M ist der bessere Text), sind sie für die Deutung des Textes interessant und wichtig.

- 22,17b: Statt M ופרשו (= G, T^{O}, T^{JI}, T^{N}, S, V) liest Sam den Singular ופרש; ihm folgt der Vetus-Latina-Codex 100 (replicabit [so nach Wevers z.St.]). Die äussere Bezeugung spricht damit auf jeden Fall für M. Aber die inneren Gründe scheinen zunächst weniger eindeutig.

In 22,13-21 gibt es sowohl Stellen, wo nur der Vater und solche, wo beide Eltern Subjekt von bestimmten Tätigkeiten sind:

- In V. 15 sind beide Eltern Subjekt von ולקח (Sing.-Form wegen Voranstellung des Prädikats: vgl. Gesenius/Kautzsch /Cowley § 146f) und dann von והוציאו.
- Dagegen spricht in V. 16f. nur der Vater (er sagt: "meine Tochter habe ich ... gegeben") - anders als in 21,20, wo beide Eltern die Widerspenstigkeit ihres Sohnes vor Gericht bezeugen. Indirekt passt dazu, dass das vom schuldigen Ehemann zu bezahlende Sühnegeld (V. 19) nur dem Vater zukommt und dass die schuldige junge Frau "am Eingang zum Haus ihres Vaters" getötet wird, weil sie eben "im Haus ihres Vaters Unzucht getrieben hat" (V. 21).

Folgende innere Gründe sprechen zweifellos für M:

1. Die Logik der drei auf das Beweisstück (השמלה V. 17) bezogenen Tätigkeiten לקח ("nehmen"), הוציא ("hinausbringen"), פרש ("ausbreiten"): Nachdem die ersten beiden Verben im Plural standen (das erste sinngemäss, das zweite auch morphologisch), müsste dies auch bei פרש der Fall sein; beide Eltern legen das Beweisstück vor (von seiner Art her ist es sinnvoll, dass sich auch die Mutter für die Echtheit verbürgt).

2. Nachdem in V. 16-17a immer nur der Vater Subjekt war, ist M ופרשו lectio difficilior, während ופרש eine Assimilation an den unmittelbaren Kontext darstellt.

- 22,21aχ:

M לזנות בית אביה = T^O, T^N, S, V (ut fornicaretur in domo patris sui)

Sam ל(ה)זנות את בית אביה
= G ἐκπορνεῦσαι [G^O ἐκπορνεύσασα] τὸν οἶκον τοῦ πατρὸς αὐτῆς
= T^{JI} למפקא שום דזנו על בית אבוהא

Zu Sam: A. von Gall gibt in seiner Textausgabe להזנות als Text von Sam an. Diese Lesart bezeugen aber nur 2 Sam-Mss: B und X. Welches Gewicht sie gegenüber den übrigen Codices haben, ist mir nicht klar; sicher sind es nicht die ältesten Mss. Nach den Angaben von Galls bezeugt Sam also auf jeden Fall (את!) die transitive Auffassung der Wendung; der ursprüngliche Text könnte aber noch לזנות gelesen haben, und B und X hätten diese Auffassung nachträglich durch die Hif-Form להזנות verdeutlicht. Dass auch der Qal-Stamm von זנה transitiv verwendet werden konnte, scheinen Stellen wie Jer 3,1; Ez 16, 28 und Jes 23,17(?) zu belegen. Dann könnte man davon ausgehen, dass der knappe, zweideutige M zu zwei exegetischen Traditionen geführt hat:

- Auf der einen Seite bezeugen Sam, G und T^{JI} (von Le Déaut z.St. als "en répandant la mauvaise renommée de prostitution sur la maison de son père" übersetzt) die transitive Auffassung von זנה qal bzw. hif mit Objekt בית. Allerdings bietet diese Deutung erhebliche sprachliche Probleme. Denn die oben genannten 3 möglichen Qal-Belege von transitivem זנה haben immer Personen (wenn auch in übertragenem Gebrauch für fremde Völker) als Objekte, mit denen "Unzucht getrieben" wird. Dieser Sinn ist aber in Dtn 22,21a ausgeschlossen: Die Frau kann nicht "mit ihrem Vaterhaus Unzucht getrieben" haben! Also müsste man sich für die Hif-Deutung "zur Unzucht anhalten" (wie in Ex 34,16; Lev 19,29a; 2 Chr 21,11.13) entscheiden, und auch das von Sam allenfalls

bezeugte Qal wäre im Sinne des Kausativs zu verstehen, obwohl dies m.W. sonst nicht belegt ist. Die Wendung würde bedeuten, dass das Mädchen seine ganze Familie (בית־אב) "zur Unzucht anhält". Für eine solche Vorstellung kann man zwar auf Lev 21,9 verweisen, wo die Priesterstochter durch ihre "Unzucht" (לזנות) "ihren Vater entheiligt". Aber der Sinn des Ganzen bleibt schwierig. T^{JI} kann nur als freie Uebersetzung gelten: Für eine solche Bedeutung von זנה hif kenne ich sonst keine Belege.

- Diese Deutungsprobleme sind ein Anzeichen dafür, dass die präzise, konkrete Feststellung von M - "indem sie Unzucht trieb im Hause ihres Vaters" - vorzuziehen ist. Die konkrete Bedeutung von "Vaterhaus" wird durch den in V. 21aα erwähnten Hinrichtungsort ("am Eingang des Hauses ihres Vaters") bestätigt. Dass Sam und G ihre Zuflucht zu einer recht gezwungenen Deutung nahmen, ist vielleicht damit zu erklären, dass sie den Accusativus loci (בית =בבית) nicht erkannten. Zu diesem grammatischen Phänomen vgl. bereits Raschi z.St.; ferner König 157f. z.St.; Gesenius/Kautzsch/Cowley § 118g.

Mit dem Verständnis von οἶκος als "Familie" in V. 21aγ hängt es möglicherweise zusammen, dass G in V. 21aα die charakteristische Wendung von M אל־פתח בית (= Aq πρὸς ἄνοιγμα οἴκου) nicht wörtlich, sondern frei als ἐπὶ τὰς θύρας wiedergegeben hat.

Obwohl der Konsonantentext von M in V. 21aγ zunächst sowohl die transitive wie die intransitive Deutung offen zu lassen scheint, dürfte die von M, T^{O}, T^{N}, S und V vertretene intransitive Deutung also klar den Vorzug verdienen.

Als Ergebnis der textkritischen Analyse von Dtn 22,13-21 lässt sich festhalten: An keiner Stelle bestehen ausreichende Gründe, um eine Variante der hebr. Textüberlieferung (Mss, Sam, TR) bzw. der alten Uebersetzungen dem Text von M vorzuziehen. Dieser Text kann daher im folgenden als Grundlage für den Vergleich mit Gesetzesbestimmungen und Rechtsurkunden aus dem keilschriftrechtlichen Bereich dienen.

3. Übersetzung von Dtn 22,13-21

Der masoretische Text von Dtn 22,13-21, zu dem es nach der vorangegangenen textkritischen Analyse keine echte Alternative gibt, lautet in einer wörtlichen Wiedergabe, die sich teilweise an diejenige der Einheitsübersetzung anlehnt:

13 Wenn ein Mann eine Frau genommen hat und mit ihr Verkehr gehabt hat
(wörtl.: und zu ihr gegangen ist), sie dann/später aber nicht mehr liebt
(wörtl.: sie hasst) 14 und ihr Anrüchiges vorwirft, sie in Verruf bringt
und sagt: "Diese Frau habe ich genommen; ich habe mich ihr genähert, aber
ich habe bei ihr keine (Zeichen der) Jungfräulichkeit gefunden"; 15 und
(wenn) der Vater des Mädchens und ihre Mutter (dann) die (Zeichen der)
Jungfräulichkeit des Mädchens nehmen und zu den Aeltesten der Stadt ans
Tor hinausbringen 16 und der Vater des Mädchens zu den Aeltesten sagt:
"Meine Tochter habe ich diesem Mann zur Frau gegeben, aber er liebt sie
nicht mehr (wörtl.: er hasst sie), 17 und er wirft ihr jetzt Anrüchiges
vor, indem er sagt: 'Ich habe bei deiner Tochter keine (Zeichen der) Jung-
fräulichkeit gefunden'; aber dies sind die (Zeichen der) Jungfräulichkeit
meiner Tochter!"; und (wenn) sie (dann) das Gewand vor den Aeltesten der
Stadt ausbreiten,
18 dann sollen die Aeltesten dieser Stadt den Mann packen und ihn züchti-
gen 19 und ihm 100 Silber(-Schekel) auferlegen und (sie) dem Vater des
Mädchens geben, denn er [sc. der Mann] hat eine israelitische Jungfrau in
Verruf gebracht. Und seine Frau soll sie (auch weiterhin) sein; sein Leben
lang darf er sie nicht verstossen.

20 Wenn diese Sache aber wahr ist - bei dem Mädchen sind keine (Zeichen der)
Jungfräulichkeit gefunden worden -, 21 dann soll man das Mädchen zum Ein-
gang des Hauses ihres Vaters hinausführen. Die Männer ihrer Stadt sollen
sie steinigen, und sie soll sterben, denn sie hat eine Schandtat in Israel
begangen, indem sie im Hause ihres Vaters Unzucht trieb.
Du sollst das Böse aus deiner Mitte wegschaffen.

K A P I T E L   II :

LITERAR-, FORM- UND GATTUNGSKRITISCHE ÜBERLEGUNGEN

==

Einleitung

Eine methodisch umfassend begründete Analyse und Auslegung von Dtn 22,13-21, wie sie vor allem von W. RICHTER[1] und von seinen Schülern gefordert und anhand von alttestamentlichen Texten (speziell von Erzählungen) exemplarisch durchgeführt worden ist, kann und soll hier nicht geleistet werden. Das Ziel der vorliegenden Arbeit ist ein anderes: der unter verschiedenen Rücksichten durchgeführte Vergleich mit keilschriftlichen Rechtstexten, insofern dieser Vergleich Lösungen für Probleme anzubieten scheint, die sich in 22,13-21 textimmanent stellen. Freilich müssten manche der im folgenden dargelegten Lösungsversuche in einem breiteren Kontext noch einmal getestet und relativiert werden. Dazu wäre aber die ausführliche Kommentierung der Kapitel 21-25 und darin speziell der Ehe- und Familienrechtstexte erforderlich.

In der soeben angedeuteten begrenzten Absicht versuche ich in diesem Kapitel - nach der vorausgegangenen knappen Diskussion textkritischer Fragen -, den Text 22,13-21 unter literar-, form- und gattungskritischen Gesichtspunkten zu analysieren.

---

1 Vgl. W. RICHTER, Exegese. Zur an diesen "Entwurf" anschliessenden Diskussion vgl. die im Literaturverzeichnis genannten Rezensionen.

Dies geschieht in lockerer Anlehnung an W. Richters Methodologie[2]. Mit "lockerer Anlehnung" ist gemeint, dass formale und inhaltliche Gesichtspunkte nicht immer, wie von Richter[3] gefordert, streng geschieden werden und dass gelegentlich - vor allem bei der Zusammenfassung bisheriger Beiträge - über die einem Methodenschritt gesteckten Grenzen hinausgegangen wird. Richters methodische Schritte dienen u.a. auch als Einteilungsprinzip. - Auf den drei genannten methodischen Ebenen sollen jeweils auch Anregungen aus der Forschung zu altorientalischen Texten wenigstens kurz referiert werden. Speziell im gattungskritischen Teil sollen sie verstärkt einbezogen werden, wenn eine eigene Hypothese zur Entstehungsgeschichte und Eigenart von Dtn 22,13-21 formuliert wird.

---

2 Vgl. W. RICHTER, Exegese.

3 W. RICHTER, ebda. 29.32f. u.a.

A. L I T E R A R K R I T I K

Der folgende literarkritische Teil besteht aus Referat und Diskussion bisheriger literarkritischer Beiträge sowie aus eigenen Beobachtungen. Wegen der Berücksichtigung von Autoren sehr verschiedener Provenienz lässt es sich nicht vermeiden, dass der Begriff "Literarkritik" mit einer gewissen Unschärfe gebraucht wird. W. RICHTER[4] hat der Literarkritik zwei methodische Schritte zugeordnet: 1. "Sammlung der Kriterien, die gegen die Einheit des Textes sprechen"; 2. "Urteil, was nicht zum 'ursprünglichen' Text gehört". Er fügt hinzu, dass sich die Literarkritik üblicherweise - vor allem im Bereich des Pentateuchs - einen weiteren Schritt angemasst habe: das Urteil darüber nämlich, welche Texte sich zu einem postulierten Werk (einer "Quelle") zusammenfügen lassen. Richters Definition der Methode hat den Nachteil, dass sie in engerem Sinne als in der alttestamentlichen Exegese üblich gefasst wird, eine Kritik, die z.B. N. LOHFINK geäussert hat[5]. Weil ich mich im folgenden auf unterschiedliche Forschungsansätze und Methodendefinitionen beziehe, bin ich ohnehin gezwungen, den Begriff "Literarkritik" 'offener' zu halten. Allerdings übernehme ich Richters 'enge' Definition im 'synthetischen' Teil dieses Abschnitts[6], indem ich nämlich in erster Linie darauf achte, welche der von anderen Autoren gemachten Beobachtungen für Uneinheitlichkeit des Textes Dtn 22,13-21 sprechen könnten. Wie diese Autoren selber ihre Beobachtungen zu literar- und redaktionskritischen Gesamttheorien ausbauen, ist für mich sekundär.

Infolge der Beschränkung auf den Text 22,13-21 kommt die Geschichte literarkritischer Arbeit am Dtn nur in einem äusserst

4 W. RICHTER, Exegese 49f.

5 LOHFINK, Rez. 'W. Richter, Exegese', bes. 288.

6 Siehe unten S. 53-67.

reduzierten Ausschnitt in den Blick.[7] Zum vorneherein fallen die Beiträge aus, die die Literarkritik als Methode grundsätzlich oder praktisch ablehnen, in jüngster Zeit z.B. die Arbeiten von C. M. CARMICHAEL und St. A. KAUFMAN sowie die Kommentare von J. A. THOMPSON (1974) und P. C. CRAIGIE (1976), von den älteren Kommentaren diejenigen von D. HOFFMANN (1913/1922) und J. REIDER (1937). Ebensowenig zu berücksichtigen sind die Autoren, die die literarkritische Methode - obwohl sie sie an sich akzeptieren - in bezug auf das dt Gesetzbuch oder mindestens auf unseren Text nicht anwenden. Zu dieser Kategorie gehören die meisten Dtn-Kommentare, u.a. A. KNOBEL (1861), C. F. KEIL (1862), A. DILLMANN (^{2}1886), S. OETTLI (1893), S. R. DRIVER (^{1}1895), E. KÖNIG (1917), H. JUNKER (HSAT 1933 und EB 1955), P. BUIS / J. LECLERCQ (1963), G. von RAD (1964), P. BUIS (1969), J. WIJNGAARDS (1971) und A. PENNA (1976), ferner die Monographien von A. C. WELCH[8], H. BREIT[9], P. KLEINERT[10], A. KLOSTERMANN[11] (allerdings praktiziert Klostermann eine sehr weitgehende Konjekturalkritik, die über das der Textkritik Mögliche hinausgeht und de facto literarkritische Urteile und Optionen impliziert).

Scheiden all diese Beiträge zur Dtn-Forschung unter unserem beschränkten Blickwinkel aus, so reduziert sich die Geschichte der Literarkritik des Dtn praktisch auf zwei Epochen: eine "ältere" und eine "jüngere" Literarkritik. Die beiden Epochen werden zuerst allgemein charakterisiert und gegeneinander abgehoben; anschliessend werden sie auf ihre Ergebnisse zu 22,13-21 befragt.

---

7 Zu den im folgenden genannten Autoren und Beiträgen vgl. die näheren Angaben im Literaturverzeichnis.

8 A.C. WELCH, Code.

9 BREIT, Predigt, bes. 20f.

10 KLEINERT, Deuteronomium.

11 KLOSTERMANN, Pentateuch, bes. NF (1907).

- Die "ältere" Literarkritik setzt um 1895 ein, erlebt aber ihren Höhepunkt im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts[12]. Als repräsentative Auswahl werden im folgenden Arbeiten von C. STEUERNAGEL[13], A. BERTHOLET[14], A. F. PUUKKO[15], J. HEMPEL[16], G. HÖLSCHER[17] und Th. OESTREICHER[18] behandelt. Die wichtige, typologisch (Numeruswechsel!) jedoch ähnliche Wege wie Steuernagel gehende Arbeit von W. STAERK[19] war mir nicht zugänglich.

- Die "jüngere" Literarkritik umfasst praktisch die letzten 25 Jahre, in denen von einer Reihe von Autoren hinter die dazwischen liegende "form- und überlieferungsgeschichtliche Periode" (A.C. WELCH, F. HORST, G. von RAD, M. NOTH u.a.)[20] zurückgefragt und wieder bei den Problemstellungen der "älteren" Literarkritik angeknüpft wurde. Hier kommen für unseren Text vor allem die Arbeiten von H. PEUCKER (1962), R. P. MERENDINO (1969), G. NEBELING (1970) und G. SEITZ (1971) in Betracht. Allmählich werden Ergebnisse dieser Arbeiten auch in den jüngst erschienenen Dtn-Kommentaren rezipiert (vor allem von A. D. H. MAYES).

Stark vergröbernd und nur im Hinblick auf das in dieser Arbeit diskutierte Textsegment formuliert, dürfte zwischen "älterer"

---

12 Vgl. die Forschungsgeschichte von LOERSCH, bes. 28-45.50-66.

13 STEUERNAGEL ([2]1923). Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist es nicht nötig, über diese Synthese von Steuernagels Dtn-Forschung hinaus noch seine ältere Monographie "Die Entstehung des deuteronomischen Gesetzes" ([1]1896; [2]1901) zu berücksichtigen.

14 BERTHOLET (1899).

15 PUUKKO (1910).

16 HEMPEL (1914).

17 HÖLSCHER, Komposition (ZAW 1922).

18 OESTREICHER (1923).

19 *STAERK, Deuteronomium (1894); vgl. dazu LOERSCH 36.38.40f.

20 Im IV. Kapitel ihrer Forschungsgeschichte ("Die Deuteronomiumforschung im Zeitalter der Formgeschichte") fasst LOERSCH 69-94 diese Epoche übersichtlich zusammen.

und "jüngerer" Literarkritik ein Hauptunterschied bestehen: Stärker als die "ältere" Literarkritik (jedoch teilweise auf den Schultern von Vorgängern wie J. Hempel und C. Steuernagel) ist die "jüngere" Literarkritik an der Vorgeschichte der Texte interessiert. Demgemäss konzentriert sie sich vermehrt auf die Einzelgesetze und versucht - teilweise in Uebernahme von Ergebnissen formgeschichtlicher Arbeit - ältere, vor-dt Textstadien zu eruieren. Diese unterscheiden sich häufig erheblich von den jetzigen Texten. Dies gilt vor allem für Peucker, Nebeling und Merendino, während Seitz mehr nach älteren, vor-dt Sammlungen und nach deren Zusammenstellung im dt Gesetzbuch fragt.

Entsprechend ist die "jüngere" Forschungsrichtung womöglich noch hypothesenfreudiger, als es bereits die "ältere" war, aber damit zwangsläufig auch noch spekulativer und angreifbarer. Damit hängt zusammen, dass bisher bei weitem noch kein Konsens der "jüngeren" Literarkritik abzusehen ist[21] und dass ihre Vertreter keineswegs allgemeine Anerkennung für ihre Theorien finden konnten.

---

21 Andere Lagebeurteilung bei PREUSS 43.

1. Die 'ältere' Literarkritik

Unser Text 22,13-21 wird von den sechs Autoren, auf die sich dieser kurze Ueberblick beschränkt[22], vor allem im Kontext der Frage behandelt, ob er zum Urdeuteronomium, d.h. zum 622 v.Chr. im Jerusalemer Tempel entdeckten sepär hattôrā (2 Kön 22,8.11) bzw. sepär habb^{e}rît (2 Kön 23,2.21), zu rechnen sei. Bekanntlich geht diese Fragestellung im wesentlichen auf W.M.L. de WETTE[23] zurück.

a) A. Bertholet, C. Steuernagel, G. Hölscher

BERTHOLET, STEUERNAGEL und HÖLSCHER rechnen 22,13-21 als Ganzes zum Urdtn.

- BERTHOLET vertritt eine Ergänzungshypothese: zum "ursprünglichen Kern" des dt Gesetzbuchs[24] kommen keine weiteren selbständigen Quellen, sondern "lauter einzelne spätere Zusätze, die nicht zusammengenommen als Schrift eines besondern Autors zu begreifen sind"[25]. Das Urdtn, zu dem auch 22,13-29 gehört, datiert aus der Joschija-Zeit. Aber damit ist "natürlich keineswegs aufgehoben ..., dass die 'Entstehung' des Dtns Ergebnis eines weit hinter diese Zeit zurückreichenden, lange dauernden geschichtlichen Processes ist"[26]. Dass er auch 22,13-21 bereits zum älteren, überkommenen Gut zählt, deutet Bertholet an[27].

- STEUERNAGEL[28] zählt 22,13-22.28f. "wahrscheinlich" zum ca. 685 verfassten Urdtn "D^{1}", und zwar als Bestandteil der dieser Sammlung bereits vorgegebenen "Aeltestengesetze"[29]; der Text fand dann Aufnahme in "die

22 Vgl. zusätzlich den forschungsgeschichtlichen Überblick bei STEUERNAGEL 4-9.

23 de WETTE, Dissertatio, bes. 14 (Anm.): "illum enim codicem legum ab Hilkia sacerdote inventum (2 Reg. 22.) Deuteronomium nostrum fuisse haud improbabili conjectura judicari potest"; ders., Beiträge, bes. I 169-179. Zur Vor- und Nachgeschichte von de Wettes Hypothese vgl. zusammenfassend SMEND, Entstehung 76-79 (unter 5.).

24 Zum Umfang dieses "ursprünglichen Kerns" vgl. BERTHOLET XIXf.

25 Zitat: ebda., XIX.

26 Zitat: ebda.

27 Vgl. ebda., XIX und XXV.

28 Zu STEUERNAGEL vgl. LOHFINK, Hauptgebot 27-36; LOERSCH 39f.; PREUSS 33-36.114.

29 Vgl. STEUERNAGEL 12.

inhaltlich bedeutsamste und gewiss darum von der Redaktion [sc. des heutigen Dtn] am vollständigsten verwertete sekundäre Ausgabe des deuteronomischen Gesetzes"[30], die in der singularischen Anredeform stilisierte, um 600 v.Chr. entstandene Ausgabe D^2c[31]. Daneben hätten die beiden pluralisch stilisierten Ausgaben D^2a und D^2b existiert, und aus diesen drei sekundären Ausgaben sei unser heutiges Dtn schliesslich zusammengestellt worden: eine typische Urkundenhypothese. Der "Numeruswechsel"[32] ist Steuernagels literarkritisches Hauptkriterium: es veranlasst ihn z.B. zur Ausscheidung des zur Ausgabe D^2b gerechneten Stücks 22,23-27 aus der Einheit 22,13-29[33].

Bemerkenswert ist, dass Steuernagel den Text von 22,13-21 nicht antastet - obwohl er sonst das literarkritische Kriterium '(störende) Wiederholung' durchaus und manchmal ohne Berücksichtigung von dt Stilmerkmalen[34] einzusetzen weiss.

Wie Steuernagel, so rechnet offenbar auch W. STAERK[35] 22,13-29 zum "Josia-Gesetz = Urdtn"[36]. Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass sich Steuernagel selber[37] für die Hypothese "mehrerer Parallelausgaben des Josia-Gesetzes" J. WELLHAUSEN[38] verpflichtet weiss. Für diesen[39] bestand das Urdtn aus den praktisch intakten Kap. 12-26; zwei das eigentliche Gesetz einrahmende sekundäre Ausgaben (A: Dtn 1-4.12-26.27; B: Dtn 5-11.12-26.28-30) wurden später zum jetzigen Dtn zusammengefügt.

- HÖLSCHER[40] rechnet 22,13-29 als ganzes zum Urdtn: dieses "deckt sich mit dem singularischen Grundbestande der Kap. 6-28"[41] und damit "- von Einzelheiten abgesehen - grundsätzlich mit dem, was Steuernagel und Hempel der 'singularischen Sonderausgabe' zuschreiben, welche bei Steuernagel die Chiffer D^2c ..., bei Hempel die Chiffer Sg^a trägt"[42]. Was Hölscher von diesen beiden Vorgängern (zu Hempel s. den folgenden Absatz) aber trennt, ist die Spätdatierung des Urdtn: mit Joschijas Gesetzbuch habe es nichts zu tun, sondern sei "um gut hundert Jahre später"[43], also

30 Zitat: STEUERNAGEL 24.

31 Vgl. STEUERNAGEL 28.

32 Ausdruck von STEUERNAGEL 4 mit A. 1.

33 Vgl. dazu - mit Recht kritisch - HÖLSCHER, Komposition 209 A. 3.

34 Dies beanstandet LOHFINK, Hauptgebot 28.

35 *STAERK, Deuteronomium.

36 So in der Formulierung von STEUERNAGEL 6.

37 Vgl. STEUERNAGEL 5.7.

38 WELLHAUSEN, Composition.

39 Vgl. WELLHAUSEN, ebda. 186-208, bes. 190-193.

40 HÖLSCHER, Komposition 209 mit A. 3.

41 Zitat: HÖLSCHER, ebda. 225; praktisch ebenso NICHOLSON, Deuteronomy 36.

42 Zitat: HÖLSCHER, Komposition 225.

43 Zitat: ebda. 161.

gegen 500 v.Chr. entstanden, als eine "priesterliche Gesetzessammlung" mit dem "ideologischen Charakter" eines "Zukunftsprogramm(s)"[44].

b) J. Hempel

Eine wesentlich kompliziertere Entstehungstheorie für das dt Gesetz (mit mehreren Quellen- und Redaktionsschichten) vertritt HEMPEL in seiner Ende 1914 veröffentlichten Dissertation[45].

Für eine Zusammenfassung seiner Theorie verweise ich auf Hempels eigenes "Schlusswort"[46] sowie auf S. LOERSCH[47] und auf H. D. PREUSS[48]. Hempel rechnet mit einer längeren Vorgeschichte des "Josiabuchs" D 1[49]: es sei im wesentlichen auf die unter Hiskija bzw. Manasse erfolgte redaktionelle Ueberarbeitung der alten, spätestens in salomonischer Zeit entstandenen Jerusalemer "Tempelregel" Q 1 zurückzuführen. Die Ueberarbeitung erfolgte "im Interesse der Kultuszentralisation"[50].

Dtn 22,13-20a.21a gehörte nach Hempel zu einer eng mit der Kultzentralisation verbundenen "Kette von Gesetzen über die Gerichtsorganisation"[51]. Wie das zusammengehen soll mit Hempels weiterer Meinung, 22,13-20a.21a sei bereits Teil der alten Tempelregel Q 1 gewesen[52], ist mir nicht klar geworden. Auch 22,22a.23-24a.25-29 möchte Hempel übrigens bereits zu Q 1 rechnen[53].

Uns geht es hier nicht um diese Schichten- und Datierungsfrage. Entscheidend ist vielmehr die Tatsache, dass Hempel - anders als Bertholet, Steuernagel und Hölscher - nun auch den Text von 22,13-21 (wie denjenigen von 22,22-29, s.o.) nicht mehr als Einheit auffasst. Dies begründet er allerdings bloss mit einer

---

44 Zitate: ebda. 255.228.252.230. Zu Hölschers Theorie und der an sie anknüpfenden Diskussion vgl. LOERSCH 55-60.

45 HEMPEL (1914).

46 HEMPEL 268f.

47 LOERSCH 53-55.

48 PREUSS 34.37.

49 Vgl. dazu HEMPEL 253 A. 1; 261.

50 Zitat: HEMPEL 268.

51 Zitat: HEMPEL 218.

52 Vgl. HEMPEL 218f.229f.255.

53 Vgl. HEMPEL 230 mit A. 2.

lapidaren Anweisung: "Auszuscheiden ist der ganz überflüssige 22 20b und der glossatorische 22 21b."[54]

Offenbar hält Hempel die Feststellung lo' niṃs^{e}'û b^{e}tûlîm lanna^{ca}ra (= 22,20b) für eine Dublette zu w^{e}'im '^{ä}mät hayā haddabar hazzā (= 22,20a). Eine solche Vermutung äussern jedenfalls ein paar Jahre später auch G.A. SMITH und K. MARTI, und zwar mit juristisch-inhaltlichen Argumenten: "If the physical signs were alone relied on a miscarriage of justice was possible. Other evidence, however, may have been forthcoming. Indeed it is possible that the clause, the tokens, etc. [= 22,20b, C.L.], is not original."[55] "V. 20^{b} vielleicht aus V. 17 abgeleiteter Zusatz, da das Fehlen der Blutspuren kein untrüglicher Beweis ist."[55a] M. LÖHR hat sich möglicherweise durch diese Argumente überzeugen lassen, denn er meint - freilich ohne Begründung -, dass V. 20b "vielleicht" eine Glosse sei[56]. Gegen Hempel, Smith, Marti und Löhr sprechen aber zweifellos die ganz parallel zu 22,20 aufgebauten Doppelaussagen Dtn 13,15b; 17,4b und 19,18b: inhaltlich geht es dabei ebenfalls um abschliessende Ergebnisse gerichtlicher Untersuchungen. Damit dürfte dieses Problem erledigt sein.

Ausserdem hält Hempel die abschliessende bi^{c}arta-Formel in 22,21b, aber auch in 22,22b und 22,24b[57] für eine Glosse: darauf ist noch zurückzukommen[58].

---

54 Zitat: HEMPEL 218 A. 4.

55 Zitat: G.A. SMITH 265 z.St.

55a Zitat: MARTI 301 z.St.

56 Zitat: LÖHR, Deuteronomium 193.

57 Vgl. HEMPEL 230 A. 2.

58 Siehe unten S. 57-60.

c) A. F. Puukko, Th. Oestreicher

Weder PUUKKO (1910) noch OESTREICHER (1923) zählen 22,13-29 zum ursprünglichen Bestand des dt Gesetzbuchs, allerdings mit sehr verschiedenartiger Begründung.

- Für PUUKKO[59] besteht das joschijanische Urdtn ausschliesslich aus denjenigen dt Texten, die "in der Konsequenz der Kultusreform (liegen) oder sonst zu ihr in Beziehung (stehen)"[60]. Aus den Kap. 20-25 wäre das nur gerade 23,18f.; alles übrige, nicht zuletzt das Ehe- und Familienrecht (incl. 22,13-21), wäre späterer Zuwachs. Diese sehr radikal wirkende These begründet Puukko mit einer nicht unwahrscheinlichen Ueberlegung:

  "Dem Inhalt und der Substanz nach werden ... die meisten Ehe- und Familiengesetze (21-25) sehr alt sein, ja gewiss viel älter als das Gesetz über die Konzentration des Kultus. Aber das hindert nicht, dass jenes Kultusgesetz die Grundlage des heutigen Dts ausmacht und die übrigen Gesetze, die zu dem Grundgesetz in keiner Beziehung stehen, als nachträgliche Erweiterung jener Grundlage anzusehen sind. So können auch 20-25 auf eine spätere Erweiterung des Urdts, die erst nach dem Jahre 621 erfolgt sein wird, zurückgeführt werden."[61]

  Puukkos Argumentation wirkt m.E. überzeugender als Hempels Behauptung, 22,13-21 sei Teil einer Gruppe von Gerichtsgesetzen in engem Zusammenhang mit der Kultzentralisation. Ich wüsste nicht, wie sich ein solcher Zusammenhang für unseren Text nachweisen liesse.

- OESTREICHER dagegen bestreitet rundweg, dass es im Dt überhaupt einen Anhaltspunkt für eine Kultzentralisation gebe[62]. W. STAERK hat sich ihm angeschlossen[63].

  Zu dem von ihm postulierten ursprünglichen "Grundgesetz"[64], das in die Zeit Samuels zurückgehe, hätten aus den Kap. 22-25 nur "die Humanitätsgesetze" gehört; "alles andere ist Ergänzung, meist aus dem Aeltestengesetz und aus den Toebasprüchen"[65]. So sei 22,13-21 "ebenfalls ein Aeltestengesetz"[66], nicht dagegen 22,23-29: Der Text (durch den "Plural der Anrede in V. 24" als andersartig ausgewiesen) "spezialisiert die Bestimmung von 22,20f.", und zwar "ohne die Schutztendenz"[67], die den Be-

59 Zu PUUKKO vgl. LOERSCH 41; PREUSS, bes. 37.

60 Zitat: PUUKKO 255f.

61 Zitat: PUUKKO 260, vgl. 268f.

62 Zu OESTREICHERs Theorie vgl. LOERSCH 61-63; PREUSS 13.

63 STAERK, Problem (1924).

64 Zum Umfang von OESTREICHERs dt "Grundgesetz" vgl. PREUSS 37.

65 Zitate: OESTREICHER 96.

66 Zitat: ebda. 98.

67 Zitate: ebda. 99.

stimmungen über Frauen im "Aeltestengesetz" eigen sei: inhaltlich habe dieses "eine überraschende Parallele" in MAG Tf. A gefunden (1920 - drei Jahre vor Oestreichers Arbeit - von O. SCHROEDER, KAV publiziert!), die "geradezu als Rechtsspiegel für Frauen zu charakterisieren ist"[68].

Bei der Zuordnung der Einzeltexte zum "Aeltestengesetz" kommt Oestreicher z.T. in Schwierigkeiten[69]: er muss die Zugehörigkeit zu dieser Sammlung "auch für ... Stücke annehmen, in denen die Aeltesten nicht ausdrücklich genannt sind", und zwar wegen "der grossen Aehnlichkeit der Formulierung"[70]: so würde z.B. 22,22 dazu gehören, 22,23-27 und 22,28f. (s.o.) aber nicht! Die Theorie muss - ebenso wie die von Steuernagel vorgenommene Aussonderung von 22,23-27[71] - an der stilistischen Einheit von 22,13-29 scheitern. Gegen die Einheitlichkeit dieses Abschnitts sind mir keine überzeugenden Argumente bekannt.

Mehr im Sinne von 'Anregungen' als von eigentlichen 'Ergebnissen' (für die es hier noch zu früh ist) sind einige Punkte aus diesem Ueberblick über die "ältere" Literarkritik festzuhalten - für die weitere Diskussion in diesem Kapitel und darüber hinaus.

1. Massgebliche Vertreter der "älteren" Literarkritik sehen keinen Grund, 22,13-21 als Endprodukt eines komplizierten literarischen oder gar mündlichen Entstehungsprozesses zu verstehen. Das von J. Hempel in 22,21b (bi^{c}arta-Formel) signalisierte Problem ist unten[72] weiter zu erörtern.

2. Die z.B. von Steuernagel und Oestreicher unternommenen Versuche, den Abschnitt 22,13-29 auseinanderzureissen, vermögen nicht zu überzeugen. Dieses negative Ergebnis wäre durch den positiven Nachweis der formalen und inhaltlichen Kohärenz dieser kleinen Sammlung sexualstrafrechtlicher Bestimmungen zu ergänzen[73].

---

68 Zitate: OESTREICHER 101.

69 Vgl. ebda. 97-99.

70 Zitate: ebda. 98.

71 Vgl. dazu HÖLSCHERs Kritik, auf die oben S.40 bei Anm.33 verwiesen wird.

72 S. 57-60.

73 Vgl. dazu einige wenige Bemerkungen unten S.79f. (zu einer geplanten eigenen Untersuchung s.o. S. 4 Anm. 7). Wichtigste Literatur zu 22,13-29 als sorgfältig aufgebauter, geschlossener Einheit: WENHAM/McCONVILLE,

3. Die ehe- und familienrechtlichen Bestimmungen von Dtn 21-25 stehen in keinem erkennbaren Zusammenhang mit der Kultzentralisationsgesetzgebung (deren Existenz Oestreicher nicht unterminiert hat). Damit können sie wesentlich älter sein als die joschijanische Reform (vgl. Bertholet, Puukko, Hempel) und doch erst nachträglich ins dt Gesetzbuch aufgenommen worden sein. Dazu passt, dass es Gründe für die Annahme gibt, dass das Ur-Dtn nur "privilegrechtliche" Anordnungen umfasste[74].

Für die Zwecke dieser Arbeit ist es letztlich nicht von Belang, ob Dtn 22,13-21 zum Ur-Dtn gehört hat oder nicht. Freilich, liesse sich nachweisen, dass der älteste Teil von Dtn 12-26 etwa unter Joschija als Staatsgesetz galt, wäre damit auch der Praxisbezug der dt Gesetze besser abgesichert - gegen die u.a. von G. HÖLSCHER herkommende Tendenz, im dt Gesetzbuch eine reine "Utopie" zu sehen (konsequenterweise ist Dt für ihn denn auch nachexilisch)[75]. Aber wenn man bedenkt, dass die Geltung eines eindeutig von einem regierenden Herrscher promulgierten Gesetzbuchs wie CH ebenfalls Probleme bereitet, wären auch für

---

Drafting Techniques; FISHBANE, Biblical Colophons 447f.; ders., Accusations of Adultery 26 A. 4; CERESKO, Antanaclasis 557f.; WAGNER, Rechtskodex 237. Zum Verb ms' als Leitwort des Abschnitts siehe zuletzt DEMPSTER, Deuteronomic Formula 197.201f.208.

74 Diese Auffassung vertreten LOHFINK, Privilegrecht 65f., und BRAULIK, Abfolge 271. Vgl. auch schon PUUKKO (zit. oben bei Anm. 61). - Zum Begriff "Privilegrecht" vgl. HORST, Privilegrecht, bes. 126f.150-154; HALBE, Privilegrecht, bes. 226-230.457-459.464-469.515-519.

75 Vgl. HÖLSCHER, Komposition 228.230.252f. (s. dazu oben S. 41 bei Anm. 44 und vgl. LOERSCH 56f.); auf Hölschers Linie bewegen sich u.a. KRAUSE, Deuteronomium 48 ("... dass die Leviten es waren, die eigentlich das Dtn. mit all seinen utopisch-ideologischen Forderungen schufen ..."), und CARMICHAEL mit seiner Theorie, Dt beziehe sich primär nicht auf die Rechtspraxis, sondern auf Erzähltraditionen (vgl. ders., Laws 134-149 und bes. 259 A. 9: "the ideal, artificial nature of the D laws"). Dagegen betont z.B. CRÜSEMANN, "damit er dich segne" 96-103, "die realistische Utopie dieser [d.h. der deuteronomischen, C.L.] Sozialgesetzgebung" (ebda. 102f.). - Einen Teilbereich des dt Gesetzbuchs, den in den sog. Ämtergesetzen (Dtn 16,18-18,22) entwickelten "Verfassungsentwurf", bezeichnet LOHFINK, Ämtergesetze 149, als "eine utopische Theorie", die "das Ergebnis einer kritischen Auseinandersetzung mit den Verfassungsverhältnissen der Königszeit" sei.

Dt noch längst nicht alle Schwierigkeiten gelöst, wenn man es unzweifelhaft mit dem Siegel eines Königs versehen dürfte. Umgekehrt: auch wenn der Teil des dt Gesetzbuchs, zu dem 22,13-21 gehört, wenn also beispielsweise alle "kasuistischen Gesetze" von Dtn 21-25 erst später in ein ursprünglich rein privilegrechtliches Gesetzbuch aufgenommen worden wären, spricht das noch nicht gegen die praxisbezogene Absicht und Herkunft von Dtn 22,13-21.

2. Die 'jüngere' Literarkritik

Zur Charakterisierung der literarkritischen Arbeit der letzten 25 Jahre am dt Gesetzbuch wurden bereits oben[76] allgemeine Bemerkungen gemacht. Die literarkritischen Hypothesen zu 22,13-21 lassen sich grob zwei Hauptrichtungen - a) einer 'radikaleren' und b) einer 'konservativeren' - zuordnen:

a) Nach der 'radikaleren' Auffassung ist der ursprüngliche Bestand von 22,13-21 im jetzigen Textstadium kaum wiederzuerkennen. Er ist mehrfach ergänzt, überarbeitet und verändert worden. Zu dieser Richtung rechne ich die Theorien von R.P. MERENDINO, G. NEBELING und H. D. PREUSS.

b) Nach der 'konservativeren' Auffassung ist der Urtext von 22,13-21 in seinem Grundbestand erhalten, aber durch einige Zusätze erweitert. Diese beschränken sich auf die mit der Konjunktion <u>kî</u> eingeführten Motivsätze VV. 19aβγ und 21aβγ und/oder auf die VV. 20-21 (den sog. 'Gegenfall' zu den VV. 13-19) bzw. einen Teil daraus. Zu dieser Richtung zähle ich die Theorien von H. PEUCKER, G. SEITZ, A. PHILLIPS, A. ROFÉ und A. D. H. MAYES.

a) Zur 'radikaleren' Richtung:

Die Vertreter dieser Richtung entwickeln äusserst komplizierte Hypothesen zur Entstehungsgeschichte von 22,13-21. Vor allem die entsprechenden Ausführungen von R. P. Merendino und G. Nebeling können deshalb hier nur in den Hauptlinien wiedergegeben werden. Eine knappe Zusammenfassung beider Theorien bietet Preuss[77].

---

76 S. 37f.

77 PREUSS 39-42.

- R. P. MERENDINOs Behandlung unseres Textes[78] geht von dem 'erzählerischen' Charakter der VV. 13-19 und von den beiden darin angeführten direkten Reden aus und schliesst daraus auf redaktionelle Ueberarbeitung des Textes: "Das Geschehen wird sehr anschaulich geschildert, was eine nachträgliche Bearbeitung des Textes vermuten lässt. Zu ihr dürften die zwei durch das Verb *'mr* eingeführten direkten Reden v. 14b und vv. 16-17a gehören. ... Es stellt sich heraus, dass beide Reden genau zwischen Apodosis und Protasis und dann zwischen Protasis und Protasis eingearbeitet wurden und jedesmal vor dem Verb *lqh* aufhören."[79] Durch eine Reihe von fragwürdigen Streichungen - die entsprechenden Verse und Versteile gehörten zu einer nachträglichen "Bearbeitung" - entsteht am Ende ein "Urtext" aus "drei Versen" (13.14aβ + 15 + 18.19b), von dem es abschliessend heisst: "Die drei Verse umfassen je zehn Worte. Alle beginnen mit dem Verb *lqh*. Die Einheit gehört zu den charakteristischen Gesetzen des kasuistischen Rechtes."[80] Wie ein "charakteristisches Gesetz des kasuistischen Rechtes" auszusehen hat, ist Merendino offenbar zum vorneherein klar: die literarkritische Analyse stellt dann genau den Text her, der zum vorgefassten Gattungsschema passt - ein Problem, das F. LANGLAMET[81] zur berechtigten Frage veranlasst: "Le critique littéraire ne risque-t-il pas plus d'une fois de créer son objet ...?"

Aehnlich willkürlich geht es m.E. bei dem Versuch zu, den "Urtext" von 22,20f. zu rekonstruieren[82]; er entsteht durch Weglassung von V. 20a (ohne die Konjunktion zu Beginn) und von V. 21aβγ (Motivsatz). Die abschliessende *bi^{c}arta*-Formel hält Merendino also für ursprünglich. Zur Begründung seines Vorgehens sagt Merendino[83] u.a.: "v. 20 knüpft inhaltlich und sprachlich an v. 14b an. Das legt die Vermutung nahe, dass der Bearbeiter der vorhergehenden Perikope auch in dieser spezifizierenden Partie am Werk ist." Aber wie soll V. 20b zum Urtext der "spezifizierenden Partie" VV. 20-21 gehören und zugleich von der Bearbeitungsschicht der VV. 13-19 abhängen? Merendinos "Literarkritische Synopse"[84] bezeugt dies eindeutig als seine Meinung.

Merendino lässt sich offenbar u.a. von folgenden Kriterien leiten:

- Am Anfang war (fast) jedesmal eine 'einfache Form', die aus möglichst gleichmässig gebauten Teilen bestand. - Dass dem aber wirklich so war, ist kaum wahrscheinlich. Es müsste grundsätzlich damit gerechnet werden, dass gewisse "Wiederholungen" stilbedingt sein könnten und deshalb nicht als literarkritisches Kriterium eingesetzt werden dürften.[85]

78 Vgl. MERENDINO 257-260, s. auch 266-274.

79 Zitat: MERENDINO 257f.

80 Zitat: ebda. 258.

81 LANGLAMET, Rez. 'Merendino' 587.

82 Vgl. MERENDINO 258-260.

83 MERENDINO 259.

84 MERENDINO 266f.

85 Vgl. W. RICHTER, Exegese 51 A. 6; 55.

- Anschauliche Schilderung und direkte Rede gehören nicht in ein "kasuistisches Gesetz". Auch dies ist, wie besonders F. Langlamet[86] unter Hinweis auf altorientalische Parallelen deutlich gemacht hat, alles andere als sicher.

- Ein weiteres Kriterium[87] : "Innerhalb eines gesetzlichen Textes, sei es auch in dessen Begründung, klingt ... die Erwähnung von 'Israel' befremdend." Darüber ist weiter unten[88] zu diskutieren - im Zusammenhang mit dem literarkritischen Problem der beiden Motivsätze in VV. 19 und 21, das auch von anderen Autoren empfunden worden ist.

Diese wenigen Bemerkungen werden den differenzierten Darlegungen eines sehr reichhaltigen Buches zweifellos nicht gerecht. Merendinos methodische Fehler sind aber nicht zu übersehen. Am schwersten wiegt vielleicht, dass er die Eigenart altorientalischer juristischer Texte (zu denen unser Text zu gehören scheint) zu wenig berücksichtigt hat. So ist z.B. in seinem "Urtext" der VV. 13-19 überhaupt nicht mehr einsichtig, zu welchem Zweck die Eltern die $b^{e}t\hat{u}l\hat{\imath}m$ ihrer Tochter dem Gericht vorlegen müssen. - Ergänzend sei auf die Kritik von G. NEBELING[89] und vor allem auf die beiden eingehenden Rezensionen von F. LANGLAMET und N. LOHFINK hingewiesen[90].

- H. D. PREUSS ist offensichtlich vor allem von Merendino beeinflusst[91], wenn er in einer "Schichtentabelle"[92] folgende zwei Schichten in 22,13-21 unterscheidet:

- "Schicht I" (alter, vordtn Kern)	:	22,13.14a.15. 18.19a.c. 20.21a.b.
- "Schicht II" (dtn Ueberarbeitung/Sammlung)	:	22,14b.16-17. 19b. 21c(?).

Preuss gibt keine Begründung für diese Hypothese. Gerade darum ist es etwas voreilig, sie als ein Ergebnis des "literarkritischen Forschungsstandes"[93] auszugeben.

---

86 LANGLAMET, Rez. 'Merendino' 589.

87 MERENDINO 258.

88 S. 53-55.

89 NEBELING 379 A. 821.

90 Vgl. Lit.verz. im Anschluss an MERENDINO; dort auch weitere Rezensionen. Vgl. auch die berechtigte Kritik von CALLAWAY, Wisdom and Law 342f., an Merendinos literarkritischer Analyse von Dtn 21,18-21.

91 Zu MERENDINO vgl. PREUSS 39-41.

92 PREUSS 46-61, hier 56f.

93 Formulierung von PREUSS 44f. Kritik an Preuss hat bisher vor allem LOHFINK, Rez. 'Preuss', geäussert.

Preuss und Merendino haben u.a. gemeinsam, dass sie die im Text vorhandenen Wiederholungen (z.B. zwischen Tatbestandsdefinition und direkter Rede des Vaters) tilgen wollen. Ob dies notwendig oder gerechtfertigt ist, wird unten zu fragen sein[94].

- G. NEBELING[95] beobachtet inhaltliche Spannungen zwischen dem Text 22,13-19, der "einheitlich im unpersönlichen Konditionalstil gehalten" sei und "keinerlei Stilbrüche auf(weise)"[96], und dem Motivsatz V. 19aβγ[97]. Dies führt ihn zur Analyse von 22,20f. und zur Feststellung, dass "die V. 20f ... zwar auf die V. 13f bezogen" seien, dass sie "aber im Grunde genommen eine andere Tatbestandsdarlegung voraus(setzen)"[98]. "Noch deutlicher zeigt dies die in V. 21aβ gegebene Strafbegründung ...": selbst wenn der Mann mit seiner Beschuldigung recht hätte, seine Frau sei nicht mehr unberührt gewesen (V. 14b), "so konnte daraus doch keineswegs der Schluss gezogen werden, das Mädchen habe im Hause seines Vaters Hurerei getrieben"[99].

  Aus Übereinstimmungen in der Wortwahl, die Nebeling zwischen 22,20f. einerseits und 13,15; 17,4 andererseits feststellen will, folgert er, die von 22,20f. vorausgesetzte, jetzt aber nur noch zu erschliessende Tatbestandsdefinition müsse aus der Beschuldigung einer "israelitischen Jungfrau" durch einen beliebigen Mann bestanden haben, sie habe "im Hause ihres Vaters Hurerei getrieben". Die Rechtsfolgebestimmung habe mit der Anweisung "so sollst du ein Gottesurteil einholen" begonnen, und daran schliesse sich der Text 22,20f. an. Dagegen "ist die Anordnung der V. 13-19 ... dem Rechtsentscheid der V. 20f erst sekundär vorangesetzt worden"[100].

  Nebelings scharfsinnige Theorie musste so ausführlich dargestellt werden, um einen Eindruck von ihrem völlig spekulativen Charakter zu geben. Ich verzichte hier deshalb auf die Zusammenfassung der Erklärungen, die Nebeling für das schliessliche Zustandekommen des vorliegenden Textes von 22,13-21 gibt[101].

  Auf eine Reihe von Argumenten Nebelings wird zurückzukommen sein, wenn im folgenden die 'konservativeren' Theorien besprochen werden, die mit den Motivsätzen in VV. 19 und 21 und mit den Spannungen zwischen VV. 13-19 und 20-21 ebenfalls Schwierigkeiten hatten.

---

94 Siehe S. 70-73.

95 NEBELING 189-194.

96 Zitate: ebda. 189.

97 Vgl. dazu unten S. 53-57.

98 Zitate: NEBELING 190.

99 Zitate: ebda.

100 Zitat: ebda. 192.

101 Vgl. dazu ebda. 193f.

Bereits an dieser Stelle ist aber die oben zitierte Ansicht Nebelings zurückzuweisen, es bestehe ein literarischer Zusammenhang zwischen 22,20f. und 13,13-19 sowie 17,2-7. Die beiden letzteren Texte hängen sprachlich und inhaltlich zusammen (Abfall zu "anderen Göttern"). Aber mit 22,20f. haben sie ausser sprachlichen Anklängen (bes. in V. 20; in V. 21 sind die Uebereinstimmungen mit 17,5.7 nicht grösser als mit 22,24) nichts gemeinsam, und diese Anklänge können eine literarische Abhängigkeit weder in der einen noch in der anderen Richtung beweisen. Damit fallen entsprechende Schichtentheorien dahin: 22,20f. bilde mit 13,13-19 und 17,2-7 eine Serie von durch "Gottesurteil" zustandegekommenen "Rechtsentscheiden" (so Nebeling[102]), oder der Text gehe auf Kosten eines strengen, moralisierenden und idealisierenden Redaktors, der 22,20f. in Anlehnung an 13,13ff. und 17,2ff. formuliert und an 22,13-19 angefügt habe (so A. ROFÉ[103]).

Ebenfalls ist hier noch auf einen Typ von Problemen einzugehen, den sich Nebeling selber schafft. Er entnimmt nämlich gewisse Bedeutungsnuancen von hebr. Wörtern in 22,13-21 direkt aus deren deutscher Uebersetzung und konstruiert dann daraus Spannungen, die sich bei einer genaueren semantischen Analyse als nicht existent erweisen. Drei Beispiele:

- zanā im Motivsatz V. 21aγ muss nicht notwendig mit "Hurerei treiben" (= Prostitution) verstanden werden, wie Nebeling behauptet, um dann einen Gegensatz zu den Vorwürfen des Mannes in V. 14b abzuleiten. Das Verb steht hier einfach für "Unzucht treiben" (so z.B. Eü) o.ä., wie ein Blick in die Lexika zeigt[104]. Uebrigens könnte "huren" auch bewusst blossstellende, rhetorische Uebertreibung sein. Aber diese Annahme ist nicht notwendig, und auf jeden Fall lässt sich bei keiner der beiden Uebersetzungen ein Gegensatz zu V. 14b konstruieren.

- Auch "das seltsame Nebeneinander von 'Frau' und 'Mädchen' in den V. 13-19"[105] ist ein Scheinproblem: das "Nebeneinander" ist nämlich keineswegs "seltsam"; hier wird, wie H.-P. STÄHLI[106] gezeigt hat, juristisch präzis die für eine jungverheiratete Frau charakteristische "doppelte Rechtsstellung"[107] ausgedrückt: wie auch aus Ri 19,1ff. hervorgeht, ist sie zugleich (als 'iššā) von ihrem Ehemann und (als na^{c}arā) von ihren Eltern abhängig. In 22,13-21 begegnet die Vokabel 'iššā übri-

---

102 NEBELING 279; vgl. 191-194. Skeptisch zu Nebelings Annahme des Bezugs von 13,15 und 17,4 auf ein "Gottesurteil" auch ROSE, Ausschliesslichkeitsanspruch 42 A. 4.

103 ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 22-27. Zu seiner Theorie vgl. im übrigen unten S. 60-64.

104 Vgl. vor allem KÜHLEWEIN, znh, bes. 519 (unter 3b); ferner ERLANDSSON, zānāh (ohne Nennung unseres Belegs). Weitere Lit.: H. SCHULZ, Todesrecht 17-22; TOSATO, bes. 48 mit A. 34; COLLINS, znh (Diss. mir nicht zugänglich; DissAb 37, 1976/77, 7724-A: "The legal material suggests that zānāh in its primary sense denotes willful sexual acts which result in loss of virginity.").

105 Zitat: NEBELING 194.

106 STÄHLI, Knabe, bes. 226-230.

107 Formulierung von STÄHLI, ebda. 227.

gens immer nur in der charakteristischen Formelsprache der Eheschliessungsterminologie (vgl. VV. 13a.14b.16b.19b)[108].

- Mit śane' (wörtl. "hassen") wird nicht notwendig "direkt die Schuld des Mannes herausgestellt"[109]: das Verb bezeichnet den Willen zur Auflösung einer (vertraglichen) Gemeinschaft, wie es z.B. das akkadische semantische Aequivalent illustriert: akk. zêru wird im Kontext von Ehescheidung[110] und von Aufkündigung eines Adoptionsverhältnisses gebraucht. Auch Dtn 24,3 beweist, dass mit śane' kein schuldhaftes Verhalten gemeint sein muss. - Dass zwischen der Tatbestandsdefinition VV. 13-14 und den VV. 20-21 trotzdem Spannungen vorliegen[111], kommt vor allem bei den beiden anderen in V. 14 vorkommenden Verbalkonstruktionen zum Ausdruck ("Anrüchiges vorwerfen", "in Verruf bringen").

b) Zur 'konservativeren' Richtung:

Unter diesem Oberbegriff werden mehrere Autoren gruppiert, die miteinander einzig gemeinsam haben, dass sie weniger stark als etwa MERENDINO und NEBELING in den Text von 22,13-21 eingreifen.

- H. PEUCKER[112] weist unseren Text drei Händen zu:

  1. S (ein Gesetzessammler zu Beginn der davidischen Aera): 22,13-21a (aber ohne V. 19aβγ und V. 21aβγ)
  2. A (sog. erster Gesetzesausleger, davidische Aera):
     22,19aβγ }
     22,21aβγ } also beide Motivsätze (mit kî eingeleitet)
  3. E2 (sog. vierter Ergänzer, der die bi^{c}arta-Formel an allen ihren Belegstellen angefügt hat):
     22,21b.

  Zu Peuckers literarkritischer Gesamttheorie äussere ich mich nicht[113]. Sowohl die Ausscheidung der beiden Motivsätze wie diejenige der bi^{c}arta-Formel sind jedenfalls Hinweise auf reale Probleme unseres Textes.

- G. SEITZ[114] betrachtet sowohl die beiden Motivsätze (in VV. 19 und 21) wie die abschliessende bi^{c}arta-Formel als vordtn "Formabweichungen".

---

108 Siehe dazu auch unten S. 71 und 78f.

109 Formulierung von NEBELING 190.

110 Vgl. CH § 142 Z. 60 und dazu unten S. 296-299.

111 Vgl. unten S. 62f.

112 PEUCKER, Deuteronomium, hier 107.

113 Vgl. die berechtigte Kritik von NEBELING, bes. 13-16 und 310 A. 120, sowie von PREUSS 115.

114 SEITZ 119; vgl. 131f. und 135-142.

- A. PHILLIPS[115], A. ROFÉ[116] und A. D. H. MAYES[116a] halten 22,20f. - mit sehr unterschiedlichen Argumenten - für eine spätere Ergänzung zu 22, 13-19. Dieser Meinung werde ich mich im unten[117] zu differenzierenden Sinne anschliessen.

Diese kurze Zusammenfassung genügt hier: die Argumente der soeben genannten Autoren werden im folgenden Abschnitt c) in systematischer Reihenfolge berücksichtigt.

c) Beurteilung der literarkritischen Probleme in 22,13-21:

Weil ich bisher vor allem forschungsgeschichtlich vorgegangen bin, konnten die einzelnen literarkritischen Probleme grösstenteils erst andiskutiert werden. Sie sind nun in systematischer Reihenfolge zu behandeln. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Probleme sich auf literarkritischer Ebene überhaupt lösen lassen. Möglicherweise ist dies erst auf der Ebene der Form- und evtl. der Gattungskritik möglich.

1. Das Problem der beiden Motivsätze (V. 19aβγ und V. 21aβγ):

PEUCKER, MERENDINO und SEITZ sehen diese beiden Motivsätze als sekundär an. Seitz[118] behandelt sie im Rahmen einer ganzen Reihe von "Durchbrechung(en) der kasuistischen Form"[119], zu denen er auch die im folgenden zu erörternde bi^{c}arta-Formel rechnet. Inhaltlich unterscheidet er zwei Arten von "Begründungssätzen"[120]:

1. "Begründungssätze, die eine kurze sachliche Information geben und zum Verständnis des Gesetzes, insbesondere der Rechtsfolgebestimmung nötig sind" (hierzu gehöre z.B. 22,27);

115 PHILLIPS 148; ders., Criminal Law 115f.; ders., Adultery 10f.

116 ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 27-29.

116a MAYES 309.311 z.St.

117 S. 107-109.

118 SEITZ 135-139.

119 Vgl. SEITZ 130-142, hier 130.

120 SEITZ 136.

2. "Begründungen, die ein wertendes Element enthalten, wobei die Straffestsetzung auch ohne die besondere Beurteilung des Falles einsichtig wäre" (hierzu rechnet Seitz z.B. 22,26b und die beiden hier zu behandelnden Motivsätze in 22,19 und 21).

Als eine erste grobe Einteilung ist die Unterscheidung von Seitz hilfreich. Es trifft z.B. für unsere beiden Beispiele tatsächlich zu, dass sie für die Schilderung von Fall und Gegenfall entbehrlich sind. Formal bilden sie ein 'retardierendes' Element; durch die Einleitung mit kausalem kî + Verbalsatz im Perfekt heben sie sich vom Kontext ab.

Sind die Motivsätze deshalb ein sekundäres Element - wenn nicht auf redaktioneller, so doch auf überlieferungsgeschichtlicher Ebene? Die Frage scheint mir nicht eindeutig beantwortbar. Warum sollten solche Motivsätze nicht bereits Teil der Urteilsbegründung gewesen sein? Warum sollte selbst die Erwähnung von "Israel" (sowohl in V. 19 wie in V. 21!) ein Indiz für Zusatzcharakter sein? Die speziell dagegen vorgebrachten üblichen Argumente[121] überzeugen nicht. Vermutlich wird hier die berühmte ALTsche Charakterisierung des kasuistischen Rechts ("profan", gemeinorientalisch) im Unterschied zum apodiktischen ("volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch") bewusst oder unbewusst weitertradiert[122]. Aber durch jüngere Arbeiten ist diese Unterscheidung mittlerweile überholt: "Dass das apodiktische Recht Israels nationalbestimmt, das kasuistische dagegen international sei, will nicht so ohne weiteres einleuchten."[123] Lässt sich hier aber nicht mehr scharf unterscheiden, so könnte auch in einem kasuistischen Gesetz auf "Israel" Bezug genommen worden sein.

---

121 Vgl. MERENDINO 258; SEITZ 119.137.

122 Diesen Eindruck erwecken z.B. Formulierungen von SEITZ 140 unten. Belege der im Text soeben zitierten Formulierungen von ALT, Ursprünge: kasuistisches Recht = "profan" (ebda. 295f.), Ausdruck "einer allen gemeinsamen Rechtskultur, an der jedes Volk in seiner besonderen Weise teilnahm" (ebda. 290); apodiktisches Recht = "volksgebunden israelitisch und gottgebunden jahwistisch" (ebda. 323).

123 Zitat: GERSTENBERGER, Wesen und Herkunft 20.

Die Vermutung, dass die Motivsätze durchaus zum ältesten Bestand der israelitischen Gesetze gehören könnten, wird bestätigt durch die m.W. neueste monographische Behandlung der Motivsätze im atl. Recht: R. SONSINO, Motive Clauses (1980)[124]. Im 4. Kapitel seiner Arbeit - "The Originality of the Motive Clauses"[125] - zeigt Sonsino, dass die verbreitete Skepsis gegenüber der Ursprünglichkeit von Motivsätzen auf einer Reihe von kaum überprüften Axiomen beruht. Ausserdem nennt er Beispiele für Motivsätze in altorientalischen Texten, bei denen eine nachträgliche Bearbeitung fast sicher auszuschliessen ist. Sonsino beendet sein 4. Kapitel mit einigen bedenkenswerten Sätzen:

"It must be admitted that, because of lack of independent textual evidence, there is no way of proving the originality of the biblical legal motive clauses in loco. However, the present study has indicated that scholarly presuppositions which see in them a secondary reworking at the hand of later editors must be re-evaluated. The ancient Near Eastern examples cited above strongly suggest that a motive clause should not be taken as secondary just because it is a motive clause. It is always possible that it is part of the original formulation of the law."[126]

An inhaltlichen Einzelproblemen innerhalb unserer beiden Motivsätze (abgesehen von der Erwähnung "Israels") sind noch kurz zu behandeln:

- b^e^tûlat in V. 19aγ: mit der Bezeichnung "Jungfrau" hat NEBELING[127] Schwierigkeiten, und er benützt sie zur Konstruktion eines Widerspruchs zwischen der Tatbestandsdefinition der VV. 13-19 und der angeblich von VV. 20-21 vorausgesetzten Tatbestandsdefinition: das Wort "entspricht

---

124 Weitere Lit. zu den Motivsätzen im dt und atl. Recht: AMSLER, Motivation; CHIRICHIGNO, Motivation; DORON, Motive Clauses; GEMSER, Motive Clause; GOWAN, Motive Clauses; HALBE, Privilegrecht 391-505 (zum Bb); JACKSON, Legal Drafting 54f.; MAARSINGH, Ethiek 137f., vgl. 155; *MOGENSEN, Begrundelser; PREUSS 127f.; W. RICHTER, Recht und Ethos; RÜCKER, Begründungen; SCHOTTROFF, Recht 27 mit A. 74; SEITZ 135-142; *UITTI, Motive Clause. Vgl. ferner die Lit.angaben bei SONSINO, Motive Clauses 299-318.

125 SONSINO, Motive Clauses 193-210 (Text) und 211-218 (Anmerkungen); vgl. auch 225f. (Zusammenfassung).

126 Zitat: SONSINO, ebda. 209f.

127 NEBELING 189.

nicht dem in den V. 13f vorgestellten Tatbestand, nach dem der Mann nicht 'eine israelitische Jungfrau', sondern seine Ehefrau in schlechten Ruf gebracht hat"! Hier wird einfach die Logik der Sprache in diesem Gesetz nicht verstanden: natürlich ist die Frau ex supposito jetzt nicht mehr "Jungfrau", aber genau dies - ihre Jungfräulichkeit zum Zeitpunkt der Eheschliessung - steht doch in dem ganzen Gesetz zur Diskussion![128] Dass b^e^tûlā am Ende von VV. 13-19 sozusagen als 'krönender Abschluss' stehen muss, hat Fr. ZIMMERMANN[129] sehr gut gezeigt.

Unsere Argumentation gilt entsprechend, aber nun sozusagen umgekehrt gegen G. J. WENHAM[130], für den die Verwendung des Wortes b^e^tûlā an unserer Stelle einen Grund für seine These liefern soll, b^e^tûlā bedeute generell nicht "virgin", sondern "girl of marriageable age"[131].

- Nur der Vollständigkeit halber sei mitgeteilt, wie PEUCKER[132] gegen die Ursprünglichkeit des zweiten Motivsatzes (in V. 21) angehen zu können meint: liznôt bêt 'abîha sei "eine nicht einmal völlig treffende Begründung, denn der Lapsus des Mädchens konnte schliesslich auch an einem andern Ort geschehen sein!".

- Zur Formel ^c^aśā n^e^balā b^e^yiśra'el (V. 21aβ): G. SEITZ[133] zeigt, "dass dieser Ausdruck keine dtn Prägung ist". Im Sinne W. RICHTERs handelt es sich hier um eine "Formel" (Kriterium: Belege in verschiedenen literarischen Werken), vgl. Gen 34,7; Jos 7,15; Ri 20,6.10; Jer 29,23; evtl. noch Ri 19,23f. und 2 Sam 13,12. Unter Berufung auf Ri 19,23f. und 20,6.10 (Erzählung von der Schandtat Gibeas) möchte Seitz für diese Formel und für die bi^c^arta-Formel[134] den gleichen traditionsgeschichtlichen Hintergrund annehmen.

  Sicher wird man heute aber nicht mehr sagen können, dass es sich hier um eine "amphiktyonische Formel" handle[135]. "Such a specific context is not demanded by the formula", stellt A. D. H. MAYES[136] mit Recht fest, und zwar im Anschluss an A. PHILLIPS, der das Nomen n^e^balā als "a term for serious disorderly and unruly conduct" bezeichnet[137].

---

128 Zu einem analogen Problem in MAG A § 55 siehe unten S. 146.

129 ZIMMERMANN, Textual Studies 98 A. 4 (auf S. 99).

130 WENHAM, Girl 331.

131 Gegen WENHAM vgl. auch unten S. 176-192.

132 PEUCKER, Deuteronomium 107.

133 SEITZ 137.

134 Vgl. dazu unten S. 57-60.

135 So noch MERENDINO 259, im Anschluss an NOTH, System 104-106; vgl. auch ders., Gesetze 39. Vgl. ferner BOECKER, Redeformen 18f.24.141; L'HOUR, Législation 22 A. 5. Neueste Diskussion: MARBÖCK, nāḇāl, bes. 181-183 (unter 4.a).

136 MAYES 311 z.St.

137 So der Untertitel des Aufsatzes von PHILLIPS, nebalah. Weitere Lit.:

Von der Diskussion um die n^{e}balā-Formel ist hier jedenfalls festzuhalten, dass sie sicher nicht als Argument für eine Spätdatierung der beiden Motivsätze (in VV. 19.21) bzw. des Gegenfalls 22,20f. ins Feld geführt werden kann.

Die unten[138] im Abschnitt "Formkritik" gemachten Beobachtungen zur festen Verankerung der beiden Motivsätze im Kontext lassen ihre literarische Ursprünglichkeit in 22,13-21 als durchaus möglich erscheinen.

2. Das Problem der bi^{c}arta-Formel (V. 21b):

Diese Formel betrachten PEUCKER, SEITZ und MAYES[139], aber auch schon HEMPEL[140] als Zusatz: vgl. dazu kritisch M. ROSE[141].

Die Formel (im folgenden abgekürzt : BF) begegnet fast immer in abschliessender, insofern also gliedernder Funktion. Eine Ausnahme (aber ebenfalls Gliederungssignal!) bildet in 22,13-29 der Beleg V. 24b: am Ende des ersten von zwei entgegengesetzten Fällen; die scheinbare Anomalie lässt sich mit der Schwere des Delikts (Kapitalstrafe für beide Täter, Mann und Frau, im Gegenfall nur für den Mann) und mit der Formulierung des Gegenfalls VV. 25-27 erklären, wo die BF nirgends untergebracht werden könnte. - Zur BF und zu den Gesetzen, in denen sie vorkommt, gibt es eine recht umfangreiche Literatur[142].

S.R. DRIVER 256; GERLEMAN, Nicht-Mensch; HALBE, Privilegrecht 156 A. 36; JÜNGLING, Plädoyer 214-217; MARBÖCK, nābāl (Lit.!); PREISER, Vergeltung 253 A. 50; W. RICHTER, Recht und Ethos 50f.; ROSE, Ausschliesslichkeitsanspruch, bes. 37; W.M.W. ROTH, NBL, bes. 401-409; SAEBØ, nābāl; H. SCHULZ, Todesrecht 27 mit A. 97.

138 Siehe S. 73.

139 MAYES 309.

140 Siehe oben S. 42.

141 ROSE, Ausschliesslichkeitsanspruch 33 A. 3.

142 Vgl. die Literaturangaben bei PREUSS 119f. und zusätzlich DION, "Tu feras disparaître"; S.R. DRIVER 152; JÜNGLING, Plädoyer 264-269; NOTH,

Die Frage, ob die BF reihenbildend gewirkt hat und ob es insbesondere eine Reihe von sog. bi^c^arta-Gesetzen gab, die so etwas wie ein kasuistischer Kommentar zum Dekalog waren, kann hier nicht diskutiert werden[143]. Eine Stellungnahme würde die Untersuchung aller Texte mit der BF erfordern. Denn gerade hier macht sich eine Schwierigkeit bemerkbar, die N. LOHFINK[144] als Handicap für jeden Versuch einer "Schichtenanalyse" im dt Gesetz bezeichnet: "Sprachgebrauch und Stil können ein ganzes Stück helfen, lassen jedoch oft die Möglichkeit offen, dass spätere Hände sich an vorliegende Formulierungsmöglichkeiten anschlossen." So meint z.B. DION, dass die BF ursprünglich mit einem kleinen Kern von Partizipialsätzen verbunden gewesen sei und sich dann immer mehr ausgebreitet habe, jedoch fast ausschliesslich auf Gesetze mit Kapitalstrafe (Ausnahme: 19,19).

Im Sinne einer Definition von W. RICHTER[145] wäre in bezug auf die BF von einer "geprägten Wendung", nicht von einer "Formel" zu sprechen, da sie nur in einem einzigen literarischen Werk vorkommt, dem Dt. Ich bleibe beim Ausdruck "Formel", da sich dieser Sprachgebrauch eingebürgert hat und da vor allem einiges dafür spricht, dass die BF bereits vor-dt ist[146]. Für so etwas argumentiert z.B. G. SEITZ[147]: unter Berufung auf Ri 20,13 möchte er die BF als "sakralrechtliche" Wendung traditionsgeschichtlich der vorstaatlichen Zeit zuweisen.

Gesetze 127-130; von RAD, Gottesvolk 17f.26; SCHÜNGEL-STRAUMANN, Tod und Leben 141-145.177-179 (+ 264f.277); WEINFELD 242.355 (X.2); WEISMANN, Talion 403-406. Vgl. schliesslich unten S. 387.

143 Pro: L'HOUR, Législation, bes. 26; LOHFINK, Bibelauslegung 140-144; ders., Gott 104f. - Contra: DION, "Tu feras disparaître"; HOSSFELD, Dekalog 279f., und die bei PREUSS 119f. genannten Autoren, Preuss selber eingeschlossen.

144 LOHFINK, Kerygmata 89.

145 W. RICHTER, Exegese 101.117.

146 Gegen PHILLIPS, Criminal Law 116.182.

147 SEITZ 131f. Zu Ri 20,1-17 und bes. zu 20,13 vgl. JÜNGLING, Plädoyer 264-269.

Ist die BF in 22,21b ein Zusatz, wie die zu Beginn zitierten Autoren meinen? Seitz[148] sagt in bezug auf alle dt Belege:

"Dass die Formel bei allen kasuistischen Gesetzen überlieferungsgeschichtlich einen Zusatz bedeutet, ist unbestreitbar; denn sie unterscheidet sich durch die Anredeform von der unpersönlichen Stilisierung der Gesetze."

Auch G. von RAD z.St. spricht von "Stilbruch". Was wissen wir aber von der Möglichkeit oder Unmöglichkeit solcher Inkonsistenzen in einem Text wie 22,13-21? Ist es unmöglich, dass der 'Ergänzer' von 22,20f.[149] gleichzeitig die BF anfügte, weil sie seiner Meinung nach zu einem solchen Gesetz mit Todesstrafe gehörte (vgl. 22,22b.24b)? Dass 22,20f. wirklich einmal ohne die BF existiert hätte, wäre erst noch zu beweisen. Vor allem ist es fragwürdig, hier von "Durchbrechung der kasuistischen Form" zu sprechen[150]. Man müsste wenigstens mit der Möglichkeit rechnen, dass es auch eine Untergattung 'kasuistisches Gesetz mit Kapitalstrafe und (abschliessender) BF' geben könnte. Dazu würden jedenfalls 21,18-21; 22,13-21; 22,22; 22,23-24 und 24,7 gehören. Von einer vorgefassten Definition 'kasuistisches Gesetz' auszugehen, aus der die BF automatisch herausfallen muss, ist methodisch unzulässig. Aber dies ist keine literarkritische Frage mehr.

Das von den hier genannten Autoren empfundene Problem hinsichtlich der beiden Motivsätze und der bi^{c}arta-Formel ist von W. RICHTER[151] grundsätzlich-abstrakt - also ohne Bezug auf unseren Text - so formuliert worden:

---

148 SEITZ 132.

149 Zu der hier vorausgesetzten entstehungsgeschichtlichen Theorie siehe unten S. 108f.

150 Ausdruck von SEITZ 130, vgl. 130-142.

151 W. RICHTER, Exegese 60 (unter 8.).

"Ein Anzeichen für Uneinheitlichkeit eines Textes ist das Durchherrschtsein eines Textbestandteils von Abstrakt-Lexemen, die etwa Bewertungen oder Theologisches enthalten, gegenüber einem anderen, der nur konkrete Lexeme enthält."

Allerdings ist eine Anwendung dieser Prinzipien auf unseren Text nicht leicht. "Bewertungen" enthalten z.B. nicht nur die beiden Motivsätze, sondern auch die Tatbestandsdefinition (VV. 13-14) und die beiden direkten Reden. Das zeigt sich daran, dass der erste Motivsatz (V. 19aβγ) vor allem aus der Phrase hôṣi' šem raᶜ ᶜal X besteht, die in V. 14a eingeführt worden ist, aber nun hier durch das Präpositionalobjekt bᵉtûlat yiśra'el verallgemeinert wird. V. 21aβ-b (zweiter Motivsatz + biᶜarta-Formel) enthält - ausser bêt 'abîha (VV. 21aα und aγ) und dem aus V. 19aγ schon bekannten "Israel" - lediglich Wörter, die vorher in 22,13ff. nicht auftauchen. Aber alle diese Beobachtungen könnten erst dann den Ausschlag in Richtung einer bestimmten literarkritischen Hypothese geben, wenn man sicher wäre, welche Art von 'Einheitlichkeit' von einem Text wie dem unseren gefordert wird.

3. Spannungen zwischen VV. 13-19 und VV. 20-21?

Dies ist zweifellos die wichtigste und meistdiskutierte literarkritische Frage in unserem Text. Die folgende Uebersicht zählt die Argumente auf, die für Spannungen bzw. Widersprüche zwischen dem 'Fall' VV. 13-19 (bes. der Tatbestandsdefinition VV. 13-14) und dem 'Gegenfall' VV. 20-21 zu sprechen scheinen und in der Literatur vorgebracht wurden.

- Formale Argumente:

  • Sprachliche Verwandtschaft mit anderen 'späten' Schichten spricht für den Zusatzcharakter der VV. 20-21:

    - Dass die VV. 20-21 nachträglich zu 22,13-19 hinzugefügt worden seien, sehe man an ihrer sprachlichen Nähe zu einer späten

Schicht, die sich auch anderswo - vor allem in 13,13-19 und 17,2-7 - festmachen lasse: so NEBELING und ROFÉ. - Es wurde oben[152] bereits dargelegt, dass der Sprachgebrauch in 22,20f. und der sprachliche Vergleich mit den angeblichen Parallelstellen (zusätzlich wäre z.B. auch 19,18 mit einzubeziehen) nicht zu diesem Schluss zwingen. Wenn es überhaupt einen literarischen Zusammenhang der drei Stellen gibt, so kann die Abhängigkeit auch anders laufen: die VV. 20-21 könnten älter und die beiden anderen Stellen (vgl. 13,15b und 17,4b) davon abhängig sein.

- ROFÉ[153] hält 22,20f. und 21,18-21 für Zusätze eines realitätsfernen späten Redaktors "D 2". Dass hier eine sprachliche Verwandtschaft besteht, ist nicht zu leugnen. Aber sie ist keineswegs auf Entsprechungen zwischen 21,18-21 und 22,20f. beschränkt. Vor allem G. SEITZ[154] hat z.B. auf den parallelen dreiteiligen Aufbau von 22,13-19 und 21,18-21 hingewiesen:

  21,18//22,13f.; 21,19f.//22,15-17; 21,21//22,18f.

· Stilistische Unterschiede zwischen den VV. 13-19 und 20-21:

Rofé[155] kann geradezu behaupten: "Stylistically considered 22:20-21 do not continue vss. 13-19." Dies stimmt, wenn man auf der einen Seite (VV. 13-19) den lebendig-anschaulichen Stil (zweimal direkte Rede!), auf der anderen Seite (VV. 20-21) die knapp zusammenfassende Sprache berücksichtigt. W. RICHTER[156] formuliert als literarkritisches Kriterium: "Ein Anzeichen für Uneinheitlichkeit der Texte ist das Vorkommen und Fehlen von gleichgebauten Sätzen in einzelnen Abschnitten des Textes."

Aber es könnte doch sein, dass die Unterschiede zwischen den beiden Teilen gattungsmässig bedingt sind: sie ergeben sich von den Eigenheiten eines 'Doppelgesetzes' her. Was im Fall VV. 13-19 ausführlich dargelegt wurde, braucht im Gegenfall VV. 20-21 nicht ebenso ausführlich wiederholt zu werden. Hier wären altorientalische Parallelen zu berücksichtigen, bes. CH § 142/43 und MAG A § 55/56.[157]

Man könnte noch darauf hinweisen, dass das Leitwort ms' in den VV. 13-19 nur aktiv (VV. 14.17), in V. 20b nur passiv verwendet wird. Aber alle drei Belege weisen die gleiche Konstruktion mit l^e auf. Der Unterschied der Aktionsarten ist kein entscheidendes Argument für die Annahme einer anderen Hand in 22,20f.

---

152 S. 50f.

153 ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 27-29.

154 SEITZ 117-119; vgl. auch die Übersicht von BENJAMIN, Deuteronomy 228.

155 ROFÉ, Family and Sex Laws 156 (= "english summary").

156 W. RICHTER, Exegese 59 (unter 7.).

157 Vgl. im einzelnen unten S. 110-116.

- Inhaltliche Argumente:

    - Die Tatbestandsdefinition VV. 13-14 ist nicht 'neutral' für beide Fälle, sondern nur für den Fall VV. 13-19 formuliert.

Tatbestandsdefinition und Darstellung in den VV. 13-19 sind ohne den Gegenfall VV. 20-21 denkbar, ja sie schliessen ihn praktisch aus. Dagegen kann 22,20f. nicht ohne 22,13-19 existieren. Diesen Feststellungen und Beobachtungen von A. ROFÉ[158], G. NEBELING[159] und A. D. H. MAYES[160] ist zuzustimmen. Ob aber, wie die drei Autoren meinen, daraus folgt, dass die VV. 20-21 ein ursprünglich nicht vorgesehener, späterer Zusatz seien, ist damit noch nicht entschieden. Es könnte immerhin sein, dass das beobachtete Phänomen zur üblichen altorientalischen Redaktionstechnik von 'Doppelgesetzen' gehört[161].

Mit dem "Hassen" (śane' V. 13b, vgl. V. 16b) ist zwar zunächst nur gemeint, dass der Ehemann seine Frau 'loswerden' will. Damit macht er sich, wie 24,3 zeigt, noch nicht schuldig. Aber der Versuch, die beiden anschliessenden Wertungen des Verhaltens des Ehemannes ("Anrüchiges vorwerfen", "in Verruf bringen") 'neutral' zu deuten - also als Tatbestandsdefinition, die auch den Gegenfall VV. 20-21 zulässt -, ist m.E. tatsächlich zum Scheitern verurteilt. Die Frage ist nicht ganz einfach zu entscheiden, weil vor allem das Verständnis der Phrase śîm ^{c}alîlot d^{e}barîm l^{e}-X schon von alters her umstritten ist, wie die alten Uebersetzungen zeigen[162]. Entscheidend ist aber die durch die Wiederholungen in VV. 16-17a (direkte Rede des Vaters der Frau) als 'parteiisch-einseitig' erwiesene Darstellung der VV. 13-14a[163].

A. D. H. MAYES[164] fragt sich, welches das 'Grundanliegen' dieses Gesetzes gewesen sein könnte: "... it is difficult to see what the basic concern of this law could be unless it is with the case of a husband attempting fraudulently to recover the bride price paid to his father-in-law on marriage. It is this which gives unity to vv. 13-19. Through the addition of vv. 20f., on the other hand, the law now revolves around the question of the truth or falsehood of the charge." Diese Aenderung gehe aber vermutlich nicht erst auf "the deuteronomic editor" zurück, wäre also nach Mayes vor-dt.

---

158 ROFÉ, Family and Sex Laws 22f.

159 NEBELING 190.

160 MAYES 309.311 z.St.

161 Vgl. dazu unten S. 110-116.

162 Übersichten in den Kommentaren von S.R. DRIVER, WIJNGAARDS und MAYES z.St., ferner bei DAUBE, Culture 30 A. 4; PASSAMANECK, Defamation 26 A. 24.

163 Siehe unten S. 72.

164 MAYES 309, vgl. 311.

Ich kann Mayes' Fragen mit einer eigenen Beobachtung bestätigen, die die Wendung ms' b^e^tûlîm l^e^-X betrifft: in der Aussage des jungen Mannes (V. 14b: "und nicht fand ich an ihr [Zeichen von] Jungfräulichkeit") bezieht sich die Wendung auf seine eigene Feststellung; in V. 20b dagegen ist sie nach dem Vorausgegangenen unbestimmter: neben der Feststellung des Ehemanns könnte mit dem Satz "nicht wurden gefunden (Zeichen von) Jungfräulichkeit an dem Mädchen" auch das Fehlen des Beweisstücks haśśimlā (V. 17b) gemeint sein.

Wie vor allem in den folgenden Kapiteln zu zeigen sein wird[165], ist aber Mayes' Deutung des "basic concern" von 22,13-19 nicht die einzig mögliche. Dass sich die Perspektive des Gesetzes durch die Anfügung von 22,20f. verändert hat, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

- Anders als Mayes hält A. PHILLIPS[166] die VV. 20-21 erst für eine dt Ergänzung zum Abschnitt 22,13-19, bei dem es sich um "a predeuteronomic piece of legislation" handle, wie die Erwähnung der Stadtältesten in richterlicher Funktion (anstelle der dt "Richter", šop^e^tîm) zeige. "These later verses were necessitated by the fact that under the deuteronomic reform for the first time the adulteress was made criminally liable with her lover (cp. on 22:22), and in consequence she had to be executed. Thus 22:20f. unequivocally asserts that 'adulteress' includes a woman who on marriage was found to have lost her virginity, no matter whether this occurred before or after the betrothal."[167] Ich möchte der von Phillips im letzten Satz vorgeschlagenen Deutung zustimmen: sie erklärt, warum hier keinerlei Rücksicht darauf genommen wird, ob das Vergehen des Mädchens vor oder nach der Verlobung geschah. Damit fällt einer der Gründe von A. Rofé dahin, um dieses Gesetz nicht einem wirklichen Gesetzgeber, sondern einem späteren moralisierenden Redaktor "D 2" zuzuschreiben[168].

- A. ROFÉ[169] vermerkt zu Recht den Widerspruch zwischen dem in 19,19 feierlich proklamierten Talionsprinzip für Fälle falscher Anschuldigung und seiner Nicht-Anwendung in unserem Gesetz, falls dessen beide Teile juristische Geltung beanspruchen wollen. Aber der Schluss, dass 22,20f. deshalb eine nachträgliche Ergänzung sein müsse, ist m.E. nicht erlaubt. Die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips lässt sich auch anders erklären. Dies soll in Kap. V dieser Arbeit ausführlich geschehen[170].

---

165 Vgl. bes. S. 236f. und 241 (mit Anm. 10).

166 PHILLIPS 148 z.St.; vgl. ferner ders., Criminal Law 115f.; Adultery 10f.

167 Zitat: PHILLIPS 148 z.St.

168 ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 23-26.

169 ROFÉ, ebda. 23.

170 Vgl. zusammenfassend S. 378 (Anm. 217).

- Schliesslich sieht Rofé[171] eine identische 'Mentalität' hinter 21,18-21 und 22,20f., nicht aber hinter 22,13-19: die Strenge gegenüber dem widerspenstigen Sohn in 21,18-21 entspreche der Strenge gegen die liederliche Tochter in 22,20f. Für beide werde hier die nach Ausweis sonstiger altorientalischer Praxis völlig unangemessene Todesstrafe gefordert. Das spreche dafür, dass es sich hier nicht um praxisbezogene Gesetze, sondern um "moral injunctions formulated as laws appended to the existing corpus"[172] handle.

Rofés Argumentation ist nicht zwingend; unabhängig von ihm hat E. BELLEFONTAINE[173] eine Interpretation zu 21,18-21 entwickelt, die mit hohem Alter dieses Textes rechnet, aber auch mit dessen Praxisnähe. Dann lässt sich Rofés Theorie nur schwer aufrechterhalten, hier sei ein später, sittenstrenger Redaktor am Werk, dem die Rechtswirklichkeit fremd war.

Für den 'gesetzlichen' Charakter von 22,20f. spricht m.E. der Hinrichtungsort "vor der Tür ihres Vaterhauses" (V. 21a): dieses konkrete, im altisraelitischen Recht singuläre Detail kann nicht die Erfindung eines Schreibtischarbeiters sein, denn dieser hätte die Hinrichtung wie üblich vor das Stadttor verlegt.

4. Wo beginnt in 22,13-19 die Rechtsfolgebestimmung?

Das hebräische Konditionalsatzgefüge kennzeichnet den Beginn der Rechtsfolgebestimmung, der Apodosis, nicht in eindeutiger Weise. In unserem Text kommen dafür sowohl V. 15 init wie V. 18init in Frage. Die meisten Uebersetzungen haben sich für V. 15 entschieden, nur Eü - soweit ich sehe - für V. 18.

Es geht hier nicht so sehr um eine syntaktische Frage, als vielmehr um einen möglichen Ansatzpunkt für literarkritische Operationen, der aber in der Diskussion interessanterweise kaum eine Rolle gespielt hat. Es wäre ja denkbar,

---

171 ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 27-29.

172 Zitat: ROFÉ, ebda. 155 (= "english summary").

173 BELLEFONTAINE, Rebellious Son. - Neueste Stellungnahmen zu Dtn 21,18-21: MARCUS, Juvenile Delinquency 46-50; CALLAWAY, Wisdom and Law. Beide äussern sich nicht direkt zur Frage des Alters dieser Bestimmung. Im Anschluss an die traditionelle rabbinische Textdeutung hält Callaway die Vorschrift für nicht praktikabel, aber ich bin aus seinen ebda. 347f. (bes. A. 30) und 350 vorgebrachten Gründen nicht recht klug geworden.

dass jemand auf die Idee käme, die beiden Rechtsfolgebestimmungen (VV. 15-17 und 18-19) als Dubletten zu betrachten. So etwas steht hinter den Analysen von Merendino und Preuss.

- Für den Beginn der Apodosis mit V. 18 spricht möglicherweise die Wiederholung von ziqnê haᶜîr in VV. 17 und 18: dies könnte ein Gliederungssignal sein. Inhaltlich wäre diese Möglichkeit vorzuziehen, weil auf diese Weise Rede und Gegenrede (des jungen Ehemannes bzw. seines Schwiegervaters) noch zur Tatbestandsdefinition gehören; diese kommt erst mit dem "Ausbreiten des Gewandes" (V. 17) zum Abschluss.

- Aber es gibt auch Gründe für Apodosisbeginn in V. 15, vor allem den Szenenwechsel: von da an spielt alles am Stadttor vor versammeltem Ortsgericht.

- Am bequemsten, aber dem Text vielleicht auch am entsprechendsten ist es, wenn man nach dem Vorschlag von G. SEITZ[174] mit einer doppelten Rechtsfolgebestimmung rechnet:

  1. VV. 15-17: "Verhaltensmassregeln für die Eltern",
  2. VV. 18-19: "Straffestsetzung" durch die Aeltesten.

  Für diese Auffassung spricht vor allem die exakte Symmetrie der VV. 15-17 und 18-19: das Handeln der Eltern bzw. der Aeltesten wird mit je vier Verben beschrieben: lqḥ, yṣ' (hif), 'mr, prś bzw. lqḥ, ysr (pi), ᶜnš, ntn[175]. Auch H. J. BOECKER[176] scheint eine solche Zweiteilung anzuerkennen.

Obwohl der Text also keineswegs eindeutig ist und obwohl vor allem keine eindeutigen syntaktischen Gründe für eine der drei Möglichkeiten vorliegen, sprechen die bereits erwähnten Gründe m.E. doch für den Beginn der Apodosis in V. 18. Die Symmetrie der VV. 15-17 und 18-19 muss nicht strukturierende Funktion haben. Ausschlaggebend scheint mir der parallele Aufbau der beiden entgegengesetzten Fälle:

- VV. 13-17 entsprechen V. 20,
- VV. 18-19 entsprechen V. 21.

---

174 SEITZ 118f.

175 Dies hat SEITZ 119 beobachtet.

176 BOECKER, Redeformen 78.

Eine diesbezüglich eindeutige Parallele ist z.B. Codex Hammurapi § 127[177]:

"Wenn ein Bürger über eine entu-Priesterin oder die Ehefrau eines
(anderen) Bürgers üble Nachrede verbreitet,
(es) aber nicht beweist,
so sollen sie [= soll man!] besagten Bürger vor den Richtern
'hinwerfen' und ihm eine (Kopf-)Hälfte rasieren."

Syntaktisch ist hier der Beginn der Apodosis eindeutig: er wird durch den Subjektswechsel und den Numeruswechsel bei den Verben (Protasis im Sing., Apodosis im Plur.) markiert. Das Verfahren gehört hier also eindeutig zur Tatbestandsdefinition. Dies scheint mir auch für Dtn 22,13-21 wahrscheinlich. Eü hat also besser übersetzt als andere Übersetzungen. Entsprechend habe ich selber den Text am Ende von Kap. I (S. 32) übersetzt.

177 Vgl. die Behandlung von CH § 127 in Kap. V, S. 342-346.

3. Ergebnisse

Am Ende dieser literarkritischen Analysen (die z.T. bereits über die Literarkritik hinausgriffen) steht ein negatives Ergebnis: Es ist nirgends eindeutig klar geworden, dass ein Bestandteil des Textes 22,13-21 einer gegenüber dem Grundtext späteren Hand zugewiesen werden müsste. Gewisse Spannungen zwischen 22,13-19 und 22,20f. sind zwar deutlich, aber ob sie die Unterscheidung einer Grund- und einer Bearbeitungsschicht in diesem Text rechtfertigen, ist nicht sicher. Vorläufig gilt: 22,13-21 ist eine Einheit, die jedoch aus zwei klar unterschiedenen Teilen besteht (22,13-19 und 22,20f.). Falls dieser Text zusammengesetzt sein sollte, so sind die beiden Teile so geschickt zusammengefügt worden, dass 22,13-19 im dt Gesetzbuch (oder im grösseren Abschnitt 22,13-29) nie ohne 22,20f. existiert haben dürfte.

Angesichts dieser Aporie ist die Frage unumgänglich, welcher Typ von Spannungen und Wiederholungen sich mit einer gegebenen Textgattung verträgt. Vgl. die von W. RICHTER[178] zitierten Fragen von N. LOHFINK[179]: "Was fordert die 'Einheit' eines Textes? Gibt es vielleicht je nach Gattung und Sitz im Leben eines Textes verschiedene Masse der geforderten Einheit?" Die Fragen lassen sich nicht a priori für alle möglichen Texte beantworten. Ob z.B. die Tatbestandsdefinition im ersten Teil eines 'Doppelgesetzes' nur für diesen Teil oder für beide Teile gelten soll, müsste feststehen, bevor man 22,20f. allenfalls als Zusatz betrachten kann. Eine Antwort auf die offenen literarkritischen Probleme unseres Textes ist also erst auf der Ebene der Gattungskritik zu erwarten. Angesichts des begrenzten atl. Materials scheint es dann aber auch - bei aller notwendigen Vorsicht - geboten, Vergleichstexte aus dem altorientalischen Bereich beizuziehen.

---

178 W. RICHTER, Exegese 45 A. 48 (auf S. 46).

179 LOHFINK, Landverheissung 29.

B. FORMKRITIK

Der methodische Schritt der "Formkritik" ist bei W. RICHTER[180] bekanntlich dem Einzeltext zugeordnet. Erst auf der Ebene der "Gattungskritik" wird nach dem Texttypus gefragt. Auch wenn man vom Vorwissen ausgeht, dass Dtn 22,13-21 ein 'kasuistisches Gesetz' ist, erweist sich diese Konzentration auf den Einzeltext als fruchtbar. Nur auf diese Weise kommt z.B. ein wichtiges Stilmerkmal von 22,13-19, die zentrale Funktion der direkten Rede, in den Blick.

Aus den von Richter zur "Formkritik" gezählten Elementen und Analysen werden im folgenden einige ausgewählte Aspekte behandelt. Sie lassen sich vor allem der Beschreibung der "inneren Form" und der Frage nach "geprägten Elementen"[181] zuordnen. Weitere Aspekte der "Formkritik" wären auf der Ebene der grösseren Einheit 22,13-29 zu diskutieren; dies muss im Rahmen der vorliegenden Arbeit aber unterbleiben[182].

Zur Vergegenwärtigung von Struktur und Aufbau von 22,13-21 sei ein Schema an den Anfang gestellt. Es verdeutlicht die Unterteilungen des Textes am Wechsel der grammatikalischen Subjekte, d.h. der jeweils handelnden bzw. redenden Personen[183]. In unserem Text gibt es zwei redende (Ehemann, Vater der jungen Frau) und drei handelnde (Ehemann, Eltern der jungen Frau) Einzelpersonen, ferner zwei (nur) handelnde Personengruppen (Stadtälteste, "Männer der Stadt"). Eine weitere Einzelperson

---

180 W. RICHTER, Exegese 33.46.72-79; ähnlich FOHRER u.a., Exegese 84-86.

181 Ausdrücke von W. RICHTER, Exegese 92-98.99-103.

182 Siehe die unten S. 79f. gegebenen Hinweise (sprachliche Bezüge zwischen 22,13-21 und 22,22-29) und die oben S. 44f. unter Anm. 73 genannte Literatur.

183 Vgl. W. RICHTER, Exegese 96.

- die junge Frau, um deren Verhalten es geht - redet nie und handelt praktisch auch nicht, jedenfalls nicht in der Gegenwart (die junge Frau ist Subjekt in V. 19bα: "Seine Frau soll sie bleiben", im Hinrichtungsbefehl V. 21aα wametā, "und sie soll sterben", und im daran anschliessenden Motivsatz V. 21aβγ: "denn sie hat eine Schandtat in Israel getan, indem sie in ihrem Vaterhaus Unzucht trieb").

Das Schema berücksichtigt bereits hier die Grundeinteilungen, die sich aus der Gattungsbestimmung "kasuistisches Gesetz" ergeben.

			(Ort der Handlung)
- Fall VV. 13-19 (kî ...)			
13-17: Tatbestandsdefinition			
13-14	: Ehemann der jungen Frau		
	1. Handeln	13-14a	?
	2. direkte Rede	14b	
15-17	: Eltern/Vater der jungen Frau		Stadttor
	1. Handeln (Eltern)	15	"
	2. dir.Rede (Vater)	16-17a	"
18-19: Rechtsfolgebestimmung			
18-19aα	: Stadtälteste		Stadttor
19aβγ	: Ehemann (Motivsatz mit kî)		
19bα	: junge Frau (lô tihyā ...)		
19bβ	: Ehemann (Prohibitiv lo' yûkal)		
- Gegenfall VV. 20-21 (w^{e}'im ...)			
20 : Tatbestandsdefinition			
21 : Rechtsfolgebestimmung			
21aα	: "man", "Männer der Stadt"[184], junge Frau		Eingang des Vaterhauses
21aβγ	: junge Frau (Motivsatz mit kî)		
21b	: "Du sollst ..." (bi^{c}arta-Formel)		

184 Formal ist es nicht klar, ob die beiden pluralischen Verbformen in V. 21aα das gleiche Subjekt ('anšê ^{c}îrah) haben oder ob dieses Subjekt nur zum zweiten Verb (ûs^{e}qalûha) gehört. Soweit ich sehe, diskutieren die Kommentare dieses Problem nicht. Meist wird in Kommentaren und Uebersetzungen aber angenommen, das erste Verb (w^{e}hôṣî'û) habe ein unbestimmtes Subjekt ("man" o.ä., vgl. generell GKC § 144f). Dieser Meinung habe ich mich hier und in meiner Uebersetzung von 22,13-21 am En-

1. Wiederholungen und ihre Funktion

Ein wichtiger Aspekt der "Form" der Einheit 22,13-21 ist das Phänomen der Wiederholung innerhalb der Einheit. Den Literarkritikern[185] war es Anlass zur Annahme von redaktioneller Ueberarbeitung und Erweiterung. In Wirklichkeit erweist sich die Wiederholung hier als sehr bewusst und gezielt eingesetztes Stilmittel, wobei die Nicht-Wiederholung ebenfalls relevant ist:

- Auf lexikalischer Ebene wird z.B. das Abstraktnomen b^etûlîm in 22,13-19 4mal verwendet, das Konkretum b^etûlā jedoch nur 1mal, im wertenden, abschliessenden Motivsatz des ersten Teils (VV. 13-19) der Einheit: kî hôṣi' šem ra^c ^cal b^etûlat yiśra'el.[186]

- Das Abstraktnomen b^etûlîm steht ferner in Opposition zum Konkretum haššimlā (V. 17b), das ebenfalls nur 1mal vorkommt und - ebenfalls rhetorisch effektvoll - erst am Ende der 4 b^etûlîm-Belege steht. (b^etûlîm steht dann nochmals im 'Gegenfall' 22,20.)

Mehr als Wiederholungen von einzelnen Wörtern sind aber Wiederholungen von ganzen Sätzen von Gewicht: diese Wiederholungen haben in erster Linie betonende, gelegentlich aber auch diffe-

---

de von Kap. I (S. 32) angeschlossen. - Die von anderen Übersetzern und Kommentatoren gewählte wörtliche Wiedergabe ("dann sollen sie hinausführen"), lässt es offen, ob das Subjekt unbestimmt sein soll oder ob "sie" einen bestimmten Personenkreis bezeichnet, wofür dann vor allem "die Ältesten der Stadt" von V. 18f. in Frage kämen; zu letzterer Option bekennen sich in eindeutiger Weise nur Fr.W. SCHULTZ (1859) 562 z.St. und C.F. KEIL (1862) 494 z.St. Die Eltern der jungen Frau scheiden wegen des fast unmittelbar folgenden Ausdrucks 'äl pätaḥ bêt 'abîha (der dann anders formuliert sein müsste) aus.
Dass "die Männer ihrer Stadt" nicht nur Subjekt des Steinigens, sondern bereits des "Hinausführens" sind, wäre zwar theoretisch denkbar, denn z.B. 2 Sam 6,2 belegt, dass das gemeinsame Subjekt einer Kette von Verben hinter das letzte Verb gestellt werden kann. Aber es scheint dem üblichen dt Sprachgebrauch in diesen Kapiteln eher zu widersprechen (vgl. V. 18 und 19,12a) und ist auch sachlich kaum wahrscheinlich. Es dürfte also Subjektswechsel vorliegen. Unbestimmtes "man" als Subjekt des "Hinausführens" scheint mir plausibler, weil der Text es wohl ausdrücklich hätte sagen müssen, wenn er allein "die Aeltesten" als Subjekt dieses Handelns hätte zulassen wollen.

185 Siehe oben, bes. S. 41f.47-50.

186 Zur rhetorischen Funktion dieses Abschlusses vgl. ZIMMERMANN, Textual Studies 98 A. 4 (s.o. S. 56 mit Anm. 129).

renzierende Funktion. Vor allem ist genau zu beachten, in welchem Kontext die wiederholten Sätze stehen und von wem sie geäussert werden.

- Den 'ruhigen Pol', sozusagen das 'Basso continuo' hinter dem Hin und Her der Auseinandersetzungen in den VV. 13-19 bilden die Standardformeln der Eheschliessungsterminologie[187]. Sie rahmen das Gesetz ein, indem sie sowohl in der Einleitung der Tatbestandsdefinition (V. 13a) wie in der Rechtsfolgebestimmung (V. 19b) stehen; ausserdem kommen sie je 1mal in den beiden zentralen direkten Reden vor:

  • 2x (1x in Einleitung, 1x in direkter Rede des Ehemanns)
  M (Mann) lqḥ F (Frau = Objekt): VV. 13a.14b;

  • 1x (in direkter Rede des Vaters vor Gericht)
  V (Vater) ntn T (Tochter = Objekt) l^{e}-M: V. 16b;

  • 1x (als Teil der Rechtsfolgebestimmung)
  F hyh l^{e}-M l^{e}'iššā: V. 19b

  Die rechtmässig zustande gekommene Ehe ist durch die falsche Anschuldigung des Ehemanns nicht erschüttert worden, im Gegenteil: Am Ende steht in V. 19b das lapidare Gebot w^{e}lô tihyā l^{e}'iššā ("Seine Frau soll sie bleiben"), unterstrichen durch den Prohibitiv lo' yûkal l^{e}šall^{e}ḥah kål yamâw ("Er darf sie sein Leben lang nicht verstossen").

- Der Vollzug der Ehe wird durch die Umschreibungen bo' 'äl F (V. 13b: Einleitung) bzw. - variierend - qrb 'äl F (V. 14b: direkte Rede des Ehemanns), beide mit dem Ehemann als Subjekt, festgehalten. Die stilistische Variation zeigt, dass die Tatsache des Vollzugs der Ehe nicht 'eingehämmert' werden muss: sie ist in V. 14b nur Voraussetzung für die Be-

---

187 Vgl. dazu bes. TOSATO 67-83 (= Cap. V: "Sul linguaggio matrimoniale fondamentale") sowie noch ausführlicher ders., Linguaggio matrimoniale. Dadurch sind frühere Beiträge von FALK, Hebrew Law 134-146, und von SCHARBERT, Rechtssprache, bes. 214-218, überholt.

streitung des Vorhandenseins der "(Zeichen der) Jungfräulichkeit". Der Vater der Frau erwähnt in seiner Rede den ersten Geschlechtsverkehr nicht[188].

- Streng parallel stehen dagegen die Sätze "hassen" (śane') und "Anrüchiges vorwerfen" (śîm [ca]lîlot d[e]barîm l[e]-X) in der Einleitung V. 13b-14a und in der direkten Rede des Vaters, V. 16b-17a. Die Koordination beider Tätigkeiten an beiden Stellen ist wohl kausal gemeint (vgl. bes. V. 17a!): weil der junge Ehemann seine Frau "hasst", "wirft er ihr Anrüchiges vor". Die wörtliche Wiederholung der beiden wertenden Aussagen unterstreicht, dass der Standpunkt des Gesetzgebers mit demjenigen der einen Partei (der Partei des Vaters der Frau) identisch ist. Diese entscheidende Nuance geht verloren, wenn man (wie MERENDINO und PREUSS[189]) die VV. 16-17 streicht.

- Die dritte wertende Qualifikation des Tuns des Ehemanns (ausser 1. "hassen", 2. "Anrüchiges vorwerfen") ist hôṣî' šem ra[c] [c]al X, "jemanden in Verruf bringen". Auch diese Verbalkonstruktion kommt 2mal vor: in der Einleitung (V. 14a) und im Motivsatz V. 19aβγ, jedoch interessanterweise nicht in der direkten Rede des Vaters. Die Wiederholung an den beiden Stellen hat hier differenzierende Funktion: Mit "in Verruf bringen" ist anscheinend zunächst ein öffentliches Interesse angesprochen (wie dann besonders der Motivsatz mit dem Präpositionalobjekt [c]al b[e]tûlat yiśra'el zeigt). Dieses Interesse erklärt, dass der Fall vor dem Ortsgericht behandelt werden muss und nicht nur eine Angelegenheit der beiden betroffenen Familien sein kann.

---

188 Ausser in der Textvariante von T[JI]: s.o. Kap. I, S. 24.

189 Siehe oben S. 47-50.

- Der Vorwurf des Ehemanns w^e lo' maṣa'tî lah b^e tûlîm (V. 14b) - "und nicht fand ich an ihr (Zeichen von) Jungfräulichkeit" - wird vom Vater der jungen Frau beinahe wörtlich wiederholt, und zwar als direkt an ihn, den Vater, gerichteter Vorwurf: (le'mor) lo' maṣa'tî l^e bitt^e ka b^e tûlîm, "(indem er sagt:) 'nicht fand ich an deiner Tochter (Zeichen von) Jungfräulichkeit'". Mit diesem dramatisch herausgestellten Vorwurf brechen beide direkten Reden ab, die des Ehemanns wie die seines Schwiegervaters. Der Satz findet sich ferner, ins Passiv gewendet und als Aussage des Gesetzgebers, im Gegenfall V. 20b: "nicht wurde(n) gefunden (Zeichen von) Jungfräulichkeit an dem Mädchen".

- Wiederholungen von Sätzen bzw. Stichwörtern finden sich in den beiden mit kî eingeleiteten, strafbegründenden Motivsätzen: Mit weiteren syntaktischen Verknüpfungen kombiniert, weisen sie mindestens auf eine sorgfältige redaktionelle Einbettung der beiden Motivsätze in den Kontext, wenn nicht auf deren Ursprünglichkeit in unserem Text hin:

  - Auf die Wiederaufnahme der Wendung "in Verruf bringen" im Motivsatz V. 19aβγ (aus V. 14a) wurde bereits hingewiesen. Mit dem Motivsatz wird gleichzeitig nach V. 19aα der Subjektswechsel zum Ehemann vollzogen: daran schliessen sich das Gebot V. 19bα und das Verbot V. 19bβ an.

  - Der zweite Motivsatz, V. 21aβγ, nimmt das Stichwort bêt 'abîha aus der Rechtsfolgebestimmung V. 21aα wieder auf (dies hat R. P. MERENDINO[190] gesehen, gilt aber bei ihm erst für den "Bearbeiter" des Textes). Dieser Motivsatz (mit der schuldigen jungen Frau als Subjekt) schliesst bruchlos an das letzte Wort der Rechtsfolgebestimmung in V. 21aα an: wametā, "und sie soll sterben".

---

190 MERENDINO 260. Zu dieser Wiederaufnahme s. schon Kap. I, S. 29f.

2. Direkte Rede und 'gesprochener Stil' in 22,13-19

Dass die beiden Zitate in direkter Rede (VV. 14b. 16b-17a) in 22,13-19 eine wichtige Rolle spielen, sieht man schon an ihrem Umfang: mit 30 von 98 Wörtern nehmen sie fast ein Drittel des Textes der VV. 13-19 ein. Welche Funktion haben die beiden Redezitate?

- Die direkte Rede des Ehemanns (V. 14b) ergibt sich zunächst von der Sache her: Der Inhalt der Sprachhandlung, aus der das Vergehen des Ehemanns besteht, der Inhalt der falschen Beschuldigung bzw. Verleumdung also, ist mitzuteilen. Die aus drei Sätzen bestehende Rede endet mit dem schwerwiegenden Vorwurf: w^{e}lo' maṣa'tî lah b^{e}tûlîm. Dieser Vorwurf und damit die ganze Rede löst alles folgende aus: das Handeln der Eltern, die Rede des Vaters und schliesslich das richterliche Handeln der Stadtältesten.

  Der Schauplatz der Rede des Ehemanns wird nicht genannt. Wie J. WIJNGAARDS richtig gesehen hat, sagt der Text an sich nicht, dass der Ehemann sich bereits an das versammelte Ortsgericht wenden würde[191]. Es könnte sich also um eine Aussage handeln, die die Gerichtsverhandlung erst auslöst - ähnlich wie wir dies bei der Aussage der Ehefrau von CH § 142 Z. 61 ("du wirst mich nicht nehmen") sehen werden[192]. Richtiger wäre es aber wohl, die Aussage des jungen Ehemanns aufgrund der Formulierung des Textes als für beide Situationen offen zu halten: Von der Sache her muss der Vorwurf des Ehemanns zunächst aussergerichtlich erhoben worden sein; aber die Tatsache, dass solche Rechtstexte auf dem Hintergrund des Prozessergebnisses formuliert sind[193], schliesst die gleichlautende gerichtliche Beschuldigung mit ein.

- Die Rede des Vaters der jungen Frau (VV. 16b-17a) ist zwar genau doppelt so lang wie die Rede des Ehemanns, bringt aber kaum Neues: Sie wiederholt zunächst zwei Formulierungen aus der Einleitung (VV. 13b-14a [194]) und dann den Vorwurf des Ehemanns. Die Rede mündet in eine Handlung, und diese war auch ihr Hauptziel: das Vorweisen der b^{e}tûlîm (d.h. der śimlā, des Kleides/Bettuchs aus der Hochzeitsnacht) zur Widerlegung der Vorwürfe des Ehemanns.

In H. J. BOECKERs Terminologie wäre die Rede des Vaters (22,16b-17a) als "Verteidigungsrede" zu beschreiben, genauer als "Verteidigungsrede in eige-

---

191 Vgl. WIJNGAARDS 247 z.St.: zit. unten S. 379.

192 Vgl. dazu Kap. IV, S. 278f.310f.

193 Siehe dazu unten S. 98, ferner S. 379.

194 Zur Funktion dieser Wiederholung siehe oben S. 72.

ner Sache"[195]. Boecker ordnet zwar 22,16b-17a nicht explizit dieser Kategorie zu, aber es ergibt sich doch indirekt aus der Tatsache, dass er die vorausgehende Rede des Ehemanns (V. 14b) als vor Gericht gehaltene "Anklagerede" definiert[196]. Die Zuordnung der beiden Reden ist zwar nach dem oben Gesagten faktisch richtig, aber es ist doch deutlich zu machen, dass die Formulierung von V. 14b auch für eine in aussergerichtlicher Auseinandersetzung erhobene Behauptung (= Verleumdung) offen bleibt. Dann gerät aber auch das Korrelat "Verteidigungsrede" ins Wanken. Zudem war die Rollenverteilung im altisraelitischen Gerichtsverfahren bekanntlich nicht so starr, dass "Anklage" und "Verteidigung" immer klar gegeneinander abzugrenzen wären.

Wie bei den von Boecker als "Verteidigungsreden" klassifizierten Texten geht auch in 22,16b-17a die 'Verteidigung' zur Anklage über: "er liebt sie nicht mehr und wirft ihr deshalb Anrüchiges vor". Im Unterschied zu anderen Texten wird hier der Prozessgegner aber niemals direkt angesprochen (in 2. Person steht nur - höchst indirekt - $l^{e}bitt^{e}ka$ V. 17aα), sondern nur als "dieser Mann" (V. 16b: la'îš hazzā) mit dem Demonstrativpronomen apostrophiert: Der Ehemann wird also als anwesend gedacht, obwohl er nicht derjenige gewesen sein muss, der den Prozess angestrengt hat.

Die direkte Rede ist ein Stilelement, das in mehrfacher Weise über die Einheit 22,13-19 hinaus und in weitere Zusammenhänge hinein weist - eine Frage, die in Teil C (Gattungskritik[197]) weiter zu verfolgen ist. Zunächst verweist die direkte Rede in unserem Text auf weitere dt "kasuistische Gesetze", in denen direkte Rede vorkommt: 21,18-21 und 25,5-10, wo die Aussagen einer oder beider Partei(en) vor Gericht in direkter Rede stehen. Ferner erhebt sich von unserem Text her die Frage, welche Funktionen direkte Rede denn überhaupt in altorientalischen Gesetzestexten hat. Und schliesslich könnte dieses Element auch auf einen konkreten 'Sitz im Leben', eine Redesituation, möglicherweise die Situation eines Prozesses hindeuten. Auch darauf ist noch zurückzukommen.

Auf eine Redesituation als ursprünglichen 'Sitz im Leben' des Textes verweisen mehrere Anzeichen für hochemotionale rhetori-

---

195 Vgl. BOECKER, Redeformen 94-111, bes. 97-105.

196 Vgl. BOECKER, ebda. 77f.; ebenso PASSAMANECK, Defamation 25f.; SEITZ 119; BENJAMIN, Deuteronomy 226 A. 324.

197 Siehe unten S. 81-109.

sche Sprache - und zwar an den beiden Stellen, an denen Zitate in direkter Rede angeführt werden (VV. 14b. 16b-17a):

- Bereits Boecker sieht "die lebhaften Verbalsätze" im "Geschädigtenbericht" des Ehemanns (V. 14b) als Ausdruck einer "betonten inneren Beteiligung" an.[198]

- Sowohl die Vorwürfe des Ehemanns (V. 14b) wie die Rede seines Schwiegervaters (V. 16b-17a) beginnen mit betonter Vorausstellung des direkten Objekts: 'ät ha'iššā hazzo't, "diese Frau da!", bzw. 'ät bittî, "meine eigene Tochter!"[199] Darf man das genauso vorausgestellte w^elô tihyā l^e'iššā ("und seine Ehefrau soll sie sein/bleiben") V. 19 // V. 29 ebenfalls als Indiz für gesprochene Sprache - etwa in einer Urteilsformulierung - nehmen? Das scheint mir nicht ausgeschlossen.

- In der Weiterführung der Rede des Schwiegervaters taucht an entscheidender Stelle (V. 17init) die deiktische Partikel w^ehinnē auf. Unter den von D. J. McCARTHY[200] dafür erhobenen neun Bedeutungsnuancen scheint mir seine Nr. 1 ("excited perception") am besten zu passen.

McCarthy erwähnt in seinem Artikel, der keine Vollständigkeit anstrebt, unsere Stelle nicht. In Frage kämen dafür auch die Bedeutungen Nr. 6 ("Time") - "und jetzt ..." - und Nr. 8 ("Result") - in den Augen des Vaters der jungen Frau sind die Vorwürfe seines Schwiegersohns eine reine Ausgeburt seines "Hasses", d.h. seines entschiedenen Wunsches, die Frau loszuwerden. - Im übrigen dürfte auch hier gelten, was McCarthy[201] zu einem anderen Textbeispiel meint: "There is really no need to force the sentence into a category and exclude everything else. Rather it is rich with meaning which overlaps categories."

---

198 Zitate: BOECKER, Redeformen 77f., bes. 78 A. 1.

199 Vgl. dazu GKC § 142f).

200 McCARTHY, Uses of w^ehinnēh: Liste der Belege ebda. 332f. Zu den verschiedenen Funktionen des "Aufmerksamkeitserregers" w^ehinnē, bes. in Erzählungen, vgl. auch JÜNGLING, Plädoyer 176-180.

201 McCARTHY, Uses of w^ehinnēh 341.

Ueber die beiden direkten Reden hinaus ist für 22,13-19 überhaupt ein erzählender, beinahe epischer Stil kennzeichnend. Dies ist auch anderen Autoren aufgefallen[202]. Zur Begründung des unmittelbaren Eindrucks kann man in erster Linie auf die aneinandergereihten kurzen Verbalsätze hinweisen, die diesem Text das Gepräge geben. Andere kasuistische Gesetze, etwa Dtn 21,18-21, wirken völlig anders[203]. Im Unterschied zu einer Erzählung stehen die Verben nicht im Narrativ, sondern in den für den Ausdruck des Potentialis bzw. des Futurums dienenden yiqṭôl- und w^eqaṭal-Formen. A. ROFÉ bemerkt richtig: 22,13-19 und 25,5-10 "wirken wie Sitzungsprotokolle, die in die Form des Futurums umgesetzt worden sind"[204]. Mit dieser Aussage nimmt Rofé die These vorweg, die im folgenden Teil C (Gattungskritik) ausführlicher entwickelt und begründet wird.

---

202 Vgl. bes. ROFÉ, Family and Sex Laws 31.

203 Vgl. BOECKER, Redeformen 78 A. 1.

204 ROFÉ, Family and Sex Laws 31 (von mir aus dem Hebr. übersetzte Formulierung).

3. Geprägte Elemente

Wie die direkte Rede, so führen vor allem auch die geprägten Elemente "über die untersuchte kleine Einheit hinaus"[205]. Sie ermöglichen die Frage nach dem "Horizont" dieser Einheit, d.h. entweder nach einem "Sitz in der Literatur", wenn es sich um "geprägte Wendungen", oder nach einem "Sitz im Leben", wenn es sich um "Formeln" handelt[206].

- Wie in Abschnitt 1 ("Wiederholungen und ihre Funktion") bereits bemerkt, verwendet Dtn 22,13-21 die typische Formelsprache des Eherechts.[207] Zu dieser Formelsprache gehören aber natürlich nicht nur die bereits erwähnten Verbalkonstruktionen mit lqḥ (Subjekt: Ehemann), ntn (Subjekt: Vater der Braut), hyh (Subjekt: Ehefrau), sondern auch bo' 'äl bzw. qrb 'äl (Subjekt: Ehemann) als Umschreibung für den ehelichen Verkehr, ferner šane' als Ausdruck des fehlenden Willens zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft und šlḥ (pi) für "(die Frau) entlassen" (V. 19bβ). Ein einzelnes Allerweltswort wie šane' lässt sich zwar nicht im Sinne von W. RICHTER[208] als "geprägte Wendung" bzw. "Formel" definieren, aber im Verband mit den genannten anderen Verben und Ausdrücken ist es hier eindeutig Träger einer spezifisch eherechtlichen Bedeutung.

Diese geprägte Sprache verweist einerseits auf weitere eherechtliche Texte in Dtn 21-25[209] und darüber hinaus, da es sich nicht um typisch dt Sprache handelt, auf das Eherecht als ausserliterarischen "Sitz im Leben". Funktionale und se-

---

205 Zitat: W. RICHTER, Exegese 99.

206 Zitate: W. RICHTER, ebda. 101.117f.

207 Siehe oben S. 71 und die bei Anm. 187 genannte Literatur.

208 W. RICHTER, Exegese 101 u.ö.

209 Vgl. die Zusammenstellung bei HÖLSCHER, Komposition 210 A. 1.

mantische Aequivalente aus der Umwelt, vor allem aus Mesopotamien (z.B. akk. aḫāzu // hebr. lqḥ, beide immer mit Subjekt Ehemann und mit direktem Objekt Ehefrau), bezeugen zugleich eine gemeinsame altorientalische Rechtskultur. So kann z.B. J. J. FINKELSTEIN[210] auf eine sum.-akk. Sequenz in der zweisprachigen lexikalischen Serie ana ittīšu (VII, II 45-49) hinweisen, die der Sequenz "nehmen" / "zur Frau eingehen" / "hassen" in unserem Text (22,13) genau entspricht.

- In typisch eherechtlicher Sprache formuliert ist auch die sozusagen aus einem 'antithetischen Parallelismus' (wenn diese Anleihe bei der Poesie erlaubt ist!) bestehende abschliessende Doppelformel (22,19bα // 22,19bβ)[211]:

  w^{e}lô tihyǟ l^{e}'iššā // lo' yûkal l^{e}šall^{e}ḥah kål yamâw.

  Vielleicht handelt es sich dabei um eine prägnante, eingängige Formulierung aus der Urteilsverkündung (vgl. auch die Paronomasie lô // lo'!). Aber das Primäre ist hier ein "Sitz in der Literatur": die Doppelformel findet sich (nur durch einen dazwischen geschobenen Motivsatz erweitert) wörtlich in 22,29b wieder. Sie beschliesst dort den ehe- und sexualstrafrechtlichen Abschnitt, der mit 22,13 begonnen hat.

- Es würde zu weit führen, ausser dem soeben genannten auch alle übrigen sprachlichen Bezüge zwischen 22,13-21 und 22,22-29 aufzuzählen. Wichtig ist vor allem das in 22,13-29 9mal (davon 3mal in 22,13-21: VV. 14b. 17a. 20b) vorkommende Leitwort mṣ', das den ganzen Abschnitt prägt und verknüpft. Neben dieser Leitworttechnik bestimmen der symmetrische Aufbau der sechs 'Fälle', aus denen 22,13-29 zusammengesetzt ist,

---

210 FINKELSTEIN, Sex Offenses 360 A. 14.

211 CARMICHAEL, Laws, hier 42-44, spricht in bezug auf diese 'antithetischen' Formulierungen, die er für typisch dt (und 'weisheitlich') hält, von "positive-negative formulation of rules". Er nennt andere Belege aus Dt dafür, jedoch nicht unsere Stelle.

und deren chiastische Anordnung die Gestalt dieses Abschnittes[212].

- Weitere "geprägte Elemente" in 22,13-21 verweisen ebenfalls auf Dt als ihren Horizont:

  - Dazu gehört "die für die im Deuteronomium erhaltenen Gerichtsfälle charakteristische Formel 'hinausführen zur Tür des Hauses ihres Vaters' (das entspricht dem Ausdruck 'ans Tor') und 'mit Steinen schlagen, dass sie stirbt'"[213], beide in der Rechtsfolgebestimmung V. 21aα.

  - Auch lo' yûkal (V. 19bβ) ist eine für Dt charakteristische geprägte Wendung, wenn man sich auf das Korpus der alttestamentlichen Literatur beschränkt. Im aram. Ausdruck l' ykhl, der in den Rechtsurkunden von Elephantine und in den Sefire-Texten vorkommt, gibt es dazu eine etymologische und funktionale Parallele[214].

Auf diese geprägten Wendungen ist hier nicht weiter einzugehen. Die sog. bi^{c}arta-Formel wurde oben behandelt[215].

---

212 Zu 22,13-29 vgl. im einzelnen die oben S. 44f. unter Anm. 73 aufgeführte Literatur.

213 Zitat: MERENDINO 260.

214 Vgl. dazu MUFFS, Aramaic Legal Papyri 36 A. 2 und 197f.; weitere Literatur zu dieser Wendung: DAUBE, Culture 41-43; S. R. DRIVER LXXXII Nr. 44 (Liste der Belege); HALPERN, Centralization Formula 32; KLOSTERMANN, Pentateuch NF 335-338; PERLITT, "Bruder" 38f.; RABINOWITZ, Jewish Law 104f.; ders., Legal Documents 162; SOGGIN, jāḵol 630; WEINFELD 2f.

215 S. 57-60.

C. GATTUNGSKRITIK

Aufgabe der Gattungskritik wäre es, Texte mit verwandten Strukturmerkmalen miteinander zu vergleichen und zu untersuchen, ob sie sich einem Texttypus, einer 'Gattung', zuweisen lassen[216]. In unserem Falle wäre also beispielsweise zu prüfen, ob sich die oben vermutete Verwandtschaft von 22,13-21; 21,18-21 und 25,5-10 (evtl. auch 21,1-9)[217] bestätigt und ob diese Texte vielleicht eine klar umschriebene 'Untergattung' der Gattung 'kasuistisches Gesetz' bilden.

Dieser Frage wird hier nicht weiter nachgegangen. Ich bleibe bei 22,13-21 und dehne die Untersuchung nicht auf weitere dt Gesetze aus. Zweifellos gehört unser Text von seiner Stilisierung her zur Gattung 'kasuistisches Gesetz' (bzw. 'kasuistischer Rechtssatz': so G. LIEDKE[218]). Zu dieser Gattung werden aber formal recht unterschiedliche Einzeltexte gerechnet. Eine genaue formale Untersuchung dieser Gattung, die W. RICHTER[219] als noch ausstehend bezeichnet, müsste nun z.B. angeben können, inwiefern und warum sich 22,13-21 und das unmittelbar folgende Gesetz 22,22 trotz der gemeinsamen Gattungsbestimmung unterscheiden. Eine solche Untersuchung müsste ferner angeben können, welche besonderen Eigenschaften sogenannte 'Doppelgesetze' aufweisen, in denen zwei gleichgeordnete[220] entgegengesetzte Rechtsfälle (hier 22,13-19 und 22,20f.) in einem einzigen Gesetz kombiniert sind.

---

216 Vgl. W. RICHTER, Exegese, bes. 138f.

217 Siehe oben S. 75. Zur Zusammengehörigkeit der 4 erwähnten Bestimmungen und von 19,11-13 vgl. die Beobachtungen von DION, Miroir 17-19.

218 LIEDKE, Rechtssätze 19-61.

219 W. RICHTER, Exegese 144 A. 53.

220 Vgl. dazu LIEDKE, Rechtssätze 33 (kî - w^{e}'im). BENJAMIN, Deuteronomy 222-236, bes. 229, scheint diese Grundstruktur von Dtn 22,13-19.20-21 teilweise verkannt zu haben.

Unter diesen beiden Gesichtspunkten will dieser Abschnitt einen Beitrag zu einer differenzierteren Beschreibung der Gattung 'kasuistisches Gesetz' leisten. In einem ersten Teil wird eine entstehungsgeschichtliche Hypothese für Dtn 22,13-21 entwickelt: 22,13-19 geht auf ein schriftlich niedergelegtes Prozessprotokoll zurück, das nachträglich zu einem kasuistischen Gesetz umgeformt wurde, und zwar unter Ergänzung des 'Gegenfalls' 22,20f. In einem zweiten Teil wird unser 'Doppelgesetz' mit zwei formal und inhaltlich ähnlichen 'Doppelgesetzen', CH § 142/43 und vor allem MAG A § 55/56, verglichen. Beide über das alttestamentliche Textkorpus hinausgreifenden Vergleiche bieten m.E. Möglichkeiten, eine Reihe von Eigenschaften unseres Textes zu erklären, die in den vorausgegangenen literar- und formkritischen Analysen aufgefallen sind.

Das mit dem Abschnittstitel "Gattungskritik" umschriebene Programm wird hier also - das sei nochmals deutlich gesagt - nur unter einem Teilaspekt ausgeführt.

1. Vorlage von Dtn 22,13-19: ein altisraelitisches Prozessprotokoll?

Im Rahmen der 'formkritischen' Fragestellung fielen uns die beiden Zitate in direkter Rede in 22,13-19 auf, aber auch weitere Elemente, die auf 'gesprochenen Stil' hindeuten[221]. Von daher entstand die Frage, ob diese Elemente möglicherweise auf eine konkrete 'Redesituation' zurückzuführen seien. Die Situation des Prozesses ist dabei wohl die nächstliegende. Mangels erhaltener altisraelitischer Dokumente vergleiche ich unseren Text im folgenden mit altorientalischen 'Parallelen', über deren unmittelbare oder mittelbare Entstehung aus der Situation eines Prozesses kein Zweifel bestehen kann: mit 'Gerichtsurkunden' oder 'Prozessprotokollen'. Aufgrund dieses Vergleichs wird die bereits skizzierte entstehungsgeschichtliche Hypothese zu 22,13-19 formuliert.

Man könnte diese Hypothese auch - je nach exegetischer Terminologie - der "Traditionskritik" (so W. RICHTER[222], der darunter auch schriftliche Tradition subsumiert) bzw. der "Ueberlieferungskritik" zuordnen, insofern hier nach einem vor der "überlieferten Gestalt" von 22,13-19 "liegenden vorläufigen und nicht mehr unmittelbar greifbaren Verschriftungsstadium" gefragt wird (so G. FOHRER[223]). - Die Kriterien, die die folgende Untersuchung liefert, müssten auch an Texten wie 21,18-21 und 25,5-10[224] auf ihre Geltung geprüft werden.

a) Zur Definition der keilschriftrechtlichen 'Prozessprotokolle':

Zum Vergleich mit Dtn 22,13-19 werden im folgenden 'Prozessprotokolle' aus Mesopotamien und seinen Randgebieten in sum., akk. und heth. Sprache herangezogen oder wenigstens erwähnt. Eine solche vergleichende Untersuchung leidet unter

221 Siehe oben S. 74-77.

222 W. RICHTER, Exegese 152 A. 3.

223 In: FOHRER u.a., Exegese 121.

224 Vgl. oben S. 81 (mit Anm. 217).

dem Handicap, dass sie mit zahlreichen Unbekannten rechnen muss. So steht z.B. innerhalb der Assyriologie die Gattungskritik und -geschichte der 'Prozessprotokolle' nach meinem Eindruck noch in den Kinderschuhen. Das zeigt sich in der völlig uneinheitlichen Terminologie, die zur Bezeichnung der einschlägigen Urkunden verwendet wird. Die Definitionsproblematik hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass diese Urkunden einerseits seltener und andererseits in ihrem Formular variabler und flexibler sind als etwa die 'Eheurkunden'. Sehr vorsichtig formuliert M. SAN NICOLÒ[225]: anders als die z.B. in aB Zeit sehr starre private Geschäftsurkunde seien "die Prozess- und sonstigen Gerichtsurkunden ... nicht so einheitlich gestaltet". Einen anschaulichen Eindruck vom Variationsreichtum der Texte erlaubt schon die in Uebersetzung zusammengestellte Auswahl in ANET[226]. Angesichts dieser Tatsachen ist es fraglich, ob man überhaupt von einer Gattung sprechen kann, zumal wenn sie die verschiedenen zeitlichen und räumlichen Epochen der Keilschriftrechte umfassen sollte. Auf dieses Problem deutet eine Feststellung hin, die R. WERNER in bezug auf die "hethitischen Gerichtsprotokolle" gemacht hat[227]: "Ein eigentliches Formular ... liegt nicht vor; die einzelnen Aussagen sind vielmehr sehr persönlich gehalten, so dass die betreffenden Aufzeichnungen für die Kenntnis von Syntax und Stilistik der hettit. 'Umgangssprache' nicht ohne Interesse sind."

Die Assyriologen gehen wegen dieser Definitionsprobleme meist sehr pragmatisch von einem Minimalbestand an inhaltlichen Merkmalen aus, z.B. F. R. KRAUS in der Besprechung einer Textausgabe (UET 5): "Als 'Prozessprotokolle' seien diejenigen

225 SAN NICOLÒ, Beiträge 155 A. 2.

226 ANET, bes. 217-221, Nr. C1.D1.D2.E1.G1.H4.J2 (übersetzt von T.J. MEEK), und 542-547, Nr. 1-3.7.9-12.14.18 (übersetzt von J.J. FINKELSTEIN).

227 WERNER, Gerichtsprotokolle 210; vgl. ders., Hethitische Gerichtsprotokolle.

bezeichnet, welche einen sicheren Hinweis auf einen Prozess enthalten."[228] Aehnlich pragmatisch geht A. FALKENSTEIN vor, der die neusum. ditilla-Texte - Protokolle von Rechtsgeschäften und Prozessen, die als Archivdokumente zuhanden der Gerichtsbehörde abgefasst und aufbewahrt wurden - umfassend erschlossen und neu bearbeitet hat: er unterscheidet nur zwischen "Kurzprotokollen" und "ausführlichen" Protokollen[229]. Unter den "Kurzprotokollen" figuriert z.B. ein Text (Nr. 207 Z. 19-23), der von Ehescheidung handelt und durch die Erwähnung eines assertorischen Eids als Prozessdokument ausgewiesen ist - aber man weiss nicht einmal, "warum das Gericht die vom Ehemann ausgesprochene Scheidung für rechtsgültig erklärt hat"[230].

Mit solchen 'offenen Definitionen' operiert zwangsläufig auch die vorliegende Arbeit. Eine spezielle, vielleicht genauer zu definierende 'Untergattung' der Gattung 'Prozessprotokolle' liegt in den weiter unten[231] ausführlich zum Vergleich mit Dtn 22,13-19 herangezogenen sumerischsprachigen "literary legal decisions" vor.

b) 'Prozessprotokolle' als Vorlage von keilschriftlichen Gesetzen:

Bereits in den ersten Jahrzehnten der Erforschung der Keilschriftrechte hat man auf reale oder wenigstens postulierte Aufzeichnungen von konkreten Rechtsfällen zurückgegriffen, um die Formulierung oder den überlieferungsgeschichtlichen Hintergrund einzelner Vorschriften der Gesetzeskorpora zu erklä-

228 Zitat: KRAUS, Neue Rechtsurkunden 131; vgl. ders., Vom mesopotamischen Menschen 36: "Gerichtsurkunden sind Protokolle so variablen Inhalts, dass für sie kein festes Formular zu erstellen ist."

229 Vgl. FALKENSTEIN, NG I S. 15f. - Beispiel einer ditilla-Urkunde: ITT 3/2,5286; siehe dazu unten S. 203-208.

230 Zitat: FALKENSTEIN, NG I S. 15.

231 S. 93-109.

ren[232]. Eine forschungsgeschichtliche Darstellung ist hier jedoch nicht beabsichtigt. Nur auf einige Beiträge zu den verschiedenen altmesopotamischen Gesetzeskorpora sei hingewiesen.

- In bezug auf den Codex Hammurapi (CH) schreiben G.R.DRIVER/ J.C.MILES[233]: "On the face of them, the Laws are a collection of decisions on the facts of a number of isolated cases." Dies bedeute jedoch nicht, dass "a decided case" wie im englischen Recht als Präzedenzfall eine Autorität gehabt habe oder dass etwa späteren Richtern dadurch die Hände gebunden gewesen seien; "but there is some evidence that records of decisions were written either by the court or by a scribe or registrar and were deposited in charge of an official archivist.[234] ... It is, then, suggested that to some extent the draftsmen of the Laws may have performed their task by redrafting records of this nature ..." Als eine weitere Quelle sehen Driver/Miles Bestimmungen aus früheren Rechtssammlungen an, die teilweise übernommen worden seien.
- W. F. LEEMANS[235] hat diese Ergebnisse weiterführen und präzisieren können, indem er - vor allem in der Korrespondenz des Königs Hammurapi mit zwei hohen Beamten - Zeugnisse für die königliche Gerichtsbarkeit in aB Zeit zusammengetragen hat. Er schliesst, dass der CH das Ergebnis einer Kompilation von Material aus älteren Rechtssammlungen, ortsgerichtlichen Entscheidungen und königlichen Rechtsentscheiden ist: Hammurapi "not only gave judgments himself but he desired to be informed of the judgments in remitted cases as well. By collecting all these judgments, the cases which occurred or could occur came out and in this way, together with ear-

232 Vgl. z.B. KOSCHAKER, QUAG 17-22.68.79f.83. Die Fragestellung wird prinzipiell abgelehnt von FINKELSTEIN, Ox 18 A. 9.

233 DRIVER/MILES, BL I 48.

234 Zur Archivierung von Gerichtsakten und Prozessurkunden vgl. z.B. auch SAN NICOLÒ, Beiträge 148.

235 LEEMANS, King Ḫammurapi.

lier collections of laws, a basis could be laid for the compilation of his famous stela with laws."[236]

Leemans sagt nicht ausdrücklich, wie er sich den Weg vom Urteil eines Ortsgerichts bis zu dessen Aufnahme - in der Form eines kasuistischen Gesetzes - in den CH vorstellt. Er betont aber im obigen Zitat (und im ganzen Artikel) das Interesse des Königs an genauen Informationen über gerichtliche Entscheidungen. Angesichts der umfangreichen Korrespondenz, die von Hammurapi in diesem Bereich existiert, und angesichts der darin von Leemans festgestellten inhaltlichen Bezüge zu Bestimmungen des CH wird man sich ruhig vorstellen dürfen, dass Hammurapis Hofjuristen geeignete 'Modellfälle' im Hinblick auf die geplante 'Kodifikation' schriftlich festhielten und sammelten[236a]. - Auch die übrigen Texte, die im vorliegenden Kapitel behandelt oder wenigstens erwähnt werden, sprechen für eine solche Möglichkeit.

- Ein Beispiel aus den Gesetzen von Ešnunna (GE): S.E.LOEWENSTAMM[237] fragt zu GE § 27:"Are all the parts of the protasis relevant or does the law perhaps reflect a precedent and relate at length the details of an actual case?" Solche Fragen könnten auch zu anderen Bestimmungen von GE, z.B. §§ 36 und 37, gestellt werden. In allen diesen Fällen dürften verallgemeinerte Gerichtsentscheidungen vorliegen.

- In bezug auf das neubabylonische Gesetzesfragment (nbG) wirft H. PETSCHOW die Frage auf, "ob diese 'Gesetze' nicht eine Sammlung abstrahierter Gerichtsentscheidungen darstellen". Diese Frage dürfte vor allem "angesichts ... des nach-

---

236 Zitat: LEEMANS, ebda. 129.

236a Vgl. zu einer konkreten aB Rechtsurkunde PRANG, Erbteilungsurkunden 41: "PBS 8/1,7 ist ein Fall, der später im Kodex Hammurabi (§ 178) kodifiziert worden ist."

237 LOEWENSTAMM, Rez. 'Yaron, LE' 387.

weislichen Vorkommens gleichartiger Rechtsfälle in der zeitgenössischen täglichen Praxis" positiv zu beantworten sein[238].

- Auch bezüglich der hethitischen Rechtssammlung (HRS) hat man ähnliche Vermutungen geäussert. O. R. GURNEY[239] meint z.B.:

  "With a few exceptions these laws are framed in the form of hypothetical cases followed by an appropriate ruling, after the manner of the code of Hammurabi and other ancient codes. Many of them from their very singularity and the inclusion of irrelevant details can be seen at once to be derived from precedents that have actually occurred in the courts, and there can be little doubt that the greater part of the code is of this nature. ... There cannot therefore have been any very serious divergence between theory and practice, though ... the laws may have varied slightly in different parts of the country."

  Gurneys Schlussfolgerung, dass eine solche Entstehungsgeschichte der altorientalischen Gesetze ihren Praxisbezug beweist, ist über HRS hinaus gültig.

Die Entscheidung über die Frage, ob die keilschriftlichen Gesetzeskorpora mindestens teilweise auf konkrete Präzedenzfälle zurückgehen, hat entsprechende Auswirkungen für die vieldiskutierte Problematik der 'Natur' dieser Rechtssammlungen. So weist z.B. P. KOSCHAKER bei seiner Analyse von MAG immer wieder auf "Rechtssätze" hin, "deren Tatbestände so individuell sind, dass sie wohl nur aus Entscheidungen von Einzelfällen, die in Rechtsregeln umgeformt wurden, hervorgegangen sein können"[240]. Dies ist dann eines der Argumente für Koschakers These, MAG sei kein 'Codex', sondern ein "Rechtsbuch"[241]. Nun

---

238 Zitate: PETSCHOW, Gesetzesfragment 44 A. 32.

239 GURNEY, Hittites 91.

240 Zitat: KOSCHAKER, QUAG 79. Vgl. ebda. 17f. und KOSCHAKER, Einleitung zu EHELOLF, Rechtsbuch 8f., zu MAG A §§ 12 und 47 (zit. bei LIEDKE, Rechtssätze 55). Zu MAG A § 47 vgl. auch CARDASCIA, Justice. - Zur Diskussion über die 'Natur' der altorientalischen Rechtskorpora vgl. die oben S. 5 unter Anm. 10 angeführte Literatur.

241 Vgl. KOSCHAKER, QUAG, bes. 79-84. Unter "Rechtsbuch" versteht man "eine private Aufzeichnung oder Darstellung des Rechts" (so HAASE, Rechts-

hat aber G. CARDASCIA in seinen Ueberlegungen zur 'Natur' von MAG zu Recht darauf hingewiesen, dass man zwischen der faktischen Entstehungsweise einer Gesetzesbestimmung und dem Grund ihrer normativen Geltung zu unterscheiden habe[242]. Für diese Geltung sei einzig ein entsprechender königlicher Promulgationsakt entscheidend - unabhängig davon, ob es sich bei dem Gesetz um eine "création originale" handle oder ob es bloss "une solution coutumière ou jurisprudentielle" übernehme[243]. Die Tatsache, dass eine altorientalische Rechtssammlung in erster Linie aus abstrahierten Gerichtsentscheidungen besteht, sagt in keiner Weise etwas gegen ihren Gesetzescharakter. Auch der berühmte Codex Iustinianus, der unseren altorientalischen Sammlungen öfters gegenübergestellt wird[244], besteht teilweise aus solchen Gerichtsentscheidungen, die Allgemeingültigkeit erlangt haben[245].

Wie immer dieses Faktum auch beurteilt oder ausgewertet wird - jedenfalls kann als communis opinio gelten, dass die keilschriftrechtlichen Gesetzeskorpora ganz oder teilweise aus abstrahierten Gerichtsentscheidungen bestehen. Den engen Zusammenhang, der im damaligen Bewusstsein zwischen "Gesetz" und "Gerichtsentscheidung" bestanden haben muss, illustriert übrigens der Gebrauch des akk. Wortes dīnu (eines semantischen Aequivalents zu hebr. mišpaṭ[246]): es kann sowohl "Rechtsfall,

---

sammlungen 34 A. 178). Die Definition impliziert jedoch nicht, dass es sich nicht um geltendes Recht handeln würde!
In bezug auf Dt hat man die Bezeichnung "Rechtsbuch" gewöhnlich polemisch zur Abqualifizierung von Dt gegenüber "Gesetzbüchern" wie dem CH verwendet: vgl. JIRKU, Recht 13-21, bes. 19; H. SCHULZ, Todesrecht 35 mit A. 142 (Lit.); M. WEBER, Judentum 98. Vgl. KÖHLER, Rechtsgemeinde 165 A. 23 (spricht von Dt als "Rechtssammlung"). Dagegen meint NOTH, Fluch 157 A. 6, Dt habe Gesetzescharakter.

242 Vgl. CARDASCIA, LA 34-36.

243 Formulierungen von CARDASCIA, LA 35.

244 So z.B. bei von SODEN, Rez. 'Cardellini, "Sklaven"-Gesetze', hier 101.

245 Mündlicher Hinweis von Prof.Dr. G. Ries.

246 Vgl. dazu LIEDKE, Rechtssätze, bes. 83-98.

Prozess, Gerichtsurteil" als auch "Gesetzesbestimmung" bedeuten[247]. So wird etwa der Codex Hammurapi zu Beginn des Epilogs (Kol. R 24 Z. 1-3) als dīnāt mīšarim ša Ḫammurapi, als "Hammurapis gerechte Gesetzesbestimmungen", bezeichnet[247a].

c) Gehen auch altisraelitische Gesetze auf Gerichtsurkunden zurück?

Im Bereich des altisraelitischen Rechts ging H. J. BOECKER[248] davon aus, dass der Nachsatz des kasuistischen Rechtssatzes, die Rechtsfolgebestimmung also, aus mündlichen Urteilsformulierungen bzw. -formeln schöpfe, während er der Meinung war, dass der Vordersatz, die Tatbestandsdefinition, "nicht mit Worten gegeben werden" könne, "die im lebendigen Rechtsvollzug gebräuchlich sind". Das "Gesetz" müsse daher "für diesen Zweck ... eigene Formen entwickeln".

Konkret rechnet Boecker[249] mit einer doppelseitigen Abhängigkeit bzw. Beeinflussung: die "Rechtsfolgebestimmung" des kasuistischen Gesetzes "kann sich ... der im Rechtsvollzug üblichen Redeformen bedienen, und umgekehrt kann das Gerichtsforum die in den Gesetzen aufbewahrten Formeln für seinen Spruch benutzen. Dabei dürfte" - was für das gesamte altorientalische Recht gelten wird! - "primär die gesetzliche Formulierung von der im Verfahren ausgesprochenen Rechtsformel abhängig sein; erst sekundär ist dann auch mit der umgekehrten Abhängigkeit zu rechnen." Noch allgemeiner als Boecker stellt J. HALBE[250] fest, dass die altorientalischen Rechtssammlungen, zu denen er das Bb rechnet, "aus dem Spruchgut gerichtlicher Praxis (schöpfen)". Dies sei aber nur die eine Seite von "einem doppelt ge-

---

247 Vgl. die beiden Wörterbücher s.v. dīnu: AHw (171b-172a): 1 "Urteil", 3 "Rechtssatzung", 4 "Rechtssache", 5 "Prozess"; CAD (D 150bff.): 1 "decision, verdict ...", 2 "legal practice, law, article of law", 3 "case, lawsuit", 5 "court (locality and procedure)". - Beide Wörterbücher verweisen auf den einflussreichen Artikel von LANDSBERGER, Gesetz und Recht.

247a Dtn 4,8 (mišpaṭîm ṣaddîqim) enthält wohl eine bewusste Anspielung auf diese Selbstdefinition des CH: vgl. WEINFELD 150f.; BRAULIK, Weisheit 188f.

248 BOECKER, Redeformen 143.

249 BOECKER, ebda.

250 HALBE, Privilegrecht 461f.

bundenen Verhältnis zur Rechtswirklichkeit", in dem die Rechtssammlungen stünden: denn "andererseits verhalten sie sich" zur Rechtspraxis "nicht einfach rezeptiv, sondern wollen Präzedenznormen setzen, die geltendes Recht ergänzen oder abändern, in jedem Fall aber über sich hinausweisen auf die Gesamtwirklichkeit ungeschriebenen Rechts, die nicht systematisch abgebildet, sondern durch punktuell fixierte Massstäbe exemplarisch vorgezeichnet werden soll".

Ueber Boecker hinaus geht G. LIEDKE[251]. Unter Berufung auf P. KOSCHAKER und auf Alttestamentler wie J. MORGENSTERN, G. E. MENDENHALL, R. de VAUX und R. A. F. MacKENZIE[252] stellt er die umfassende These auf: "Urteilsformulierungen sind die Keimzellen kasuistischer Rechtssätze." Ferner sagt er: "Der kasuistische Rechtssatz ist ... eine Erzählung von einem Rechtsstreit und seiner Schlichtung."[253] Dieser von Liedke zu Recht betonte Erzählcharakter von kasuistischen Gesetzen gilt aber in erster Linie für den Vordersatz, denn "nur der Tatbestand (wird) erzählt, das 'Urteil' wird nicht erzählt, sondern in seinem Wortlaut wiedergegeben, in der auffordernden Form"[254]. Interessanterweise rechnet Liedke dabei immer noch mit der Möglichkeit mündlicher Ueberlieferung von Präzedenzfällen: "Der Weg zum kasuistischen Rechtssatz beginnt ... mit der (schriftlichen oder mündlichen) Bewahrung und Tradierung eines Urteils." Aber unmittelbar vorher[255] führt er ein mittelbabylonisches und ein neuassyrisches Textbeispiel für die Ueberlieferung von "gerichtliche(n) Schiedssprüche(n) in einer Form" an, "die sich auf dem Weg von der Urteilsformulierung zum kasuistischen Rechtssatz befinde(t)". Ich brauche die beiden Texte nicht wiederzugeben, zumal sie Liedke in der englischen Uebersetzung von Th. J. MEEK aus ANET[256] übernimmt. Anhand

---

251 LIEDKE, Rechtssätze 53-59: "Zur Vorgeschichte des israelitischen Rechtssatzes".

252 Genaue Angaben bei LIEDKE, ebda. 54 A. 1.

253 Zitat: ebda. 54, vgl. 38.

254 Zitat: ebda. 55.

255 Vgl. ebda. 54f.

256 ANET 219 (G1) und 221 (J2).

des neuassyrischen Textes[257] zeigt er einleuchtend, wie aus einer Gerichtsurkunde ein kasuistischer Rechtssatz entstanden sein könnte. In dessen zweiteiliger Struktur (Vorder- und Nachsatz) spiegelt sich noch der zweiteilige Aufbau der Urkunde: 1. "Beschreibung des Tatbestands" (bzw. des Verfahrenshergangs), 2. "Urteil". Liedkes Ergebnis scheint jedenfalls berechtigt: "Die uns aus dem AT geläufige Grundform des kasuistischen Rechtssatzes entsteht durch Zusammenfügung von 'Urteil' und 'Erzählung' des Rechtsfalles. Die 'Erzählung' des Tatbestands ist ihrer einmaligen Umstände (Namen, Ort usw.) entkleidet und dem 'Urteil' als Nebensatz untergeordnet."[258]

Liedke gebührt, soweit ich sehe, das Verdienst, dass er als erster die Texte von keilschriftlichen Gerichtsurkunden zum Vergleich mit dem Aufbau altisraelitischer kasuistischer Gesetze herangezogen hat. Durch seinen Versuch bin ich angeregt worden, für Dtn 22,13-19 ein schriftlich formuliertes Prozessprotokoll als Vorlage zu postulieren.

Aus Liedkes Beweisführung[259] könnte der von ihm wohl kaum intendierte Eindruck entstehen, als liessen sich alle im AT überlieferten kasuistischen Gesetze auf gerichtliche Dokumente zurückführen. Damit würde eine richtige Beobachtung verabsolutiert. Dagegen wirken die Kategorien klärend, die A. ROFÉ[260] in bezug auf die Entstehungsgeschichte der dt kasuistischen Gesetze eingeführt hat. Er unterscheidet:

1. zu Gesetzen umstilisierte Gerichtsurteile (22,13-19; 25,5-10);

2. (in Analogie zu den römischen leges, die das geltende ius modifizierten:) Gesetzesnovellen, die das geltende Gewohnheitsrecht in Einzelheiten, vor allem zum Schutz von Benachteiligten, reformieren wollten (z.B. 21,15-17; 24,1-4);

257 ANET 221 (J2).

258 Zitat: LIEDKE, Rechtssätze 59.

259 Vgl. ebda. 53-59.

260 ROFÉ, Family and Sex Laws 31f., vgl. 155 ("english summary").

3. "Gesetze" im modernen Sinn, die das Ergebnis systematischer Gesetzgebung sind (z.B. der Textblock 22,22-29).

(Zu einer weiteren Kategorie, die ich aus den oben[261] genannten Gründen nicht übernehmen kann, rechnet Rofé[262] 21,18-21 und 22,20f.: "moral injunctions formulated as laws appended to the existing corpus".)

Rofé hat diese Unterscheidungen allein aus der Analyse der von ihm behandelten ehe- und sexualstrafrechtlichen Gesetze des Dt gewonnen. Ich übernehme seine Theorie für 22,13-19 und versuche, sie durch den Vergleich mit altorientalischen Texten noch besser abzustützen und zu begründen.

d) Dtn 22,13-21 und das sumerische Prozessprotokoll 3 N-T 403+340:

Für einen Vergleich mit Dtn 22,13-19 kommen am ehesten diejenigen 'Prozessprotokolle' in Frage, die sich durch eine gewisse Ausführlichkeit und durch die Verwendung der direkten Rede (für Parteien- bzw. Zeugenaussagen) auszeichnen. Ausführlichkeit war ein Kriterium bei A. FALKENSTEINs oben[263] erwähnter Grobeinteilung der ditilla-Texte. In bezug auf die Verwendung der direkten Rede unterscheiden sich z.B. die beiden von G. LIEDKE benutzten Texte: der ausführlichere, mB Text enthält Zitate in direkter Rede und berichtet vom Verfahrensablauf, der kürzere, nA Text fasst Tatbestand und Urteil nur knapp zusammen[264]. Auch nB Gerichtsurkunden enthalten nicht selten wörtliche Reden der Parteien[264a]. Die direkte Rede (der Parteien und der 'Richter') ist ein wichtiges Element in zwei aB Prozessprotokollen, die in Kap. IV dieser Arbeit behandelt werden: BE 6/2,58 und CT 45,86[265]. Auch hier, wie bei den heth. Gerichtsprotokollen und bei Dtn 22,13-19[266], gibt es

---

261 Siehe oben S. 64.

262 ROFÉ, Family and Sex Laws 155.

263 S. 85.

264 Vgl. LIEDKE, Rechtssätze 54f.

264a Hinweis von Prof.Dr. G. RIES.

265 Siehe S. 239-269.

266 Siehe dazu oben S. 84 bzw. S. 74-76.

übrigens Anzeichen für den Gebrauch umgangssprachlicher Wendungen. Der Vergleich der beiden Texte mit Dtn 22,13-19 wird jedoch durch den Umstand erschwert, dass BE 6/2,58 keine 'Urteilsformulierung' aufweist und dass man das Redezitat (Z. 30-34), mit dem CT 45,86 schliesst, höchstens für einen von den als (Schieds-)Richtern fungierenden "Herren" (awīlū) gemachten "Streitbeendigungsvorschlag"[267] halten kann, nicht für ein bindendes Urteil. Damit besteht über ein für den Vergleich mit 22,13-19 wichtiges Element Unklarheit.

Zwei weitere Texte mit Zitaten in direkter Rede könnten vielleicht ebenfalls herangezogen werden, aber wegen ihres fragmentarischen Erhaltungszustandes sind Aussagen über Gattung und Aufbau unmöglich:

- das "Eidesprotokoll" (?) PBS 5,156, das nach LANDSBERGER[268] "älter als Altbab." sein muss und nach K. HECKER[269] ein "altassyrisierender Text" aus der babylonischen Stadt Nippur ist[270];

- der Text TCL 1,10 aus der Ur-III-Zeit, den Landsberger als "Zeugenprotokoll einer Skandal-Affäre" bestimmt und in Uebersetzung wiedergibt[271]. Hier fehlt vor allem der Anfang des Textes.

Den Kriterien "Ausführlichkeit" und "Verwendung direkter Rede" (sowie "inhaltliche Verwandtschaft") genügt am ehesten eine sumerischsprachige Urkunde aus Nippur. In der Sammlung des Oriental Institute, Chicago, trägt sie die Inventarnummer 3 N-T 403+340. Der teilweise stark zerstörte Text ist bisher in Keilschriftkopie noch nicht veröffentlicht worden, aber J. J. FINKELSTEIN und B. LANDSBERGER[272] haben den Text bearbeitet und eine im wesentlichen übereinstimmende (teilweise auf ein Manuskript von Th. JACOBSEN zurückgehende) Transkription

267 Ausdruck von LAUTNER, Richterliche Entscheidung, bes. 35-67.

268 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 45 A. 2.

269 HECKER, tib'imma 405 A. 8.

270 Der Text wird unten S. 140 zitiert; vgl. S. 350 (vor Anm. 121).

271 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 45f. Vgl. Transkription und Übersetzung von TCL 1,10 bei UNGNAD, Babylonische Briefe Nr. 90.

272 FINKELSTEIN, Sex Offenses 359f.; vgl. ergänzend ders., Recent Studies 245f. - LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 47-49.

sowie eine englische bzw. deutsche Uebersetzung vorgelegt. Darauf sowie auf dem "Wortindex" von A. FALKENSTEIN[273] basiert die folgende Uebersetzung (auf die Transkription des sum. Textes und auf die Kennzeichnung beschädigter Textpartien kann ich für den Zweck des Vergleichs mit Dtn 22,13ff. verzichten):

3 N-T 403+340

L., Sohn des N.,
hat die K.(?), Sklavin des K.,
gepackt,
in den 'Kaufladen (Vorbau des Hauses)' gebracht
und sie entjungfert. Nachdem er sie entjungfert hatte,
ist K., ihr Eigentümer,
die Ratsversammlung von Nippur
angegangen, ist (vor ihr) erschienen und
"L. hat meine Sklavin gepackt,
sie in den 'Kaufladen' gebracht
und sie entjungfert", hat er erklärt.
L. ist erschienen und
"Seine Sklavin kenne ich nicht,
ich habe sie nicht entjungfert",
hat er erklärt.
Seine (des K.) Zeugen
sind aufgetreten
und haben es [sc. die Klage des K.] bewiesen.
Die Ratsversammlung von Nippur
ist erschienen und
"Weil er die Sklavin ohne (Kenntnis/Einverständnis ihres) Eigentümers
entjungfert hat" - so erklärten sie -,
"muss L. 1/2 Mine Silber
dem K., ihrem Eigentümer, darwägen."
Die Ratsversammlung
hat dieses Urteil gefällt.

---

273 FALKENSTEIN, NG III S. 89-175.

Anmerkungen zum Text von 3 N-T 403+340:

Z. 5': Zum Tatort: Worum es sich bei é-KI.LAM handelt, scheint nicht ganz klar: meine Übersetzung (incl. Klammerzusatz) entspricht der von Landsberger; Finkelstein: "some kind of grain-storage building"[274].

Z. 10': Lesung problematisch[275].

Z. 14': Wie Landsberger, der n u - m u - u n - z u liest; Finkelstein[276] ergänzt T[UK x x] und übersetzt: "I did not seize his slave-girl". Aber warum wurde, falls dies der Sinn sein soll, ein anderes und nicht dasselbe Verb wie in Z. 5' und 10' (d í b) verwendet?

Z. 24': Finkelstein[277] weist mit Recht auf die beträchtliche Höhe der Entschädigungssumme hin.

Z. 26'/27': Die Übersetzung folgt Landsberger; auch Finkelstein[278] hat sie nachträglich als besser anerkannt.

Zum Vergleich von 3 N-T 403+340 mit Dtn 22,13-19:

a) Im sum. Prozessprotokoll fällt die Wiederholung des Tatbestandes - 1. (Z. 2'-6') aus der Sicht des Gerichts, und zwar nach Prozessabschluss!, und 2. (Z. 10'-12') aus der Sicht des Klägers (in direkter Rede) - auf. Die identische Formulierung weist von Anfang an auf das Prozessergebnis hin, das in der Urkunde dokumentiert wird: das Gericht hat sich die Sicht des Eigentümers der Sklavin zu eigen gemacht.

Dass das Prozessergebnis schon am Anfang der Urkunde steht, ist nicht eine Besonderheit dieser Urkunde. Th. JACOBSEN[279]

274 Ausdruck von FINKELSTEIN, Sex Offenses 360, u.a. unter Berufung auf MAG A § 55 Z. 18 ina bēt qarēte (vgl. dazu unten S. 148f. mit Anm. 130).

275 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 359b Anm. b.

276 FINKELSTEIN, ebda. 359b Anm. g.

277 FINKELSTEIN, ebda. 360. Dies gilt vor allem im Vergleich zu CU § 8 (5 Sekel), während der Text von GE § 31 unklar ist (20?/40? Sekel).

278 FINKELSTEIN, Recent Studies 246.

279 JACOBSEN, Trial 202 (zum Mordprozessprotokoll); im gleichen Sinne auch KRAUS, Vom mesopotamischen Menschen 85f. (zur aB Gerichtsurkunde YOS 8, 63), vgl. ebda. 143.

hat dasselbe für das berühmte Protokoll eines Mordprozesses aus Nippur erkannt, das mit unserem Text formal und inhaltlich eng verwandt ist und mit diesem zu einer 'Sammeltafel' gehört[280]: beide Urkunden beginnen "with a concise statement of the facts of the case reported on. It is a characteristic of such statements that they do not ... present the facts as they appeared at the beginning of the trial but rather as they were eventually proved and as they underlie the verdict."

Am Ende von 3 N-T 403+340 (Z. 22') - in der Urteilsbegründung - wird der Tatbestand ein drittesmal wiederholt, aber diesmal unter Hinzufügung der juristisch entscheidenden Umstandsangabe "ohne (Kenntnis/Einverständnis) des Eigentümers"[281].

Dieser dreifachen variierenden Wiederholung entspricht in Dtn 22,13-19[282]:

1. Tatbestand aus der Sicht des Gerichts (VV. 13-14) - mit
   śn', śîm ^{c}alîlot d^{e}barîm, hôṣî' šem ra^{c} (^{c}al X).

2. Tatbestand aus der Sicht des 'Angeklagten' (V. 16b / 17a: dir. Rede) - mit śn', śîm ^{c}alîlot d^{e}barîm.

3. Urteilsbegründung (V. 19a): kî hôṣî' šem ra^{c} ^{c}al b^{e}tûlat yiśra'el.

Die Entsprechung von 1. und 2. in beiden Texten (sowie im "Mordprozess") macht die Annahme, die VV. 13-14 könnten

280 Siehe dazu unten S. 101f.

281 Vgl. die von FINKELSTEIN, Sex Offenses 359, genannten Parallelen zu dieser Wendung.

282 Vgl. dazu auch oben S. 70-73.

der 'neutrale' Vordersatz zu beiden Fällen in 22,13-21 sein, unwahrscheinlich. Damit bestätigt der Vergleich mit den beiden sumerischen Texten die schon oben[283] aufgrund des Aufbaus von 22,13-19 geäusserte Meinung.

b) Hier wie in Dtn 22,13ff. werden gegensätzliche Aussagen der Prozessparteien in direkter Rede protokolliert. Zwar erweckt Dtn 22,14 den Eindruck, als stehe die Aussage des jungen Ehemanns noch vor Prozessbeginn. Aber da beide Texte mit dem Prozessergebnis einsetzen, kann man der dt Fallschilderung keine Chronologie der Ereignisse entnehmen[283a].

c) Ohne grosse Mühe lässt sich - inspiriert durch den Nippur-Text - ein altisraelitisches Prozessprotokoll rekonstruieren, das die Vorlage von Dtn 22,13-19 gewesen sein könnte (VV. 20-21 kamen bei der Umwandlung der Urkunde in ein kasuistisches Gesetz hinzu):

X, Sohn des Y, hat die A, Tochter des B, geheiratet und mit ihr die Ehe vollzogen und hat sie (dann/später) gehasst und ihr Anrüchiges vorgeworfen und sie in Verruf gebracht und gesagt: "Diese Frau habe ich geheiratet und mich ihr genähert und an ihr nicht (die Zeichen der) Jungfräulichkeit gefunden."

Darauf haben B und C, die Eltern der A, die Zeichen der Jungfräulichkeit ihrer Tochter genommen und zu den Stadtältesten ans Tor gebracht, und B, der Vater der A, hat den Aeltesten erklärt: "Meine Tochter habe ich dem X zur Frau gegeben, aber er liebt sie nicht mehr und wirft ihr (jetzt) Anrüchiges vor, indem er behauptet: 'Ich habe an deiner Tochter (die Zeichen der) Jungfräulichkeit nicht gefunden'. Aber hier sind die (Zeichen der) Jungfräulichkeit meiner Tochter." Die Eltern haben das Gewand (ihrer Tochter) vor den Augen der Stadtältesten ausgebreitet (und so die Richtigkeit ihrer Aussage bewiesen).

Die Stadtältesten haben den X, Sohn des Y, gepackt und ihn gezüchtigt und ihm eine Geldstrafe von 100 Silberschekel auferlegt und haben diese dem B, Vater der A, gegeben, denn - so erklärten sie - "Er hat eine israelitische Jungfrau in Verruf gebracht; seine Frau soll sie bleiben; er darf sie nicht verstossen, so lange er lebt."

---

283 Siehe S. 62f. und 72.

283a Siehe dazu oben S. 74, ferner unten S. 379.

Natürlich lassen sich nicht alle Details mit genauen Entsprechungen belegen. Es geht um eine Strukturverwandtschaft zwischen 3 N-T 403+340 und dem altisraelitischen Prozessprotokoll, das Dtn 22,13-19 zugrundeliegt. Beispielsweise erhebt sich am Ende des rekonstruierten Textes die Frage, wie weit die Urteilsformulierung des Ortsgerichts (in direkter Rede) reicht. In 3 N-T 403+340 besteht sie aus Motivsatz (Z. 22'-23') und Strafzumessung (Z. 24'-25'). In Dtn 22,13-19* wird zunächst ein doppeltes Handeln des Gerichts (Körper- und Geldstrafe) berichtet, erst dann folgt der Motivsatz und die für die Zukunft geltende doppelte Handlungsanweisung an den Schuldigen (Gebot/Verbot). Was hier schon zum Prozessprotokoll gehörte, was erst bei der Umgestaltung zu einem kasuistischen Gesetz hinzukam, wird nicht mehr sicher zu ermitteln sein. Immerhin ist von 3 N-T 403+340 her nicht ausgeschlossen, dass auch der Motivsatz - gegen die Annahme vieler Literarkritiker - bereits zur 'Vorlage' von 22,13-19 gehört hat.

d) Die "Ratsversammlung" von Nippur und das dt "Aeltestengericht" sind vermutlich vergleichbare Institutionen: beide dürften aus den Familienhäuptern bestanden haben[284].

Gegen die aus dem Vergleich mit dem sum. Text 3 N-T 403+340 abgeleitete Hypothese, dass ein schriftliches Prozessprotokoll die Vorlage von 22,13-19 bildete, lassen sich zwei Haupteinwände geltend machen.

1. Die Annahme einer solchen schriftlichen Vorlage erübrigt sich, weil sich der Gebrauch der direkten Rede in 22,13-19 von der Sache her ergibt: es geht um falsche Anschuldigung bzw. Verleumdung; der Inhalt der entsprechenden Vorwürfe muss zitiert werden. Gegen diesen Einwand ist zu sagen:

---

284 Vgl. Kap. IV, bes. S. 300-303 zur Bedeutung von bābtu.

- Wie die in Kap. V dieser Arbeit behandelten Texte zeigen[285], weisen nicht alle altorientalischen Gesetze zum Thema 'falsche Anschuldigung' den Gebrauch der direkten Rede auf. Sie fehlt in Texten aus CU, CL und CH. Wie ferner z.B. der von G. LIEDKE[286] angeführte nA Text zeigt, gibt es auch Gerichtsurkunden, die die Reden der Parteien beim Prozess nicht referieren, sondern nur gerade dessen Ergebnis festhalten. Selbstverständlich beweist auch nicht jedes Redezitat in einem altorientalischen Gesetz dessen Entstehung aus einem 'Prozessprotokoll': so dürften z.B. die stereotypen Redezitate in den Gesetzen über falsche Anschuldigung bei MAG (A §§ 17-19; N §§ 1-2) vom Gesetzgeber selbst formuliert sein. Eine umfassende Untersuchung der Funktionen direkter Rede in den altorientalischen Gesetzeskorpora ist ein Desiderat[287].

- Die hier vertretene Hypothese beruht nicht auf dem blossen Vorkommen von Redezitaten in 22,13-19, sondern auf deren charakteristischen Eigenschaften, die auf 'mündlichen Stil' schliessen lassen[288]. Dies ist, wie soeben bemerkt, nicht bei jedem Redezitat in altorientalischen Gesetzen der Fall.

- Ein weiteres Argument sind die zwischen 22,13-19 und 22,20f. beobachteten Spannungen[289]: die anschauliche Schilderung und die konkreten Details in 22,13-19 weisen darauf hin, dass dieser Text auf eine reale Gerichtsverhandlung zurückgeht, während 22,20f. am Schreibtisch des Gesetzgebers entstanden ist.

2. Die Hypothese setzt unbewiesenermassen voraus, dass es im Israel der dt Zeit (ca. 7. Jh. v.Chr.) schriftlich formulierte und hinterlegte Gerichtsurkunden gab. Gegen diesen Einwand ist zu sagen:

- Für die Möglichkeit solcher schriftlicher Gerichtsurkunden (für deren Ueberlieferung es im AT, wie G. LIEDKE[290] dargelegt hat, wenig Gelegenheit gab!) sprechen die allgemeinen Hinweise auf eine recht breit entwickelte 'Schriftkultur', die wir für das Israel der ausgehenden Königszeit besitzen[291].

---

285 Siehe S. 315-380.

286 LIEDKE, Rechtssätze 55.

287 Vgl. einstweilen die Hinweise bei ROFÉ, Family and Sex Laws 20 A. 2; LANGLAMET, Rez. 'Merendino' 589; zum Dtn ORMANN, Stilmittel 44f.

288 Siehe dazu oben S. 75f.

289 Siehe oben S. 62f.

290 LIEDKE, Rechtssätze 54.

291 Vgl. grundsätzlich MILLARD, Practice of Writing. Entsprechende inneratl. Hinweise stellt de VAUX, Institutions I 82f., zusammen; vgl. auch

- Was speziell Rechtstexte angeht, so dürfte Liedkes Feststellung leider immer noch gelten, dass "wir aus der Zeit des AT nur ein ausserbiblisches Dokument der Rechtspraxis besitzen", nämlich die Bittschrift eines judäischen Erntearbeiters aus der Joschija-Zeit[292]. Das Fehlen weiterer Rechtstexte hängt vor allem damit zusammen, dass "innerhalb der Rechtskultur Israels ... andere Quellenverhältnisse als in den übrigen altorientalischen Rechten" gegeben sind: "Israelitische Rechtsurkunden sind nicht erhalten; nicht weil die schriftliche Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht üblich gewesen wäre, sondern weil Israel nicht mehr zur syrischen Provinz des Keilschriftrechtes gehörte. Seine Urkunden waren mit Tusche in kanaanäischer Schrift auf Papyrus oder Leder geschrieben und haben die Zeiten nicht überdauert."[293] Ein wichtiges dt Indiz für die Praxis schriftlicher Beurkundung von Rechtsgeschäften ist die "Scheidungsurkunde" (sepär k^e rîtut) Dtn 24,1.3. Für welche Art von Rechtsgeschäften Schriftlichkeit die Regel war, ist damit natürlich noch nicht gesagt. Aber der A-fortiori-Schluss dürfte erlaubt sein: wenn schon im familienrechtlichen Bereich, dann erst recht bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen!

e) 3 N-T 403+340 und die sumerischen "literary legal decisions":

Der soeben zum Vergleich mit Dtn 22,13ff. angeführte sum. Text steht in seiner Art nicht allein. Nach S. GREENGUS[294], der hierin W. W. HALLO[295] folgt, gehört die Urkunde zu einer

KOCH, Formgeschichte 101-106. Archäologische Daten: Textfunde, vor allem Ostraka (vgl. LEMAIRE, Ostraca; JAROŠ, Inschriften); ferner Hinweise auf 'Schulbildung': vgl. zusammenfassend LANG, Schule und Unterricht; LEMAIRE, Écoles, bes. 48 (zum Grad der 'Alphabetisierung' am Ende der Königszeit).58.93 A. 70 (Lit.); ders., Sagesse et écoles 273-280 (in Auseinandersetzung mit F.W. GOLKA VT 33, 1983, 257-270, bes. 263 A. 19; vgl. auch im Lit.verz. die Rezensionen zu LEMAIRE, Écoles).

292 Feststellung/Zitat von LIEDKE, Rechtssätze 54. - Text der Bittschrift (des. sog. Ostrakons von Meṣad Ḥašawyahu bzw. von Yabne-Yam): NAVEH, Hebrew Letter (= editio princeps); DONNER/RÖLLIG, KAI Nr. 200; PARDEE, Handbook 20. Deutsche Übersetzung: GALLING, TGI Nr. 42; D. CONRAD, in: TUAT I/3, 249f.; CRÜSEMANN, "damit er dich segne" 74f. Weitere Lit.: PARDEE, Handbook 15-24.237 (15-18: Lit.!); AHLSTRÖM, Royal Administration 72 A. 139; CRÜSEMANN, "damit er dich segne", bes. 74-86; JAROŠ, Inschriften 76-78 (Nr. 55); SUZUKI, Ostracon; WEINFELD, Judge and Officer 69.

293 Zitat: DONNER, Adoption 111f. Ähnlich FINKELSTEIN, Ox 44; MILLARD, Practice of Writing 183.

294 GREENGUS, Textbook Case, bes. 43f.

295 HALLO, Slandered Bride 105.

Serie von sumerischsprachigen "'literary' legal decisions". Dazu gehört auch der bereits erwähnte[296] "Mordprozess von Nippur", den Th. JACOBSEN bearbeitet hat[297]. Zusammen mit dem 'Vergewaltigungsprozess' 3 N-T 403+340 ist der 'Mordprozess' ausserdem Teil einer sog. Sammeltafel, die mehrere Prozessprotokolle enthält[298]. Auf eine wichtige formale Gemeinsamkeit zwischen dem oben in Uebersetzung zitierten 'Vergewaltigungsprozess' und dem 'Mordprozess' wurde bereits hingewiesen[299]: beide Urkunden setzen nicht mit der Ausgangslage bei Prozessbeginn, sondern mit dem Resultat des Prozesses ein.

Da der 'Mordprozess' in ANET (in Uebersetzung von J.J. FINKELSTEIN)[300] leicht zugänglich ist und da es sich nicht um einen sexualstrafrechtlichen Tatbestand handelt, ist eine nähere Beschäftigung mit dem Text an dieser Stelle unnötig. Hingegen soll kurz die bisherige Diskussion über das Verhältnis dieser "'literary' legal decisions" zu den Gesetzessammlungen referiert werden. Dies lässt sich besonders gut anhand des 'Mordprozesses' und anhand von CH § 153 tun, weil beide Texte (die Urkunde eher indirekt, CH eindeutig) den in den altorientalischen Rechtssammlungen sonst nicht vertretenen Spezialfall des Gattenmords behandeln. CH § 153 lautet[301]: "Wenn die Ehefrau eines Bürgers wegen eines anderen Mannes ihren Ehemann umbringen lässt, so soll man diese Frau pfählen."

Th. JACOBSEN[302] hält "a direct connection between the remedy evolved in Nippur and that presented in the Code of Hammura-

296 Siehe oben S. 97.

297 JACOBSEN, Trial: zuerst 1959 erschienen; jetzt in: ders., TIOT 193-214.

298 Zur komplizierten Überlieferungssituation vgl. JACOBSEN, Trial 196f., und bes. SZLECHTER, Complicité.

299 Siehe oben S. 97.

300 ANET 542; deutsche Übersetzung: RÖMER, Bemerkungen 332f.

301 Uebersetzung nach TUAT I/1,61 (R. BORGER).

302 JACOBSEN, Trial 212f.

bi" für ausgeschlossen, sieht aber beide Texte als tastende Versuche an, um die gewohnheitsrechtliche Definition von "Mord" auf Fälle von "Mitwisserschaft bzw. Anstiftung oder Beihilfe" zum Mord[303] auszudehnen. Anders als Jacobsen scheint aber J. J. FINKELSTEIN[304] einen Zusammenhang zwischen den beiden Texten vorauszusetzen, denn er interpretiert eine schwierige Stelle des 'Mordprozesses' vom Wortlaut von CH § 153 her. - Die m.W. neueste Aeusserung zum Verhältnis beider Texte stammt von E. SZLECHTER[305]. Er geht von der Tatsache aus, dass Kopien des Mordprozessprotokolls sowohl aus der Zeit des Königs Rīm-Sîn von Larsa (1822-1763 v.Chr.) - also noch vor dem Codex Hammurapi - wie aus der Regierungszeit von Hammurapis Nachfolger Samsuiluna (1749-1712 v.Chr.) existieren. Erst in diesen jüngeren Abschriften - so meint Szlechter nachweisen zu können - wurde auch die Frau (wegen Mitwisserschaft bzw. Beihilfe zum Mord an ihrem Gatten) neben den drei Tätern zum Tod verurteilt: denn erst in diesen jüngeren Kopien werde auch der Name der Frau "dans la disposition terminale du jugement" erwähnt[306]. Dies sei zweifellos dem Einfluss von CH § 153 zu verdanken, der zur Zeit Samsuilunas geltendes Recht gewesen sei. Sollte Szlechter recht haben, dann wird damit H. J. BOECKERs Vermutung einer wechselseitigen Abhängigkeit von Rechtsprechung und Gesetzgebung[307] klar bestätigt. Neben der an sich schon höchst interessanten Weitertradierung längst 'erledigter' Gerichtsfälle würde zugleich deren ständige Aktualisierung und Anpassung an das jeweils geltende Recht schriftlich fassbar. Schliesslich läge auch einer der nicht allzu häufigen Belege für tatsächlichen Einfluss der 'Codices' auf die Rechtsentwicklung vor.

---

303 Formulierung von RIES, Kapitaldelikte 394b § 4.

304 FINKELSTEIN, in: ANET 542, bes. A. 6.

305 SZLECHTER, Complicité; RÖMER, Bemerkungen (1983 erschienen), erwähnt den 1979 erschienenen Artikel von Szlechter nicht.

306 Zitat: SZLECHTER, Complicité 782.

307 Zit. oben S. 90.

Anders sieht GREENGUS[308] den Zusammenhang der Mordprozessurkunde mit CH § 153, und zwar im Rahmen des Entwurfs einer Gesamttheorie zu den "literary legal decisions". Zu dieser Gattung rechnet er drei sichere Belege (ausser den beiden genannten noch die Ehebruch-Prozessurkunde IM 28051), während er zwei weitere Texte als hier nicht sicher unterzubringen ansieht: PBS 8/1,100[309] und UET 5,203 (ein Text, der von einer vor dem König von Larsa stattfindenden Verhandlung wegen Ehebruchs berichtet, aber offenbar eher eine "Schülerarbeit" als ein Prozessprotokoll ist[310]). Greengus möchte jeden seiner drei 'sicheren' Belege einem kasuistischen Gesetz der aB Zeit zuordnen: "the literary legal decisions can be related to cases in the Old Babylonian law codes"[311]. In einem Schema:

Mordprozess von Nippur	CH § 153
Prozess wegen Vergewaltigung einer Sklavin (3 N-T 403+340)[312]	GE § 31
Ehebruchprozess	CH § 141-143

Greengus[313] fragt sich, ob diese 3 Fälle (und die beiden anderen) "fragments of a larger companion literature to the law codes, a literary collection of classic textbook cases" seien. Dafür scheint vor allem zu sprechen, dass von den beiden er-

---

308 GREENGUS, Textbook Case, hier 43f.

309 Vgl. dazu GREENGUS, ebda. 43 A. 31. Greengus' Vermutung, dass es sich hier ebenfalls um eine "'literary' legal decision" handeln könnte, dürfte durch die Neuveröffentlichung und -bearbeitung des Textes PBS 8/1,100 (= CBS 10467) durch Martha T. ROTH (Morality Tale) widerlegt sein. Sie schlägt ebda. 275 vor, den Text "as a comic morality tale" anzusehen, "which - perhaps consciously - draws upon and echoes elements of literary and of legal genres".

310 So die Beurteilung von KRAUS, Neue Rechtsurkunden 131f.; vgl. ferner GREENGUS, Textbook Case 42 A. 26; LEEMANS, King Ḫammurapi 123; WESTBROOK II 211f.

311 Zitat: GREENGUS, Textbook Case 43.

312 Übersetzung: oben S. 95.

313 GREENGUS, Textbook Case 44.

sten Dokumenten (vom dritten freilich bisher nicht!) mehrere Kopien existieren und sie also offenbar - wie übrigens die Rechtssammlungen selbst - an "Schreiber-" bzw. "Juristenschulen" immer wieder abgeschrieben wurden. Interessant ist ferner, dass die beiden ersten Texte archäologisch sicher in die Isin-Larsa-Zeit (also etwa 20. und 19. Jh. v.Chr., zwischen Ur-III-Zeit und 1. Dynastie von Babylon, auf jeden Fall einige Jahrzehnte vor Hammurapi) zu datieren sind, während der dritte ebenfalls nicht älter als diese Zeit sein kann[314].

Aehnlich wie Greengus scheint auch Martha T. ROTH die "literary legal decisions" im soziologischen Umfeld der 'Schule', d.h. der Schreiber- bzw. Juristenausbildung, anzusiedeln. In ihrer Dissertation[315] behandelt sie den bisher nicht veröffentlichten sumerischsprachigen aB Text FLP 1287. Dieses vierseitige Prisma "is a legal scribe's 'handbook', in the tradition of such scholastic works as the model contracts, literary legal decisions, and the compilations ana ittišu and ur_5-ra = ḫubullu I-II"[316]. Frau Roth wird den Text, der u.a. auch "marriage, divorce, adoption and inheritance formulae" enthalte, "in the near future" publizieren[317].

Greengus weist wohl zu Recht darauf hin, dass die "literary legal decisions" mit den "Ur III court records" (also den ditilla-Urkunden) nicht vergleichbar seien; dem hatte Landsberger[318] mit der provisorischen Bezeichnung unseres zweiten Textes (3 N-T 403+340) als "literarisches ditilla" Rechnung getragen. Aber Greengus betont zugleich, dass die 'literarischen' Qualitäten sowohl der 'Codices' wie der "textbook cases", d.h. der "literary legal decisions", kein Anlass sein dürfen, am Bezug dieser Texte zur Rechtswirklichkeit zu zweifeln[319]. Da-

---

314 Dies meint GREENGUS, Textbook Case 43.

315 M.T. ROTH, Scholastic Tradition (mir nicht zugänglich). Zugänglich war mir die Inhaltsangabe: DissAb 40, 1979/80, 5421-A.

316 Zitat: M.T. ROTH, "Laws about Rented Oxen" 127 A. 3; vgl. 142.

317 Zitate: M.T. ROTH, ebda. 127 A. 3.

318 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 47.

319 Vgl. GREENGUS, Textbook Case 44 mit A. 34 (vgl. A. 33); ebenso M.T. ROTH, Morality Tale 282: "The cases recorded were doubtless actual cases, which were adapted and incorporated into the law curriculum of the Nippur eduba." Sum. É.DUB.BA = "Tafelhaus", d.h. Schreiberschule:

zu kann man wohl hinzufügen, dass angesichts des sporadischen Charakters unserer Dokumentation ein Protokoll-Typ (z.B. die ditilla-Urkunden) nicht zum vorneherein als praxisbezogener gelten darf als ein anderer. Die 'literarische' Tradierung von 'Lehrbuch-Fällen' besagt noch nichts über ihren 'literarischen' Ursprung. Es ist eine Definitionsfrage, ob man das wiederholte Abschreiben und die Verwendung dieser "causes célèbres"[320] in der Juristenausbildung für einen 'literarischen' Vorgang hält. Hier könnte der von Th. JACOBSEN[321] erwähnte Umstand relevant sein, dass die beiden ältesten Tafeln, die das 'Mordprozess-protokoll' von Nippur überliefern, nur diesen Text enthalten; erst in den jüngeren Kopien ist er Teil einer Sammeltafel.

Greengus' Theorie bleibt sehr hypothetisch - vor allem, solange nicht andere verwandte Texte gefunden und ediert werden[322]. Besonders die Zuordnung der einzelnen "literary legal decisions" zu bestimmten Gesetzesvorschriften macht Schwierigkeiten: beim Mordprozess von Nippur ist eine Beziehung zu CH § 153 wohl möglich[323]; aber zum Prozess um die Vergewaltigung einer Sklavin würde, wie oben gesagt[324], ein Gesetzestext von der Art von Dtn 22,13ff. eher passen als der knappe Rechtssatz GE § 31: "Wenn ein Bürger eine Sklavin eines (anderen) Bürgers defloriert, so

---

vgl. SJÖBERG, Eduba, bes. 164f. (Rechtstexte im Schulunterricht).

320 Formulierung von van DIJK, Note 102.

321 JACOBSEN, Trial 196.

322 Vgl. zuletzt aber M.T. ROTH, Morality Tale 279.282. Sie nennt - ausser den oben S. 104 erwähnten drei 'sicheren' Texten - noch zwei weitere Belege für die Gattung "'literary' legal decisions", für die sie übrigens den Terminus "model court records" vorzieht. Zu UET 5,203 (s. S. 104 bei Anm. 310) äussert sie sich nicht. - Ausserdem ist hier auf zwei m.W. erst angekündigte Arbeiten zu verweisen: das in Vorbereitung befindliche "Manual of Sumerian Legal Forms" (hrsg. von S.J. LIEBERMAN, W.W. HALLO und F. YILDIZ) und die Edition der "model contracts" durch S.J. LIEBERMAN, die - nach M.T. ROTH, Morality Tale 279 A. 7 - ein "detailed treatment of the model court records" enthalten soll.

323 Siehe oben S. 102-104.

324 S. 96-99.

soll er 1/3 Mine Silber zahlen, und die Sklavin bleibt im Besitz ihres Eigentümers."[325] Der Versuch solcher Zuordnungen sollte nicht nur den Inhalt, sondern auch die Form berücksichtigen. Dies gilt übrigens auch für IM 28051, wo z.B. - anders als in den beiden anderen Texten - keine direkte Rede vorkommt. Text und Verständnis dieser Urkunde sind ohnehin zu unsicher, um eine eindeutige Zuordnung zu CH § 141-143 zu erlauben[326]; es besteht der Verdacht, dass Greengus bei seiner Deutung von IM 28051 einiges aus CH eingetragen hat ...

Greengus selbst[327] lässt die Frage in der Schwebe, ob die "literary legal decisions" als Vorlage oder als "companion literature" zu den entsprechenden Gesetzen gedient haben. Beides wäre vom Befund beim Mordprozessprotokoll von Nippur her möglich (vgl. die Theorie von Szlechter). Jedenfalls könnte die weitere Diskussion dieser Urkundengattung noch die eine oder andere auch für das Verständnis des altisraelitischen Rechts ergiebige Ueberraschung bereithalten.

f) Ergebnis im Hinblick auf Dtn 22,13-21:

Mit den "literary legal decisions", vor allem mit der Urkunde 3 N-T 403+340, liegt ein Typ von Prozessprotokollen vor, dem die Vorlage unseres Textes 22,13-19 formal entsprochen haben könnte. Eine solche Vorlage hat sich aufgrund der Analogie zum sumerischen Protokoll leicht rekonstruieren lassen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass ein mesopotamischer Text als Vorlage von Dtn 22,13-19 gedient hätte, sondern nur, dass es in Israel vergleichbare Prozessprotokolle gegeben haben muss, auf die der Gesetzgeber - wie in unserem Fall wahrscheinlich - zurückgreifen konnte.

325 Übersetzt nach TUAT I/1,36 (R. BORGER).

326 Vgl. dazu S. 287, bes. Anm. 183-184 (Lit.).

327 GREENGUS, Textbook Case 44.

Der in einer konkreten Gerichtsverhandlung vor einem Ortsgericht entschiedene Einzelfall galt dem dt Gesetzgeber als Präzedenzfall: aus diesem Grund nahm er ihn in seinen 'Codex' auf, unter Ergänzung des 'Gegenfalls'. Mit A. ROFÉ[328] darf man also annehmen, dass hinter 22,13-19 "die Aufzeichnung einer Verhandlung" steht, "die tatsächlich stattgefunden hat".

Diese Hypothese vermag eine Reihe von Eigenschaften unseres Textes plausibel zu erklären:

- Vom Prozessprotokoll her ergibt sich zwanglos der 'erzählerische' Charakter unseres Textes, im einzelnen der Bericht über den Verfahrenshergang, die doppelte Verwendung der direkten Rede (widersprüchliche Aussagen der Prozessparteien) und die auffälligen Wiederholungen (vor allem zwischen Einleitung VV. 13-14a, direkter Rede des 'Angeklagten' VV. 16b-17a und strafbegründendem Motivsatz V. 19aβγ).

- Aus einer dem sum. Modell entsprechenden Vorlage ergibt sich auch, dass die 'Einleitung' VV. 13-14a nicht für einen alternativen Prozessausgang (also sowohl für VV. 13-19 wie für VV. 20-21) offen ist, sondern bereits das Ergebnis des Verfahrens VV. 15-19 vorwegnimmt. Diese Einleitung ist also einseitig, nicht 'neutral' formuliert, und sie steht im Widerspruch zum 'Gegenfall' VV. 20-21.

- Diese auch von anderen Autoren zu Recht beobachtete Spannung zwischen 'Fall' und 'Gegenfall' in unserem Text erklärt sich ohne weiteres, wenn man die VV. 13-19 als von der genannten Vorlage abhängig und die VV. 20-21 als nachträglichen Zusatz auffasst - ein Zusatz, der bei der Umwandlung des 'Prozessprotokolls' in ein kasuistisches Gesetz aus dem Bedürfnis nach einer vollständigeren Behandlung der Materie hinzugefügt

---

328 ROFÉ, Family and Sex Laws 31. Vgl. schon das Zitat oben S. 77 bei Anm. 204.

wurde. Die Annahme von A. PHILLIPS, dass der Zusatz nur im Rahmen der "dt Reform" erfolgt sein könne[329], ist nicht zwingend. (Im übrigen sind hier die spezifischen Elemente der Redaktionstechnik von 'Doppelgesetzen' zu berücksichtigen, auf die im folgenden näher eingegangen wird.)

- Aufgrund unseres sumerischen Vergleichstextes ist es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass auch der Motivsatz V. 19aβγ bereits zur Vorlage von 22,13-19, also zum Prozessprotokoll, gehört hat, zumal dieser Motivsatz keine spezifisch dt Sprache spricht.

- Das oben[330] erörterte Problem der 'doppelten Rechtsfolgebestimmung' in den VV. 15-19 löst sich ebenfalls durch die Annahme einer solchen Vorlage: die VV. 15-17 (Handeln und Reden der Eltern) erklären sich aus der Schilderung des Prozesses, die VV. 18-19 aus dem Protokoll des Urteilsspruchs des Ortsgerichts. Erst die Umwandlung zu einem kasuistischen Gesetz erweckt den Eindruck, als läge hier eine doppelte Rechtsfolgebestimmung vor. Die Rechtsfolgebestimmung setzt aber nicht mit V. 15, sondern mit V. 18 ein (gegen die Annahme vieler Kommentatoren), wie aus der Entstehungsgeschichte von 22,13-19 eindeutig hervorgeht.

Die hier vorgelegte Hypothese ist zunächst ein Versuch, um die Entstehung des jetzigen Textes von Dtn 22,13-21 zu erklären. Es wird sich zeigen müssen, ob auf diese Weise auch andere kasuistische Gesetze (vor allem im Dt) als komplexe Einheiten gedeutet werden können, die ihren Ursprung in einer schriftlich niedergelegten Gerichtsentscheidung haben. Derartige Fragestellungen, die vor allem vom altorientalischen Vergleichsmaterial aufgegeben sind, sollten in der literarkritischen Arbeit am dt Gesetzbuch in Zukunft verstärkt berücksichtigt werden.

---

329 Siehe dazu oben S. 63.

330 Siehe S. 64-66.

2. Redaktionstechnik von keilschriftrechtlichen "Doppelgesetzen" und das "Doppelgesetz" Dtn 22,13-21

Mit "Doppelgesetz" ist hier die Zusammenstellung von 'Fall' und 'Gegenfall' zu einer Sinneinheit gemeint: die beiden Fälle sind gleichgeordnet. Diese Kombination von 'Fall' und 'Gegenfall' dürfte vermutlich in jedem Gesetzbuch vorkommen. So folgt z.B. im deutschen Strafgesetzbuch (StGB) auf die Bestimmung über "Entführung mit Willen der Entführten" (§ 236) eine Bestimmung über "Entführung gegen den Willen der Entführten" (§ 237). Im Bereich der Keilschriftrechte hat z.B. H. PETSCHOW in seinen Arbeiten zur Gesetzessystematik der altmesopotamischen Rechtssammlungen auf dieses 'antithetische' Anordnungsprinzip hingewiesen[331].

Eine breite Untersuchung aller "Doppelgesetze" wäre vermutlich zum genaueren Verständnis altorientalischer Gesetzgebungstechnik lohnend[332]. Hier geht es aber nur um eine sehr begrenzte Auswahl von Texten im Hinblick auf den Vergleich mit Dtn 22,13-21. Manche dieser 'Doppelgesetze' dürften als ganze vom Gesetzgeber ins Wort gefasst worden sein, so z.B. HRS § 197/98 und Dtn 22,23-27, deren Aufbau und Anordnung glatt und symmetrisch wirkt. In anderen Fällen stellt sich jedoch die Frage, ob der Gesetzgeber für den einen der beiden entgegengesetzten Fälle möglicherweise von vorgegebenem Material abhängig war; erst nachträglich, so hat man den Eindruck, hat er dieses (z.B. das Protokoll eines Präzedenzfalls) zu einem kasuistischen Gesetz umgeformt und gleichzeitig den 'Gegenfall' hinzugefügt. Diese Situation scheint vor allem bei Dtn 22,13-21, in geringerem Masse bei MAG A § 55/56 und - am allerwenigsten - bei CH § 142/

---

331 Vgl. PETSCHOW, Systematik CH, bes. 171 mit A. 148 (Lit.!), <u>zu CH</u>; ders., "Systematik" GE, bes. 142 A. 5, <u>zu GE</u>; ders., Gesetzesfragment 76.96, <u>zu nbG</u>.

332 Belege von atl. 'Doppelgesetzen' ('Fall' durch <u>kî</u>, 'Unterfall' durch <u>w^{e}'im</u> eingeleitet): LIEDKE, Rechtssätze 33.

143 gegeben. Diese drei Texte, die uns hier interessieren, sind auch inhaltlich vergleichbar: sie alle weisen eine eherechtliche bzw. sexualstrafrechtliche Thematik auf. MAG A § 55/56 behandelt die Fälle von Vergewaltigung bzw. von freiwilligem vorehelichem Geschlechtsverkehr eines noch nicht verlobten Mädchens. CH § 142/43 regelt entweder den Fall der von der Frau betriebenen Ehescheidung (so die übliche Deutung) bzw. die Weigerung einer Frau, eine bereits "inchoativ" geschlossene Ehe endgültig einzugehen (so R. WESTBROOK[333]). - Im vorausgehenden Teil dieses Kapitels habe ich nachzuweisen versucht, dass ein schriftlich abgefasstes Prozessprotokoll die Grundlage von Dtn 22,13-19 bildet. Ich habe jedoch nicht vor, einen ähnlichen Nachweis für die beiden Texte aus MAG und CH zu führen. Diese beiden Doppelgesetze sollen hier nur kurz präsentiert werden, um zu zeigen, welche Inkonsistenzen im Bereich keilschriftrechtlicher Gesetzesdispositionstechnik offenbar akzeptabel waren. Im Unterschied zum Dt kann man sich für CH und MAG nicht hinter nachträglicher 'theologischer Ueberarbeitung' verschanzen!

Die beiden Vergleichstexte werden hier nicht in Transkription und Uebersetzung wiedergegeben: dies geschieht - zusammen mit der Erörterung weiterer inhaltlicher Probleme der beiden Texte - an zwei anderen Stellen dieser Arbeit[334]. (Dass die beiden 'Doppelgesetze' auf jeweils zwei Paragraphen verteilt werden, geht nur auf die moderne Einteilung und Zählung zurück, besagt aber natürlich nicht, dass der damalige Gesetzgeber sie nicht als zusammengehörig angesehen hätte.)

Einige Eigentümlichkeiten in der Disposition der beiden 'Doppelgesetze' seien zum Vergleich mit Dtn 22,13-21 aufgezählt:

- Unseren drei Texten ist gemeinsam, dass zuerst (im 'Fall') von der Schuld des Mannes und an zweiter Stelle (im 'Gegenfall') von der Schuld der Frau gehandelt wird. Die Vermutung,

---

333 WESTBROOK II, bes. 100-104. Vgl. Kap. IV, bes. S. 290-295.

334 MAG A § 55/56: s. Kap. III, S. 128-155; CH § 142/43: s. Kap. IV, S. 270-303.

dass es sich hier um ein 'kanonisches' Anordnungsprinzip des altorientalischen Eherechts handeln könnte, wird jedoch von weiteren Texten nicht durchweg bestätigt (dafür: MAG A § 14; HRS § 197/98; dagegen bzw. anders: MAG A §§ 7-9.16; Dtn 22, 23-27).

- CH § 142/43 ist - nach heutigen Massstäben - 'logischer', sicher jedoch sorgfältiger aufgebaut als die beiden anderen Texte. Dies gilt vor allem für die Tatbestandsdefinition, mit der das 'Doppelgesetz' eingeleitet wird (Z. 60-65): nur hier, nicht jedoch in MAG und in Dt, ist es eindeutig, dass sie für beide entgegengesetzten Fälle gilt; anschliessend werden, genau parallel, die beiden Alternativen behandelt: šumma naṣrat-ma ... (Z. 66-5) und šumma lā naṣrat-ma ... (Z. 6-12). Hier zeigt sich recht deutlich die für damalige Verhältnisse am differenziertesten ausgebildete juristische Technik der Hofjuristen Hammurapis.

  Dass CH § 142/43 auf eine überlegene Gesetzgebungstechnik zurückgehe, stand allerdings noch 1924 für den berühmten Keilschriftrechtler Paul KOSCHAKER keineswegs fest: er vertrat die "These, dass der Gesetzgeber in § 142 zwei verschieden gelagerte Tatbestände zusammengearbeitet habe"[335]. Ich brauche seine Argumente nicht wiederzugeben. An diesem Fall zeigt sich exemplarisch, dass die literarkritische Epoche der Dtn-Forschung eine forschungsgeschichtliche Parallele in der Suche nach "Interpolationen"[336] im römischen und altorientalischen Recht gehabt hat. Diese Epoche ist auch in der Rechtsgeschichte längst überwunden. Bereits G. R. DRIVER und J. C. MILES[337] anerkannten zwar grundsätzlich die Berechtigung von Koschakers Analysen, aber sie sahen auch die Notwendigkeit, vom vorliegenden Text auszugehen: "... Koschaker sets out all the difficulties, and very possibly his conclusion that they are due to the conflation in §§ 142-3 of two distinct laws drawn from different sources is right: it is, however, none the less necessary to try to find out what meaning a Babylonian judge can have put upon the text as it stands ...".

- Nachdem CH § 142/43 für die jetzige Fragestellung ausgeschieden ist, geht es nur noch um einen Vergleich zwischen MAG A

335 KOSCHAKER, Beiträge 199-212; Zitat: ebda. 212.

336 Der terminus technicus findet sich bei KOSCHAKER, ebda. 205.

337 DRIVER/MILES, BL I 298.

§ 55/56 und Dtn 22,13-21. In beiden Texten liegt ein relativ 'loser' Anschluss des 'Gegenfalls' (§ 56 bzw. 22,20f.) vor: der Adressat der beiden Gesetze scheint sich selber einen Reim darauf machen zu müssen, was aus dem 'Fall' jeweils weiterhin noch gilt und was nicht.

Bei Dtn 22,13-21 bin ich zum Ergebnis gekommen[338], dass die Einleitung der Tatbestandsdefinition (VV. 13-14a) einseitig formuliert ist und also nur für den 'Fall' 22,13-19 gilt. Dies scheint auch in MAG A § 55 so zu sein - trotz der überlangen, wegen Textzerstörung teilweise undurchsichtigen Beschreibung der Eigenschaften der betroffenen "Jungfrau" (batultu) Z. 7-14[339] und trotz der seltsamen "Tatorts-Kasuistik"[340] Z. 15-19, deren Funktion offenbar einzig und allein darin besteht, den Tatort für "gleichgültig" zu erklären[341]. Der Text ist von Anfang an auf die Schuld des Mannes angelegt, vgl. Z. 20-22: "(wenn dieser) Bürger mit Gewalt die Jungfrau packt und sie vergewaltigt". Dagegen unterstreicht der 'Gegenfall' § 56 die Alleinschuld der "Jungfrau", vgl. Z. 42f.: "Wenn eine/die Jungfrau sich selbst einem/dem Bürger (hin)gibt ..." So muss der Mann interessanterweise nur in § 56 den entscheidenden Reinigungseid leisten, was in der Praxis sicher für beide Fälle galt.

Sowohl Dtn 22,13-19.20-21 wie MAG A §§ 55 und 56 sind also gute Belege für die bes. von J. J. FINKELSTEIN[342] unterstrichene Tatsache, dass die altorientalischen Gesetzgeber in ihren Gesetzen "typische", in kontrastierender Schwarz-Weiss-Malerei vereindeutigte Fälle bevorzugten - m.a.W., auf Dtn 22,13-21 bezogen: entweder ist die junge Frau völlig unschuldig oder sie hat sich "im Hause ihres Vaters" der "Unzucht" hingegeben (vgl. 22,21aγ)!

Anders als in CH § 142/43 gibt es in MAG A § 55 keinen syntaktischen Anhaltspunkt für die Auffassung, die Tatbestandsdefinition Z. 6-19 sei beiden Fällen gemeinsam, und erst ab Z. 20 gabelten sich die beiden Alternativen: Schuld des Mannes - Schuld der "Jungfrau". In Z. 20 gibt es keinen Neueinsatz mit šumma! Nun bestehen aber schwierige Interpretationsprobleme, auf die vor allem DRIVER/MILES[343] aufmerksam gemacht haben und die für unsere Fragestellung relevant sind. Ein doppeltes Verständnis von MAG A § 55/56 scheint möglich - je nachdem, wie man § 56 Z. 42f. interpretiert: šumma batultu ramānša ana a'īle tattidin, "Wenn eine/die Jungfrau sich selbst einem/dem Bürger (hin)gibt ...". Vgl. dazu Driver/Miles[344]:

---

338 Siehe dazu oben S. 62f.

339 Siehe dazu bes. Kap. III, S. 132-148.

340 Ausdruck von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 62. S. auch unten S. 148.

341 So LANDSBERGER, ebda. 63 A. 1; CARDASCIA, LA 250; anders DRIVER/MILES, AL 57.

342 FINKELSTEIN, Sex Offenses 364 mit A. 33; 368.

343 DRIVER/MILES, AL, bes. 52-55.

344 DRIVER/MILES, AL 55.

"This phrase is equivocal, since it can mean either that the girl has offered herself to, i.e. solicited, the man or that she has given herself to him, i.e. consented to the act."

- Entweder geht die Initiative also in beiden Fällen (§ 55 und § 56) vom Mann aus, nur dass er im einen Fall "mit Gewalt" (Z. 20) vorgeht, während sich ihm die Jungfrau im anderen Fall freiwillig hingibt.
- Oder die Alternative lautet: Initiative des Mannes im ersten (§ 55), Initiative der "Jungfrau" im zweiten Fall (§ 56).

Bei der ersten dieser beiden Interpretationsmöglichkeiten wäre die inhaltliche Geschlossenheit des 'Doppelgesetzes' natürlich grösser als bei der zweiten. Wenn in beiden Fällen die Initiative des Mannes dominiert, wäre es inhaltlich (freilich, wie gesagt, syntaktisch nicht) doch möglich, dass die 'Einleitung' Z. 6-19 für beide Fälle gilt (so CARDASCIA[345]; DRIVER/MILES mit dem 'hermeneutischen Prinzip': "it is clearly legitimate to assume that so much of § 55 as is not excluded by clear implication is applicable also here"[346], nämlich in § 56). Hier muss man sich die Zweideutigkeiten der akkadischen Formulierung vor Augen halten:

- Die Konjunktion šumma ("wenn") leitet sowohl ein Gesetz wie dessen einzelne Klauseln ein: sie steht in Z. 33 und 38 ebenso wie in Z. 42, wo nach der modernen Zählung § 56 beginnt! Dass dieser '§ 56' also ein 'neues Gesetz' und nicht nur eine Unterklausel von '§ 55' ist, wird sprachlich nicht klar ausgedrückt.

- Wie oben bereits angedeutet, lässt die Formulierung der Einleitung von § 56 sowohl die Uebersetzung mit unbestimmtem wie mit bestimmtem Artikel zu. Die Uebersetzung "Wenn die Jungfrau sich selbst dem Bürger (hin)gibt ..." ist also durchaus möglich. Dann wären die aus § 55 bereits bekannten Personen gemeint.

Die Entscheidung über die textgemässeste Interpretation von MAG A § 55/56 muss hier offen bleiben. Die Deutung, die der Situation in Dtn 22,13-21 am besten entsprechen würde - § 55 'Initiative des Mannes', § 56 'Initiative der "Jungfrau"' - ist jedenfalls möglich. § 55 lässt in seiner Tatbestandsdefinition den 'Gegenfall' noch nicht erwarten.

Stilistisch bestätigt das 'Doppelgesetz' MAG A § 55/56 das Bild, das sich bei Dtn 22,13-21 ergeben hat: der 'Gegenfall' ist weniger farbig, bedeutend knapper und dadurch teilweise auch 'offener' als der 'Fall'. So ist lo' nimṣeʼû betûlîm

345 CARDASCIA, LA 254f.

346 Zitat: DRIVER/MILES, AL 59.

lanna^ca^ra (22,20b) weniger eindeutig als die entsprechenden Aussagen in 22,13-19[347] ; und so ist § 56 Z. 48f. "Der Vater kann seine Tochter nach seinem Belieben behandeln" recht vage: dass damit etwa die Z. 30-32 aus § 55 - "Der Vater kann seine beschlafene Tochter ihrem Beischläfer zur Ehe geben" - nicht aufgehoben sind, kann man vermuten, aber kaum beweisen.

*

Als Ergebnis dieses exemplarischen Vergleichs von Dtn 22,13-21 mit einem inhaltlich verwandten altorientalischen Gesetzestext kann man folgendes festhalten:

1. Der Vergleich beruht zwar auf einer schmalen Textbasis, aber dies war nicht anders möglich, wenn man auch inhaltliche Gesichtspunkte einbeziehen wollte. Zudem geht es hier nur um den Nachweis, dass ähnliche Probleme wie in unserem Text auch in altorientalischen Texten bestehen: dies hat sich jedenfalls gezeigt.

2. Es kommt vor, dass die Tatbestandsdefinition des ersten von zwei Teilen eines 'Doppelgesetzes' nur auf den ersten Fall bezogen ist. Die sich darin möglicherweise äussernde 'ungenügende' Verknüpfung von Materialien unterschiedlicher Herkunft und Prägung berechtigt nicht zu literarkritischen Operationen.

3. Gewisse inhaltliche Widersprüche und Spannungen dürfen nicht literarkritisch beseitigt werden. Auch inhaltlich spannungsreiche Texte können durchaus aus der Rechtspraxis hervorgegangen sein und spiegeln nicht notwendig 'nicht-juristische' Bearbeitungen.

347 Siehe dazu oben S. 63 (erster Abschnitt).

4. Auch stilistische Unterschiede - insbesondere in Aufbau und Sprachgebrauch - zwischen 'Fall' und 'Gegenfall' sind für sich allein noch kein Grund für die Erklärung, die beiden Texte hätten nicht gleichzeitig geltendes Recht gewesen sein können[348].

---

348 Für eine kurze Zusammenfassung der in diesem Kapitel entwickelten Hypothese zur Entstehungsgeschichte von Dtn 22,13-21 vgl. LOCHER, Prozessprotokoll.

K A P I T E L III :

DTN 22,13-21 UND DIE GEWOHNHEITSRECHTLICHE FORDERUNG NACH UNBERÜHRTHEIT DER BRAUT BEI DER EHESCHLIESSUNG

==

Einleitung

Die Unberührtheit der Braut bei der Eheschliessung stellt in traditionellen, patriarchalischen Gesellschaften und Kulturen einen sehr hohen Wert dar. Zuweilen ist sie geradezu eine conditio sine qua non dafür, dass eine von zwei jungen Leuten bzw. deren Familien angestrebte Ehe von der jeweiligen Gesellschaft sanktioniert wird. Solche Feststellungen brauchen im Rahmen dieser Arbeit nicht eigens mit ethnologischem Material untermauert zu werden. Im Zeitalter der Touristen- und Fremdarbeiterströme gehören diesbezügliche, wenigstens sporadische Informationen zum Erfahrungswissen vieler Mitteleuropäer. Hinzu kommt - abgesehen von Filmen und Fernsehreportagen - eine breite ethnographische und sozialgeschichtliche Literatur, die bei der Untersuchung der wechselnden Formen der Ehe und des Sexualverhaltens auch den Einstellungen zur Unberührtheit des jungen Mädchens nachgegangen ist[1]. Dabei wurden übrigens speziell ara-

---

1 Einige wenige Literaturhinweise: CANAAN, Mord 89; ders., Unwritten Laws 198-201.203; GRANQVIST, Marriage Conditions II 126-130.155f.; HENNINGER, Familie 30f.82f.; LOUIS, Permanence 167f.; MAIR, Marriage 91.93f.159-176; PERISTIANY (Hrsg.), Honour and Shame, bes. 50.70.146.156.182f.253-257; REINTJENS, Stellung der Frau 45.94-98.99-103; THIEME, Jungfrauengatte, bes. 216.245.247; TILLION, Harem, bes. 59.113-117; WESTERMARCK, Marriage 123f. (= ders., Ehe 120f.).

bische bzw. beduinische Sitten und Gebräuche als 'Parallelen' zu den vom alten Israel überlieferten Verhaltensweisen herangezogen[2]. Legitimität und methodische Probleme solcher interkultureller Vergleiche können hier nicht untersucht werden. Als 'allgemeiner Hintergrund' und als Hinweis auf möglicherweise hinter den biblischen Texten stehende Bräuche und Institutionen ist solches Anschauungsmaterial ohne Zweifel brauchbar. Aber zugleich darf man nicht vergessen, dass ein einzelnes Phänomen in unterschiedlichen gesellschaftlich-kulturellen Systemen einen völlig anderen Stellenwert haben kann. Wenn z.B. bis heute aus islamischen Ländern zu hören ist, dass ein nicht mehr unberührtes Mädchen - oft sogar dann, wenn es seine Jungfräulichkeit durch Vergewaltigung verloren hat - von seiner eigenen Sippe umgebracht wird[3], so ist damit noch längst nicht bewiesen, dass diese brutale 'Lösung' eines Konflikts zwischen gesellschaftlicher Norm und Wirklichkeit auch im alten Israel vorkam. Im Gegenteil: Der in dieser Arbeit diskutierte Text Dtn 22,13-21 deutet über den geregelten Spezialfall hinaus darauf hin, dass in Israel an die Stelle der Lynchjustiz ein geregeltes Verfahren vor dem örtlichen Gericht getreten war.

Eine andere Frage ist es - und ihr gilt das Interesse der vorliegenden Arbeit und speziell dieses Kapitels -, ob sich die vom ethnologischen Vergleichsmaterial her zu erwartende Wert-

---

2 Siehe die entsprechenden Hinweise unter Anm. 1, besonders GRANQVIST, CANAAN und LOUIS, ferner NYSTRÖM, Beduinentum 179f.; vgl. auch die Lit. bei de VAUX, Institutions I 323-326. - Unter Berufung auf GARSTANG (Heritage 199ff.) stellt MEEK (Hebrew Origins 74) die allzu pauschale Behauptung auf, Ähnlichkeiten zwischen altisraelitischem und altorientalischem Recht erklärten sich aus der Tatsache, dass "the Hebrews, Babylonians, and Canaanites, as Semitic peoples, alike were heirs of a common heritage of primitive Bedouin law". Aber auch FINKELSTEIN (ana bīt emim šasû 135 A. 3) spricht von "contemporary marriage customs and ceremonies among the Arabs which parallel in part ancient usage that may be found in Mesopotamian as well as in biblical and post-biblical Jewish sources". Auch er bezieht sich dabei vor allem auf das in Anm. 1 zitierte Werk von GRANQVIST.

3 Vgl. A. ABOU-ZEID, in: Peristiany (Hrsg.), Honour and Shame 253f.256; PATAI, Sitte und Sippe 73f.; REINTJENS, Stellung der Frau 100-103; TILLION, Harem 113-115.

schätzung für die Unberührtheit der Braut bis hinein in die biblischen (bes. deuteronomischen) und altorientalischen Texte nachweisen lässt. Das müsste an sich nicht notwendig der Fall sein. Es wäre denkbar, dass die entsprechende gewohnheitsrechtliche Forderung so tief verwurzelt und selbstverständlich war, dass sie gerade in Rechtsurkunden und Gesetzesbestimmungen, die sich praktisch immer nur mit der Regelung von Spezialfällen befassen, keinen greifbaren Niederschlag gefunden hat.

Tatsächlich lässt sich aber zeigen, dass die Unberührtheit der Braut nicht nur einen Gesetzestext wie Dtn 22,13-21 prägt, den man von gewissen rechtshistorischen Prämissen her vielleicht als 'ideologischen' Ausdruck der Wertordnung einer bestimmten Kultur oder gar der in ihr dominierenden Kreise abqualifizieren könnte. Die Unberührtheit der Braut bzw. des noch nicht 'versprochenen' jungen Mädchens bildet auch - aus verschiedenen konkreten Anlässen - ein wichtiges Element in Vertragstexten aus Mesopotamien. Dass ein Ehemann z.B. bezweifelt hatte, dass seine Frau bei der Heirat noch unberührt war, führte zur Niederschrift einer 'Eheurkunde' (TIM 4,48), in der der zu Unrecht Anschuldigende anerkennen musste, dass er selber als erster mit seiner Frau verkehrt hatte[4]. Oder ein anderer Fall: ein Pfandgläubiger, bei dem ein noch unberührtes Mädchen als Pfandhäftling wohnen musste, hatte sich - obwohl er bereits als dessen künftiger Bräutigam ausersehen war - der Mutter des Mädchens gegenüber zu verpflichten, sich mit diesem sexuell nicht einzulassen (YOS 8,51). Dieser zuletzt genannte und auch weitere Texte (VS 9,192-193; KAJ 2) zeigen, dass die Eltern eines Mädchens schon im voraus Situationen vertraglich in den Griff zu bekommen suchten, in denen der Unberührtheit ihrer Tochter Gefahr zu drohen schien. Insofern belegen diese Texte sehr konkret, was ein sehr viel späterer Literat in die Worte gekleidet hat:

4 Siehe dazu unten S. 195-202, bes. 200-202.

"Eine Tochter ist für den Vater ein Schatz, den er hütet,
die Sorge um sie nimmt ihm den Schlaf:
in ihrer Jugend, dass sie nicht verschmäht wird, ...
als Mädchen, dass sie nicht verführt wird, ...
im Haus ihres Vaters, dass sie nicht schwanger wird ..."
(aus Sir 42,9f. - Einheitsübersetzung)

Auf die genannten (und eine weitere) Urkunden aus Mesopotamien ist in Teil B dieses Kapitels näher einzugehen[5]. Vorher soll in Teil A[6] untersucht werden, ob es im Hebr. und Akk. nicht ein Wort gab, das unmissverständlich "Jungfrau" (virgo intacta) bedeutete: hebr. b^e^tûlā̄ und akk. batultu. Stünde diese Bedeutung eindeutig fest, so wäre es leicht, anhand der Rechtstexte, in denen b^e^tûlā̄ bzw. batultu vorkommen, weitere Erkenntnisse über die Relevanz der Unberührtheit der zu verheiratenden jungen Frau zusammenzutragen. Leider ist die Situation diesbezüglich alles andere als klar. Die Diskussion der letzten Jahre hat die Verwirrung eher noch vergrössert.

In den beiden Teilen dieses Kapitels werden also zwei Reihen von mesopotamischen Texten zum Vergleich mit Dtn 22,13-21 herangezogen:

- in Teil A eine mittelassyrische Gesetzesbestimmung (MAG A § 55/56) und neubabylonische Eheurkunden, in denen das Wort batultu vorkommt;

- in Teil B sumerisch- und akkadischsprachige Rechtsurkunden, in denen die Frage der Unberührtheit des jungen Mädchens vor der Ehe eine Rolle spielt.

5 Vgl. S. 193-237.

6 Vgl. S. 121-192.

A. ZUR BEDEUTUNG VON HEBR. b^{e}tûlā (b^{e}tûlîm) UND AKK. batultu

Die Klärung der Frage nach der Bedeutung von b^{e}tûlā bzw. b^{e}tûlîm ist für das Verständnis von Dtn 22,13-21 entscheidend. Es geht aber nicht nur um die Interpretation unseres Textes im engeren Sinne, sondern darüber hinaus um die Beurteilung der rechtlichen Relevanz des Faktums der Unberührtheit der Frau bei der Eheschliessung.

1. Akk. batultu und ug. btlt - derzeitiger Diskussionsstand

Sowohl für das Hebräische wie für das Akkadische wäre die Frage nach der Bedeutung von hebr. b^{e}tûlā/b^{e}tûlîm bzw. akk. batultu (fem. von batūlu) bis vor etwa 20 Jahren noch sehr leicht zu beantworten gewesen. Der Konsens, den sowohl die gebräuchlichen hebräischen Lexika (GB, BDB, KBL, HAL) wie das AHw[7] noch bruchlos widerspiegeln, lautete: sowohl das hebr. wie das akk. Nomen bedeuten "(unberührte) Jungfrau". Die Annahme drängt sich auf, dass sich dieser Konsens vom Hebräischen her - wo die Sachlage völlig klar schien[8] - auch im Akkadischen durchgesetzt hatte: das mit b^{e}tûlā wurzelverwandte batultu musste dasselbe bedeuten wie jenes!

Nach Vorgängern wie C. H. GORDON - dieser stellte 1965 fest: "There is no word in the Near Eastern languages that by itself

---

7 AHw 115b s.v. batultu.

8 Vgl. z.B. eine Äusserung von BRATCHER (Study 102) aus dem Jahre 1958: "Whenever a virgin in the exact sense of the word is indicated, the word bethulah is used."

means virgo intacta"[9] -, dem CAD (Bd. B erschien ebenfalls 1965) und J. J. FINKELSTEIN (1966)[10] dürfte es vor allem B. LANDSBERGER gewesen sein, der 1968 mit seinem letzten, monographische Ausmasse erreichenden Artikel[11] dem bisherigen Konsens vom Akkadischen her den Todesstoss versetzt hat. Er weist in diesem Artikel nach, dass batultu für sich allein keineswegs auf die Denotation "anatomische Jungfräulichkeit" festgelegt werden kann[12]. Das Nomen bezeichnet vielmehr "eine Altersstufe": es steht[13] in Opposition einerseits zu ṣeḫertu (= Mädchen, das noch ein Kind ist, jünger als batultu) und andererseits zu (w)ardatu (= erwachsene junge Frau, älter als batultu). Der weiblichen Reihe ṣeḫertu / batultu / (w)ardatu entspricht auf der männlichen Seite die Reihe ṣeḫru / batūlu / eṭlu, jeweils in aufsteigender Folge. Das "Zwischenstadium" batultu/batūlu charakterisiert Landsberger salopp als "die 'teenagers', vom ersten Bartflaum bzw. der ersten Menstruation bis zur Vollwüchsigkeit"[14]. Neben diesen Beobachtungen zum Gebrauch von batultu als Bezeichnung für eine recht genau umschriebene Altersstufe führt Landsberger zwei weitere Argumente zur Stützung seiner These an:

1. Auch die sumerischen lexikographischen Aequivalente (in sum.-akk. lexikographischen Listen, den 'Vorläufern' unserer Wörterbücher) für batultu weisen in die Richtung einer Altersangabe. Nichts deutet nach Landsberger dagegen auf die Konnotation "Unberührtheit" hin[15].

2. Wo immer es auf "Unberührtheit" ankommt, wird dies durch einen an "Mädchen", "Frau" usw. angeschlossenen Attributsatz eigens hervorgehoben:

---

9 So GORDON, Ugaritic Textbook 378a (im Glossar unter ug. btlt - vgl. dazu unten S. 124f. - und mit Verweis auf Gordons bereits 1953 erschienenen Artikel Patriarchal Age, 240f.).

10 FINKELSTEIN, Sex Offenses, bes. 356f. mit A. 3: siehe unten S. 124.

11 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit.

12 LANDSBERGER, ebda. 57.

13 Vgl. LANDSBERGERs Tabelle: ebda. (reproduziert bei WENHAM, Girl 328).

14 Zitat: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 57.

15 Vgl. LANDSBERGER, ebda., und vor allem die lexikographischen Informationen (z.T. aufgrund von noch unpubliziertem Material) zu Beginn des Artikels batultu bei CAD B 173.

"ein Mädchen/eine Frau" ša lā naqbat, ša lā lamdat, ša lā petât, ša zikaram lā idû, "die nicht entjungfert / 'erkannt' / 'geöffnet' worden ist, die keinen Mann gekannt hat". Landsberger schliesst aus diesen Belegen: "'Jungfräulichkeit' kann im Sum.-Akk. nur negativ ausgedrückt werden."[16]

Die von Landsberger vorgelegten Beobachtungen und Argumente wirken in sich stimmig. Es dürfte zutreffen, dass batultu im Normalfall etwa "heiratsfähiges Mädchen" bedeutet: "adolescent, nubile girl", wie CAD[17] - wohl ebenfalls unter dem Einfluss seines langjährigen Inspirators und Mitherausgebers Landsberger[18] - definiert. Aber einige Bedenken sind dennoch geltend zu machen:

- Welches ist die empirische Basis für das Altersstufen-Schema Landsbergers? Ob die drei Altersstufen immer konsequent unterschieden werden, scheint mir zweifelhaft: Landsberger selber weist bereits auf eine Ausnahme hin[19]; die von J. A. BRINKMAN bearbeiteten Personallisten ("personnel rosters") von Zwangsarbeitern aus mB Zeit belegen indirekt die Möglichkeit, dass batultu nicht unbedingt überall parallel zum männlichen batūlu gebraucht wurde[20]. Vielleicht erfuhr das Wort also in manchen Textbereichen eine semantische Spezialisierung - im Sinne von "Jungfrau"?

- Das Argument mit den lexikographischen Listen trifft für batultu de facto zu. Aber interessanterweise gibt es für das männliche batūlu einen Hinweis für die Konnotation "fehlende sexuelle Erfahrung"[21]. Landsbergers These ist also entsprechend zu relativieren.

- Ausser MAG A § 55 ist mir kein Text bekannt, wo ein Relativsatz vom oben genannten Typ ("die nicht entjungfert ist" usw.) an das Wort batultu anschlösse. Dies spricht dafür, dass batultu und die genannten Relativsätze möglicherweise funktional identisch sind: Wo batultu steht, kann ein entsprechender Relativsatz fehlen; und wo ein solcher steht, braucht batultu nicht mehr eigens hinzugefügt zu werden.

---

16 Zitat: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 58. Übernommen von WENHAM, Girl 328.

17 CAD B 173a s.v. batultu.

18 Landsberger war auch Mitherausgeber von Bd. B (1965)!

19 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 58 A. 2.

20 Vgl. BRINKMAN, Sex, Age, and Physical Condition, hier 4 A. 18: "There is no evidence [nämlich in dieser Gruppe von Texten] that batūltu, the feminine equivalent of batūlu (for GURUŠ.TUR), was used in this sense", nämlich für das Sumerogramm SAL.TUR = "junges Mädchen". (Zur gleichen Textgruppe vgl. auch BRINKMAN, Forced Laborers.)

21 Siehe dazu unten S. 126.

Von diesen Gegenbeobachtungen her scheint, vorsichtig ausgedrückt, die Möglichkeit nicht auszuschliessen, dass batultu in gewissen Kontexten und unter gewissen Umständen die Spezialbedeutung "Jungfrau" haben konnte.

Ob Landsbergers Theorie auch für hebr. b^{e}tûlā (und für das Abstraktum b^{e}tûlîm) Konsequenzen hat, ist weiter unten zu untersuchen[22]. Landsberger selbst hat diese Konsequenzen unter Hinweis auf b^{e}tûlîm in Dtn 22,13ff. angedeutet, und Autoren wie WENHAM und TSEVAT haben sie klar gezogen[23].

Zur Bedeutung des akk. Wortes hat sich, wie schon bemerkt, noch vor Landsberger J. J. FINKELSTEIN[24] geäussert. Auch er hält batultu für "an age distinction", durch die das betreffende Mädchen als "'pre-nubile' and only implicitly, therefore, untouched" beschrieben werde. Das entspricht im wesentlichen Landsbergers Meinung. Finkelsteins Betonung der noch ausstehenden geschlechtlichen Reife (deshalb "pre-nubile"!) dürfte eine kaum berechtigte Engführung sein[25]: wenn z.B. nach der nB Urkunde VS 6,3[26] wegen Unfruchtbarkeit einer Ehefrau eine batultu als zweite Frau geheiratet wird, ist doch anzunehmen, dass dieses Mädchen bereits mannbar ist! - Finkelstein hält es übrigens ausdrücklich für fraglich, dass (w)ardatu, batultu usw. altersmässig immer klar und zweifelsfrei zu unterscheiden seien[27].

Landsbergers Meinung übernehmen: E. CASSIN, S. M. PAUL und R. WESTBROOK[28].

Eine analoge Theorie haben für das wurzelverwandte ugaritische Wort btlt A. van SELMS und C. H. GORDON - vgl. auch J. BERGMAN/ H. RINGGREN und G. J. WENHAM - entwickelt[29]. btlt scheint im

---

22 Siehe S. 176-192.

23 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 57f.; WENHAM, Girl, bes. 326-329.347f.; TSEVAT, b^{e}tûlā, bes. 876f. (III.3).

24 FINKELSTEIN, Sex Offenses 356f. mit A. 3. Für hebr. b^{e}tûlā übernommen von ORLINSKY, Virgin 939b.

25 Vgl. kritisch dazu CARDASCIA, LA 247 Anm. a.

26 Siehe dazu unten S. 165f.172f.

27 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 3.

28 CASSIN, Pouvoirs de la femme 128, bes. A. 5; PAUL, Mating 493 mit A.15; WESTBROOK (mündliche Mitteilung).

29 van SELMS, Marriage, bes. 69.109; GORDON, Ugaritic Textbook, Glossary S. 377b-378a (Nr. 540: btlt = "girl, virgin"); vgl. ders., Patriarchal Age 240f.; BERGMAN/RINGGREN, b^{e}tûlā 873f. (unter I.3); WENHAM, Girl

Ugaritischen praktisch nur als Epitheton der Göttin ᶜAnat belegt zu sein[30]. Das Schlussfolgerungsverfahren der genannten Autoren scheint nun etwa so zu laufen: 1. Anat wird als btlt bezeichnet. 2. Nun werden von dieser Göttin aber zahlreiche Liebesaffären berichtet. 3. Folglich kann btlt nicht "Jungfrau" bedeuten, sondern ist als "Mädchen, junge Frau" zu interpretieren. Die Ableitung ist m.E. zu simpel. Mit semantischen Folgerungen aus dem Titel einer Göttin, also aus epischen und mythischen Texten, müsste man vorsichtiger sein.[31] A. van SELMS' richtige Ueberlegung zu einem anderen Titel der gleichen Göttin - "Amme (der Götter)" - hätte mutatis mutandis auch auf btlt Anwendung finden müssen:

"The problem of how ᶜAnat, who ... was never blessed with children of her own, could perform the duties of a wet-nurse, probably did not trouble the Ugaritians. Goddesses are not subject to the same restrictions as mortals."[32]

Übrigens wollen eine Reihe von Alttestamentlern das Epitheton der Göttin ᶜAnat auch hinter einem atl. Beleg von bᵉtûlā finden: bei Ijob 31,1, wo A.R. CERESKO, ein Verfechter dieser These, übersetzt: "I made a covenant

327; vgl. auch ORLINSKY, Virgin 939b (unter 1.a). - Den Ausführungen von MUNTINGH, Ugaritic Female 103-105, ist zu entnehmen, dass btlt mit seinem Wortfeld untersucht werden müsste, u.a. mit ǵlmt ("girl").

30 WHITAKER, Concordance 158f. s.v. btlt, erwähnt unter insgesamt 49 btlt-Belegen nur einen, der nicht Epitheton des Namens ᶜnt ist, und bei diesem Beleg liegt Anrede der Göttin vor ("O Jungfrau ..."). - Eine in der älteren Literatur (z.B. van SELMS, Marriage 109f., aber auch noch WENHAM, Girl 327 A. 3) unter Berufung auf die Textsammlung von GORDON (Ugaritic Textbook 183, Text 77:5; vgl. ders., in: JBR 21, 1953, 106) angeführte Stelle, an der btl[t] nicht Epitheton der Göttin ᶜAnat wäre, ist wegen Textzerstörung unbrauchbar. Es handelt sich um Z. 5 der sog. Nikkal-Hymne: NK 5 = GORDON, Ugaritic Textbook 77:5 = HERDNER, CTA 24,5 = DIETRICH u.a., KTU 1.24.5. Es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass CTA, KTU und WHITAKER (Concordance 306 s.v. yld), ferner W. HERRMANN (Yariḫ und Nikkal S. 5 z.St.) übereinstimmend n i c h t btlt lesen, sondern voneinander abweichende Textrekonstruktionen bieten. - Zu btlt als Titel der ᶜAnat vgl. auch KINET, Ugarit 142 mit A. 56; WINTER, Frau und Göttin 235-238.

31 Dieser Meinung ist auch - mit weiteren Argumenten - LØKKEGAARD, Reflexions 131f. Vgl. WINTER, Frau und Göttin 235-238; ferner DELLING, parthénos 827 mit A. 11, zur "gelegentliche(n) Bezeichnung von Liebesgöttinnen als παρθένος" in der altgriechischen Literatur.

32 So van SELMS, Marriage 92.

in His presence - / never would I gaze upon the Virgin."[33] Vgl. seinen Kommentar: "Job disclaims idolatry and not unchaste thoughts and looks." J.-M. de TARRAGON und D.N. FREEDMAN[34] stimmen Ceresko zu; ein paar Jahre zuvor hatte bereits M. TSEVAT diese Interpretation der Ijob-Stelle vertreten[35].

Im folgenden geht es zunächst nur um das akk. Wort batultu. Gegen Landsbergers Theorie ist die Möglichkeit zu prüfen, ob batultu unter gewissen Bedingungen und in bestimmten Textbereichen vielleicht doch mit der speziellen Bedeutung "Jungfrau" vorkommt. Die Ausgangshypothese ist diejenige von CAD: "The word denotes primarily an age group; only in specific contexts such as the cited section of the Assyrian Code [gemeint ist MAG A § 55/56] and in N(eo-)B(abylonian) marriage contracts does it assume the connotation 'virgin'."[36]

Mit einer parallelen semantischen Situation hat man es nach CAD[37] auch beim männlichen Pendant von batultu, nämlich batūlu, zu tun. Belege für dieses Wort gibt es im Mittelbabylonischen und im sog. "Standard Babylonian" (= "the literary Neo-Babylonian of the Neo-Assyrian period"), abgekürzt SB. "The term designates an age group, that of adolescent males ... before marriage. In the SB ref. (and in the expression KAL. t a b . n u . z u [wörtl.: "Jüngling, der nicht erkennt/erkannt hat"; als Entsprechung von batūlu belegt in der sum.-akk. lexikalischen Serie Lú = ša III iii 82 = MSL 12, 126 Z. 82]) stress is placed on the virginity of the batūlu; parallel instructions in rituals refer to LÚ.TUR ša SAL NU ZU [= "junger Mann, der keine Frau 'erkannt' hat"] instead of to KAL.TUR, see, e.g., STT 73:66 and 88, AMT 61,5:12." CAD nennt - abgesehen von den erwähnten "parallel instructions" mit "junger Mann, der keine Frau 'erkannt' hat", aber ohne batūlu - nur einen einzigen Beleg für diese Bedeutung von batūlu in einem Ritualtext: CT 39,24 Z. 30. Hinzu kommt der genannte lexikalische Beleg, der vor allem deshalb interessant ist, weil er - wie es leider bei keinem entsprechenden lexikalischen Beleg von batultu der Fall ist ! - das Element "fehlende sexuelle Erfahrung" enthält. Ich kann der Theorie von CAD und den dazu gehörigen Belegen nicht nachgehen. Ich kann vor allem nicht beurteilen, ob es sich hier um eine späte oder sondersprachliche Entwicklung handelt. Auch dann würden diese Belege aber noch zeigen, dass so etwas auch bei batultu nicht ausgeschlossen ist.

---

33 CERESKO, Job 104; Kommentar: ebda. 107f. (auch zur Begründung der Übersetzung "in His presence").

34 de TARRAGON, Rez. 'Ceresko, Job' 276 A. 4; FREEDMAN, Rez. 'Ceresko, Job' 143.

35 Vgl. TSEVAT, b^{e}tûlā 875f. (unter III.2). - Vgl. zuletzt (mit weiterer Lit.) die informative Übersicht von MICHEL, "Virgin".

36 CAD B 174a.

37 CAD B 174.

Die von CAD erwähnten beiden Texte bzw. Textgruppen - MAG A § 55/56 und die nB Eheurkunden - sind nun also darauf zu befragen, ob die in ihnen enthaltenen batultu-Belege für die von CAD angenommene Sonderbedeutung "Jungfrau" sprechen.

2. Zu MAG A § 55/56 (bes. zu batultu)

Das 'Doppelgesetz' MAG A § 55/56 ist bereits in Kap. II dieser Arbeit[38] im Zusammenhang einer Erörterung der Dispositionstechnik von 'Doppelgesetzen' kurz behandelt worden. Im Hinblick darauf wird anschliessend der Gesamttext der beiden Paragraphen in Transkription und Uebersetzung[39] reproduziert - über die Anfangszeilen von § 55 hinaus, die für die hier zu diskutierende Frage der Bedeutung von batultu in erster Linie relevant sind[40]:

MAG A § 55 (O. Schroeder, KAV 1, Kol. VIII Z. 6-41)

6)	[šum-ma LÚ (a'īlu) DUMU.MÍ (mar'at) L]Ú (a'īle) ba-tu-ul-ta	[Wenn ein Bürger die Tochter eines (anderen) Bür]gers, (die) Jungfrau (ist),
7)	[ša i-na É (bēt) a]-bi-i-ša	[die im Haus] ihres [Va]ters
8)	[us-bu]-tu-ú-ni	[woh]nt,
9)	[GAL$_4$.LA (ūr)]-ša la-a ú-tar-ri-šu-ni	deren [Scham] nicht beschmutzt worden ist,
10)	[e-mu]-qa la-a pa-te-a-tu-ú-ni	die nicht [mit Ge]walt entjungfert (worden) ist,
11)	la-a aḫ-za-tu-ú-ni	die nicht verheiratet ist,
12)	ù ru-gu-um-ma-na-a	und einen Rechtsanspruch

38 Siehe oben S. 110-116.

39 In Anlehnung an ein mir freundlicherweise zur Verfügung gestelltes Manuskript von Prof.Dr. G. RIES (Transkription und Übersetzung) und an die Übersetzung von BORGER (in: TUAT I/1,91f.). Keilschrifttext: SCHROEDER, KAV 1 (S. 13) Kol. VIII Z. 6-49.

40 Literatur zu MAG A § 55/56: vgl. die Zusammenstellung bei WENHAM, Girl 329 A. 1; vgl. ferner ebda. 328f.; CRUVEILHIER, Droit de la femme 352-355; JACOB, Gesetze 372-374; KOSCHAKER, QUAG 26-29; ders., Eheschliessung 275; MacDONALD, Women 38f.; van PRAAG, Droit matrimonial 37-39; RING, Israels Rechtsleben 33-37.111f.; SAPORETTI, Leggi, bes. 90-93. 166f.; ders., Status of Women 9f.; YARON, Middle Assyrian Laws 556. (Man beachte, dass die Mittelassyrischen Gesetze in der älteren Lit. [z.B. KOSCHAKER, QUAG; PUUKKO, Gesetze] als "altassyrische Gesetze" bezeichnet werden.)

13) a-na É (bēt) a-bi-i-ša	gegen deren Vaterhaus
14) la-a ir-ši-ú-ni	er/man nicht bekommen hat -
15) LÚ (a'īlu) lu-ú i-na ŠÀ^{bi} (libbi) URU (āli)	(wenn dieser) Bürger inmitten der Stadt
16) lu-ú i-na ṣe-e-ri	oder auf freiem Feld,
17) lu-ú i-na mu-še i-na re-be-e-te	in der Nacht auf einem (öffentlichen) Platz,
18) lu-ú i-na É (bēt) qa-re-e-te	in einem Lagerhaus
19) lu-ú i-na i-si-ni a-li	oder bei einem Stadtfest,
20) LÚ (a'īlu) ki-i da-'a-a-né	(wenn dieser) Bürger mit Gewalt
21) ^{MÍ}ba-tul-ta iṣ-ba-at-ma	die Jungfrau packt und
22) ú-ma-an-zi-e-'e-ši	sie entehrt,
23) a-bu ša ^{mí}ba-tu-ul-te	so darf der Vater der Jungfrau
24) DAM^{at} (aššat) na-i-ka-a-na	die Gattin des Beischläfers
25) ša ^{mí}ba-tul-te i-laq-qé	der Jungfrau nehmen
26) a-na ma-an-zu-ú-'u-e	(und sie) zur Entehrung
27) i-id-da-an-ši	(preis)geben.
28) a-na mu-ti-ša la-a ú-tar-ši	Ihrem Gatten braucht er sie nicht zurückzugeben,
29) i-laq-qé-ši	er darf sie (dauernd) nehmen.
30) a-bu DUMU.MÍ-su (mar'assu) ni-ik-ta	Der Vater kann seine beschlafene Tochter
31) a-na na-i-ka-ni-ša	ihrem Beischläfer
32) ki-i a-ḫu-ze-te i-id-dan-ši	zur Ehe geben.
33) šum-ma DAM-su (aššassu) la-áš-šu	Wenn er keine Gattin hat,
34) 3^{a-te} KÙ.BABBAR (kaspi) ŠÀM (šīm) ba-tu-ul-te	so soll ein Drittel des Silberkaufpreises einer Jungfrau
35) na-i-ka-a-nu a-na a-bi-ša id-dan	der Beischläfer ihrem Vater geben.
36) na-i-ka-an-ša iḫ-ḫa-a-si	Ihr Beischläfer soll sie heiraten,
37) la-a i-sa-ma-ak-ši	er darf sie nicht verstossen(?).
38) šum-ma a-bu la-a ḫa-a-di	Wenn dies dem Vater nicht beliebt,
39) KÙ.BABBAR (kaspa) 3^{a-te} ša ^{mí}ba-tul-te	so kann er (nur) das Drittel des Silber(kaufpreise)s einer Jungfrau
40) i-ma-ḫar DUMU.MÍ-su (mar'assu)	entgegennehmen (und) seine Tochter
41) a-na ša ḫa-di-ú-ni i-id-dan	einem geben, der ihm beliebt.

MAG A § 56 (O. Schroeder, KAV 1, Kol. VIII Z. 42-49)

42) šum-ma ^{mí}ba-tul-tu ra-ma-an-ša	Wenn die/eine Jungfrau sich selbst
43) a-na LÚ (a'īle) ta-at-ti-din	dem/einem Bürger (hin)gibt,
44) LÚ (a'īlu) i-tam-ma a-na DAM^{ti}-šu (aššitīšu)	so soll der Bürger schwören, und seiner Gattin
45) la-a i-qar-ri-i-bu	darf man nicht nahetreten.
46) 3^{a-te} KÙ.BABBAR (kaspi) ŠÁM (šīm) ba-tu-ul-te	Ein Drittel des Silberkaufpreises einer Jungfrau
47) na-i-ka-a-nu i-id-da[n]	soll der Beischläfer gebe[n].
48) a-bu DUMU.MÍ-[su] (mar'assu)	Der Vater kann [seine] Tochter,
49) ki-i ḫa-di-ú-ni e-ep-p[a-áš]	wie es ihm beliebt, behan[deln].

In einer groben ersten Annäherung kann man sagen: in § 55 geht es um 'Vergewaltigung', in § 56 um freiwilligen vorehelichen Geschlechtsverkehr einer unverheirateten, unberührten jungen Frau. Diese Kurzzusammenfassung des Inhalts des 'Doppelgesetzes' vernachlässigt die - unvermeidliche - Problematik der Anwendung moderner Rechtsbegriffe wie "Vergewaltigung" auf die damaligen Texte[41]; sie sieht auch von den syntaktischen und inhaltlichen Problemen ab, die vor allem die gegenseitige Zuordnung der beiden 'Paragraphen' bereitet[42].

§ 55 besteht aus Tatbestandsdefinition (Z. 6-22) und Rechtsfolgebestimmung (Z. 23-41). Die Rechtsfolgebestimmung enthält zwei durch šumma eingeführte untergeordnete Rechtsfolgen, Z. 33-37 und Z. 38-41, wobei die Z. 38-41 nur eine Sonderbestimmung zu den Z. 33-37 sind. Sowohl in Z. 33-37 wie in Z. 38-41 wird der Fall geregelt, dass der "Beischläfer" unverheiratet ist und man ihn deshalb nicht in der Person seiner Gattin bestrafen kann, wie es die Z. 23-29 vorsehen.

41 Vgl. dazu DRIVER/MILES, AL 52f., bes. 52 A. 1.

42 Diese Probleme sind oben S. 110-116 erörtert worden.

In der Tatbestandsdefinition (Z. 6-22) wird zunächst das 'Opfer', d.h. die junge Frau, beschrieben (Z. 6-14): "il faut qu'il s'agisse d'une vierge, soumise exclusivement, et sans interférence d'aucun autre droit, à la puissance paternelle". Diese Formulierung von G. CARDASCIA[43] dürfte das Wesentliche zusammenfassen. Dagegen ist schon hier LANDSBERGERs Auffassung[44] als unwahrscheinlich zurückzuweisen, der Täter sei u.U. mit dem Mädchen "verheiratet" bzw. "verlobt" gewesen; ich halte es immerhin für möglich, dass der Täter Subjekt der recht unklaren Z. 12-14 ist, dass das Gesetz also einen Täter ausschliessen will, der "einen Rechtsanspruch gegen das Haus des Vaters" der jungen Frau hat[45]. Die Z. 15-19 drücken wahrscheinlich aus, dass der Tatort für die juristische Bewertung des Delikts irrelevant ist, genauer: "Der ... assyrische Gesetzgeber weist es ... von sich, den Schauplatz der Handlung zum Kriterium der Willigkeit des Mädchens zu machen ..."; ferner gilt: "Wo immer auch das Delikt erfolgt, es wird dem Vater nicht zur Last gelegt, dass er seine Tochter nicht genügend gehütet habe (naṣāru)."[46]

Nach diesen kurzen Angaben zum Inhalt von MAG A § 55/56 kann nun a) auf die Einzelprobleme der Z. 6-14 (bes. im Hinblick auf die Bedeutung von batultu) und b) ganz kurz auf weitere Interpretationsprobleme der beiden Paragraphen eingegangen werden. Eine vollständige juristische Auslegung des Textes ist keineswegs beabsichtigt: dafür sei vor allem auf die ausführlichen Kommentierungen von G. R. DRIVER / J. C. MILES und von G. CARDASCIA[47] verwiesen.

---

43 CARDASCIA, LA 250.

44 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 60.

45 In diesem Sinne deuten DRIVER/MILES, AL 56, die Klausel Z. 12-14; anders SAPORETTI, Leggi 92.

46 Zitate: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 61. Zu dieser Aufgabe des Vaters vgl. den oben S. 120 zitierten Text Sir 42,9f. und DERRETT, Virgins.

47 Vgl. DRIVER/MILES, AL, bes. 36-40.52-61; CARDASCIA, LA 247-255.

a) Zu MAG A § 55 Z. 6-14:

Das Wort batultu kommt in diesen beiden 'Paragraphen' insgesamt achtmal vor: Z. 6.21.23.25.34.39.42.46, nach dem "Assyrian Glossary" von Driver/Miles[48] in MAG A sonst nirgends. Das Wort hat hier also regelrechte Leitwortfunktion.

Die Anfänge der Z. 6-10 sind im Keilschrifttext leider erheblich beschädigt. Dennoch ist ziemlich sicher festzustellen, dass sich an batulta (Z. 6) eine Reihe von 5 Attributsätzen (= Z. 7-14) anschliesst, die mindestens teilweise der Präzisierung des Sinns von batultu dienen dürften. Nach Landsberger[49] geht gerade aus diesen Zeilen (bes. Z. 9f.) hervor, dass batultu nicht "Jungfrau" bedeuten kann, denn sonst wären die anschliessenden Sätze - wie KOSCHAKER[50] schloss, der batultu noch völlig fraglos als "Jungfrau" verstand - als überflüssige Glossen zu streichen. Trifft Landsbergers These zu? Dass es hier um ein unberührtes Mädchen geht, bezweifelt natürlich auch er nicht - fraglich ist nur, ob dies mit batultu bereits gesagt ist oder ob es dazu notwendigerweise der folgenden Relativsätze bedarf.

Von den Ergänzungsvorschlägen, die seit Erscheinen der editio princeps von MAG zu den Z. 6-10 gemacht worden sind, kann ich im folgenden nur die wichtigsten und von den neueren Autoren vertretenen referieren. Aeltere Meinungen werden bes. von DRIVER/MILES und von KOSCHAKER angeführt und besprochen[51].

- Zu Z. 6-8: Die Ergänzung der zerstörten Zeilenanfänge ist in der Literatur kaum umstritten. In Z. 6 liest CAD[52] kein zweites LÚ, obwohl die Spuren dieses Zeichens in der Keilschriftkopie von O. SCHROEDER (KAV) eindeutig sind. In Z. 7 lässt

48 DRIVER/MILES, AL 513-527, hier 518a.

49 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 57-59.

50 KOSCHAKER, QUAG 26-29.

51 Vgl. DRIVER/MILES, AL (wie Anm. 47); KOSCHAKER, QUAG (wie Anm. 50).

52 CAD B 173 s.v. batultu b.

CAD[53] die Präposition ina aus, übersieht dabei aber, dass die Wendung *ušābu + ina bēt abīša in MAG A geläufig ist[54].

Dass ein unverheiratetes Mädchen "im Hause ihres Vaters wohnt", scheint selbstverständlich[54a]. Gerade von daher müssten sich eigentlich Bedenken gegen diese allgemein angenommene Ergänzung der Z. 7 und 8 erheben. Solche Bedenken sind aber in der mir zugänglichen Literatur nicht laut geworden. Ich masse mir nicht an, eine andere Textrekonstruktion vorzuschlagen. Gibt es eine sinnvolle Erklärung für diese redundante Klausel? An den soeben (Anm. 54) aufgezählten Stellen ist die Wendung juristisch relevant und hat einen echten Informationswert, denn dort bezieht sie sich überall auf verheiratete bzw. 'verlobte' Frauen. Möglicherweise ist Landsberger zuzustimmen, wenn er die Wendung an unserer Stelle für "eine (vielleicht überflüssige) rhetorische Ausführung des Begriffs 'anständig, züchtig'" hält und dabei "dieselbe Rhetorik" wie in Z. 9-10 und in der "Aufzählung der Oertlichkeiten" Z. 15-19 am Werk sieht[55]. Vielleicht will der Gesetzgeber mit dieser Zeile einfach unmissverständlich betonen, dass das Mädchen noch ganz unter der Gewalt des Vaters steht und dass daher - so deutet Koschaker die Rechtsfolgebestimmung von § 55 - "der Vater des Mädchens allein Ansprüche aus dem Delikt hat"[56]. SAPORETTI hält es für möglich, dass der Gesetzgeber mit dieser Klausel ein Mädchen, das "si trovi in qualche modo ufficialmente legata o promessa ad un uomo", deshalb ausschliessen wollte, weil unter diesen Umständen die in Z. 30ff. vor-

---

53 CAD B 173 s.v. batultu b.

54 Vgl. MAG A §§ 25 (Kol. III 82), 26 (Kol. III 95), 27 (Kol. III 103), 30 (Kol. IV 24), 32 (Kol. IV 50), 33 (Kol. IV 56) 36 (Kol. IV 82), 38 (Kol. V 20). Zur Notwendigkeit der Präposition ina vgl. auch DRIVER/MILES, AL 493 (mit LEWY, Verbum 92 A. 5).

54a Freilich gibt es Mädchen, die kein Vaterhaus haben, z.B. Findel- und Waisenkinder; sie würden durch den Wortlaut von Z. 7f. also ausgeschlossen. - Ich danke Prof.Dr. G. Ries für diesen Hinweis.

55 Zitate: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 59.

56 Zitat: KOSCHAKER, QUAG 27.

gesehene 'Sühneehe' nicht mehr möglich gewesen wäre: "perché il matrimonio riparatore sarebbe qui impossibile a meno di rompere un impegno precedente"[57].

- Zu Z. 9-10: Anders als bei den vorhergehenden Zeilen sind Rekonstruktion und Verständnis hier äusserst unsicher und kontrovers. Eine eingehende Bearbeitung dieser Stelle aus jüngster Zeit durch einen Assyriologen liegt m.W. nicht vor; es wäre denkbar, dass inzwischen aufgetauchte Textbelege mit vergleichbaren Wendungen über die Vorschläge von Driver/Miles (AL, 1935) und Cardascia (LA, 1969) hinausführen würden.

Zur besseren Verständlichkeit ist der Diskussion der einzelnen Deutungs- und Rekonstruktionsvorschläge eine Uebersicht voranzustellen. Diese Vorschläge lassen sich zwei Haupttypen (Typ A und Typ B) zuordnen, die von einem unterschiedlichen 'Vorverständnis' der Z. 9-10 ausgehen. Das jeweilige 'Vorverständnis' hat insbesondere Konsequenzen für die Ableitung der in Z. 9 vorkommenden Verbform. Für beide Typen ist Z. 10 ein Fixpunkt: sie besagt eindeutig, dass die batultu "nicht 'geöffnet' (d.h. entjungfert) ist". Aber die Geister scheiden sich in der Frage, ob Z. 9 inhaltlich mit Z. 10 verwandt oder im Gegenteil sehr heterogen ist.

- Typ A (vertreten u.a. durch DRIVER/MILES und AHw) plädiert für heterogene Aussagen in den beiden Zeilen; Z. 9 hält fest, dass noch niemand um die Hand der batultu "angehalten" hat (von erēšu = "verlangen, erbitten").

- Typ B (vertreten von FINKELSTEIN, LANDSBERGER, CARDASCIA und R. BORGER) hält die Aussagen der beiden Zeilen für parallel - in Finkelsteins Worten: "There can be no doubt that lines 9-10 together constitute a precise physiological definition

57 Zitate: SAPORETTI, Leggi 91.

of the girl's virginal state."[58] Cardascia teilt dieses Vorverständnis ausdrücklich[59], Landsberger - der die beiden Zeilen "unkommentiert lassen" will[60] - teilt es jedenfalls nach Ausweis seiner Rekonstruktion und Uebersetzung. Entsprechendes gilt für R. Borger[61]. Diese Autoren leiten die Verbform der Z. 9 von ʷarāšu "schmutzig sein, werden" ab.

Bei beiden Deutungstypen fungiert die hier vorliegende Dt-Form als Passiv zum faktitiven D-Stamm[62], also "erbeten werden" bzw. "beschmutzt werden".

- Zu Z. 9:

  - Typ A: Sowohl Driver/Miles[63] als auch AHw[64] leiten, wie gesagt, die Verbform ūtarrišūni von erēšu "verlangen, erbitten" ab[65]. Aber AHw und Driver/Miles unterscheiden sich in der Beurteilung des Zeilenanfangs: AHw hält ihn offenbar für vollständig erhalten (was mir von der Keilschriftkopie her unwahrscheinlich vorkommt), fasst das erste lesbare Zeichen (ša) als Relativpronomen auf und übersetzt: "die nicht als Gattin erbeten wurde" ("als Gattin" ist wohl ad sensum ergänzt). Dagegen ergänzen Driver/Miles den Zeilenanfang zu [a-ba-a]-ša[66] und übersetzen: "(and) her [father] has not been asked for her (hand in marriage ...)".

---

58 Zitat: FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 4.

59 Vgl. CARDASCIA, LA 247 Anm. a (auf S. 248).

60 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 59.

61 BORGER, Übersetzung von MAG A § 55, in: TUAT I/1,91.

62 Vgl. von SODEN, GAG § 93b.

63 DRIVER/MILES, AL 422f.493.

64 AHw 1433b s.v. urrušu II = "D zu erēšu II" (hier Dt).

65 AHw 239a(-240a): erēšu II = "verlangen, fordern, erbitten, wünschen"; vgl. urrušu II (s. vorhergehende Anm.). - CAD E 281: erēšu A = "to ask, to request".

66 Ebenso auch MEEK, in: ANET 185a; WEISS, Note 68 (mit Deutung parallel zu Dtn 22,28f.).

"Typ A" beruht auf den G- und Gt-Belegen von erēšu für "(ein Mädchen) als Frau erbitten". Driver/Miles[67] nennen dafür 4, CAD[68] nur 2 Belege aus den El-Amarna-Briefen. Die von Driver/Miles (und von LEWY[69]) zudem behauptete Stammverwandtschaft von erēšu mit hebr. 'rś pi und aram. 'rs (= "verloben") kann nicht als Argument gelten, wie schon KOSCHAKER bemerkt hat[70]. - Gegen "Typ A" spricht aber vor allem, dass unsere Stelle der bisher einzige Beleg von erēšu "verlangen, erbitten" im D- bzw. Dt-Stamm wäre. CAD erwähnt unter erēšu A keine D- oder Dt-Formen, AHw unter erēšu II ebenfalls nicht, trägt dann aber unseren Beleg unter urrušu II nach, wo er jedoch völlig allein steht. Deshalb lehnen CARDASCIA und FINKELSTEIN diese Ableitung der Verbform von Z. 9 wohl zu Recht ab[71].

Dass eine Lösung von erēšu (= "verlangen, begehren") vielleicht doch nicht auszuschliessen ist, zeigen zwei Belege in der G-Form (!), die sowohl von AHw[72] wie von CAD[73] verzeichnet werden und in denen ein Mann[74] bzw. eine Frau[75] von ihrem Partner sexuell begehrt werden[76]. Allerdings ist mindestens der zweite Beleg alles andere als klar; er ist wohl eher von der stehenden spB Wendung[77] ana aššūtu rašû = "zur Gattinschaft bekommen/heiraten" (vom Manne aus gesagt) und damit vom Verb rašû her zu deuten[78].

---

67 DRIVER/MILES, AL 493.

68 CAD E 282b s.v. erēšu A 1.7'. Vgl. PAUL, Studies 97 A. 4.

69 LEWY, Verbum 92 A. 5. Vgl. PAUL, Studies 97 (bes. A. 4).

70 KOSCHAKER, QUAG 27 A. 1.

71 CARDASCIA, LA 247 Anm. a; FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 4; vgl. auch SAPORETTI, Leggi 91.

72 AHw 239 s.v. erēšu II 5 = "(innerlich) verlangen".

73 CAD E 285a s.v. erēšu A 2b.

74 In: KAR 26 Z. 9; Duplikat AMT 96,7 Z. 11.

75 In: CONTENAU, Contrats néo-babyloniens II (= TCL 13) Nr. 138 = POHL, Rechtsurkunden (AnOr 8) Nr. 47, Z. 14.

76 Vgl. die kurze Diskussion der beiden Belege bei MORAN, Conclusion 547 mit A. 15-16.

77 Vgl. AHw 84b s.v. aššūtu 1b.

78 So SAN NICOLÒ, Adoption 453 mit A. 1; MOORE, N-B Documents Nr. 138; CAD A II 472b 8' (im Widerspruch zu CAD E 285a 2b!).

• Typ B:

Uebersicht über die Ergänzungen von Finkelstein, Landsberger und Cardascia:

- FINKELSTEIN: kein Rekonstruktionsversuch für den Zeilenanfang, nur Deutungsvorschlag: "her [menses] had not (yet) begun to discharge"[79].
- LANDSBERGER: [pagar]ša la ūtarrišūne, "deren Körper nicht beschmutzt ist"[80].
- CARDASCIA: [ūru]-ša (sic!) etc., "dont [le pudendum] n'a pas été souillé"[81].

BORGER[82] übersetzt "deren [...] nicht beschmutzt ist", versucht also nicht, die Textlücke zu ergänzen.

W. MAYER[83] analysiert die Verbform als eine Prt.-Dt-Form von *urrušu "beschmutzen", bezeichnet diese Ableitung aber als "sehr unsicher!"[84]. Entsprechende Ableitungen finden sich bei Cardascia (mit Lit.!), Finkelstein und Saporetti[85]. Unter ʷarāšu "schmutzig sein, werden; D beschmutzen" nennt Ahw[86] nur jB Belege. Diese Deutung steht also auch nicht auf einer sehr breiten Basis. Aber sie hat für sich, dass sie in die logische Abfolge der Relativsätze Z. 7-14 besser hineinzupassen scheint, wenn man das ohne Zirkelargument sagen kann (!): Z. 7-8 erwähnen positiv die noch fortdauernde Abhängigkeit des Mädchens von der väterlichen Gewalt, Z. 9-14 (vier negative Attributsätze) schliessen explizit aus, dass dieser Status durch rechtswidrige Handlungen Dritter beeinträchtigt (Z. 9-10) bzw. durch vertrag-

79 FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 4; ähnlich (aber offenbar unabhängig, da er Finkelstein nicht nennt) SAPORETTI, Leggi 91.

80 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 51f.

81 CARDASCIA, LA 247 Anm. a.

82 Siehe oben S. 135 Anm. 61.

83 MAYER, Grammatik § 78.4.b. Statt "3. m. pl. Subjv." müsste es aber wohl "3. m. sg. Subjv." heissen.

84 MAYER, ebda. S. 74 A. 3.

85 Siehe oben Anm. 81 und 79.

86 AHw 1464a.

liche Bindungen zwischen dem rechtmässigen Gewalthaber und einem Dritten verändert worden ist (Z. 11-14). Diese Zusammenfassung der Z. 7-14 muss natürlich angesichts der zahlreichen Unsicherheitsfaktoren bei Lesung und Deutung des Textes höchst hypothetisch bleiben.

Die Vorschläge von Cardascia und Landsberger laufen praktisch auf denselben Sinn hinaus: Z. 9 macht klar, dass das Mädchen noch unberührt ist. Finkelstein (ähnlich Saporetti) würde den Text dagegen praktisch im Sinne einer Altersangabe interpretieren: das Mädchen ist noch nicht geschlechtsreif. Finkelsteins Uebersetzungsvorschlag hätte den Vorteil, dass sich die Aussagen von Z. 9 und 10 stärker voneinander unterscheiden würden; bei Cardascia und Landsberger sind sie dagegen praktisch synonym. Dürfte man Finkelstein folgen, so würde Z. 9 ferner gegenüber dem (als "Jungfrau" gedeuteten) Wort batultu eine neue Information bringen und könnte nicht mehr ohne weiteres als bloss redundant abqualifiziert werden. Leider macht Finkelstein keinen Textrekonstruktionsvorschlag. Seine Sondermeinung ist daher nicht genügend gesichert, ja sie wirkt sogar widersprüchlich.

Widersprüchlich scheint Finkelsteins Deutung deshalb zu sein, weil er in der gleichen Anmerkung[87] zunächst behauptet, Z. 9 und 10 enthielten "a precise physiological definition of the girl's virginal state", und dann doch Z. 9 im Sinne von noch nicht begonnener Menstruation versteht (womit wohl primär eine Altersangabe verbunden wäre).

Wie ist unter diesen Voraussetzungen der Beginn von Z. 9 zu rekonstruieren? Dass BORGER (s.o.) auf eine Ergänzung verzichtet, macht die bestehende Unsicherheit deutlich. Falls man sich überhaupt entscheiden will, stehen die Vorschläge von Landsberger und Cardascia zur Wahl:

---

87 FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 4.

• LANDSBERGER[88] bevorzugt pagru = "Körper, Leib". Für diese Ergänzung spricht vielleicht, dass es (im Gilgamesch-Epos) Belege für pagru mit dem Verbaladjektiv ullulu ("gereinigt") gibt, z.B. im Nominalsatz "sein Körper (ist) gereinigt"[89]. Das Verbaladjektiv stammt von ullulu "reinigen" (D-Stamm zu elēlu), das man als Antonym zu *urrušu "beschmutzen" wird auffassen dürfen. Dass es laut AHw s.v. bisher keine mA Belege für pagru gibt, ist wohl eher Ueberlieferungszufall.

• CARDASCIA[90] liest [ūru]-ša. ūru ist - u.a. in den von R. D. BIGGS edierten ŠÀ.ZI.GA-Ritualen, die bei Potenzstörungen durchgeführt wurden - ein häufig zur Bezeichnung des weiblichen Genitalbereichs gebrauchtes Wort[91]. Nach AHw[92] ist ūru II "Blösse; (weibliche) Scham" aber nur aAK sowie aB und jB belegt. ūru wird meist ideographisch als GAL_4.LA geschrieben. Dazu passt, dass auf der Keilschriftkopie der vertikale Keil des Zeichens LA [Keilschriftzeichen] noch erkennbar ist; auch vom Platz her (vgl. entsprechend Z.8) wäre diese Ergänzung möglich. Wenn GAL_4.LA rekonstruiert werden darf, wird allerdings die akk. Lesung unsicher: die Wortzeichengruppe wird nämlich in den lexikographischen Listen sowohl als ūru wie als biṣṣūru (= "weibliche Scham, vulva"[93]) gelesen. biṣṣūru mag ursprünglich einmal die direkt-unverblümte, ūru die mehr euphemistische Bezeichnung gewesen sein[94]. Von seinen Texten her hält Biggs ūru

88 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 51.

89 Belege: AHw 1410b s.v. ullulu I "gereinigt" und 809a s.v. pagru A 1b.

90 CARDASCIA, LA 247 Anm. a.

91 Vgl. BIGGS, Potency Incantations, bes. 34f.

92 AHw 1435a.

93 Vgl. AHw 131a s.v. biṣṣūru.

94 Dies meint LANDSBERGER, Das "gute Wort" 321; vgl. CAD B 269a s.v. biṣṣūru 1. Zu beiden Wörtern vgl. HOLMA, Körperteile 100-102, und SJÖBERG, Beiträge 92f.

für das übliche Wort[95]. Für die Lesung bisṣūru spricht allenfalls ein (nach CAD als aB einzustufender) Rechtstext, wo dieses Wort in syllabischer Schreibweise vorkommt: das Eidesprotokoll PBS 5,156. Darin schwört ein Mann: lā anīkuši išarī ana bisṣūrīša lā īrubu "ich habe sie nicht beschlafen, mein Penis ist nicht in ihre Vulva eingetreten"[96]. - Dagegen spricht die grössere Häufigkeit von ūru und die im Gilgamesch-Epos 2mal belegte Konstruktion des Verbs petû "öffnen" (ass. patā'u, vgl. Z. 10) mit ūru als direktem Objekt[97] doch wohl eher für die Rekonstruktion [GAL$_4$.LA(ūr-)]ša. Auf jeden Fall ist GAL$_4$.LA, wie immer man es auf akkadisch zu lesen hat, präziser als das allgemeine pagru.

- Zu Z. 10:

Hier hat man die Wahl zwischen zwei Vorschlägen zur Ergänzung des Zeilenanfangs:

. entweder [pu-uš]-qa la-a pa-te-a-tu-ú-ni[98], "die [hinsichtlich der Scha]m? (noch) nicht geöffnet ist"[99],

95 Vgl. BIGGS, Potency Incantations 35: "It is thus probable that ūru is the usual word for the female genital area, though in some passages ... 'vagina' is meant."

96 Vgl. CAD B 269a s.v. bisṣūru 1 ("OB"); ferner FALKENSTEIN, NG I S. 109 A. 10 ("etwa Ur III-Zeit"); OWEN, NATN 81 (Ur-III-Zeit); LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 45 A. 2 ("älter als Altbab."); HECKER, tib'imma 405 A. 8 ("altassyrisierender" Text aus Nippur); AHw 131a s.v. bisṣūru ("aA", was Prof. Dr. G. Ries als Druckfehler für "aAK" interpretiert [briefliche Mitteilung]). - Zur Urkunde PBS 5,156 siehe auch S. 94 (Anm. 268-270); 300 (Anm. 237).

97 Belege: AHw 860a s.v. petû II G 17. Vgl. BIGGS, Potency Incantations 34, und schon HOLMA, Körperteile 101 (Abs. 2).

98 So DRIVER/MILES, AL 422f.493f. (Rekonstruktion offenbar erstmals bei LEWY, Verbum 92 A. 5; ähnlich EHELOLF, Rechtsbuch 43 A. 4 [ohne Übersetzungsversuch, denn "ferner macht die Bedeutung Schwierigkeiten"]); FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 4; CARDASCIA, LA 248 Anm. b; vermutlich auch MEEK, in: ANET 185a (übersetzt "whose hymen had not been opened").

99 Übersetzung von LEWY, Verbum 92 A. 5.

. oder [e-mu]-qa la-a pa-te-a-tu-ú-ni[100], "die [mit Gew]alt nicht geöffnet (worden) ist".

Die Verbform in Z. 10 ist eindeutig bestimmbar: es handelt sich um einen Stativ der 3.fem.sg. (mit Subjunktivendung im Relativsatz) von patā'u, "öffnen", also: "die ... nicht geöffnet ist". In Analogie zu Z. 11 (wo nicht der geringste Zweifel besteht) ist als Subjekt dieses Stativs die batultu von Z. 6 zu nehmen. Auch die spezielle Verwendung des Verbs - "öffnen" im Sinne von "deflorieren" - bietet keine Probleme[101]. Bemerkenswert ist aber, dass das Verb hier - und nach AHw offenbar nur hier - absolut verwendet zu werden scheint, während es sonst mit Objekten wie "Schoss" (ūru, s.o.) verbunden ist. Auf diese Schwierigkeit antwortet einer der häufigsten Rekonstruktionsvorschläge für den Zeilenanfang: [pu-uš]-qa.

Diese Ergänzung wurde u.a. von Lewy, Driver/Miles, Finkelstein und Cardascia vertreten[102]. Für uns wäre diese Lösung insbesondere dann interessant, wenn man - was Driver/Miles erwägen - den rekonstruierten Relativsatz in dem Sinne verstehen dürfte, "that menstruation has not commenced"[103]. Das würde zu Finkelsteins Deutung der vorhergehenden Zeile passen, und es wäre dann endgültig gesichert, dass die Klauseln Z. 9-10 das Faktum "Unberührtheit" nicht noch einmal auszuführen brauchen, weil es mit batultu (Z.6) bereits hinreichend deutlich geworden ist. Leider steht diese Interpretation auf zu unsicheren Füssen, insbesonde-

---

100 So KOSCHAKER, QUAG 27 A. 1 (unter Berufung auf TALLQVIST, Old Assyrian Laws 36 A. 2); LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 51; BORGER, in: TUAT I/1, 91 (aus der Übersetzung zu erschliessen).

101 Belege bei AHw 860a s.v. petû II G 17 (mit Angabe unserer Stelle, aber ohne Rekonstruktionsversuch zum Zeilenanfang). Auch CAD B 173b (s.v. batultu b) versucht keine Ergänzung der Textlücke.

102 Vgl. Anm. 98.

103 So DRIVER/MILES, AL 494, vgl. 57.

re wegen der von AHw angeführten massiven Belege des Verbs petû/patā'u im Zusammenhang mit Geschlechtsverkehr, jedoch keineswegs mit Menstruationsbeginn. Auch Driver/Miles halten es - zu Recht also - für wahrscheinlicher, dass die Phrase bedeute, "that her body is still intact" bzw. "that her hymen has not been ruptured"[104]. Zudem werden Geschlechtsreife und Heiratsfähigkeit eines Mädchens anscheinend anders ausgedrückt, z.B. aB/mB mit dem Nominalsatz ša zikari (šî) = "(ein Mädchen) ist mannbar"[105].

Die Befürworter dieser Lösung geben allerdings zu, dass pušqa syntaktisch recht hart ist: im Anschluss an EHELOLF[106] beanstanden z.B. DRIVER/MILES[107] das Fehlen des Suffixes -ša (als "Parallele" für suffixloses pušqa verweisen sie auf Ex 28,42!). Immerhin könnte man auf eine gewisse auch sonst feststellbare grammatische Sorglosigkeit des/eines Schreibers von MAG A hinweisen[108], die sich z.B. in Z. 24 na-i-ka-a-na (Akkusativ statt Genetiv) manifestiert. Die bei dieser Ergänzung anzunehmende Konstruktion mit Akkusativ der Beziehung - "die in bezug auf (ihr) pušqu (noch) nicht geöffnet ist" - ist offenbar gerade im assyrischen Dialekt häufig[109].

Die entscheidende Frage ist aber natürlich, ob pušqu "Enge"[110] überhaupt so etwas wie "Unterleib" oder "Mutterschoss" bedeuten kann. Das AHw erwähnt eine solche Möglichkeit mit keinem Wort. DRIVER/MILES[111] nennen als einzigen Beleg für diese Hypothese eine Nergal-Hymnusstelle, an der "pušuq [sinništi] is glossed piristu" - ein Wort, das viel-

---

104 So DRIVER/MILES, AL 57.494.

105 Bisher 2 Belege für diesen Ausdruck: EA 3,8 (vgl. dazu CAD Z 112a s.v. zikaru 2a) und CT 48,79 (= BM 80754) Z. 10 (vgl. dazu FINKELSTEIN, ana bīt emim šasû, bes. 128 mit Anm. b; KRAUS, Heiratsprobleme 115; ders., Briefe aus dem British Museum [CT 52], = AbB 7, Nr. 188). AHw 1526a s.v. zikaru A 2 nennt keine weiteren Belege.

106 EHELOLF, Rechtsbuch 43 A. 4.

107 DRIVER/MILES, AL 493f.

108 Nachweis bei BOTTÉRO, "Lois médio-assyriennes" 81f.

109 Dies meint von SODEN, GAG § 147a; vgl. ders., Akkusativ der Beziehung.

110 AHw 883f.

111 DRIVER/MILES, AL 494.

leicht "cervix uteri" ("Gebärmutterhals") bedeute[112]. Im AHw wird dieser Kronzeuge von Driver/Miles zwar erwähnt, aber als "unklar" eingestuft[113]. Auch die etymologischen Ueberlegungen von S. LANGDON[114], auf die sich CARDASCIA z.St. stützt, sind nicht genügend tragfähig. Falls daher nicht neue Stützen für die pušqu-Hypothese auftauchen, muss sie zweifellos dem besser bezeugten emūqa weichen.

Die Ergänzung [e-mu]-qa = emūqa, "mit Gewalt", wird u.a. vertreten von Tallqvist, Koschaker, Landsberger und Borger[115]. Diese Lösung ist gegenüber pušqa syntaktisch glatter und hat zudem den Vorteil, dass sie auf eine in MAG A belegte Konstruktion zurückgreift: vgl. § 12 (Kol. II 18) - mit ṣabātu, "ergreifen, packen" - und § 16 (Kol. II 63) - mit niāku, "beschlafen"[116]. Allerdings ist damit auch ein Problem gegeben. Diese beiden Belege haben nämlich mit der Vergewaltigung einer verheirateten Frau zu tun. Für das gleiche Vergehen wird in unserem § 55 (Z. 20), wo es sich um ein unberührtes junges Mädchen handelt, die Wendung kī da'āne gebraucht. CAD[117] gibt beide Ausdrücke - emūqa und kī da'āne - mit "by force" wieder. Dass auch kī da'āne diese Bedeutung hat, ist zweifellos gesichert[118]: mit ṣabātu "ergreifen" verbunden, kommt es z.B. in einem nA Vasallen-

---

112 So DRIVER/MILES, ebda., unter Berufung auf HOLMA, Körperteile 109f. (der pušqu bzw. *piristu allenfalls mit "Schamteile" übersetzen würde, aber über die Unklarheit dieses isolierten 'Belegs' keinen Zweifel lässt).

113 Vgl. AHw 866b s.v. pirištu ("Geheimnis") (zit. als LSS 1/6 43b 12): "unkl(ar)"; ein Artikel *piristu existiert nicht.

114 LANGDON, PSBA 30, 1908, 270f.: pušqu = "womb".

115 Vgl. S. 141 Anm. 100.

116 An beiden Stellen lautet die Form emūqamma: Akkusativ mit Mimation und enklitischem -ma (vgl. dazu MAYER, Grammatik § 85.3). emūqa/emūqamma ist eine typisch mA Bildung (vgl. GAG § 147b), die auch in den zeitgenössischen Nuzi-Texten vorkommt (vgl. CAD).

117 CAD E 156b; D 82a.

118 Gegen DRIVER/MILES, AL 37.52.54f.494, aber mit von SODEN, GAG § 114f; MAYER, Grammatik § 85.3.

vertrag des Esarhaddon vor[119]. Trotzdem mag CARDASCIA mit seiner Vermutung recht haben, kī da'āne sei weniger stark als emūqa und impliziere nicht so eindeutig wie dieses physische Gewaltanwendung: "A l'encontre d'une jeune fille il peut y avoir viol sans qu'une véritable violence physique ait eu à s'exercer: on ne lui demande que de ne pas consentir à l'acte; c'est ce que le rédacteur a voulu distinguer en employant des termes différents."[120] Aber Cardascias Vermutung - die er selber nur für die Deutung von kī da'āne, nicht aber gegen die Ergänzung [emū]-qa in Z.10 auswertet - kann bei so wenigen Belegen auch auf blossem Zufall beruhen.

Bei der Rekonstruktion emūqa - mit der sich die Anhänger der pušqa-Hypothese leider nirgends auseinandersetzen - bleibt eines problematisch und nur mit der in MAG A § 55 auch sonst feststellbaren Redundanz der Formulierung zu erklären: die Tatsache nämlich, dass genau von dem Vergehen, das den Inhalt dieser Gesetzesbestimmung bildet, in Z. 10 zunächst einmal gesagt würde, es habe bisher noch nicht stattgefunden ...

- Zu Z. 11.12-14:

Die beiden noch verbleibenden Klauseln tragen nichts weiteres zur Klärung unserer Frage bei, ob batultu für sich allein "Jungfrau" bedeutet oder ob es - mangels solcher semantischer Klarheit - erst durch ergänzende negative Relativsätze entsprechend 'interpretiert' werden muss.

• Eine mögliche Deutung der Z. 12-14 wurde bereits oben[121] im Anschluss an DRIVER/MILES vorgelegt.

119 Text: WISEMAN, Vassal-Treaties 41 Z. 177 (Angabe nach AHw 158b s.v. danānu I 2c). Deutsche Übersetzung des Textes: BORGER, in: TUAT I/2, 164 ("§ 15 Z. 177"). - Vgl. auch noch CAD D 82a (u.a. mehrere Belege für die analoge Wendung ina danāni).

120 Zitat: CARDASCIA, LA 251; ähnlich DRIVER/MILES, AL 55.

121 S. 131 bei Anm. 45.

- In der Uebersetzung von Z. 11 habe ich den Relativsatz lā aḫzatūni mit "(und) nicht verheiratet ist" wiedergegeben. P. KOSCHAKER[122] macht aber darauf aufmerksam, dass die Phrase vielleicht auch bedeuten kann "(und) nicht verlobt ist". Dass das Mädchen nicht endgültig verheiratet ist, geht nämlich schon aus der in Z. 7f. festgestellten Tatsache hervor, dass sie noch "im Hause ihres Vaters wohnt". Da im Akkadischen[123] ein Verb fehlt, das wie hebr. ʼrś eindeutig "verloben" (im Sinne von "inchoativ heiraten"![123a]) bedeuten würde, ist es denkbar, dass aḫāzu auch bereits auf Vorstufen der eigentlichen Eheschliessung angewendet wird, m.a.W. hier auf ein Mädchen, in bezug auf welches noch keinerlei vertragliche Abmachung mit einem Bräutigam bzw. mit den Eltern eines solchen besteht.

- Koschakers Annahme wäre anhand einer Inhaltsanalyse der Belege von aḫāzu in MAG (und in mA Urkunden?) zu prüfen, ferner durch eine rechtshistorische Untersuchung der verschiedenen Etappen der mA Eheschliessung, wie sie R. WESTBROOK[124] für den wesentlich besser dokumentierten aB Bereich vorgelegt hat. Im aB Sprachgebrauch bezeichnet aḫāzu gerade den letzten Akt der Eheschliessung; spätestens bei diesem Akt übersiedelt die Braut ins Haus ihres Ehegatten. Also könnte die Klausel hier - gegen KOSCHAKER - besagen, dass das Mädchen einem Mann zwar versprochen sein kann, dass dieser letzte Akt aber bisher noch nicht stattgefunden hat (z.B. mangels physischer Ehefähigkeit eines oder beider Partner).

Was Z. 11 also exakt bedeutet, bleibt unklar.

Ergebnis der Analyse von MAG A § 55 Z. 7-14:

Unser Ausgangspunkt ist das jetzige, in KAV 1 überlieferte Stadium des Textes - unabhängig von dessen möglicherweise komplizierter Vorgeschichte. Auf dieser Basis ist es unmöglich, die Z. 7-14 als spätere Glossen zu batultu (Z. 6) aufzufassen, die das Verständnis dieses Wortes als "Jungfrau" belegen würden.

---

122 KOSCHAKER, QUAG 27, bes. A. 2; 28 A. 1.

123 Vgl. oben S. 136 bei Anm. 68-69.

123a Zu dieser Bedeutung von hebr. ʼrś vgl. KÜHLEWEIN, ʼrś 241f. (unter 3.): Das Verb bezeichnet "einen Akt ..., der zwar mit der eigentlichen Eheschliessung nicht identisch ist, der aber als öffentlich verbindlicher Rechtsakt die Ehe rechtlich in Kraft setzt." Dies entspricht der aB "inchoate marriage": vgl. dazu S. 212 mit Anm. 365-366; S. 233f. Anm. 464; S. 246.290-295.

124 WESTBROOK, Old Babylonian Marriage Law Bd. II; Kurzzusammenfassung s.u. S. 245f.

Unter dieser Voraussetzung hat man die Wahl zwischen drei Antwortmöglichkeiten auf die Frage, ob batultu von Z. 7-14 her "Jungfrau" bedeute oder nicht:

1. (Mit LANDSBERGER:) batultu bedeutet nicht "Jungfrau", sondern "heiratsfähiges Mädchen"; dann sind die Z. 9-10 (und indirekt Z. 7-8) notwendig, um unmissverständlich festzuhalten, dass es sich hier um ein unberührtes "heiratsfähiges Mädchen" handeln muss. - Diese Erklärung hat den unleugbaren Vorteil, dass sie die Z. 9-10 als zur Eindeutigkeit der Rechtslage erforderlich interpretieren kann.

   Damit wären mindestens die Z. 9-10 nicht bloss redundante Aussagen. Solche Redundanz muss aber für die übrigen Relativsätze der Z. 7-14 dennoch angenommen werden. Ob da eine einheitliche Erklärung nicht vorzuziehen ist? (s.u.)

   LANDSBERGERs weitere Bemerkungen zu batultu[125] sind mir teilweise unverständlich: "Ueber den Zusatz batūltu zu mārassu [sic!] in Z. 6 von § 55 verlieren wir keine Worte; es wird in Z. 21, 23, 25 (an diesen beiden Stellen ist 'Jungfrau' ausgeschlossen!), 34, 39 (42, 46) wiederholt. Dieser Zusatz hat vermutlich rein stilistische Gründe ..." Warum batultu (an allen genannten Stellen?) ein "Zusatz" sein soll, ist nicht einzusehen. Dass das Wort zu Beginn der Rechtsfolgebestimmung in Z. 23 und 25 unmöglich "Jungfrau" bedeuten könne (weil vorher gerade die Vergewaltigung berichtet wird), ist falsch: Landsberger übersieht dabei den 'globalen' Charakter altorientalischer Rechtssprache, für den sich auch ein Beispiel aus Dtn 22,13-21 (V. 19a!) anführen lässt[126]. Auch nach der Vergewaltigung bleibt der Vater des Mädchens noch "Vater der Jungfrau" (Z. 23), der Täter "Beischläfer der Jungfrau" (Z. 24f.)! batultu ist das entscheidende Stichwort. Wo es ihm auf die 'Chronologie der Ereignisse' ankommt, weiss der mA Gesetzgeber durchaus zu präzisieren: so wird das Mädchen in Z. 30 nicht als batultu, sondern als "seine (sc. des Vaters) beschlafene Tochter" bezeichnet.

2. batultu bedeutet "Jungfrau". Unter dieser Voraussetzung sind zwei Möglichkeiten denkbar:

   a) Die Z. 7-14 sind so zu ergänzen bzw. zu interpretieren, dass sie keine Klausel enthalten, die auf eine Beschrei-

125 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 58f.

126 Vgl. dazu oben S. 56 (gegen eine analoge Argumentation von WENHAM).

bung des Faktums "Unberührtheit" hinausläuft. Das wäre (s.o.) dann gegeben, wenn man Z. 9 (mit FINKELSTEIN und SAPORETTI) und Z. 10 (wie DRIVER/MILES es u.U. für möglich halten) als Aussagen über die noch ausstehende Geschlechtsreife des Mädchens verstehen dürfte. Vor allem aus sprachlichen Gründen hat sich uns eine solche Deutung aber als unwahrscheinlich erwiesen.

b) Die Z. 7-10 sind als teilweise redundante, rhetorische Aussagen aufzufassen, die die juristische Relevanz und Bedeutung von batultu unterstreichen wollen.

Diese Lösung hat den Vorteil, dass sie eine einheitliche Deutung der fünf Klauseln in Z. 7-14 gestattet. Indirekt spricht dafür, dass LANDSBERGER auch im Rahmen seiner Lösung gezwungen ist, wenigstens die Wendung "die im Hause ihres Vaters wohnt" (Z. 7-8) als "eine (vielleicht überflüssige) rhetorische Ausführung des Begriffes 'anständig, züchtig'" zu verstehen, und dass er dann erstaunlicherweise feststellt: "dieselbe Rhetorik beobachten wir in Z. 9f., die wir unkommentiert lassen, und in ... der Aufzählung der Oertlichkeiten" (Z. 15-19)[127]. Wenn also ohnehin an mehreren Stellen von § 55 mit redundanter Beschreibung zu rechnen ist, dürfte es die einfachere Hypothese sein, davon auch diejenigen Relativsätze (Z. 9-10) nicht auszunehmen, die das Faktum 'Unberührtheit' zu umschreiben scheinen - soweit sich das dem fragmentarischen Text überhaupt mit einiger Sicherheit entnehmen lässt. Auch in anderen Bestimmungen von MAG liegt redundante Formulierungsweise vor, vgl. z.B. MAG A § 47.

Angesichts der unsicheren Textlage haben all diese Erörterungen einen vorläufigen Charakter. Insbesondere muss es weiterhin offen bleiben, ob man in den Z. 9-10 praktisch mit zwei synonymen

---

127 Zitate: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 59.

Aussagen zu rechnen hat (wie ich es annehme) oder ob man (vgl. AHw) von der grösstmöglichen Verschiedenheit der beiden Klauseln ausgehen sollte.

b) Zu MAG A § 55 Z. 15-41 und § 56 Z. 42-49:

Lassen sich dem verbleibenden Text von § 55/56 weitere Elemente zur Klärung der Bedeutung von batultu entnehmen? Dies ist von vorneherein nicht zu erwarten, da es sich - wie oben bereits dargelegt - auf jeden Fall um ein unberührtes Mädchen handelt. Die Frage, ob dies bereits mit batultu allein hinreichend klar ist, vermögen die restlichen Bestimmungen in Tatbestandsdefinition und Rechtsfolgebestimmung der beiden Paragraphen nicht weiter zu beantworten. Deshalb werden im folgenden im Stil des Textkommentars nur noch einzelne Punkte erwähnt, die allgemein zum Verständnis des Textes und bestimmter einzelner Wörter wichtig scheinen.

- Z. 15-19: Bereits oben[128] wurde - mit LANDSBERGER - die Meinung vertreten, diese Aufzählung möglicher Tatorte habe die Funktion, den Tatort für juristisch unerheblich zu erklären. Präziser wäre zu sagen: gemeint ist insbesondere, dass Tatorte, die sonst gewöhnlich als mildernde Umstände zählen (vor allem in Z. 17-19), hier in dieser Funktion zum vorneherein ausgeschlossen werden. Entscheidend für den Tatbestand sind einzig und allein die Zeilen 20-22 (kī da'āne, ṣabātu, mazzu'u), wo immer die Tat auch geschehen sein mag[129].

- Z. 18: Einer dieser möglichen Tatorte wird als bēt qarēte bezeichnet. Es ist umstritten, ob es sich dabei um ein "Lager-

---

128 S. 131; vgl. Kap. II, S. 113.

129 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 60-63; CUQ, Recueil 59; KOSCHAKER, QUAG 28 A. 1; DRIVER/MILES, AL 57; CARDASCIA, LA 250; FINKELSTEIN, Sex Offenses 357a.362.363 A. 28.

haus"[130] oder um ein "Festhaus"[131] handelt. Ich habe vorläufig "Lagerhaus" übersetzt.

- Z. 20-21: Im Sinne der oben[132] referierten Unterscheidung von CARDASCIA entspricht kī da'āne ṣabātu hebräisch tpś in Dtn 22,28 (beide auf ein unberührtes, nicht verlobtes Mädchen bezogen); dagegen entspricht emūqa ṣabātu (MAG A § 12 Kol. II 18: auf eine verheiratete Frau bezogen) hebräisch ḥzq (hi) b^{e}-F(Frau) Dtn 22,25 (auf eine verlobte, d.h. 'inchoativ verheiratete', Frau bezogen, die nach 22,24a als Ehefrau gilt)[133].

- Z. 22.26: Das ass. Verb mazzu'u (D-Stamm) bedeutet nach AHw "(Mädchen) vergewaltigen", nach CAD "to rape"[134]. Da "ein G-Stamm in dieser Bedeutungssphäre nicht existiert", sollte man mazzu'u - gegen AHw und CAD - von mazû/mazā'u ("auspressen") "doch wohl ... dissoziieren"[135]. Weitere Belege von mazzu'u: KAV 217,12; STT 271 II 4; ferner vermutlich KAJ 2 Z. 9 - eine teilweise zerstörte Stelle, die z.B. von AHw und CAD anders rekonstruiert und als Beleg des Verbs masāku verbucht wird[136].

---

130 So CAD Q 133, vgl. 132; AHw 903b-904a s.v. qarītu I 2; DRIVER/MILES, AL 494. - Inhaltliche Parallelen ("Lagerhaus" o.ä. als Tatort bei Sexualdelikten): sum. Prozessprotokoll 3 N-T 403+340 Z. 5'.11': é-KI.LAM (s. dazu oben S. 96 Anm. 274); neusum. "Zeugenprotokoll" TCL 1,10 Z. 3'.12': ganīnu "storehouse" (zit. nach CAD G 42b s.v. ganūnu 1a; zu diesem Text vgl. S. 94).

131 So BORGER, in: BiOr 22, 1965, 166a; ders., in: TUAT I/1,91; weitere Literatur bei CARDASCIA, LA 248 Anm. c.

132 S. 144 (bei Anm. 120).

133 Praktisch identische Entsprechungen bei LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 62 A. 4. - Zu ḥzq (hi) b^{e}-F vgl. Ri 19,25; 2 Sam 13,11.

134 AHw 637a s.v. mazā'u II, mazû II; CAD M I 439f. s.v. mazû (mazā'u); ebenso KOSCHAKER, QUAG 26 A. 2; DRIVER/MILES, AL 58; MAYER, Grammatik § 75.

135 Zitate: Brief von Prof. Dr. K. DELLER, Heidelberg, vom 14. 12. 1984.

136 STT 271 II 4: zit. bei CAD M I 440a. Zu KAJ 2 Z. 9: siehe unten S. 229 -231.

Zur Bedeutung von ass. mazzu'u:

- "entjungfern" ist, wie KOSCHAKER[137] zu Recht feststellt, wegen des Belegs Z. 26 (auf die Ehefrau des Täters bezogen) unmöglich, ebenso "schwängern"[138].

- Eine Deutung in Richtung "Prostitution"[139] wird umgekehrt der Zeile 22 nicht gerecht.

- Gegen die heute meist bevorzugte Übersetzung "vergewaltigen" spricht, dass der Bedeutungsaspekt "Gewalt" in Z. 20f. zusätzlich mit kī da'āne und mit ṣabātu "packen" ausgedrückt wird[140]. Allerdings gibt es etymologische Stützen für ein solches Verständnis, und zwar in äthiopischen Dialekten. Ein 'native speaker' des Tigriña kennt ein Verb menzeᶜe = "(Baumzweige) abreissen", ferner zwei Dialektvarianten dieses Verbums: menz'ä und menzᶜä, beide in der Bedeutung "Gewalt antun, jemanden (einen Menschen oder ein Tier) mit Gewalt wegschleppen, verschleppen"; amharisch menezza habe die gleiche Bedeutung[141].

- Grundsätzlich ist festzustellen, dass die kontextuelle Bedeutung der beiden Belege in MAG A § 55 Z. 22.26 wahrscheinlich die gleiche sein wird, weil der Text auch verbal eine Talionsstrafe ausdrücken wollte. Deshalb habe ich zweimal mit "entehren" übersetzt. Dies würde vielleicht auch den übrigen mA Belegen von mazzu'u gerecht, falls man nicht doch aus den im vorigen Absatz angeführten Gründen das Element "Gewalt" in den Vordergrund rücken will. Für "entehren" spricht der von DRIVER/MILES richtig gesehene Unterschied in der Verwendung von mazzu'u und niāku ("beschlafen", siehe im folgenden): "... while niāku is a general term for the sexual act whether committed rightfully or wrongfully, manzū'u is used where degradation or dishonour is implied."[142]

---

137 KOSCHAKER, QUAG 26 A. 2.

138 Diese Übersetzung bei von SODEN, GAG § 32b, wohl im Anschluss an EHELOLF, Rechtsbuch 43.

139 Vertreten von DRIVER/MILES, AL 40.58, vgl. 494; van PRAAG, Droit matrimonial 37f.

140 "Vergewaltigen": so AHw, CAD und die bei Anm. 134 erwähnten Autoren. Zu kī da'āne s.o. S. 143f.

141 Die Informationen über äthiopische Dialekte verdanke ich Herrn Prof.Dr. K. DELLER, Heidelberg (briefliche Mitteilung vom 19. 12. 1984), dem der erwähnte 'native speaker' bekannt ist. Für menzeᶜe = "strappare tirando rami di alberi" verweist mich Deller auf F. da BASSANO, Vocabolario Tigray-Italiano, Rom 1918, S. 105. Er meint übrigens, dass man den Wechsel 'Aleph/ᶜAyin in den modernen äthiopischen Dialekten hier vernachlässigen könne.

142 Zitat: DRIVER/MILES, AL 58. - CARDASCIA, LA 248 Anm. d, vertritt hinsichtlich mazzu'u eine nicht weiterführende, teilweise von DRIVER/MILES, AL XXIXf., bereits desavouierte Sondermeinung.

- Z. 24.30f.35f.47 (niāku etc.): Mit dem zuletzt zitierten Satz von Driver/Miles ist zugleich ein Hinweis für die Bedeutung des Verbs niāku (nâku) gegeben. Es kommt in MAG A § 55/56 5mal (Z. 24.31.35.36.47) in der Partizipialform nā'ikānu "der beschlafen hat" vor[143]; einmal begegnet ferner (Z. 30) das Verbaladjektiv nīku "begattet"[144].

Zur Bedeutung des Verbs vgl. noch DRIVER/MILES[145]: "The term nāikānu itself has no evil significance; it merely describes one who has had connexion with a woman, and whether this is rightful or wrongful depends on the context." Zu einem ähnlichen Ergebnis, das gegen die Uebersetzung des Verbs mit "to have illicit sexual intercourse" durch CAD[146] gerichtet ist, kommt D. O. EDZARD: "Wenn die Quellen das Verbum nâku ... nennen, so handelt es sich um aussergewöhnliche Situationen, z.T. auch um von der Gesellschaft nicht sanktionierte Verhältnisse. Diese Beleglage impliziert aber nicht, dass das Verbum als solches etwas Verbotenes bezeichnen würde."[147]

- Z. 23-29: Haftung der Gattin des Täters: Ob hier, wie van Praag behauptet, "un exemple de la responsabilité collective" vorliegt[148], ist in der Literatur umstritten. Vermutlich geht der Streit aber in erster Linie um die Definition dessen, was mit "Kollektivhaftung" gemeint ist.

  · Gegen "Kollektivhaftung" an dieser Stelle sind vor allem die Argumente von CARDASCIA und von DAUBE zu würdigen. Cardascia betont, es gehe hier keineswegs um eine "extension de la peine par solidarité familiale". Die Hauptstrafe treffe ja ausschliesslich die Gattin des Täters, um damit eigentlich diesen selbst zu treffen. Denn: "Pour l'Assyrien, l'épouse n'est ni plus ni moins qu'un prolongement de la personne du mari: la peine atteint la femme comme elle frapperait le coupable dans une partie de son corps."[149] Zu einem ähnlichen Schluss kommt Daube, und

---

143 AHw 717a; vgl. CAD N I 150b s.v.; zur Form vgl. MAYER, Grammatik § 46.3.

144 Übersetzung: AHw 790a s.v.

145 DRIVER/MILES, AL 58 A. 3.

146 CAD N I 197b s.v.

147 Zitat: EDZARD, Rez. 'CAD N' 285f.

148 Zitat: van PRAAG, Droit matrimonial 37.

149 CARDASCIA, Valeurs morales 364.369f. (Zitate: ebda. 369 und 370); vgl. ders., LA 79 und 251f. (unter Berufung auf MAON, Responsabilité, bes. 27-33); CARDASCIA, Talion 173-175. SAPORETTI, Leggi 13 A. 14, schliesst sich Cardascia an.

zwar im Rahmen einer ausführlichen Erörterung des Unterschieds zwischen Kollektivhaftung (Beispiel: Haftung einer Stadt für einen im Stadtgebiet von unbekannter Hand begangenen Mord) und sog. "ruler punishment" (Bestrafung eines 'Herrschers' durch Bestrafung von 'Untertanen'). Mit der hier praktizierten "strict retaliation" sei in der Person seiner Gattin der Täter selbst visiert.[150] Hier liege also ein Fall von "ruler punishment" vor.

- Für das Vorliegen von Familienhaftung sprechen sich DRIVER/MILES und BOTTÉRO aus[151]. Die wichtigste, neueste Argumentation findet sich in einem Artikel von G. RIES, der sämtliche für "Kollektivhaftung" relevanten keilschriftrechtlichen Belege behandelt. In bezug auf MAG A § 55 (und § 50) setzt er sich vor allem mit Cardascia auseinander: das von diesem (s.o.) ins Feld geführte "von heutigen Vorstellungen abweichende ... Verständnis der Person" sei "gerade der massgebliche Grund für die K(ollektivhaftung)"[152].

Anhand dieser für uns Heutige völlig unverständlichen Bestrafungsweise wird jedenfalls deutlich, für wie schwerwiegend MAG die Vergewaltigung eines unberührten, noch nicht verheirateten bzw. verlobten Mädchens hielt. Dtn 22,28f. - der atl. Text, der MAG A § 55 am nächsten steht[153] - bestimmt für den entsprechenden Fall nur einen finanziellen Schadenersatz und das Verbot, das zwangsweise geheiratete Mädchen wieder zu verstossen. Hier zeigt sich also auch, dass parallel gelagerte Fälle nicht überall gleich geahndet werden mussten. Dies ist für die Wertung der in Dtn 22,13-21 vorgesehenen Sanktionen wichtig.

- Z. 30-37: Die 'Zwangsehe' für den Vergewaltiger eines unberührten Mädchens - CARDASCIA spricht von "mariage réparateur"[154] - ist in verschiedenen patriarchalischen Kulturen ein Mittel, um die verlorene 'Ehre' des Mädchens und seiner

---

150 Vgl. DAUBE, Studies 154-189, bes. 168-172 und 180 (Zitat: ebda. 169); MAON, Notes 515f.

151 DRIVER/MILES, AL 59; BOTTÉRO, "Lois médio-assyriennes" 98.

152 RIES, Kollektivhaftung, hier 185a.

153 Vgl. WEISS, Note 68; WENHAM, Girl 330; BURROWS, Israelite Marriage 58-60; DAVID, Forschungsmethode 39-41; TOSATO 135-137, bes. 137 bei A. 43.

154 CARDASCIA, Valeurs morales 366; ebenso SAPORETTI, Leggi 91; ders., Status of Women 9 ("a marriage of reparation").

Familie wiederherzustellen[155]. Ob diese Ehe - die vom Vater des Mädchens aus nach Z. 38-41 fakultativ war - als unauflöslich angesehen wurde, muss die Untersuchung des Verbs samāku Z. 37 erweisen (s. den untenstehenden Kommentar). Zusammenfassend zu den Zeilen 30-37 LANDSBERGER[156]:

"Die Idee, den Verführer oder Schänder eines unschuldigen Mädchens zur Ehe mit ihr zu zwingen, ist ... Gemeingut der juristischen Folklore. Besonders stringent ist der Parallelismus zwischen § 55,37 la isammakši mit Deut. 22,29: lō jūkal šallᵉhā 'er darf sie nicht verstossen'. Dies ist nicht nur das einzige Beispiel einer unauflösbaren Ehe, sondern auch der einzige Beleg dafür, dass akk. ezēbu 'verlassen', spez. 'sich scheiden von' durch ein Verb ersetzt wird, das ebenso wie seine Aequivalente hebr. gāraš, arab. ṭalaqa 'verstossen' bedeutet."

- Z. 32: aḫuzzatu (so AHw) bzw. aḫūzatu (so CAD)[157] scheint in MAG nur unter besonderen Umständen verwendet zu werden - nämlich offenbar dann, wenn eine Frau bei der Eheschliessung nicht mehr unberührt ist[158]. CAD definiert das (auch in El-Amarna-Texten belegte) Wort als "a marriage-like relationship of dependency and protection between an unprotected female and the head of a household" und bemerkt dazu: "The passages from the Assyrian Code [d.h. ausser § 55 noch §§ 30 und 33] all deal with cases in which no normal marriage is envisaged. A woman who has lost her protector by death or her value through rape is handed over to the head of a household who, as relative or culprit, must assume responsibility for her." Wenn diese Beobachtung stimmt und aḫuzzatu nicht einfach das übliche mA Wort für "Heirat, Ehe" ist, belegt dies die Präzision der Rechtssprache von MAG.

- Zu Z. 34.39.46: šīm batulte entspricht hebr. mohar habbᵉtûlot ("Jungfrauenbrautpreis") Ex 22,16[159].

  3ᵃ⁻ᵗᵉ: Da dieses Zahlwort mA immer nur als Ziffer geschrieben vorkommt (wenn auch mit phonetischem Komplement), ist bereits die Lesung unsicher[160]. Ob "ein Drittel" oder "das Dreifache" (des "Silberkaufpreises einer Jungfrau") gemeint sein soll, ist umstritten. FINKELSTEIN[161] begründet seine Entscheidung für "'threefold in silver' of the (standard)

---

155 Vgl. z.B. MAIR, Marriage 172; J. PITT-RIVERS, in: PERISTIANY (Hrsg.), Honour and Shame 70 = PITT-RIVERS, Fate of Shechem 45.

156 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 63.

157 AHw 23a ("Heirat, Ehe"); CAD A I 217.

158 Vgl. DRIVER/MILES, AL 177f.; CARDASCIA, LA 249 Anm. f.

159 Zu dieser Entsprechung: van PRAAG, Droit matrimonial 38f.; DRIVER/MILES, AL 61-65; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 61f.; PAUL, Studies 97.

160 Vgl. von SODEN, GAG § 70h.71c; MAYER, Grammatik § 59.4.

161 FINKELSTEIN, Sex Offenses 357 A. 5.

virgin's price" mit einem bedenkenswerten juristischen Argument: "This rendering is probably preferable, since it implies punitive rather than merely compensatory damages, as might be expected in such an instance." Innerhalb der beiden genannten Hauptmeinungen gibt es weitere Differenzierungen[162].

- Zu Z. 37: Das Verb samāku ist, jedenfalls an dieser Stelle, eine crux interpretum. BORGER wagt keine Uebersetzung.

  - AHw schlägt "unter Druck setzen" vor, jedoch mit Fragezeichen; ebenso Saporetti[163].

  - Eine ganze Reihe von Autoren spricht sich aber dafür aus, dass das Verb hier "verstossen" und der ganze Satz "er darf sie nicht verstossen" bedeuten müsse. Neben dem Kontextargument wird dafür (wie im oben[164] angeführten, hierfür typischen Zitat von B. Landsberger) öfters auf Dtn 22,29 lo' yûkal šallᵉḥah (vgl. auch Dtn 22,19!) verwiesen, u.a. von Koschaker, Driver/Miles, van Praag.

    Zur Rechtfertigung dieses Verständnisses berufen sich Koschaker und Driver/Miles auf einen Beleg des D-Stamms von samāku in der assyrischen Beschwörungssammlung Maqlû (Tafel V, Z. 44), wo "verscheuchen, verjagen" - auf eine "Zauberin" bezogen, die man "wie einen Hund mit dem Stocke" samāku soll - tatsächlich gut passen würde. AHw übersetzt "etwa in Deckung zwingen, ausser Gefecht setzen", was natürlich ebenfalls nur geraten ist[165].

    Falls "verstossen" sprachlich möglich ist, liegt es vom Kontext her ohne jeden Zweifel am nächsten. Im jüngst erschienenen Bd. S von CAD wird diese Möglichkeit - mit Fragezeichen! - akzeptiert[165a]. Dieser Option habe ich mich bei der Übersetzung der Zeile angeschlossen.

---

162 Für "ein Drittel": DRIVER/MILES, AL 60f., vgl. 82-84.468; van PRAAG, Droit matrimonial 38f.; CARDASCIA, LA 252f. und 148f. - Für "das Dreifache": CAD B 173b; FINKELSTEIN (wie Anm. 161); LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 52; MAYER, Grammatik § 59.4; BORGER, in: TUAT I/1,92. - AHw äussert sich nicht zu unseren Belegen.

163 SAPORETTI, Leggi 90 A. 63.

164 S. 153 (bei Anm. 156).

165 Zum Maqlû-Beleg: Erstbearbeitung des Textes: TALLQVIST, Maqlû; jetzt überholt durch MEIER, Maqlû (übersetzt V 44 mit "scheuchen"). Zur Diskussion um samāku vgl. AHw 1017a s.v.; BORGER, in: TUAT I/1,92; für "verstossen": KOSCHAKER, QUAG 28 A. 1 (auf S. 29); EHELOLF, Rechtsbuch 43 mit A. 9 (aber "ganz unsicher"!); DRIVER/MILES, AL 494f.; van PRAAG, Droit matrimonial 37 (mit A. 27); FINKELSTEIN, Sex Offenses 357a ("with deprivation of the right of divorce"); LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 52.63; CARDASCIA, LA 249 Anm. g.

165a Vgl. CAD S 110a s.v. samāku 2a: "to reject(?) a person" (mit unserer Stelle als einzigem Beleg).

- Zu § 56:

  - Allgemein zur Interpretation dieses 'Gegenfalls' zu § 55 und bes. zur Verknüpfung der beiden Fälle sei auf die Überlegungen in Kap. II dieser Arbeit verwiesen[166].

  - Zu qerēbu Z. 45: Was bedeutet "seiner Gattin darf man nicht nahetreten"? Ist qerēbu (wörtl. "sich nähern") konkret (sexuell) oder abstrakt-juristisch gemeint? Beide Lexika (CAD für sämtliche MAG-A-Belege des Verbs) entscheiden sich für letzteres - CAD: "they have no claim against his (the man to be punished's) wife". Da der Satz hier aber sehr präzis den Vollzug der in § 55 Z. 23-27 beschriebenen sexuellen Handlungen ausschliessen will, ist qerēbu de facto doch sexuell getönt.[167]

  - Zu Z. 48f.: Nach G. RIES[168] ist mit dieser in MAG auch sonst so oder ähnlich vorkommenden Wendung "die Strafe ins Belieben des Inhabers der häuslichen Strafgewalt ... gestellt", und zwar "ist auch die Todesstrafe in diesen völlig unbegrenzten Strafrahmen eingeschlossen, so ausdrücklich in MAG A § 15, Z. 51-57, wo die Strafgewalt des betrogenen Ehemanns von der Tötung über die Verstümmelung bis zur völligen Begnadigung reicht."

Ich beende die Analyse von MAG A § 55/56 ohne eine Zusammenfassung. Eine solche wurde für § 55 Z. 7-14 bereits oben vorgelegt[169], und zwar im Hinblick auf mehrere alternative Deutungsmöglichkeiten von batultu. Da dieses Wort aber nicht nur in MAG A § 55/56, sondern auch in neubabylonischen Eheurkunden "Jungfrau" bedeuten könnte, scheint es sinnvoll, erst nach der Behandlung dieses weiteren Textbereichs ein abschliessendes Ergebnis zu formulieren[170].

---

166 S. 110-116.

167 Vgl. AHw 916b s.v. qerēbu II 8 ("Anspruch anmelden auf, sich vergreifen an") a ("auf Personen") und ebda. 916a II 3d "sexuell"; CAD Q 235 s.v. qerēbu 5c (mit den Belegen aus MAG A) und ebda. 233b s.v. qerēbu 3b ("to approach sexually, have sexual relations with a woman").

168 RIES, Kapitaldelikte, hier 397b (§ 9. Mittelassyrische Zeit); vgl. DRIVER/MILES, AL 60 und 351f.; PAUL, Studies 97 mit A. 3.

169 Vgl. S. 145-148.

170 Siehe unten S. 173-175.

3. batultu in den nB Eheurkunden

Aufgrund der Tatsache, dass das Wort batultu in nB Eheurkunden, nicht aber in Eheurkunden aus anderen Epochen der mesopotamischen Rechtsgeschichte belegt ist, gelangte A. L. OPPENHEIM zur Behauptung: "Emphasis was placed on the virginity of the bride solely in the Neo-Babylonian Period, as far as we can gather from the few extant marriage documents."[171] Dass die Unberührtheit der Braut jedoch keineswegs erst in nB Zeit eine Rolle spielte, illustrieren die im vorliegenden Kapitel behandelten Texte[172]. Oppenheims Behauptung ist aber insofern interessant, als sie ein bestimmtes Verständnis von batultu belegt, das im folgenden an den nB Texten zu prüfen ist. Da das Wort im sog. "Neubabylonischen Gesetzesfragment" (nbG)[173], dessen relevante Bestimmungen fast nur ehegüterrechtlich orientiert sind, nicht vorkommt, geht es hier ausschliesslich um Texte der nB Rechtspraxis, um Eheurkunden. Welche Urkunden dazu gehören, entnehme ich hauptsächlich einem auch allgemein für den altorientalisch-biblischen Rechtsvergleich wichtigen Aufsatz von H. PETSCHOW[174], der überdies umfangreiche Literaturhinweise enthält.

Bevor die Bedeutung von batultu - impliziert das Wort Unberührtheit oder nicht? - in den nB Eheurkunden bestimmt werden kann, ist kurz auf diejenige Gattung von Rechtstexten einzugehen, in denen mit einer Ausnahme alle nB Belege von batultu vorkommen: die sog. "Zwiegesprächsurkunde" (ZwU).

---

171 Zitat: OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia 77; zit. und kritisiert von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 43; 58 A. 7.

172 Siehe besonders Teil B, S. 193-237.

173 Vgl. dazu bes. die rechtshistorische Analyse von PETSCHOW, Gesetzesfragment, ferner SZLECHTER, Lois Néo-Babyloniennes (bes. RIDA 19, 1972, 43-110).

174 PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde.

Mit "neubabylonisch" (nB) werden im folgenden - im Anschluss an M. SAN NICOLÒ[175] - "nicht bloss die Urkunden des chaldäischen Reiches, sondern auch die der Achämeniden, Seleukiden und Arsakiden, soweit die keilinschriftlichen Privaturkunden reichen", bezeichnet. Dies ist deshalb berechtigt, weil die in der Zeit des nB ("chaldäischen") Reiches belegten Urkundenformen bis zum Ende des Gebrauchs der akk. Sprache in Rechtsdokumenten weiterverwendet wurden. - M.a.W.: zwischen "nB" und "spB" (spätbabylonisch) wird hier nicht unterschieden.

In einem klassisch zu nennenden Aufsatz aus dem Jahre 1925 bezeichnete M. SAN NICOLÒ die "Beständigkeit und Gleichmässigkeit des knapp gehaltenen juristisch prägnanten Formulars" als "die Hauptmerkmale der babylonischen und assyrischen Rechtsurkunden"[176]. Diese auffallende Uniformität sei im wesentlichen erst in nB Zeit gelockert worden, in der neben die traditionelle Form der (in aB Zeit zunächst in sumerischer Sprache geschaffenen) babylonischen Geschäftsurkunde zwei neue Urkundentypen traten. San Nicolò beschränkt sich hier auf die Entwicklung im babylonischen Einflussbereich, die bedeutend besser dokumentiert ist als diejenige im assyrischen Raum.

Den drei babylonischen Urkundentypen ist eines gemeinsam: Sie waren private Urkunden, waren also nicht für das Archiv einer Behörde bestimmt, sondern blieben in den Händen der am jeweiligen Rechtsgeschäft beteiligten Parteien und konnten diesen in einem allfälligen Prozess als Beweismittel dienen. Gemeinsam ist den drei Urkundentypen auch die objektive Stilisierung: "der rechtsgeschäftliche Vorgang ist als Referat vom Standpunkt eines Aussenstehenden stilisiert"[177]. Dies gilt im wesentlichen, wie unter c) auszuführen sein wird, auch für die ZwU.

a) Typisch für die von San Nicolò als "ältere babylonische Vertragsurkunde" bezeichnete Form ist, dass der Vertragsgegenstand (in Eheurkunden also die Frau, die verheiratet wird) an der Spitze der Urkunde steht, "so dass die Urkunde zu-

175 SAN NICOLÒ, Entwicklung 27 A. 1; vgl. ders., Urkunden aus Ur 218 A. 1.

176 Vgl. SAN NICOLÒ, Entwicklung, hier 25.

177 Zitat: SAN NICOLÒ, ebda.

nächst als ein Referat über die Rechtsveränderungen am Geschäftsobjekt erscheint"[178]. Dieser Typ folgt im wesentlichen folgendem Schema:

1. Vertragsgegenstand;
2. Name der beteiligten Parteien;
3. Rechtsgeschäftliche Erklärung (des Käufers, Ehemanns usw.), im allgemeinen aus der Sicht des Erwerbenden formuliert;
4. Vertragsklauseln (im Ehevertrag vor allem die doppelte Scheidungsklausel);
5. Eid einer oder beider Parteien;
6. Zeugen und Schreiber;
7. Datum.

Die Elemente 4 und 5 gehören nicht zum unbedingt erforderlichen 'Mindestbestand': sie fehlen in manchen Urkunden(typen). Zur Illustration dieses Schemas anhand einer Eheurkunde sei auf den aB Text CT 48,50 verwiesen, der in englischer Uebersetzung von J. J. FINKELSTEIN leicht zugänglich ist[179]. Für zahlreiche Rechtsgeschäfte ist dieser Urkundentyp auch in nB Zeit noch im Gebrauch, allerdings nicht auf dem Gebiet des Eherechts.

b) Im ersten neuen Urkundentyp der nB Epoche steht an der Spitze der Urkunde nicht mehr der Vertragsgegenstand, sondern der Name der einen Vertragspartei und die Mitteilung ihrer Willenserklärung, und zwar mit der Wendung ina ḫūd libbīšu (wörtl. "in der Freude seines Herzens", d.h. "in freier Entscheidung")[180].

Diese neue Form hat sich u.a. in der Urkunde VS 6,61 niedergeschlagen, der einzigen nB 'Eheurkunde', in der das Wort batultu ausserhalb des ZwU-Formulars belegt ist. VS 6,61 enthält allerdings, genau genommen, die Beurkundung einer Eheabsprache (Verlöbnis)[181].

---

178 Zitate: SAN NICOLÒ, ebda. 25f.

179 In: ANET 544 No. 8.

180 Zu dieser Wendung vgl. PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 112 mit A. 62; vgl. ferner MUFFS, Aramaic Legal Papyri 128-135.

181 Dies betont SAN NICOLÒ, in: San Nicolò/Ungnad, NRV 2, S. 6.

Zur Illustration dieses Urkundentyps genügt es hier, den Inhalt von VS 6,61 in schematischer, abgekürzter Form wiederzugeben (z.B. ohne Namen und Filiationen der Kontrahenten); die Zahlen 1-7 kennzeichnen die verschiedenen Klauseln oder Teile der Urkunde[182].

1. Die A (= Brautmutter) hat in der Freude ihres Herzens die B, ihre jungfräuliche Tochter (DUMU.MÍ-su ^{mí}NAR^{tu}4), dem C zur Gattinschaft gegeben (ana aššūtu ... taddin).
2. 1/3 Mine Silber (+ Schmuckgegenstände) hat sie zur Mitgift dem C gegeben (ana nudunnû ... taddin).
3. Falls C die B verlässt und eine andere Gattin nimmt, wird er 5 Minen Silber der A geben. Falls A die B dem C nicht gibt, wird A 5 Minen Silber aus ihrer Mitgift heraus dem C geben.
4. (Klausel zur Regelung von Erbansprüchen der künftigen Kinder des Ehepaars)
5. (Fluchklausel gegen Vertragsbrecher)
6. (4 Zeugen und 1 Schreiber)
7. (Datum: Antrittsjahr Nabonids, 555 v.Chr.)

Dieser Urkundentyp wird bei Kaufverträgen und verschiedenen anderen Rechtsgeschäften verwendet. Im Zusammenhang mit einer Eheschliessung kommt er dagegen relativ selten vor: ausser VS 6,61 ist mir nur Nbn. 990[183] als Beleg bekannt: die Klauseln dieser aus dem Jahre 540 v.Chr. datierenden Urkunde entsprechen ungefähr den Nummern 1,2 (in Nbn. 990 aber umfangreichere Mitgiftliste), 5, 6 und 7 des obenstehenden Schemas. - Diesem Urkundentyp sind mutatis mutandis auch mehrere "Mitgifturkunden" (ṭuppi nudunnê) zuzuordnen, in denen vor allem der Umfang der Mitgift festgehalten wird, während die Eheschliessung nur gerade als Teil der 'Vorgeschichte' der Urkunde erscheint. Hierher gehören z.B. NBRVT 1 (= TMH 2/3,1; 550/549 v.Chr.); VS 6,108 (= San Nicolò/Un-

182 VS 6,61 = SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV 2 (Transkription, Übersetzung und Kommentar). Die von mir vorgelegte partielle Übersetzung folgt ferner SAN NICOLÒ, Entwicklung 28; UNGNAD, Privaturkunden S. 20 (Nr. 2).

183 Vgl. PEISER, Texte S. 252-255 (Nr. LVI).

gnad, NRV 5), ferner teilweise die von MARX zusammengestellten Texte[184].

San Nicolò[185] weist darauf hin, dass auch dieser Urkundentyp einseitig (vom Standpunkt der einen Partei aus) redigiert ist, und fährt fort: "Wenn die Gegenpartei Verpflichtungen übernimmt, werden diese n a c h der Erklärung des Verfügenden rein objektiv abgefasst angeführt" (vgl. dazu das obenstehende Beispiel); "niemals aber, selbst bei gegenseitigen Verträgen, finden wir zwei korrespondierende mit ina ḫūd libbišu eingeleitete Willensäusserungen."

c) Der zweite neue Urkundentyp der nB Epoche ist die sogenannte "Zwiegesprächsurkunde" (ZwU) durch die "in vorher nicht vergleichbar bekannter Weise der Parteienkonsens als Grundlage des Geschäftsabschlusses in der Geschäftsurkunde zum Ausdruck gebracht wird"[186]. Die Bezeichnung "ZwU" geht auf M. SAN NICOLÒ[187] zurück. H. PETSCHOW hat die Gattungsbestimmung differenzierend weitergeführt und ist zur Unterscheidung von drei ZwU-Typen (A, B, C) gelangt[188]. Ueberdies geht das ZwU-Formular nach Petschow[189] bereits auf die mit-

184 Vgl. SAN NICOLÒ, Atti matrimoniali 119-134 (zu NBRVT 1); "Mitgift-Texte" bei MARX, Stellung der Frauen 13-39, und bei SZLECHTER, Lois Néo-Babyloniennes (bes. RIDA 19, 1972, 52-78); zum nB Dotalrecht vgl. ferner SAN NICOLÒ, Rechtsurkunden 38-40, und die von DALLEY, Catalogue Nr. 69, edierte Prozessurkunde.

185 SAN NICOLÒ, Entwicklung 29.

186 Zitat: PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 112.

187 SAN NICOLÒ, Entwicklung 29.33-35; ders., Beiträge 152.

188 Vgl. PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 105-112; ders., Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden 38f. Weitere Literatur zur Gattung "ZwU": RABINOWITZ, Jewish Law 92-95; ders., Legal Documents 131-137; RIES, Bodenpachtformulare 5-7; SAN NICOLÒ, Adoption; ders., Beiträge 151-153; ders., Rechtsurkunden 37-40; ders., Urkunden aus Ur, bes. 221-223.225; SKAIST, Family Law 119-127; WEISBERG, Guild Structure 29-32.

189 PETSCHOW, Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden 38f.

telbabylonische Epoche zurück; dies ist allerdings von St. A. KAUFMAN bestritten worden[190].

Dem, was San Nicolò mit ZwU bezeichnet, entspricht bei Petschow der Typ A, der weitaus am meisten belegt ist. Da die hier interessierenden Eheurkunden (im folgenden abgekürzt "Ehe-ZwU" genannt), soweit das der Zustand der Texte überhaupt erkennen lässt, ebenfalls ausschliesslich zu Typ A gehören, gehe ich nur auf diesen Typ näher ein. Lediglich zu dessen besserer Charakterisierung seien kurz die wichtigsten Eigenschaften der beiden anderen Typen festgehalten[191]:

- Typ B: "paritätische" Zwiegesprächsurkunden, in denen die Vertragsannahme beider Parteien beurkundet wird (sie "erhören einander"). Die Vertragsofferte der einen oder beider Parteien wird meist - wie in Typ A - in wörtlicher Rede wiedergegeben.

- Typ C: Eine Klausel über (einseitige bzw. gegenseitige) Vertragsannahme fehlt; gewisse Erklärungen beider Parteien werden in direkter Rede referiert und z.T. dem eigentlichen, objektiv stilisierten Vertragsinhalt vorangestellt.

In Typ A wird zunächst das Vertragsangebot der einen Partei in wörtlicher Rede wiedergegeben. Als Vertragsofferentin tritt gewöhnlich diejenige Partei auf, die sich der anderen gegenüber "sozial, wirtschaftlich oder sonst rang- oder altersmässig (z.B. als Bräutigam beim Ehevertrag) in minderer Stellung befindet"[192]. Anschliessend folgt - nicht in direkter Rede, sondern objektiv (als Bericht in der 3. Person) stilisiert - die Annahmeerklärung der Gegenpartei. Angeschlossen wird dann der Vertragsinhalt, ebenfalls in objektiver Stilisierung und "soweit möglich entsprechend den sonst üblichen nicht in Zwiegesprächsform stilisierten Vertragsformularen"[193].

---

190 KAUFMAN, egirtu 127 A. 72.

191 Im Anschluss an PETSCHOW (vgl. Anm. 188).

192 Zitat: PETSCHOW, Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden 38.

193 Zitat: PETSCHOW, ebda.

Aus dieser Zusammenfassung geht hervor, dass die Urkunden dieses Typs eigentlich kein "Zwiegespräch" referieren: auf das Vertragsangebot des einen Kontrahenten folgt ja die Annahmeerklärung des anderen Kontrahenten gerade nicht in einer zweiten direkten Rede! Insofern ist die Bezeichnung ZwU etwas irreführend, wie Petschow[194] zu Recht bemerkt hat. Dennoch dürfte es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, den eingebürgerten Ausdruck weiter zu verwenden.

Als Zwiegesprächsurkunden des Typs A sind nun die folgenden 15 nB Eheverträge ("Ehe-ZwU") stilisiert, die ich - soweit möglich - in chronologischer Reihenfolge aufzähle[195]:

---

194 PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 105 A. 23; vgl. bereits SAN NICOLÒ, Entwicklung 33.

195 Literatur zu den hier aufgezählten nB "Ehe-ZwU" (Gewöhnlich genügte der Rückgriff auf eine moderne Bearbeitung; in diesem Fall wird im folgenden nur diese genannt. Wo der Keilschrifttext konsultiert werden musste, wird die Keilschriftkopie [= KK] erwähnt. Die Urkunden werden in alphabetischer Reihenfolge zitiert. Es wird nur die wichtigste Lit. verzeichnet; im übrigen sei auf BORGER, HKL, verwiesen):
- CT 49,167: GELLER, New Sources 229-232, bes. 231 mit A. 8 (auf Textkollation durch Geller beruhende Transkription und Übersetzung der Urkunde).
- Cyr. 183: KK: STRASSMAIER, Inschriften von Cyrus, Nr. 183. Vgl. MARX, Stellung der Frauen 6; KOHLER/PEISER, Rechtsleben IV 12f.
- Dar. 301: KK: STRASSMAIER, Inschriften von Darius, Nr. 301. Vgl. KOHLER/PEISER, Rechtsleben IV 5f.
- Liv. 8: KK: STRASSMAIER, Inschriften im Museum zu Liverpool, Nr. 8. Vgl. MARX, Stellung der Frauen 7-9; SKAIST, Family Law 124-126; RIES (mir freundlicherweise zur Verfügung gestelltes Manuskript mit Transkription und deutscher Übersetzung).
- Nbk. 101: KK: STRASSMAIER, Inschriften von Nabuchodonosor, Nr. 101. Vgl. MARX, Stellung der Frauen 4-6; PEISER, Texte 186f. (Nr. XI); SKAIST, Family Law 120f. (Transkription und Übersetzung); LIPIŃSKI, Divorce 24f. (mit A. 63).
- Nbn. 243: PEISER, Texte 226-229 (Nr. XXIII); PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 107.
- NBRVT 2 (= TMH 2/3,2): SAN NICOLÒ, Atti matrimoniali 135-142.
- Ner. 13 (= EVETTS, Inscriptions of Neriglissar Nr. 13): PEISER, Texte 204f. (Nr. II); SACK, Nergal-šarra-uṣur 136 (Neukollation); ders., Some Remarks 291 mit A. 16.
- Nerab 23: KK: DHORME, Tablettes de Neirab S. 81 Nr. 23; Transkription und Übersetzung: ebda. S. 65f. Vgl. SAN NICOLÒ, Tontafeln aus Nêrab; EPH^cAL, Western Minorities 84-87 und 89f.; FALES, Neirab Texts 138.
- TBER 78a: KK: DURAND, TBER pl. 78(a); Transkription und Übersetzung: JOANNÈS, Contrats de mariage 79f.
- TBER 93-94: KK: DURAND, TBER pl. 94+93 (sic!); Transkription, Übersetzung, Kommentar: JOANNÈS, Contrats de mariage, bes. 72-79.
- VS 6,3: SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV 1; Transkription und engl. Übersetzung: ROGERS, Cuneiform Parallels 394f. Vgl. auch SZLECHTER, Lois

1.	VS 6,3 (= NRV 1)	624/23 v.Chr.
2.	Nbk. 101	592
3.	Liv. 8	564
4.	Ner. 13	559
5.	VS 6,95 (= NRV 3)	Regierungszeit Nabonids (555-539)
6.	Nerab 23	Regierungszeit Nabonids?[196]
7.	Nbn. 243	550
8.	YOS 6,188	542/41
9.	Cyr. 183	535/34
10.	Dar. 301	511
11.	NBRVT 2 (= TMH 2/3,2)	494/93
12.	VS 6,227 (= NRV 9)	217
13.	CT 49,167	seleukidisch (Regierungszeit eines Königs Antiochus, genaues Datum zerstört)
14.	TBER 78a	aus Susa in hellenistischer Zeit (Datum zerstört)
15.	TBER 93-94	aus Susa in hellenistischer Zeit (Datum zerstört)

Die Texte 1-8 stammen also aus der Zeit der neubabylonischen ("chaldäischen") Dynastie, die Texte 9-11 aus der Perserzeit und die Texte 12-15 aus hellenistischer Zeit.

Für die Texte 1-12 entspricht diese Aufstellung den Angaben von H. PETSCHOW[197]. Seine Liste wurde ergänzt durch drei von M. J. GELLER (Text 13)

Néo-Babyloniennes (RIDA 19, 1972) 105-108.
- VS 6,95: SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV 3.
- VS 6,227: SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV 9.
- YOS 6,188: SAN NICOLÒ/PETSCHOW, BR 6 Nr. 1; LIPIŃSKI, Divorce 25.

196 Der Erstherausgeber und -bearbeiter von Nerab 23, P. DHORME (vgl. Anm. 195), ergänzte bei der Datumsangabe den Namen Nabonid. F.M. FALES (Neirab Texts 138) hält es aber auch für möglich, die Urkunde in die Zeit Nebukadnezars IV. (521 v.Chr.) zu datieren. Dagegen plädiert I. EPH^{c}AL (Western Minorities 84-87; sekundiert von F. JOANNÈS, Localisation 35) wieder für die Nabonid-Datierung: Nerab befinde sich nicht in Syrien, sondern in Babylonien; dorthin Verbannte hätten den Ort ihres Exils nach ihrem syrischen Heimatort "Nerab" getauft.

197 PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 114 A. 82. Petschows Liste ist voll-

bzw. von F. JOANNÈS (Texte 14-15) bearbeitete Urkunden, die beim Erscheinen von Petschows Artikel (1965) noch nicht veröffentlicht waren[198]. - Wegen textlicher Probleme werden hier 2 weitere von PETSCHOW erwähnte Urkunden nicht berücksichtigt: "das Fragment bei Goetze, JCS 1 (1947) 350 Nr. 3 (Datum nicht erhalten)" und die "wegen Textbeschädigung unklar(e) ... ZwU zwischen Eheleuten Nbk 359"[199]. Ausser CT 49,167 hat GELLER noch zwei andere Urkunden bearbeitet - CT 49,165 und CT 49,193 -, die ich hier ebenfalls weglasse: Bei CT 49,193 sind die Eröffnungsklauseln (Vertragsangebot und -annahme) zerstört, und bei CT 49,165 ist es unklar, ob wirklich das ZwU-Formular des Typs A vorliegt (die Vertragsannahmeerklärung scheint zu fehlen)[200]. Im übrigen sei ausdrücklich betont, dass die hier präsentierte Liste von 15 "Ehe-ZwU" keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt.

Als Muster einer solchen "Ehe-ZwU" mag der Text Liv. 8[201] dienen, der praktisch vollständig erhalten ist. Für unsere Zwecke genügt es wieder, den Text einigermassen formalisiert wiederzugeben:

1. (Vertragsangebot:) A, Sohn des A_1, hat zu B, Sohn des B_1, folgendermassen gesprochen: "Die C, deine Tochter, die Jungfrau, gib mir und wahrlich, sie (wird) meine Ehefrau (sein)."
2. (Vertragsannahme:) B erhörte ihn und C, seine Tochter, die Jungfrau, gab er ihm zur Ehefrauschaft.
3. (Scheidungsklausel [zugunsten der Frau]:) Am Tage, da A die C verlässt und eine andere nimmt, wird er 6 Minen Silber ihm [d.h. wohl dem Brautvater] geben, und zum Ort ihres Verlangens wird sie gehen.
4. (Ehebruchsklausel [zugunsten des Mannes]:) Am Tage, da C mit einem anderen Mann (ist), wird sie durch einen Dolch aus Bronze sterben.
5. (Garantieeid:) Damit nicht geändert werde, haben sie das Leben des Nabu und des Marduk, ihrer Götter, und das Leben Nebukadnezars, des Königs, ihres Herrn, angerufen.
6. Beim Siegeln dieser Tafel (sind) anwesend:
   5 Zeugen, 1 Schreiber (mit Namen).
7. Datum (41. Jahr Nebukadnezars = 564 v.Chr., 13. Tag des Monats Ajjar).

---

ständiger als das (teilweise fehlerhafte) Verzeichnis von SKAIST, Family Law 123 A. 16.

198 GELLER, New Sources 229-232; JOANNÈS, Contrats de mariage (vgl. Anm. 195).

199 Zitate: PETSCHOW, Zwiegesprächsurkunde 114 A. 82.

200 Vgl. GELLER, New Sources 229-231 (zu CT 49,165) und 232 (zu CT 49,193).

201 Vgl. Anm. 195.

In bezug auf die Abschnitte 1 (Vertragsangebot) und 2 (Vertragsannahme) folgen die oben genannten 15 Eheverträge diesem Schema - mit einigen Abweichungen, die hier vernachlässigt werden können. Diese Feststellung gilt natürlich nur mit Vorbehalt für die stark zerstörten Texte Ner. 13, Cyr. 183, Dar. 301 und VS 6,227. Im Unterschied zu den Abschnitten 1 und 2 sind jedoch die weiteren, stets objektiv stilisierten Klauseln unserer 15 Urkundentexte äusserst variabel.

Im soeben zitierten Text Liv. 8 habe ich an zwei Stellen (Liv. 8 Z. 5.8f.) mit "deine/seine Tochter, die Jungfrau" übersetzt. Diese Uebersetzung führt mitten in die etwas verwickelten Textlesungsprobleme hinein, die uns nun beschäftigen müssen. Der akk. Text liest an beiden Stellen das Wortzeichen ${}^{\text{mí}}$NAR (hier ohne, in den Urkunden VS 6,61 und 6,95 mit phonetischem Komplement -ti bzw. -tu$_4$). Ob dieses Wortzeichen mit batultu wiedergegeben werden darf, ist umstritten. Das Problem besteht deshalb, weil es keine lexikalische Liste mit der Gleichung ${}^{\text{mí}}$NAR = batultu gibt, wohl aber mit ${}^{\text{mí}}$NAR = nārtu "Sängerin, Musikantin" (vgl. die Angaben bei CAD und AHw). Bevor die Frage der Bedeutung von batultu in den nB Eheurkunden (die oben aufgezählten 15 Ehe-ZwU + die ebenfalls bereits besprochene Urkunde VS 6,61) diskutiert werden kann, muss feststehen, in welchen Texten dieses Wort überhaupt vorkommt.

In syllabischer Schreibweise (ba-tul-tu$_4$ bzw. ba-tu-ul-tu$_4$ bzw. ba-tul-la-tu$_4$ bzw. ba-tu-ul-tú) kommt das Wort in folgenden Ehe-ZwU vor - durchgängig als Apposition zu "deine/seine Tochter" (wie im oben wiedergegebenen Text Liv. 8):

- Nur einmal in CT 49,167 (Z. 4 = Vertragsangebot) und in VS 6,3 (Z. 9 = Vertragsannahmeerklärung). Wenn man nicht einfach mit unsorgfältiger Redigierung rechnen will, lassen sich für diese bloss einmalige Nennung etwa folgende Erklärungen denken. CT 49,167 (batultu nur im Vertragsangebot) ist der 'normalere' Fall: Der Vertragsofferent legt Wert auf die "Jungfräulichkeit" des zu heiratenden Mädchens, während dessen Bruder (der hier das Mädchen zur Ehe "gibt") diese Eigenschaft nicht besonders hervorzuheben braucht. Der umgekehrte Fall in VS 6,3 (batultu nur in der Annahmeerklärung) mag damit zu erklären zu sein, dass die "Jungfräulich-

keit" des Mädchens im konkreten Fall - die erste Ehe war kinderlos geblieben - für den Vertragsofferenten nicht im Vordergrund seines Interesses stand. Dagegen wollte die andere Partei diese Eigenschaft des Mädchens schriftlich festgehalten wissen.

- Wegen Textbeschädigung ist das Wort in folgenden beiden Texten nur einmal sicher zu lesen: Ner. 13 (Z. 4) und VS 6,227 (Z. 4), und zwar jeweils im Vertragsangebot. Ob es auch in der Vertragsannahmeerklärung stand, muss offen bleiben.

- Nach den Zeichenspuren könnte das Wort auch in Cyr. 183 Z. 5 (im Vertragsangebot) gestanden haben, jedoch sicher nicht in der Annahmeerklärung. In NBRVT 2 Z. 10 (Annahmeerklärung) scheinen die Zeichenspuren die Ergänzung des Wortes zu erlauben; vom Platz her könnte es auch im Vertragsangebot gestanden haben, wo es denn auch vom Bearbeiter, M. San Nicolò[202], ergänzt wird.

- Sicher zweimal (sowohl im Vertragsangebot wie in der Annahmeerklärung) steht batultu in den Urkunden Nbn. 243 (Z. 4.6), TBER 93-94 (Z. 4.7) und TBER 78a (Z. 2'.5').

Wegen allzu grosser Unklarheit muss die nur schwer lesbare ZwU YOS 6,188 ausscheiden: ein möglicher Beleg wäre Z. 7, wo die Herausgeber die Zeichen MÍ DUMU Ú als batultu^{ú} deuten - aber dies wäre singulär. - Der Text Dar. 301 ist zu stark zerstört, um an den entscheidenden Stellen eine Ergänzung zu erlauben.

In zwei Ehe-ZwU kommt batultu sicher nicht vor: Nbk. 101 und Nerab 23.

- Aus dem Zusammenhang hält MARX[203] es für möglich, dass die in Nbk. 101 verheiratete Frau geschieden war: "das Fehlen des in den übrigen Heiratsverträgen vorkommenden batûltu hinter mârat-ka" betrachtet er als Indiz für die Richtigkeit seiner Annahme. Aber m.E. könnte dies auch ein Zirkelschluss sein. Vielleicht hängt das Fehlen von batultu auch mit dem ausgesprochenen 'Kaufehe-Charakter' der in dieser Urkunde geschlossenen Ehe zusammen - übrigens der einzigen nB Eheurkunde, in der dieses Element noch so stark ist[204].

- In Nerab 23 handelt es sich um die Verheiratung einer kulmašītu-Priesterin, also einer Art Hierodule: die entsprechende Statusangabe folgt auf "deine/meine Schwester" wie sonst batultu (in dieser Urkunde ist der Bruder der zu verheiratenden Frau die Vertragspartei). Vielleicht darf man annehmen, dass kulmašītu in diametralem Gegensatz zu batultu hier die

202 SAN NICOLÒ, Atti matrimoniali 136.

203 MARX, Stellung der Frauen 5.

204 Vgl. auch SKAIST, Family Law 127 A. 25.

Tatsache sexueller Erfahrung oder, juristisch formuliert, "geschlechtlicher Bescholtenheit" hervorhebt[205]. Leider ist die Stelle der einzige nB Beleg für diese in aB Texten häufige 'Priesterinnen'-Klasse[206]. - Diese Erklärung ist wahrscheinlicher als der Versuch, kulmašītu als Beweis für die Deutung von ^{mí}NAR = nārtu ("Sängerin, Musikantin") im Sinne einer Berufsbezeichnung heranzuziehen. Eine solche Annahme wäre nur plausibel, wenn in Vertragsangebot und Annahmeerklärung der Ehe-ZwU noch andere Berufsbezeichnungen vorkämen - was m.W. bisher nirgends belegt ist.

Von den insgesamt 15 nB Ehe-ZwU weisen also sieben sicher ein- oder zweimal das Wort batultu auf: CT 49,167; VS 6,3; Ner. 13; VS 6,227; Nbn. 243; TBER 78a; TBER 93-94. Falls das Wort auch in Cyr. 183 und in NBRVT 2 zu lesen sein sollte, kommt man auf neun Ehe-ZwU, in denen es belegt ist.

Nach Erhebung der 'sicheren', nämlich syllabisch geschriebenen Belege für batultu können wir das Problem angehen, ob das Wortzeichen ^{mí}NAR als batultu gelesen werden darf. Es handelt sich um die je zwei Belege in den Ehe-ZwU Liv. 8 (Z. 5.9) und VS 6, 95 (Z. 5.7), ferner um einen Beleg in der nicht als ZwU stilisierten 'Eheabsprache' VS 6,61 Z. 3: DUMU.MÍ-su ^{mí}NAR^{tu_4}. Die Schreibung ^{mí}NAR kommt nur im engen Zeitraum von höchstens 25 Jahren (zwischen 564 und 539 v.Chr.) vor; die unterschiedliche Herkunft der drei Belegtexte spricht gegen die Möglichkeit einer lokal begrenzten Schreibertradition. Auch für ein bestimmtes Herkunftsmilieu der drei Texte (das z.B. für "Sängerin" sprechen würde) sehe ich keinerlei Anzeichen. ^{mí}NAR dürfte einfach eine freie, vielleicht auch 'gelehrte' Variante für batultu sein. Welche Argumente sprechen für diese Lesung des Wortzeichens?

---

205 Dies vermutet Prof.Dr. G. Ries (mündliche Mitteilung).

206 Vgl. CAD K 526 s.v. kulmašītu "(a woman devotee of a deity)" c; AHw 504b s.v. kulmašītu "eine Kultdirne". Zu dieser Priesterinnenklasse im allgemeinen vgl. EBELING, Freudenmädchen; RENGER, Priestertum I 185-187 (zur aB Periode). Vgl. die dreifache Warnung in einem babylonischen Weisheitstext (LAMBERT, BWL 102f., Z. 72-74): "Do not marry a prostitute [= ḫarimtu], whose husbands are legion, / A temple harlot [= ištarītu] who is dedicated to a god, / A courtesan [= kulmašītu] whose favours are many."

- Das Hauptargument liegt im starren, stereotypen Charakter des Ehe-ZwU-Formulars: batultu und ^{mí}NAR stehen jeweils an genau derselben Stelle des Vertragsangebots und/oder der Annahmeerklärung, nämlich als Apposition zu "deine/seine Tochter" (Entsprechendes gilt für den nicht dem ZwU-Formular entstammenden Beleg VS 6,61 Z. 3). Die beiden Wörter sind also funktionsgleich. Sie dürften deshalb mindestens die gleiche referentielle Bedeutung aufweisen, ja wahrscheinlich ist ^{mí}NAR Wortzeichen für batultu[207].

- Abgesehen von kulmašītu, das man als konkreten Gegenbegriff zu batultu wird auffassen dürfen (s. dazu oben), steht an dieser Stelle im Ehe-ZwU-Formular niemals eine Berufsbezeichnung. Würde man ^{mí}NAR entsprechend den Angaben in lexikalischen Listen hier als nārtu "Sängerin, Musikantin" deuten[208], so hätte man in nB Eheurkunden gleich drei heiratswillige Vertreterinnen dieses Berufsstandes, nicht aber anderer Berufe! Dies scheint, wie B. Landsberger in seiner ersten Stellungnahme zu diesem Problem bemerkt hat, kaum wahrscheinlich:

> "... dass in 3 von 7 Fällen Sängerinnen geheiratet werden, wo doch sonst eine Berufsbezeichnung bei verheirateten Frauen nicht vorkommt, wäre ein allzu grosser Zufall, noch abwegiger aber, in der vermeintlichen Sängerin einen Gegensatz zur Jungfrau zu sehen."[209]

Die nB Belege für nārtu "female musician" sind nach den Angaben von CAD N I 363f. s.v. alle ideographisch geschrieben, also immer MÍ (= SAL).NAR, mit oder ohne phonetisches Komplement. Ob diese Belege einheitlich einem bestimmten akk. Wort oder aber

---

207 So LANDSBERGER, Rez. 'San Nicolò/Ungnad, NRV' 290f. (mit Berufung auf DELITZSCH, Handwörterbuch 191a); LABAT, Manuel 165, Nr. 355; CAD B 174a und AHw 115b (s. folgende Anm.).

208 So SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV Nr. 2 (= VS 6,61) und 3 (= VS 6,95); AHw 748a s.v. nārtu II "Musikerin", unter 1 (aber ohne Hinweis auf den Widerspruch zu AHw 115b s.v. batultu); CAD N I 363f. s.v. nârtu "female musician" f (aber ohne Hinweis auf den Widerspruch zu CAD B 174a s.v. batultu e).

209 Zitat: LANDSBERGER, Rez. 'San Nicolò/Ungnad, NRV' 290f. - In seinem Aufsatz "Jungfräulichkeit" (1968) nimmt Landsberger nicht Bezug auf diese fast 40 Jahre zurückliegende Äusserung.

mehreren akk. Wörtern entsprechen, steht nicht fest. Die Belege könnten also entweder alle als nārtu oder alle als batultu zu lesen sein; sie könnten aber auch unter diese beiden Wörter (und/oder unter nārtu I und II) aufzuteilen sein ... Am besten geht man deshalb von den im starren Ehe-ZwU-Formular vorkommenden Belegen aus.

Die beiden übrigen von CAD - zusätzlich zu Liv. 8, VS 6,61 und 6,95 - erwähnten SAL.NAR-Belege bleiben m.E. unklar:

- In der von CAD zuletzt genannten Liste ABL 511,11 folgen auf 35 Personen "2 SAL.NAR.MEŠ" = "two female musicians"; aber beim Fehlen eines eindeutigen Kontexts dürfte diese Interpretation völlig in der Luft hängen.

- Bei UET 4,27 Z. 2 handelt es sich um einen Sklavenkaufvertrag, der aussergewöhnlicherweise als ZwU stilisiert ist. Der Vertragsofferent sagt: SAL.NAR-ti ṣaḫirti ša PN ... bī inna; so die Lesung von CAD, das keine Uebersetzung mitliefert. Eine solche hätte vermutlich etwa gelautet: "Die junge Musikantin des PN ... gib mir!" Denkbar wäre auch - falls SAL.NAR als batultu gelesen werden darf -: "Die kleine Jungfrau des PN ... gib mir!" Leider ist die Lesung SAL.NAR-ti nicht klar: M. San Nicolò, der diesen Text bearbeitet hat[210], liest stattdessen fšá-ḫi-ti, was er als Personennamen auffasst: "Šaḫîti, die Magd des ... gib mir!" - Wenn man batultu lesen dürfte, würde sich durch das Attribut "klein" ergeben, dass batultu keine Altersangabe beinhaltet ... Aber für solche weitreichenden Schlüsse dürfte dieser Beleg zu unklar sein.

Andere Lesungen bzw. Deutungen von míNAR sind unmöglich bzw. weniger wahrscheinlich:

- Unmöglich ist die Lesung von A. Ungnad[211]: šal-lul-tum/ti = "(seine) dritte (Tochter)", denn die Femininform der Ordinalzahl ("die dritte") wird nB/spB als šá-lul-ti o.ä. geschrieben[212].

- Die später ebenfalls von Ungnad[213] befürwortete Deutung als nārtu = "eine Deflorierte" ist kaum zu halten: Die von Ungnad dafür vorgebrachten etymologischen und inhaltlichen Gründe sind nicht stichhaltig, und weder AHw noch CAD erwähnen eine solche Möglichkeit.

---

210 SAN NICOLÒ, BR 8/7,37 Z. 2. - AHw scheint sich San Nicolòs Auffassung anzuschliessen: es nennt den Beleg auf S. 1087a s.v. ṣeḫertu "(kleines) Mädchen" 1b, nicht aber s.v. nārtu II. In CAD Ṣ konnte ich den Beleg nicht finden.

211 UNGNAD, Privaturkunden S. 20f.

212 Vgl. AHw 1150 s.v. šalšu/šaluštu 1b (mit 2 Belegen).

213 UNGNAD, Glossar zu San Nicolò/Ungnad, NRV S. 112 s.v.

- Die Annahme eine akk. Wortes **nārtu* "Mädchen" - analog zu hebr. *na^{ca}rā* oder gar als westsemitisches Lehnwort - steht bisher ebenfalls auf schwachen Füssen. Befürwortet wird diese Hypothese von J. J. Rabinowitz[214] im Rahmen seiner allgemeinen Ueberzeugung der Abhängigkeit des nB Rechts vom zeitgenössischen israelitischen Recht. B. Landsberger meint, "*nārtu* 'Mädchen'" scheine "durch BE 17, 31, 3 für das Akk. gesichert"[215]: aber AHw und CAD ordnen diesen Beleg aus einem mB Brief wohl zu Recht unter *nārtu* "Sängerin" ein[216]. Schliesslich nennt G. Wilhelm einen *Nuzi*-Text, in dem *nāru* (sic!) u.U. "Mädchen" bedeuten könnte[217].

Unter der Voraussetzung, dass *batultu* von den nB Schreibern sowohl syllabisch wie ideographisch (^{mí}NAR) geschrieben wurde, kommt das Wort in 9-11 von insgesamt 15 Ehe-ZwU vor. Wenn man - rein hypothetisch - davon ausgeht, dass das Wort auch in *allen* stark beschädigten oder unklaren Texten stand, hätte es in 13 von 15 Ehe-ZwU gestanden. Die Gründe für das eindeutige Fehlen in Nbk. 101 und Nerab 23 wurden bereits erörtert. Die Apposition *batultu* könnte also Teil des normalen Formulars der Ehe-ZwU gewesen sein; nur in Ausnahmefällen hätte dieses Wort fehlen dürfen. Wenn man es als "Jungfrau" wiedergeben darf, wäre es ein charakteristischer Ausdruck für den hohen Wert, den man der "Jungfräulichkeit" der Braut in der damaligen Epoche beimass - einer Zeit, zu deren "wesentlichen neuen Elementen" paradoxerweise "eine auffällige Zurückdrängung der zuvor günstigeren rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung der Frau" gehört![218]

Damit bin ich zum Problem zurückgekehrt, das bisher noch ausgespart worden war: die Bedeutung von *batultu*. Ich habe das Wort bisher kurzerhand mit "Jungfrau" übersetzt, ohne damit die

---

214 RABINOWITZ, Legal Documents 136f.

215 Zitat: LANDSBERGER, Rez. 'San Nicolò/Ungnad, NRV' 290 A. 1.

216 AHw 748a s.v. *nārtu* II 2; CAD N I 363b s.v. *nârtu* b, vgl. ebda. 378a s.v. *nâru* c-4'. Vgl. die übrigen bei AHw ebda. unter II 2 erwähnten Texte und deren Bearbeitung durch WASCHOW, Briefe, bes. S. 25-35. Eine Übersetzung von BE 17,31 bietet auch OPPENHEIM, Letters 118 (Nr. 63).

217 WILHELM, Archiv des Šilwa-teššup, H. 2, Nr. 35, S. 134 unter § 3.

218 Zitat: KÜMMEL, Familie 155; vgl. OPPENHEIM, Letters 145.

jetzt anstehende Diskussion präjudizieren zu wollen. Für die Bedeutung "Jungfrau" spricht zunächst ein allgemeiner 'Erwartungshorizont' in der damaligen patriarchalischen Gesellschaft. Dafür spricht auch die Beobachtung, dass batultu - im Gegensatz zu kulmašītu, das in einem Fall den sonst für batultu 'reservierten' Platz im Ehe-ZwU-Formular einnimmt - vermutlich auf der sexuellen Unerfahrenheit, d.h. Unberührtheit des Mädchens insistiert.

Landsberger bietet im Rahmen seiner semantischen Ueberlegungen und in Auseinandersetzung mit CAD, das "the connotation 'virgin'" gerade für die nB Eheurkunden anerkennt[219], ein Plädoyer für die Wiedergabe von batultu mit "physisch ehefähig"[220]. Was ist auf seine Argumente zu entgegnen?

- Nach Landsbergers Auffassung dürfte man batultu in den nB Eheurkunden nur dann mit "Jungfrau"/"jungfräulich" wiedergeben, wenn diese Urkunden eine Schlussklausel etwa folgenden Inhalts enthielten: "wird das Mädchen in der Brautnacht als nicht unberührt befunden, ist die Abrede ungültig". Eine derartige Klausel ist zwar nirgends belegt, aber ihr Fehlen erlaubt nicht den Schluss, dass die Unberührtheit nicht einklagbar und damit juristisch nicht relevant gewesen wäre. Landsberger stützt sich hier bloss auf ein 'argumentum e silentio'.

- An zweiter Stelle verweist Landsberger auf "die logographische Entsprechung von batūltu 'Sängerin, Harfenspielerin', die für diese Altersstufe charakteristische Tätigkeit". Ich kann mir aber kaum vorstellen, dass Landsberger ein batultu II "Sängerin" annimmt: vermutlich meint er hier die mit dem Wortzeichen ^{mí}NAR geschriebenen Belege[221], ordnet sie der

---

219 CAD B 174a s.v. batultu e.

220 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 58 (von da stammen die in den folgenden Abschnitten angeführten Zitate Landsbergers).

221 Vgl. dazu oben S. 165 und S. 167-170.

"Altersstufe" Adoleszenz o.ä. zu und hält dies für ein Argument für das entsprechende Verständnis von batultu ...

- An dritter Stelle meint Landsberger: "Der Zusatz batūltu zu mārassu muss juristisch relevant sein. Wir suchen dies in der Richtung 'physisch ehefähig' oder 'noch nicht ehefähig'; d.h. Heimführung kann sofort erfolgen oder: muss aufgeschoben werden." Es ist aber nicht einzusehen, warum batultu = "unberührt" nicht "juristisch relevant" sein sollte: dass dem so ist, zeigen schon die im vorhergehenden Abschnitt diskutierten attributiven Relativsätze in der Einleitung der Tatbeständsdefinition von MAG A § 55. "Physische Ehefähigkeit" war übrigens eine Eigenschaft, über die kaum Unklarheit bestehen konnte - man sah sie dem Mädchen praktisch auf den ersten Blick schon an ... Diese Eigenschaft dürfte daher in den nB Eheurkunden stillschweigend vorausgesetzt sein. Ganz anders mussten die Dinge bei der "Unberührtheit" liegen. Es erscheint daher sinnvoll, dass die Vertragspartner (bzw. in bestimmten Situationen nur einer von ihnen) diese Eigenschaft ausdrücklich im Vertragstext festgehalten wissen wollten, um so vor Täuschung bzw. Enttäuschung geschützt zu sein.

Dies lässt sich m.E. besonders einleuchtend am Beispiel der oben[222] bereits kurz behandelten ZwU VS 6,3 zeigen. Vertragsangebot und Vertragsannahme lauten in (wiederum vereinfachter) Uebersetzung[223]:

"Im 2. Jahre des Nabopolassar, Königs von Babylon, sprach N. zu B. folgendermassen: 'Ein Sohn [von mir] ist nicht vorhanden; einen Sohn wünsche ich (zu haben). K., deine Tochter (DUMU.MÍ-ka), gib mir, dass sie meine Ehefrau sei!'
B. erhörte den N. und gab ihm K., seine jungfräuliche Tochter (DUMU.MÍ-su ba-tul-la-tu$_4$), zur Ehefrauschaft."

Aus dem Fortgang der Urkunde wird endgültig klar, dass hier eine bigame Ehe begründet wird. Als Grund für die offenbar nicht selbstverständliche Heirat mit einer weiteren Frau wird im soeben zitierten Vertragsangebot die Kinderlosigkeit der ersten Ehe angeführt - mit einer Formulierung, die in den nB Eheurkunden nur hier vorkommt. Unter den gegebenen Umständen musste der Ehemann dringend an einer zweiten Frau interessiert sein,

222 S. 165f.

223 In Anlehnung an SAN NICOLÒ/UNGNAD, NRV 1.

die - in Landsbergers Worten - "physisch ehefähig" war. Also hätte batultu unbedingt im Vertragsangebot stehen müssen. Dass es gerade hier fehlt, ist höchst seltsam. Das Fehlen dieser Apposition im Vertragsangebot und ihr Vorhandensein in der Annahmeerklärung erklären sich aber zwanglos, wenn man von der Bedeutung "Jungfrau" ausgeht: Für den Vertragsofferenten, den die Sorge um den eigenen Nachwuchs plagte, trat die Unberührtheit der zweiten Frau in den Hintergrund. Dagegen legte der Vater der Braut Wert auf die Feststellung, dass er seinem künftigen Schwiegersohn nicht irgendein Mädchen, sondern eben ein noch unberührtes zur Frau gebe.

Landsberger muss selber "zugeben, keine glatte Lösung an der Hand zu haben". Seine drei Argumente für die Deutung von batultu als "physisch ehefähig" erweisen sich gegenüber der 'traditionellen' Deutung "jungfräulich" als weniger plausibel. Zwar gibt es bisher nirgendwo eine Formulierung wie die folgende: "Weil ich mit keinem Mann geschlafen habe, bin ich eine batultu." Aber nicht nur der 'Erwartungshorizont' der damaligen Gesellschaft und Kultur, sondern auch - wie besonders das zuletzt genannte Beispiel VS 6,3 zeigt - Einzelheiten in der Formulierung der nB Eheurkunden sprechen eher für die u.a. von CAD vertretene Auffassung, dass batultu in diesen Texten mit "Jungfrau/jungfräulich" wiederzugeben sei.

Ergebnisse der vorausgegangenen Diskussion über akk. batultu

a) batultu als Altersstufe ("junges Mädchen") scheint die normale, häufigste Bedeutung des Wortes zu sein. Insofern haben Landsberger, Finkelstein u.a. recht. Aber es gibt ein begrenztes 'Korpus' von Rechtstexten aus mA und nB Zeit, in denen das Wort mit der Spezialbedeutung "Jungfrau" verwendet wird. Dies ist jedenfalls, wie eine genaue Analyse ergeben hat, das plausiblere Verständnis dieser Texte. Ob sich an diesen beiden Belegreihen (mA und nB) eine generelle Bedeutungsentwicklung von batultu (von "junges Mädchen" immer mehr eingeschränkt auf "Jungfrau") ablesen lässt, muss angesichts der begrenzten Zahl von Belegen offen bleiben.

b) Dass batultu nicht einfach nur eine Altersstufe bezeichnet, dass also die Sonderbedeutung "Jungfrau" im Wort selbst 'angelegt' ist, ergibt sich aus dem oben[224] erwähnten lexikographischen Beleg, in dem batūlu, das männliche Pendant zu batultu, wenigstens einmal semantisch eindeutig auf "fehlende sexuelle Erfahrung" festgelegt wird. Diese Beobachtung wird dadurch bestätigt, dass im festen Formular der nB Ehe-(Zwiegesprächs-)Urkunden in einem Fall kulmašītu ("Kultdirne", also mit sexueller Erfahrung) an der Stelle von batultu steht. Schliesslich fehlt in den (nB) Rechtstexten, in denen batultu vorkommt, der attributive Relativsatz "die keinen Mann erkannt hat" o.ä., der sonst gelegentlich an Wörter für Frau/Mädchen anschliesst. Das spricht dafür, dass batultu in Rechtstexten funktional die Stelle dieses Relativsatzes einnehmen kann. Eine scheinbare Ausnahme - die attributiven Relativsätze in der Tatbestandsdefinition von MAG A § 55 - spricht nicht gegen diese Hypothese, weil in diesem Text auch sonst redundante Formulierungen vorkommen und weil im übrigen gerade diejenigen Relativsätze (Z. 9-10), die den Inhalt "Unberührtheit" umschreiben könnten, wegen Textzerstörung schwer verständlich sind.

c) Für die nB Ehe-(Zwiegesprächs-)Urkunden ist derzeit - angesichts der relativ wenigen und teilweise fragmentarischen Texte - nicht an eine umfassende Theorie zur Erklärung des Vorhandenseins bzw. Fehlens der Apposition batultu zu denken. Für die Deutung "Jungfrau" sprechen m.E. zwei Hauptgründe: erstens die bereits erwähnte Oppositionsstellung von batultu und kulmašītu ("Kultdirne") und zweitens die innere Logik der Urkunde VS 6,3, die eine Übersetzung "junges Mädchen" beinahe ausschliesst. Bei der formelhaften Natur von Vertragsangebot und Annahmeerklärung in den nB Ehe-(Zwiegesprächs-)Urkunden darf man dieses Ergebnis wohl auf die übrigen Belege dieser Textgattung ausdehnen.

---

224 S. 126.

d) Die in den vorausgehenden Abschnitten 2 und 3 vorgelegten und hier zusammengefassten Argumente für batultu = "Jungfrau" (immer auf das erwähnte begrenzte Textkorpus bezogen!) mögen jedes für sich nicht genügend überzeugen. Aber insgesamt haben sie ein Gewicht, das durch die im folgenden[225] behandelten mesopotamischen Rechtsurkunden bestätigt wird: In diesen Texten fehlt zwar das Wort batultu, aber die Unberührtheit eines Mädchens vor der Eheschliessung und im Hinblick auf diese spielt eine zentrale Rolle.

Letztlich dürfte hier ein Problem der Plausibilität vorliegen, über dessen Beurteilung man wohl verschiedener Meinung sein kann. Was ist im gegebenen kulturellen und gesellschaftlichen Rahmen (dem sich für unsere Frage nur recht vage und allgemeine Indizien entnehmen lassen) plausibler: die Betonung der Unberührtheit eines Mädchens im Hinblick auf eine für alle Seiten 'ehrenhafte' Eheschliessung, oder das Insistieren auf dem richtigen Alter, d.h. auf der Heiratsfähigkeit? Die in diesem Kapitel behandelten Texte (mit und ohne batultu) scheinen mir für das erstere zu sprechen.

---

225 S. 193-237.

4. Zu hebr. b^etûlā / b^etûlîm

Hat die Diskussion um die Bedeutung des akk. Wortes batultu Auswirkungen auf die Bedeutungsbestimmung der etymologisch verwandten hebr. Wörter b^etûlā ("Jungfrau") und b^etûlîm ("Jungfräulichkeit"), die in Dtn 22,13-21 ein- bzw. fünfmal vorkommen? Ein methodisch sauberes Vorgehen bestände darin, die innerhebr. Lage zunächst unabhängig vom gemeinsemitischen Befund zu eruieren. Theoretisch könnten die beiden hebr. Wörter ja durchaus ihre 'traditionelle' Bedeutung behalten, auch wenn batultu semantisch eindeutig auf "junges Mädchen" festzulegen wäre. Nach meiner Meinung trifft es tatsächlich zu, dass sich die Bedeutung "Jungfrau" wenigstens für die 'juristischen' Belege des hebr. Wortes sicherer nachweisen lässt, als dies oben[226] für akk. batultu möglich war.

De facto hat die jüngste Diskussion um b^etûlā/b^etûlîm nicht unberührt von den bereits dargestellten Erörterungen der Assyriologen und Ugaritisten[227] stattgefunden. G. J. WENHAM, der die innerhebr. Diskussion 1972 ausgelöst hat[228] - und dessen Theorie einen neuen Interpretationsversuch von Dtn 22,13-21 einschliesst -, beruft sich z.B. ausdrücklich auf die Thesen von Landsberger und Gordon. Er benutzt den semitistischen Sprachvergleich[229] als ein Argument für seine These, genau so wie akk. batultu und ug. btlt bezeichne auch hebr. b^etûlā nicht eine "Jungfrau", sondern "a 'girl of marriageable age', who may or may not be a virgin, depending on her circumstances", einen "Teenager" weiblichen Geschlechts[230]. Unter dem Einfluss dieses Artikels bahnt sich inzwischen anscheinend ein neuer

226 S. 121-175, bes. 121-127 und 173-175.

227 Wie Anm. 226.

228 WENHAM, Girl.

229 Vgl. WENHAM, ebda. 326-329: "Cognate Terms".

230 Zitat: WENHAM, ebda. 326.

Konsens über die Bedeutung von b^{e}tûlā (und b^{e}tûlîm) an, der aber nun nicht mehr unter der Flagge "Jungfrau", sondern unter der Flagge "heiratsfähiges Mädchen" segelt. Vertreter dieser Meinung sind z.B. zwei Dtn-Kommentatoren der letzten Jahre - J. A. THOMPSON und A. D. H. MAYES -, ferner K. H. KEUKENS, A. PHILLIPS, H. M. ORLINSKY und H. W. WOLFF[231].

In welcher Weise rezipiert Wenham die Ergebnisse des semitistischen Sprachvergleichs[232]? Er übernimmt Gordons Behauptung, es gebe in den altvorderorientalischen Sprachen kein Wort für "virgo intacta", und schliesst sich Landsbergers These an, "Jungfräulichkeit" könne in diesen Sprachen "nur negativ ausgedrückt werden". Er zitiert Gordons Erklärung von ug. btlt, ohne die oben[233] dargestellte Problematik des besonderen Gebrauchs dieses Wortes (nämlich fast nur als Epitheton zum Namen der Göttin Anat) zu berücksichtigen. Finkelstein schreibt in bezug auf die Einleitung von MAG A § 55: "The girl is first described as a batultu, 'virgin', an age distinction defining her as 'pre-nubile' and only implicitly, therefore, untouched."[234] Den zweiten Teil dieser Definition (von "and" an) lässt Wenham weg. Ausführlich zieht er MAG A § 55/56 heran[235], aber

---

231 J.A. THOMPSON 235f.; MAYES 310-312; KEUKENS, Rite de passage, bes. 42 A. 7; PHILLIPS, Adultery 7f. (jedoch nicht in früheren Äusserungen zu Dtn 22,13-21); ORLINSKY, Virgin (jedoch unter Berufung auf FINKELSTEIN, Sex Offenses, ohne Erwähnung Wenhams); WOLFF, Anthropologie 244 A. 6. - Dagegen: WADSWORTH, Virgin (s.u. Anm. 268); ROFÉ, Family and Sex Laws 22 A. 10. - TOSATO erwähnt Wenham nicht.
Weitere Literatur zu b^{e}tûlā/b^{e}tûlîm: BAAB, Virgin; BERGMAN/RINGGREN, b^{e}tûlā; BRATCHER, Study, bes. 101f.; CRIM, Virginity; FITZGERALD, btwlt; GERSTENBERGER, Frau und Mann 39; MILLER, Maidenhood; NEUFELD, Marriage Laws 100-102; ROST, Erwägungen; RUDOLPH, Präparierte Jungfrauen; STROBEL, Jungfrau; TSEVAT, b^{e}tûlā (872: Lit.!); ZIMMERMANN, Textual Studies 98 A. 4 (= S. 98-100).

232 Vgl. wiederum WENHAM, Girl 326-329. Die im vorliegenden Absatz geäusserte Kritik bezieht sich immer auf diese vier Seiten; nur wörtliche Zitate werden eigens nachgewiesen.

233 S. 124f.

234 Zitat: FINKELSTEIN, Sex Offenses 356f. Zu dieser Definition Finkelsteins siehe auch oben S. 124.

235 Für MAG A § 55 beruft sich WENHAM auf sumerische Texte und bes. auf deren "circumlocutions to define virginity" (ders., Girl 329 mit A.3).

ohne darauf die Theorie von CAD anzuwenden, batultu könnte gerade in diesem Text "virgin" bedeuten[236]. Von dieser Theorie erwähnt er nur gerade, dass Landsberger sie für die nB Eheurkunden zurückgewiesen hat. So viel zu diesem Aspekt von Wenhams Argumentation; im übrigen sei auf die zu Beginn dieses Kapitels gemachten Ausführungen zur Spezialbedeutung "Jungfrau" von akk. batultu und ug. btlt verwiesen[237].

In bezug auf das hebr. Wort b^etûlā kommt Wenham aufgrund einer ausführlichen Behandlung der atl. Belege, der der grösste Teil seines Artikels gilt[238], zum Ergebnis, es sei im Gebrauch des hebr. Wortes mit einer gewissen Ueberschneidung bzw. 'Vermischung' der Bedeutungsaspekte "Jungfrau" und "junges Mädchen" zu rechnen:

"Since many b^etûlôt were virgins it was not difficult to confuse the concepts. It can be well understood that b^etûlāh came to include within its range those features which may usually be presumed in an unmarried girl, and may even, in context, be used to express this narrow meaning. But this is very far from the common assertion that b^etûlāh is a technical term for 'virgin'."[239]

Wenham konzediert also, dass b^etûlā manchmal "Jungfrau" bedeuten konnte; in bezug auf kultrechtliche Texte wie Lev 21,3.13f. und Ez 44,22 anerkennt er diese Möglichkeit explizit[240]. Sein Versuch, für diese Texte die Bedeutung "junges Mädchen" als wenigstens ebenso plausibel hinzustellen, führt m.E. nicht zum Erfolg. Wenham geht bei seiner Diskussion der b^etûlā-Bele-

---

Diese Texte belegen zwar diesen Sprachgebrauch, beweisen aber nicht, dass vergleichbare "circumlocutions" in MAG A § 55 dieselbe Funktion hätten.

236 WENHAM, Girl 327f., zitiert die entscheidende Aussage von CAD B 174a ungenau, ohne dessen Bezugnahme auf MAG A § 55/56.

237 Wie oben bei Anm. 226.

238 Vgl. WENHAM, Girl 329-347.

239 Zitat: WENHAM, Girl 347.

240 WENHAM, Girl 336-340. Ebenfalls für "Jungfrau" in Lev 21,13f. und Ez 44,22: TSEVAT, b^etûlā 875 (unter III.1); WADSWORTH, Virgin 162f.167.

ge bewusst und mit Recht von den in juristischen Texten vorkommenden Belegen aus, die er auch am eingehendsten untersucht[241]. Vom Sprachvergleich, bes. von der erwähnten Theorie des CAD her hätte er mit der Möglichkeit einer Sonderbedeutung "Jungfrau" gerade für die atl. Rechtstexte rechnen müssen. Dann läge im Hebräischen eine semantische Situation vor, die zu derjenigen im Akkadischen ungefähr parallel wäre.

Im oben angeführten Zitat weist Wenham auch auf die Möglichkeit einer Bedeutungsentwicklung des hebr. Wortes hin ("... b^e^tûlāh came to include" etc.). Deren Endpunkt - b^e^tûlā als "a technical term for 'virgin'" - hält er erst in "the Christian era" für erreicht, rechnet aber damit, dass "b^e^tûlāh, like Greek parthénos and German Jungfrau gradually lost the broader meaning 'girl of marriageable age', and acquired the more restricted one of 'virgin' ..."[242] Hier ist nun doch eine Basis gegeben, auf der man weiterkommt, wenn man eine von M. TSEVAT vorgelegte Modifizierung hinzunimmt:

"... so empfiehlt es sich, ein gemeinsemitisches Grundwort batūl(t) der Bedeutung 'junges (Mädchen) im Pubertäts- und frühen Nachpubertätsalter' anzusetzen. Im Hebr. und Aram. nahm das Wort dann ganz allmählich die Bedeutung 'virgo intacta' an, eine im M(ittel)hebr(äischen) abgeschlossene Entwicklung, zu der das deutsche 'Jungfrau' eine instruktive Parallele bildet. Dass diese Bedeutungsverengung und -präzisierung gerade in der Sprache des Rechts erkenntlich ist ..., überrascht nicht."[243]

Somit könnte man Wenhams Theorie einerseits für den grössten Teil der nicht-juristischen Belege von b^e^tûlā akzeptieren - etwa für die Stellen, an denen b^e^tûlā zusammen mit seinem männlichen Gegenüber baḥûr ("Jüngling") vorkommt[244] -, sofern man gleichzeitig berücksichtigt, dass b^e^tûlā auch in manchen

241 Vgl. WENHAM, Girl 329-340.

242 Zitate: WENHAM, Girl 347f.

243 Zitat: TSEVAT, b^e^tûlā 874f. Eine entsprechende allmähliche "Bedeutungseinengung" nimmt DELLING, parthénos 825f., für gr. παρθένος an.

244 Vgl. dazu TSEVAT, b^e^tûlā 875 (unter III.1); ORLINSKY, Virgin 939b (unter 1.a).

erzählerischen und poetischen Texten, z.B. 2 Sam 13,2.18 und Joel 1,8[245], die Bedeutung "Jungfrau" haben dürfte. - Andererseits muss man - mit Tsevat und gegen Wenham - diese Sonderbedeutung "Jungfrau" für die atl. und bes. dt Rechtstexte annehmen. Von diesen Voraussetzungen her will ich Wenhams Ausführungen zu drei solchen Rechtstexten überprüfen: vor allem natürlich zu Dtn 22,13-21, vorher aber noch kurz zu den damit verwandten Gesetzesbestimmungen Ex 22,15f. und Dtn 22,28f.

- Ex 22,15f. (Bb): Ein Mann verführt eine noch nicht verlobte $b^{e}t\hat{u}l\bar{a}$ und schläft mit ihr: er muss den Brautpreis bezahlen und das Mädchen heiraten - und zwar ist die Zahlung auch dann verpflichtend, wenn der Vater des Mädchens von seinem Recht Gebrauch macht, seine Tochter dem Verführer zu verweigern. - Wenham, der hier nichts von "Jungfrau" wissen will[246], übersieht, dass die Unberührtheit des Mädchens mit dem Wort $b^{e}t\hat{u}l\bar{a}$ jedenfalls implizit[247] ausgesagt ist. Die gesamte Regelung dieses Rechtsfalls ist anders als mit dem Verlust der Jungfräulichkeit des Mädchens nicht zu erklären: deshalb büsst der Verführer die Freiheit der Brautwahl ein (er muss dieses Mädchen heiraten), und deshalb hat er den Brautpreis unter allen Umständen zu bezahlen: "he must compensate the father for his monetary loss"[248], denn dieser konnte von niemandem mehr die Zahlung des vollen Brautpreises erwarten! Deshalb kann man - angesichts der in Mesopotamien häufig belegten hohen Brautpreise[249] - auch nicht mehr einfach mit Wenham behaupten, das Vergehen des jungen Mannes sei "fairly minor" und er werde bloss "slightly penalized"[250]. Ferner:

---

245 Gegen WENHAM, Girl 341-343.345. Zu 2 Sam 13,2.18 vgl. auch WADSWORTH, Virgin 169; PHILLIPS, nebalah 239; zu Joel 1,8 vgl. BRATCHER, Study 101f.; WADSWORTH, Virgin 170f.

246 Wie WENHAM auch TSEVAT, $b^{e}t\hat{u}l\bar{a}$ 876f. (unter III.3).

247 Vgl. dazu das im Text bei Anm. 234 angeführte Zitat von FINKELSTEIN.

248 So PAUL, Studies 96.

249 Vgl. WENHAM selber in einer anderen Veröffentlichung (ders., Marriage and Divorce 1): "This 'engagement present' varied between one and 40 shekels, a substantial sum since craftsmen could only expect to earn a shekel a month." Vgl. auch WESTBROOK II 184 A. 48; TOSATO 102 A. 84. - Wenn hier und im folgenden von "Brautpreis" die Rede ist, so nur im Sinne einer konventionellen Übersetzung von hebr. mohar bzw. akk. terḫatu, aber ohne eine Entscheidung in der umstrittenen Frage zu implizieren, ob die altisraelitische bzw. mesopotamische Ehe eine "Kaufehe" war. Vgl. zum ganzen Problemkomplex u.a. BURROWS, Israelite Marriage; LIPIŃSKI, mohar; PLAUTZ, Eheschliessung; RENGER, People 261 A. 8 (Lit.); zuletzt TOSATO 92-106 und WESTBROOK II 137-157 (beide mit Lit.). Ethnologisches Vergleichsmaterial bieten z.B. EVANS-PRITCHARD, Women 181-187; GRANQVIST, Marriage Conditions I 119-155; HENNINGER, Familie 67-79; A. JACOBSON, Marriage and Money.

250 Formulierungen von WENHAM, Girl 330.

Was soll der Ausdruck k^{e}mohar habb^{e}tûlot (V. 16) anderes bedeuten als "entsprechend dem für Jungfrauen (geltenden) Brautpreis"? Eine Wiedergabe mit "nach dem Kurs des Brautpreises für junge Mädchen"[251] übersieht, dass sich der Ausdruck hier nicht auf einen altersmässig abgestuften 'Tarif' beziehen kann; entscheidend für die Höhe des Brautpreises ist doch in erster Linie, ob die Braut unberührt war oder nicht[251a].

- Dtn 22,28f.: Abgesehen von weiteren Unterschieden zu Ex 22,15f., die Wenham nicht erwähnt (z.B. betont Dt im Gegensatz zu Bb die Gewaltsamkeit der Tat des Mannes), ist unbedingt dem - hier und auch Dtn 22,23 begegnenden - Doppelausdruck na^{ca}ra b^{e}tûlā Rechnung zu tragen. Dass es sich um ein junges Mädchen handelt, wird mit na^{ca}ra hinreichend deutlich. Wenn man also nicht mit pleonastischer Sprache rechnen will, muss man annehmen, dass die Nominalapposition b^{e}tûlā hier für eine zusätzliche Eigenschaft des Mädchens - eben seine Unberührtheit - steht[252].

Nun zu Dtn 22,13-21. Wenham sieht in diesem Text "a most enigmatic law ..., upon which practically the whole idea that b^{e}tûlāh = 'virgin' rests."[253] Wenham bemerkt zu Recht, dass dieser Text in diesem Zusammenhang und auch für seine eigene Theorie zentral ist. In den Kommentaren von Mayes und Thompson, die - wie bereits erwähnt - Wenhams Lösung übernehmen, erfährt man nicht, dass er sogar zwei Erklärungsmöglichkeiten von 22, 13-21 erwägt - wobei allerdings gleich hinzuzufügen ist, dass er die erste selber für nicht konsistent hält.

Vorgängig zur Diskussion dieser beiden Alternativen eine morphologische Bemerkung zum in 22,13-21 fünfmal belegten Abstraktum b^{e}tûlîm: Wenham

---

251 Formulierung von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 62; übernommen von TSEVAT, b^{e}tûlā 877 (unter III.3); etwas anders LIPIŃSKI, mohar 720 (übersetzt Ex 22,16: "Geld wird er wiegen soviel, wie es für heiratsfähige Mädchen gefordert ist.").

251a Vgl. dazu TOSATO 57 A. 110; 102 A. 84.

252 Vgl. dazu ausser Dtn 22,23.28 noch Gen 24,16; Ri 21,12; 1 Kön 1,2; Est 2,2f. und zu diesen Stellen STÄHLI, Knabe 220-226. - Zur Frage, ob Ex 22,15f. und Dtn 22,28f. den gleichen oder zwei verschiedene Tatbestände behandeln, vgl. WEINFELD 284-287; TOSATO 135-138, bes. 135 A.34 (identischer Tatbestand); dagegen PAUL, Studies 96-98; ROFÉ, Family and Sex Laws 20f.33; ZAKOVITCH, Woman's Rights 29-31 (verschiedene Tatbestände); OTTO, Frau 284-289 (Dtn 22,28f. = Weiterentwicklung von Ex 22,15f.).

253 Zitat: WENHAM, Girl 330. - Wenhams Argumentation (ebda.) auf der Basis von 22,19aγ (die hier gemeinte b^{e}tûlā sei ja auf keinen Fall mehr eine "Jungfrau") wurde bereits in Kap. II, S. 56, zurückgewiesen. Nach TSEVAT, b^{e}tûlā 875 (unter III.1), gehört Dtn 22,19 zu den drei atl. Belegen, wo "eindeutig 'Jungfrau' gemeint" ist.

stellt diese Nominalform zu Recht in eine Reihe mit anderen Nomina, die gelegentlich als "die sog. Plurale des Zustands" bezeichnet werden[254]. Aber für die Deutung von *b^{e}tûlîm* ist doch zu beachten, dass es neben *b^{e}ḥûrîm* ("Jünglingsalter") und *z^{e}qûnîm* ("Greisenalter") auch Wörter wie *šikkûlîm* ("Zustand der ihrer Kinder beraubten Frau") und *k^{e}lûlôt* ("Brautschaft") gibt. Die Nominalform allein genügt also nicht, um *b^{e}tûlîm* (und in der Folge dann *b^{e}tûlā*) auf die Bezeichnung einer Altersstufe eingrenzen zu können. Es kann genauso gut ein Status[255] gemeint sein, und angesichts von im Sprachsystem verfügbaren Synonyma wie *n^{ec}ûrîm* ("Jugend") und *^{ca}lûmîm* ("Alter des Jünglings, der Jungfrau": Ijob 33,25 u.a.) ist es nicht auszuschliessen, dass *b^{e}tûlîm* eine Spezialisierung erfahren hat.[256]

Wenhams *erste* Deutung von 22,13-21[257] geht also von *b^{e}tûlîm* als "adolescence" und speziell als "tokens of adolescence" aus, worunter im Kontext "a piece of clothing stained with menstrual blood"[258] zu verstehen sei. Der Ehemann klage seinen Schwiegervater an, er habe ihm arglistigerweise ein noch nicht ehefähiges Mädchen zur Frau gegeben. Damit habe sich der Brautvater des Diebstahls des Brautpreises schuldig gemacht. Das schliesst Wenham aus der Entschädigung von 100 Schekel, die der der Falschaussage überführte Ehemann seinem Schwiegervater nach dem Text zu leisten hat: Die Summe sei das *duplum* des normalen Brautpreises[259]. Zum Beweis der Unschuld ihrer Tochter würden die Eltern dem Ortsgericht ein Kleid vorlegen, das von dem Mädchen vor der Hochzeit getragen wurde und das Spuren von Menstrualblut aufweist (s.o.).

---

254 Zum Beispiel von KEDAR, Semantik 111f. (unter 2.6.3); vgl. GKC § 124d und bes. GULKOWITSCH, Abstraktbegriffe 16-29.36f.

255 Dies betont vor allem WADSWORTH, Virgin 168f.171. Vgl. auch GULKOWITSCH, Abstraktbegriffe 36: *b^{e}tûlîm* = "sowohl 'Jungfrauenstand' wie 'Jungfrauenzeit'".

256 Dies nimmt auch ORLINSKY, Virgin 940a (Ende von 1.b), an.

257 WENHAM, Girl 331-334.

258 Formulierungen von WENHAM, Girl 331.

259 Vgl. WENHAM, Girl 331f. - unter Berücksichtigung von Dtn 22,29 und Ex 22,16 (Bb), wonach der übliche Brautpreis 50 Schekel betrage, und von Dtn 19,19 (Talionsstrafe für falsche Anschuldigung). - Anders TOSATO 102 A. 84; 136 A. 37 (50 Schekel = "un *mōhar* maggiorato); LIPIŃSKI, *mohar* 720 unter 2. (50 Schekel "dürfte dem Höchstpreis des *mohar* entsprechen, höher jedenfalls als allgemein üblich").

Wenham äussert selber zwei Einwände gegen diese Interpretation:

- Es ist kaum anzunehmen, dass man die Verehelichung eines noch nicht heiratsfähigen Mädchens unter die Kategorie "Diebstahl" (des Brautpreises) eingeordnet hätte.

- Diese Deutung widerspricht dem 'Gegenfall' 22,20f., wo das Mädchen als Ehebrecherin[260] - und damit auch als geschlechtsreif - verurteilt und hingerichtet wird.

Ferner, so kann man ergänzen, wären in dieser Perspektive die Aussagen des Textes über den "schlechten Ruf" (šem ra^{c}: 22,14a. 19a) der jungen Frau schwer verständlich: Warum sollte es denn für ein Mädchen ehrenrührig sein, dass es noch nicht heiratsfähig ist?

Wenhams zweiter Interpretationsversuch[261] geht von seiner Behauptung aus, die Formulierung der Tatbestandsdefinition in V. 13 deute ein "element of delay" an: Zwischen der Eheschliessung und der Anklageerhebung durch den Ehemann müsse eine gewisse Zeit verstrichen sein. Der Vorwurf des Mannes, er habe bei seiner Frau keine b^{e}tûlîm angetroffen, beinhalte demnach, dass "in the first month after marriage there were no signs of menstruation in the girl ..., or perhaps she was showing even more positive marks of advanced pregnancy"[262]. b^{e}tûlîm würde also - was schon LANDSBERGER vermutete - so viel wie "Periode, Menstruation" bedeuten und wäre insofern auch "a pregnancy test"[263].

---

260 Dass das Vergehen als Ehebruch eingestuft wird, hat PHILLIPS zu Recht betont (s. dazu oben S. 63): vgl. ders., Deuteronomy z.St.; Criminal Law 115f.; Adultery 6-11.

261 Vgl. WENHAM, Girl 334-336.

262 Zitat: WENHAM, Girl 334; fast wörtlich übernommen bei PHILLIPS, Adultery 8.

263 Formulierung von WENHAM, Girl 336; vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 58.

Nun hätte die junge Frau natürlich auch von ihrem Ehemann schwanger sein können. Zum Beweis, dass dem so ist und dass ihre Tochter bis vor der Heirat ihre Regel gehabt hat, legen die Eltern dem Gericht "a piece of their daughter's clothing with menstrual blood stains" vor[264]. Gegen zwei Einwände, die er sich selber macht (1. geringe Zuverlässigkeit dieses Beweismittels, 2. unangemessen hohes finanzielles Risiko für den Ehemann im Falle eines Justizirrtums), macht Wenham geltend, dass es sich ja um eine revidierbare Entscheidung handle: Zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes werde man endgültig feststellen können, ob die Frau vor oder nach der Heirat schwanger geworden sei, und dann werde sich die Gerechtigkeit allenfalls wiederherstellen lassen. Wenham schliesst: "The law is therefore concerned with the bride's conduct during her engagement not her conduct prior to this point. It may also reflect a concern about the paternity of the child ..."[265]

Gegen diese Theorie sind aber eine Reihe von Bedenken anzumelden.

1. Das "element of delay", das - wie erwähnt - den Anknüpfungspunkt für Wenhams Theorie bildet, ist in den Text von V. 13 hineingelesen.

2. Für den von ihm postulierten "use of a garment stained with menstrual blood for legal proof" sucht Wenham nach ethnologischen Parallelen. Er weist auf zwei Bräuche hin, die Hilma GRANQVIST in dem von ihr in den 20er Jahren erforschten palästinensischen Dorf Arṭās (südlich von Betlehem) beobachten konnte: einerseits pflegten die Eltern der Braut ihr für die Hochzeit ein neues Nachthemd, "a night gown with long sleeves", zu schenken (woraus Wenham offenbar schliesst, dass die Eltern das von ihrer Tochter bis dahin getragene Nachthemd - natürlich "with menstrual blood stains"! - ver-

264 Formulierung von WENHAM, Girl 334.

265 Zitat: WENHAM, Girl 336.

wahrten); andererseits konnte eine verwitwete oder von ihrem Ehemann getrennte Frau eine öffentliche Erklärung abgeben, "if she suspects she is pregnant through her husband, to protect herself from suspicion and slander. At the men's club or her husband's tomb, if she is a widow, she declares: 'If the menstruation comes upon me, it is in my dress, and if I am pregnant, it is through my husband.'"[266] Weder der eine noch der andere Brauch bestätigt aber genau die Textinterpretation, die Wenham vorschlägt. Dies ist bei der ethnologischen Parallele, die man üblicherweise für das 'traditionelle' Verständnis von Dtn 22,13-21 anführt - das Vorzeigen des Kleides/Bettuchs aus der Hochzeitsnacht mit den Blutspuren von der Defloration -, ganz anders: Dieser Brauch ist mindestens für die arabischen Länder breit bezeugt[266a] und lässt sich mit dem Wortlaut von Dtn 22,13-21 durchaus in Einklang bringen.

3. Wenham spürt selber, dass die Zuverlässigkeit des Beweisstücks bei seiner Theorie von der Natur der Sache her viel geringer wäre als bei der soeben erwähnten 'traditionellen' Deutung (der Wenham gerade vorhält, sie sei kein "infallible proof of the girl's virginity"!)[267] - nicht zuletzt deshalb, weil die Menstruation eben ein häufiges, die Defloration aber ein einmaliges Geschehen ist. Ferner gilt, dass bei Wenhams Annahme nur bewiesen würde, dass die junge Frau vor der Heirat noch nicht schwanger war - aber: "She may still be guilty of betrothal infidelity, without having conceived."[268] Schliesslich kann man sich fragen, ob der Mann unter den damaligen soziologischen Verhältnissen wirklich das

---

266 Zitate: WENHAM, Girl 331 A. 4 und 335 A. 2; vgl. GRANQVIST, Marriage Conditions II 45.227-231 (bes. 230). 298.

266a Vgl. dazu unten S. 188-190.

267 Vgl. WENHAM, Girl 335f. und 334 (Zitat).

268 Darauf macht WADSWORTH, Virgin 165f. (Zitat: 166), mit gutem Grund aufmerksam. Sein ganzer Artikel ist ein im wesentlichen überzeugendes Plädoyer gegen WENHAM.

Ausbleiben der Regel hätte feststellen können. Vermutlich war dies eine reine Frauensache - und Gen 31,35 schildert bekanntlich, dass eine Frau ihre Regel simulieren konnte ...

4. Angesichts der Unsicherheit des Beweismittels beruft sich Wenham auf "the benefit of the doubt", also den Rechtsgrundsatz "in dubio pro reo", der in den alttestamentlichen und altorientalischen Gesetzesbestimmungen über ausserehelichen Geschlechtsverkehr auch sonst gegolten habe[269]. Dies ist aber eine reine, unbewiesene Behauptung. Ein Text, auf den sich Wenham dafür beruft - das 'Doppelgesetz' Dtn 22,23-27 -, kennt dieses Prinzip gerade nicht, sondern entscheidet über Verurteilung oder Freispruch aufgrund 'typischer' Tatbestandsmerkmale[270].

5. Schliesslich muss man fragen, ob die vorliegende Textfassung nicht ein allzu missverständlicher Ausdruck für Wenhams Interpretation wäre. Hätte der Ehemann in V. 14 nicht z.B. aussagen müssen: wa'ämṣa'ah harā, "und ich fand sie schwanger"? Für diese Formulierung kann man bes. auf Mt 1,18 hinweisen: πρὶν ἢ συνελθεῖν αὐτοὺς εὑρέθη ἐν γαστρὶ ἔχουσα , was F. Delitzsch in seiner hebräischen Uebersetzung des NT mit ûbᵉṭäräm yabo' 'elâha nimṣe't harā wiedergibt.

Ueber die Kritik an Wenhams Interpretation unseres dt Textes hinaus ist abschliessend ein Problem zu erwähnen, das in Dtn 22,13-21 zwar nicht begegnet, das aber ein wichtiger Baustein in Wenhams Theorie ist. Es handelt sich um die an drei Stellen (Gen 24,16; Lev 21,3; Ri 21,12) an bᵉtûlā anschliessenden attributiven Relativsätze vom Typ "die keinen Mann erkannt hat" (vgl. auch Num 31,18; Ri 11,39). Nach Wenham wäre ein solcher Zusatz nicht notwendig, wenn bᵉtûlā wirklich "Jungfrau" bedeutete -

269 Dies behauptet WENHAM, Girl 335; ähnlich auch PHILLIPS, Adultery 8.

270 Zu dieser Eigentümlichkeit altorientalischen 'Strafrechts' vgl. NÖRR, Schuldgedanke, bes. 14.30.

dagegen wohl, wenn das Wort für "junges Mädchen" steht[271]. Aber Wenham hätte damit rechnen müssen, dass hier redundante Aussagen vorliegen. In einem analogen Fall (MAG A § 55, bes. Z. 6-14) hat sich uns dies als wahrscheinlich erwiesen[272]. T. WADSWORTH weist zu Recht darauf hin, dass die Relativsätze in den drei erwähnten atl. Beispielen unterstreichende Funktion haben könnten[273]. Und W. RUDOLPH nennt als Analogie drei Stellen (Gen 11,30; Ri 13,2f.; Jes 54,1), an denen die mit dem Adjektiv ^{ca}qarā ("unfruchtbar") ausgedrückte Unfruchtbarkeit einer Frau durch einen angefügten Verbalsatz ("sie hatte nicht geboren" o.ä.) noch einmal umschrieben wird[274]. Grundsätzlich wird man mit Tsevat sagen müssen, dass die drei erwähnten Relativsätze weder in der einen noch in der anderen Weise zur Ermittlung der Bedeutung von b^{e}tûlā eingesetzt werden können:

"Der seltene Zusatz zu b^{e}tūlāh: 'die nie Umgang gehabt hat' (Gen 24,16; Ri 21,12; ähnlich Lev 21,3 [...]) kann einschränkend ('eine b^{e}tūlāh, und zwar eine, die ...') oder beschreibend ('eine b^{e}tūlāh, d.h. eine, die ...') sein und gibt daher für die Bedeutung des Wortes nichts ab."[275]

Von den drei alttestamentlichen Belegen stammen übrigens zwei aus erzählerischen Texten und nur einer (Lev 21,3) aus einem Rechtstext.

Was ist nun aber mit b^{e}tûlîm in unserem Text gemeint? Was bezeichnet dieses Wort? Den beiden inadäquaten Erklärungsversuchen Wenhams ist eine tragfähige Alternative gegenüberzustellen. Allerdings ist es unmöglich, hier auslegungsgeschichtlich alle einmal vertretenen Deutungsvarianten zu erfassen. In einer brauchbaren Zusammenstellung verzeichnet WENHAM[276] drei (von ihm natürlich abgelehnte) Hauptvarianten:

---

271 Vgl. WENHAM, Girl 336-338.340f.

272 Siehe oben Abschnitt 2 (S. 128-155), bes. S. 145-148.

273 Vgl. WADSWORTH, Virgin 166-168.

274 Vgl. RUDOLPH, Präparierte Jungfrauen 67 (gegen ROST, Erwägungen 455 A. 3; 459 A. 1 = ders., Das Kleine Credo 56 A. 29; 59 A. 47).

275 Zitat: TSEVAT, b^{e}tûlā 875 (unter III.1).

276 WENHAM, Girl 334.

1. "The oldest explanation is that it is official attestation that the girl's hymen was unbroken when she was handed over to her husband." Wenham nennt hierfür Michaelis und Saalschütz[277].

2. "The most popular explanation among modern commentators is that it is the bed-linen or garments used on the wedding-night. The custom of publicly displaying the bed-clothes afterwards is known in Palestine."[278]

3. "The third suggestion is that it was some sort of chastity belt." Diese Meinung hat vor allem MACE vertreten[279].

Ausschlaggebend für die Entscheidung muss jedoch der Interpretationsspielraum sein, den der Text 22,13-21 lässt. Er zwingt m.E. zur Annahme einer doppelten 'referentiellen Bedeutung':

- b^etûlîm bezeichnet - in der (durch den Brautvater wiederholten) Aussage des Ehemanns lo' maṣa'tî lah b^etûlîm (VV. 14b.17aα) - "die physischen Z e i c h e n der Jungfräulichkeit (den Hymen)"[280].

---

277 MICHAELIS: s.u. bei Anm. 291; SAALSCHÜTZ, Recht 564-566 (vgl. auch unten Anm. 283). - Unter Berufung auf *COOK, Laws of Moses 101, behauptet MACE, Hebrew Marriage 229 A. 1, in Babylonien habe die Braut bei der Heirat "a certificate testifying to her virginity" vorweisen müssen. Vermutlich wird Cook eine Bestimmung von CH (§ 142 Z. 63-65) ähnlich gedeutet haben wie KOSCHAKER, Beiträge 206 A. 1 (übernommen von HALLO, Slandered Bride 99-101): bei der hier angeordneten Untersuchung gehe es "wahrscheinlich - sehr konkret - um eine körperliche Untersuchung der Jungfräulichkeit der Frau". Dies ist aber eine reine Vermutung, die im Text keinen Anhaltspunkt hat. Vgl. auch unten S. 299 (bei Anm. 236).

278 Vgl. GRANQVIST, Marriage Conditions II 127-130. Für diesen Brauch in Palästina vgl. auch TSEVAT, b^etûlā 876 (unter III.3) - unter Berufung auf das Zeugnis des Talmud, bKetubot 16b: "Im jüdischen Palästina des 2. oder 3. Jh.s wurde das Laken manchmal im Verlauf der mehrtägigen Hochzeitsfeier wie im Triumph vor der Neuvermählten einhergetragen..." (Die Kritik von KEUKENS, Rite de passage 42 A. 7, ist die Frucht von Missverständnissen; übrigens müsste er sich nicht gegen BERGMAN/RINGGREN, sondern eben gegen TSEVAT wenden.) Für das Palästina des ersten Viertels des 20. Jh. vgl. CANAAN, Unwritten Laws 199.

279 MACE, Hebrew Marriage 230f. (vgl. *E.J. DINGWALL, The Girdle of Chastity. A medico-historical study, London: Routledge 1931); ULLENDORFF, Bawdy Bible 429, nennt unsere Stelle nicht als Beleg für einen solchen Brauch.

280 Formulierung von SAALSCHÜTZ, Recht 566. Keinesfalls stützt die Formulierung dieses Textes ("nicht fand ich ...") die Annahme, es habe im Rahmen des Hochzeitsbrauchtums noch vor dem eigentlichen Fest und damit vor der Hochzeitsnacht eine körperliche Untersuchung der Braut auf ihre Unberührtheit stattgefunden - u.a. gegen NYSTRÖM, Beduinentum 179; MARUCCI, Divorzio 36 ("Le nozze iniziano con l'entrata della sposa nella casa del marito ...; se la donna non è concubina né schiava,

- In den Aussagen über das Tun der Eltern des Mädchens sind die b^{e}tûlîm zunächst ein Gegenstand, den man "zu den Stadtältesten ans Tor hinausbringen" kann (V. 15b) und der dann (V. 17aβ-b) mit einem "ausgebreiteten Gewand" (śimlā)[281] identifiziert wird.

In V. 20b schliesslich - lo' $nims^{e}$'û b^{e}tûlîm $lanna^{ca}$ra - bleibt es offen, was genau gemeint ist. Von der Logik des Textes her sind hier, im 'Gegenfall', wohl die beiden referentiellen Bedeutungen des 'Falles' zusammengefasst[282].

Dieser doppelten referentiellen Bedeutung dürfte - trotz Wenhams Bedenken[283] - die von ihm als "the most popular explanation among modern commentators" bezeichnete zweite Alternative am ehesten entsprechen. Auf der Ebene des Bezeichneten erlaubt sie eine leicht nachvollziehbare Bedeutungsverschiebung von 'Hymen' zu 'Tuch mit den Spuren des Deflorationsblutes'.

Für die im Rahmen des Hochzeitsbrauchtums geübte Sitte, unmittelbar nach dem ersten ehelichen Verkehr der Neuvermählten ein Tuch mit den Spuren des Deflorationsbluts öffentlich vorzuzeigen, gibt es bis in die Gegenwart zahlreiche ethnologische Zeugnisse - aus dem Mittelmeerraum, vor allem aus den arabischen Ländern, und sogar aus Schwarzafrika (Zaire)[284]. Weniger

---

segue l'esame della verginità [Dt 22,13ss], poi i festeggiamenti nuziali ..." [Hervorhebung von mir]).

281 Zu śimlā als Bettuch vgl. auch Dtn 24,13; Ex 22,25f.

282 Zu diesem Problem s. auch Kap. II, S. 63 oben.

283 Vgl. WENHAM, Girl 334 mit A. 1 (die Berufung auf SAALSCHÜTZ, Recht 566 A. 712, ist aber nicht legitim).

284 Vgl. die unter Anm. 278 genannte Literatur; ferner HENNINGER, Familie 82f.; LOUIS, Permanence 167f.; NDJIMBI-TSHIENDE, Initiation 476f. ("La défloraison", "La publication de la virginité" beim Stamm der Woyo in Zaire); NEUFELD, Marriage Laws 100 A. 3; PATAI, Sitte und Sippe 70-74; REINTJENS, Stellung der Frau 45 (Beduinen Nordarabiens); van SELMS, Best Man 73 (marokkanische Berber); STÄHLI, Knabe 229 A. 61 ("noch 1970 bei einem Besuch in Kairouan", Tunesien); WESTERMARCK, Marriage 124 = ders., Ehe 121 (China, Arabien, Volk der Tschuwaschen). Vgl. auch die Angaben in den Kommentaren, bes. ausführlich bei S.R. DRIVER 255 z.St. (Lit.!) und G.A. SMITH 263 z.St.

eindeutig bezeugt scheint die Sitte zu sein, das blutbefleckte Tuch den Eltern der Braut zu übergeben, so dass sie es aufbewahren und in einem Prozess als Beweisstück vorlegen konnten. Nur PATAI äussert sich hierzu etwas konkreter:

"Über verschiedene Varianten des Brauches, das blutbefleckte Gewand aufzubewahren, wird von vielen Gesellschaftsformationen des Mittleren Ostens berichtet, vom Altertum bis zur Gegenwart. Der biblischen Tradition am nächsten steht die Form dieses Brauches, die bei den fellahin in Palästina üblich ist. Sie pflegen das blutbefleckte Stück Tuch in der Hoffnungstruhe (sanduqa) der Braut aufzubewahren, so dass sie, falls sie in der Folge angeklagt werden sollte, keine Jungfrau gewesen zu sein, in der Lage ist, die Beweise für ihre Jungfräulichkeit vorzuweisen."[285]

Leider nennt Patai - jedenfalls in der mir einzig zugänglichen deutschen Fassung seines Buches - keine Quelle für den von ihm als "in Palästina üblich" qualifizierten Brauch. Diese Quelle bilden jedoch zweifellos die in der ZDPV von 1883 publizierten ethnographischen "Mittheilungen" von F. A. KLEIN. Hier heisst es: "Dieses Tuch wird oft längere Zeit in der ṣandūḳa (Truhe) der Braut aufbewahrt, und ich habe von mehreren Fällen gehört, wo es, um Verläumdungen gegen die Reinheit des Mädchens zu widerlegen, auf eine für europäisches Zartgefühl allerdings fast unbegreifliche Weise vorgewiesen wurde."[285a]

Die Zeitspanne zwischen der 'Herstellung' des Beweisstücks und seiner prozessualen Verwendung ist der Hauptansatzpunkt für die immer und immer wieder geäusserten Zweifel an seiner Zuverlässigkeit. Zwar geht aus dem Text von Dtn 22,13ff. nicht eindeutig hervor, dass zwischen dem geschlechtlichen Vollzug der Ehe und den Vorwürfen des Ehemanns eine längere Zeit verstrichen wäre - aber diese Eventualität wird vom Gesetzgeber wohl auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen: Deshalb darf man unseren Text nicht ohne weiteres, wie es manche Ausleger tun, von der in 2 Sam 13,15 erzählten Situation her erklären (Hass Amnons gegen Tamar unmittelbar nach dem erzwungenen Geschlechtsverkehr)[286].

---

285 Zitat: PATAI, Sitte und Sippe 73.

285a Zitat: F.A. KLEIN, Mittheilungen 100 (aufgrund des Sammelsuriums von "Quellen und Anmerkungen" bei PATAI, Sitte und Sippe 275-283, nicht identifizierbar; die richtige Spur wies GRANQVIST, Marriage Conditions II 128 A. 3).

286 Gegen BERTHOLET 69 z.St., der hier die "psychologisch feine Beobachtung" ausgedrückt findet, "dass nach befriedigter Begier die Liebe in

Der Einwand mit der 'Unzuverlässigkeit' eines solchen Beweismittels[287] beruft sich auf Schwierigkeiten, die auch der damaligen gewohnheitsrechtlichen Praxis und dem dt Gesetzgeber nicht entgangen sein werden. Von einer "coutume naïve" zu sprechen[288], ist deshalb unangebracht - ebenso wie die Behauptung Ullendorffs: "That those tests are far from infallible is never seriously considered."[289] Wie man sich damals der Echtheit des Beweisstücks zu vergewissern suchte, brauchte im dt Gesetzestext nicht mitgeteilt zu werden. Die 'Lösung' dürfte in der Richtung von Ueberlegungen zu suchen sein, die J. WIJNGAARDS und - bereits im 18. Jh. - J. D. MICHAELIS angestellt haben. Sie seien deshalb hier in extenso wiedergegeben.

- Wijngaards[290]: "De tekst veronderstelt, dat na de bruiloftsnacht het bruidsgewaad aan de ouders van de bruid is overhandigd. Dit geschiedde ongetwijfeld met enige plechtigheid en in het bijzijn van getuigen, zodat het bepaalde gewaad en het feit van de overhandiging door anderen kon worden bevestigd. De overhandiging van het bruidsgewaad hield in dat de bruidegom de maagdelijkheid van zijn bruid erkende. Daarom had dit gewaad bewijskracht die later door de bruidegom niet kon worden weersproken."

- Michaelis[291]: "Wären bey dem Verlust der Jungfrauschaft gar keine Zeugen, und jedes mit Blut besprützte Tuch zum Beweise genug gewesen, so hätte

---

ihr Gegenteil umschlagen kann", was er als "besonders charakteristisch für den schnellen Stimmungswechsel des Orientalen (vgl. 24 3 II Sam 13 15)" ansieht. Aehnlich STEUERNAGEL z.St.; vgl. auch CRAIGIE z.St.; TOSATO 56-60; WADSWORTH, Virgin 165f. mit A. 15. Dagegen lässt PENNA z.St. beide Möglichkeiten offen.

287 WIJNGAARDS 248b z.St. nennt weitere atl. Stellen, wo Kleidungsstücke o.ä. als Beweismittel fungieren: Gen 38,25; 37,32; 1 Sam 26,16; Jos 9, 12f. Für de VAUX, Institutions I 241, zählt das blutbefleckte Tuch zu den "preuves de fait", die im altisraelitischen Beweisverfahren gelegentlich eine Rolle spielten. Vgl. auch noch FALK, Hebrew Law 70; ders., Introduction I 113-143 (= Kap. V: "Evidence"), bes. 121f. Zum Beweisrecht in Mesopotamien vgl. BOYER, Preuve; LIEBESNY, Evidence.

288 Ausdruck von de VAUX, Institutions I 60; die Unzuverlässigkeit beanstanden ferner u.a. S.R. DRIVER z.St.; MARTI 301 z.St.; H.-Fr. RICHTER, Geschlechtlichkeit 53 A. 3; SAALSCHÜTZ, Recht 566 A. 712; J.A. THOMPSON 236 z.St. (= praktisch wörtliche Wiedergabe von WENHAM, Girl 334); TSEVAT, b^e^tūlā 876 (unter III.3).

289 Zitat: ULLENDORFF, Bawdy Bible 435.

290 WIJNGAARDS 247a.

291 MICHAELIS, Mosaisches Recht, Theil 2 (Frankfurt a.M. [2]1776), S. 159. Das Zitat entstammt dem ausführlichen § 92 (ebda. S. 143-166), der den

jeder Vater und jede Mutter gut beweisen gehabt, denn sie hätten nur, wer weiss wie lange nach der Hochzeit, das erste das beste Bett-Tuch mit Blut besprützen, und in das Gericht bringen können. Ich vermuthe so gar, dass dis im Gerichte für Beweis angenommene Tuch von den Hochzeitgästen, oder, wie die Hebräer reden, Freunden des Bräutigams, die ihn an das Schlafgemach begleitet hatten, durch ein darauf gedrucktes Siegel hat müssen bezeichnet seyn: und damit man dis besser verstehe, setze ich noch hinzu, dass das Siegel der Hebräer ihr in Stein geschnittener Nahme war, so sie in Tusche oder andere Arten von Dinte tunkten, und statt der Unterschrift unter das, was sie bezeugen wollten, drücketen."

Als Ergebnis dieses Abschnitts ist im Hinblick auf Dtn 22,13-21 festzuhalten: Am besten erklärt man den Text mit einem in verschiedenen Kulturen belegten Hochzeitsbrauch, bei dem nach Vollzug der Ehe ein Tuch mit den Spuren des Deflorationsblutes öffentlich vorgezeigt wurde. Zusätzlich ist mit einem gewohnheitsrechtlich festgelegten Sicherungsmechanismus (z.B. durch Zeugen) zu rechnen, der dieses Beweismittel gegen die naheliegende Möglichkeit der Fälschung schützte. Dtn 22,13-19 lässt sich also - gemäss 'traditioneller' Deutung - als eine Gesetzesbestimmung verstehen, die eine Ehefrau gegen den verleumderischen Vorwurf ihres Ehemannes schützte, sie sei bei der Hochzeit nicht mehr unberührt gewesen. Die alternativen Deutungshypothesen von WENHAM haben sich demgegenüber als unwahrscheinlich erwiesen. Das hebr. Wort b^etûlā̄ bedeutet in diesem Text und in anderen atl. Rechtstexten "Jungfrau", das Abstraktum b^etûlîm "(Zeichen der) Jungfräulichkeit". Dann lässt sich auch als Ergebnis des Teils A von Kap. III festhalten: Die etymologisch und bedeutungsmässig verwandten Wörter akk. batultu und hebr. b^etûlā̄ haben in der akk. bzw. hebr. Rechtssprache eine parallele 'Spezialisierung' erfahren.

Titel trägt: "Der Bräutigam ward für betrogen, und die Braut nicht für Jungfer angesehen, wenn bey dem ersten Beyschlaf die Zeichen der Jungfrauschaft mangelten".

B. 'UNBERÜHRTHEIT' IN KEILSCHRIFTRECHTLICHEN URKUNDEN

Im nun beginnenden zweiten Teil des vorliegenden Kapitels sind fünf Dokumente aus der mesopotamischen Rechtspraxis zu behandeln. Drei von diesen Texten datieren aus der aB Epoche (zwischen 1900 und 1600 v.Chr.), einer aus neusumerischer (ca. 2033 v.Chr.) und einer aus mA Zeit (ca. 1350 v.Chr.). Jeder dieser Texte wird im folgenden für sich allein analysiert - teilweise unter philologischer, aber vor allem unter juristisch-inhaltlicher und rechtsvergleichender Rücksicht.

Jedes dieser Dokumente ist im Grunde ein Unikat - nicht nur der mA Text, was bei der ohnehin spärlichen Ueberlieferung von mA Rechtsurkunden nicht überrascht, sondern von ihrem jeweiligen Inhalt her auch der neusumerische und die drei aB Texte. Diese drei Urkunden (vor allem VS 9,192-193 und YOS 8,51) stehen innerhalb des aB Eherechts ziemlich isoliert da, wie dessen erste Gesamtdarstellung durch R. WESTBROOK[292] deutlich macht. Unter diesen Umständen ergeben sich Interpretationsprobleme, die kaum befriedigend zu lösen sind. Zwar dürften die vorliegenden keilschriftrechtlichen Texte - abgesehen von den in Teil A behandelten - diejenigen sein, die am meisten Information über die Bedeutung des Faktums der Unberührtheit der Braut bei der Heirat enthalten. Aber zugleich ist ihre Interpretation durchweg so unsicher, dass auch die Ergebnisse der Textanalyse im Hinblick auf den Vergleich mit Dtn 22,13-21 nur höchst vorläufig sein können. Es kam mir hier in erster Linie darauf an, das für den Vergleich mit dem dt Gesetzestext relevant scheinende Textmaterial zusammenzustellen und auszuwerten. Soweit wie möglich wurde dabei auch die innerassyriologische Diskussion berücksichtigt.

---

292 WESTBROOKs Ausführungen werden bei der Einzelanalyse der drei aB Texte berücksichtigt.

Die ersten beiden der fünf Texte (TIM 4,48 und ITT 3/2, 5286 Z. 18-26) setzen wie Dtn 22,13-21 eine bereits bestehende Ehe voraus; nachträglich erhebt sich die Frage, ob die Braut bei der Heirat noch jungfräulich war. - Die übrigen drei Texte (VS 9,192-193; YOS 8,51; KAJ 2) beziehen sich dagegen auf 'vorsorgliche Massnahmen', die zum Schutz der Unberührtheit des Mädchens im Hinblick auf dessen spätere Heirat getroffen werden.

1. Die altbabylonische Eheurkunde TIM 4,48

Vielleicht die nächste Parallele zu Dtn 22,13-21 findet sich in der altbabylonischen, aber - wie z.B. auch BE 6/2,40[293] - noch in sumerischer Sprache redigierten Eheurkunde TIM 4,48[294]. Die Urkunde stammt aus dem 32. Jahr des Königs Rīm-Sîn (= 1791 v.Chr.), der ein Zeitgenosse Hammurapis war und von 1822-1763 v.Chr. im südmesopotamischen Larsa - als letzter König der dortigen Dynastie - regierte[295]. Hier der aufgrund der Keilschriftkopie (und vor allem mithilfe der Transkription von Landsberger und Westbrook[296]) transkribierte und übersetzte Text:

1) ^{I}Ta-tu-ra-am-Ištar (eš$_4$-tár)	"Die Taturam-Ištar,
2) dumu-mí Ilum(DINGIR)-mi-na-am-e-pu-uš	die Tochter des Ilum-minam-epuš,
3) ^{I}Ka-ni-ia	hat Kania,
4) dumu Ia-a	der Sohn des Ja,
5) nam-dam-šè in-tuku	zur Gattenschaft genommen.
6) mu-lugal-ka-na in-pàd	Er hat seinen Königseid geschworen,
7) ^{giš}dála (= igi.dù) nu-mu-un-zu-na in-du$_8$	die Gewandnadel ihrer Unberührtheit hat er geöffnet.
8) [u$_4$-k]úr-šè ^{I}Ka-ni-ia	Künftighin: (Wenn) Kania
9) [^{I}T]a-tu-ra-am-Ištar	zu Taturam-Ištar,
10) dam-a-ni-ra	seiner Ehefrau,
11) dam-mu nu-me-en ba-na-an-du$_{11}$	"du bist nicht meine Ehefrau" sagt,
12) 10 gín kù-babbar ì-lá-e	so wird er 10 Sekel Silber darwägen.

293 Zu BE 6/2,40 siehe unten S. 247-250.

294 Keilschriftkopie: van DIJK, TIM 4 Nr. 48; Transkription, Übersetzung und Kommentar: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 103f.; WESTBROOK I 249f. Vgl. auch GREENGUS, Marriage Contract 512 A. 34 (auf S. 513); LIPIŃSKI, Divorce 15 (mit A. 23).

295 Zur Chronologie: 1822-1763 entspricht der sog. "mittleren" Chronologie, die u.a. von J.A. BRINKMAN (bei A.L. OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia 335-348) vertreten wird. - Zu den Jahresnamen des Königs Rīm-Sîn vgl. ferner EDZARD, "Zweite Zwischenzeit" 176-180, sowie STOL, Studies 1-23.

296 Vgl. Anm. 294.

13) ù tukum-bi	Und wenn
14) [^{I}T]a-tu-ra-am-Ištar	Taturam-Ištar ...

(Rand weggebrochen - etwa 4 Zeilen fehlen)

1') ⌜ur-šè-ga-bi in-pàd-de⌝-eš	Darüber haben beide gegenseitig den Eid geschworen."

2') - 7'): 6 Zeugen

8') kišib Ka-ni-ia (Siegel des Kania)

9') - 12') Datum: Rīm-Sîn 32.

Anmerkung zum Text:

Zu Rs. Z. 1': Rekonstruktion und Uebersetzung (rein hypothetisch!) sind übernommen von B. LANDSBERGER; sicher ist lediglich, dass in dieser Zeile eine Eidesleistung erwähnt wird[297].

Der Text wirkt auf den ersten Blick wenig originell, weist er doch zwei in vielen aB Eheurkunden belegte Klauseln auf:

1. die gängige Eröffnungsklausel ("die B, Tochter des B_1, hat der A, Sohn des A_1, zur Gattenschaft genommen");

2. die ebenfalls übliche zweiseitige Scheidungsklausel.

- Zur Eröffnungsklausel: Der sumerischen Formulierung unseres Textes entspricht akk. ana aššūtim u mutūtim īḫuz, wörtl.: "er hat zur Ehemannenschaft und zur Ehefrauenschaft genommen". Dem akk. Hendiadyoin entspricht im Sumerischen das geschlechtsneutrale Abstraktum n a m . d a m[298], das ich mit "Gattenschaft" wiedergebe. - Auf dieser 'banalen' Klausel beruht die Gattungsbestimmung "Eheurkunde"[299], und insofern ist die Standardklausel für die Deutung unentbehrlich.

- Zur Scheidungsklausel: Von der zweiseitigen Klausel ist in unserem Text (Z. 8ff.) leider nur der erste Teil (mit dem Ehemann als Subjekt) vollständig erhalten, während vom zweiten Teil (mit der Ehefrau als Subjekt) gerade noch der Eigenname der Frau zu lesen ist. So muss die Frage offen bleiben, ob die Rechtsfolge einer einseitigen Scheidung in diesem Text für

297 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 103; WESTBROOK I 249f. liest [x]x ụ? [x]x[x] in-pạ̀-dẹ̀-eš und übersetzt: "They have sworn the oath of ...".

298 Vgl. dazu WESTBROOK II 4.

299 Vgl. GREENGUS, Marriage Contract 512 A. 29.

Mann und Frau gleich ("paritätisch") ist oder nicht. Deshalb sagt B. LANDSBERGER[300] : "Wir wagen aber nicht zu ergänzen, welche Strafe die Gattin auf sich nimmt, wenn sie die Ehe aufsagt."

Paritätische Scheidungsklauseln - die nach dem derzeitigen, aber wohl kaum zufälligen Überlieferungsstand in mesopotamischen Eheverträgen eine recht seltene Ausnahme bildeten - finden sich (u.a.?) in folgenden Eheurkunden: BE 6/2,40 und PBS 8/2,155 (beide aB); CCT 5,16a; I 490 (= J. Lewy HUCA 27, 1956, 6); ICK 1,3 (alle drei aA); TIM 4,45 (mA); vgl. auch ND 2307 (= B. Parker Iraq 16, 1954, 55; J.N. Postgate, FNALD No. 14), Z. 47-50 (nA). P. KOSCHAKER deutete diese paritätischen Scheidungsklauseln als Indiz für eine "muntfreie Ehe", die nicht-paritätischen dagegen als Indiz für eine "Muntehe" - aber dies ist nach Landsberger eine reine "Schreibtischkonstruktion"[301].

Abgesehen von diesen Standardklauseln enthält der Text nun aber Formulierungen, die aussergewöhnlich und für uns sehr interessant sind. Landsberger[302] weist zunächst auf die seiner Meinung nach hier vorliegende "Eheschliessung durch Königseid" hin (Z. 6: "er hat seinen Königseid geschworen"), die er in drei aus der Ur-III-Zeit (also mindestens 200 Jahre früher) datierten Texten belegt findet: in zwei ditilla-Gerichtsurkunden[303] - jedoch "unklar"! - und in der Privaturkunde L 11004[304]. Als vierten Beleg hätte Landsberger wohl auch L 11063 nennen können, einen ebenfalls von Çığ u.a.[305] veröffentlichten ditilla-Text. L 11004 ist besonders wichtig, weil die Reihenfolge (Eröffnungsklausel, dann Königseid) mit derjenigen von TIM 4,48 übereinstimmt. - In seiner Untersuchung der Gerichtsurkunden aus der Ur-III-Zeit nennt A. FALKENSTEIN[306] den Königseid unter den drei für die damalige Rechtspraxis zu erschliessenden "For-

---

300 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 104.

301 Formulierung von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87f. - gegen KOSCHAKER, Interpretation 116-122. Landsbergers Kritik wird geteilt von WESTBROOK II 223f. (A. 75); vgl. auch 218-222.231-237. Weitere "paritätische" Eheurkunden, auch über Mesopotamien hinaus, nennt TOSATO 196 A. 16. - Zum erwähnten mA Text TIM 4,45 vgl. SAPORETTI, Note.

302 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 104.

303 FALKENSTEIN, NG Nr. 205 (Z. 60-62) und Nr. 26 (Z. 6-7).

304 Vgl. FALKENSTEIN, NG I S. 102; später veröffentlicht durch ÇIĞ / KIZILYAY / FALKENSTEIN, Neue Rechts- und Gerichtsurkunden 76-78.

305 ÇIĞ / KIZILYAY / FALKENSTEIN, ebda. 52f.

306 FALKENSTEIN, NG I S. 101-103.

malakten bei der Eheschliessung" (1. Heimführung der Braut in das Haus des Bräutigams, 2. Eidleistung des Ehemanns, 3. Berühren der Haube der Braut durch den Ehemann). Wenn man unseren Text von diesem älteren Rechtsbrauch her verstehen darf, so würde sich der Eid auf den Bestand der Ehe als solcher beziehen: der Ehemann leistet seiner Frau (und nicht etwa seinem Schwiegervater!) einen promissorischen Eid; dessen hier wie auch anderswo (z.B. NG 205 Z. 60-62) nicht thematisierter Inhalt[307] war wohl "das Versprechen des Ehemanns, seine Frau nicht zu verstossen und ihr, falls er sie doch verstösst, das Scheidegeld zu zahlen"[308]. Diese Deutung von Z. 6 auf der Linie von Falkenstein/Landsberger ist wohl die einzig mögliche, wenn man - was zweifellos zutrifft - von einer sprachlich eindeutigen Unterscheidung zwischen promissorischem und assertorischem Eid ausgehen kann: Falkenstein[309] stellt diese Unterscheidung für die neusumerischen Gerichtsurkunden fest, und D. O. EDZARD[310] hat dies in einer breit angelegten Untersuchung bestätigt. Auch S. GREENGUS[311] rechnet offenbar mit einem promissorischen Eid, aber er bezieht ihn - als eidliche Klageverzichtserklärung - auf die folgende Z. 7: "he swore his oath (not to raise the charge)", nämlich inskünftig nicht mehr zu behaupten, seine Frau sei bei der Heirat nicht unberührt gewesen. Aber hier muss wohl doch zu viel in den Text hineingelesen werden. Z. 6 und 7 stehen unverbunden nebeneinander. Die zu Beginn dieses Abschnitts genannten vier Textbelege für "Eheschliessung durch Königseid" stützen Landsbergers Deutung.

Die folgende Z. 7 ("die Gewandnadel ihrer Unberührtheit hat er geöffnet") ist in bezug auf das damit Gemeinte eindeutig: der

---

307 Vgl. dazu EDZARD, Eid 86.

308 Zitat: FALKENSTEIN, NG I S. 103.

309 FALKENSTEIN, NG I S. 64.

310 EDZARD, Eid; vgl. bes. 85f. für neusum. und aB Belege des promissorischen Eids, allerdings ohne Erwähnung von TIM 4,48.

311 GREENGUS, Marriage Contract 512 A. 34.

Satz umschreibt den ersten Geschlechtsverkehr des Ehemanns mit seiner bisher unberührten Ehefrau[312], den geschlechtlichen Vollzug der Ehe.

Sumerisch gišIGI.DÙ, als d á l a bzw. d á l l a[313] zu lesen, entspricht akk. *ṣillû* II = "Dorn, Nadel", spez. "Haftnadel am Frauengewand"[314]. Zu vergleichen ist hier auch ein von LANDSBERGER[315] und von S. LACKENBACHER[316] umfassend bearbeiteter sum.-akk. Beschwörungstext: dessen Zeilen 18-20[317] lauten in Landsbergers Übersetzung: "das Mädchen, dessen Gewandnadel kein schöner Jüngling gelöst hat". Aus dem Kontext geht eindeutig hervor, dass damit so viel wie "deflorieren" gemeint ist.

Trotz lexikalischer Eindeutigkeit bleibt aber die *Funktion*, die diese bisher einzigartige Klausel im Rahmen der Urkunde hat, und damit ihre Deutung unklar. Landsberger äussert sich nicht zu dieser Frage. Bei der Erörterung des Problems, was für eine Rolle der erste eheliche Verkehr für die Begründung der altbabylonischen Ehe spielte, hält Westbrook folgendes enttäuschende Ergebnis fest:

"In the private legal documents, *copula carnalis* is only once mentioned in the context of marriage, in TIM 4 48. Regrettably, the relationship between the transaction(s) recorded is too obscure to allow its significance to be ascertained."[318]

Greengus' Meinung, Z. 7 bilde als eidliche Klageverzichtserklärung den Inhalt des "Königseids" von Z. 6, scheint mir - wie bereits gesagt - unhaltbar. Da ein *assertorischer* Eid damals anders formuliert wurde, kann es sich in Z. 7 auch nicht um die beeidete Erklärung des Ehemanns handeln, er habe seine Frau als

---

312 Funktionale Parallele auf griechisch: Homer, Odyssee 11,245 λῦσε δὲ παρθενίην ζώνην (zit. bei ULLENDORFF, Bawdy Bible 429 A. 17).

313 So liest BORGER, Zeichenliste S. 173, Nr. 449.

314 So AHw 1101b-1102a s.v. *ṣillû* II.

315 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 44f.

316 LACKENBACHER, *Ardat-lilî*, bes. 136 und 140.

317 So nach LANDSBERGERs Zählung (s. Anm. 315); seinen Zeilen 18-20 entsprechen bei LACKENBACHER (s. Anm. 316) die Zeilen 22'-24' auf S.136.

318 Zitat: WESTBROOK II 133.

Jungfrau geheiratet. Die Klausel könnte - nach der Feststellung, dass die Ehe durch Königseid (Z. 6) gültig zustande gekommen ist - einfach den 'nächsten Schritt', den Vollzug der Ehe, festhalten. Allerdings stellt sich bei dieser Interpretation die Frage, warum eine solche 'Selbstverständlichkeit' hier (und nur in dieser Urkunde!) eigens festgehalten wird. Doch wohl deshalb, um einer möglichen Bestreitung des hier gemeinten Tatbestandes von vorneherein oder nachträglich entgegenzuwirken. So kann Greengus mit einigem Recht vermuten: "This statement apparently records a husband's renunciation of the charge that the wife was not a virgin"[319]. Wie auch immer es mit der exakten Bestimmung der Funktion dieser Klausel steht: jedenfalls verunmöglicht sie eine künftige Klage des Ehemanns, seine Frau sei bei der Heirat nicht mehr Jungfrau gewesen.

Nach GREENGUS[320] könnte auch die ungewöhnliche Siegelung der Urkunde durch den Ehemann (Rs. Z. 8') ein Nachgebenmüssen des Ehemanns ausdrücken: "this is an unusual procedure and may likewise indicate his [sc. des Ehemanns] yielding in the matter referred to by the oath". Hingegen ist "die gegenseitige Beschwörung ... der Scheidungsformeln" nach LANDSBERGER[321] eine auch anderswo belegte "Neuerung der Rīmsin-Aera", kein individuelles Charakteristikum unseres Textes (vgl. z.B. die ebenfalls aus der Regierungszeit dieses Königs datierende Urkunde BIN 7,173 Z. 30).

Die Diskussion um den Sinn der einzelnen Klauseln von TIM 4,48 wirft grundsätzliche Fragen auf. Ein nicht explizit gemachtes Prinzip der meisten bisher referierten Deutungen scheint z.B. darin zu bestehen, dass für das Verständnis eines einzelnen Urkundentextes nicht die gattungstypischen Standardklauseln und -formulierungen, sondern die vom Normalen abweichenden Aussagen den Schlüssel abgeben. Das wären im Falle von TIM 4, 48 die Zeilen 6-7. Dieses Deutungsprinzip müsste von den Assyriologen auf einer breiteren Textbasis geprüft werden. Green-

---

319 Zitat: GREENGUS, Marriage Contract 512 A. 34, der auch noch auf CL § 33 (vgl. dazu unten Kap. V, S. 325-329) sowie auf FINKELSTEIN, Sex Offenses, und HALLO, Slandered Bride, verweist.

320 GREENGUS, Marriage Contract 512 A. 34.

321 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 104.

gus, der damit anscheinend operiert, liefert wichtige Ansätze zu solchen Ueberlegungen: So vertritt er in seinem bereits mehrfach erwähnten Aufsatz über den aB Ehevertrag die These, dieser Vertrag sei normalerweise mündlich geschlossen und nur in Ausnahmefällen - wenn zur eigentlichen Eheschliessung noch "related transactions" kamen - auch schriftlich festgehalten worden[322]. Die gängigen Vertragsklauseln (vor allem die Eröffnungsklausel) wären sozusagen bloss eine Art "Präambel" zum eigentlichen Geschäft des jeweiligen Vertrags[323].

TIM 4,48 könnte als Musterbeispiel für eine solche Theorie gelten: Der Text der Urkunde blickt auf die bereits früher geschlossene und sexuell vollzogene Ehe zurück (Z. 5-7). Zur Errichtung einer schriftlichen 'Eheurkunde' kam es also erst nachträglich. Die Ursache für diesen offenbar nicht selbstverständlichen Schritt ist uns unbekannt. Ein besonderer Grund muss aber vorgelegen haben, der die Schriftform angezeigt erscheinen liess. Mit der einzigartigen Aussage von Z. 7 ("die Gewandnadel ihrer Unberührtheit hat er geöffnet") scheint der Ehemann von TIM 4,48 anzuerkennen, dass er als erster mit seiner Frau verkehrt hat - möglicherweise in Zurücknahme einer von ihm früher geäusserten gegenteiligen Behauptung. Ein weiteres Anzeichen für ein Zugeständnis des Ehemanns wurde oben bereits erwähnt[324]: die auffällige Siegelung der Urkunde durch den Ehemann. Vielleicht darf man aus diesen Indizien schliessen, dass der Ehemann versucht hatte, die bereits bestehende Ehe mit seiner Frau zu lösen - und zwar unter dem Vorwand, sie

---

322 Vgl. GREENGUS, Marriage Contract 505 (einleitende Zusammenfassung) und 512f.; im wesentlichen übernommen von WESTBROOK I 16f.; II 52. Vgl. auch MAIDMAN, Nuzi Private Archive 3 A. 7; LIPIŃSKI, Divorce 13 mit A. 20; PIATTELLI, Bill of Divorce 69 (mit A. 6).72f.; KRECHER, Rechtsleben 331. Anders als Greengus und Westbrook meint dagegen G. RIES, Literalvertrag, dass die "Schriftformbedürftigkeit" nicht nur für Spezialfälle galt.

323 Von "Präambel" spricht - in bezug auf einen ähnlichen Fall, die ebenfalls aus der Zeit Rīm-Sîns stammende Urkunde BIN 7,173 - KRAUS, Nippur und Isin 113-115, hier 115.

324 Vgl. S. 200 (mit Anm. 320).

sei bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen. Eine solche Hypothese würde bedeuten, dass die von TIM 4,48 und von Dtn 22,13-19 (bzw. vom Prozessprotokoll, das dieser Gesetzesbestimmung zugrundeliegt[325]) vorausgesetzten Situationen recht ähnlich gewesen wären: Unter dem gleichen Vorwand hätte ein Ehemann in beiden Fällen versucht, seine Frau 'loszuwerden'. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Texten besteht freilich darin, dass TIM 4,48 keine Gerichtsurkunde ist; von einer gerichtlichen Auseinandersetzung erfahren wir aus diesem Text nichts. Nach Dtn 22,13-19 wird der Ehemann für seine unbewiesene Anschuldigung vom Ortsgericht mit einer dreifachen Sanktion (Körperstrafe, Schadenersatzleistung, Scheidungsverbot) belegt. Dem entsprechen, so wird man vielleicht sagen dürfen, die 'Zugeständnisse', die der Text von TIM 4,48 zu bezeugen scheint. Ob diese Urkunde der Ehefrau spürbare Vorteile brachte, erfahren wir leider nicht - vor allem wegen des erwähnten Ausfalls der zweiten Scheidungsklausel (Z. 13ff.)[326].

Der Vergleich von TIM 4,48 und Dtn 22,13-19 beruht damit im wesentlichen auf der hypothetischen Aehnlichkeit der Rechtslagen, von denen die beiden Texte ausgehen. Wenn Greengus' Theorie vom prinzipiell mündlichen Charakter des aB Ehevertrags zutrifft, war die Unberührtheit der Frau bei der Heirat rechtlich immerhin so bedeutsam, dass ihre Infragestellung durch den Ehemann Grund genug für die nachträgliche Abfassung einer schriftlichen 'Eheurkunde' sein konnte.

---

325 Argumente für diese Annahme: siehe oben S. 83-101.107-109.

326 Siehe dazu oben S. 196f.

2. Die neusumerische Gerichtsurkunde ITT 3/2,5286 (= NG 205), Z. 18-26

Sozusagen den exakten "Gegenfall" zu TIM 4,48 stellt ein in der neusumerischen Gerichtsurkunde ITT 3/2,5286 (= NG 205) Z. 18 -26[327] überlieferter Gerichtsentscheid dar. Die Urkunde ist auf das 4. Jahr des Königs Šū-Sîn (= ca. 2033 v.Chr.) datiert, der als vierter Herrscher der sogenannten "Dritten Dynastie von Ur" in die Geschichte eingegangen ist. Der Text gehört zur Gattung der sog. d i - t i l - l a - Urkunden (sum. ditilla bedeutet "Endurteil" bzw. "abgeschlossene Rechtssache"[328]), die von A. FALKENSTEIN in einer mustergültigen Veröffentlichung auch dem Nicht-Sumerologen zugänglich gemacht worden sind. NG 205 ist eine "Sammelurkunde": sie enthält in knappster protokollarischer Form die Aufzeichnungen über die "Endurteile" in mehreren, voneinander völlig unabhängigen Rechtsfällen. Uns interessieren nur die Z. 18-26. Zur Gattung des Textes ist noch beizufügen, dass die ditilla-Texte nicht - wie die altbabylonischen Prozessurkunden - als Beweisurkunden zu Handen der siegreichen Partei dienten; sie waren staatliche Archivdokumente, die vermutlich im zentralen Archiv des Stadtfürsten von Lagasch (Tello) aufbewahrt wurden.[329]

Die nachstehende Transkription und Uebersetzung von ITT 3/2,5286 Z. 18-26 folgt im wesentlichen A. Falkenstein:

---

327 Keilschriftkopie: de GENOUILLAC, ITT 3/2, Nr. 5286. Transkription und Übersetzung (mit Kommentar): FALKENSTEIN, NG Nr. 205 (vgl. ausserdem NG I S. 108f.).

328 Vgl. dazu FALKENSTEIN, NG I S. 7-18, bes. S. 9.

329 Vgl. FALKENSTEIN, NG I, bes. S. 8. - Zu diesen ditilla-Urkunden und bes. zu den 'Ehetexten' unter ihnen vgl. auch GREENGUS, Marriage Contract 524-532 (z.T. gegen FALKENSTEIN).

18) ur-^{d}lama dumu-l[ú]-^{d}b[a]-ba$_6$-ka-ke$_4$	Urlama, Sohn des Lubaba,
19) ka-ta dumu-lugal-igi-ḫuš-nu-kiri$_6$-ka	hat Kata, Tochter des Lugaligi-ḫuš, des Gärtners,
20) in-du$_{12}$-àm	geheiratet.
21) mu ur-^{d}lama dam-e nu-ù-zu-bi	Weil, ohne dass es Urlama, der Ehemann, wusste,
22) lú-kúr in-da-ná-a	ein fremder Mann[330] bei ihr geschlafen hatte,
23) nam-erím-bi-ta im-ma-ra-gur-ra	(Urlama zwar) den diesbezüglichen Eid verweigerte,
24) mu ka-ta-e du$_{11}$-gạ-na ba-ni-gi-na-⟨šè⟩	Kata (aber) seiner Aussage zustimmte,
25) ka-ta ba-tag$_4$	wurde Kata geschieden.
26) gù-dé-a ab-ba-uru maškim	Gude'a, der Stadtälteste, (war dabei) Kommissär.

Ob dieser Text mit Dtn 22,13-21 vergleichbar ist, steht und fällt mit der Frage, ob Falkensteins Deutung der oben angeführten Zeilen - es gehe darin um "Ehescheidung wegen vorehelichen Geschlechtsverkehrs der Ehefrau"[331] - plausibel scheint. Die Z. 18-26 berichten, dass ein gewisser Urlama gegen seine Ehefrau Kata Klage auf Ehescheidung führte, weil sie ohne sein Wissen mit einem anderen Mann Geschlechtsverkehr gehabt habe. Der Ehemann weigerte sich zwar, seine Aussage mit einem assertorischen Eid (n a m - e r í m) zu beschwören, und musste damit an sich "den Verlust des Prozesses"[332] riskieren; aber Kata gab seiner Beschuldigung recht, und darauf wurde die Ehe der beiden geschieden. Falkenstein bemerkt dazu: "Das ist m.W. der erste Fall, der die verschwiegene Tatsache der Deflorierung der Braut vor der Eheabsprache als Scheidungsgrund festlegt. Dass die Unberührtheit der Braut (und auch die einer Sklavin) eine wichtige Gegebenheit war, ist aus den Gesetzen, die die Deflorierung

---

330 Zu l ú - k ú r vgl. LIMET, L'étranger, bes. 124 (mit A. 5, wo es aber "no. 205,22" heissen muss).

331 Formulierung von FALKENSTEIN, NG II S. 344. - TOSATO (122 mit A. 9; 202 mit A. 47) übernimmt diese Deutung und betrachtet den sum. Text als enge Parallele zu Dtn 22,13-21.

332 Zitat: FALKENSTEIN, NG I S. 67 (vgl. A. 7).

eines Mädchens oder einer 'Verlobten' behandeln, aber auch aus Rechtsurkunden abzuleiten."[333]

Falkenstein[334] fügt hinzu, dass die Deflorierung "kaum in der Zeit der 'Verlobung'" erfolgt sein kann, "da in diesem Fall die Bemerkung 'ohne dass es Urlama, der Ehemann, wusste' schwer zu deuten wäre". Wie konnte der Ehemann aber - "ohne sein Wissen" - zu dem Vorwurf kommen, seine Frau habe sich mit einem fremden Mann eingelassen? Vielleicht darf man sich vorstellen, dass sein Verdacht - analog zu Dtn 22,14b - aufkam, als er beim ersten ehelichen Verkehr "(die Zeichen der) Jungfräulichkeit" bei seiner Frau vermisste. Die knappe Formulierung der ditilla-Urkunde enthält nur die prozessrechtlich relevante Schlussfolgerung aus der 'Beobachtung' des betrogenen Ehemanns. Dass er diese Schlussfolgerung nicht beeidigen will, wäre unter solchen Umständen gut verständlich.

Theoretisch könnte unser Text auch auf eine Ehescheidung wegen Ehebruchs der Ehefrau gedeutet werden. Gegen diese früher von M. SAN NICOLÒ[335] vertretene Deutung bringt Falkenstein folgende zwei Gegengründe vor[336]:

1. Der Kausalsatz "weil, ohne dass es Urlama ... wusste ..." (Z. 21f.) müsste dann ausdrücken, "dass Urlama die Ehebrecher nicht in flagranti ertappt hat"; aber die Z. 21f. wären eine äusserst missverständliche Form für diese Aussage.

2. "Weiter hätte doch wohl bei Verdacht des Ehebruchs nach [NG] 24[337] und KḪ § 131[338] die Ehefrau den Reinigungseid, nicht der Ehemann einen Beweiseid, zu leisten gehabt. Die Schwierigkeit entfällt, wenn der Grund zur Klage vorehelicher Geschlechtsverkehr der Ehefrau gewesen ist, über den der Ehemann nicht aufgeklärt worden ist, bevor er die Ehe schloss."

Falkensteins Argumente scheinen überzeugend. Soweit ich sehe, ist seine Interpretation von den Fachleuten praktisch wider-

---

333 Zitat: FALKENSTEIN, ebda. S. 108f.

334 FALKENSTEIN, ebda. S. 109 A. 1.

335 SAN NICOLÒ, Ehebruch 300a (§ 1 Ende).

336 FALKENSTEIN, NG II S. 344.

337 Die entscheidenden Zeilen 9'-12' der nur fragmentarisch erhaltenen Urkunde NG 24 (ITT 5,6948) lauten übersetzt: "Damkalla [= die Ehefrau] hat beschworen, dass ausser Urbalagkuga [= der Ehemann] niemand bei ihr gelegen hat." Zum sum. Euphemismus n á = "liegen", d.h. sexuell verkehren, vgl. FALKENSTEIN, NG III S. 143.

338 CH § 131: Text und Übersetzung siehe unten S. 348.

spruchslos übernommen worden.[339] Damit läge ein weiterer altorientalischer Rechtstext vor, der von der vorausgesetzten Rechtslage her mit Dtn 22,13ff. vergleichbar ist. Auch in diesem neusumerischen Text, der noch etwa 150 Jahre älter als TIM 4,48 ist, erscheint das Faktum des vorehelichen Geschlechtsverkehrs der Braut als ein reines Privatdelikt: das Nicht-mehr-Unberührtsein der Braut, das man dem Bräutigam verschwiegen hatte, widerspricht dem damals üblichen Inhalt des Ehevertrags und ist deshalb ein Ehescheidungs- bzw. Ehenichtigkeitsgrund: Der Ehemann kann sich von seiner Frau scheiden, ohne dass dies - so ist zu ergänzen - für ihn irgendwelche (vor allem finanzielle) Konsequenzen hat. Die Frau kehrt zu ihrer Familie zurück. Der sumerische Text enthält weder eine moralische Bewertung des Tuns der Frau noch einen Hinweis auf entsprechende Bestrafung. Beides war damals anscheinend nicht Sache der Oeffentlichkeit, sondern der Familie der jungen Frau. Wie die eigene Familie üblicherweise mit einem solchen 'Schandfleck' umging, darüber sagt der sumerische Text nichts. Sein Schweigen muss aber nicht bedeuten, dass es der überführten Frau in der Ur-III-Zeit <u>faktisch</u> besser ergangen wäre als im alten Israel ...

Von Falkensteins Ausführungen zum "Beweiseid" des Ehemanns her (s.o.) ergibt sich die Frage: Warum muss in unserem deuteronomischen Text die Familie der <u>Frau</u> die Beweise erbringen, die die Vorwürfe des Ehemanns entkräften? Warum muss nicht der Ehemann seine Behauptungen durch nachweisliche Fakten erhärten? Aus dem Vergleich mit der neusumerischen Urkunde wird man kaum schliessen können, in Israel habe schlechthin das Prinzip "in dubio contra feminam" (bzw. "uxorem") gegolten, etwa im Sinne der bekannten frauenfeindlichen Aussagen der israelitischen

339 TSEVAT, The Husband Veils a Wife 236 A. 8, lässt es offen, ob Falkenstein recht hat. Prof.Dr. G. RIES (briefliche Mitteilung) hält Falkensteins zweites Argument nicht für durchschlagend: "Wir wissen nämlich nicht, wie die Beweislast (durch Eid, Ordal oder sonst) generell verteilt war."

Weisheitsliteratur. Viel eher müssen wir in Betracht ziehen, dass im Rahmen einer "shame culture", die D. DAUBE[340] als kulturgeschichtlichen Hintergrund des Dt plausibel gemacht hat, ein Gesichtspunkt alles andere dominierte: der Gesichtspunkt der "Ehre", d.h. konkret die Beseitigung des "schlechten Namens", den der Ehemann seiner Frau durch seine Vorwürfe verursacht hat (V. 14: w^{e}hôṣî' ^{c}alâha šem ra^{c}) und der darum die öffentliche Gerichtsbarkeit angeht, weil es sich um "den schlechten Namen einer israelitischen Jungfrau" handelt (V. 19: kî hôṣî' šem ra^{c} ^{c}al b^{e}tûlat yiśra'el). Ausserdem fällt vom Vergleich mit ITT 3/2,5286 weiteres Licht auf die Art, wie die Gerichtsverhandlung, die das Dtn 22,13ff. zugrundeliegende Prozessprotokoll berichtete[341], zustandegekommen sein könnte: im Unterschied zum neusumerischen Text nicht notwendig durch eine förmliche Anklage, die der Ehemann vor Gericht erhebt, sondern zunächst etwa durch ein in der Oeffentlichkeit kolportiertes Gerücht und dann schliesslich durch Drittpersonen, die aus dem öffentlichen Interesse heraus auf die Ermittlung des wahren Sachverhalts drängen.

Die Gegenüberstellung des sum. und des dt Textes beleuchtet an einem konkreten Fall die häufig festgestellte Tatsache, dass der Eid (und erst recht das Ordal!) im altisraelitischen Recht eine wesentlich geringere Rolle gespielt zu haben scheint als in Mesopotamien: "In der alttestamentlichen Rechtstradition wird der Eid überraschend selten erwähnt."[342]

---

340 DAUBE, Culture, bes. 30f.; ders., Repudium. Vgl. ferner TOSATO 138 (im Text bei A. 49); MAIR, Marriage 159-176. Die Unterscheidung von "shame culture" ("Kultur der Schande") und "guilt culture" ("Kultur der Schuld") geht auf ein berühmtes, die japanische Kultur (als eine "shame culture") untersuchendes Buch von Ruth BENEDICT zurück: dies., The Chrysanthemum and the Sword. Patterns of Japanese Culture, London: Routledge & Kegan Paul 1967 ([1]1946), bes. 156-159. Weitere moderne Belege für die Rolle von "Scham/Schande" im Mittelmeerraum: PERISTIANY (Hrsg.), Honour and Shame; PITT-RIVERS, Fate of Shechem; TILLION, Harem 113-117. Das Funktionieren einer "Kultur der Schande" im alten und im modernen China schildert E. WICKERT, China von innen gesehen, Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt 1982, 299-313 (vgl. bes. 311: "Wo Scham lebendig ist, sind die Sanktionen der Gesellschaft gegen den, der Schandhaftes begangen hat, härter als die Strafen in Gesellschaften, wo allein die Gesetze herrschen.").

341 Vgl. dazu oben S. 83-101.107-109.

342 Dies stellt SEEBASS, Eid 376, fest. Vgl. die bei ihm (ebda. 377) zitierte Literatur, bes. LEHMANN, Biblical Oaths; vgl. ferner die ein-

Methodisch legitimiert Falkensteins Deutungsvorschlag den immer neuen Versuch, die hinter israelitischen und altorientalischen Rechtstexten zu vermutende Situation zu rekonstruieren. Wie gerade das Beispiel dieser ditilla-Urkunde zeigt, ist der Vergleich mit anderen Texten - wenn man ihn nicht aus methodischen Prinzipien für beinahe ausgeschlossen hält[343] - überhaupt erst aufgrund des vom Exegeten erschlossenen vergleichbaren "Sitzes im Leben" möglich und sinnvoll. Bei aller Unsicherheit scheinen sich solche Rekonstruktionsversuche in der Praxis doch als recht produktiv zu erweisen.

---

gehende neueste Monographie von GIESEN, "Schwören", bes. 117.118-132. Speziell für das dt Gesetzbuch konstatiert HOSSFELD, Dekalog 246 (vgl. 247), "ein auffälliges Desinteresse am Eid bzw. Meineid".

343 So z.B. W. RICHTER, Exegese 22, der den Vergleich ohne "vorgängige literaturwissenschaftliche Bearbeitung der Texte" für nicht durchführbar ansieht.

3. Die aB Urkunde VS 9,192-193 (= Meissner, BAP 92)

VS 9,192-193 ist eine altbabylonische, jedoch undatierte Urkunde aus der nordbabylonischen Stadt Sippar[344].

Zur Textüberlieferung ist zu sagen, dass die Urkunde in einer doppelten Fassung existiert: VS 9,192 ist die Innentafel, VS 9,193 die Aussen- oder Hüllentafel ("Case-Tablet").

Diese Praxis der "Doppelurkunde" haben u.a. M. SAN NICOLÒ und E. UNGER zu erklären versucht[345]. Für den Normalfall genügte die Aussentafel; nur bei einem Konflikt zwischen den Vertragsparteien um den exakten Wortlaut der Urkunde konnte die Hüllentafel vor Gericht aufgebrochen und die Innentafel verglichen werden. Der Text der beiden Tafeln ist gewöhnlich - ausser kleineren Varianten - identisch. - Anders als die beiden erwähnten Autoren kommt G. BOYER[346] aufgrund von Mari-Texten zum Ergebnis, dass die Doppelurkunden zur Verwahrung in einem Gerichtsarchiv bestimmt waren (für den Gebrauch der Vertragsparteien seien, wie vereinzelte Funde zeigten, weitere Kopien hergestellt worden). Boyer folgert dies vor allem aus der Beobachtung, dass die Aussentafeln zumindest in Mari z.T. sehr unvollständige Texte bieten und daher den von San Nicolò u.a. gemeinten Zweck nicht erfüllen konnten. (Boyers Beobachtung trifft jedenfalls für VS 9,192-193 nicht zu.)

Meissner BAP 92 bietet in seiner Keilschriftkopie eine 'lectio conflata' von Innen- und Aussentafel. Die Lesung bietet jedenfalls keinerlei Schwierigkeiten; die Differenzen zwischen den beiden Fassungen sind rein orthographischer Natur. Im folgenden biete ich - ausser einer deutschen Uebersetzung - die Transkription von Nr. 192 (die Zeilen 2, 5 und 12 wurden nach Nr. 193 ergänzt: Ergänzungen in eckigen Klammern):

---

344 Publikation (Keilschriftkopie): UNGNAD, Altbabylonische Urkunden (VS 9), Nr. 192-193. Vgl. die bereits 1893 veröffentlichte Kopie und Transkription derselben Urkunde von MEISSNER, BAP Nr. 92. Neueste Bearbeitung (Transkription, engl. Übersetzung): WESTBROOK I 282f.
Die Übersetzungen und Erläuterungen von MEISSNER (ebda.) und UNGNAD, HG III 11, sind heute überholt.
Weitere Literatur: SCHORR, Urkunden Nr. 36; van PRAAG, Droit matrimonial, bes. 131 A. 6; HARRIS, Sippar, bes. 332 und 337; WESTBROOK II, bes. 63-65.69f.

345 SAN NICOLÒ, Beiträge 124.130; UNGER, "Case-Tablets".

346 BOYER, Tablettes juridiques 33f.

1) [I]Na-wi-ir-tum	Die Nawirtum [Akkusativobjekt]
2) [I][A-ḫa-a]m-nu-ta	hat (der?/die?) Aḫamnuta
3) a-na mu-ti-im	einem Ehemanne
4) i-di-iš	gegeben.
5) ša la-pu-[ut-]tu-ú	Damit kein 'Offizier'/'Arbeitsaufseher'
6) ma-ma-an	sich
7) la i-la-pa-tu-uš	an ihr vergreife,
8) I GÍN KÙ.BABBAR	(ist) 1 Sekel Silber
9) te-er-ḫa-sà	ihr Brautpreis.
10) du-bu-ub-ta-ša	Eine sie betreffende Beschwerde
11) ḫi-ṭi-sa	(ist) ihr Vergehen.
12) la-pu-[ut-]tu-ú	Kein 'Offizier'/'Arbeitsaufseher'
13) ma-ma-an	
14) la i-la-pa-tu-uš	darf sich an ihr vergreifen.

15) - 21) Vier Zeugen (kein Datum)

Anmerkung zum Text: Die Uebersetzung der Z. 5-7 ist alles andere als problemlos: Wie ist das Relativpronomen ša am Anfang von Z. 5 zu deuten? Darf man es, wie bereits M. SCHORR[347], final oder, wie CAD[348], konditional übersetzen? Wenn das eine oder andere zutrifft, müsste man mit dem möglichen, aber doch seltenen adjektivischen Gebrauch von mamman rechnen[349]. Der lange Artikel ša im AHw[350] bietet jedoch, soweit ich sehe, für keine dieser Lösungen eine wirkliche Basis. Aber von der Quasi-Wiederholung in Z. 12-14 her (dort allerdings ohne ša am Satzanfang, also vermutlich als Hauptsatz zu deuten!) ist wahrscheinlich doch anzunehmen: die Z. 5-7 sind ein Nebensatz (ob man ihn nun final oder konditional oder sonstwie versteht) zum Hauptsatz Z. 8-9. Eine Lösung auf dieser Linie drängt sich m.E. auf.

Diese Urkunde ist nur schwer zu deuten, weil sie eine Reihe von Eigentümlichkeiten aufweist. Vor allem bleiben uns die konkreten Umstände, der 'Sitz im Leben', aber auch der juristische Zweck wohl definitiv verborgen: sie werden im Text nur gerade angedeutet[351].

---

347 SCHORR, Urkunden Nr. 36.

348 CAD L 85b: "on condition that ...".

349 Dies tut, konsequenterweise, CAD M I 199a s.v. mamman b; vgl. ebda. auch den entsprechenden aA Beleg ICK 1,26a Z. 9.

350 AHw 1116-1118a.

351 Vgl. WESTBROOK II 69f.

Das gilt z.B. für das zweimal (Z. 5.12) vorkommende Wort laputtû: Ist es als "Leutnant" o.ä. zu übersetzen[352], oder muss man darin eine anormale Form (Infinitiv? Verbaladjektiv?) des Verbums lapātu sehen, das in Z. 7 und 14 ohnehin belegt ist[353]? Was die 'militärische' Deutung von laputtû angeht, so sind sich übrigens beide Lexika darin einig, dass dieses Wort sowohl ein ziviler wie ein militärischer Titel war und dass es in vielen Fällen schwierig ist, das eine vom anderen zu unterscheiden: AHw s.v. nennt "ein Arbeitsaufseher" als mögliche Funktion des Titelinhabers, und CAD[354] bemerkt: "But in OB proper the laputtû is certainly also a civilian officer or inspector ... The distinction between the military and the civilian rank is difficult in most ref(erence)s."

Sowohl bei der 'nominalen' wie bei der 'verbalen' Interpretationsmöglichkeit ist nur eines klar: Das jungfräuliche Mädchen Nawirtum befindet sich aus uns unbekannten Gründen in einer Situation, in der die Vertragspartner mit dem lapātu genannten böswilligen Verhalten zu rechnen hatten. Dem sollte mit dieser Urkunde entgegengewirkt werden. Vgl. ähnlich Westbrook[355]:

"The circumstances of the document are completely obscure. We would speculate that B [d.h. das Mädchen Nawirtum] was outside the control of her parent, possibly as security for a debt, and was therefore given in marriage to prevent sexual abuse of her, although the marriage could not be completed. But it must be emphasised that this is pure speculation."

Eindeutig ist auch, dass die Urkunde keinen normalen aB Ehevertrag[356] enthält: so fehlen vor allem die charakteristische Eröffnungsklausel und die doppelte Scheidungsklausel. Die hier nur angedeuteten Besonderheiten in Stilisierung und Inhalt des Textes haben verschiedentlich zu der Hypothese geführt, Nawirtum sei eine Sklavin, die von ihrem Herrn (ihrer Herrin?) mit einem nicht namentlich genannten Mann verheiratet werde.

---

352 Mit AHw 537b s.v. (aber ohne Übersetzung der Stelle!) und mit WESTBROOK I 283.

353 Letztere Deutung vertritt anscheinend CAD L 85b s.v. lapātu 1e; vgl. ebda. 99b s.v. laputtû.

354 CAD L 99b (am Ende des Artikels laputtû).

355 WESTBROOK II 70.

356 Vgl. die umfassende Textsammlung bei WESTBROOK I.

Eine solche Theorie vertreten - mit Nuancen im einzelnen - P. KOSCHAKER[357], M. SCHORR[358] (er liest zusätzlich in den Text hinein, die "Sklavin" sei gleichzeitig mit der Heirat adoptiert und damit freigelassen worden - aber Urkunden der sog. "adoption matrimoniale" sind anders stilisiert[359]), B. MEISSNER[360], A. van PRAAG[361] (er schliesst aus der nicht namentlichen Erwähnung des Ehemanns, dass auch dieser ein Sklave war, und lehnt Schorrs oben erwähnte Theorie ab) und R. HARRIS[362] ("The private slaveowner might, as was a common practice among the nadītu-women, marry off his slavegirl and thus receive a bridal gift [tirḫatu] from her husband."). - Zum Fehlen des Patronymikon in Z. 1-2 ist ein Vergleich mit einer von I. L. FINKEL[363] publizierten früh-aB Urkunde instruktiv, denn für diesen Text gilt: "none of the chief characters have their father named"[364]. Auch in diesem Fall erweist sich eine Sklavinnen-Hypothese aber als unsicher.

Das Formular von VS 9,192-193 entspricht nicht demjenigen von aB Eheurkunden von Sklavinnen. Vor allem wird Nawirtum nirgends als Sklavin bezeichnet. Der geringe Betrag der terḫatu (nur ein Sekel!), auf den man sich zur Stützung dieser Theorie berufen hat, lässt sich auch anders deuten (s.u.). Jedenfalls fehlt ein eindeutiger Beweis für die Sklavinnen-Hypothese.

Mit den Stichwörtern "Uebergabe des Mädchens" (Z. 3-4) und "Brautpreis" (terḫatu Z. 9) ist in dieser Urkunde nach R. Westbrook[365] das Stadium der "inchoate marriage"[366] angezeigt. Deren Rechtsfolgen sind, dass die Frau für die Aussenwelt bereits als verheiratet gilt (vgl. CH § 130, GE § 26), dass sie aber von ihrem Gatten (mutu Z. 3) noch nicht endgültig "genommen" (aḫāzu) worden ist: Das könnte das Fehlen des Namens des Ehe-

357 KOSCHAKER, RSGH 122 A. 38.

358 SCHORR, Urkunden Nr. 36.

359 Vgl. z.B. CARDASCIA, Adoption matrimoniale.

360 MEISSNER, BAP S. 150 (Kommentar zu Nr. 92).

361 van PRAAG, Droit matrimonial 131 A. 6.

362 HARRIS, Sippar, bes. 332 mit A. 123 und 337 mit A. 41; Zitat: ebda. 337.

363 FINKEL, Legal Document. Neueste Bearbeitung: WESTBROOK I 188-190.

364 Zitat: FINKEL, ebda. 52.

365 WESTBROOK II 69f., vgl. auch 152-157.

366 Der Ausdruck geht auf DRIVER/MILES, BL I, bes. 249-253.322-324, zurück.

manns und die Nicht-Verwendung des terminus technicus ahāzu im Text dieser Urkunde erklären. Weil also bereits eine "inchoate marriage" besteht, hat kein Aussenstehender mehr das Recht, die junge Frau zu "berühren", "anzutasten", "sich an ihr zu vergreifen" (so die oben vorgeschlagene, etwas verdeutlichende Wiedergabe von lapātu). Die geringfügige Summe von 1 Sekel als terhatu - vielleicht handelt es sich bloss um eine erste Anzahlung, der weitere Raten folgen werden[367] - soll den entsprechenden Schutz des Mädchens gegen jegliches "Antasten" ihrer Person gewährleisten. Die Verbindung von lapātu und terhatu geht aus Z. 5-9 klar hervor: letztere wird bezahlt, um ersteres zu unterbinden.

Was mit diesem "Antasten" gemeint ist - CAD[368]: "to put hands on (a person, an object) with evil intentions" -, wird nicht näher präzisiert[369]. Aber im Kontext einer 'Eheurkunde' und auf eine Frau / ein Mädchen bezogen dürfte das sexuelle Verständnis des sehr vieldeutigen Verbs vielleicht doch das nächstliegende sein: "... it is clear at least that the terhatum is expected to prevent sexual abuse of the girl"[370].

AHw[371] verweist unter "sexuell" nur auf jB Belege, verbunden mit den Nomina hurdatu 2 ("weibliche Scham") bzw. kuzbu 1b ("Scham")[372] als direktem Objekt. Diesem Tatbestand lässt sich immerhin entnehmen, dass lapātu ohne entsprechend eindeutiges Objekt nicht ohne weiteres sexuell interpretiert

---

367 Dies vermutet Prof. Dr. G. RIES (mündlicher Hinweis).

368 CAD L 85b s.v. lapātu 1e. AHw 535 (s.v. lapātu G) nennt unsere Belege nicht, weder unter 1a ("anfassen") noch vor allem unter 2 "(zu Unrecht) antasten".

369 Das hebr. Verbum ng[c] (wörtl. "berühren") ist - jedenfalls teilweise - ein funktionales und semantisches Äquivalent von lapātu. H. SCHULZ (Todesrecht 103f. unter 5.), der die relevanten Belege des hebr. Verbums zusammengestellt hat, sieht damit "ein Antasten der Rechtssphäre des Betroffenen" ausgedrückt, und zwar besonders "im Zusammenhang vertraglicher Beziehungen" zwischen Gruppen. Zum juristischen Gebrauch von ng[c] vgl. auch L. SCHWIENHORST, nāga[c] 222f. (unter IV.1).

370 Zitat: WESTBROOK II 70.

371 AHw 535a s.v. lapātu Gbβ.

372 So AHw 358b bzw. 519b.

werden darf. CAD[373] nennt unter lapātu le neben sicher nicht sexuell zu verstehenden Verwendungen die aB Briefstelle TCL 18,136 Z. 10-11[374]: [a-]wi-lum ki-i na-di-tim [i]l-ta-pa-sí-i-ma = "... hat der Mensch sie wie eine nadîtu behandelt": so die Uebersetzung von E. EBELING[375], der diesen Brief wie folgt zusammenfasst[376]: "B(riefschreiber) verlangt Untersuchung der Angelegenheit einer Frau, die anscheinend vergewaltigt worden ist." Ob dies die einzige Interpretation des z.T. fragmentarischen Textes ist, bleibt m.E. offen.

Die symbolische Zahlung von einem Sekel würde nach diesem Verständnis erfolgen, um die Unberührtheit des 'inchoativ verheirateten' Mädchens im Hinblick auf das noch ausstehende letzte Stadium der Eheschliessung zu schützen. Weil es in erster Linie um diesen Schutz geht, wird hier nur eine symbolische Summe bezahlt[377] (ähnlich - aber 3 Sekel - in der bereits erwähnten, von I. L. FINKEL[378] publizierten Urkunde).

In diesem Zusammenhang wäre die Klausel Z. 10f. dann vielleicht als 'Verschuldensklausel' zu verstehen: Wenn es doch zu der mit lapātu bezeichneten vertragswidrigen Handlung kommen sollte, geht die Verantwortung dafür ganz zu Lasten des Mädchens: "Eine ihretwegen auftauchende Beschwerde ist ihre Schuld." Oder vielleicht auch: "Wenn ihretwegen eine Beschwerde auftaucht, ist es ihre Schuld / ihr Vertragsbruch" - wenn nämlich G. KESTEMONTs Theorie zutrifft, das ḫīṭu und ḫiṭītu primär ein "manquement à des engagements pris", eine "faute contractuelle" bezeichnen[379]. M.a.W.: Aḫamnuta kann für die Nichteinhaltung der Vertragsklauseln Z. 5-7 // 12-14 nicht verantwortlich gemacht werden und muss daher die terḫatu gegebenenfalls auch nicht zurückerstatten.

373 CAD L 85b.

374 TCL 18 = G. DOSSIN, Lettres de la première dynastie babylonienne II, Paris 1934.

375 EBELING, Altbabylonische Briefe der Louvre-Sammlung aus Larsa (= MAOG 15,1-2), Leipzig 1942, S. 92.

376 EBELING, ebda. S. 123 (vgl. S. 146).

377 So R. WESTBROOK (mündliche Mitteilung).

378 Vgl. FINKEL, Legal Document 45.

379 KESTEMONT, Faute et délit 478-480.

Die Uebersetzung von dubbubtu mit "Beschwerde" geht auf AHw[380] zurück. CAD[381] übersetzt Z. 10f. so: "If trouble arises on account of her, it is her responsibility."[382] Aber weder CAD noch AHw erwähnen unsere Stelle s.v. ḫiṭītu. Die Uebersetzungen von CAD - "trouble" (AHw "Beschwerde" ist präziser) und "responsibility" - wirken recht approximativ, letztere zumal angesichts der übrigen Belege des Nomens ḫiṭītu, die CAD[383] verzeichnet. - ḫiṭītu kommt übrigens auch in CH § 142 Z. 67 vor; deshalb übersetzt M. SCHORR Z. 11 mit "ihr (eheliches) Vergehen"[384]. Auch Westbrook meint zu dieser Klausel: "The misconduct may be of the type recorded in CH 143."[385] Diese Auffassung steht im Rahmen seiner Theorie, dass sowohl VS 9,192-193 wie CH § 142/43 sich auf das Stadium der "inchoate marriage" beziehen - eine Frage, die im folgenden Kapitel nochmals zu erörtern sein wird[386].

Wenn eine Deutung auf der Linie von Westbrook zutrifft, konnte also eine frühe Bezahlung des "Brautpreises" erfolgen, um die Unberührtheit des Mädchens bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Ehe zu schützen. War dies ein häufiger Fall? Die Besonderheiten unseres Textes machen das nicht wahrscheinlich. Aus diesem Grund kann auch die Deutung im Sinne von Westbrook nicht als gesichert gelten. Die Entdeckung und Publikation von weiteren vergleichbaren Urkunden muss abgewartet werden.

---

380 AHw 174 s.v.

381 CAD D 168a s.v.: "vexation, trouble".

382 Aus CAD übernommen von HARRIS, Sippar 337 A. 41. Ähnlich WESTBROOK I 283: "Any trouble with regard to her is her fault." Zur Deutung vgl. ebda. II 64f.

383 CAD Ḫ 208-210.

384 SCHORR, Urkunden Nr. 36.

385 Zitat: WESTBROOK II 64 A. 46 (auf S. 110).

386 Vgl. bes. S. 290-295.304-313.

4. Das altbabylonische 'Eidesprotokoll' YOS 8,51

Die aB Urkunde YOS 8,51 stammt aus der südbabylonischen Stadt Larsa und datiert aus dem 20. Regierungsjahr des dortigen Königs Rīm-Sîn (= 1803 bzw. 1802 v.Chr.).

Eigenartigerweise ist der Text zweimal in Keilschriftkopie veröffentlicht worden, zunächst durch E. Grant im Jahre 1919 und ein zweitesmal durch D. E. Faust im Jahre 1941[387]. Obwohl die Keilschrifttafel am Rand beschädigt ist, bestätigen sich die beiden Kopien gegenseitig in bezug auf den erhaltenen Text[388].

Bevor ich den Text der Urkunde in Transkription und Uebersetzung reproduziere, seien einige Vorbemerkungen zu Gattung und Inhalt der Urkunde gemacht. Aufgrund der beiden Eide, die sie enthält (Z. 4-8 und 9-15), sprach P. Koschaker von einem "Eidesprotokoll"[389] - wobei es, wie häufig auch sonst, nicht klar ist, ob die beiden Eide im Rahmen eines Prozesses geleistet worden sind.

Zu einem "Eidesprotokoll" passt, dass in Zeile 16 als erster Zeuge ein It-ti-é-a-mil-ki $GUDU_4$ (= pašīšu) ^{d}En-ki (= "ein pašīšu-Priester des Gottes Enki") genannt wird - wie in anderen zeitgenössischen Eidesprotokollen -, denn: "Der pašīšum wirkte als Eideshelfer beim Tempeleid mit und nahm auch richterliche Funktionen wahr."[390]

Während sich der Erstherausgeber, E. Grant, nicht zur Gattungsfrage äusserte, sprach der Zweitherausgeber, D. E. Faust, sehr

---

387 Keilschriftkopien: GRANT, Babylonian Business Documents Nr. 7; FAUST, Contracts (= YOS 8), Nr. 51. Neueste Textbearbeitung: WESTBROOK I 309-311 (Transkription u. engl. Übersetzung); vgl. zur Interpretation ebda. II 5-7.16.59f.62.
Weitere Literatur: GREENGUS, Marriage Ceremonies 59 A. 20; KOSCHAKER, in: Koschaker/Ungnad, HG VI Nr. 1751; LANDSBERGER, Rez. 'Grant, Babylonian Business Documents' 408; LEEMANS, Rez. 'Faust, Contracts' 89f.; van PRAAG, Droit matrimonial 139 A. 18. Ich danke den Herren Professoren Dr. G. RIES und Dr. C. WILCKE sowie Herrn Dr. R. WESTBROOK für ihre Hilfe zum Verständnis dieses Textes.

388 Dieser Meinung ist auch LEEMANS, Rez. 'Faust, Contracts' 89.

389 Ausdruck von KOSCHAKER (siehe oben bei Anm. 387).

390 Zitat: RENGER, Priestertum II 163; vgl. ebda. 147 u. bes. 163 A. 745.

vage von einem "Dispute over a daughter"[391]. Inhaltlich genauer plädierte B. Landsberger für "eine Art Verlöbnis", während A. van Praag und E. Cuq keine Stellung bezogen[392]. Neuestens hält R. Westbrook diese Urkunde für einen - freilich untypischen und schwer verständlichen - Beleg des aB "Verlöbnisvertrags", der als "executory contract" ("Verpflichtungsvertrag") die für die Zukunft geltenden Versprechungen der Vertragsparteien - u.a. betr. das "Geben" der Braut und betr. die Bezahlung des "Brautpreises" (terḫatu) festhielt[393]. - Hier nun Transkription und Übersetzung des Textes[394]:

1) [aš-šum] Ta-ab-bi-^{d}Ištar	[Betreffend] die Tabbi-Ištar,
2) [DUMU.M]Í Da-šu-ra-tum	[die Toch]ter der Dašuratum,
3) [ša] El-lu-lum ip-pu-ši-ma	[welche] Ellulum in Schuldhaft genommen hat, und
4) [aš-]šum Ta-ab-bi-^{d}Ištar	[betr]effend (welche, nämlich) Tabbi-Ištar,
5) [DUMU.MÍ] Da-šu-ra-tum$^{!}$	[die Tochter] der Dašuratum,
6) [i-n]a KÁ$^{!}$ ^{d}MAḪ a-na la ṭe$_4$-ḫe-e-em	er [i]m Tore (des Tempels) der
7) [ù] la a-ḫa-zi-im	Göttin Maḫ geschworen hat, er
8) [ni-]iš DINGIR iz-ku-ru	werde sich (ihr) nicht nähern und (sie) nicht 'nehmen':
9) [U$_4$.]KÚR.ŠÈ a-na MU-5^{kám} a-na MU-10$^{!kám}$	[Kün]ftighin: Ob für 5 oder für 10 Jahre -
10) [DUMU.]MÍ a-na El-lu-lum	[meine To]chter für Ellulum
11) [l]u a-na-ṣa-ru-ú-ma	will ich [gewiss] bewahren und
12) [a-n]a aš-šu-tim ù mu-tu-tim	[zu]r Ehe
13) [lu a-n]a-ad-di-nu-šum-ma	will ich (sie) ihm [gewiss] geben."
14) Da-šu-ra-tum$^{!}$	Dašuratum hat (dies)
15) [MU Ri-i]m-^{d}Sîn-ma LUGAL IN.PÀD	beim König [Rī]m-Sîn geschworen.

16) - 24) : 7 Zeugen.

25) - 26) : Datum (20. Jahr des Rīm-Sîn).

---

391 FAUST, Contracts S. 33.

392 Vgl. LANDSBERGER, Rez. 'Grant, Babylonian Business Documents' 408; van PRAAG, Droit matrimonial 139 A. 18; CUQ, Études 445.

393 Vgl. WESTBROOK II 59f.62.

394 Die Transkription entspricht im wesentlichen derjenigen von WESTBROOK I 309f.

Der mangelhafte Erhaltungszustand des Textes lässt zwar manche Fragen offen; aber die hier übernommene Transkription von R. Westbrook stellt einen plausiblen Textzusammenhang her. Dadurch sind frühere Lesungs- und Deutungsversuche überholt.

Ueberholt ist insbesondere - aufgrund unmöglicher Lesungen (vor allem Z. 3 ib-bu-ši-ma, von nabû "nennen, rufen", statt ip-pu-ši-ma) und Interpretationen - der Deutungsversuch von A. van PRAAG, der die Urkunde in recht grosse Nähe zu Dtn 22,13-21 gerückt hätte: Tabbi-Ištar wird von Ellulum, ihrem Ehemann (mit dem sie die Ehe aber noch nicht vollzogen hat), vor das Tempelgericht "gerufen", "parce qu'elle ne lui aurait pas été fidèle. Le père de la femme jure qu'elle a été fidèle et qu'elle attendra son mari (pour la consommation du mariage)"[395].

Weitere Alternativen zu Westbrook (z.B. Z. 6 init Einführung einer zusätzlichen Person durch die Ergänzung [Pu]zur-dMAḪ mit B. Landsberger[396] oder Z. 11/13 init lā statt lū) sind von Prof. Dr. G. Ries und mir 'durchgespielt' worden, ohne dass sie letztlich überzeugt hätten. Dennoch bleibt der Text in vielen Punkten schwer zu deuten - auch wenn dies hier nicht jedesmal ausdrücklich gesagt wird.

Anmerkungen zu Einzelheiten des Textes:

Z. 2: Dašuratum ist der Form nach ein weiblicher Personenname, hier also der Name der Mutter der Tabbi-Ištar[397].

Z. 3: ip-pu-ši-ma ist Subjn. Prt. G von nepû(m) = "pfänden", "in Schuldhaft nehmen" (der Subjn. verlangt die Ergänzung einer Relativpartikel im zerstörten Teil des Textes: deshalb [ša] am Zeilenanfang). Gemeint ist das Festhalten im Privatgefängnis des Gläubigers, um "den Schuldner zur Einhaltung seiner Verpflichtung zu zwingen" - eine Massnahme, die sich meist "gegen weibliche Angehörige des schuldnerischen Haushaltes (Ehefrau, Tochter, Sklavin)" richtete und bei der eine "Verwertungsmöglichkeit des Schuldhäftlings zur Gläubigerbefriedigung" offenbar ausgeschlossen war[398].

Z.6-7 bilden den Inhalt eines promissorischen Eides; eine formale Parallele ist die Formulierung von UCP 9, S. 355 Nr. 25, 21-22: a-na A.ŠÀlim

395 Zitat: van PRAAG, Droit matrimonial 139 A. 18.

396 LANDSBERGER, Rez. 'Grant, Babylonian Business Documents' 408.

397 So Prof. Dr. C. WILCKE und Dr. R. WESTBROOK (mündlich).

398 Zitate: KIENAST, Kisurra 1, S. 68, §§ 93 und 94; anders CUQ, Études 444f., unter Berufung auf MAG A § 48.
Weitere Literatur: GOETZE, LE 68-72 (zu GE §§ 22-24); RENGER, Wrongdoing 76 A. 32 und 77 A. 34; WALTERS, Water for Larsa 157 und 178 (unter nepûm bzw. nipūtum); vgl. auch FINET, "Gage"; ferner S.D. SIMMONS, in: JCS 14, 1960, 121 (Nr. 99), wo zwar nicht das Wort nepūtu, aber die Sache vorkommt.

(= eqlim) la e-re-ši-im ni-iš šar-ri ú-ta-am-mi "er hat beim König schwören lassen, dass das Feld nicht bebaut wird"[399]. Analog zu unseren Z. 6-7 bedeutet dies wohl, dass der Schwörende verspricht, dass er das Feld nicht bebauen werde: In beiden Texten ist das logische Subjekt nicht präzisiert.

Z. 6: "im Tore der Göttin Maḫ": Diese Göttin gehörte zu den am häufigsten angerufenen Göttern in Larsa[400]. Ein Haupttempel der Göttin befand sich übrigens in Adab (Bismaya), einer Stadt, die bereits im 7. Regierungsjahr Rīm-Sîns zum Königreich Larsa gehörte [401].

Z. 8: izkuru = Subjn. Prt. G (weil zweites Verb im mit Z. 3 beginnenden Relativsatz). Die pluralische Deutung von CAD ("they have taken an oath")[402] dürfte ein Versehen sein.

Z.10: [DUMU.]MÍ ist mit Westbrook wohl als Ausdruck für mārtī "meine Tochter" zu verstehen.

Z.11 und 13: Zur Ausdrucksweise des promissorischen Eides mit lū + Subjunktiv Präsens: Nach W. von Soden[403] wird "der positive promiss. Eid" im aB Dialekt entweder "durch den Subj. des Prs." (dazu nennt er u.a. unsere Z. 11 - aber ohne lū! - als Beleg) oder aber "durch lū mit dem Ind. des Prs." ausgedrückt. Dieser Einteilung widersprechen aber die Zeichenspuren in Z. 11, die darauf hindeuten, dass aB - ebenso wie aAK und aA[404] - auch lū mit Subj. Prs. für den "positiven promissorischen Eid" stehen konnte. Die entsprechende Ergänzung in Z. 13 ergibt sich aus dem Parallelismus der beiden Verbalformen. - Von den Spuren in Z. 11 her wäre auch eine Lesung lā möglich, aber der daraus resultierende negative promissorische Eid ergäbe wenig Sinn (vor allem wegen der Zeitangaben in Z. 9 und wegen Z. 10 "für Ellulum").

Z.13 Ende: Enklitisches -ma könnte hier hervorhebende Partikel sein[405]. Es könnte m.E. aber auch ein Schreibfehler vorliegen - wegen der analogen Verbform am Ende von Z. 11, wo -ma, wie gewöhnlich, satzverbindende Funktion hat.

Für das diese Arbeit leitende Interesse ist nun vor allem das Verständnis der beiden Infinitivformen in den Z. 6-7 von Be-

---

399 Zitiert nach ARO, Infinitivkonstruktionen S. 162, § 6.94. Soweit ich sehe, behandelt er YOS 8,51 nicht.

400 Vgl. JEAN, Larsa 54, der sich vermutlich auf die in Larsa belegten Personennamen (mit dem Element Maḫ-) stützt.

401 Vgl. LEEMANS, Rez. 'Faust, Contracts' 90a.

402 CAD Z 19b s.v. zakāru A 2b.

403 von SODEN, GAG § 185 ("Die Ausdrucksmittel für den Eid"), bes. Abs. d.

404 Vgl. dazu GAG, ebda.

405 So Prof. Dr. C. WILCKE (mündlich); vgl. AHw 569f.

lang. Wie sind die hier vorkommenden Verben ṭeḫû und aḫāzu zu deuten?

- Zu ṭeḫû ("sich nähern"): Es fällt nicht leicht, die Bedeutung dieses Verbs zu ermitteln. In den von S. D. WALTERS veröffentlichten bzw. kommentierten aB Texten des ebenfalls - wie YOS 8,51 - aus Larsa stammenden "Lu-Igisa-Archivs" sind ṭeḫû ("to approach in order to lay claims upon") und nepû ("to distrain", vgl. unsere Z. 3 und die obigen Bemerkungen dazu) beinahe gleichbedeutend[406]. Mindestens in einem Text - im Brief BIN 7,14[407] - ist davon die Rede, dass jemand gepfändete Personen (ni-pu-ta-am Z. 4) freilassen und sich ihnen "nicht nähern" solle (Z. 9 und 12: Formen von ṭeḫû). Dieser "jur(istischen)" Bedeutung des Verbs[408] steht die "sexuell(e)"[409] gegenüber, für die sich AHw im Falle von YOS 8,51 Z. 6 entscheidet. Sie legt sich vom Verb aḫāzu in der folgenden Zeile her nahe, ob man es nun als umgangssprachlichen Ausdruck für konkret-handgreifliches, mit ṭeḫû praktisch synonymes "Nehmen" oder aber als juristischen Fachterminus für "Heiraten" fasst. Für die 'sexuelle Interpretation' spricht auch die Fortsetzung der Urkunde, bes. Z. 12f., wo unzweideutig von Eheschliessung die Rede ist.

- Zu aḫāzu ("nehmen; heiraten"): Es muss offen bleiben, wie präzis der Bedeutungsumfang des Verbs in diesem Fall zu fassen ist. Es bestehen praktisch 2 Möglichkeiten:

  a) Wenn der Pfandgläubiger und künftige Ehemann Ellulum Subjekt der mit ṭeḫû und aḫāzu umschriebenen Tätigkeiten ist, wird aḫāzu höchstens bedeuten können: "(eine Frau) nehmen",

---

406 Vgl. WALTERS, Water for Larsa 157.

407 BIN 7,14 = WALTERS, Water for Larsa Nr. 46 = STOL, Letters from Yale Nr. 201.

408 So AHw 1384a s.v. ṭeḫû 2.

409 So AHw 1384b s.v. ṭeḫû 3. Ein ähnliches Problem stellt sich beim mit ṭeḫû praktisch synonymen Verb qerēbu in MAG A § 56 Z. 45 (s. dazu oben S. 155). Vgl. auch hebr. qrb in Dtn 22,14.

d.h. mit ihr sexuell verkehren und/oder mit ihr in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenleben[410]; an förmliche Heirat ist unter diesen Umständen nicht zu denken, wenn die Fortsetzung der Urkunde einen Sinn haben soll: "The meaning of aḫāzum here cannot ... be to marry, since it would be absurd for a person to promise not to marry someone who is then promised to him in marriage."[411] Westbrook betont zu Recht, dass aḫāzu hier o h n e das Präpositionalobjekt ana aššūtim u mutūtim (wörtl. "zur Ehefrauschaft und zur Ehemannschaft") gebraucht wird, das auf rechtsgültige Eheschliessung hinweist; sobald es dann, in Z. 12f., wirklich um Heirat geht, steht nadānu m i t dem erwähnten Präpositionalobjekt[412].

b) CAD übersetzt Z. 6-8 wie folgt: "he swore an oath that no one would have sexual relations with her or take her as wife"[413]. Diese Übersetzung ist sprachlich an sich ebenso möglich wie die von mir gewählte, weil das Subjekt der beiden Infinitivformen in Z. 6 und 7 nicht ausdrücklich genannt wird. Es würde somit das Versprechen des Ellulum ausgedrückt, seinen Schuldhäftling auch gegen 'Annäherungsversuche' von Drittpersonen (z.B. von Leuten, die zum Haushalt von Ellulum gehören) zu schützen. Auch bei dieser Variante käme nur ein 'konkrethandgreifliches' Verständnis von aḫāzu in Frage, denn der Pfandgläubiger konnte seinen Pfandhäftling kaum gegen den Willen des Schuldners (also der Dašuratum) legal "verheiraten": mindestens so viel dürfte der 'Parallele' (wenn es sich um eine solche handelt, da Rückschlüsse aus dem mA auf das aB Recht problematisch sind) MAG A § 48 zu entnehmen sein, wo der Pfandgläubiger den Vater um Erlaubnis bitten muss, bevor er dessen Tochter mit einem Dritten verheiraten kann (vgl. dann auch noch MAG A § 39).

---

410 Vgl. die bei LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87, genannten Stellen, ferner die mB Urkunde UET 7,8 Z. 17: s. dazu unten S. 287 (Anm. 182).

411 Zitat: WESTBROOK II 6.

412 Vgl. WESTBROOK, ebda.

413 So CAD N II 172b s.v. nepû c.

Von der oben angeführten formalen Parallele UCP 9,25 her[414] dürfte es aber doch wahrscheinlich sein, dass Ellulum logisches Subjekt der beiden Infinitive in Z. 6 und 7 ist. Diese Meinung vertritt auch, und zwar sehr bestimmt, R. Westbrook[415]. Fällt die zuletzt genannte Möglichkeit b also weg, so kann man das offen bleibende Problem der beiden Zeilen mit Westbrook auf eine dreifache Alternative reduzieren:

"The verb [nämlich aḫāzum] is used in conjunction with ṭeḫûm, one of whose meanings is 'to approach (sexually)'. aḫāzum could also have a sexual meaning therefore, but only if the two verbs are taken as being in hendiadys. If they are not in hendiadys, then there is the equally probable alternative that ṭeḫûm refers to sexual intercourse while aḫāzum refers to a relationship as in CT 8 37d, i.e. A [d.h. Ellulum] swore an oath that while B[d.h. Tabbi-Ištar] remained in his power he would neither abuse her sexually nor take her as a concubine. A third alternative is that both verbs have an entirely different meaning, ṭeḫûm being used in its sense of 'to lay claim to' and aḫāzum as in PBS 8/2 111 in the sense of acquiring control over a person. A's promise would then be situated after he had released B from distress and would consist in agreeing not to exercise his rights of distress over her again. The background to this document is so obscure that no definite choice can be made between these three alternatives. At all events it is clear that a relationship other than marriage is referred to."[416]

Zur Gesamtdeutung der Urkunde YOS 8,51:

Ellulum hat die Dašuratum gepfändet, und deshalb befindet sich Tabbi-Ištar, die Tochter der Dašuratum, als Pfandhäftling in Ellulums Haus. Er leistet der Mutter des Mädchens ein eidliches Versprechen, seine Position als Pfandgläubiger nicht auszunützen und das noch unberührte Mädchen nicht sexuell zu missbrauchen. Im Gegenzug schwört Dašuratum, ihre Tochter zu einem späteren Zeitpunkt dem Ellulum zur Frau zu geben.

---

414 Siehe oben S. 218f. (bei Anm. 399).

415 Vgl. WESTBROOK I 311.

416 Zitat: WESTBROOK II 7. Zur Bedeutung von aḫāzu im aB Eherecht vgl. auch Kap. IV, bes. S. 304-311.

In moderner Terminologie ausgedrückt, zeigt diese Urkunde, dass die "Unbescholtenheit", d.h. die "Unversehrtheit der Geschlechtsehre"[417], eines zu verheiratenden Mädchens schon im aB Recht nicht nur "relativ", sondern auch "absolut" gefordert wurde: Vorehelicher Verkehr war also mit dem Bräutigam genauso wenig wie mit anderen Männern gestattet. Diese "Unbescholtenheit" war wichtig genug, um Gegenstand einer eidlichen Verpflichtung zu sein (Z. 6-8). A. FALKENSTEIN stützt sich deshalb zu Recht auch auf unseren Text (und auf GE § 26 und CH § 130), wenn er feststellt: "Dass die Unberührtheit der Braut ... eine wichtige Gegebenheit war, ist aus den Gesetzen, die die Deflorierung eines Mädchens oder einer 'Verlobten' behandeln, aber auch aus Rechtsurkunden abzuleiten."[418] In diesem Sinne ist auch YOS 8,51 als Hintergrund von Dtn 22,13-21 zu berücksichtigen.

---

417 "Unbescholtenheit": vgl. BGB § 1300; als "Unversehrtheit der Geschlechtsehre" definiert von GERNHUBER, Familienrecht 72.

418 Zitat: FALKENSTEIN, NG I S. 109 (mit A. 3); zit. oben S. 205 (bei Anm. 333).

5. Die mittelassyrische Adoptionsurkunde KAJ 2

Die aus Assur stammende Privaturkunde KAJ 2[419] ist zwar undatiert, stammt aber ohne Zweifel aus mA Zeit. Aufgrund der in Z. 4.6 erwähnten, aus anderen Urkunden bekannten Person Kidin-Adad wird die Urkunde von H. A. FINE in die Regierungszeit Aššur-uballiṭs I. (1363-1328 v.Chr.) datiert[420]; dass es sich um eine andere Person gleichen Namens handeln könnte, ist offenbar so gut wie ausgeschlossen - obwohl in Z. 4 die Filiation "Sohn des Iddin-Kūbe" nur per analogiam ergänzt werden kann.

Leider ist der Text ziemlich schlecht erhalten. Zudem besteht eine gewisse Diskrepanz zwischen der Keilschriftkopie von E. EBELING und beispielsweise der Transkription von DAVID/EBELING[421]: So ist z.B. die für uns entscheidende Z. 9 auf der Kopie weniger gut lesbar, als man auf der Basis der genannten Transkription annehmen könnte. Frau Dr. Liane JAKOB-ROST, Direktor des Ostberliner Vorderasiatischen Museums, in dem die Keilschrifttafel VAT 8946 (= KAJ 2) aufbewahrt wird, hat den Text der Zeilen 9-11 für mich freundlicherweise von neuem kollationiert. Bei der Deutung der Kollationsergebnisse hat mir Prof. Dr. K. DELLER (Heidelberg)[422] wesentlich geholfen; die Umschrift der Z. 9-11 gibt seine Vorschläge wieder. Im übrigen beruht die nun folgende Transkription (mit eigener Übersetzung) auf der Keilschriftkopie von Ebeling und auf der Transkription von C. SAPORETTI (vgl. Anm. 419):

1) [^{na4}KIŠIB ^{mí}E-ṭí-r]e-ti	[Siegel der Eṭiru]tu.
2) ^{mí}E-tí-ru$^{!}$-tu$_4$ DUMU.MÍ ^{d}UTU-x-[...]	Eṭirutu, die Tochter des Šamaš-[...],

419 Keilschriftkopie: EBELING, KAJ Nr. 2. - Transkription und Übersetzung: EBELING, in: David/Ebeling, Assyrische Rechtsurkunden 310f., Nr. 5; DAVID, Adoption 104; SAPORETTI, Assur 14446 I 99 und 135f. - Weitere Literatur: CARDASCIA, Adoption matrimoniale 2f.; DAVID, Adoption 58 A.82a;59;67 A.3; DRIVER/MILES, AL 58 (mit A. 8).166.283.494; KOSCHAKER, NKRA 87; MAYER, Grammatik, bes. §§ 20 und 75; van PRAAG, Droit matrimonial 80 A. 4; 159; SAPORETTI, Assur 14446 I 99f.; ders., Status of Women 7.19f.; SCHORR, Rez. 'David/Ebeling, Assyrische Rechtsurkunden' 772; TOSATO 132.

420 Vgl. FINE, Chronology (HUCA 24, 1952/53) 221.223.227; ebenso SAPORETTI, Assur 14446 II 188; ders., Eponimi 51; ders., Onomastica II 36. Angabe der Regierungsjahre nach J.A. BRINKMAN, in: OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia 345.

421 Vgl. Anm. 419 (die dort separat erwähnten Transkriptionen von DAVID und EBELING sind identisch).

422 Brief vom 22. 4. 1985 (diesem Brief sind auch die folgenden, im Text als von Prof. DELLER stammend gekennzeichneten Zitate entnommen).

3) i-na mi-ig-ra-at ra-mi-[ni-ša]	ist mit [ihrer] freiwill[igen] Zustimmung
4) a-na ᴵKi-din-ᵈIŠKUR [...]	zu Kidin-Adad [...]
5) a-na ma-ru-ti-[šu te-ru-ub]	in [dessen] Kindschaft [eingetreten].
6) ᴵKi-din-ᵈIŠKUR [...] a-[bu-ša]	Kidin-Adad [...] ist [ihr] Va[ter]
7) ù ᵐⁱE-ṭí-ru-tu₄ [DUMU.MÍ-su]	und Eṭirutu [seine Tochter].
8) la ú-la-ma-an-[ši]	Er darf [sie] nicht schlecht behandeln,
9) la ú-ma-⌈az-za-a⌉-[š]i	er darf [s]ie nicht ent[eh]ren.
10) ki-⌈i⌉ DUMU.MÍ {Aš-ia-⌈x⌉}	Wie die Tochter
11) Aš-⌈šu⌉-ra-ie-e	eines Assyrers
12) ù-pa-us-sí	wird er sie behandeln.
13) a-na mu-ú-te i-da-ši	Er wird sie einem Ehemanne geben,
14) ù te-er-ḫa-sà	und ihren Brautpreis
15) i-ma-ḫar	wird er erhalten.

16) - 22) 3 Siegel, 4 Zeugen.

Zur Transkription von Z. 10: Die geschweiften Klammern stehen für "deleatur". K. DELLER fügt erläuternd hinzu: "Schreiber wollte nach DUMU.MÍ mit Aš-šu-ra-ie-e beginnen; das ist ihm misslungen (Auslassung von -šu-ra-); er hat das Wort deshalb in Z. 11 neu geschrieben, ohne die jetzt überflüssigen Zeichen in Z. 10 zu tilgen." (Zu den übrigen Lesungs- und Transkriptionsproblemen der Z. 9-11 siehe weiter unten bei den "Anmerkungen zu Einzelheiten des Textes".)

Zur Gattung von KAJ 2:

Im Titel dieses Abschnitts wurde KAJ 2 als "Adoptionsurkunde" bezeichnet. Genauer dürfte der Text als Arrogationsvertrag einzuordnen sein, insofern man unter Arrogation die "Annahme einer gewaltfreien Person" an Kindes Statt versteht[423]. Vielleicht war das Mädchen eine Waise, d.h. vor allem ohne männliche Angehörige. In einer solchen Situation war eine mA Frau offenbar "free to act on her own and to handle her own affairs. But such a situation obtained only when nobody, i.e. no man, was left to act as her guardian, and even then she was not particularly favored or privileged. When an orphan, she would find

423 Einordnung und Definition von DAVID, Adoption 45; ebenso SCHORR, Rez. 'David/Ebeling, Assyrische Rechtsurkunden' 772; vgl. SAN NICOLÒ, Adoption 446 A. 4.

herself unable to act in a world in which the male element was totally dominant, and thus she would give herself in adoption to a stepfather who would then have the obligation to marry her off (KAJ 2)."[424]

Unter den bisher publizierten mA Urkunden sind 3 Adoptionsverträge (KAJ 1; 3; 6) und 2 Arrogationsverträge (ausser KAJ 2 noch KAJ 4)[425]. Die beiden Arrogationsverträge betonen die Freiwilligkeit des Arrogierten - u.a. mit dem Ausdruck ina migrāt raminī-šu/ša (KAJ 2 Z. 3; KAJ 4 Z. 4)[426] - und verwenden die vielleicht charakteristische Wendung ana N ana mārūti erēbu = "zu N zur Kindschaft eintreten". Aufgrund von nur zwei Urkunden sind natürlich noch keine Rückschlüsse auf "ein einheitliches Schema oder auch nur gleichartige Phrasen" möglich[427]. Immerhin erlaubt KAJ 4 Z. 7 die sichere Ergänzung von KAJ 2 Z. 5.

Saporetti sieht KAJ 2 in Zusammenhang mit weiteren Urkunden des von ihm bearbeiteten Archivs "Assur 14446": bes. KAJ 7, KAJ 167 und Freydank, MARV 37. Vor allem im Vergleich mit dem zuletzt genannten Text, wo der Vertrag einen jungen Mann betrifft, stellt sich nach Saporetti die Frage, ob solche Texte eine Institution widerspiegeln, die Waisenkinder unter eine Art Vormundschaft stellte und die ihnen als Gegenleistung für ein mehrjähriges Arbeitsverhältnis schliesslich die Heirat ermöglichte[428].

Trotz der Klassifizierung als "Arrogationsvertrag" ist KAJ 2 - abgesehen von manchen Uebereinstimmungen mit KAJ 4 - ein singulärer Text: "Tra i documenti di adozione medioassiri KAJ 2 è tra i più problematici."[429] G. R. DRIVER/J. C. MILES[430] haben versucht, die Urkunde von dem in Nuzi üblichen ana-mārtūti- bzw. ana-kallatūti-Formular her zu deuten: Es würde sich um eine "adoption matrimoniale" (so der hier übliche französische Aus-

---

424 Zitat: SAPORETTI, Status of Women 19f.

425 KAJ 1.3.4.6 = DAVID/EBELING, Assyrische Rechtsurkunden Nr. 2.4.6.3 (Transkription und Übersetzung); alle Texte in Transkription und Übersetzung auch bei DAVID, Adoption S. 101-105, sowie bei SAPORETTI, Assur 14446 (vgl. Bd. II 195 "Indice dei testi").

426 Vgl. zu diesem Ausdruck WILCKE, Testamente 220-222; POSTGATE, Ladies 94; weiterer Beleg: FREYDANK, MARV 37 (= SAPORETTI, Assur 14446 II S. 143) Z. 3.

427 Zitat: DAVID, Adoption 59. Weitere, nicht-mA Belege für ana mārūti erēbu nennt PAUL, Adoption Formulae 182 (unter d).

428 Vgl. SAPORETTI, Assur 14446 I 99f.; vgl. ebda. II 53-60.

429 Zitat: SAPORETTI, Assur 14446 I 99.

430 DRIVER/MILES, AL 161-166.

druck), d.h. um eine Art Adoption handeln, deren Zweck einzig und allein darin bestand, das adoptierte Mädchen unter die Haube zu bringen - wobei der natürliche Vater des Mädchens sofort einen Teil des später vom Bräutigam zu bezahlenden Brautpreises erhielt. Driver/Miles[431] behaupten zur Stützung ihrer These, KAJ 2 Z. 5 ana mārūtī[šu] (wörtl. "zu seiner Sohnschaft") sei ein Schreibfehler für das von Nuzi her bekannte ana mārtūtīšu ("zu seiner Tochterschaft"). Dieser Versuch einer Gattungsbestimmung überzeugt aber aus zwei Hauptgründen nicht:

a) Sprachlich wird in Nuzi eine Differenzierung gemacht, die es anderswo nicht gibt: nach CAD[432] ist mārtūtu ("status of an adopted daughter") nur in Nuzi-Texten belegt; in anderen akk. Dialekten und Perioden wird die Maskulinform mārūtu promiscue für den "status of a natural or adopted son or daughter" gebraucht[433]: CAD nennt Belege für mārūtu in bezug auf die Adoption eines Mädchens, und zwar aus aB und aus mA Zeit (mA nur KAJ 2!)[434].

b) Rechtsgeschichtlich darf man - ohne zusätzliche Argumente - nicht von der in Nuzi breit belegten ana-mārtūti-Institution[435] auf deren Existenz auch in Assyrien schliessen. Neben anderen Wörtern[436] wurde auch mārtūtu in Nuzi ausschliesslich für die "adoption matrimoniale" (bzw. "adoptio ad maritandam"[437]) verwendet. Cardascia lehnt es zu Recht ab, diese Institution in KAJ 2 hineinzudeuten: Hier liege "une adoption pure et simple" vor, denn: "Rien n'indique que l'acte ait été conclu en vue de l'établissement de la jeune fille."[438] Es kann hier offen bleiben, ob in bezug auf die positive Deutung des in KAJ 2 begründeten Rechtsverhältnisses die Auffassung Cardascias (Adoptionsverhältnis) oder die weiter oben referierte von Saporetti (eine Art Vormundschaft) den Vorzug verdient.

---

431 DRIVER/MILES, AL 166 A. 3.

432 CAD M I 306a s.v. mārtūtu.

433 So CAD M I 319a s.v. mārūtu; Hervorhebung im Zitat von mir.

434 Vgl. CAD M I 319b 2' und 320b 8'.

435 Vgl. die Texte bei BRENEMAN, Nuzi Marriage Tablets, bes. 80-179.

436 Vgl. den reich dokumentierten Artikel von EICHLER, Nuzi Sistership Contracts, bes. 45 A. 3-4.

437 Ausdruck von CARDASCIA, Adoption matrimoniale, bes. S. 2 A.1 und S. 5.

438 Zitate: CARDASCIA, ebda. 2f.

Anmerkungen zu Einzelheiten des Textes:

Z. 4: C. WILCKE[439] ergänzt am zerstörten Zeilenende die Filiation: [mār I-din-ku-be(?)]. Dieser Kidin-Adad ist ein auch aus anderen mA Urkunden bekannter Geschäftsmann.

Z. 8: Die Übersetzung "er darf sie nicht schlecht behandeln" ist diejenige von CAD: "he will not treat his (adopted) daughter ᶠPN badly"[440]. Auch AHw übersetzt den D-Stamm von lemēnu mit "schlecht machen, schlecht behandeln", will aber mit dem Hinweis "mA (Eltern) lā ú-la-ma-an KAJ 2,8" vermutlich das Mädchen zum Subjekt, die "Eltern" dagegen zum Objekt des Verbalsatzes machen[441]. Grammatisch wäre das zwar unter Umständen möglich: obwohl die 3. Person fem.sg. Prs. D von lemēnu im Assyrischen normalerweise *tulamman lauten müsste, gebraucht eine Urkunde wie KAJ 3 konsequent die Maskulin- für die Femininformen der 3. Pers. sg.[441a]. Aber auf diese Weise ginge der Parallelismus mit Z. 9 verloren, wo AHw selber lā ú-ma-sa-a[k-ši] liest[442] und damit wieder den Vater zum Subjekt, die Adoptivtochter zum Objekt macht. Trotz der Lesungsprobleme, die der Text aufgibt, sollte man doch am ehesten davon ausgehen, dass die Zeilen 6-15 direkt nur Pflichten (und Rechte) des Arrogierenden aufzählen. Vielleicht ist es übrigens für Arrogationsverträge - im Unterschied zu Adoptionsverträgen[443] - charakteristisch, dass sie sich vor allem auf die Pflichten des Arrogierenden konzentrieren. Aber einen entsprechenden Nachweis lässt das spärliche Material bisher kaum zu. - DRIVER/MILES verweisen auf den Ausdruck ina lumni in MAG A § 39 Z. 34 als Parallele zu unserer Z. 8; aber das Verständnis dieses Ausdrucks ist umstritten[444].

Z. 10-12: Die genaue Funktion und Bedeutung dieser Klausel wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit vernachlässigt. Bei der auf DAVID/EBELING (vgl. Anm. 419) zurückgehenden 'üblichen' Lesung der Z. 10-11 (¹⁰ ki-i DUMU.MÍ-šu(?)-ma ¹¹Aš-šu-ra-ia-e) bereitet insbesondere Z. 11 Probleme, und zwar schon in grammatischer Hinsicht, wie DRIVER/MILES bemerken: "The masc. kî ... aššurāyae is [...] a scribal error for the fem. kî ... aššurāīti or else ⟨ša⟩ aššurāyae ought to be read."[445] Das Problembewusstsein von Dri-

---

439 WILCKE, Testamente 221; vgl. FINE, Chronology (HUCA 24, 1952/53) 221-223; ferner SAPORETTI, Onomastica I 280f., bes. unter 3.

440 CAD L 117b s.v. lemēnu 4: lummunu = "to treat badly, to defame".

441 Vgl. AHw 542b s.v. lemēnu.

441a Vgl. MAYER, Grammatik § 62.1.

442 Vgl. AHw 618a s.v. masāku D "schlecht machen", 2. Zu dieser Textlesung siehe die Diskussion unten S. 230.

443 Vgl. die Diskussion einschlägiger mA und Nuzi-Texte bei ALBERTZ, Elterngebot 359-364.

444 Vgl. DRIVER/MILES, AL 58 A. 8; 282f.; 406f.; 478; ferner CARDASCIA, LA 200, - gegen OPPENHEIM, "Siege-Documents" 75 (mit A. 20), und CAD L 249b (s.v. lumnu 3 "catastrophe, harm").

445 Zitat: DRIVER/MILES, AL 166 A. 6.

ver/Miles fehlt bei anderen Autoren[446]; dass mit "an Assyrian" soviel wie "a free(-born) woman" gemeint sei, wie S. M. PAUL andeutet[447], ist angesichts der Probleme mit dem Gentilizium aššurāiau/aššurāittu in MAG nicht ohne weiteres sicher[448]. CAD und AHw helfen hier nicht weiter.
K. DELLER bemerkt zur Neukollation von Z. 10 durch Frau Dr. L. JAKOB-ROST, dass "sich ... das ZU oder SU [Ebeling schrieb zu? über seine Kopie des vorletzten Zeichens der Zeile, C.L.] nicht bestätigt (hat). Das vorletzte Zeichen ist doch am ehesten IA, das letzte Zeichen kein gutes MA (vielleicht AD) und die auf ki-i folgenden zwei Zeichen nicht sicher DUMU.MÍ. Allerdings sieht die Kollation auch nicht so aus, als wären die beiden letzten Zeichen getilgt/radiert (so meine ursprüngliche Vermutung)." Unter diesen Umständen schlägt Deller, wie oben im Anschluss an die Transkription des Textes bemerkt, vor, am Ende von Z. 10 mit drei vom Schreiber versehentlich nicht getilgten Zeichen zu rechnen.
In Z. 11 kann man nach Deller "wohl unbesorgt ... Aš-⌈šu⌉-ra-ie-e lesen". Vor ŠU meint man einen Keil zu erkennen, der aber nach Frau Dr. L. Jakob-Rost möglicherweise ein auf die unsanfte Ausgrabung der Tontafel zurückgehender "Hackenschlag" ist. Dem stimmt K. Deller zu.
Z. 10-12 ergeben so den grammatisch einwandfreien Satz: kī mar'at Aššurāje uppassi, "wie die Tochter eines Assyrers wird er sie behandeln".

Zur Deutung von KAJ 2 Z. 9:

Für die vorliegende Arbeit ist nun vor allem das Verständnis der Zeile 9 wichtig. Sie gehört zu der die Z. 6-15 umfassenden Aufzählung der Rechte und Pflichten des Arrogierenden. Schwierigkeiten bereitet schon die Lesung dieser Zeile; auf die Diskrepanz zwischen Keilschriftkopie und Transkription der Erstbearbeiter wurde einleitend bereits hingewiesen. Hier eine Zusammenstellung der verschiedenen Transkriptionen[449]:

- David/Ebeling: la ú-ma-az-z[i-ši]
- Saporetti : la ú-ma-a[z]-z[i-ši]
- W. Mayer : la ú-ma-a[z-]z[a-...]
- K. Deller : la ú-ma-⌈az-za-a⌉-[š]i

446 Vgl. z.B. KOSCHAKER, NKRA 87; SAPORETTI, Assur 14446 I 99f.; TOSATO 132.

447 PAUL, Studies 55 mit A. 7.

448 Zu diesen Problemen vgl. CARDASCIA, LA 53-55.60-62.

449 DAVID/EBELING: s.o. bei Anm. 419; MAYER, Grammatik § 75; DELLER (briefliche Mitteilung, vgl. Anm. 422); AHw/CAD: s. folgende Anm.

- AHw : la ú-ma-sa-a[k-ši]
- CAD : la ú-ma-s[a]-a[k-ši]

Wie man sieht, ist der Hauptunterschied zwischen den ersten vier und den beiden letzten Lesungsversuchen, dass erstere eine Ableitung vom Verb mazzu'u, letztere vom Verb massuku befürworten. Die Vorschläge von David/Ebeling und von Saporetti scheiden zum vorneherein aus, weil sie eine Prt.-Form statt - wie in der vorangehenden Z. 8 - eine Prs.-Form rekonstruieren; eine solche Diskrepanz wäre aber höchst unwahrscheinlich.

AHw und CAD sehen hier also einen Beleg von ass. massuku (D-Stamm von masāku) = "to spoil, to make disgusting, to revile" (CAD), "schlecht machen" (AHw)[450]. Z. 9 würde bei dieser Annahme ein Hendiadyoin mit Z. 8 (lā ulamman[ši]) bilden. Entsprechend übersetzt CAD beide Zeilen wie folgt: "he will not treat her (the adopted daughter) in a bad and disgraceful way". Gegen diese Ableitung der beiden Wörterbücher macht K. DELLER einen orthographischen und einen inhaltlichen Grund geltend.

Er meint, "dass KAJ 2 zu dem älteren Fundus von mittelassyrischen Texten gehört, die noch Reste der altassyrischen Orthographie weiterverwenden. Ganz klar ist das z.B. bei der Urkunde VAT 8923, Kopie O. Schroeder apud E. Weidner, AfO 20, 1963, 122. Charakteristisch ist dafür der Gebrauch von ZA für sà und ZI für sí (z.B. VAT 8923 Z. 6 a-bu-sà-tu_4 und Z. 2.8 ^{d}Li-sí-ku-ti). Dieses Syllabar wird auch in KAJ 2 verwendet: Z. 14 te-er-ḫa-sà und Z. 12 ù-pa-us-sí. (...) Wenn SA = sa in diesen alten Texten nicht vorkommt, können wir es auch nicht in halbzerstörte oder unklare Stellen hineininterpretieren (...). Aus diesem Grund ist davon abzuraten, in KAJ 2:9 eine Form von massuku hineinzulesen, wenn dies auf der Basis einer Lesung ú-ma-sa-ak- geschehen soll (wie CAD M/1 322b). Aber auch aus sachlichen Gründen wird das nicht gehen: alle übrigen Belege für mussuku/massuku haben nicht Personen als Objekt."

Fällt eine Ableitung von ass. massuku demnach weg, so bleibt als plausibelste Lesung diejenige von K. Deller übrig, die

---

450 CAD M I 322 s.v. masāku, 2 mussuku (unser Beleg: ebda. 322b); AHw 618a s.v. masāku (unser Beleg: ebda. unter D 2). Die Entdeckung, dass CAD/AHw KAJ 2 Z. 9 hier einordnen, verdanke ich einem brieflichen Hinweis von Prof. Dr. C. SAPORETTI (Pisa/Rom).

sich auf die Textkollation von Frau L. JAKOB-ROST stützen kann: la ú-ma-⌈az-za-a⌉-[š]i[451]. Dann liegt in Z. 9 eine Präsensform von ass. mazzu'u vor[452], einem Verb, dessen Bedeutung ich oben bei MAG A § 55 Z. 22.26 diskutiert habe[453]. Nach dem dort Ausgeführten ist der Beleg KAJ 2 Z. 9 mit "sexuell missbrauchen" (im Sinne des modernen Straftatbestands "Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen"!) oder mit "entehren" zu übersetzen. DAVID/EBELING dürften mit "beschlafen" zu wenig sagen. Eine Überinterpretation ist es dagegen, wenn DRIVER/MILES - die das Verb sonst richtig verstehen[454] - die in KAJ 2 gegebene Nuance mit "... and will not prostitute [her]"[455] konkretisieren wollen.

Wenn man demnach in Z. 9 eine mit dem Verb mazzu'u gebildete Aussage annehmen darf, so ist deren Sinn deutlich: Der Adoptivvater ist verpflichtet, seine Adoptivtochter unberührt zu bewahren - und zwar im Hinblick auf ihre künftige Verehelichung, um die er sich zu kümmern hat. Das Verbot sexueller Beziehungen zwischen Adoptivvater und -tochter ist sozusagen die negative Konsequenz der vertraglichen Verpflichtung, das Mädchen mit einem anderen Mann zu verheiraten; aber indirekt ist es ein wichtiger Hinweis für die Bedeutung, die man damals der Unberührtheit der Frau bei der Heirat beimass.

---

451 Weil bei dieser Lesung ein recht grosser Raum zwischen -a- und -[š]i in Kauf genommen werden muss, erwägt K. DELLER als eine eventuelle Alternative die Lesung ú-ma-as-sà-[aḫ-š]i (vom Verb massuḫu, das nach CAD M II 237a s.v. "to treat with contempt" bedeutet, bisher aber nur aA bezeugt ist), fügt jedoch hinzu: "Aber das ist mit den Spuren schon wesentlich schwieriger."

452 Prof. Dr. G. RIES (mündliche Mitteilung) hält es für schwierig, dass die beiden sicheren Belege von mazzu'u in MAG A § 55 Z. 22.26 (s.o. S. 129.149f.) in dissimilierter ("nasalierter") Gestalt erscheinen (zz > nz), die in KAJ 2 Z. 9 anzunehmende Form dagegen nicht. Zum Phänomen der "Nasalierung" stellen W. MAYER (Grammatik § 20) und W. von SODEN (GAG § 32b) jedoch fest, dass es im mA Dialekt viel seltener als im babylonischen auftritt. Zudem weist der vierte Beleg von mazzu'u (wenn man KAJ 2 Z. 9 mitzählt), KAV 217 Z. 12 (vgl. CAD M I 440a), ebenfalls keine Nasalierung auf. Diese war also nicht obligatorisch.

453 Siehe S. 149f.

454 Vgl. das Zitat auf S. 150 (bei Anm. 142).

455 Zitat: DRIVER/MILES, AL 283.

6. Ergebnis

In ihrem Buch "Marriage" geht die britische Sozialanthropologin Lucy MAIR u.a. auf die Frage ein, wie die Jungfräulichkeit der Braut in verschiedenen Gesellschaften bewertet worden ist. Sie stellt fest: "Where great store is set on virginity, the reasons given in different societies are not necessarily the same."[456] Das Kapitel "Honour", in dem dieser Satz steht, illustriert ihn mit reichem ethnologischem Material[457]. Für unsere Arbeit kann eine solche Feststellung nur als Aufforderung verstanden werden, sich auf die einzigen einschlägigen Zeugnisse des alten Israel und des alten Vorderen Orients zu stützen: die Texte. Das vorliegende Kapitel hat sich diese Befragung der Texte zum Ziel gesetzt. Am Ende ist leider festzustellen, dass sie in bezug auf die "reasons" für die hohe Wertschätzung der Jungfräulichkeit der Braut in Israel und seiner Umwelt nur sehr wenig sagen.

Im vorliegenden Kapitel lag der Schwerpunkt auf Dokumenten mesopotamischer Rechtspraxis - abgesehen von dem 'Doppelgesetz' MAG A § 55/56, das ausführlich analysiert wurde. Ein Zitat von A. FALKENSTEIN (am Ende des 4. Abschnitts von Teil B[458]) lenkte erst die Aufmerksamkeit auf zwei bisher unerwähnt gebliebene aB Gesetzesbestimmungen - GE § 26 und CH § 130:

- GE § 26: "Wenn ein Bürger für eine Tochter eines (anderen) Bürgers den Brautpreis bringt, ein anderer aber, ohne ihren Vater und ihre Mutter zu fragen, sie raubt und defloriert (it-ta-qa-ab-ši), so ist das eine Kapitalsache (di-in na-[pi-i]š-[ti]m-ma), und (der Täter) soll sterben."

- CH § 130: "Wenn ein Bürger die Gattin eines (anderen) Bürgers, die noch keinen Mann erkannt hat (ša zi-ka-ra-am la i-du-ú-ma) und noch im Hause ihres Vaters wohnt, knebelt und in ihrem Schoss liegt, und wenn man ihn dabei erwischt, so wird dieser Bürger getötet; diese Frau geht frei aus."[459]

456 Zitat: MAIR, Marriage 160.

457 Vgl. MAIR, ebda. 159-176.

458 Vgl. S. 223 (bei Anm. 418).

Diesen beiden Gesetzesbestimmungen, zu denen man CU § 6 hinzurechnen kann[460], lässt sich kaum mehr als die indirekte Information entnehmen, dass ein Mädchen üblicher-, ja selbstverständlicherweise unberührt in die Ehe ging, denn der Ehemann hatte das Recht "a trovare vergine sua moglie al momento della consumazione del matrimonio"[461]. Es geht in diesen Gesetzesbestimmungen offensichtlich (nur) darum, den Straftatbestand "Vergewaltigung einer 'inchoativ verheirateten' Frau" mit dem gewohnheitsrechtlich als Kapitaldelikt behandelten Straftatbestand "Vergewaltigung einer vollverheirateten Frau" gleichzustellen. Keine der drei Gesetzesbestimmungen zeigt sich, nebenbei gesagt, wirklich an der Frage interessiert, was mit dem unschuldigen Opfer der Vergewaltigung geschieht. Welches waren insbesondere die Konsequenzen, falls die Frau schwanger geworden war?

Neben diesen drei Gesetzesbestimmungen und neben den im vorliegenden Kapitel analysierten Texten gibt es weitere altorientalische Rechtstexte, die in irgendeiner Weise das Thema "Unberührtheit (der Braut bei der Eheschliessung)" behandeln[462]. All diese schriftlichen Zeugnisse lassen sich unter acht Gesichtspunkten gruppieren[463]:

1. Eine Reihe von (z.T. soeben erwähnten) Gesetzesbestimmungen handeln von der Vergewaltigung einer 'inchoativ verheirate-

---

459 Übersetzung der beiden Texte (von mir an drei Stellen leicht verändert): BORGER, in: TUAT I/1,35 und 58.

460 Zählung nach der Übersetzung von RÖMER, in: TUAT I/1,20 (entspricht YILDIZ, Tablet).

461 Zitat: TOSATO 122 (vgl. 57 A. 110).

462 Zusammenfassend zu den meisten dieser Texte vgl. auch FINKELSTEIN, Sex Offenses; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit, bes. 41-65.

463 Die von THUREAU-DANGIN publizierte Urkunde TCL 1,10, die nach LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 45 (vgl. 46), als "Zeugenprotokoll" in einem "Verleumdungsprozess" gelten kann, ist leider zu unklar, um hier irgendwie berücksichtigt werden zu können. Siehe auch oben S. 94 mit Anm. 271.

ten'[464], noch unberührten Frau: CU § 6; GE § 26; CH § 130; Dtn 22,23-27. Von "Unberührtheit" ist hier nur nebenbei die Rede - als Ausdruck der vom Gewohnheitsrecht her selbstverständlichen Erwartung, dass ein junges Mädchen bei der Heirat noch Jungfrau war. Schuldig ist hier 'typischerweise' immer der (vergewaltigende) fremde Mann; nur gerade in Dtn 22,23f. kommt die Möglichkeit in den Blick, dass die junge Frau eingewilligt haben könnte.

2. Eine zweite Serie von Gesetzesbestimmungen handeln von der Defloration eines unverheirateten Mädchens: In allen Fällen muss der Täter grundsätzlich eine die 'Ehre' des Mädchens wiederherstellende 'Sühneehe' ("mariage réparateur")[465] eingehen: so nach YOS 1,28 § 7[466]; MAG A § 55; Ex 22,15f.; Dtn 22,28f.

3. Nur höchst selten - und nur als 'Gegenfall' zu einem der unter 2. erwähnten Fälle - scheinen die Gesetze mit der Möglichkeit zu rechnen, dass ein unberührtes Mädchen selber die Initiative zu vorehelichem Sexualverkehr ergreifen könnte: so YOS 1,28 § 8[467]; MAG A § 56. Sofern der Mann also als 'unschuldig' gilt, fällt die Bestrafung des Mädchens in die Kompetenz des pater familias. Dies mag die Seltenheit dieses Falles in den Gesetzessammlungen erklären.

4. In den meisten nB Ehe-(Zwiegesprächs-)urkunden wird die Forderung nach Unberührtheit der Braut in bezug auf das konkre-

464 Vgl. dazu DRIVER/MILES und WESTBROOK (oben S. 212 bei Anm. 365-366 und S. 215 bei Anm. 386); vgl. ferner - zu Dtn 22,23-27 als zum Stadium der "inchoate marriage" gehörig - DRIVER/MILES, BL I 282 A. 7, sowie KÜHLEWEIN, 'rś (zit. oben S. 145 Anm. 123a).

465 Vgl. dazu oben S. 152f. mit Anm. 154 und 156 (Zitat von LANDSBERGER).

466 Zu §§ 7 und 8 (siehe im folgenden bei Nr. 3) von YOS 1,28, einer sprachlich und inhaltlich schwierigen Tafel mit sumerischsprachigen "Gesetzen"(?), vgl. die Übersetzungen von FINKELSTEIN, in: ANET 526, und von RÖMER, Bemerkungen 326f. (Z. 40-62), sowie die Bearbeitungen von FINKELSTEIN, Sex Offenses 357-359.362-366; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 50f.63f.

467 Vgl. die Angaben bei Anm. 466.

te Mädchen erhoben, bei dessen Verheiratung die Urkunde angefertigt wurde.

5. In einer mA und zwei aB Privaturkunden (KAJ 2; VS 9,192-193; YOS 8,51) wird die Unberührtheit eines minderjährigen, noch nicht heiratsfähigen Mädchens in einer anscheinend 'bedrohlichen' Situation durch besondere vertragliche Vorkehrungen geschützt.

6. Lässt sich das Fehlen der Unberührtheit zum Zeitpunkt der Heirat nachträglich beweisen, ist der Ehemann nach einer neusum. Gerichtsurkunde (ITT 3/2,5286 Z. 18-26) zur Verstossung der Frau berechtigt; nach Dtn 22,20f. droht der so als 'unzüchtig' erwiesenen Frau die Todesstrafe[468].

7. Zwei oder möglicherweise drei Texte handeln von falscher Anschuldigung einer Frau wegen angeblichen Nicht-mehr-Unberührtseins:

   - CL § 33 betrifft ein noch unberührtes junges Mädchen, gegen das "ein Mann" die falsche Anschuldigung erhebt, es habe Geschlechtsverkehr gehabt; der Schuldige muss ein 'Schmerzensgeld' von 10 Sekel bezahlen[469].

   - In Dtn 22,13-19 (und vielleicht in TIM 4,48, falls man bei diesem lakonischen Text eine solche Situation unterstellen darf), geht es um eine Ehefrau, die von ihrem eigenen Mann zu Unrecht beschuldigt wird, bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen zu sein. TIM 4,48 ist möglicherweise eine die falsche Anschuldigung 'kompensierende', die Ehefrau begünstigende 'Eheurkunde'; Dtn 22,13-19 bedroht den schuldigen Ehemann mit Prügelstrafe, Sühnegeldleistung und dem Verbot, die unschuldige Frau je zu verstossen.

---

468 TOSATO 206 (mit A. 67) hält Dtn 22,13-21 wohl zu Recht für eine innovatorische Stellungnahme zu der von ITT 3/2,5286 Z. 25 noch bruchlos gespiegelten gewohnheitsrechtlichen Norm, die für diesen Fall die Verstossung der Ehefrau vorsah.

469 Vgl. zu diesem Text Kap. V, S. 326-329; dort auch Transkription und Übersetzung.

8. Zwei Gesetzestexte behandeln schliesslich die (hier nur indirekt relevante) Defloration von Sklavinnen: CU § 8[470] und GE § 31. "Das Delikt ist ein dreifaches: a) Entwertung des Mädchens; b) Eingriff in das Eigentum eines anderen; c) öffentliches Verbrechen der Vergewaltigung."[471] Nach der ebenfalls hierher gehörigen sumerischsprachigen "'literary' legal decision" 3 N-T 403+340[472] muss der Täter dem Eigentümer der Sklavin eine Entschädigung bezahlen.

Kehren wir nach dieser Uebersicht zur eingangs gestellten Frage zurück: Welche Gründe nennen die Texte für den in ihnen zweifellos ausgiebig belegten hohen Stellenwert, den die Unberührtheit eines Mädchens besass? Nur selten werden solche Gründe explizit genannt. Am ausdrücklichsten ist der Motivsatz Dtn 22,19aβγ (vgl. auch 22,14a), wo die falsche Anschuldigung wegen fehlender Unberührtheit als Schmälerung der 'Ehre' einer "Jungfrau Israels" angeprangert wird[473]. Dieses Motiv - d.h. die Wiederherstellung der verlorenen 'Ehre' - steht möglicherweise implizit auch hinter den Gesetzesbestimmungen, die den Vergewaltiger einer unverheirateten Jungfrau zwingen, das Opfer seiner Tat zu heiraten. - Den 'ökonomischen Wert' der Frau haben wohl (nur) diejenigen Texte im Auge, die von der Defloration einer Sklavin handeln und dafür Schadenersatz fordern. - Ein weiteres Motiv, das in der Sekundärliteratur mehrfach angeführt wird, wird m.E. in keinem dieser Texte deutlich: das Interesse des Mannes (und indirekt der Frau) an legitimer Nachkommenschaft[474].

---

470 Zählung nach RÖMER, in: TUAT I/1,20 (bei FINKELSTEIN, Sex Offenses, zit. als "U. 7739 § 2"; bei LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 49, als "AS 16,13 § 2"; bei FINKELSTEIN, in: ANET 524, als "CU § 5").

471 Zitat: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 55.

472 Vgl. dazu Kap. II, bes. S. 93-99.

473 Vgl. dazu auch das oben (S. 206f.) zu ITT 3/2,5286 // Dtn 22,13ff. Gesagte; zu den Motivsätzen in Dtn 22,13-21 vgl. Kap. II, bes. S. 53-57.

474 Für dieses Motiv als Grund für die Betonung der Jungfräulichkeit (und für die unnachsichtige Bestrafung des Ehebruchs): LOUIS, Permanence 167 A. 15; MACE, Hebrew Marriage 242; PHILLIPS, Criminal Law 117-120; ders., nebalah 239; SCHÜNGEL-STRAUMANN, Dekalog 50; TOSATO 118-120.162.167-170;

Angesichts der relativ breiten, differenzierten Auseinandersetzung mit dem Problem der Unberührtheit der Braut vor und bei der Eheschliessung, wie sie die vorhin aufgezählten Texte bezeugen, erweist sich die Behauptung von H. M. ORLINSKY als gegenstandslos: "... the concept of virginity is not as significant in ancient Israel (or in the ancient Near East generally, including Greece and Rome) as it became in the postbiblical period and in Christian thought in particular."[475]

Auf dem Hintergrund dieser breiten altorientalischen Rechtstradition rechtfertigt sich auch die in diesem Kapitel gegen Autoren wie WENHAM und LANDSBERGER verteidigte 'traditionelle' Auffassung von Dtn 22,13-21. Auf diesem Hintergrund wird schliesslich die Einzigartigkeit unseres dt Textes in zweifacher Hinsicht deutlich:

- Er ist die einzige bisher bekannte altorientalische Gesetzesbestimmung, die den vor (dem letzten Stadium) der Eheschliessung geschehenen Verlust der Unberührtheit einer inzwischen verheirateten Frau thematisiert.

- In keinem anderen altorientalischen Rechtstext wird, wie in Dtn 22,20f., das Nicht-mehr-Unberührtsein der Braut bei der Heirat dem Kapitaldelikt des Ehebruchs gleichgestellt und entsprechend geahndet. Die Härte der dt Sanktion ist mit der engen Verknüpfung von individueller und 'nationaler' Ehre zu erklären, wie sie sich aus dem Selbstbehauptungswillen Israels gegenüber seiner Umwelt ergeben haben dürfte[476] und wie sie der Motivsatz 22,19aβγ bezeugt: kî hôṣi' šem ra^{c} ^{c}al b^{e}tûlat yiśra'el, "denn er hat eine Jungfrau aus Israel in Verruf gebracht".

---

vgl. auch NIDITCH, Wronged Woman 146; für andere Kulturen vgl. MAIR, Marriage 176; NDJIMBI-TSHIENDE, Initiation 480; THIEME, Jungfrauengatte 247. - Dagegen: WRIGHT, Israelite Household 120-124.

475 Zitat: ORLINSKY, Virgin 939b.

476 Für den Zusammenhang von Betonung der Jungfräulichkeit der Braut und Selbstbehauptung eines Volkes in einer andersartigen Umwelt vgl. ein afrikanisches Beispiel bei MAIR, Marriage 163.

K A P I T E L IV :

DTN 22,13-21 - EIN VERSUCH EINSEITIGER EHESCHEIDUNG?

Einleitung: Dtn 22,13-19 und 3 altbabylonische Rechtstexte

Dtn 22,13-21 (bzw. 22,13-19) wurde verschiedentlich als Versuch eines Ehemanns verstanden, seine Frau unter einem Vorwand zu verstossen[1]. Da ein solcher einseitiger Akt - wenn und insofern nämlich keine Eheverfehlungen der Frau vorliegen, die ihn rechtfertigen könnten - als unbegründete, willkürliche Verstossung mindestens empfindliche finanzielle Konsequenzen nach sich zöge, scheint der Ehemann den Vorwand ins Spiel gebracht zu haben, seine Frau sei bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen. Wäre diese Behauptung richtig gewesen, so hätte der Ehemann sein Ziel tatsächlich erreicht: Er hätte seine Frau loswerden können, ohne den 'Brautpreis' zurückzugeben und ein Scheidungsgeld bezahlen zu müssen.

Sofern die eben skizzierte Interpretation unseres dt Textes diesem gemäss ist, legt sich der Vergleich mit ausserbiblischen Texten nahe, die von 'einseitiger Ehescheidung' handeln. Ausführlich tun dies anscheinend vor allem drei aB Texte: zwei Prozessprotokolle (BE 6/2,58 und CT 45,86) und ein 'Doppelgesetz' des Codex Hammurapi (§ 142/43); für weitere mögli-

---

1 Vgl. von RAD 102 z.St. und die unten bei Anm. 9 genannten Autoren.

che Parallelen sei auf TOSATO verwiesen[2]. Nicht zuletzt gehören die Scheidungsklauseln der 'Eheurkunden', besonders derjenigen aus aB Zeit, hierher: Sie haben nicht den Fall einvernehmlicher, sondern einseitiger, unbegründeter Anfechtung des Ehevertrags im Auge[3].

Unter welchen Bedingungen kommt aber eine solche Interpretation für Dtn 22,13-21 bzw. 22,13-19 überhaupt in Frage?

- A. PHILLIPS hat vor der Fehldeutung des Textes als "a petition for divorce" gewarnt: Die Ehescheidung habe der Ehemann ja "without recourse to the courts" vollziehen können[4]. Dies stimmt, wenn man sich gleichzeitig bewusst bleibt, dass der Mann die Scheidung von seiner Frau auch im alten Israel nicht so leicht 'haben' konnte, wie das gewöhnlich gesagt und geschrieben wird[5]. Gerade unser Text (aber auch die in ihrer Bedeutung seit jeher umstrittene Wendung ^{c}ärwat dabar Dtn 24,1) könnte von der stillschweigenden Voraussetzung ausgehen, "dass der Gatte, wenn er sich scheiden will, jedenfalls überhaupt Gründe anzugeben gezwungen ist"[6]. Phillips versteht 22,13-19 nun als "an action by the husband to recover from his father-in-law the bride-price paid on marriage": Diesem Zweck diene der Vorwand der angeblich mangelnden Unberührtheit der Braut beim Eheschluss[7]. Phillips müsste aber anerkennen, dass der Hauptzweck der von ihm erschlossenen "action" des Ehemanns gleichfalls nur die Verstossung seiner Frau sein kann. Insofern unterscheidet sich seine Erklärung nicht grundsätzlich von derjenigen an-

2 Vgl. TOSATO 192-211, bes. 193-196.198-204.

3 Vgl. TOSATO 195f. A. 15-16; WESTBROOK II 218.227; siehe oben S. 197 (Anm. 301).

4 Vgl. PHILLIPS 148 z.St.; fast identisch MAYES 309 z.St.

5 Dies betont TOSATO 127-129.192-211 zu Recht.

6 Zitat: RAUH, Familienrecht 19; so auch (unabhängig von Rauh) ZAKOVITCH, Woman's Rights 29.

7 Zitat und Meinung von PHILLIPS 148 z.St.

derer Autoren, die lediglich von einem Scheidungsversuch sprechen[8]. Dabei weisen einige richtig auf V. 19b w^e^lô tihyā l^e^'iššā ("seine Frau soll sie bleiben ...") hin: eine Sanktion, an der sich spiegelbildlich das durch sie visierte Vergehen ablesen lässt[9]. Uebrigens bezeugt schon die Vulgata eine solche Auffassung des Textes, wenn sie die schwerverständliche Wendung w^e^śam lah ^ca^lîlot d^e^barîm in V. 14a verdeutlichend wiedergibt mit "quaesieritque occasiones quibus dimittat eam (obiciens ei nomen pessimum ...)"[9a].

- Wenn eine Interpretation auf der Linie von PHILLIPS und anderen möglich scheint, so gilt doch gleichzeitig, dass sie nur zu einem Teil bzw. einer Vorstufe des jetzigen Textes passt. Dies haben z.B. Phillips und MAYES beobachtet, die 22,20f. als nachträglichen Zusatz zu 22,13-19 ansehen. Diese Ergänzung hat zu einer Akzentverschiebung geführt[10]: Im vorliegenden 'Doppelgesetz' geht es nicht mehr um ein denkbares Motiv für die Vorwürfe des Ehemanns, sondern um Falschheit (VV. 13-19) bzw. Richtigkeit (V. 20f.) seiner Aussage.

Wenn man die 'Tiefendimension' des vorliegenden Textes nicht berücksichtigt, gerät man mit der Deutung 'einseitige Ehescheidung' notwendig in Widersprüche, wie sie sich z.B. im folgenden Satz eines modernen Kommentators (A. PENNA) äussern: "La mancanza dell'integrità fisiologica legittimava il divorzio (divorzio accordato solo all'uomo), anzi comportava una pena gravissima (v. 21)."[11] Penna übersieht, dass es im vorliegenden Text gerade nicht (mehr) um eine

---

8 Vgl. z.B. PLAUTZ, Frau 182, und die in den folgenden Anmerkungen genannten Autoren.

9 Vgl. FALK, Hebrew Law 155 ("partial talionic sanction"); CRAIGIE 292f. z.St.; G.A. SMITH 265 (zu V. 19).

9a Zu dieser freien Übersetzung der Vulgata vgl. auch oben S. 22.

10 Vgl. MAYES 309 z.St.; siehe dazu auch oben S. 62f.

11 So PENNA 203 z.St.

bequeme Scheidungsmöglichkeit für den Mann geht - er liefert seine Frau dem Henker aus! Sobald Dtn 22,13-21 geltendes Recht ist, kann der beschuldigende Ehemann nicht mehr einfach die Entlassung seiner Frau anstreben. Er muss damit rechnen, dass sie hingerichtet wird, falls sich seine Vorwürfe als berechtigt erweisen.

Solchen Widersprüchen entgeht man nur, wenn man den vorliegenden Text in dem Sinne deutet, dass der Mann seine Frau so abgrundtief hasste (V. 13a!), dass er mittels dieses Verfahrens ihre Hinrichtung betrieb. Diese Meinung vertritt beispielsweise F. CRÜSEMANN:

"Der Mann muss sie hassen, d.h. mindestens ihrer überdrüssig sein, und ihr ausserdem Schändliches zur Last legen. Damit wird ein bewusster Akt des Mannes vorausgesetzt, der direkt auf den Tod der Frau zielt."[12] Crüsemann meint dann, dies könne nur unter ganz aussergewöhnlichen Bedingungen der Fall sein - etwa bei "Beteiligung der Frau an verbotenen kanaanäischen Sexualriten"[13]. Aber hier wird der Text eindeutig überinterpretiert - im Sinne einer Theorie von ROST, die RUDOLPH mit guten Gründen zurückgewiesen hat[14]. Auch das Motiv des 'Hassens' hat keinesfalls das Gewicht, das Crüsemann ihm zumisst: Dies wird unten noch zu zeigen sein[15]. Ausserdem braucht es nach dem Text nicht notwendig der Ehemann zu sein, der die Sache vor Gericht zieht[16].

Auf der 'Oberfläche' des jetzigen Textes interessiert im Hinblick auf künftige Fälle nur die Frage, ob der Vorwurf eines Ehemanns, seine Frau sei bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen, richtig (d.h. beweisbar) oder falsch (d.h. unbeweisbar) ist. Die Hypothese, es liege ein vom Mann ausgehender Versuch einseitiger Ehescheidung vor, liefert dagegen eine mögliche Deutung für die 'Tiefendimension' des Textes 22,13-19. Wie in Kapitel II gezeigt wurde, kann

---

12 So CRÜSEMANN, Frau 28. Ebenso schon STEUERNAGEL 133 z.St.: "ושנאה hier anders als 21 15ff. von wirklichem Hass, er sucht sie der Todesstrafe preiszugeben ...".

13 So CRÜSEMANN, Frau 28.

14 Vgl. ROST, Erwägungen; RUDOLPH, Präparierte Jungfrauen.

15 Siehe unten S. 296-299.

16 Dies betont WIJNGAARDS 247 z.St. Vgl. zu diesem Problem oben S. 74 und unten S. 379.

22,13-19 aus einem schriftlich formulierten altisraelitischen Prozessprotokoll hervorgegangen sein[17]. Für den darin beurkundeten Prozess ist anzunehmen, dass das dem Bräutigam verschwiegene Nicht-mehr-Unberührtsein der Braut nachträglich als Scheidungsgrund galt. Dem getäuschten Ehemann wurde der 'Brautpreis' zurückerstattet. Inhaltlich wird die von uns angenommene 'Vorlage' von 22,13-19 also etwa der in Kapitel III behandelten neusum. Gerichtsurkunde ITT 3/2,5286 Z. 18-26 entsprochen haben[18]. Für ein Protokoll dieser Art war die Frage irrelevant, was mit der als schuldig überführten jungen Frau zu geschehen hatte: Die Entscheidung darüber lag in der 'familienrechtlichen' Kompetenz des pater familias[19]. - Gegenüber dieser tradierten Norm stellt das Gesetz Dtn 22,13-21 einen Innovationsversuch dar[20]. Anders als bei der 'Vorlage' wird nun in 22,20f. mit der Möglichkeit gerechnet, dass der Ehemann im Recht sein könnte.

Die Interpretation von 22,13-19 als Versuch 'einseitiger Ehescheidung' durch den Ehemann kann also m.E. für ein literarisches Vorstadium des jetzigen Textes zutreffen. Auf dieser Ebene ist nun auch der Vergleich mit den drei erwähnten aB Texten möglich und sinnvoll. Weil bei diesem Vergleich aber nur ein Teilaspekt von Dtn 22,13-21 zum Zug kommt, kann die Behandlung der aB Vergleichstexte im folgenden relativ summarisch geschehen. Eingehendere Analysen liegen für die beiden Urkunden BE 6/2,58 und CT 45,86 vor allem in den neuesten Bearbeitungen von VEENHOF und WESTBROOK vor, für den Gesetzestext CH § 142/43 im Kommentar von Driver/Miles und in einer Reihe neuerer Beiträge[21].

---

17 Siehe oben S. 83-109.

18 Vgl. zu dieser Urkunde oben S. 203-208.

19 Zu dieser Kompetenz vgl. vor allem PHILLIPS, Family Law; ders., Another Example.

20 Vgl. Kap. III, S. 235 Anm. 468; siehe auch unten S. 385.

21 Vgl. die Literaturangaben zu den jeweiligen Texten. - Zu danken habe ich an dieser Stelle den Herren Professoren Dr. Claus Wilcke und Dr.

Grundsätzlich existieren drei - entweder bereits durchgespielte oder aufgrund der Texte mögliche - 'Modelle' des Vergleichs von Dtn 22,13-19 mit den hier zu behandelnden aB Texten. Modell 1 stellt ein mittlerweile überholtes Stadium der Forschungsgeschichte dar; die Modelle 2 und 3 sind dagegen einander widersprechende Optionen aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes. Sie dürften noch nicht ausdiskutiert sein. Ihre Unvereinbarkeit hängt weniger an Detailfragen der Texte als an unterschiedlichen Gesamttheorien über das aB Eherecht.

1. W. W. HALLO hat im Jahre 1964 die Prozessurkunde BE 6/2,58 (und CH § 142/43) in Beziehung zu Dtn 22,13ff. gesetzt[22]; das Protokoll CT 45,86 war ihm dagegen noch nicht zugänglich. In den beiden von ihm diskutierten aB Texten geht es seiner Meinung nach um eine Ehe, die geschlechtlich noch nicht vollzogen worden ist. Dies nun 'nachzuholen' weigert sich in BE 6/2,58 der Ehemann, in CH § 142/43 die Ehefrau. In BE 6/2,58 greift der Mann dabei zu dem (aus der Analogie mit Dtn 22,13ff. zu erschliessenden) Vorwand, seine mit ihm erst 'inchoativ' verheiratete Frau sei nicht mehr jungfräulich. - Hallos Interpretation, die in den seither erschienenen Dtn-Kommentaren praktisch ohne Echo geblieben ist[23], beruht auf einer Reihe von argumenta e silentio und von Fehldeutungen; sie muss deshalb aufgegeben werden.

2. Eine zweite Deutung geht von einer auffälligen sprachlichen und inhaltlichen Gemeinsamkeit der drei aB Texte aus: der mit dem 'Präsens' des Verbums <u>aḫāzu</u> gebildete negative

---

Gerhard Ries sowie Herrn Dr. Raymond Westbrook für die teilweise mehrfach gewährte Gelegenheit zur Diskussion der in diesem Kapitel behandelten Texte, bes. BE 6/2,58 und CT 45,86.

22 HALLO, Slandered Bride. Zur Kritik an seinem Vergleich mit Dtn 22,13ff. siehe unten S. 259f.

23 Die (nach Hallos Artikel erschienenen) Dtn-Kommentare von BUIS (1969), WIJNGAARDS, PHILLIPS, CRAIGIE, J.A. THOMPSON und MAYES erwähnen diesen Beitrag nicht, ebensowenig die ausführliche Dtn-Bibliographie von PREUSS. PENNA erwähnt Hallo in seinem Literaturverzeichnis (S. 55), nicht aber bei der Auslegung von 22,13ff.

Aussagesatz "ich will (sie) nicht 'nehmen'"/"du wirst mich nicht 'nehmen'". Dieser Satz wird von Landsberger (auf den dieses 'Modell' zurückgeht), Veenhof und Lipiński als Durativ verstanden: "ich will nicht länger (mit ihr) verheiratet sein"/"du wirst nicht länger mit mir verheiratet sein"[24]. In den drei Texten ginge es also um den vom Mann bzw. der Frau ausgehenden Versuch einseitiger Ehescheidung. Unter dieser Voraussetzung liegt der Vergleich mit Dtn 22,13-19 nahe: Wie wir oben gesehen haben, könnte ein einseitiger Scheidungsversuch eines Ehemanns Gegenstand des Prozessprotokolls gewesen sein, das die Vorlage des jetzigen Textes 22,13-19 bildete. Im dt Text kommt der in den aB Urkunden nicht greifbare Vorwand hinzu, die Frau sei bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen[25]. Aber gemeinsam ist den beiden Urkunden und Dtn 22,13-19, dass der Ehemann versucht zu haben scheint, finanziell möglichst ungeschoren davonzukommen. Bei BE 6/2,58 spiegelt sich dies in der urkundlich belegten Vorgeschichte des Falles (BE 6/2,40 und 47[26]) und im schliesslichen Anerbieten des Ehemanns, "(das) Geld zu bezahlen". Im Falle von CT 45,86 geht so etwas aus der ausdrücklichen Aufforderung des Gerichts hervor, der Ehemann solle seine Frau entsprechend dem, was sie beim Eintritt in sein Haus besass, entschädigen. In Dtn 22,19 schliesslich ergibt sich dies aus der gesetzlich verfügten Entschädigungsleistung (100 Silberschekel).

3. Wieder stärker in Distanz zu Dtn 22,13ff. rücken die drei aB Texte, wenn man für sie die neueste, auf dem Hintergrund einer umfassenden Gesamttheorie des aB Eherechts entwickelte Deutung von R. WESTBROOK übernimmt[27]. Ein zentraler

---

24 So LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87 A. 1; VEENHOF, Dissolution 154.157f.; LIPIŃSKI, Divorce 11 (übersetzt CH § 142 Z. 61 mit "you shall not retain me"). Weitere Autoren: s.u. S. 307 Anm. 263.

25 Möglicherweise stand ein solcher Vorwand hinter der aB Urkunde TIM 4,48: s.o. S. 201f.

26 Siehe dazu unten S. 250, bes. in der Deutung von WESTBROOK.

27 Vgl. WESTBROOK II 12-18.93-104.

Punkt dieser Deutung ist, dass die unter 2. erwähnten, mit dem Verb *aḫāzu* gebildeten negativen Aussagesätze die Weigerung eines Ehemanns/einer Ehefrau ausdrücken sollen, eine erst 'inchoativ' geschlossene Ehe durch das "Nehmen" (*aḫāzu*) zur Vollehe zu erheben[28]. Der Vorteil dieser Theorie ist, dass sie in einer bisher nicht dagewesenen Weise sämtliche erreichbaren aB 'Ehetexte' heranzieht und in ein Gesamtbild der verschiedenen Phasen der aB Eheschliessung einordnet. Es lautet, ganz knapp zusammengefasst[29]: Vorgängig zur Vollehe gab es zunächst die *Verlobung* (die in einem Verpflichtungsvertrag niedergelegte Eheabsprache) und dann die mit der Bezahlung des 'Brautpreises' (*terḫatu*) begründete *'inchoate marriage'*, seit der die Braut im ausserfamiliären Bereich als "Ehefrau" (*aššatu*) galt. Dieses Stadium kannte zwei mögliche Ausformungen: bei der normalen 'inchoate marriage' blieb die junge Frau in ihrem Elternhaus; bei der als *kallūtu* ("Schwiegertochterschaft") bezeichneten Form zog sie bereits ins Haus ihrer Schwiegereltern, jedoch ohne dass die Ehe geschlechtlich vollzogen worden wäre. Den *kallūtu*-Typ der 'inchoate marriage' sieht Westbrook z.B. in CT 45,86 belegt[30].

Eine Entscheidung zwischen den 'Modellen' 2 und 3 wird in dieser Arbeit nicht gefällt. Beide werden im folgenden bei der Analyse der drei aB Texte jeweils berücksichtigt und mit den dafür bzw. dagegen sprechenden Argumenten gegeneinander abgewogen. Westbrooks Theorie hat das erwähnte 'Plus' zu ihren Gunsten, dass sie der Gesamtheit der Phänomene des aB Eherechts gerecht zu werden sucht.

---

28 Zur "inchoate marriage" s.o. S. 212 mit Anm. 365-366.

29 Vgl. WESTBROOK II 50-79.117f.

30 Siehe dazu unten S. 268f., bes. Anm. 123.

A. DAS aB PROZESSPROTOKOLL BE 6/2,58 (= UET 5,256)

BE 6/2,58 ist ein vom Jahr 1727 v.Chr. (= 23. Jahr des Königs Samsuiluna) datiertes, aus Nippur stammendes aB Prozessprotokoll. Es geht in diesem Text um die Scheidung einer Vollehe (so die übliche Deutung) bzw. um die Auflösung einer 'inchoate marriage' (so WESTBROOK, vgl. HALLO)[31].

Der Text wurde zweimal, und zwar irrtümlicherweise unter zwei völlig verschiedenen Sigeln, veröffentlicht: von A. POEBEL im Jahre 1909 als BE 6/2 Nr. 58 und über vierzig Jahre später (im Jahre 1953) von H. H. FIGULLA und W. J. MARTIN als UET 5 Nr. 256. Es besteht nicht der geringste Zweifel, dass es sich um einen und denselben Text handelt[32].

1. Zur Vorgeschichte des in BE 6/2,58 protokollierten Prozesses

BE 6/2,58 bezieht sich praktisch sicher auf die gleichen Personen - den nêšakku-Priester[33] Enlilissu und dessen 'Ehefrau' Amasukkal - und auf den gleichen Rechtsgegenstand - die Ehe dieser beiden Personen bzw. ihre Auflösung - wie zwei weitere Urkunden: BE 6/2,40 und BE 6/2,47. Für die Zusammengehörigkeit dieser drei Texte sprechen nicht nur die Namen (samt Filiationen) der beiden Hauptkontrahenten, sondern auch die teilweise

31 Literatur zu BE 6/2,58 (und zu BE 6/2,40.47, siehe unten): Wichtigste neuere Bearbeitungen: DOSSIN, Procès; ders., Article, bes. 119-121; HALLO, Slandered Bride, bes. 95-102; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit, bes. 90-92; WESTBROOK I 83-90.96-98; vgl. II 12-18.93-96. 219.234f.
Weitere Literatur: FINKELSTEIN, Cutting 239f.; LIPIŃSKI, Divorce 15f.; van PRAAG, Droit matrimonial, bes. 29 und 176 A. 65; TOSATO 199 A. 32; WALTHER, Gerichtswesen 205f. Zur Geschichte der Erforschung von BE 6/2, 58 und zur älteren Literatur vgl. die Hinweise bei DOSSIN, Procès 147f., und vor allem bei HALLO, Slandered Bride 96.

32 Vgl. dazu HALLO, Slandered Bride 96, bes. A. 18; KRAUS, Rez. 'Figulla/ Martin, UET 5', hier 517.

33 Zu dieser bisher überwiegend aus Nippur bekannten, hochrangigen Priester-Klasse vgl. RENGER, Priestertum II 138-143.

identischen Zeugen[34], ferner die Chronologie der Datierungen[35], die sich mit einer groben Inhaltsangabe sinnvoll verbinden lässt:

- Nr. 40 = Samsuiluna 13 = 1737 v.Chr. 'Ehevertrag'
- Nr. 47 = Samsuiluna 17 = 1733 v.Chr. Zusätzliche Zahlung von 5 Sekel durch die 'Ehefrau'[36]
- Nr. 58 = Samsuiluna 23 = 1727 v.Chr. Prozess wegen Auflösung der Ehe

Dieser präzisen Chronologie entspricht ein einigermassen klares Bild von der relativen Abfolge der hinter den drei Urkunden stehenden Ereignisse. Entsprechende Zusammenfassungen findet man bei Hallo, Landsberger und besonders bei Westbrook[37]. Landsbergers Annahme von "sechs Phasen der Ehe" der beiden Personen ist allerdings als zu spekulativ und teilweise den Texten widersprechend abzulehnen[38]. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit ist eine genaue Rekonstruktion der sukzessiven Etappen der 'Ehegeschichte' von Amasukkal und Enlilissu nicht notwendig. Vor der Diskussion von BE 6/2,58 ist nur kurz auf den Inhalt von BE 6/2,40 und 47 einzugehen.

BE 6/2,40[39] ist eine noch sumerisch abgefasste 'Eheurkunde'. Sie lautet (in eigener Uebersetzung):

1) Den Enlilissu, den nêšakku-Priester des Enlil, den Sohn des Lugalazida,
2) hat Amasukkal, die Tochter des Ninurtamansum,
3) zur Gattenschaft genommen.
4) 19 Silbersekel hat Amasukkal
5) dem Enlilissu, ihrem Gatten,
6) hereingebracht.

---

34 Vgl. den ausführlichen Exkurs bei HALLO, Slandered Bride 103f.

35 Vgl. dazu UNGNAD, Datenlisten 183f. (Nr. 158, 162, 168).

36 Zur Deutung vgl. WESTBROOK II 94f.

37 HALLO, LANDSBERGER: s.o. Anm. 31; WESTBROOK, vor allem II 93-96, vgl. I 89f.

38 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 90-92; Kritik: WESTBROOK I 89f.

39 Literatur zu BE 6/2,40 (ausser der unter Anm. 31 genannten): T.J. MEEK, in: ANET 219; A. UNGNAD, in: Kohler/Ungnad, HG IV Nr. 777; KOSCHAKER, RSGH 124; 154 A. 16; 163 A. 42.

7) Künftighin: Wenn Enlilissu
8) zu Amasukkal, seiner Gattin,
9) sagt: "Meine Gattin bist du nicht",
10) dann sind diese 19 Silbersekel zurückzuerstatten,
11) und 1/2 Mine als ihr Scheidungsgeld wird er bezahlen.

12) Und wenn Amasukkal
13) zu Enlilissu, ihrem Gatten,
14) sagt: "Mein Gatte bist du nicht",
15) wird sie diese 19 Silbersekel verlieren,
16) und 1/2 Mine Silber wird sie bezahlen.

17) Beide gemeinsam
18) haben den Namen des Königs angerufen.
Z. 19 - 30: 12 Zeugen (8 Männer, 2 Frauen, Schreiber, Notar).
Z. 31 - 35: Datum (28. Nisan im 13. Regierungsjahr des Samsuiluna).

Trotz des im Vergleich zu anderen aB 'Eheurkunden' (vgl. z.B. den in Kap. III behandelten Text TIM 4,48[40]) zunächst 'normal' wirkenden Formulars von BE 6/2,40 weist diese Urkunde doch drei ungewöhnliche Eigenschaften auf, die vor allem R. Westbrook[41] hervorgehoben hat:

- Die Braut (und nicht etwa ihr Vater, der wohl verstorben ist[42]) fungiert als Vertragspartnerin. Sie siegelt auch die Urkunde[43].

- Sie bezahlt dem Bräutigam 19 Sekel, die zurückzuerstatten sind, falls er sie entlässt[44]. Hingegen ist von einer finanziellen Leistung des Bräutigams keine Rede.

- Nach der Formulierung der Eröffnungsklausel ist es die Braut, die den Bräutigam "zur Gattenschaft 'nimmt'": eine völlig ungewöhnliche, von mehreren Bearbeitern übersehene, aber von der sumerischen Syntax her eindeutige Tatsache[45].

40 Siehe oben S. 195-202.

41 WESTBROOK II 94.

42 So nach WESTBROOK I 90.

43 Darauf weist KOSCHAKER, RSGH 163 A. 42, hin.

44 Zu dieser und anderen "paritätischen" Scheidungsklauseln vgl. oben S. 197.

45 Vgl. GREENGUS, Marriage Contract 525 A. 100; WESTBROOK I 86; II 119

War in dieser Urkunde also von keiner terḫatu ("Brautpreis") die Rede, so wird eine solche in BE 6/2,47 erwähnt, falls man der teilweise hypothetischen Rekonstruktion dieses stark beschädigten Textes durch R. Westbrook (und Frau Dr. Martha T. ROTH) folgen darf, vgl. hier bes. Z. 7:

a-na te-e[r-ḫa-ti-ša ú-ul i-ra-ga-a]m-ši-im	[He shall not raise cla]ims against her for [her] te[r-ḫatum].[46]

Westbrook führt aus, wie man diese Klausel und BE 6/2,47 als ganzes verstehen könnte[47]. Für uns ist nur wichtig, dass ein "Brautpreis" also vorhanden war und man die Ehe dieser beiden Personen daher nicht als Beleg für eine "brautpreislose", d.h. "muntlose" Sonderform der aB Ehe anführen darf[48]. Auf jeden Fall wird man aber sagen können, dass die Frau in diesem Eheverhältnis eine sehr selbständige, 'emanzipierte' Stellung zu haben scheint. Ob sich dies nur aufgrund ihrer offensichtlich soliden finanziellen Ausgangslage ergibt, muss hier dahingestellt bleiben.

(sachlich, aber ohne sprachliche Begründung, auch KOSCHAKER, RSGH 163 A. 42). Übersehen von MEEK und UNGNAD (s.o. Anm. 39); SCHORR, Urkunden Nr. 1; DOSSIN, Procès 156.

46 Text und Übersetzung: WESTBROOK I 87.89 (mit Verweis auf Neukollation des Textes durch M.T. ROTH); identisch mit der Rekonstruktion von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 91.

47 Vgl. WESTBROOK II 94f.

48 Zur aB "muntlosen Ehe", einer auf KOSCHAKER zurückgehenden Theorie, vgl. oben S. 197 mit Anm. 301. Kritisch dazu - in Bezug auf BE 6/2,40.47 - WESTBROOK II 140.

2. BE 6/2,58 - Text und einzelne Interpretationsprobleme

BE 6/2,40 und 47 liessen bereits vermuten, dass in dieser Ehe alle Initiative von der Frau ausging. BE 6/2,58 zeigt vollends, dass der Ehemann jedes Interesse am Fortbestand der Ehe verloren hatte - wenn ein solches bei ihm je vorhanden war. 10 Jahre nach dem Ehevertrag strebte er die Auflösung der ('perfekten' bzw. 'inchoativen') Ehe an. Dabei versuchte er zunächst, seine Frau unter einem Vorwand (vgl. Z. 4-6) ohne weitere Konsequenzen loszuwerden, und erklärte sich dann unter Zähneknirschen bereit, die mit dem Vertragsbruch gegebenen finanziellen Opfer zu tragen (Z. 14). Es folgen Transkription und Uebersetzung der Urkunde BE 6/2,58:

1) URUDU.ŠÌTA ^{d}NIN.URTA	Die Bronzewaffe [= Emblem] des Gottes Ninurta
2) i-na ba-ab-tim iz-zi-iz-ma	nahm im 'Quartier(gericht)' Aufstellung,
3) ši-ba-tu-šu iz-zi-za-ma	und seine [d.h. des Enlilissu] Zeuginnen nahmen Aufstellung, und
4) ma-gi-ir-tam ša Ama-sukkal	dass Amasukkal eine Beleidigung
5) a-na ^{d}En-líl-is-sú qá-ba-am	zu Enlilissu gesprochen habe,
6) ú-ul ú-bi-ir-ra-ši	dessen haben sie sie nicht überführt.
7) nu-un!-zu-ša-ma ù bu-zu-u'$_{4}$-ša	Dass er sie gequält (?) und schlecht behandelt hat,
8) ša $^{I.d}$En-líl-is-sú ú-bi-ir-ra-šu	dessen haben sie den Enlilissu überführt.
9) wa-ar-ka-ma $^{I.d}$En-líl-is-sú	Daraufhin sprach Enlilissu
10) ki-a-am iq-bi um-ma šu-ma	wie folgt:
11) e-li i-na-an-na! tu-ba-ar-ra-ni-in-ni-ma!	"Mögt ihr mich noch mehr als jetzt überführen,
12) ú-ul a-aḫ-ḫa-as-sí	ich werde sie nicht 'nehmen'!
13) li-iḫ-lu-lu-ni-in-ni-ma	Sie sollen/Man soll mich (doch) hängen (lassen), damit
14) KÙ.BABBAR^{am} (kaspam) lu-uš-qú-ul	ich das Geld bezahle!"
15) - 23) 9 Zeugen	
24) - 27) Datum (Samsuiluna 23 = 1727 v.Chr.)	

Es folgen einige Bemerkungen zu Detailfragen von BE 6/2,58.

- Das wichtigste inhaltliche Problem - die Bedeutung der vorläufig mit "ich werde sie nicht 'nehmen'" übersetzten Z. 12 ul aḫḫassi - wird in Teil D des vorliegenden Kapitels behandelt[49], wenn auch die beiden anderen Texte (CT 45,86 Z. 22 und CH § 142/43 Z. 61) vorgestellt sind.

- Andere inhaltliche Fragen, die zwar mit der Entscheidung betr. aḫāzu zusammenhängen, aber doch vor allem das Verständnis von BE 6/2,58 betreffen, werden hier gleich anschliessend diskutiert. Vor allem geht es um den Sinn der Zeilen 4-8: Wer wird in diesen beiden Klauseln welchen Vergehens "überführt"?

- Die in der Einleitung dieses Kapitels behandelte Deutung von W. W. HALLO ('Modell 1')[50] ist ebenfalls hier zu diskutieren. Wie dort bereits gesagt, hält Hallos 'Parallelisierung' von BE 6/2,58 und Dtn 22,13-21 einer genaueren Prüfung nicht stand. Dies hat auch LANDSBERGER gesehen, dessen pauschale Ablehnung - von einer Parallele zum dt Text sei "auch nicht die leiseste Spur vorhanden"[51] - freilich auch wieder über das Ziel hinausschiesst.

Z. 1: "Bronzewaffe": Zur Funktion dieses religiösen Symbols im damaligen Gerichtswesen vgl. HALLO[52].

Z. 2: Zu bābtu, hier provisorisch als "Quartier(gericht)" wiedergegeben, vgl. den Exkurs im Anschluss an CH § 142 Z. 64, wo dieses Wort ebenfalls vorkommt[53].

Z. 3: Hallo übersetzt šībātūšu mit "his alderwomen" ("seine weiblichen Aeltesten"). Diese Zeile ist für Hallos Deutung des Textes zentral - ebenso für seine Behauptung einer Analogie zu Dtn 22,13ff. Hallo sieht in der Urkunde (bes. Z. 12, von ihm als "[still] I will not marry her" übersetzt[54]) die Weigerung des Enlilissu ausgedrückt, den zehn Jahre nach der 'Eheurkunde' immer noch nicht erfolgten geschlechtlichen Voll-

49 Siehe unten S. 304-311.

50 HALLO, Slandered Bride.

51 So LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 90 A. 6; vgl. ebenso CARMICHAEL, Women 99 A. 18. Kritisch zu Hallo auch ROFÉ, Family and Sex Laws 25 A. 22.

52 HALLO, Slandered Bride 96 A. 12 (mit Lit.).

53 Siehe unten S. 300-303.

54 So HALLO, Slandered Bride 95.

zug der Ehe 'nachzuholen'. Um sich seiner ehelichen Pflicht zu entziehen, äussere der Mann (vgl. Z. 7-8) Zweifel an der Treue seiner Braut: "When the time came to consummate the marriage, Enlil-issu - it is submitted - tried to evade his obligation by impugning his bride's chastity during the preceding years."[55] Der Erweis des Gegenteils werde durch die "inspectio ventris" der Braut erbracht, mit deren Durchführung die eigens beigezogenen 'weiblichen Aeltesten' betraut worden seien.

Zweifellos spielen die in Z. 3 genannten "Zeuginnen" (so ist das Wort gegen Hallo zu übersetzen) eine wichtige Rolle im Prozess: Sie sind z.B. Subjekt der in Z. 4-6 bzw. 7-8 erwähnten Handlungen (sie können Amasukkal nicht "überführen", wohl aber ihren Ehemann Enlilissu); in Z. 11 werden sie von Enlil-issu schliesslich direkt angesprochen.

Hallos Wiedergabe des Wortes (mit "female elders/alderwomen") ist höchst problematisch, und zwar aus verschiedenen Gründen. Hallo gibt selber zu: "the intervention of alderwomen is extremely rare"[56]; man muss sogar fragen, ob es überhaupt Belege dafür gibt.

Das AHw schliesst so etwas zwar nicht aus, erwähnt aber unsere Stelle als einzigen Beleg![57] In einem Artikel von H. KLENGEL über die Rolle der Aeltesten in aB Zeit, den Hallo erwähnt, fehlt jeder Hinweis auf weibliche Vertreterinnen mit diesem Status[58]. Erst recht gibt es in unserem Text nicht den geringsten Hinweis für die Durchführung einer "inspectio ventris" durch die "weiblichen Aeltesten"; eine von Hallo dafür zitierte aB Prozessurkunde ist nicht relevant[59]. Hallos einzige Argumente sind

---

55 Zitat: ebda. 99.

56 Zitat: ebda. 97.

57 Vgl. AHw 1228a s.v. šībtu 3 "Zeugin".

58 Vgl. HALLO, Slandered Bride 97 A. 22; KLENGEL, šībūtum.

59 Es handelt sich um den Text PBS 5,100 (bes. IV 8). Vgl. dazu besonders SCHORR, inspectio ventris; ferner LOEWENSTAMM, Cumulative Oath 344f.; ÇÖLGEÇEN, Code 94-99. - Hallos Hinweis auf diesen Text findet sich nicht im Korpus seines Artikels, sondern unter den Addenda et Corrigenda (= Beiblatt) zu den Studies A.L. Oppenheim, in denen Hallos Artikel erschien.

eine ethnologische (arabische) 'Parallele' und die Behauptung, die šībātu könnten keine Zeuginnen sein, weil in der Zeugenliste am Ende der Urkunde (Z. 15-23) nur neun Männer figurierten[60]. Dabei setzt er irrtümlich voraus, "that the witnesses giving the evidence in the trial and the witnesses to the trial are necessarily identical, which is not the case"[61]. Hingegen könnten die zwei in der Zeugenliste der 'Eheurkunde' BE 6/2,40 Z. 26f. genannten Frauen u.U. zu den šībātu beim Prozess gehört haben - aber dies ist eine reine Hypothese.

Weil es um die Belange einer Frau und um deren Verhältnis zu ihrem Ehemann geht, kann die entscheidende Rolle der "Tatbestandszeuginnen"[62] in diesem Prozess nicht überraschen. Dass der sonst nahe verwandte Text CT 45,86 (vgl. bes. Z. 16) etwas anders gelagert ist, zeigt sich gerade am Fehlen dieser Personenkategorie.

Worauf bezieht sich schliesslich das Pronominalsuffix -šu von šībātūšu? CAD übersetzt mit "the pertinent ... female witnesses"[63], aber Westbrook nennt einen guten Grund für die wörtliche Wiedergabe - "seine (nämlich Enlilissu's) Zeuginnen" -: "That Enlil-issu's own witnesses were his undoing should come as no surprise: it is a common occurrence for a witness to give testimony contrary to the party's expectations."[64]

Z. 4-6: magīrtu bedeutet nach CAD "insult, insolence"; dieses Substantiv "most likely represents a by-form of magrītu" ("insult, blasphemy")[65]. Wenn man Hallos generelle Deutung der Urkunde ablehnt, kann man den Inhalt dieser "Beleidigung" nicht genauer bestimmen. Vermutlich wäre das Amasukkal vorgeworfene Verhalten, hätte man es nachweisen können, Grund zu ihrer Ver-

---

60 Vgl. HALLO, Slandered Bride 101 (mit A. 48); 97 A. 20.

61 So die berechtigte Kritik von WESTBROOK I 98 (zu Z. 3); ähnlich LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 91 A. 3.

62 Ausdruck von LANDSBERGER, ebda.

63 So CAD B 10b s.v. babtu 1a.

64 Zitat: WESTBROOK I 98. Eine weitere Deutungsmöglichkeit von šībātūšu nennt DOSSIN, Procès 150.

65 Zitat: CAD M I 47a s.v. magrītu; vgl. ebda. 44f. (magirtu) und 46f. (magrītu). Vgl. auch DOSSIN, Procès 151f.; HALLO, Slandered Bride 97 A. 23; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 91 A. 4; etwas anders AHw 576b bzw. 577a.

stossung gewesen. S. D. WALTERS, der *magīrta qabû* mit "to make an affirmation, an assertion" und dann auch mit "to make an accusation" wiedergibt, meint, es gehe hier darum, dass "the 'slandered bride' was cleared of her husband's (vague) countercharge, that she had actually accused him"[66].

Z. 7: Die Bestimmung des Inhalts dieser Zeile ist schwierig und in hohem Masse von der Gesamtdeutung abhängig, für die man sich entscheidet.

Wegen Textbeschädigung ist die oben gewählte Lesung *nu-un!-zu-ša-ma* nicht ganz klar. DOSSIN liest *nu-e!-ṣú-ša-ma* und leitet diese Verbform von einem Stamm *nâṣu* (// hebr. *ni'eṣ*) = "mépriser" ab[67]. CAD und AHw kennen zwar ein Verb *nâṣu* = "to scorn" bzw. "geringschätzig ansehen", erwähnen aber unsere Stelle nicht als Beleg dafür[68]. Entscheidet man sich also für *nu-un!-zu-ša-ma*, so bleiben zwei Alternativen:

- Entweder handelt es sich um ein aus dem Sumerischen (sum. NU.ZU = "nicht kennen") entlehntes Fremdwort: Dafür entscheiden sich AHw (mit der kommentarlosen wörtlichen Wiedergabe "Nichtwissen"[69]) und Westbrook (Deutung als Euphemismus für fehlende sexuelle Erfahrung: "they established that she had been left a virgin"[70]). Landsberger hält diese Deutung für "überaus kühn"[71].

- Oder man hält die Form für den D-Stamm eines sonst nicht belegten Verbs **nezû*, das nach Landsberger vielleicht "schlagen, quälen" bedeuten könnte[72]. Dieser Alternative wurde in der oben vorgelegten Uebersetzung der Vorzug gegeben.

---

66 So WALTERS, Water for Larsa 46, vgl. 45-47. - Zur Konstruktion (Infinitiv im Akkusativ nach *burru* "überführen"): ARO, Infinitivkonstruktionen S. 75.89 (= § 3.58). 105 (= § 3.118).

67 DOSSIN, Procès 148 und 152. HALLO, Slandered Bride 98, schliesst sich ihm an (ebda. 95 übersetzt er "slandering").

68 Vgl. CAD N II 53f. s.v.; AHw 758a s.v.

69 So AHw 804a s.v.

70 So WESTBROOK I 97, vgl. 98. Vgl. auch FINKELSTEIN, Cutting 239 A. 4.

71 Formulierung von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 92 A. 1.

72 Vgl. LANDSBERGER, ebda.

In beiden Fällen handelt es sich um ein Hapaxlegomenon, wobei wohl zuzugeben ist, dass die 'sumerologische' Ableitung - trotz Landsberger - in diesem spezifischen Kontext einiges für sich hat, wie bes. zwei sumerischsprachige Rechtstexte zeigen, die an anderen Stellen dieser Arbeit untersucht werden: TIM 4,48 Z. 7 und CL § 33 Z. 37[73]. Mitzubedenken ist freilich auch, dass CAD zwischen 1965 (Bd. B) und 1980 (Bd. N II) in seiner diesbezüglichen 'Ueberzeugung' anscheinend unsicherer geworden ist: Während CAD in Bd. B übersetzte: "... they convicted PN_2 [= Enlilissu] of not having had intercourse with her", trifft es in Bd. N II keine Option mehr zwischen den beiden genannten Alternativen ...[74] - Der Vorschlag von Hallo, es könnte ein sprachlicher Zusammenhang mit "Assyrian manzu'u, Babylonian muzzu'u, 'violate, rape,' etc." bestehen, ist m.W. von niemandem aufgegriffen worden[75].

Der Sinn von buzzu'u bzw. buzzuḫu (= D von bazā'u / *bazāḫu) in der gleichen Z. 7 lässt sich mit grösserer Sicherheit eruieren: CAD übersetzt das Verb generell mit "to press for payment, services" und an unserer Stelle mit "putting her under pressure (to obtain his release)"[76]. Letzteres ist einfach aus dem Kontext herausgelesen. Von der Grundbedeutung des Verbs nach CAD aus gelangt Westbrook zur Annahme eines direkten Bezugs zu den beiden zeitlich vorausgegangenen Urkunden BE 6/2,40 und 47: dem Enlilissu werde hier vorgeworfen, "that she had been ... put under pressure for payments by Enlilissu"[77]. - AHw übersetzt "schlecht, ungerecht behandeln"[78].

Diese Deutung wird gestützt von einem erst kürzlich veröffentlichten aB Brief aus Tell al Rimah: S. Dalley u.a., OBTR Nr. 143 = TR 4251. Die Ver-

73 Zu TIM 4,48 Z. 7 s.o. S. 198-200; zu CL § 33 Z. 37 s.u. S. 326.

74 Vgl. CAD B 128a s.v. bâru A 3a und N II 357b s.v. *nuzzû.

75 Vgl. HALLO, Slandered Bride 98 A. 28. Zu ass. mazzu'u s.o. S. 149f. und 229-231 (zu MAG A § 55 Z. 22.26 und zu KAJ 2 Z. 9).

76 Vgl. CAD B 184f.

77 Zitat: WESTBROOK I 97, vgl. 98.

78 AHw 145b s.v. buzzu'um. Vgl. auch HALLO, Slandered Bride 98 mit A. 29.

fasserin des Briefs berichtet darin von einer Frau, die sich anscheinend von ihrem Mann trennen will (Z. 6-8: "That woman here does not want to live with her husband"), weil dieser "sie dauernd schlecht behandelt" (Z. 22: ka-ia-an-tam ú-ba-za-a'-ši)[79].

Z. 12: ul aḫḫassi: Die Uebersetzung "ich werde sie nicht 'nehmen'" ist nur als provisorischer Vorschlag gedacht. LANDSBERGER plädiert demgegenüber für "ich werde nicht länger mit ihr verheiratet sein", ebenso VEENHOF[80]. Dagegen bedeutet die Aussage nach WESTBROOK (s.u.), dass sich der Ehemann weigere, den letzten Schritt zur Vollehe zu vollziehen: die Uebernahme der 'Kontrolle' über seine Frau[81]. Zu diesem Problem vgl. ausführlich Teil D.

Z. 13: Durch CT 45,86 Z. 20f. - ina sikkati (ḫ)alālu = "an einem Pflock aufhängen" - dürfte auch für unsere Stelle die Bedeutung "hängen (lassen)" gesichert sein, falls Veenhof mit der These recht hat, es handle sich an beiden Stellen um das gleiche Verb[82]. In CT 45,86 steht an der erwähnten Stelle parallel zu "an einem Pflock aufhängen" noch "in Stücke hauen" (Z. 21f.). Von daher ist es eindeutig, dass der Ehemann sich hier nicht etwa bereit erklärt, eine Ehrenstrafe vom Typ "an den Pranger stellen" auf sich zu nehmen, sondern dass er in hochemotionaler, rhetorisch übertreibender Sprechweise seine definitive Weigerung zum Ausdruck bringt, seine 'Braut' endgültig zu 'nehmen' bzw. die Ehe mit ihr fortzusetzen.

---

79 Zum Verb buzzu'u an dieser Stelle vgl. bes. PAGE, Tablets 95 (zu Z.22).

80 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 92; VEENHOF, Dissolution 154 (zu Z. 21f.) und 157f.

81 WESTBROOK (vgl. die unten S. 307 bei Anm. 264 und S. 311 bei Anm. 277 zitierten Stellen) spricht in diesem Kontext jeweils von "control" bzw. "to take control over". In Anlehnung daran spreche ich im folgenden gewöhnlich von "Kontrolle" (statt von "Gewalt", wie früher - etwa bei KOSCHAKER - üblich).

82 Vgl. VEENHOF, Dissolution 154f. - u.a. gegen CAD Ḫ 34b s.v. ḫalālu C "to detain"; AHw 309b s.v. ḫalālum I ("einsperren, festhalten") G1; vgl. von SODEN, Beiträge 361f. ("einsperren").

3. Zur Gesamtdeutung von BE 6/2,58

Im Rahmen seiner Theorie (= 'Modell 3' in der Einleitung zum vorliegenden Kapitel) legt Westbrook eine Interpretation von BE 6/2,58 vor, deren Vorzug darin besteht, dass sie die soeben besprochenen Klauseln und Wendungen auf ganz konkrete Verhaltensweisen der beiden Parteien und auf die Vorgeschichte des Prozesses zu beziehen vermag:

"The court accepts Ama-sukkal's allegations and rejects Enlil-issu's. In consequence Enlil-issu refuses to do the ahāzum, preferring (rhetorically) to be put to death, and offering to 'pay the money'. The link between this statement and the verdict may be clarified by examining the allegations more closely.

Enlil-issu claims that Ama-sukkal slandered him (magirtam qabûm). It is reasonable to suppose that the alleged slander consisted in the very allegations by Ama-sukkal against Enlil-issu that the court found to be true: 'her having been left a virgin and put under pressure for payments by Enlil-issu', i.e. he had been trying to extort more money from her as a condition for completing the marriage.

This is exactly the state of affairs implied by the transactions recorded in the earlier two documents [d.h. BE 6/2,40 und 47] and in the length of time involved. We surmise that Ama-sukkal initiated the lawsuit to force Enlil-issu either to marry her finally or return her money. He appears at the end of the trial to choose the latter course."[83]

Westbrook weist dann auf CH § 159 als enge Parallele zu BE 6/2,58 hin: Auch dort könne ein 'inchoativ verheirateter' (oder vielleicht auch erst verlobter) Bräutigam den Vertrag lösen "by making a declaration of his unwillingness to complete the marriage"; in beiden Fällen müsse er aber auch die finanziellen Konsequenzen tragen. Auf den Einwand, es handle sich nach der Vorgeschichte (BE 6/2,40!) um eine Vollehe, nicht eine 'inchoate marriage', gibt Westbrook zu bedenken: "Whatever the curious opening clause of BE 6/2 40 may mean ..., it does not say that Enlil-issu has taken Ama-sukkal for marriage, and there is no need, therefore, to assume a contradiction."[84]

Ich stelle Westbrook keine eigene Theorie entgegen. Es ist jedoch festzuhalten, dass die philologische Basis für Westbrooks

83 Zitierter Text: WESTBROOK II 95f.

84 Zitate in diesem Abschnitt: WESTBROOK II 96.

Theorie teilweise unsicherer ist, als er es angibt, bes. in Z. 7. Eine mögliche Gegenposition, die in der Einleitung zu diesem Kapitel als 'Modell 2' bezeichnete Deutung von Landsberger, Veenhof und Lipiński[85], deutet BE 6/2,58 als Urkunde eines Scheidungsprozesses und die negative Erklärung des Ehemanns (Z. 12) als Ausdruck seiner Weigerung, mit seiner Frau "länger verheiratet zu sein". Westbrooks Theorie wirkt demgegenüber aber tatsächlich einfacher. Sie ermöglicht vor allem eine einheitliche Deutung der negierten Aussagesätze mit ul aḫḫaz o.ä. Darauf ist unten in Teil D zurückzukommen.

Was schliesslich den Vergleich von BE 6/2,58 mit Dtn 22,13-21 angeht, so hat W. W. HALLO vor allem drei "points of resemblance"[86] zwischen den beiden Texten aufgezählt:

1. In beiden Texten gehe es um die Verleumdung einer Frau durch ihren Ehemann, sie sei nicht mehr unberührt (gewesen): Von einer solchen Verleumdung ist aber in BE 6/2,58 nichts zu finden[87].

2. Dass das "Quartiergericht" (bābtu) und das dt "Torgericht" (vgl. Dtn 22,15b: ʾäl ziqnê haᶜîr haššaᶜrā) "equivalent institutions" seien, ist vermutlich richtig.

3. Dass der Ehemann nicht nur nach dem dt Text, sondern auch nach BE 6/2,58 zur Fortsetzung der Ehe gezwungen werde, ist reine Spekulation. Die Funktion der aB Urkunde dürfte lediglich darin bestehen, der Partei der Frau zu Beweiszwecken zu dienen, falls der Ehemann nachträglich doch noch versuchen sollte, sich seiner Zahlungspflicht zu entziehen.

Auch Hallos Behauptung, aus Dtn 22,13-21 gehe hervor, dass "here as elsewhere, ... Biblical case law preserves a more archaic stage of legal development than the corresponding provisions of Babylonian codes and contracts"[88], ist äusserst fragwürdig. Vor der Anlegung 'evolutionistischer' Massstäbe

85 Siehe dazu oben S. 245 bei Anm. 24.

86 Vgl. HALLO, Slandered Bride 102.

87 Gegen diese Behauptung HALLOs (die von FINKELSTEIN, Cutting 239 A. 4, übernommen wurde) vgl. auch WESTBROOK II 95 A. 106 (auf S. 115).

88 Zitat: HALLO, Slandered Bride 102.

an die altorientalischen Rechtstexte kann man nur warnen. Im übrigen liesse sich - etwa mit dem Hinweis auf die offenbar grösseren Kompetenzen der Richter im dt Text - durchaus auch in umgekehrter Richtung argumentieren.

B. DAS aB PROZESSPROTOKOLL CT 45,86

Das in einer Keilschriftkopie von T. G. PINCHES im Jahre 1964 veröffentlichte, aus Sippar stammende, undatierte aB Prozessprotokoll CT 45,86 ist einem genaueren Verständnis erst durch die Bearbeitungen von J. J. FINKELSTEIN und vor allem von K. R. VEENHOF erschlossen worden[89]. Die neueste Bearbeitung von R. WESTBROOK bestätigt - soweit es sich um die Lesung der teilweise beschädigten Keilschrifttafel handelt - Veenhofs Ergebnisse[90]. Damit ist die Bearbeitung von Finkelstein mit ihrem erst partiellen Verständnis des Textes überholt. Alle drei genannten Bearbeiter haben die Urkunde jeweils im British Museum neu kollationiert bzw. sie von (E. SOLLBERGER und) C. B. F. WALKER kollationieren lassen. Alle drei haben auch den engen Zusammenhang des Textes mit BE 6/2,58 gesehen und für die Deutung ausgewertet.

Zunächst also Transkription und Uebersetzung des Textes (im Anschluss an Veenhof und Westbrook; die Uebersetzung lässt mehrere umstrittene Punkte für die folgende Diskussion offen)[91]:

1) - 15) Liste der Zeugen.	
16) ma-ḫa-ar ši-bi	In Gegenwart dieser (genannten) Zeugen
17) an-nu-ti ^{I}A$^{!}$-ḫa-am-nir-ši	den Aḫam-nirši
18) i-ša-lu-(Rasur)-ma$^{!}$ a-wi-il-tum	befragten sie: "Ist diese Dame
19) an-ni-tu aš-ša-at-ka-a	deine Gattin?"
20) um-ma šu-ma i-na si-ka-tim	Folgendermassen (sprach) er: "An einem Pflock

89 Vgl. FINKELSTEIN, Cutting 238-240; VEENHOF, Dissolution. Vgl. aber bereits HIRSCH, Rez. 'Pinches, CT 45', bes. 332 mit A. 9.

90 WESTBROOK I 145-147; vgl. ebda. II 96-100.196-198. - Weitere Literatur zu CT 45,86: HARRIS, Sippar 355 (bei A. 28); TOSATO 199 A. 32.

91 Zu einzelnen Lesungsproblemen, auf die ich hier nicht eingehen kann, vgl. bes. VEENHOF, Dissolution 154-157; WESTBROOK I 147.

21) ul-la-ni-in-ni-ma mi-iš-re-ti-ia	mögt ihr mich aufhängen, und in Stücke
22) pu-ri-sa ú-ul a-aḫ-ḫa-az	hauen mögt ihr mich, (aber) ich werde (sie) nicht 'nehmen'!"
23) an-ni-tam iq-bi	Dies sagte er.
24) aš-ša-sú i-ša-lu-ma um-ma ši-i-ma	Seine Gattin befragten sie, und folgendermassen (sprach) sie:
25) mu-ti a-r[a-]a-am ki-a-am i-pu-ul	"Meinen Gatten liebe ich." So antwortete sie.
26) šu-ú ú-ul im-gu-ur (<u>Rasuren</u>)	Dieser (aber) willigte nicht ein.
27) sí-sí-ik-ta-ša ik-ṣú-ur-ma	Ihren Gewandsaum knüpfte er (an den seinigen), und
28) ib-ta-ta-aq-qí	er schnitt (ihn) ab!
29) a-wi-lu-ú i-ša-lu-šu-ma	Die Herren befragten ihn, und
30) um-ma šu-nu-ma a-wi-il-[tu]m$^{?}$	folgendermassen (sprachen) sie: "Eine Dame,
31) [š]a i-na É (<u>bīt</u>) a-bi-ka uš-b[u-m]a	die im Hause deines Vaters gewohnt hat
32) aš-šu-sà ba-ab-ta$^{?}$-ka$^{?}$ i-du-ú	und deren Gattinnenstand deinem 'Quartier' bekannt war,
33) ki-a-am-ma it-ta-al-la-ak	soll sie so (ohne weiteres) fortgehen?
34) [k]i-ma i-ru-ba-ak mu-uš-ši-il-ši	Wie sie bei dir eingetreten ist, so stelle sie gleich!"

Da sich die Gesamtdeutung dieser Urkunde wieder in die beiden Alternativen spaltet, die ich in der Einleitung zu diesem Kapitel als 'Modell 2' bzw. 'Modell 3' bezeichnet habe, ist es sinnvoll, zunächst die Detailfragen zu behandeln und erst dann zu überlegen, welches Gesamtverständnis sich daraus ergeben könnte. Wie immer man jedoch CT 45,86 deutet, die Verwandtschaft dieser Urkunde mit BE 6/2,58 ist augenfällig. Einige Hinweise mögen dies illustrieren:

- Nach beiden Texten ist die als <u>bābtu</u> bezeichnete Institution für die Anhörung und evtl. auch für die Entscheidung des Rechtsstreits zuständig.

- Beide Urkunden enthalten Aussagen in direkter Rede: in BE 6/2,58 spricht nur der Ehemann, in CT 45,86 beide Prozessparteien, Mann und Frau. Nebenbei fällt auf, dass diese Aussagen nicht nur aus juristischen Formeln bestehen, sondern - wie Veenhof und Hallo gezeigt haben - eindeutig <u>um-</u>

gangssprachliche Elemente enthalten; unter dieser Rücksicht sind sie auch mit anderen altorientalischen Rechtstexten verwandt, z.B. mit hethitischen Gerichtsprotokollen und nicht zuletzt mit Dtn 22,13-19[92].

- Beide Urkunden enden mit dem direkten (BE 6/2,58 Z. 14) bzw. indirekten (CT 45,86 Z. 34) Hinweis auf die vom Ehemann geforderte Entschädigungsleistung an die 'verstossene' Ehefrau.

- Wörtliche Übereinstimmungen finden sich vor allem in den Sätzen, die die Weigerung des Ehemanns ausdrücken:

  · ul aḫḫaz (CT 45,86 Z. 22) // ul aḫḫassi (BE 6/2,58 Z. 12);

  · Wendung (ina sikkati) (ḫ)alālu (CT 45,86 Z. 20f. // BE 6/2,58 Z. 13), "(an einem Pflock) aufhängen", in einer hochemotionalen rhetorischen Aussage des Ehemanns (in CT 45,86 Z. 21f. durch "in Stücke hauen" noch gesteigert).

92 Vgl. VEENHOF, Dissolution 155.157.162-164; HALLO, Slandered Bride 96f.; WERNER, Hethitische Gerichtsprotokolle 78. Vgl. auch Kap. II, bes. S. 74-76.84 (bei Anm. 227).93f.

1. Zu Detailproblemen in CT 45,86

Z. 1-15.16: SCHORR hat in seiner Textsammlung weitere, ähnlich aufgebaute "Protokolle" zusammengestellt: "Sie beginnen alle mit der Aufzählung von Zeugen, vor denen sich der Rechtsakt abspielt, im Gegensatz zu allen anderen Urkunden, in denen die Zeugen am Ende der Urkunde figurieren."[93] Warum dieses 'Formular' im Fall von BE 6/2,58 nicht auch zur Anwendung gelangte, dürfte nicht eindeutig zu beantworten sein. Beide Urkunden sind aber wohl - wie es Veenhof für CT 45,86 andeutet[94] - zu Handen der siegreichen Partei (derjenigen der Frau) ausgefertigt worden, um dieser in einem allfälligen weiteren Prozess als Beweismittel zu dienen.

Z. 20f.: Vgl. die Bemerkungen zu BE 6/2,58 Z. 13[95]: Mit Veenhof (und Westbrook) dürfte die Ableitung beider Belege vom gleichen Verb - (ḫ)alālu = "aufhängen" - zu befürworten sein.

mešrētia purrisā: "haut mich in Stücke"[96]. Die beiden in CT 45,86 parallelisierten Formen eines "brutal corporal punishment"[97] bestätigen sich in ihrer Bedeutung gegenseitig. Die geprägte Formulierungsweise spricht gegen ein wörtliches Verständnis[98].

Z. 22: Westbrook macht zu Recht darauf aufmerksam, dass das Verb ohne Akkusativsuffix gebraucht wird, und übersetzt deshalb mit "I will not do the taking."[99]

---

93 Zitat: SCHORR, Urkunden S. 446. Vgl. ebda. Nr. 310-316 als Belege der Gattung "Protokolle".

94 VEENHOF, Dissolution 161.

95 Siehe oben S. 257.

96 Vgl. dazu CAD M II 40b s.v. mešrētu ("limbs") a; VEENHOF, Dissolution 155.

97 Formulierung von VEENHOF, ebda. 155.

98 Vgl. VEENHOF, ebda. 158; WESTBROOK II 95.

99 Vgl. WESTBROOK I 147. Zu dieser Formulierung vgl. unten S. 304-311.

Z. 25: Bei mutī arâm ("meinen Ehemann liebe ich") könnte formelhafter Sprachgebrauch vorliegen[100]. râmu ("lieben")[101] ist Antonym zu zêru ("hassen"): vgl. dazu die Bemerkungen im Anschluss an CH § 142 Z. 60[102].

Z. 27f.: Die oben gebotene Uebersetzung dieser beiden Zeilen basiert auf CAD: "he tied her (the woman's) hem (to his own) and then cut it off"[103]. Veenhof betont, dass die Form ibtataqqi ein besonders deutliches Indiz für die gesprochene Sprache der Gerichtsverhandlung sei[104]. - Die Wendung sissikta batāqu, "den Gewandsaum abschneiden" (vom Ehemann am Gewand der Ehefrau vorgenommen), wird gewöhnlich als Ausdruck für den Publizitätsakt der Ehescheidung aufgefasst[105]. Aufgrund einer eingehenden Prüfung der 5 aB Belege dieser Wendung hat nun Westbrook jüngst bestritten, dass dies eindeutig der Fall sei: "mention of this ceremony does not presuppose a completed marriage"[106]. Er sieht den symbolischen Akt im Zusammenhang mit einem zu Recht oder zu Unrecht gemachten Versuch des Ehemanns, die Mitgift seiner bisherigen Ehefrau nach der Eheauflösung zurückzubehalten[107]. Die Frage ist nun im Rahmen des Gesamtverständnisses des Textes nochmals aufzugreifen.

---

100 Dies vermutet VEENHOF, Dissolution 155.

101 FALKOWITZ, "Laws of Ešnunna" 80, befürwortet aufgrund des Belegs CT 45,86 Z. 25 die Ergänzung i-⌈ra-am-mu⌉-ma in GE § 59 Z. 32; ähnlich LIPIŃSKI, Divorce 24 A. 59. So bereits früher W. v. SODEN (vgl. KOSCHAKER, Interpretation 112 mit A. 24a).

102 Siehe unten S. 296-299.

103 So CAD K 258a s.v. kaṣāru 1a. Vgl. AHw 456b s.v. kaṣāru 1 "knoten, knüpfen".

104 Vgl. VEENHOF, Dissolution 155.160.162. Siehe auch oben Anm. 92.

105 Vgl. besonders (jeweils mit Belegen) PETSCHOW, Gewand(saum) 321a; VEENHOF, Dissolution 159; neuestens CAD S 322 s.v. sissiktu a) 1': "tying (rakāsu or kaṣāru) and cutting (batāqu) ... as symbolic act in legal contexts", a' "of marriage and divorce".

106 Zitat: WESTBROOK II 100.

107 Vgl. ebda. 193-199, bes. 196-198.

2. Zwei alternative Gesamtdeutungen für CT 45,86

Obwohl sich VEENHOF und WESTBROOK, die beiden letzten Bearbeiter der Urkunde, in bezug auf die Lesung des mehrfach schwer entzifferbaren Keilschrifttextes einig sind, so unterscheiden sie sich doch grundsätzlich in bezug auf die Deutung.

- Nach VEENHOF geht es in CT 45,86 um "a married couple, the male partner of which wants to get rid of his wife"[108]; die Urkunde wäre damit "one of the rare legal records dealing with the dissolution of a marriage"[109]. Damit rückt CT 45, 86 in die Nähe von Urkunden wie Newell 1900: dieser von Finkelstein veröffentlichte und kommentierte Text[110] hält - wie CT 45,86 Z. 27f. - das vor versammeltem 'Quartier' (bābtu) geschehene "Abschneiden des Gewandsaums" der Ehefrau durch den Ehemann fest: "Cutting the hem he symbolically cuts the bond of marriage."[111]

  Dass es sich - gegen Finkelstein[112] - in CT 45,86 nicht um den Bruch eines Verlöbnisses, sondern um Ehescheidung handle, begründet Veenhof mit der Anspielung des Textes auf die 'Heimführung' der Frau (vgl. Z. 31.34) und dem daraus zu erschliessenden geschlechtlichen Vollzug der Ehe: "The marriage had not only been contracted but to all appearances was also consummated in consequence of the domum deductio,

108 Zitat: VEENHOF, Dissolution 157.

109 Zitat: VEENHOF, Dissolution 153; vgl. HIRSCH, Rez. 'Pinches, CT 45', hier 332: "wohl Protokoll einer Scheidungsverhandlung". Als Hauptgrund für die Seltenheit von Scheidungsurkunden nennt FINKELSTEIN, Cutting 236 A. 1 (unter Berufung auf GREENGUS, Marriage Contract, vgl. bes. 518 A. 62), den Umstand, dass die Scheidung üblicherweise nur mündlich vollzogen wurde. WESTBROOK II 250 A. 14 weist darauf hin, dass Scheidungsurkunden vermutlich erst in der Folge eines Rechtsstreits ausgestellt wurden.

110 Vgl. FINKELSTEIN, Cutting 236-238; neueste Bearbeitung: WESTBROOK I 212f.; II 195f.199.

111 Zitat: VEENHOF, Dissolution 159.

112 FINKELSTEIN, Cutting 239f.

which is implicitly mentioned. This state of affairs also explains the wife's answer: 'I still love (want) my husband' (durative)."[113] Von daher ergebe sich auch, dass man die Erklärung des Ehemanns (ul aḫḫaz Z. 22) im Sinne Landsbergers als "ich will nicht länger (mit ihr) verheiratet sein" zu verstehen habe[114]. Bei dem Prozess, den die Urkunde festhält, stehe aber weniger die Ehescheidung selber im Mittelpunkt - der Ehemann nimmt sie ohne Zutun des Gerichts und gegen den Willen seiner schuldlosen Frau (Z. 25!) aus eigener Vollmacht vor - als vielmehr die Regelung vermögensrechtlicher Ansprüche der verstossenen Ehefrau: Der Ehemann werde zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung aufgefordert. Diese Entschädigung sei deshalb eine Selbstverständlichkeit (vgl. Z. 30-34!), weil in diesem Fall "the divorce may well have been one of gratuitous desertion without guilt on the part of the wife"[115]. Zusammenfassend erklärt Veenhof den Text "as a witnessed protocol of a divorce procedure and interrogation, drawn up to be used as evidence in a lawsuit between Aḫam-nirši and his ex-wife, the issue of which were the ex-wife's rights to part of the property of the couple"[116].

- Mit Veenhofs Textdeutung hat sich bisher m.W. nur WESTBROOK eingehend auseinandergesetzt. In Verbindung mit seiner detaillierten Kritik an Veenhof, die ich hier nur knapp zusammenfassen kann, entwickelt Westbrook seine eigene Deutung der Urkunde[117]. Für die von Veenhof als Hintergrund der Prozessauseinandersetzung betonte Schuldfrage[118] bietet die Ur-

---

113 Zitat: VEENHOF, Dissolution 158.

114 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 85-87, bes. 87 A. 1; VEENHOF, Dissolution 157f. Die von Veenhof (unter Berufung auf GREENGUS, Marriage Contract 518 A. 61) herangezogene 'Parallele' TCL 11,246 ist unklar: siehe unten S. 309 mit Anm. 271.

115 Zitat: VEENHOF, Dissolution 161.

116 Zitat: ebda.

117 Vgl. WESTBROOK II 96-100.194-198.

118 Vgl. VEENHOF, Dissolution 161f.

kunde nach Westbrook keinen Anhaltspunkt. Zentral sei vielmehr das Problem des Rechtsstatus der Frau, mit dem sich das Verhör der beiden Ehepartner durch die "Herren" (awīlū, Z. 29) mehrmals befasse (vgl. Z. 18f.30-32). Tatsächlich dürfte z.B. die Frage awīltum annītu aššatkā (Z. 18f.: "Ist diese Dame deine Gattin?") eher die Klärung des (vom Ehemann) offenbar in Zweifel gezogenen Rechtsstatus der Frau bezwecken und kaum "a question whether the husband is willing to continue his marriage"[119] sein. Die Statusfrage wäre aber kein Problem gewesen, wenn es hier wirklich um Ehescheidung gegangen wäre: "Her status as a wife would be sufficiently proved by the fact of the divorce."[120]

Aus diesem Grund sucht Westbrook nach einer anderen Gesamtdeutung: Wie in BE 6/2,58 gehe es auch hier um "dissolution of inchoate marriage by the groom"[121]. Vermutlich habe die inchoativ verheiratete junge Frau den Prozess angestrengt:

"An inchoate wife brings an action before the authorities to force her reluctant groom to complete the marriage or take the consequences. M [d.h. der Ehemann] apparently has been attempting to conceal her status - he is forced to admit it, but refuses nonetheless to complete the marriage, in spite of her declaration of willingness. He therefore dissolves the inchoate marriage, as he is entitled to, but is forced by the ward to take the financial consequences."[122]

Auf diese Weise fasst Westbrook den Inhalt der Urkunde und des Prozesses zusammen. Die Feststellungen der Richter in Z. 31 und 34 - die junge Frau "hat im Hause deines Vaters gewohnt", und sie ist sogar "bei dir [d.h. bei ihrem Bräutigam] eingetreten" - sieht er nicht als Einwand gegen seine These an. Hier liege die von ihm als kallūtu ("Schwiegertochterschaft") bezeichnete Sonderform der 'inchoate mar-

---

119 Zitat: VEENHOF, Dissolution 158.

120 Zitat: WESTBROOK II 98.

121 Zitat: ebda. 99 (Hervorhebung von mir).

122 Zitat: ebda.

riage' vor[123]. Noch bevor die beiden jungen Leute selber ehefähig gewesen seien, hätten die Eltern an ihrer Stelle den Ehevertrag durch Uebergabe der terhatu ("Brautpreis") geschlossen. Das Mädchen sei dann ins Haus ihres Schwiegervaters übersiedelt (Z. 31!) und habe nach aussen bereits als "Ehefrau" (vgl. Z. 19.32) gegolten. Dass der Vater des Ehemanns in der Urkunde nicht erwähnt werde, erkläre man am besten damit, dass er inzwischen gestorben sei. Sonst hätte er zweifellos beim Prozess auftreten müssen. Sein Tod mache begreiflich, warum der junge Mann - "now freed of his father's authority"[124] - sich weigere, die von seinem Vater an seiner Stelle geschlossene Ehe anzuerkennen und durch den Akt des ahāzu zur Vollehe zu erheben.

Auf diesem Hintergrund erklärt Westbrook auch den symbolischen Akt des bereits erwähnten sissikta batāqu ("den Gewandsaum abschneiden"): "Cutting the hem ... occurs in kallūtum and full marriage, and appears to deal with an ancillary aspect of the dissolution of these relationships. That aspect is, in our submission, one of marital property: cutting the hem symbolises the fact that the wife (or kallatum) departs without her dowry, which she would normally be entitled to take with her in these circumstances." Dies erkläre auch die heftige Reaktion der Richter und ihre Aufforderung an den Ehemann, seine Frau "gleichzustellen" (Z. 33f.).[125]

Zugunsten von Westbrooks Gesamtdeutung spricht nicht zuletzt, dass er die negative Aussage des Ehemanns - ul ahhaz (Z.22) - anders als Veenhof nicht mit einer seltenen Spezialbedeutung (Durativ) zu erklären braucht. Auf dieses Problem ist aber in Teil D noch zurückzukommen. Jedenfalls muss man Westbrook zubilligen, dass Ausdrücke in diesem Text, die eine 'naive' erste Lektüre von einer 'perfekten Ehe' verstehen würde, auf dem Hintergrund des aB Eherechts auch im Rahmen einer 'inchoate marriage' gebraucht werden konnten (z.B. "Gatte", "Gattin", "Gattinnenstand"; "den Gewandsaum abschneiden").

---

123 Vgl. dazu WESTBROOK II 73-79.

124 Formulierung von WESTBROOK II 100, vgl. 197.

125 Zitat und Textdeutung von WESTBROOK II 196f., vgl. 193-199.

C. DAS 'DOPPELGESETZ' CODEX HAMMURAPI § 142/43

Auf die zwei bisher analysierten aB 'Prozessprotokolle' folgt nun eine ebenfalls aus aB Zeit datierende Gesetzesbestimmung, die mit diesen beiden Texten formal und inhaltlich einiges gemeinsam hat: CH § 142/43[126]. Bereits in Kapitel II ist bei einem Ueberblick über die Dispositionstechnik bei sogenannten 'Doppelgesetzen' gezeigt worden, dass CH § 142/43 ein besonders sorgfältig konstruiertes 'Doppelgesetz' ist[127]: Mehr noch als etwa Dtn 22,13-21 oder auch als MAG A § 55/56 ist der Text eine Einheit, die aus zwei miteinander verknüpften Teilen besteht. Das zeigt sich daran, dass die Tatbestandsdefinition von § 142 Z. 60-62 und die anschliessend angeordnete gerichtliche Untersuchung (Z. 63-65) für beide Alternativen gilt: § 142 Z. 66-5 (eingeleitet mit šumma naṣrat-ma) und § 143 Z. 6-12 (eingeleitet mit šumma lā naṣrat-ma)[128]. Insofern ist die moderne, auf V. SCHEIL (den Erstherausgeber von CH) zurückgehende Paragraphenzählung des CH irreführend[129].

Im folgenden wird nach der Präsentation des Textes und nach einem forschungs- und problemgeschichtlichen Ueberblick zunächst eine Deutung des 'Doppelgesetzes' vorgelegt, die dem in der Einleitung zu diesem Kapitel genannten 'Modell 2' entspricht: Demnach ginge es in CH § 142/43 um einen - diesmal von der Frau initiierten - einseitigen Versuch der Eheschei-

126 Literatur zu CH § 142/43 (ausser der allgemeinen Literatur zu CH, die hier nicht zitiert wird): DOSSIN, Article; ders., Procès; FINET, Épouse; GREENGUS, Textbook Case 38-43; HALLO, Slandered Bride; KOSCHAKER, Beiträge 199-212; LIPIŃSKI, Divorce 10-12.16; MacDONALD, Women 18f.; MAON, Notes 496f.; MEEK, Asyndeton Clause 67f.71f.; MENDELSOHN, Marriage 356; NÖRR, Auflösung 522-526; van PRAAG, Droit matrimonial 87f. 198f.; TOSATO 194f.; VOLTERRA, Divorzio 595-598; WESTBROOK II 12-18. 100-104; ZAKOVITCH, Woman's Rights 35 A. 15.

127 Siehe oben Kap. II, S. 110-112.

128 Vgl. den Nachweis in Kap. II, ebda.

129 Zur Kritik an dieser Paragraphenzählung vgl. z.B. DRIVER/MILES, BL I 42; PETSCHOW, Neufunde 25. Siehe auch oben S. 111.

dung. Im Gegensatz dazu vertritt WESTBROOK neuestens die Meinung, Thema des Gesetzes sei die Weigerung einer Frau, eine bisher erst inchoativ geschlossene Ehe zu perfizieren (= 'Modell 3'). Die beiden gegensätzlichen Auffassungen sind anhand des Textes zu prüfen. Abschliessend folgen Ausführungen zu Detailfragen des Textes, die sich in zwei Fällen (zu zêru Z. 60 und zu bābtu Z. 64) zu kleinen Exkursen ausweiten. Diese Detailprobleme stellen sich unabhängig von den beiden soeben genannten Gesamtdeutungsalternativen.

1. Der Text von CH § 142/43

Die hier vorgelegte Transkription und Uebersetzung schliesst sich teilweise an R. BORGER und G. RIES an[130]:

§ 142 (= Kol. R 7, Z. 60-73; Kol. R 8, Z. 1-5)

60) šum-ma MÍ (sinništum) mu-sà i-zi-ir-ma	Wenn eine Frau ihren Ehemann hasst und
61) ú-ul ta-aḫ-ḫa-za-an-ni	"du wirst mich nicht 'nehmen'"
62) iq-ta-bi	sagt,
63) wa-ar-ka-sà	so wird ihre Angelegenheit
64) i-na ba-ab-ti-ša	in ihrem 'Stadtviertel'
65) ip-pa-ar-ra-ás-ma	genau untersucht werden, und
66) šum-ma na-aṣ-ra-at-ma	wenn sie auf sich aufpasst und
67) ḫi-ṭi-tam	eine Verfehlung
68) la i-šu	nicht hat,
69) ù mu-sa$_6$	obwohl ihr Ehemann
70) wa-ṣí-ma	ein Streuner ist und
71) ma-ga-al	sie sehr
72) ú-ša-am-ṭa-ši	erniedrigt,
73) MÍ (sinništum) ši-i	so hat diese Frau
1) ar-nam ú-ul i-šu	keine Strafe.
2) še-ri-ik-ta-ša	Ihre Mitgift
3) i-le-qé-ma	wird sie nehmen, und
4) a-na É (bīt) a-bi-ša	zum Hause ihres Vaters
5) it-ta-al-la-ak	wird sie weggehen.

130 Vgl. BORGER, BAL S. 29. Auch hier habe ich wieder Herrn Prof.Dr. Gerhard RIES für ein mir freundlicherweise zugänglich gemachtes Manuskript (mit Transkription und Übersetzung) zu danken. - Weitere deutsche Übersetzungen von CH § 142/43: EILERS, Gesetzesstele 35f.; HAASE, Rechtssammlungen 45; BORGER, in: TUAT I/1,60.

§ 143 (= Kol. R 8, Z. 6-12)

6)	šum-ma la na-aṣ-ra-at-ma	Wenn sie nicht auf sich aufpasst und
7)	wa-ṣí-a-at	eine Streunerin ist,
8)	bi-sà ú-sà-ap-pa-aḫ	ihr Vermögen verschwendet (und)
9)	mu-sà ú-ša-am-ṭa	ihren Ehemann erniedrigt,
10)	MÍ (sinništam) šu-a-ti	so wird man diese Frau
11)	a-na me-e	ins Wasser
12)	i-na-ad-du-ú-ši	werfen.

2. Forschungs- und Problemgeschichtliches zu CH § 142/43

Der Doppeltitel dieses Unterabschnitts zielt einerseits auf die Geschichte der Forschung zu unserem 'Doppelgesetz', andererseits auf die darüber hinaus reichende Diskussion des Problems, ob die verheiratete Frau im Alten Orient ein gewohnheitsrechtlich oder gesetzlich garantiertes Recht auf Ehescheidung besass.

Zur Forschungsgeschichte mögen zwei Streiflichter genügen. Wichtig und immer noch einflussreich - bis zum neuesten Beitrag von R. Westbrook[131] - ist ein 1924 erschienener Artikel von P. KOSCHAKER[132]. Er stellt in den beiden Paragraphen mehrere Doppelungen und Widersprüche fest; in § 142 habe "der Gesetzgeber ... zwei verschieden gelagerte Tatbestände zusammengearbeitet"[133]. Koschaker unternimmt deshalb den fragwürdigen Versuch, einen von "Interpolationen" freien Urtext zu rekonstruieren[134]. Auch wenn man nicht unbedingt Landsbergers Verdikt teilen muss, Koschakers Aufsatz sei "von Anfang bis Ende verunglückt"[135], so dürften die von Koschaker empfundenen literarkritischen Probleme teilweise zu konstruiert und von falschen Einzeldeutungen abhängig sein. Und selbst wenn Koschaker recht haben sollte, gilt auch dann noch ein in Kapitel II zitiertes 'hermeneutisches Prinzip' von Driver/Miles: Man kommt nicht darum herum zu fragen, wie der zeitgenössische aB Richter die Endgestalt des Textes gehandhabt hat -

---

131 Vgl. WESTBROOK II 102 mit A. 119-120.

132 KOSCHAKER, Beiträge, bes. 199-212.

133 Zitat: KOSCHAKER, ebda. 212.

134 "Interpolationen": Ausdruck von KOSCHAKER, ebda. 205. - Kritik an Koschakers Urtext-Rekonstruktion äussern u.a. WESTBROOK II 116 A. 120 (aus grundsätzlichen Erwägungen); NÖRR, Auflösung, bes. 507 A. 5; 523f. (A. 73!). - Dass es in CH und MAG "Interpolationen" gebe, bestreitet CARDASCIA, Transmission 32-38 (bes. 36 zur Definition von "Interpolation").

135 Zitat: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 90 A. 6.

wie kompliziert auch immer dessen Vorgeschichte gewesen sein mag[136].

Hilfreicher als Koschakers Literarkritik scheint mir D. NÖRRs Hypothese zu sein. Er betrachtet § 142/43 als Kritik und Korrektur der vor allem in aB Eheurkunden gängigen Scheidungsklauseln, denen zufolge jeder einseitige Ehescheidungsversuch der Frau mit dem Tode bestraft wird[137]. Ueberhaupt, meint Nörr, nehme das 'Doppelgesetz' Stellung zu einem damals herrschenden "Streit zwischen zwei Anschauungen über die Ehescheidung durch die Frau. (...) Die §§ 142,143 nehmen in diesem Kampf eine vermittelnde Stellung ein. Auf der einen Seite mildern sie die patriarchalische Auffassung dadurch ab, dass sie eine Ehescheidung durch die Frau bei Eheverfehlungen des Mannes zulassen; auf der anderen Seite gehen sie aber nicht soweit, der Frau die freie Scheidungsmöglichkeit zu geben."[138]

Wenn man diese Gesetzesbestimmung mit Nörr als bewussten Ausdruck der Reformabsicht des Gesetzgebers auffassen darf, so lag sein Interesse vor allem bei der Berücksichtigung des Schuldmoments, das die traditionellen Scheidungsklauseln ignorierten: In den Tatbestandsdefinitionen von § 142 Z. 66-72 und § 143 Z. 6-9 mit ihrem "Vermischen von konkreten und abstrakten Merkmalen" ist "eine gewisse Annäherung an die Erfassung der Schuld als subjektives Element" festzustellen[139]. Nörr sieht in dieser Tatsache einen gewissen Fortschritt in der Richtung einer grösseren Gerechtigkeit gegenüber der Frau: "Die Auffassung, dass die Scheidung durch die Ehefrau ein todeswürdiges Verbrechen sei, gleichgültig, ob Eheverfehlungen auf ihrer oder ihres Mannes Seite gegeben sind, erscheint nicht mehr als angemessen"[140].

Zu Nörrs Textinterpretation lassen sich einige problemgeschichtliche Bemerkungen anfügen. Es geht um die umstrittene Frage, ob die Frau in den verschiedenen altorientalischen

---

136 Vgl. DRIVER/MILES, BL I 298; zit. oben S. 112 (bei Anm. 337).

137 Vgl. NÖRR, Auflösung, bes. 522-526. Zu den Scheidungsklauseln vgl. auch oben S. 196f.

138 Zitat: NÖRR, Auflösung 525. Vgl. dazu WESTBROOK II 224.230f.

139 Zitate: NÖRR, Schuldgedanke 26f.

140 Zitat: NÖRR, Auflösung 526.

Rechtskreisen ein Recht auf Ehescheidung hatte. CH § 142/43 ist für diese Frage relevant, falls dieser Text von der Auflösung einer Vollehe und nicht nur einer 'inchoate marriage' handelt. Unter dieser Voraussetzung dürfte Nörr (s.o.) recht haben, wenn er für CH § 142/43 beim Vorliegen von Eheverfehlungen des Mannes - und nur dann - die Scheidungsmöglichkeit zugunsten der Frau als gegeben ansieht[141]. In bezug auf CH § 142/43 ist das Problem im nächsten Unterabschnitt weiterzuverfolgen. In bezug auf das weitere Umfeld kann man sagen, dass CH eine mittlere Position einnimmt - zwischen zwei Extremen, für die einerseits das biblische (bes. dt) und andererseits das altägyptische Recht steht. Während die biblische Tradition erst in ihrer talmudischen Weiterentwicklung ein Ehescheidungsrecht der Frau kennt[142], scheint in Aegypten - freilich erst von der Perserzeit an - volle Gleichberechtigung der Ehegatten in dieser Hinsicht bestanden zu haben[143]. E. LIPIŃSKI hat in einem vor allem jüdischrechtlich orientierten Sammelband "The Wife's Right to Divorce" die neueste und umfassendste Untersuchung zu dieser ganzen Frage vorgelegt.

Lipiński ist der Meinung, die im Aegypten der Perserzeit und z.B. auch in der jüdischen Kolonie von Elephantine herrschende Gleichbehandlung der Ehegatten gehe auf eine "West Semitic juridical tradition" zurück[144].

---

141 In diesem Sinne wird CH § 142/43 auch von DOSSIN, Article 121, und von LIPIŃSKI, Divorce 11f., verstanden.

142 Zum biblischen Recht vgl. bes. TOSATO 193-198; FALK, Hebrew Law 156f.; PLAUTZ, Frau 118-120; BROOTEN, Scheidungsrecht 473f. - Zum Talmud und zum jüdischen Recht: vgl. AMRAM, Divorce 54-77, bes. 54-56; FALK, Ehe 317f. (6.); ders., Introduction II 310f.; FITZMYER, Divorce Texts 205; LIPIŃSKI, Divorce 9f. (Lit., bes. in A. 4).25f.; MARUCCI, Divorzio 149-152; MUFFS, Aramaic Legal Papyri 193 A. 5; ferner den ganzen Sammelband JLA 4,1981 (Thema: "The Wife's Right to Divorce"). Vgl. ausserdem die Kontroverse im Anschluss an einen Artikel von B. BROOTEN: dies., Frauen; dies., Scheidungsrecht; SCHWEIZER, Scheidungsrecht 294-297; WEDER, Perspektive.

143 Vgl. dazu ALLAM, Ehe 1175-1177; LÜDDECKENS, Eheverträge 268-276; PESTMAN, Marriage 64-79, bes. 65; SAN NICOLÒ, Rechtsgut 219f.; vgl. ferner LIPIŃSKI, Divorce 22f.27.

144 Vgl. LIPIŃSKI, Divorce, hier 22. Zu Elephantine vgl. ebda. 21f. (und Lit. in A. 47-52); ferner BROOTEN, Frauen 67-69; dies., Scheidungsrecht 470f.; CORINALDI, Divorce 103; FITZMYER, Divorce Texts 205; GREENFIELD, Aramaic Studies 123f.; MARUCCI, Divorzio 100-102; MUFFS,

Diese Rechtstradition sei besonders in Eheurkunden aus Alalach (15. Jh. v.Chr.; bes. AT 92)[145], in neuassyrischen Eheurkunden (vor allem ND 2307) und in den aramäischen Papyri aus Elephantine greifbar. Ansätze dazu finden sich aber u.a. schon in altassyrischen Urkunden aus Kappadokien (ICK 1,3; CCT 5,16a; I 490)[146]. Das Problem ist im Rahmen der vorliegenden Arbeit jedoch nur am Rande von Belang. Deshalb sei für weitere Einzelheiten - bes. auch für Literatur zu den soeben genannten Texten - auf den reich dokumentierten Beitrag von E. Lipiński verwiesen. Noch nicht bekannt konnte Lipiński eine spätbabylonische Eheurkunde sein - TBER 93-94 Z. 31-35 -, in der interessanterweise ein Ehescheidungsrecht der Frau vertraglich festgelegt wird. Die Urkunde stammt aus dem hellenistischen Susa, und die am Vertrag beteiligten Personen scheinen nach Ausweis ihrer Namen von ägyptischer Herkunft. Dies mag die verhältnismässig 'liberale' Auffassung zum Scheidungsrecht der Frau erklären, die in diesem Text zum Ausdruck kommt[146a].

Aramaic Legal Papyri 3.55; SCHWEIZER, Scheidungsrecht 295; STAMM, Frauennamen 105f.; TÜRCK, Stellung der Frau.

145 Zum von WISEMAN veröffentlichten Text AT 92 vgl. (ausser der von LIPIŃSKI, Divorce 18 A. 37-38, genannten Literatur) KILMER, Symbolic Gestures 178f.; SPEISER, Alalakh Tablets 24f.; WISEMAN, Alalakh 127; YARON, Adoption 177 A. 20.

146 Zu den aA Eheurkunden vgl. LIPIŃSKI, Divorce 14 (A. 21: Lit.!); vgl. ferner BILGIÇ, Eherecht, bes. 249; FINKELSTEIN, in: ANET 543, Nr. 4 (kommentierte Übersetzung von ICK 1,3); KINAL, Stellung der Frau 371f.; MATOUŠ, Beiträge; NÖRR, Auflösung 509f.; VEENHOF, Old Assyrian Merchants 150-152; WILCKE, Testamente 197 A. 3.

146a Zu TBER 93-94 vgl. JOANNÈS, Contrats de mariage, bes. 77f. Vgl. zu dieser "Ehe-Zwiegesprächsurkunde" auch Kap. III, bes. S. 162 Anm. 195.

3. CH § 142/43: Ehescheidungsrecht der Frau?

Gesteht CH § 142 der Ehefrau das Recht auf Scheidung zu? Nach der heute wohl verbreitetsten Deutung müsste diese Frage mit Ja beantwortet werden: Unter der doppelten Bedingung, dass die Frau "sich nichts hat zuschulden kommen lassen" und dass andererseits ihr Ehemann "die eheliche Treuepflicht" vernachlässigt, hat sie das Recht, "von sich aus die Scheidung einzuleiten"[147]. Im vorhergehenden Unterabschnitt wurden altorientalische Texte erwähnt, die der Ehefrau noch grössere Rechte verleihen. Trotzdem darf man nicht übersehen, dass CH § 142 in dieser Frage so weit geht wie keine andere keilschriftrechtliche Gesetzesbestimmung[148].

Nun wird aber in der Literatur - besonders von Driver/Miles - bestritten, dass CH § 142 der Ehefrau selbst dieses beschränkte Scheidungsrecht gewährt habe[149]. Zum Teil wird hier jedoch ein Streit um Worte ausgetragen: Was ist genau mit "Scheidungsrecht" gemeint, was nicht? Durch die erwähnte doppelte Bedingung dürfte die Frage entschieden sein. Für die These, "dass es sich hier um eine echte Scheidung durch die Frau handelt", nennt Nörr zwei Argumente: 1. "die Parallelität der Scheidungsformeln" (vermutlich meint er damit, dass die Aussage ul taḫḫazanni in CH § 142 Z. 61 dem ul aḫḫassi von BE 6/2,58 Z. 12 entspricht); 2. "der Umstand, dass sie - anders als bei vom Manne ausgehender Scheidung - kein Scheidungsgeld erhält"[150]. Nr. 2 trifft zu, aber es ist fraglich, ob diese Tatsache für sich allein so schwer wiegt[151]. Nr. 1 fällt dahin, weil ul taḫḫazanni kaum als eine Variante der Scheidungsformel gelten kann, wie unten noch zu zeigen sein wird[152]. - Die Opposition von Driver/Miles ist unheilbar mit der falschen Voraussetzung belastet, dass es die Verweigerung des "debitum coniugale" sei, die den Stein ins Rollen bringe: Die Ehefrau "cannot start proceedings but must wait until her husband applies in the

---

147 Zitate: WILCKE, Erwägungen 162. Ähnliche Auffassungen: CARDASCIA, Droits cunéiformes 58; DOSSIN, Article 121; NÖRR, Auflösung 522-526; van PRAAG, Droit matrimonial 207; FINKELSTEIN, Sex Offenses 366 A. 34. - Allgemein zum Scheidungsrecht der Frau nach den aB Rechtstexten: WESTBROOK II 223-240.

148 Dies betont FINKELSTEIN, ebda., zu Recht.

149 Vgl. DRIVER/MILES, BL I 292.299.

150 Zitate: NÖRR, Auflösung 525 A. 78.

151 Vgl. KOSCHAKER, Beiträge 211.

152 Siehe unten S. 310 (mit Anm. 274).

bâbtum or other court for restitution of conjugal rights"[153]! Aber man könnte den Text auch in dem Sinne deuten, dass das 'Stadtviertel' von sich aus die Ehepartner vorlädt und prüft, wie berechtigt der Scheidungswille der Ehefrau ist. Auf jeden Fall ist die Sache der sogenannten "iurisdictio domestica" des Ehemanns entzogen.

Handelt es sich aber in CH § 142/43 wirklich um die Scheidung einer perfekten Ehe? Für diese Annahme (im Sinne des in der Einleitung zum vorliegenden Kapitel erwähnten 'Modells 2') sprechen zwei Hauptgründe: 1. die Gesetzessystematik, nach der der eherechtliche Teil des CH gestaltet zu sein scheint; 2. die Art der in § 142/43 aufgezählten Vergehen des Ehemanns und vor allem der Ehefrau.

1. Gesetzessystematisch gesehen, gehört CH § 142/43 zu einem Abschnitt, der die §§ 137-143 (+ 148-149) umfasst und in dem "die Auflösung der Ehe durch Ehescheidung seitens eines der Gatten ..., vorwiegend ... die vermögensrechtlichen Folgen der Scheidung" abgehandelt werden. In § 142/43 geht es - wie schon in den §§ 129-136 - um die "eheliche(n) Treupflichten der Frau". Entscheidend ist die Feststellung, dass die §§ 137-143 "die Auflösung einer perfekten Ehe" behandeln, während "die Auflösung einer noch nicht perfizierten Ehe" erst später - in den §§ 159-161 - thematisiert wird[154]. In die Nähe der §§ 159-161 gehören inhaltlich die §§ 155-156, die auf ein kallūtu-Verhältnis (die künftige, noch nicht "genommene" Ehefrau wohnt als "Schwiegertochter" [kallatu] in der Familie ihres Bräutigams) bezogen sind. Es scheinen hier also thematisch recht einheitliche Unterabschnitte vorzuliegen. Deshalb hat WESTBROOKs unten zu diskutierende Auffassung, CH § 142/43 handle nicht von der Scheidung einer Vollehe, sondern von der Auflösung einer "inchoate marriage", an dieser Stelle mit einigen 'Textwiderständen' zu kämpfen.

---

153 So DRIVER/MILES, BL I 299. Zur Kritik an dieser Fehldeutung von ul taḫḫazanni (CH § 142 Z. 61) siehe unten S. 306 mit Anm. 260.

154 Zitate in diesem Abschnitt: PETSCHOW, Systematik CH 159.160.161.162. Ähnlich DRIVER/MILES, BL I 290.301. - Die Auflösung einer "inchoate marriage" behandelt auch HRS § 30.

2. Aber nicht allein die Stellung von CH § 142/43 im vorliegenden Kontext, sondern auch der Inhalt dieses 'Doppelgesetzes' scheint nur unter der Voraussetzung sinnvoll, dass hier von einer bereits seit längerer Zeit bestehenden Vollehe die Rede ist. Dies gilt vor allem für einen Teil der in § 142/43 aufgezählten Vergehen der Ehepartner. Den entsprechenden Formulierungen des Gesetzestextes ist nun im einzelnen nachzugehen.

a) naṣrat (§ 142 Z. 66) // lā naṣrat (§ 143 Z. 6):

Entscheidend wichtig ist zunächst das Verständnis des mit (lā) naṣrat bezeichneten Tatbestands. Formal handelt es sich um den Stativ von naṣāru "bewachen; schützen; bewahren"[155]. Den Rahmen für eine Deutung dieses Prädikats liefert ein Vergleich mit dem unmittelbar vorausgehenden § 141; dies nehmen offenbar auch E. Szlechter und vor allem D. Nörr an - letzterer, indem er in § 141 ein "indirektes", in § 142/43 dagegen ein "direktes" Vorgehen der scheidungswilligen Frau bezeugt sieht[156]. Natürlich gilt auch dies nur unter der Voraussetzung, dass CH § 142/43 genau so wie § 141 von der Auflösung einer perfekten Ehe handelt. In § 141 führt das ehewidrige Verhalten der Frau zu ihrer Verstossung bzw. Versklavung (s.u.), wobei mit der lakonischen Formulierung von Z. 43 ("so wird man sie überführen") wohl eine gerichtliche Untersuchung - analog zu § 142 Z. 63-65 - angeordnet wird.

Die Aufzählung der Verfehlungen der Ehefrau in § 141 Z. 36-42 und in § 143 Z. 6-9 ist völlig parallel aufgebaut: Zunächst wird die verwerfliche Grundeinstellung genannt, aus der, mit -ma ("und also, und daher") angeschlossen, die in

---

155 Vgl. AHw 755a s.v. naṣāru.

156 So NÖRR, Auflösung 523, siehe auch 520-523; vgl. SZLECHTER, Codex Hammurapi 120-122.

3 asyndetisch aneinandergereihten Sätzen formulierten Einzelverfehlungen hervorgehen[157]:

§ 141	§ 143
"sie beabsichtigt, (aus dem Hause ihres Ehemanns) wegzugehen", -ma:	"sie passt nicht auf sich auf", -ma:
1. sie wirtschaftet in die eigene Tasche,	1. sie ist eine Streunerin,
2. sie verschwendet ihr (d.h. das gemeinsame) Vermögen,	2. sie verschwendet ihr (d.h. das gemeinsame) Vermögen,
3. sie erniedrigt ihren Ehemann.	3. sie erniedrigt ihren Ehemann.

Ein Vergleich der beiden Tatbestandsdefinitionen erklärt die unterschiedlichen Rechtsfolgebestimmungen: In § 141 kann der Mann seine Frau entweder verstossen (ohne ihr das Scheidungsgeld bzw. ein Reisegeld bezahlen zu müssen) oder sie zu seiner Sklavin machen und eine andere Frau heiraten; in § 143 wird die Frau mit dem Tod durch Ertränken bestraft: Daraus geht hervor, dass "nicht auf sich aufpassen" und "eine Streunerin sein" so viel wie Ehebruch bedeuten, denn für dieses Delikt ist nach § 129 dieselbe Hinrichtungsart vorgesehen, die im aB Recht "eigentlich eine Strafe für Frauen" war[158].

Indirekt geht aus § 141 (Z. 48-51) hervor, dass der seine Frau grundlos verstossende Ehemann ihr das "Scheidungsgeld" und ein "Reisegeld" (für die Rückkehr zu ihrer Familie) zu bezahlen hatte. Von einer (Nicht-)Rückgabe der Mitgift ist in § 141 jedoch nicht die Rede; vgl. aber CT 45,86 Z. 34 und natürlich vor allem CH § 142 Z. 2-3.

Bei der Uebersetzung von naṣrat (§ 142 Z. 66) mit "sie passt auf sich auf" (entsprechend lā naṣrat § 143 Z. 6) folge ich A. FINET: Er übersetzt an dieser Stelle mit "si elle prend garde à soi" und versteht naṣāru als elliptische Ausdrucksweise für die in den Mari-Texten häufig vorkommende, aber

157 Vgl. DRIVER/MILES, BL II 222 zu § 141 Z. 39-42; vgl. auch WESTBROOK II 213-216.

158 So SAN NICOLÒ, Ertränken; vgl. VANDEN DRIESSCHE, Peine de mort 12f.; HAASE, Strafen 73f.; SZLECHTER, Peine capitale 166-168.

auch in CH § 133 Z. 14f. (rekonstruierter Text) sowie Z. 19f. belegte Wendung pagaršu naṣāru (wörtl. "seinen eigenen Körper bewahren", d.h. "sich hüten, sich in acht nehmen, aufpassen")[159]. Vom eherechtlichen Kontext und von der Frau als Bezugsperson her sei die Bedeutung im Sinne von "avoir de la tenue" (= "sich anständig benehmen", "unbescholten sein") zu präzisieren[160]. In bezug auf einen Mann wurde der Stativ naṣir offenbar nicht in dieser Bedeutung verwendet, nur im Sinne von "unter Obhut/Bewachung sein"[161].

Diese Uebersetzung scheint mir - insbesondere wegen der erwähnten Parallele CH § 133 - am sinnvollsten. Aber auch das noch direkter moralisierende Verständnis "züchtig, keusch" passt in den gegebenen Rahmen. In diesem Sinne übersetzt CAD die Zeilen 66-68 von § 142 mit "if she is circumspect (i.e., remains chaste) and is blameless"[162].

Hierher ist wohl auch die Uebersetzung von AHw - "unberührt bewahren (Frau)"[163] - zu zählen, die jedoch missverständlich ist. Dies ist deshalb der Fall, weil "unberührt" offenbar nicht in wörtlichem, sondern in erweitertem Sinne von einer verheirateten Frau gebraucht wird - wie die entsprechenden Angaben des AHw[164] zur Prs.-Gtn-Form ta-ta-na-ṣa-ar in MAG A § 12 Z. 17 zeigen. Bei dieser interessanten Parallele geht es um eine Ehefrau, die sich gegen einen Vergewaltigungsversuch "wiederholt (Gtn = Iterativ!) zu bewahren sucht", aber schliesslich unterliegt. Dass die Ehefrau vor der Untat noch "unberührt" war, wird nirgends gesagt.

---

159 Vgl. FINET, Épouse 137-143, bes. 143; ders., Code 89f. Ähnlich auch BORGER, BAL 262a s.v. naṣāru; CRUVEILHIER, Commentaire 142f. z.St.; LIPIŃSKI, Divorce 10 A. 5; van PRAAG, Droit matrimonial 199 ("elle est vigilante"); SZLECHTER, Codex Hammurapi 121 ("si elle se surveille"). Vgl. auch die spB Briefstelle BIN 1,23,36: ramangunu ina ḫiṭṭu uṣ-ra-a' = "hütet euch vor Schuld" (so AHw 755b s.v. naṣāru G 8).

160 Vgl. FINET, Épouse 140; "unbescholten sein": BORGER, BAL 262a (aber nur für den Stativ, also für CH § 142/43); ders., in: TUAT I/1,60 (Übersetzung von CH § 142/43).

161 Vgl. CAD N II 34 s.v. naṣāru 1a.

162 Zitat: CAD N II 39a s.v. naṣāru 6b ("to restrain, control ... oneself"). Vgl. ähnlich auch DRIVER/MILES, BL I 301f. II 57.223f.; HAASE, Rechtssammlungen 45 ("Wenn sie sich züchtig beträgt ...").

163 AHw 755b s.v. naṣāru G 7.

164 AHw 756a s.v. naṣāru Gtn 3.

Missverständlich ist die Wiedergabe des AHw aber auch, weil sie ja an ein mögliches Verständnis von CH § 142/43 anklingt, wie es die im nächsten Unterabschnitt zu nennenden Autoren - von Koschaker bis Westbrook - vertreten haben: eine noch unberührte Ehefrau lehnt den Vollzug der Ehe bzw. die Perfizierung ab.

AHw[165] stellt neben die beiden Belege aus CH § 142/43 ein Sprichwort (W. G. Lambert, BWL 227,20), das mit der Frage endet: ana manni utlī anaṣṣar, "For whom shall I reserve my vulva?" Aber Finet hat diese Zuordnung mit Recht kritisiert: "Il y a ... une différence entre la femme qui se garde 'intacte' et la femme mariée que l'on souhaite 'chaste'."[166] Seltsamerweise fehlt an der gleichen Stelle im AHw der Beleg YOS 8,51 Z. 11 (lū anaṣṣarūma), wo z.B. Koschaker "ein 'Bewahren' im jungfräulichen Zustande" gemeint sieht[167].

Eine völlig andere sowie weniger plausible Lösung schlägt G. DOSSIN - gefolgt von W. W. HALLO - vor: Er liest, was vom Zeichenwert her an sich möglich ist, nazrat (vom Verb nazāru, das nach CAD "to abuse, insult" bedeutet) und übersetzt Z.66 -68 mit "si elle est outragée, alors qu'elle n'a pas de faute"[168].

Dossins Theorie beruht hauptsächlich auf der von ihm als für CH charakteristisch bezeichneten adversativen Funktion der enklitischen Partikel -ma (oben mit "alors que" übersetzt)[169]; nach GAG § 123a (vgl. § 156a.c-f) ist diese Funktion aber "seltener" gegenüber der gewöhnlichen, zwei Sätze logisch verknüpfenden Funktion. Ausserdem berücksichtigt Dossin zu wenig den parallelen Aufbau der Zeilen 66-68 bzw. 69-72 von § 142: Sie enthalten jeweils 2 positive Prädikate für die Ehefrau und 2 negative Prädikate für den Ehemann, die untereinander mit -ma verbunden sind, während die Konjunktion u ("und") den Wechsel des 'Themas' von der Ehefrau zum Ehemann markiert[170]. In diesem Sinne ist Finets Kritik an Dossin berechtigt: "On attend, dans naṣrat, une qualité 'positive' et non une qualité 'négative'"[171] AHw und CAD haben Dossins Vorschlag, nazrat statt naṣrat zu lesen, übrigens nicht aufgegriffen.

---

165 AHw 755b s.v. naṣāru G 7.

166 Zitat: FINET, Épouse 141 A. 22.

167 Formulierung von KOSCHAKER, Beiträge 203; zu YOS 8,51 s.o. S. 216-223.

168 Vgl. DOSSIN, Article 113-124; HALLO, Slandered Bride 100f. - Zu nazāru vgl. CAD N II 139; AHw 772b.

169 Vgl. DOSSIN, Article 117f.

170 Vgl. DRIVER/MILES, BL II 224.

171 Zitat: FINET, Épouse 143; LIPIŃSKI, Divorce 10 A. 5 schliesst sich seiner Kritik an. - Weitere Übersetzungsvorschläge für naṣrat: vgl. Aufzählung und Diskussion bei DOSSIN, Article 115-117.

Als Ergebnis dieser Diskussion um die Bedeutung von nasrat lässt sich festhalten: Dieses Prädikat für die scheidungswillige Frau widerspricht nicht einer Gesamtdeutung von CH § 142/43, die den Text auf die Scheidung einer perfekten Ehe bezieht. Allerdings bietet nasrat für sich allein auch keine genügende Stütze für diese Gesamtdeutung.

b) wasi/wasiat (§ 142 Z. 70; § 143 Z. 7):

Ein wenig anders liegen die Dinge bei einem weiteren Prädikat der scheidungswilligen Frau: Sie wird als "Streunerin" gekennzeichnet (§ 143 Z. 7, vgl. entsprechend - vom Ehemann ausgesagt - § 142 Z. 70). wasi/fem. wasiat ist der Stativ von (w)asû "hinausgehen"[172]. Die Gefahren des "Ausgehens" bzw. der Strasse für die damaligen Frauen haben Finet und vor allem Finkelstein im Detail geschildert[173]. Der Stativ scheint nun - sowohl beim Ehemann wie bei der Ehefrau - ein Tun (praktisch soviel wie 'Ehebruch'!) zu bezeichnen, das sich über eine längere Dauer hinzieht und also auch eine gewisse Zeit ehelichen Zusammenlebens voraussetzt. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die Tatbestandsdefinition von § 141 und § 143 zurückzukommen: In § 143 Z. 7 steht, wie gesagt, der Stativ wasiat, in § 141 Z. 36 die Infinitivkonstruktion ana wasîm panīša ištakanma ("Wenn die Frau eines Bürgers... beabsichtigt, das Haus ihres Mannes zu verlassen ..."). Deshalb ist es irreführend, wenn CAD die beiden Stellen im gleichen Abschnitt 2' ("referring to women") behandelt[174]. Gegen diese bereits von Koschaker und später von Finkelstein vorgenommene Gleichsetzung wenden sich Driver/Miles mit Recht:

---

172 Vgl. AHw 1476a s.v.: "hält sich draussen auf".

173 Vgl. FINET, Épouse 140.142; FINKELSTEIN, Sex Offenses 362-366, bes. 366 A. 34; ferner LIPIŃSKI, Divorce 10 A. 6.

174 Vgl. CAD A II 359f. s.v. asû 1b 2'.

"The infinitive 'to go out' (Bab. ana waṣîm) refers rather to a single act and has not the same force as the permansive 'he' or 'she is (given to) going out' (Bab. waṣi or waṣiat) in §§ 142-3, which implies that the parties are in the habit of going out from their house for improper purposes, e.g. to consort with undesirable persons of the opposite sex."[175]

c) § 143 Z. 8f. ("das Vermögen verschwenden"; "den Ehemann erniedrigen"):

Wie steht es mit den übrigen 'Eheverfehlungen', die der Frau angekreidet werden? Dass sie "ihr Vermögen (wörtl. "ihr Haus") verschwendet" (§ 143 Z. 8: bīssa usappaḫ), scheint ein Vorwurf zu sein, der für die Tatbestandsdefinition von § 143 wiederum nur unter der Voraussetzung eines dauernden Zusammenlebens der beiden Ehepartner relevant sein kann - "for what other house than her husband's could she extravagantly mismanage?"[176]

Wie ist es aber mit dem Vorwurf, sie "erniedrige ihren Ehemann" (§ 143 Z. 9)? Die Wiedergabe mit "erniedrigen" ist hier nur als Hinweis gemeint; die exakte Nuance des Š-Stamms von maṭû ist nämlich nur schwer zu bestimmen. Es existieren dazu zwei Vorschläge, die seltsamerweise beide von CAD - und zwar im gleichen Band M I (1977)! - vertreten werden:

1. "schlecht behandeln" (CAD: "to treat badly, to place someone in a bad position, to weaken"[177]): Ausser CH § 143 Z. 9 und der wörtlichen Parallele § 141 Z. 42 (beide von der Ehefrau) nennt CAD noch § 142 Z. 72 (vom Ehemann). Die übrigen von CAD aufgezählten Belege sind hier nicht von Bedeutung.

---

175 Zitat: DRIVER/MILES, BL I 300. So auch NÖRR, Auflösung 521; WESTBROOK II 213f.; gegen KOSCHAKER, Beiträge 202 A. 1; FINKELSTEIN, Sex Offenses 362f.

176 So DRIVER/MILES, BL I 301 A. 5; dagegen WESTBROOK II 102 (s.u. S. 291 mit Anm. 196), vgl. ebda. 214.

177 CAD M I 434f. s.v. maṭû 7. Vgl. auch DRIVER/MILES, BL II 222; HAASE, Rechtssammlungen 45; SZLECHTER, Codex Hammurapi 121; evtl. FINET, Épouse 141 ("discréditer"). Völlig anders WESTBROOK II 214 (mit A.58).

2. "vernachlässigen": So CAD s.v. magal[178], mit folgender Uebersetzung von § 142 Z. 72: "If he (her husband) neglects her very much".

Die Ungleichheit von Mann und Frau scheint sich gerade darin zu zeigen, dass der Ehemann, um gerichtlich belangt werden zu können, ein höheres Mass der mit "erniedrigen" umschriebenen Tätigkeit 'vollbracht' haben muss als die Ehefrau (deshalb magal in § 142 Z. 72)[179]. Nörr erklärt den Unterschied in Formulierung und rechtlicher Behandlung mit der Tatsache, dass die Frau "es ist, die die Auflösung der Ehe betreibt"[180]. Aber die mit diesem Adverb angedeutete Ungleichheit zeigt sich ja auch sonst - nicht zuletzt in den völlig unterschiedlichen Konsequenzen, die das "Streuner(in)sein" und das "Erniedrigen" hat, je nachdem ob es vom Ehemann oder von der Ehefrau ausgeht. - Angesichts der Unklarheit dessen, was mit "erniedrigen" gemeint sein soll, kann man dieses Verhalten weder für noch gegen die Entscheidung, ob es in CH § 142/43 um die Auflösung einer 'inchoativen' oder einer 'perfekten' Ehe geht, ins Feld führen.

d) 'Eheverfehlungen' in vor- und früh-aB Texten:

Gibt es Gesetzes- oder Urkundentexte, die ein Licht auf die in den Tatbestandsdefinitionen von CH § 142/43 mehr angedeuteten als präzis definierten Verhaltensweisen werfen?

- Zur Konkretisierung des Fehlverhaltens des Mannes, das nach CH § 142 einen Scheidungsgrund für die Frau darstellt, weist H. PETSCHOW auf CL § 30 hin. Aus diesem sumerischen Gesetzestext, der "vielleicht ... eine Schutzbestimmung zugunsten von Frauen in wahrscheinlich jungen Ehen" war, gehe hervor, "dass die Ehefrau unter gewissen Umständen berechtigt war, ihrem Ehemann durch richterliche Anordnung den ständigen

---

178 CAD M I 29a s.v. magal = "very (much), greatly ...", hier unter a 1'. Vgl. AHw 636b s.v. maṭû II Š 2 "vernachlässigen, missachten"; DRIVER/ MILES, BL II 222.

179 Vgl. KOSCHAKER, Beiträge 209 A. 5: Im Gebrauch des Adverbs magal an dieser Stelle "prägt sich doch die superiore Stellung des Mannes aus".

180 Zitat: NÖRR, Auflösung 525 A. 77.

Verkehr oder eine Zweitehe mit einer Prostituierten untersagen zu lassen, dass also einem g u r u š '(jungen) Manne' ein so weitgehender ausserehelicher Verkehr nicht gestattet war"[181]. Auf CL § 30 geht neuestens R. WESTBROOK ein: Er deutet die Gesetzesbestimmung auf dem Hintergrund einer aB (BM 13912) und einer mB Urkunde (UET 7,8), die er als praktische Beispiele für solche richterlichen Verbote ansieht[182].

- Das früh-altbabylonische Prozessprotokoll IM 28051 ist bei der Behandlung der sog. "'literary' legal decisions" in Kap. II bereits erwähnt worden[183]. Nach der Deutung des Erstherausgebers und -bearbeiters, J. van DIJK, könnte hier ein Fehlverhalten eines Ehemannes vorliegen, nämlich homosexueller Verkehr[184]. Dies gelte nach dem Text als Scheidungsgrund für die Ehefrau. Eine wahrscheinlichere, von mehreren Autoren vertretene Deutung sieht in dem syntaktisch nicht völlig eindeutigen Text umgekehrt einen Fall von Ehebruch seitens der Frau, was für diese eine Ehrenstrafe nach sich zieht und den Ehemann zur Scheidung berechtigt[185].

- Als einziges neusumerisches Beispiel für "a marriage dissolution on the initiative of the wife" bezeichnet E. Lipiński die Gerichtsurkunde ITT 2/1,3547 (= NG 169), Z. 17-24 // ITT 3/2,5276 (= NG 204), Z. 14-21[186]. Nach A. FALKENSTEIN handelt es sich um das "Protokoll einer Eheauflösung durch einseitige Erklärung der Ehefrau"[187]. Die entscheidenden Zeilen 22-23 (bzw. Z. 20) lauten in Falkensteins Uebersetzung: "Ninḫilisu hat auf ihre Eigenschaft als Ehefrau verzichtet." Die in Z. 20f. (bzw. 17-19) ausgeführten Gründe für diesen "Verzicht" sind sprachlich leider so undurchsichtig, dass es sich nicht lohnt, hier näher darauf einzugehen[188].

---

181 Zitat: PETSCHOW, Neufunde 15.

182 Vgl. WESTBROOK, Enforcement of Morals. BM 13912 wurde veröffentlicht und erstmals bearbeitet von ANBAR(BERNSTEIN), Textes I 120-125 (vgl. ders., Textes II 137); Westbrook (s.o.) hat Anbars Deutung, es handle sich um die gerichtliche Trennung einer Ehe, mit guten Gründen zurückgewiesen. - Zum von GURNEY publizierten Text UET 7,8 vgl. die Bearbeitungen von WILCKE, šumṣulum; GURNEY, Conjugal Desertion; ders., Texts from Ur 41-45; ferner WESTBROOK II 19 (mit A. 56).

183 Siehe oben S. 104 und 107, bes. Anm. 326.

184 Vgl. van DIJK, Gerichtsurkunden 70-78; ders., Note; zustimmend HALLO, Slandered Bride 105; HENGSTL, Bedeutung 30 (mit A. 42).

185 Diese Deutung vertreten: GREENGUS, Textbook Case; FINKELSTEIN, Sex Offenses 362 A. 27; SJÖBERG, Beiträge 92f.; LIPIŃSKI, Divorce 13 mit A. 17-19; M.T. ROTH, Morality Tale 282 unter (4); WESTBROOK II 212 (mit Fragezeichen!); H. LUTZMANN (deutsche Übersetzung von IM 28051, in: TUAT I/3,198). Zu Einzelheiten des Textes vgl. ferner KILMER, Symbolic Gestures 182 A. 24 (auf S. 183).

186 Vgl. LIPIŃSKI, Divorce 12f. (Zitat: ebda. 12).

187 Formulierung von FALKENSTEIN, NG II S. 269.

188 Vgl. dazu FALKENSTEIN, NG II S. 269f., I S. 107f. Vgl. ferner KOSCHAKER, Beiträge 210f.; HALLO, Slandered Bride 100f.; GREENGUS, Marriage Contract 532 A. 142.

- Einen anschaulichen Hintergrund zu CH §§ 141-143 (allerdings nicht zum Vorwurf sexueller Untreue) liefert vielleicht der von D. I. OWEN veröffentlichte, wahrscheinlich neusumerische Brief HSM 911.5.31. Eine Ehefrau (?) verteidigt sich in diesem Brief an ihren Mann (?) gegen dessen Vorwürfe wegen angeblich unsolider Haushaltsführung - Vorwürfe, die nach Owen "could be interpreted as potential grounds for divorce". Aber Owen selbst sieht seine Deutung angesichts verschiedener Probleme des Textes als einen vorläufigen Versuch an[189].

Die hier erwähnten Texte datieren alle aus neusum. bzw. früh-aB (Isin-Larsa-)Zeit. Sie liegen also der Kodifikation Hammurapis um mindestens etliche Jahrzehnte voraus. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass diese Texte teilweise sogar zur Kenntnis der Hofjuristen Hammurapis gelangten, denen die Formulierung des Codex oblag. Gewiss spricht keiner dieser Texte eindeutig für die Auffassung, CH § 142/43 handle von der Scheidung einer perfekten Ehe. Aber auf dem Hintergrund der 'Eheverfehlungen', die in diesen vor CH liegenden Texten genannt werden, scheint diese Annahme zunächst plausibler als die gegenteilige Hypothese, es gehe um die Auflösung einer erst 'inchoativ' geschlossenen Ehe.

Ein weiteres, von Driver/Miles und von Lipiński angeführtes Argument zugunsten der Deutung 'Scheidung einer perfekten Ehe' sei nur gerade erwähnt: "... it has to be a completed marriage as she has her 'dowry' (šeriktum), which is normally given at the completion of a marriage."[190] Westbrook dürfte nun aber nachgewiesen haben, dass die Braut ihre 'Mitgift' unter gewissen Umständen (z.B. bei einem kallūtu-Verhältnis) bereits vor dem endgültigen Eheabschluss erhielt[191].

Wenn es sich nun also um die Scheidung einer perfekten Ehe zu handeln scheint, dann ist die Aussage der Ehefrau in Z. 61 - ul taḫḫazanni - als "du wirst nicht mehr länger mit mir verheiratet sein" zu deuten. Die Argumente für diese Uebersetzung sind in Teil D zu prüfen. Hier geht es nur darum, die Richtung der Argumentation festzustellen: Wenn sich aus inhaltlichen und gesetzessystematischen Gründen ergibt, dass sich

189 Vgl. OWEN, Sumerian Letter (Zitat: ebda. 195).

190 Zitat: LIPIŃSKI, Divorce 11; gestützt auf DRIVER/MILES, BL I 301.

191 Vgl. WESTBROOK II 102f.270-272.

CH § 142/43 auf die Scheidung einer perfekten Ehe beziehen, dann muss eine Uebersetzung der Z. 61 im oben erwähnten Sinne gesucht werden. Für sich allein, ohne diesen Kontext, zwingt die Aussage der Ehefrau nicht zu einem solchen Verständnis.

4. CH § 142/43: Auflösung einer 'inchoativ' geschlossenen Ehe auf Betreiben der Braut?

Nach Vorgängern wie KOSCHAKER und HALLO[192], jedoch auf der breiteren Basis einer Synthese des aB Eherechts und vor allem der verschiedenen Phasen der Eheschliessung fasst R. WESTBROOK seine Interpretation von CH § 142/43 wie folgt zusammen: "A woman inchoately married refuses to consent to completion of the marriage. She makes exactly the same formal declaration of unwillingness, mutatis mutandis, as the groom" (nämlich in BE 6/2,58 Z. 12 und CT 45,86 Z. 22)[193]. Westbrook geht also - umgekehrt als die im vorhergehenden Unterabschnitt referierte Deutung - von der Aussage der Ehefrau ul taḫḫazanni (Z. 61) aus, versteht diese von den formal tatsächlich parallelen Aussagen des Ehemanns in den beiden genannten Urkunden her (ul aḫḫassi bzw. ul aḫḫaz) und interpretiert im Grunde den ganzen übrigen Text von CH § 142/43 von diesem archimedischen Punkt aus. Auf dieses zentrale Element seiner Argumentation gehe ich erst in Teil D ein, wo dann die drei soeben zitierten Aussagen gesamthaft untersucht werden können.

Im Rahmen des vorliegenden Unterabschnitts ist lediglich zu prüfen, was sich aus Westbrooks Gesamtdeutung für die einzelnen Klauseln und Wendungen von CH § 142/43 ergibt.

- Dass CH § 141 und § 142/43 nicht beide von einer Ehefrau im Vollsinne des Wortes handeln, könnte die differenzierende Bezeichnung der Frau in den beiden Tatbestandsdefinitionen ausdrücken: In § 141 Z. 33-35 wird sie umständlich als aššat awīlim ša ina bīt awīlim wašbat (als "Ehefrau eines Bürgers, die im Hause des Bürgers wohnt"), in § 142 Z. 60 kurz und bündig als MÍ (= sinništum, "Frau") beschrieben. Bedeutet dies aber wirklich, wie Westbrook meint, dass die "Frau" von CH § 142/43 erst inchoativ verheiratet ist[194]? Könnte der Autor/Kompilator von CH die §§ 141-143 nicht als Einheit aufgefasst haben, womit dann die Wiederholung

192 KOSCHAKER, RSGH 114 A. 11; ders., Beiträge 201.204; HALLO, Slandered Bride 100.

193 So WESTBROOK II 101.

194 Vgl. WESTBROOK II 115 A. 119.

der Statusdefinition von § 141 in § 142/43 überflüssig wurde? Die Möglichkeit wird durch den Vergleich zweier weiterer Paragraphen des CH noch plausibler: In den Tatbestandsdefinitionen der §§ 129-130 wird sorgfältig darauf geachtet, eine erst inchoativ verheiratete, noch unberührte Frau (= § 130) von einer vollverheirateten Ehefrau (= § 129) terminologisch zweifelsfrei zu unterscheiden. Hätte der Gesetzgeber dies in § 142/43 nicht auch getan, wenn er diese Gesetzesbestimmung nicht immer noch von der Scheidung einer perfekten Ehe verstanden wissen wollte?

- Wie steht es mit den einzelnen 'Eheverfehlungen', die der Frau in § 143 vorgehalten werden? Nach Westbrooks Auffassung fehlt zunächst ein für eine Hausfrau typisches, in § 141 genanntes Vergehen: "'storing up a secret hoard' (sikiltam usakkil)"[195]. Ob damit wirklich ein wesentlicher Zug in der Zeichnung des 'Modells Ehefrau' fehlt, mag dahingestellt bleiben - zumal im Rahmen der anschliessend zu diskutierenden Globalinterpretation, die Westbrook für die Aufzählung in § 143 vertritt. - Mit dem "Verschwenden ihres Haushalts/Vermögens" (Z. 8 bīssa usappaḫ) ist der gemeinsame "Haushalt" (bītu) der Eheleute gemeint. Dies zeigt nicht nur ein Vergleich von § 141 Z. 41 und 58 ("ihr Haus", dann "Haus ihres Ehemanns")[196], sondern auch eine Wendung wie ana bītīša itâr ("zu ihrem Hause wird sie zurückkehren", § 131 Z. 76), die eindeutig die gemeinsame eheliche Wohnung bezeichnet[197]. Westbrook muss die in § 141 und § 143 völlig identische Aussage bīssa usappaḫ im Grunde auf zwei verschiedene Handlungsweisen der Frau beziehen, in § 143 auf ihren Umgang mit "those household affairs, however limited, for which she was responsible while still living with her parents"[198]. Dies ist eine recht gezwungene Deutung. Westbrook gibt auch zu, dass die Kombination eines solchen Bagatelldelikts mit "the sin of unchastity, which surely was the essential offence in determining her draconian punishment", seltsam anmutet[199]. Ist es auch in diesem Fall nicht die einfachere Deutung, wenn man die Aufzählung in den §§ 141 und 143 auf den gleichen Rechtsstatus der Ehefrau bezieht? Uebrigens spricht auch der oben erwähnte sum. Brief HSM

---

195 Vgl. WESTBROOK II 115 (A. 119) und 214. Zu dieser Wendung und zu hebr. s^egullā // akk. sikiltu vgl. GREENBERG, s^egullā; HELD, Faithful Lover 11f.; LOHFINK, "Bundesformel" 544-546 (Lit.); WEINFELD 226 A. 2 (Lit.); CAD S 68f. s.v. sakālu A 1 "to appropriate fraudulently, to annex", b sikilta sakālu (CAD betont ebda. 69a, dass "the semantic field of sakālu" im Grunde nur bei einem nB Beleg "similar to that of the corresponding Hebrew root" [nämlich = neutrales bzw. positives "erwerben"] sei, und dieser Beleg "may reflect a WSem. usage". Die übrigen Belege von sakālu [u.a. die altbabylonischen] "all point to a meaning of illegal, fraudulent acquisition or appropriation").

196 Vgl. DRIVER/MILES, BL I 300: "The house is called 'her house' here in l. 41, but in l. 58 it is called 'her husband's house'." Zu bīssa usappaḫ s. bereits oben S. 285.

197 Vgl. dazu unten S. 350.

198 So WESTBROOK II 102 (zu § 143), vgl. 214 (zur gleichen Wendung in § 141).

199 So WESTBROOK II 102.

911.5.31 dafür, dass bīssa usappaḫ durchaus zu den 'typischen' Vergehen einer verheirateten Frau gehört[200].

- Die übrigen 'Eheverfehlungen' von § 143 lassen sich ohne grössere Probleme auch auf das Stadium der 'inchoate marriage' beziehen: (lā) naṣrat wäre dann eher als "züchtig, keusch" (d.h. praktisch: "unberührt") zu deuten, waṣiat wäre eine Konkretisierung von lā naṣrat[201].

- Damit Westbrook seine Deutung von CH § 142/43 halten kann, muss er diejenigen Elemente der beiden Tatbestandsdefinitionen des 'Doppelgesetzes' herunterspielen, die sich auf eine seit längerer Zeit bestehende, perfekte Ehe zu beziehen scheinen. Wir haben soeben gesehen, mit welchen z.T. berechtigten Argumenten Westbrook dies im einzelnen zu tun versucht. Sein Hauptargument liegt aber in einer Gesetzesredaktionstechnik, für die CH § 142/43 anerkanntermassen - wie bereits in Kapitel II festgestellt wurde[202] - ein Paradebeispiel ist: In einer Art 'Schwarz-Weiss-Malerei' werden alternative Rechtsfälle als möglichst extreme Gegensätze grell herausgestrichen. "A legal crux is discussed by means of a few simplified, and therefore extreme, cases."[203] Auf diese Technik haben vor Westbrook besonders W. W. HALLO und J. J. FINKELSTEIN hingewiesen[204]. Westbrook wendet diese Erkenntnisse auf CH § 142/43 an, wenn er sagt: "In 142 the bride is a paragon of virtue and the groom a base sinner, and in 143 their roles are reversed."[205]

Diese Beobachtungen und Feststellungen sind, wie gesagt, berechtigt. Fragwürdig werden sie aber dann, wenn sie als Ar-

---

200 Vgl. OWEN, Sumerian Letter, bes. 197f.; s. dazu oben S. 288 (mit Anm. 189).

201 Zu diesen Wendungen vgl. oben S. 280-285.

202 Siehe oben S. 113 mit Anm. 342.

203 Zitat: WESTBROOK II 103; vgl. I 33 (zu CH §§ 141-143) und 5-14 (zum 'Charakter' von CH).

204 HALLO, Slandered Bride 99 A. 35; FINKELSTEIN, Sex Offenses 364 (mit A. 33) und 367f.

205 Zitat: WESTBROOK II 103, vgl. I 33.

gumente für die These eingesetzt werden, CH § 142/43 weise "all the marks of an academic discussion"[206] auf, und der Praxisbezug des Textes müsse daher teilweise bezweifelt werden[207]. Dies allein ist zwar auch noch eine mögliche und zum Teil plausible These; sie wird jedoch problematisch, wenn unter Berufung auf diese Gesetzgebungstechnik ausgerechnet diejenigen Elemente wegerklärt werden, die für die Deutung des Textes im Sinne der Scheidung einer perfekten Ehe zu sprechen scheinen. In Westbrooks Analyse des Textes wird dies nicht so deutlich gesagt. Aber deutlich werden m.E. einige Widersprüche in seiner Argumentation: Einerseits postuliert er eine bewusste Formulierung des Wortlauts im Hinblick auf 'inchoate marriage': Ein solches Postulat steht doch wohl hinter Westbrooks Behauptung, das für eine Hausfrau typische Vergehen sikiltam isakkil ("sie wirtschaftet in die eigene Tasche", § 141 Z. 39f.) stehe in § 143 absichtlich nicht. Auf der anderen Seite stellt Westbrook den soeben vorausgesetzten Praxisbezug unter Berufung auf den 'akademischen' Charakter des Textes wieder in Frage und neigt sogar zu Koschakers Interpolationstheorie: "As Koschaker observed, several cases appear to have been conflated in one law"[208] - eine Theorie, die Westbrook an anderer Stelle eher skeptisch beurteilt[209].

- Eine zusätzliche Bestätigung für seine Theorie sieht Westbrook[210] in der Formulierung, mit der die Rechtsfolgebestimmung von § 142 (Z. 4f.) schliesst: ana bīt abīša ittallak, "zum Hause ihres Vaters wird sie weggehen"[211]. Diese Anordnung nehme die Stelle einer nach Westbrook bei

206 Formulierung von WESTBROOK I 33.

207 Vgl. WESTBROOK II 103.

208 Zitat: WESTBROOK II 102 (mit A. 20) - unter Berufung auf KOSCHAKER, Beiträge 205-207.

209 Vgl. WESTBROOK II 161 (die von KOSCHAKER in § 142 empfundenen Widersprüche seien unbegründet), vgl. II 116 A. 120.

210 WESTBROOK II 161.

211 Wörtlich dieselbe Wendung findet sich auch in dem Elephantine-Text BMAP 7 Z. 28: vgl. dazu FITZMYER, Marriage Contract 265; MUFFS, Aramaic Legal Papyri 55 A. 5.

Ehescheidungsfällen üblichen Wendung ein: mut libbīša iḫḫassi, "ein Ehemann ihres Herzens (d.h. ihrer Wahl) mag sie [Objekt] heiraten". Diese Wendung ist aber nur an drei Stellen des CH belegt[212], und jedesmal handelt es sich um Spezialfälle, bei denen man "auf den Gedanken kommen könnte, dass noch gewisse residuäre Bindungen der Frau bestehen. Dieser Gedanke soll abgewiesen werden, indem der Frau das Recht bestätigt wird, sich wieder zu verheiraten."[213] Wegen der besonderen Umstände, unter denen die Wendung mut libbīša iḫḫassi vorkommt, ist ihr Fehlen in § 142 noch kein ausreichender Grund für Westbrooks Hypothese, es gehe hier nicht um die Scheidung einer Vollehe. Dass die Wendung im Falle von Ehescheidung hätte stehen müssen, ist eine reine Behauptung.

Eine weitere Schwierigkeit spricht gegen Westbrook: In der Gt-Stammform (ittallak = Prs. Gt von alāku, "gehen") hat das Verb alāku separative Bedeutung: "sie wird weggehen"[214]. Unter den Voraussetzungen seiner Deutung - die Frau kehrt ins Haus ihres Vaters zurück, das sie nie verlassen hatte[215] - ist der Ausgangspunkt des "Weggehens" für Westbrook notwendigerweise der Ort der Gerichtsverhandlung (das 'Stadtviertel', vgl. Z. 64). Dies ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, denn eine ähnliche Formulierung kommt in CH § 131 Z. 76 vor: "sie wird in ihr Haus zurückkehren"[216]. Aber es ist doch eine ungewöhnliche und - zumal im Rahmen von Westbrooks Deutung - wegen ihrer Selbstverständlichkeit überflüssige Formulierung. Belege wie CH §§ 149 Z. 9; 191 Z. 86.91; 193 Z. 20[217], wo die Verbform immer vom "Weggehen" aus einer Familie (z.B. bei Ehescheidung oder Adoptionsaufsage) verwendet wird, sprechen deutlich gegen Westbrooks Annahme. Es kann sich also in § 142 Z. 4f. eigentlich nur um das "Weggehen" aus der Familie/dem Haus des Ehemanns und die Rückkehr in die eigene Familie handeln. Dazu passt auch, dass "Haus" hier eher im Sinne von "Familie" als von "Gebäude" zu verstehen ist[218]. Westbrook könnte seine Interpretation 'retten', wenn er CH § 142/43 als Auflösung eines kallūtu-Verhältnisses verstünde, also jener Sonderform der 'inchoate marriage', bei der die inchoativ verheiratete Ehefrau bereits in der Familie ihres Schwiegervaters wohnt, obwohl die Ehe noch nicht endgültig

---

212 Vgl. KOSCHAKER, Interpretation 112b A. 25; DRIVER/MILES, BL I 302f. Zum Sinn dieser Wendung vgl. auch DRIVER/MILES, BL II 238 - gegen MEEK, Asyndeton Clause 71 A. 41.

213 Zitat: KOSCHAKER, Interpretation 112b, der auch auf GE § 59 verweist.

214 Vgl. von SODEN, GAG § 92e; vgl. vor allem die gleiche Form in CT 45,86 Z. 33 und dazu VEENHOF, Dissolution 156f.162.

215 Vgl. WESTBROOK II 102 ("... while still living with her parents"); 161 ("the bride remains with her family").

216 Siehe unten S. 348 und 350.

217 Prs. Gt (ittallak) bzw. Prt. Gt (ittalak), einmal sogar - fast identisch mit § 142 Z. 4f. - ana bīt abīšu ittalak: § 193 Z. 20.

218 Vgl. auch CH § 163 Z. 23; § 164 Z. 31 (txt emend.).

vollzogen ist[219]. Aber soweit ich sehe, schliesst Westbrook diese Möglichkeit für CH § 142/43 aus.[220]

Die gegen Westbrooks Theorie vorgebrachten Einwände und die im vorliegenden Teil C in Referat und eigener Auseinandersetzung versuchte Annäherung an CH § 142/43 haben wohl mindestens deutlich gemacht, wie schwankend der Boden für eine jede Interpretation selbst bei einem 'klassischen' Werk wie dem CH tatsächlich ist. Als Fazit dieses Teils möchte ich festhalten: Die Einwände gegen Westbrooks Hypothese zeigen m.E., dass der gegenteilige, vor allem von Landsberger vertretene Interpretationsversuch jedenfalls bei CH § 142/43 immer noch einige Chancen hat. Demnach würde dieses 'Doppelgesetz' ein mit § 141 bzw. schon mit § 137 eingeleitetes Thema weiterverfolgen: die Scheidung einer perfekten Ehe. Gegenüber dem Vorausgehenden ist in § 142/43 neu, dass die Initiative von der Ehefrau ausgeht. Für diese Deutung sprechen die erwähnten gesetzessystematischen und textimmanenten Gründe.

219 Zu kallūtu und den rechtlichen Wirkungen dieses Verhältnisses vgl. WESTBROOK II 73-79; siehe auch oben S. 268f. (mit Anm. 123).

220 Vgl. die oben in Anm. 215 angeführten Zitate. Vgl. unten S. 301 Anm. 241a ein weiteres Argument gegen die Annahme von kallūtu an dieser Stelle.

5. Einige Detailprobleme in CH § 142/43 (u.a.)

Im Sinne eines Anhangs soll hier noch auf einige Interpretationsprobleme eingegangen werden, die sich unabhängig von der in den Abschnitten 3 und 4 dargestellten Alternative zwischen zwei Gesamtdeutungen erheben. Die folgenden Bemerkungen werden erst hier angefügt, weil es meist um Probleme geht, die über CH § 142/43 hinaus von Bedeutung sind.

a) Zu zêru (CH § 142 Z. 60) // hebr. śane':

CH § 142 Z. 60 ("Wenn eine Frau ihren Ehemann hasst [i-zi-ir-ma] ...") entspricht praktisch Dtn 22,13: "Wenn ein Mann eine Ehefrau nimmt und zu ihr eingeht und sie (dann/später) hasst (ûś^{e}ne'ah) ...", nur mit dem Unterschied, dass in der dt Gesetzesbestimmung zusätzlich der erste eheliche Verkehr erwähnt wird. Dieser Unterschied ist aber ohne Einfluss auf die Tatsache, dass zêru ("nicht mögen, ablehnen, hassen"[221]) und śane' ("hassen")[222] funktionale Aequivalente[223] sind, wie anhand einer Reihe von weiteren Belegen aus Rechtstexten gezeigt werden könnte.

Einen Hinweis auf die Parallelität der beiden Verben gibt auch der Umstand, dass die Diskussionen über deren Bedeutungen ähnliche Wege gegangen sind.

- Sowohl für zêru in CH § 142 wie für śane' in Dtn 22,13.16 (und in 24,3) ist zu Unrecht behauptet worden, es handle sich um einen terminus tech-

---

221 So AHw 1522a s.v.; vgl. CAD Z 97a s.v.: "to dislike, to hate, to avoid". Literatur (ausser den in den folgenden Anmerkungen erwähnten Beiträgen): CAD Z 97-99 s.v.; GREENGUS, Marriage Contract 518 A. 61; NÖRR, Auflösung 514 A. 33 (Lit.); VOLTERRA, Divorzio 594-599; WESTBROOK II 35-39. 226-228 (mit Diskussion weiterer Texte).

222 Literatur (ausser den in den folgenden Anmerkungen erwähnten Beiträgen): *BRANSON, Study; JENNI, śn'; MARUCCI, Divorzio 52f.; YARON, Divorce 117-119. Siehe auch oben S. 52 (Anm. 109-110).

223 PAUL, Studies 49 A. 2, spricht von "interdialectal equivalent". Zur Terminologie vgl. oben S. 13 mit Anm. 32.

nicus für "(sich) scheiden"[224]. Eine solche Bedeutung liegt bei aram. śn' in Elephantine eindeutig vor[225]; sie ist aber wohl auch für die nA Eheurkunde ND 2307 (= Postgate, FNALD Nr. 14), Z. 47-50 (nA ziāru = zêru) anzunehmen[226].

- Für beide Verben wurde auch die zweifelhafte These aufgestellt, "hassen" sei "im Sinne des geschlechtlichen Widerwillens" zu verstehen[227]. Diese Auffassung ergab sich vor allem aus der unbegründeten Annahme, aḫāzu in Z. 61 bedeute so viel wie "sexuell verkehren"[228]. Dazu bemerkt Lipiński mit Recht: "The use of this verb in other paragraphs of the Hammurabi Code [er weist auf CH §§ 136.193 hin] does not justify the restriction of its meaning to the refusal of conjugal rights. This refusal is implied here by the context, but the verb has a broader meaning."[229]

Für beide Texte (CH und Dtn) dürfte es am besten sein, der Erklärung von Lipiński zu folgen: "The verb zêru, 'to take a dislike' or 'to hate', expresses the refusal of continuing to live together or to share the same life."[230] Entsprechendes gilt für Dtn 22,13.16. Vgl. ähnlich W. L. MORAN:

"It has long been recognized that the 'hatred' (śānē') the husband feels for his wife according to Dt 22,13 is not a mere emotion; it also implies

---

224 Für CH § 142: DOSSIN, Article 121-123; VEENHOF, Dissolution 159 (zêru = "the terminus technicus for repudiation"); dagegen SAN NICOLÒ, Rassegna I 438f. - Für Dtn 22,13.16: BLENKINSOPP 115a z.St.; für Dtn 24, 3: YARON, Divorce 117.

225 Vgl. JENNI, śn' 836 unter 3. (mit Lit.); SAN NICOLÒ, Rechtsgut 217-220; FITZMYER, Marriage Contract 263f.; GELLER, Elephantine Papyri 145; MARUCCI, Divorzio 100f. (mit Lit.); VOLTERRA, Divorzio.

226 Vgl. POSTGATE, FNALD S. 106.211 (ziāru = "to hate; to divorce"). Vgl. zusätzlich die von POSTGATE, Ladies 98 (mit A. 15), zitierte, noch unveröffentlichte nA Eheurkunde IM 76882 Z. 19': i-zi-ia-ra ["If] ^{m}PN divorces [his] wife" (Hervorhebung von mir).

227 Zitat: KOSCHAKER, RSGH 114 A. 11 (unter Berufung auf die entsprechende Meinung von BLAU, Ehescheidung I 17f., zu hebr. śane'). Vor KOSCHAKER auch schon HAUPT, Familiengesetz. Ähnlich SAN NICOLÒ, Rechtsgut 217; van PRAAG, Droit matrimonial 195; DRIVER/MILES, BL I 291f.299; II 223; nuanciert bei KOSCHAKER, Beiträge 200 A. 2.

228 Siehe dazu unten S. 305 (Lit.).

229 Zitat: LIPIŃSKI, Divorce 10f.

230 Zitat: LIPIŃSKI, Divorce 10. Vgl. KOSCHAKER, Interpretation 117b (zêru bezeichne den "Versuch, die ehliche Gemeinschaft aufzuheben"); HELD, Faithful Lover 17 (zêru = "to loathe, to refuse association with"); NOUGAYROL, PRU III S. 231 (zit. von MORAN, Conclusion 546): zêru = "éprouver (et manifester) de l'aversion pour, (vouloir) se séparer de".

his rejection of her and his attempt to divorce her, with the following verse describing how he went about it."[231]

Auch diese Beobachtung dürfte für beide Texte und beide Verben gelten. Auf dieser Linie kommt es dann später zur erwähnten Spezialisierung des Verbs im Sinne von "(sich) scheiden". Die mit zêru und mit šane' ausgedrückte Bedeutungsnuance ist also diejenige des 'mangelnden Willens zur Fortsetzung der (ehelichen) Gemeinschaft'. Praktisch wäre damit die in direkter Rede wiedergegebene Erklärung von CH § 142 Z. 61 (im Sinne von "du wirst nicht länger mit mir verheiratet sein" gedeutet) oder auch die in § 141 Z. 36-38 vorkommende Wendung ana waṣîm panīša ištakan ("sie setzt ihren Sinn darauf, fortzugehen") der Inhalt des "Hassens" von § 142 Z. 60. Hält man diese Auffassung für richtig, so ist die übliche Uebersetzung "hassen" eher missverständlich. Gerade diese wörtliche Wiedergabe hat zu Fehldeutungen geführt, wie z.B. die folgende Aeusserung von D. R. MACE zu Dtn 22,13 zeigt: "It is presumed that if he really loved the girl he would overlook the fault (verse 13) ..."[232] Davon ist in dem Text keine Rede. Eine 'emotionslosere' Uebersetzung wie "nicht mögen" oder "nicht mehr lieben"[233] ist deshalb vorzuziehen.

Bestätigt wird die hier vertretene Meinung durch das in CT 45,86 Z. 25 gebrauchte Antonym râmu ("lieben", vgl. hebr. 'ahab): Es drückt den Willen eines Ehepartners aus, die eheliche Lebensgemeinschaft weiterzuführen[234].

---

231 Zitat: MORAN, Conclusion 546. Ähnlich NEUDECKER, Frührabbinisches Ehescheidungsrecht 9 A. 16 (zu Dtn 24,3).

232 Zitat: MACE, Hebrew Marriage 229. Vgl. auch die oben (S. 242 mit Anm. 12) zitierte Fehldeutung von CRÜSEMANN und STEUERNAGEL.

233 "nicht mögen": so AHw (s.o. Anm. 221); "nicht mehr lieben": so EÜ (Übersetzung von Dtn 22,13.16), TOB (Übersetzung von Dtn 22,13.16: "[il] a cessé de l'aimer"); JENNI, śn' 836 unter 3. ("'nicht mehr lieben, Widerwillen fassen gegen' o.ä.").

234 Vgl. VEENHOF, Dissolution 158f. und s.o. S. 265. - Zu hebr. 'hb vs. śn' vgl. auch ADINOLFI, Ripudio 253f.; MATSUDA, Mental Activities.

Dass ein Verständnis im Sinne von "mangelnder Wille zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft" sowohl für akk. zêru wie für hebr. šane' das Richtige trifft, zeigt sich darin, dass weder der Ehefrau von CH § 142 noch dem Ehemann von Dtn 22, 13ff. die reine Tatsache des "Hassens" vorgeworfen wird. Der Motivsatz 22,19aβγ prangert nur das aus dem "Hass" entspringende verleumderische Verhalten an, nicht den Willen des Mannes zur Ehescheidung. In CH § 142/43 hat nur das grundlose "Hassen" Konsequenzen für die Ehefrau - freilich sehr erhebliche! Auch im Ehescheidungsgesetz Dtn 24,1-4 (hier V. 3) scheint šane' kein moralisches Werturteil zu implizieren. Ausgedrückt ist in diesen Fällen (mit zêru bzw. šane') also einzig und allein der Wille eines Ehepartners, unter seine Ehe einen Schlussstrich zu ziehen. Zusätzlich drückt zêru/šane' die Einseitigkeit dieses Willens aus: Der zu Unrecht "Hassende" hat denn auch die Konsequenzen seines Handelns zu tragen.

b) Zu warkata parāsu (CH § 142 Z. 63-65):

Die Wendung warkata parāsu bedeutet in aB Rechtstexten nach Ph. VERBEECK soviel wie "élucider le fond (de quelqu'un, quelque chose)"[235]. Die hier angeordnete gerichtliche Untersuchung darf keinesfalls im Sinne einer "körperliche(n) Untersuchung der Jungfräulichkeit der Frau" verstanden werden, wie dies P. KOSCHAKER und W. W. HALLO gemeint haben[236]. Davon ist im Text nichts zu finden.

235 VERBEECK, warkatam parāsu, bes. 6; vgl. zu dieser Wendung auch CAD A II 277b s.v. arkatu 4a; AHw 1468a s.v. (w)arkatu(m) 5b.

236 Vgl. KOSCHAKER, Beiträge 206 A. 1 (im Text angeführtes Zitat: ebda.); HALLO, Slandered Bride 99-101; siehe auch oben S. 188 Anm. 277.

c) Zu bābtu (CH § 142 Z. 64; BE 6/2,58 Z. 2; CT 45,86 Z. 32):

Den drei Haupttexten dieses Kapitels ist gemeinsam, dass die in ihnen protokollierten bzw. angeordneten (Gerichts-)Verhandlungen ina bābtim, d.h. "vor versammeltem bābtu" stattfinden[237]. Was mit diesem Femininnomen gemeint ist, ist weniger klar, als es zunächst den Anschein haben könnte. Gewöhnlich wird das hauptsächlich in aB Zeit belegte Wort mit "Stadtviertel, Quartier" (engl. "quarter of a city, ward")[238] bzw. mit "Behörde"[239] wiedergegeben; von seiner Funktion her wird bābtu als die "erstinstanzliche Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Stadtviertels" (in dem jemand wohnhaft ist) definiert[240] - wobei der Instanzenzug, den eine solche Definition impliziert, keineswegs klar ist. Wichtig ist die Beobachtung, dass bābtu häufig mit einem Pronominalsuffix verbunden ist - so z.B. in CH § 142 Z. 64 ("in ihrem bābtu") und in CT 45,86 Z. 32 ("dein bābtu"). Bereits Driver/Miles nahmen an, dass dies die Zugehörigkeit zu einer Art Körperschaft, bābtu genannt, ausdrücke[241]. Unsere Texte deuten auf eine Institution hin, der einerseits der Personenstand ihrer Mitglieder (vgl. CT 45,86 Z. 32) bekannt war und die andererseits, speziell in

---

237 ina bābtim: BE 6/2,58 Z. 2. Weitere relevante 'eherechtliche' Belege von bābtu (abgesehen von CT 45,86 Z. 32 und CH § 142 Z. 64): Newell 1900 Z. 11 (vgl. FINKELSTEIN, Cutting 239: sum. DAG.GI$_4$.A = bābtu, "district council"); VS 18,1 Z. 5.29; vermutlich auch PBS 5,156 Z. 6': ù i-na U$_4$ (ūmi) ba-ab-t[i- x], "und am Tage, da [mein?/ihr?] bāb[tu] ..." (vgl. zu diesem Text oben S. 94.140); vgl. auch GE §§ 54.56.58.

238 Vgl. (als Ausdruck der bisher fast unangefochtenen communis opinio) die beiden Wörterbücher: AHw 94b s.v. bābtu(m) I = "Torbereich; Stadtviertel, Quartier"; CAD B 9-11 s.v. babtu 1. "quarter of a city, neighborhood, ward (as subdivision of a city's population)". Ebenso auch FINKELSTEIN, VEENHOF und WESTBROOK, die 'Kronzeugen' des vorliegenden IV. Kapitels.

239 So (in ihren Übersetzungen von CH § 142 Z. 64) BORGER, in: TUAT I/1, 60; HAASE, Rechtssammlungen 45.

240 Zitat: KOROŠEC, Keilschriftrecht 110; ähnlich HALLO, Slandered Bride 97 ("the local court of first resort"); vgl. auch HARRIS, Sippar 128.

241 Vgl. DRIVER/MILES, BL I 242-244 (vor allem zu den 5 Belegen in CH §§ 126.142.251 und zu aB Urkundenbelegen).

Ehescheidungsfragen, in untersuchender, notarieller oder sogar richterlicher Kompetenz in Aktion treten konnte[241a].

Die Uebersetzung "Quartier, Stadtviertel" ist insofern irreführend, als man dabei leicht die abstrakte, verwaltungstechnische Territorialeinteilung moderner Städte in Quartiere, Kreise oder Stadtbezirke assoziiert. bābtu könnte aber allem Anschein nach etwas völlig Verschiedenes gewesen sein: ein ethnisch geprägtes autonomes gesellschaftliches Subsystem[242], konkret ein auch in städtischen Agglomerationen nachbarschaftlich zusammenwohnender Grossfamilienverband, der mit weitgehender Selbstverwaltung ausgestattet war und der seinen Mitgliedern gegenüber richterliche Funktionen wahrnahm, naturgemäss wohl gerade im Bereich des Familienrechts. Auf diese Möglichkeit weisen vor allem zwei aB Texte hin:

- In der von I. J. GELB im Jahre 1968 publizierten "Old Babylonian List of Amorites" TA 1930,615 kommen 29 Amoriter vor, die - in 5 bābtu's aufgeteilt - in der Stadt Ešnunna wohnen. Gelb übersetzte das Wort mit "section" und meinte, es handle sich um "small encampments, each probably restricted to individuals belonging to a certain tribal grouping"[243]. Aber N. YOFFEE hat die von Gelb gemachte Verbindung des Wortes bābtu mit "the model of the progressive sedentism of nomads in the Old Babylonian period" wohl zu Recht kritisiert[244].

- Yoffee seinerseits verweist auf einen noch unveröffentlichten Text aus der Stadt Kiš (Ist. Mus. Kish 1076), aus dem sich für eine genauere soziologische Deutung von bābtu folgendes zu ergeben scheint: "In this

---

241a Der Unterschied zwischen den Pronominalsuffixen, die in CT 45,86 Z. 32 (bābtaka) und in CH § 142 Z. 64 (ina bābtīša) das Nomen bābtu determinieren, scheint übrigens WESTBROOKs Theorie zu bestätigen: Nach ihm setzt CT 45,86 die kallūtu-Sonderform der 'Inchoativehe' voraus (künftige Ehefrau lebt bereits bei ihrem Mann); dazu passt, dass hier von "d e i n e m bābtu", demjenigen des Mannes, die Rede ist. Bei CH § 142 findet die gerichtliche Untersuchung dagegen "in i h r e m bābtu", demjenigen der Frau, statt: Dies spricht - trotz dem oben S. 294f. Gesagten - für Westbrooks Annahme, dass hier die normale 'Inchoativehe' (Frau lebt noch in ihrer angestammten Familie) vorliegt.

242 Vgl. dazu bes. KAMP/YOFFEE, Ethnicity; YOFFEE, Mesopotamian Civilization.

243 Zitate: GELB, List of Amorites 43; vgl. dazu ders., Household 95 A.180; STOL, Studies 80.

244 Vgl. (mit der zitierten Formulierung) YOFFEE, History 28.

> Kish text homesteads seem to have been reserved for nuclear families, but several related families were bonded together into larger associations. It is my view that such 'extended families' were characteristic elements in Mesopotamian cities and may be the key to interpreting the nature of the babtum. With their own responsibilities and jurisdictions recognized by the royal administration, these associations (and their larger groupings) may have been the basis of kinship in Old Babylonian urban society, especially concerned with the allocation of special roles and property."[245]

Solche Texte belegen "the presence of a family-compound living unit in a Mesopotamian city"[246]. Sie werden offenbar bestätigt von unabhängigen Untersuchungen, vor allem archäologischer Art, zum Wohnverhalten in den damaligen Städten, etwa Sippar oder Nippur[247]. Eine familiale Gesellschaftsstruktur war also nicht nur, wie bisher meist angenommen, mit nomadischer Lebensweise verbunden, sondern bestimmte das Zusammenleben bis hinein in die damaligen Grossstädte.

Unter diesen Voraussetzungen wäre neu zu untersuchen, welcher Zusammenhang zwischen bābu "(Stadt-)Tor" und bābtu bestanden hat - nicht nur von der Etymologie, sondern von der Funktion der beiden Wörter her[248]. Die Uebersetzung von bābtu mit

---

245 Zitat: YOFFEE, History 28f. Vgl. ferner GELB, Household 64f. Der Text soll noch 1985 publiziert werden: V. DONBAZ / N. YOFFEE, Old Babylonian Texts from Kish Conserved in the Istanbul Archaeological Museums (= Bibliotheca Mesopotamica 17), Malibu,CA: Undena 1985.

246 Ausdruck von YOFFEE, Texts from Kish 222.

247 Sippar: vgl. HARRIS, Sippar 351. - Nippur: vgl. mehrere Arbeiten von Elizabeth C. STONE, vor allem *Social and Economic Organization; Nadītu Women; Patterns of Residence (hier 32: "Virilocal extended family residence was apparently practised when possible, although nuclear family residence was not uncommon. ... Extended families were apparently most likely to break up at the death of the father, but co-residence of brothers existed.").
Zum 'verwandtschaftlichen' Zusammenleben in Städten vgl. ferner KAMP/YOFFEE, Ethnicity 93f.; YOFFEE, Mesopotamian Civilization 15; RENGER, Exogamie 105 A. 20; ders., Flucht 181 A. 53; FRICK, City 104-110, und REVIV, Structure 132f. (für das Israel der Königszeit, Frick besonders mit dt Texten).

248 Einen solchen Zusammenhang setzte OPPENHEIM, Ancient Mesopotamia 115f., noch selbstverständlich voraus (vgl. auch AHw: bābtu = "Torbereich" [zit. oben unter Anm. 238]).

"Stadtbereich" (= der jeweils einem "Stadttor" zugeordnete Bezirk?) mag durchaus etwas Richtiges ausdrücken, wenn damit nicht eine abstrakte Verwaltungseinheit, sondern die Bindung eines ethnischen Verbandes an einen bestimmten Stadtteil gemeint ist. In der altisraelitischen Gesellschaft wird es ähnliche Phänomene gegeben haben, wie aus manchen biblischen Hinweisen hervorgeht. So könnte z.B. hebr. ša^{c}ar ("Tor") funktional teilweise mit bābtu übereinstimmen, wie die dt Wendung biš^{c}arâka (wörtlich "in deinen Toren", d.h. "in deinen Stadtbereichen")[248a] nahelegt. Oder man denke an eine Stelle wie Rt 3,11 (vgl. 4,10), wo von einem 'juristisch relevanten Wissen' des ša^{c}ar die Rede ist: kî yode^{ac} kål ša^{c}ar ^{c}ammî, "denn der ganze Stadtbereich meiner Verwandtschaft weiss ...", ferner an die Stellen, wo ša^{c}ar den Gerichtsort (und die Gerichtsinstitution?) bezeichnet. Ein Zitat von F. CRÜSEMANN sei an den Schluss dieses fragmentarischen Exkurses gestellt:

> "Entscheidend ist für die alttestamentliche Wissenschaft die Erkenntnis, dass vieles, was man gemeinhin auf die nomadische Vergangenheit zurückführt, man denke an die Rolle der Verwandtschaft, wie sie sich etwa in den Genealogien ausdrückt, typisch auch für nicht-nomadische, segmentäre Gesellschaften ist."[249]

d) Zu arnu (CH § 142 Z. 1):

Nach J. HENGSTL bedeutet arnu hier und auch sonst im aB Recht nicht "Schuld", sondern "Sanktion, Rechtsfolge" (genauer: "Unrechtsfolge")[250]. Nach P. MAON kommt arnu im CH 5mal - darunter an unserer Stelle - im Sinne von "peine", 3mal im Sinne von "faute" vor[251].

248a Pluralbelege von ša^{c}ar mit der Bedeutung "Stadtbereiche": Dtn 5,14; 12,12; 14,21.27-29; 15,7; 16,11.14.18; 17,2.5.8; 18,6; 23,17; 24,14; 26,12; vgl. auch Spr 31,23.31.

249 Zitat: CRÜSEMANN, Widerstand 206 A. 40.

250 Vgl. HENGSTL, Bedeutung, bes. 24f. und 34.

251 Vgl. MAON, Notes 495-497, bes. 495 A. 6.

D. WAS BEDEUTET DIE WENDUNG ul aḫḫaz (etc.)?

In den drei 'Haupttexten' dieses Kapitels kommt eine formelhaft wirkende Wendung vor, deren Deutung für das Verständnis der drei Texte entscheidend ist: ul aḫḫaz (CT 45,86 Z. 22) / ul aḫḫassi (BE 6/2,58 Z. 12) bzw. ul taḫḫazanni (CH § 142 Z. 61), also "ich werde (sie) nicht 'nehmen'" bzw. "du wirst mich nicht 'nehmen'". Folgen hat die Interpretation dieser Wendung vor allem für die Option zwischen 'Modell 2' (Scheidung einer perfekten Ehe) und 'Modell 3' (Auflösung einer 'inchoate marriage')[252] und damit für die in der Einleitung dieses Kapitels gestellte Frage, in welchem Masse die drei genannten 'Haupttexte' mit Dtn 22,13-21 vergleichbar sind. Die künftige Diskussion um diese drei Texte wird sich vor allem um die Option zwischen 'Modell 2' und 'Modell 3' drehen müssen. Deshalb kann hier auch darauf verzichtet werden, ausführlicher auf andere in der Literatur vertretene 'Modelle' einzugehen.

Es geht in diesem Teil D nur um die gerade zitierte Wendung, die im folgenden meist abgekürzt als "ul aḫḫaz (etc.)" bezeichnet wird. Es geht nicht um eine Diskussion der Bedeutung des Verbs aḫāzu im allgemeinen bzw. speziell im Bereich des aB Eherechts: Für diese Diskussion sei vor allem auf die längeren Ausführungen von B. LANDSBERGER und zuletzt von R. WESTBROOK verwiesen[253]. Auch zu ul aḫḫaz (etc.) finden sich die entscheidenden Argumente bei diesen beiden Autoren, die deshalb im folgenden in erster Linie heranzuziehen sind[254].

---

252 Zu diesen 'Modellen' siehe die Einleitung zum vorliegenden IV. Kapitel, bes. S. 244-246.

253 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 85-88; WESTBROOK II 1-19.

254 Vgl. bes. LANDSBERGER, ebda. 87 A. 1; 90 A. 6; 92; WESTBROOK II 12-19.

Einig sind sich Landsberger und Westbrook in einer grundlegenden Voraussetzung: "In das Wort aḫāzu kann nichts von Geschlechtsverkehr hineingedeutet werden."[255] Dies dürfte ein gesichertes Forschungsergebnis sein, hinter das man nicht mehr zurückkommen kann. Ein Hauptargument dafür ist die Tatsache, dass nicht nur der Bräutigam, sondern in einigen Texten auch sein Vater als Subjekt des mit aḫāzu umschriebenen Rechtsaktes erscheint[256]. Man kann auch darauf hinweisen, dass dem Akkadischen eine Reihe anderer Verben zur Verfügung stehen, die direkt oder euphemistisch 'sexuell verkehren' bedeuten, u.a. lamādu (wörtl. "lernen", vgl. CH § 155/56), niāku ("beschlafen"), niālu ("sich hinlegen, liegen"), ina sūn F itūlu ("im Schosse einer Frau liegen"), qerēbu bzw. ṭeḫû (beide wörtl. "sich nähern")[257]. Wenn aḫāzu in einzelnen Fällen sexuelle 'Obertöne' aufzuweisen scheint, so liegt es am Kontext, d.h. vor allem am gleichzeitigen Gebrauch von entsprechend eindeutigen Verben (wie den oben genannten) und Ausdrücken - z.B. ṭeḫû // aḫāzu in YOS 8,51 Z. 6f.[258]. Man sollte sich für die semantische Analyse von aḫāzu in den aB Texten nicht auf nach-aB Belege berufen: Ihr Beweiswert ist gering, da der Sprachgebrauch in nach-aB Zeit weniger präzis wird. Dies zeigt z.B. die mB Urkunde UET 7,8, in der aḫāzu zweimal - Z. 3 für "heiraten", Z. 17 für "geschlechtliche Beziehungen mit jemandem unterhalten" - vorkommt[259].

---

255 Zitat: LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87; vgl. entsprechend KOSCHAKER, Eheschliessung 238-240 (A. 11); WESTBROOK II 5-7.101. Gegen DRIVER/MILES, BL II 223; FALKENSTEIN, NG I S. 101 A. 5 (jedoch nur als Ausnahme).

256 Belege: CH § 166 Z. 53.57; FINKEL, Legal Document S. 45 Z. 9 und S. 53f.; KIENAST, Kisurra Nr. 91 Z. 3.22. Zu diesen Texten vgl. WESTBROOK II 10f.16 (mit A. 39) - u.a. gegen Landsbergers Konjektur zu CH § 166 (vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 86).

257 Vgl. semantische Analysen zu einzelnen dieser Verben im Verlauf dieser Arbeit: zu niāku (S. 151.356.369), zu qerēbu (S. 155), zu ṭeḫû: vgl. folgende Anm.

258 Vgl. WESTBROOK II 16 und siehe oben S. 219-222 (zu YOS 8,51).

259 Zu UET 7,8 s.o. S. 287 mit Anm. 182 (Lit.). - Zum ausser-aB Gebrauch von aḫāzu vgl. WESTBROOK II 18f.

Aufgrund dieser Beobachtungen und Argumente sind Theorien abzulehnen, die mit der Aussage ul aḫḫaz (etc.) entweder die Verweigerung des geschlechtlichen Vollzugs der Ehe[260] oder aber - bei bestehender Ehe - die Verweigerung des sog. debitum coniugale durch die Frau[261] ausgedrückt sehen möchten. An der zuerst genannten Alternative beanstandet Westbrook mit Grund, dass hier ohne weiteres unterstellt werde, "that marriage is completed by consummation, whereas in fact there are numerous contenders for this role"[262].

Auf diesem gemeinsamen Hintergrund heben sich die Erklärungsversuche von Landsberger und Westbrook voneinander ab. Landsberger geht aufgrund des Kontextes der Urkunde BE 6/2,58 und des 'Doppelgesetzes' CH § 142/43 (CT 45,86 war ihm noch nicht bekannt) davon aus, dass eine perfekte Ehe vorliege. Wenn eine Deutung von aḫāzu im Sinne der Verweigerung des ehelichen Verkehrs nach dem oben Gesagten ausgeschlossen sei, so komme nur - aufgrund eines auch sonst belegten durativen Aspekts des sog. 'Präsens' - eine Deutung wie "ich werde nicht länger (mit ihr) verheiratet sein" bzw. "du wirst nicht länger mit mir verheiratet sein" in Frage. Veenhof hat Landsbergers Theorie auf CT 45,86 angewendet; weitere Autoren ha-

---

260 Vertreter der Deutung 'Verweigerung des geschlechtlichen Vollzugs der Ehe' (oben S. 244 als 'Modell 1' bezeichnet): KOSCHAKER, Beiträge 204. 206, und ders., RSGH 114 A. 11 (zu CH § 142); HALLO, Slandered Bride 98f. (zu BE 6/2,58); FINKELSTEIN, Cutting 239, bes. A. 4 (zu BE 6/2, 58 und CT 45,86). - Gegen diese Theorie: LIPIŃSKI, Divorce 11; WESTBROOK II 17.

261 Vertreter der Deutung 'Verweigerung des debitum coniugale' (bezogen auf CH § 142 Z. 61): BORGER, in: TUAT I/1,60 (übersetzt: "Du sollst nicht mit mir verkehren"); DRIVER/MILES, BL I 292.299.301f.; EILERS, Gesetzesstele S. 35f. (übersetzt: "nicht wirst du mich [mehr] umfassen"); FINET, Épouse 141; van PRAAG, Droit matrimonial 87f.195; SZLECHTER, Codex Hammurapi 121 (mit A. 309); CAD A I 175a s.v. aḫāzu 1b (von LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87 A. 1, zu Recht als inkonsequent kritisiert). Vgl. auch KORNFELD, Adultère 96.99. - Gegen diese Deutung: WESTBROOK II 101.

262 Zitat: WESTBROOK II 17; vgl. 119-137 (bes. 134-137) die Erörterung der Frage, welches nach aB Rechtsauffassung der entscheidende Akt für die Perfizierung der Ehe gewesen ist.

ben sich ihnen angeschlossen[263]. Ihre Theorie wird im folgenden kurz als 'Durativ-Theorie' bezeichnet, wobei 'Durativ' gleichzeitig das grammatische Phänomen und den juristischen Aspekt (Fortdauer der Ehe) meint.

Westbrook lehnt die Durativ-Theorie ab. Aufgrund seines Gesamtbilds von den verschiedenen Phasen der aB Eheschliessung hält er aḫāzu für die Bezeichnung des Rechtsakts, bei dem der Bräutigam - bzw., im Falle des kallūtu-Verhältnisses, der Vater des Bräutigams - aus den Händen des Brautvaters die 'Kontrolle' über die Braut übernimmt: "The verb aḫāzum is used to delineate the acquisition of control over a woman by a man, sometimes expressly by way of transfer from her parent or guardian, and specifically for the purpose of placing both in the status of marriage."[264] Mit diesem Akt, wie auch immer er vollzogen wurde, wird die Ehe perfiziert ("completed"). Ich nenne Westbrooks Theorie daher kurz 'Perfizierungs-Theorie'.

Welche Gründe sprechen für die Durativ-Theorie?

1. Das Hauptargument sind textimmanente Indizien, die auf das Stadium einer 'perfekten Ehe' (nicht erst einer 'inchoate marriage') hinzuweisen scheinen. Sie wurden bei der Behandlung von BE 6/2,58, CT 45,86 und CH § 142/43 in den Teilen A-C dieses Kapitels diskutiert. Sind diese Gründe stichhaltig, so nötigen sie zur Wiedergabe von aḫāzu mit "verheiratet sein". Nun hält Westbrook diese Gründe aber für hinfällig: was die beiden Urkunden angeht, m.E. zu Recht; was

263 Vgl. LANDSBERGER, Jungfräulichkeit, bes. 87 A. 1; VEENHOF, Dissolution 157-159; LIPIŃSKI, Divorce 10f.; CAD M II 40b s.v. mešrētu a (CT 45,86 Z. 22: "... I will not continue my marriage"). - Vor Landsbergers 1968 erschienenem Artikel bereits CRUVEILHIER, Commentaire 141f. (zu CH § 142); DOSSIN, Article 120 (zu BE 6/2,58). - Landsberger selbst hat diese Auffassung jedoch schon 1920 vertreten, wie das Zitat aus einer brieflichen Mitteilung von ihm bei NEUBAUER, Beiträge 40f. (= 40 A. 4), beweist.

264 Zitat: WESTBROOK II 4; vgl. ebda. 3.

CH § 142 betrifft, so erlaubt der Text beide Interpretationsvarianten. Folgt man Westbrook, so hat man keinen Grund mehr, eine Spezialbedeutung "verheiratet sein" für das Prs. G von aḫāzu zu postulieren. Denn um eine Spezialbedeutung würde es sich auf jeden Fall handeln. Dies gibt VEENHOF indirekt zu, wenn er zur Bedeutung von aḫāzu bemerkt: "The translation problem is that 'to marry' is punctual, inchoative, while we need something meaning 'to acquire and have as wife'."[265] Veenhofs Ausdrucksweise ("we need ...") ist bezeichnend. Er kann höchstens die Möglichkeit einer durativen Bedeutung von aḫāzu beweisen - wenn sie sich nämlich aus anderen Gründen aufdrängt. Die von Veenhof darüber hinaus angeführten Wendungen, die eine solche Bedeutung belegen sollen - rābiṣa aḫāzu und warda aḫāzu - sind zu wenig eindeutig[266].

2. Erst recht sind andere Verben - z.B. ṣabātu in einigen Mari-Texten und leqû in MAG A § 55 Z. 29 (ilaqqeši = "er darf sie behalten") - nur ex analogia beweiskräftig, sonst nicht[267]. Dasselbe gilt für vergleichbare semantische Phänomene in anderen Sprachen, z.B. die Entwicklung einer Bedeutung "sich des Besitzes (einer Sache) erfreuen" für hebr. yrš, das mit Sachobjekt normalerweise "in Besitz nehmen" bedeutet[268].

3. Eine von unseren drei Texten unabhängige Bestätigung der Durativ-Theorie könnten nur weitere Belege für eine solche Bedeutung von aḫāzu erbringen. Von den Belegen, die Landsberger[269] nennt, fallen aber CH §§ 159.161 und GE § 59 als höchst unwahrscheinlich weg. Zu CH § 161 z.B. wendet West-

---

265 Zitat: VEENHOF, Dissolution 158 A. 1.

266 Vgl. VEENHOF, ebda., und WESTBROOK II 1f. rābiṣa aḫāzu bedeutet "einen Sachwalter nehmen" (so AHw 19a s.v. aḫāzu G 7), warda aḫāzu "einen Sklaven erwerben (besitzen?)". Weitere grammatische Bedenken gegen die Durativ-Theorie nennt WESTBROOK II 13f.(1) und 16(4).

267 Zu ṣabātu vgl. FINET, Épouse 140 mit A. 16 (mit Belegen); zu leqû in MAG A § 55 Z. 29 vgl. den Text oben auf S. 129 (BORGER, in: TUAT I/1, 92 übersetzt hier "behalten").

268 Vgl. dazu LOHFINK, Bedeutungen 19.24f.

269 LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87 A. 1.

brook zu Recht ein, dass die Uebersetzung der Aussage des Schwiegervaters - Z. 61: mārtī ul taḫḫaz - mit "You shall no longer be married to my daughter" ausgeschlossen ist. Sie zöge nämlich die juristisch unmögliche Konsequenz nach sich, dass der Schwiegervater ein Recht gehabt hätte, eine unter Umständen seit längerem bestehende Ehe von Tochter und Schwiegersohn aufzulösen[270]! - Ein weiterer möglicher Beleg, die von GREENGUS als [ul] aḫassu = "[I won't] have him (any longer)" rekonstruierte Aussage einer Ehefrau (TCL 11,246 Z. 4'), ist keineswegs klar: In dem stark zerstörten Text könnte aḫassu (ohne rekonstruierte Negation ul) auch "seine Schwester" bedeuten[271].

Landsberger beruft sich vor allem auf den von R. FRANKENA bearbeiteten und auf "die Fortsetzung einer bestehenden Ehe" gedeuteten aB Brief CT 6, 23a. Dessen Zeilen 12-17 lauten: 12... šum-⟨ma a⟩-ḫa-zu-um 13li-ḫu-uz 14šum-ma la ki-a-am 15šum-ma li-ib-ba-šu 16 k u b a b b a r ú-zu-bé-e 17LI-uš-qí-il-ma - in Frankenas Übersetzung: "Gilt es Heiraten, (so) soll er (sie) heiraten. Wenn es nicht so ist, lass ihn, wenn es ihm gefällt, das Scheidegeld darwägen ..." Landsberger übersetzt freier: "Entweder er möge mit ihr verheiratet bleiben, oder, wenn er es vorzieht, das Scheidegeld zahlen!"[272] Weil das Mädchen, von dem dieser Brief handelt, in Z. 11 als ṣuḫartu ("kleines Mädchen", von Frankena als "Dienerin" übersetzt) bezeichnet wird, hält Westbrook es für wahrscheinlicher, dass hier ein kallūtu-Verhältnis, noch keine perfekte Ehe vorliege. Die Entschädigung, die bei der Auflösung eines solchen Verhältnisses bezahlt wurde, habe man wohl analog als "Scheidegeld" (kasap uzubbê, Z. 16) bezeichnen können[273]. Auf jeden Fall wiegt ein isolierter Beleg aus einem Brief, über dessen Hintergrund wir nichts wissen, kaum sehr schwer. Insofern ist Westbrooks Skepsis berechtigt.

Insgesamt scheinen mir die Gründe für die Durativ-Theorie nicht durchschlagend. Fällt das Kontextargument aufgrund unserer drei

270 Vgl. WESTBROOK II 15.

271 Vgl. GREENGUS, Marriage Contract 518 A. 61 (sic, nicht "A. 62", wie VEENHOF, Dissolution 158, angibt). Für die Übersetzung "his sister": WESTBROOK II 43 A. 36 (unter Berufung auf die Textkollation von ARNAUD, Bibliographie 92).

272 Zu CT 6,23a vgl. FRANKENA, Briefe Nr. 109 (Transkription, Übersetzung und Anmerkungen zum Text); LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 87 A. 1. Zitate im Text an diesen beiden Stellen.

273 Vgl. WESTBROOK II 44 A. 37.

'Haupttexte' weg, so bleibt für diese Theorie fast nichts mehr übrig - ausser dem Hinweis auf eine gewisse 'Sperrigkeit' des 'Doppelgesetzes' CH § 142/43 gegenüber einer Interpretation im Sinne der Perfizierungs-Theorie.

Nachtragsweise sei darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung für die Durativ-Theorie nicht impliziert, dass man die Wendung ul aḫḫaz (etc.) als eine Variante der üblichen Scheidungsformel ("du bist nicht meine Frau / du bist nicht mein Mann") deuten müsste, wie Nörr, Volterra, Greengus und Lipiński gemeint haben[274]. Trotz Westbrooks Einwänden wird es - wenn man der Durativ-Theorie überhaupt folgen will - immer noch am besten sein, die Wendung als eine die Scheidung vorbereitende Aussage, als Ausdruck des fehlenden Willens zur Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft zu deuten, wie dies vor allem Veenhof vorgeschlagen hat[275]. Dann steht die negative Aussage ("ich will nicht länger mit ihr verheiratet sein") in Korrelation zu einem funktionalen Gegenstück wie CT 45,86 Z. 25 mutī arâm, "meinen Ehemann liebe ich (immer noch)".

Welche Argumente lassen Westbrooks Perfizierungs-Theorie als die plausiblere erscheinen? Es ist vor allem die Tatsache, dass diese Theorie einfacher und einheitlicher ist und dass sie mehr Belege als die Durativ-Theorie zu erklären vermag. Westbrook sieht in der Wendung ul aḫḫaz (etc.) "a set phrase that occurs in practice in oral proceedings and is quoted verbatim by CH"[276]. Die drei Belege in den 'Haupttexten' des vorliegenden Kapitels stehen in Korrelation zueinander. Sie erklären sich aber auch von einem weiteren Kontext her, zu dem vor allem CH §§ 159-161 gehören, die eindeutig auf das Stadium der 'inchoate marriage' bezogen sind. In § 159 (Z. 42: ul aḫḫaz) löst der Bräutigam, in § 161 (Z. 69: mārtī ul taḫḫaz) der Brautvater eine 'inchoate marriage' auf. Der soeben zitierten Erklärung des Brautvaters an die Adresse des Bräutigams in § 161 entspricht in § 160 Z. 54 der Satz mārtī ul

274 Vgl. NÖRR, Auflösung 513 A. 32; 523 A. 69; VOLTERRA, Divorzio 594-597, bes. 596f. (mit mehreren fehlerhaften Angaben zu BE 6/2,58); GREENGUS, Marriage Contract 518 A. 61; LIPIŃSKI, Divorce 11 (vgl. A. 9); dagegen WESTBROOK II 14f. Siehe bereits oben S. 278 (bei Anm. 152).

275 Vgl. VEENHOF, Dissolution 158f. Dagegen WESTBROOK II 15 (zu CH § 142 Z. 61: "it seems inappropriate that the wife ... should express her intention in terms of her husband's action").

276 Zitat: WESTBROOK II 13.

anadikkum, "meine Tochter werde ich dir nicht geben". Für die beiden Belege der Wendung ul aḫḫaz (etc.) in CH §§ 159 und 161 ist nach dem Kontext eine Durativ-Deutung ausgeschlossen: Es muss sich um "a refusal at the moment of transfer" handeln, in dem Augenblick nämlich, wo die 'Kontrolle' über die Braut von deren Vater an den Bräutigam übergehen sollte[277]. Die Wendung ul aḫḫaz (etc.) dürfte daher nicht nur in CH §§ 159 und 161, sondern auch an den drei Belegstellen in CH § 142, CT 45,86 und BE 6/2,58 bedeuten: "ich weigere mich, den letzten Schritt zur Perfizierung der Ehe zu tun" - ob diese Aussage nun vom Brautvater, vom Bräutigam oder von der Braut (jeweils mit den entsprechenden morphologischen Variationen) gemacht wird.

277 Zitat: WESTBROOK II 15, vgl. 18.

Ergebnis

Viele Probleme, die in diesem nun abgeschlossenen Kapitel behandelt wurden, sind keineswegs abgeschlossen, sondern bleiben offen. Das geht nicht zuletzt auf das Konto einer sprachlichen Grundschwierigkeit: Im mesopotamischen Eherecht ist die Terminologie der Scheidung einer perfekten Ehe auch für die Auflösung einer 'inchoate marriage' verwendet worden[278]. Aber auch im Deutschen fällt es schwer, die beiden Hauptphasen der aB Eheschliessung unzweideutig auseinanderzuhalten; dieses Problem hat sich im Laufe dieses Kapitels - auch wo dies nicht ausdrücklich gesagt wurde - mehrfach als 'Stolperstein' für eine adäquate Beschreibung der Rechtslage erwiesen: Wann soll man z.B. von "Bräutigam", wann von "Ehemann" sprechen? Von daher kann man nur Verständnis und Respekt für die aB Juristen empfinden, die mit einer begrenzten Zahl sprachlicher Möglichkeiten versuchten, die komplexe Rechtswirklichkeit 'Ehe' auf den Begriff zu bringen[279] ...

Im Hinblick auf den Vergleich der drei aB Texte (BE 6/2,58; CT 45,86; CH § 142/43) mit Dtn 22,13-21 ist das Ergebnis dieses Kapitels eher negativ: Gegen die Deutung der drei Texte als Versuche einseitiger Ehescheidung steht die Interpretation, die R. Westbrook im Rahmen einer beeindruckenden Synthese des aB Eherechts vorgelegt hat und die höchstens im Falle

---

278 Vgl. FALKENSTEIN, NG II S. 25 ("Terminologie der Scheidung auf das Verlöbnis angewandt"); KOSCHAKER, Eheschliessung 282 A. 88.

279 Vgl. z.B. die Deutung von kasap uzubbê in CT 6,23a Z. 16 durch WESTBROOK II 44 A. 37 (zit. oben S. 309 vor Anm. 273); vgl. WESTBROOK II 92f. (Zitat: 93) mit der Bemerkung,, die Folgen der Auflösung eines kallūtu-Verhältnisses seien nach CH § 156 "almost identical to those of divorce". Schliesslich kann man auf die sumerische Urkunde BIN 8, 164 hinweisen: EDZARD, Sumerische Rechtsurkunden Nr. 85, bestimmt den Text als "Auflösung eines Verlöbnisses", aber nach WILCKE, Erwägungen 158, könnte es sich "auch um eine Scheidungsurkunde handeln".

von CH § 142/43 auf einige Textwiderstände stösst. Falls sich Westbrooks Theorie durchsetzen sollte, bleiben zwar zwischen den drei aB Texten und Dtn 22,13-21 eine Reihe von Gemeinsamkeiten im Detail (z.B. zêru CH § 142/43 Z. 60 // śane' Dtn 22, 13.16) bestehen; auch formal sind analoge Züge nicht zu leugnen (z.B. Wiedergabe von Rede und Gegenrede in vorgerichtlicher und/oder gerichtlicher Situation; umgangssprachliche Elemente gerade in diesen Redezitaten). Aber unter inhaltlicher Rücksicht wird man die drei aB Texte nur in einem entfernteren Sinne als 'Parallelen' zu Dtn 22,13-21 bzw. zu dem von uns als Vorlage dieses 'Doppelgesetzes' erschlossenen Prozessprotokoll Dtn 22,13-19* bezeichnen können.

K A P I T E L V :

DTN 22,13-21 UND DIE FALSCHAUSSAGE VOR GERICHT

==

Einleitung: Das Talionsprinzip bei falscher Anschuldigung

In den beiden vorhergehenden Kapiteln wurde Dtn 22,13-21 mit zwei Reihen von mesopotamischen Rechtstexten verglichen: in Kapitel III mit Texten, in denen die Jungfräulichkeit eines Mädchens im Hinblick auf die (bevorstehende oder bereits geschlossene) Heirat eine Rolle spielte; in Kapitel IV mit Texten, die möglicherweise von einseitiger Ehescheidung handeln. Im vorliegenden Kapitel dieser Arbeit soll nun das dt 'Doppelgesetz' in Beziehung zu einer weiteren Serie von mesopotamischen Texten gesetzt werden. All diesen Texten ist - jedenfalls auf den ersten Blick - gemeinsam, dass sie von falscher Aussage vor Gericht handeln.

Mit "falscher Aussage vor Gericht" kann sowohl falsche Anschuldigung wie falsche Zeugenaussage gemeint sein. Zwar unterscheiden die Texte - klassisch etwa CH §§ 1-2 (falsche Anschuldigung) vs. §§ 3-4 (falsches Zeugnis)[1] - terminologisch die beiden Tatbestände, aber die Rechtsfolge ist jeweils dieselbe: Es gilt das im folgenden noch zu erläuternde 'Talionsprinzip'. Falsche Anschuldigung (Anklage) und falsches Zeugnis "go closely together, and cannot be profitably separated", stellt R. YARON sowohl in bezug auf altorientalisches wie auf (frühes) römisches Recht fest[2]. J. WEISMANN hat beobachtet, dass sich das Gesetz über falsches Zeugnis Dtn 19,16-21 "nur

---

1 Texte zit. unten S. 339.

2 YARON, Si adorat furto 513, vgl. 516 A. 22 ("It is difficult to determine where accusation ends and testimony begins.").

gegen falsche Belastungszeugen" richtet, während "gegen falsche Entlastungszeugen ... überhaupt keine Strafdrohung ausgesprochen" wird; "das Zeugnis eröffnet als Beschuldigung das Strafverfahren". Sowohl für das dt Recht wie für CH (§ 3) gelte: "Der Zeuge ist ... als Anschuldigungszeuge gedacht."[3] Die Nähe von falscher Zeugenaussage und falscher Anschuldigung wird also damit zusammenhängen, dass ein gerichtliches Verfahren nach altorientalischer Praxis durch private Klageerhebung in Gang kam: Der Anzeiger eines Verbrechens fungierte damit zugleich als Ankläger und als Belastungszeuge[4]. - Wenn daher im folgenden von 'falscher Anschuldigung' die Rede ist, so bezieht sich dies gewöhnlich auch auf den Tatbestand 'falsches Zeugnis'.

Zu berücksichtigen ist nun ferner, dass das mesopotamische und das altisraelitische Recht zwischen 'falscher' und 'unbewiesener' Aussage nicht unterscheiden[5]. Es ist m.a.W. rechtlich unerheblich, ob mit einer faktisch falschen (unbewiesenen) Aussage auch böse Absicht verbunden war. Es gilt - wie überwiegend im altorientalischen Recht - das Erfolgs-, nicht das Schuldprinzip: "In keinem Falle wird auf das Wissen des Täters um die Unrichtigkeit seiner Anschuldigung oder seiner Zeugenaussage Rücksicht genommen. Kann er den Wahrheitsbeweis nicht führen, der ihm auferlegt ist, so wird er bestraft."[6]

Nach einer Rechtsvorstellung, die sich sowohl für das sumerische wie für das altbabylonische und mittelassyrische und dann eben auch für das dt Recht belegen lässt, gelangt bei Fällen von falscher Aussage vor Gericht das 'Talionsprinzip' zur Anwendung[7]. H. PETSCHOW, der diesem Thema die wohl präziseste

---

3 Zitate: WEISMANN, Talion 394f.

4 Vgl. CRÜSEMANN, Bewahrung der Freiheit 73f., und die ebda. 99 A. 159 genannte Literatur (bes. SEELIGMANN, Gerichtsverfahren 262f.; van LEEUWEN, ᶜēd, bes. 212-214 unter 3b), ferner BEUTLER, Martyria 82f. - Die Privatklage als Grundpfeiler des neusumerisch-altbabylonischen Strafrechts belegt SZLECHTER, Procédure, mit zahlreichen Beispielen aus Gesetzen und Rechtsurkunden.

5 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 18; SAN NICOLÒ, Anschuldigung, hier 112; dagegen - aber ohne wirkliche Begründung - von WEIHER, Bemerkungen 95 mit A. 2. Auch CARDASCIA (LA 80, zit. unten S. 363 bei Anm. 180) lehnt die Gleichung 'falsch = unbewiesen' de facto ab; aber gegen seine Theorie sprechen die unten S. 363-365 erhobenen Einwände.

6 Zitat: NÖRR, Schuldgedanke 22. Vgl. SAN NICOLÒ, Anschuldigung 112b. Entsprechend gilt nach YARON, Si adorat furto 517, vom spätrömischen Recht: "It looks as if a return to Erfolgshaftung were intended."

7 "Talionsprinzip": vgl. H. SCHULZ, Todesrecht 188 A. 1: "Vom Talionsrecht als eigener Rechtsform ist ... das Talionsprinzip als eine auch in anderen Rechtsformen mögliche Rechtsvorstellung zu unterscheiden." Vgl. bereits Th. MOMMSEN, Römisches Strafrecht, 1899, 496f.: "Princip der Talion" (zit. nach PETSCHOW, Calumnia 14 A. 1). Petschow selber spricht

und umfassendste Untersuchung gewidmet hat[8], geht von der spät-römischen Anwendung des Talionsgedankens auf Fälle der sog. 'calumnia' aus. Mit 'Talion' ist nach Petschow hier gemeint, "dass ein (schikanöser) Ankläger/Anschuldiger, der seine Anschuldigungen nicht beweisen kann, dieselbe Rechtsfolge - im Strafverfahren also dieselbe Strafe - zu erleiden hat, die den Beschuldigten getroffen hätte, wenn jenem der Wahrheitsbeweis gelungen wäre"[9], oder - in einer aus dem Jahre 319 n.Chr. datierenden Formulierung des "Codex Theodosianus" - : eam se sententiam subiturum, si crimen obiectum non potuerit conprobare, quam reus debet excipere[10]. Dies ist also im folgenden gemeint, wenn abkürzend vom 'Talionsprinzip für falsche Anschuldigung' die Rede ist.

Terminologisch präzis müsste man von einer analogen Talionsstrafe sprechen, weil in diesem Falle "im Widerspruch zum Gedanken der T(alio), deren Anwendung ja den Eintritt eines Schadens voraussetzt, die Anwendungsmöglichkeit schon damit gegeben" ist, "dass der Schaden hätte eintreten können"[11]. Entsprechend unterstreicht Petschow, dass "es sich hier ... nicht - wie bei der Wiedervergeltung durch Talion im eigentlichen Sinne - unmittelbar um die Vergeltung eines einem anderen zugefügten Uebels durch Zufügung eines kongruenten, gleichartigen Uebels handelt, sondern in Wirklichkeit um ein Mehr: Obwohl der Beschuldigte gar nicht wegen des vom Anschuldiger oder Zeugen behaupteten, aber unbewiesenen Vorgangs oder Sachverhalts verurteilt wird, wird letzteren trotzdem dasjenige Uebel angedroht und zuge-

---

von "dieser Form des Talionsprinzips" (so ebda. 19 A. 15), vornehmlich aber von "Talionsgedanke". - Einige Literaturhinweise zur Talion im allgemeinen: ALT, Talionsformel; ders., Ursprünge 303-305; BOECKER, Recht und Gesetz 149-153; BRAUNER, Offense; CARDASCIA, Talion; ders., Valeurs morales 368-370; DAUBE, Studies 102-153; FINKELSTEIN, Ox 25 A. 1; FRYMER-KENSKY, Tit for Tat; GEVIRTZ, Adumbrations 24-29 (Lit.); *HAYES, Restitution; JACKSON, Problem (Lit.) (vgl. kritisch dazu LOEWENSTAMM, Exodus; PRÉVOST, Talion); JÜNGLING, "Auge für Auge"; LOHFINK, Text und Form 311-325; MIKLISZANSKI, Retaliation; PAUL, Studies 72-77; PREISER, Vergeltung 263-265.272 A. 104; RIES, Körperverletzung; *SAPORETTI, Taglione; SCHOTTROFF, Recht 21 A. 56 (Lit.); WEISMANN, Talion. - Literatur zu Dtn 19,16-21: BEUTLER, Martyria 82-86; DAUBE, Studies 110.129f.; HOSSFELD, Dekalog 84f.; JENNI, "Falschheit"; JÜNGLING, "Auge für Auge", bes. 15.20-22.31. 35; LOEWENSTAMM, Exodus 520f.; MIKLISZANSKI, Retaliation 299f.; PETSCHOW, Calumnia 31; SEITZ 113-115.135; WEISMANN, Talion 393-396.

8 PETSCHOW, Calumnia.

9 Formulierung von PETSCHOW, ebda. 14f.

10 Zit. nach PETSCHOW, ebda. 15 A. 2.

11 Ausdruck "analoge Talionsstrafe" und Zitate: HERDLITCZKA, Talio 2075.

fügt, das den Beschuldigten im Falle der Beweisbarkeit der Behauptung getroffen hätte."[12] Solche Differenzierung ist notwendig. Aber es ist zugleich interessant, dass sich die dt 'Juristen' offenbar bewusst waren, dass sie hier ein Prinzip auf Fälle 'falscher Anschuldigung' ausdehnten, dessen Anwendung ihnen aus dem Bereich der Körperverletzungen vertraut war[13]. Dieses Bewusstsein drückt die Anfügung der Talionsformel in Dtn 19,21 aus: Abgesehen vom einleitenden Glied näpäš b^enäpäš ("Leben für Leben") kann die Formel an dieser Stelle nicht wörtlich, sondern nur metaphorisch gemeint sein: "La formule est ... une image destinée à exprimer une idée de justice commutative."[14]

Im vorliegenden Kapitel werden nun diejenigen mesopotamischen Gesetzestexte untersucht oder wenigstens zitiert, die von falscher Anschuldigung und falschem Zeugnis handeln[15]. Im Zentrum steht dabei ausschliesslich die Frage, welche Rechtsfolge für diese Tatbestände vorgesehen war; weitere inhaltliche Probleme der besprochenen Texte können nicht näher untersucht werden. In chronologischer Reihenfolge geht es 1. um Texte aus CU und CL, 2. aus CH, 3. aus MAG. Für die Behandlung von mesopotamischen Rechtsurkunden, auf die ich hier verzichten kann, sei auf Petschows erwähnte Arbeit verwiesen. Ebenso wenig wie sich das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung im klassi-

12 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 16.

13 Vgl. LOEWENSTAMM, Exodus 521: "A legal principle which in its origin applies to corporeal damages is quoted here in a different legal context in order to reinforce the abstract formulation of v. 19a by reference to an ancient concrete wording sounding the pathos of an emotional appeal." Daraus folgert Loewenstamm - m.E. zu Recht -, dass die Talionsformel dem Dt bereits vorgegeben war: gegen JACKSON, Problem 106f. - Auch nach LOHFINK, Text und Form 312 A. 3, ist die Talionsformel in Dtn 19,21 "wohl Zitat"; ebenso JÜNGLING, "Auge für Auge" 21 (ebda. 21 A. 58 und 35 A. 98 Argumente gegen JACKSON, Problem).

14 Zitat: CARDASCIA, Talion 175. Vgl. ebda.: "La formule talionique n'est plus qu'une métaphore" (nämlich in Dtn 19,21). Ebenso (unabhängig) JÜNGLING, "Auge für Auge" 35 A. 98.

15 Literatur zu den Themen 'falsche Anschuldigung' / 'falsches Zeugnis' (und zur Talionsstrafe für diese Tatbestände): BEUTLER, Martyria 158; GOOD, Capital Punishment 968.972f.; JACKSON, Problem 101 A. 143; LEEMANS, Faux témoin (und dazu F.R. KRAUS RA 65, 1971, 94; PETSCHOW, Calumnia 19 A. 16; der Text TLB 1,231 ist für die Frage der Sanktion für falsches Zeugnis unergiebig); PASSAMANECK, Defamation, bes. 25-31; PETSCHOW, Calumnia; RENGER, Wrongdoing 71 A. 14 und 16 (unter "False accusation"); RIES, Kapitaldelikte; SAALSCHÜTZ, Recht 561-566 ("Kap. 78"); SAN NICOLÒ, Anschuldigung; SZLECHTER, Peine capitale 157f.; ders., Procédure; YARON, Si adorat furto, bes. 512-518.

schen römischen Recht nachweisen lässt[16], finden sich dafür Belege aus den Hethitischen Gesetzen (HRS). Im Bereich des Alten Testaments sind die beiden Gesetzesbestimmungen Dtn 19, 16-21 und 22,13-21 einschlägig, ferner die (freilich späte und legendäre) Susanna-Erzählung (bes. V. 61f.)[17]. In Aegypten schliesslich scheint die Geltung des Talionsprinzips für diesen Tatbestand nicht eindeutig belegbar[18] - wenn man von dem späten literarischen Zeugnis des DIODOR VON SIZILIEN absieht, der im 1. Jh. v.Chr. folgendes als ägyptische Rechtspraxis beschrieb[19]:

οἱ δὲ ψευδῶς τινων κατηγορήσαντες ὤφειλον τοῦτο παθεῖν ὃ τοῖς συκοφαντηθεῖσιν ἐτέτακτο πρόστιμον, εἴπερ ἔτυχον καταδικασθέντες.

Als Ergebnis seiner Untersuchungen hält Petschow fest, "dass die hier behandelte Form des Talionsgedankens im vorchristlichen vorderasiatischen Raum über etwa zwei Jahrtausende hinweg fortlebend oder - was ebenso möglich ist - in einzelnen Perioden jeweils neu auftauchend zu beobachten ist". Petschow geht der Frage nicht nach, "wie unser Talionsgedanke in das spätrömische Recht Aufnahme gefunden hat"[20]. Auch für die erwähnten dt Bestimmungen soll diese Frage im folgenden nicht behandelt werden. Der pauschale Hinweis auf eine gemeinsame altorientalische Rechtskultur, an der in seiner Weise auch Dt partizipierte, mag hier genügen.

Da die Gesetzestexte über falsche Anschuldigung im Laufe dieses Kapitels behandelt werden, brauche ich sie hier nicht aufzuzählen. Bereits eine oberflächliche Prüfung dieser Texte ergibt nun: In manchen Bestimmungen, die wie 'Generalklauseln'

---

16 Vgl. YARON, ebda., bes. 517 (mit A. 25).

17 Vgl. dazu neuestens ENGEL, Susanna-Erzählung (Lit.). - PETSCHOW, Calumnia, spricht mehrfach irrtümlich von "Susanna-David-Erzählung".

18 Angaben zu möglichen Belegen aus Ägypten bei BURTON, Diodorus 227; DION, "Tu feras disparaître" 328 A. 38. - Die übliche Strafe für falsche Anschuldigung scheint in Ägypten eine Prügelstrafe von 100 Schlägen gewesen zu sein: so LURJE, Studien 161-163. Diese Sanktion ist auch in einem Fall von falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs bezeugt: vgl. ALLAM, Ostraka S. 301 (Nr. 272 = Papyrus Deir el-Medineh 27).

19 DIODOR VON SIZILIEN (DIODORUS SICULUS), Bibliotheca lib. I, 77.4: zit. nach der Ausgabe von C.H. Oldfather (Bd. I, S. 264). Vgl. dazu BURTON (wie Anm. 18) sowie die m.E. unzutreffende Deutung der Stelle bei LURJE, Studien 164.

20 Zitate: PETSCHOW, Calumnia 34.

wirken, entspricht die Rechtsfolge dem Talionsprinzip. In anderen Bestimmungen dagegen - zumal in solchen, die von falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs o.ä. handeln - wird das Talionsprinzip eigenartigerweise nicht befolgt. Dies gilt u.a. auch für Dtn 22,13-21. Die nähere Untersuchung dieses überraschenden Befundes und der Gründe, die es dafür geben könnte, beruht auf folgenden Voraussetzungen:

- Nur wenn in einem 'Codex' die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung grundsätzlich feststeht oder wenn sich wenigstens die Anwendung dieses Prinzips klar belegen lässt, ist es überhaupt sinnvoll, nach Gründen für allfällige Ausnahmen von diesem Prinzip zu fragen. Diese Ausgangssituation ist bei CL, CH und Dt gegeben. CU kennt das Talionsprinzip, wenn auch mit eingeschränktem Geltungsbereich (§ 29); ausserdem bezeugt eine erst kürzlich veröffentlichte Gerichtsurkunde aus der Ur-III-Zeit (also der Zeit von CU), dass das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung bereits damals bekannt war: Nach dieser Urkunde wird ein falscher Anschuldiger in einer Kapitalsache zum Tode verurteilt[21]. Bei MAG schliesslich lässt sich angesichts der Unsicherheit der Textüberlieferung (MAG N §§ 1-2) bzw. der Interpretation (MAG A §§ 17-20) nicht zweifelsfrei ermitteln, ob dieser 'Codex' das Delikt der falschen Anschuldigung gemäss Talionsprinzip bestrafte.

- Damit man von Anwendung bzw. Nichtanwendung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung in einem gegebenen 'Codex' sprechen kann, müsste ferner die Strafe für das Delikt, dessen Verübung jemandem zu Unrecht unterstellt wird, aus diesem 'Codex' selbst bekannt oder wenigstens erschliessbar sein. Diese Voraussetzungen sind z.B. in MAG A, jedenfalls auf den

---

21 Vgl. DURAND, Condamnation à mort, bes. 135. Zu dieser Urkunde vgl. auch RIES, Kapitaldelikte 393b (§ 3): "Todesurteil gegen den Anschuldiger ... als Ergebnis des Talionsgedankens". PETSCHOW, Calumnia, kannte diese erst 1977 veröffentlichte Urkunde noch nicht.

ersten Blick[22], gegeben: Nach §§ 13 und 15 wird eine Ehebrecherin mit dem Tode bestraft, aber nach § 18 wird jemand, der eine Ehefrau zu Unrecht des Ehebruchs beschuldigt, keineswegs hingerichtet. Das Talionsprinzip wird also nicht angewendet, obwohl eindeutig falsche Anschuldigung vorliegt. - In CH fehlt zwar eine Bestimmung über Mord; aber nach allem, was wir sonst wissen (z.B. schon CU § 1; indirekt GE § 24; vgl. auch den in Kap. II erwähnten Mordprozess-Text aus Nippur[23]), ist dieses Delikt zweifellos auch in aB Zeit mit dem Tod bestraft worden. Deshalb ist die Annahme berechtigt, dass in CH § 1 (falsche Anschuldigung wegen Mord) das Talionsprinzip zur Anwendung gelangt.

- Schliesslich wird im folgenden die redaktionelle bzw. 'juristische' Einheitlichkeit der altorientalischen Gesetzessammlungen angenommen, unabhängig von ihrer möglicherweise komplizierten Entstehungsgeschichte. Es wird m.a.W. vorausgesetzt, dass dem 'Autor' einer vom Talionsprinzip abweichenden Bestimmung (z.B. Dtn 22,13-21) wohl bewusst war, dass er hier eine Ausnahme von dem sonst gültigen Prinzip festlegte. Teilt man dieses Postulat nicht, so stellt man im Grunde eine andere, mir jedoch fragwürdiger scheinende Hypothese auf: diejenige der Inkohärenz der altorientalischen Gesetzessammlungen (oder wenigstens eines Teils von ihnen). Gegen eine solche Hypothese sprechen aber etwa die von H. PETSCHOW erzielten Ergebnisse zur Systematik dieser Sammlungen[24].

In seinem bereits mehrfach erwähnten Aufsatz nennt Petschow ausser CL § 33 und Dtn 22,13-21 alle Stellen, in denen das Talionsprinzip trotz des Tatbestands der falschen Anschuldigung nicht zur Anwendung gelangt[25]. Petschow versäumt es aber zu

---

22 Die Feststellung wird unten, bes. S. 362-365, teilweise modifiziert.

23 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 20; SZLECHTER, Peine capitale 148 A. 8; zum Nippur-Text siehe oben Kap. II, S. 96f.102f.

24 Vgl. PETSCHOW, Systematik CH; ders., "Systematik" GE.

25 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 27-29.

fragen, warum dieses Phänomen gehäuft (oder vielleicht sogar ausschliesslich) in Fällen auftaucht, die als 'eherechtlich' zu bezeichnen sind. Als Grund für die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips (also für die Nicht-Verhängung der Todesstrafe für falsche Anschuldigung wegen Ehebruchs) vermutet Petschow, dass nach den altorientalischen 'Codices' (z.B. CH § 129; MAG A §§ 14-16; HRS § 198) die Vollstreckung der Todesstrafe ins Ermessen des Ehemanns gestellt blieb: War also für Ehebruch die Todesstrafe nicht unausweichlich, so musste sie es auch für die falsche Beschuldigung wegen Ehebruchs nicht sein. Auf diese Argumentation Petschows ist im Laufe dieses Kapitels noch zurückzukommen. Sie tritt neben eine Reihe anderer Erklärungsversuche für die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips an den im folgenden zu behandelnden Stellen. Alle diese Hypothesen werden am Ende des Kapitels abschliessend geprüft.

Dass auch Dtn 22,13-21 zu den Fällen von Nicht-Anwendung des Talionsprinzips gehört, ist unmittelbar einsichtig: Denn die Frau wird hingerichtet, wenn die Beschuldigung ihres Ehemanns zutrifft, sie sei bei der Heirat nicht mehr unberührt gewesen; dagegen trifft den Ehemann bei Unhaltbarkeit seiner Aussage zwar eine empfindliche dreifache Sanktion (Züchtigung, Schadenersatz, Scheidungsverbot)[26], aber eben nicht die Kapitalstrafe. Wie lässt sich der Widerspruch zur Norm Dtn 19,16-21 lösen, die für Fälle falscher Anschuldigung das Talionsprinzip proklamiert? Gibt es eine andere Erklärung als die, dass man in einem 'heterogenen' Korpus wie Dtn 12-26 mit redaktionellen (d.h. auch juristischen) Spannungen grossräumiger Art (zwischen 19,19 und 22,13-21) oder lokaler Art (zwischen 22, 13-19 und 22,20f.) eben zu rechnen habe? Im Sinne einer Arbeitshypothese scheinen mir für Dtn 22,13-21 folgende beiden Möglichkeiten denkbar:

---

26 Die Schwere der Sanktion betont FINKELSTEIN, Sex Offenses 367b (obwohl er das dritte Strafelement, die körperliche Züchtigung des Schuldigen, nicht einmal erwähnt).

- Entweder handelt es sich hier nicht um falsche Anschuldigung, sondern bloss um Verleumdung - wobei ich (e silentio!) voraussetze, dass bei blosser Verleumdung eine Strafe unterhalb der exakten Talion verhängt wird.

- Oder es liegt hier ein Fall vor, in dem Mann und Frau vom Recht ungleich behandelt werden: Die Frau wird strenger bestraft als der Mann. Diese Hypothese könnte den bereits erwähnten Umstand erklären, dass die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips gerade im Kontext sexualstrafrechtlicher Tatbestände mehrfach belegt ist.

Diese doppelte Arbeitshypothese soll nun an den mesopotamischen Gesetzestexten 'getestet' werden, die bisher im Sinne von unbewiesener Anschuldigung gedeutet worden sind. Lassen sich diese Texte oder jedenfalls einige von ihnen vielleicht auch von 'übler Nachrede gegen eine Frau wegen Ehebruchs (o. ä.)' verstehen? Oder weisen auch diese Texte auf die Rechtsungleichheit von Mann und Frau hin - galt also das Talionsprinzip nur 'unter Männern', analog zur Tatsache, dass die Talion bei Körperverletzung nach CH nur praktiziert wurde, wenn Täter und Opfer Angehörige des gleichen gesellschaftlichen Standes (der awīlū) waren[26a]?

26a Vgl. dazu RIES, Körperverletzung 174b (bes. den Hinweis auf eine entsprechende Formulierung in CH § 200), ferner 173-174.176. Zur Talion als 'aristokratischem' Rechtsgrundsatz vgl. VANDEN DRIESSCHE, Sanction 24, und vor allem JACKSON, Problem 103.107 (die ebda. 107 A. 169 vorgenommene Übertragung auf Dt - "the aristocratic nature of D's legal ethic ..." - ist allerdings fragwürdig, wie JÜNGLING, "Auge für Auge" 21 A. 58, gezeigt hat).

A. TEXTE AUS CODEX LIPIT-IŠTAR UND CODEX UR-NAMMU

Für die gemeinsame Behandlung der einschlägigen Rechtsnormen aus CL und CU kann man auf die zwischen den beiden sumerischsprachigen Gesetzeskorpora anzunehmende Kontinuität hinweisen. Beiden ist nicht zuletzt das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung gemeinsam - in welcher Form und mit welchem Geltungsbereich, ist anschliessend zu untersuchen. 1973 hatte Petschow dazu noch festgestellt: "Bemerkenswert ist, dass unsere Form des Talionsgedankens ... auch in den vorḫammurapischen Kodizes erscheint, obwohl dort - soweit sie erhalten sind - die Talion bei Körperverletzungen nach dem Muster 'Auge um Auge, Zahn um Zahn' nicht nachweisbar ist, vielmehr dafür nur Geldbussen bzw. -strafen angedroht sind ..."[27]. Diese Aussage ist nun insofern zu relativieren, als Mord nach CU § 1 - einer erst seit 1981 durch die Publikation eines neuen Textfragments bekannten Bestimmung - mit der Todesstrafe bedroht wird: "Wenn ein Mann einen Mord begangen hat, so soll dieser Mann getötet werden."[28] Dies ist freilich nur unter der Voraussetzung relevant, dass man auch in der Todesstrafe für Mord eine Realisierung des Talionsgedankens sieht - eine Voraussetzung, die nicht unumstritten ist[29].

27 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 20.

28 Text und/oder Übersetzung: YILDIZ, Tablet 91.95; RÖMER, in: TUAT I/1,20.

29 Dass die Todesstrafe für Mord Ausdruck des Talionsgedankens sei, bestreitet - aber ohne ersichtliche Begründung - JACKSON, Problem 83 A.57; Religious Law 41 A. 39. Gegen ihn wendet sich CARDASCIA, Talion 181 A. 12, m.E. zu Recht. Vgl. auch NÖRR, Schuldgedanke 18 mit A. 60, sowie die differenzierten Überlegungen von JÜNGLING, "Auge für Auge" 2 (A. 3). 4.16.

1. Codex Lipit-Ištar (CL) §§ 17 und 33

Der leider unvollständig erhaltene sumerischsprachige Codex Lipit-Ištar, der etwa ins Jahr 1930 v.Chr. zurückgeht, kennt eine Bestimmung, die das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung anscheinend generell festlegt. CL § 17 (Gesamttafel Rs. Kol. 14, Z. 16-24) lautet[30]:

16)	tukum-bi	Wenn
17)	lú lú-ù	ein Mann einen (anderen) Mann,
18)	á-nu-gar-ra-ta	ohne dass er den Arm (auf ihn) gelegt hat,
19)	inim-nu-zu-ni	einer Sache, von der dieser nichts wusste,
20)	in-da-lá	bezichtigt (und)
21)	lú-bi	es diesem Mann
22)	nu-un-ge-en	nicht beweist,
23)	inim-in-da-lá-a	so wird er für die Sache, deren er ihn bezichtigt hat,
24)	nam i-ni-taga-ba íb-íl-e	die Strafe, die verfügt ist, tragen.

Die zunächst unklar wirkende Z. 18 dieses Textes dürfte in dem Sinne zu verstehen sein, "dass der Beschuldigende den Beschuldigten nicht in flagranti ertappt hat"[31]. Zum Geltungsbereich von § 17 bemerkt Petschow wohl zu Recht: "Diese allgemeine Formulierung erfasst anscheinend sowohl Kriminal- als auch vermögensrechtliche Prozessverfahren."[32]

---

30 Transkriptionen und Übersetzungen in diesem Kapitel: häufig in Anlehnung an ein Manuskript von Prof. Dr. G. RIES, teilweise auch an die Übersetzungen von W.H.Ph. RÖMER (CU), H. LUTZMANN (CL) und R. BORGER (CH, MAG), in: TUAT I/1. - Keilschriftkopien und Bearbeitungen von CL: vgl. die Angaben bei KLÍMA u.a., Gesetze 248a, und bei LUTZMANN, in: TUAT I/1,23. - Übersetzung von CL § 17: teilweise gestützt auf FALKENSTEIN, NG I S. 131 (mehrfach anders SZLECHTER, Lois sumériennes II 275: bei ihm als "§ 22" gezählt).

31 Zitat: FALKENSTEIN, Gesetzbuch Lipit-Ištars 109; vgl. NÖRR, Schuldgedanke 5f.

32 PETSCHOW, Calumnia 20, im Anschluss an FINKELSTEIN, Laws 80. - Anders SZLECHTER, Code de Lipit-Ištar (RA 52, 1958) 89, der aber seine Meinung

Auf dem Hintergrund dieser 'Generalklausel' ist nun CL § 33 zu untersuchen. Darin wird einem unverheirateten, unberührten Mädchen vorgeworfen, es habe mit einem Mann Verkehr gehabt. Weil sich diese Behauptung aber als unbeweisbar herausstellt, wird ihr Urheber zur Schadensersatzleistung (wohl an den Vater des Mädchens) verurteilt. Bereits Finkelstein und Weinfeld haben diesen Text als Parallele zu Dtn 22,13-21 angesehen[33]. CL § 33 (Gesamttafel Rs. Kol. 18, Z. 33-39)[34] lautet:

33)	[t]ukum-bi	[W]enn
34)	dumu-munus-lú	von der Tochter eines Mannes,
35)	é-nu-gi$_4$-a giš̌ ì-zu	die Jungfrau ist, Geschlechtsverkehr
36)	lú b[a-a]b-du$_{11}$	ein Mann b[eh]auptet,
37)	[gì]š nu-un-zu-a	so wird er, wenn die Tatsache, dass sie keinen [Ges]chlechtsverkehr hatte,
38)	un-ge-en	bewiesen ist,
39)	10 gín-kù-babbar ì-lá-e	10 Sekel Silber bezahlen.

Zu Einzelheiten des Textes:

- Z. 35: Zu sum. É.NU.GI$_4$.A = "Jungfrau" (wörtl. "nicht entjungfert") vgl. Finkelstein, Landsberger, Petschow und Szlechter[35].

- Z. 35.37: sum. GÌŠ + ZU = wörtl. "ein männliches (Wesen) kennen" = "mit einem Mann sexuell verkehren". Statt GÌŠ wird dasselbe Wortzeichen auch als NITA gelesen: so z.B. unten bei CU § 7 Z. 229[36].

- Z. 38: Zum Beweisverfahren meint Szlechter: "La preuve était sans doute apportée par un examen corporel de l'intéressée."[37]

---

später revidiert hat (vgl. ders., Procédure 75; Lois sumériennes II 330), und KLÍMA, Textes législatifs 124.

33 FINKELSTEIN, Sex Offenses 367b; WEINFELD 293 (mit A. 1-3).

34 Keilschrifttext von CL § 33: CIVIL, Law Fragments S. 9 (Pl. I); Transkription/Übersetzung: ebda. S. 4.

35 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 355.367.371; LANDSBERGER, Jungfräulichkeit 43-63, bes. 54; PETSCHOW, Neufunde 17 A. 56; SZLECHTER, Nouveaux textes II 153f. ("§ 38"): praktisch identisch mit ders., Lois sumériennes II 330-332.

36 Siehe unten S. 333.

37 SZLECHTER, Nouveaux textes II 153 = ders., Lois sumériennes II 331. -

Geht es - ebenso wie in CL § 17 - auch in CL § 33 um falsche Anschuldigung, nur dass sie hier auf einen Spezialfall (vorehelicher Verkehr o.ä.) bezogen ist? Wird in dieser Gesetzesbestimmung also das Talionsprinzip angewendet?

Zunächst einmal geht aus dem Text von § 33 nicht hervor, ob es sich um formelle falsche Anschuldigung oder bloss um üble Nachrede/Verleumdung handelt. Der "Beweis" von Z. 38 kann zwar nur vor Gericht stattfinden (vgl. auch § 17 Z. 22), aber das bedeutet nicht notwendig, dass der Verleumder selber Anklage vor Gericht erhoben hat[38]. Vielleicht könnte der Sprachgebrauch Klarheit schaffen:

- In § 33 Z. 36 heisst es schlicht, der Verleumder "behaupte" (sum. DU_{11} = "sagen") das entsprechende Vergehen der jungen Frau, und vor Gericht werde dann das Gegenteil "bewiesen".
- In § 17 ist dagegen zweimal (Z. 20.23) von "bezichtigen" (sum. LÁ = akk. ubburu)[39] die Rede - eine Bezichtigung, die deren Urheber "nicht beweist".

Dieser unterschiedliche Sprachgebrauch wäre aber nur dann als Beweis für die Unterscheidung von übler Nachrede und falscher Anschuldigung durch CL zu gebrauchen, wenn man sicher wäre, dass diese Gesetzessammlung eine feste juristische Terminologie verwendet. Dagegen spricht z.B. folgende Beobachtung: Der im nächsten Abschnitt zu behandelnde Text CU § 14 legt für die unbewiesene Anschuldigung einer Frau wegen Ehebruchs einen Schadenersatz von 20 Silbersekel fest. Das ist genau das Doppelte der in CL § 33 vorgesehenen Summe. Das Verhältnis 2:1 dürfte sich aber problemlos mit dem unterschiedlichen Rechtsstatus der zu Unrecht bezichtigten Frauen erklären lassen,

---

Zur 'körperlichen Untersuchung' der Braut bzw. Ehefrau siehe oben S. 19f. (zu 4 Q 159 Z. 8f.). 188 (Anm. 277,280). 299 (bei Anm. 236).

38 Vgl. ähnlich in CH § 127 Z. 29 (s.u. S. 344).

39 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 370b note e; SZLECHTER, Procédure 74 A. 6, und bes. EDZARD, Sumerische Rechtsurkunden Nr. 84 Z. 6 (mit Kommentar S. 139 unten); FALKENSTEIN, NG II Nr. 127 Z. 2 (Anm. auf S. 218).

ohne dass man zusätzlich eine Differenzierung zwischen übler Nachrede und falscher Anschuldigung bemühen müsste. Dann kann man auch davon ausgehen, dass CL die sum. Verben DU_{11} und LÁ unterschiedslos für "bezichtigen" verwendet.

Wenn in § 33 also falsche Anschuldigung vorliegt, so bleibt die Frage bestehen, ob hier das von § 17 generell festgelegte Talionsprinzip angewendet wird. Die Frage wäre dann mit Ja zu beantworten, wenn man sicher sagen könnte, dass dem Mädchen im Falle der Beweisbarkeit die gleiche Strafe gedroht hätte wie dem Beschuldigenden im Falle der Nicht-Beweisbarkeit. Leider enthält der fragmentarische CL keine Bestimmung über vorehelichen Geschlechtsverkehr. Dass eine solche Bestimmung im zerstörten Textstück enthalten war, das dem § 33 vorausgeht, kann man mit Finkelstein nur vermuten[40].

Die reine 'Umkehrung' der Sanktion von § 33 (Schadenersatz von 10 Silbersekel) führt nicht weiter. Die Annahme wäre absurd, dass das Mädchen - wäre ihm das Delikt vorehelichen Verkehrs nachgewiesen worden - sich mit einer Zahlung von 10 Silbersekel hätte 'freikaufen' können. Woher hätte sie das Geld nehmen sollen, und wem hätte sie es bezahlen müssen? Gerade diese Unmöglichkeiten lassen es als plausibelste Lösung erscheinen, dass CL § 33 die Sanktion für falsche Anschuldigung wegen vorehelichen Verkehrs unabhängig von der 'Generalklausel' CL § 17 festlegt: Wer eine dem Spezialfall von CL § 33 entsprechende Anschuldigung erhebt und diese nicht beweisen kann, muss 10 Silbersekel als Schadenersatz bezahlen. Das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung gilt in diesem Falle nicht.

Wegen der naheliegenden Analogie MAG A § 56 (vorehelicher Verkehr einer <u>batultu</u>)[41] vermuten Finkelstein und Klíma, das Strafmass für das <u>überführte Mädchen</u> sei dem Gutdünken ihres

---

40 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 367 A. 37.

41 Zu diesem Text siehe oben S. 130.155.

Vaters überlassen worden[42]. Klíma folgert weiter, dass hier der Grund für die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in diesem Fall liege: Weil der Gesetzgeber nicht wissen konnte, wie der Vater seine Tochter bestrafen würde, musste er die Strafe für den zu Unrecht Beschuldigenden ein für allemal willkürlich festlegen[43]. Diese Erklärung ist zwar nicht über jeden Zweifel erhaben, denn in einem von Klíma selber erwähnten anderen Fall (MAG A § 14 Z. 30-35) wird bei Ehebruch die Identität der Strafe 'intra' und 'extra domum' (für die Ehebrecherin bzw. ihren Liebhaber) verfügt. Aber selbst wenn man Klímas Hypothese für denkbar hält, so ist sie keineswegs die einzig mögliche Erklärung für die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips durch CL § 33. Man könnte z.B. auch auf den Standesunterschied zwischen dem Beschuldiger, der zweifellos ein freier, erwachsener Mann war, und dem unter der Autorität ihres Vaters lebenden jungen Mädchen hinweisen - entsprechend einer Hypothese, die in der Einleitung zum vorliegenden Kapitel erwogen wurde.

---

42 FINKELSTEIN, Sex Offenses 367 ("probably"); KLÍMA, Patria potestas 5 ("avec une grande probabilité").

43 Vgl. KLÍMA, Patria potestas 6.

2. Bestimmungen aus CU (§§ 29.28.13.7.14)

Bei der Behandlung der sumerischsprachigen Gesetzestexte wurde CL vorweggenommen, obwohl diese Sammlung etwa 170 Jahre jünger als der um 2100 v.Chr. zu datierende CU ist[43a]. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich mit der grösseren Durchsichtigkeit der beiden Texte von CL. Auf ihrem Hintergrund wird es nun leichter fallen, die - nicht zuletzt unter textkritischer Rücksicht - schwierigen Bestimmungen von CU zu untersuchen.

Eine Vorbemerkung zur Textüberlieferung von CU ist angebracht: Zur Rekonstruktion des Textes aufgrund der bisher bekannt gewordenen Schülerabschriften aus Nippur (Ni. 3191), Sippar (Si. 277) und Ur (U. 7739 + 7740) sowie vor allem zur Paragraphenzählung sei auf die letzte Bearbeitung des CU-Textes (mit Publikation von Si. 277) durch Fatma Yıldız verwiesen[44]. Ihrer Paragraphenzählung folgt bereits die neueste deutsche Uebersetzung von CU durch W. H. Ph. Römer[45]. Durch die Publikation von Si. 277 verschiebt sich die Paragraphenzählung von CU gegenüber der immer noch massgeblichen Bearbeitung von J. J. Finkelstein[46] um plus 3. Weil das neue Textfragment den Uebergang vom Prolog zum Gesetzesteil herstellt, ist in CU nun erstmals eine 'absolute' Paragraphenzählung möglich, die jedoch nur bis § 20 reicht. Die Zeilenzählung folgt ebenfalls Yıldız und vor allem Finkelstein. Für alle text- und editionskritischen Probleme kann auf die erwähnte Literatur verwiesen werden[47].

In welcher Form kommt das Delikt 'falsche Anschuldigung' in den erhaltenen Bestimmungen von CU vor? Bevor ich auf einen Text eingehen kann, der die falsche Anschuldigung wegen Ehe-

---

43a Dieser Zeitansatz für CU basiert auf der Annahme, dass Ur-Nammu (2112-2095 v.Chr.) dessen Autor ist. Im Text des neuentdeckten Sippar-Fragments (1981 publiziert von YILDIZ, Tablet) spricht aber einiges dafür, dass erst Ur-Nammus Nachfolger Šulgi (2094-2047 v.Chr.) den "CU" verfasste und promulgierte: vgl. in diesem Sinne KRAMER, Author, sowie J. van DIJK (bei YILDIZ, Tablet, bes. 93 A. 20a). Die Frage braucht hier nicht weiter diskutiert zu werden (Chronologie nach J.A. BRINKMAN, in: A.L. Oppenheim, Ancient Mesopotamia 336).

44 YILDIZ, Tablet (Identifizierung des Textes Si. 277 im Istanbuler Museum und Keilschriftkopie: J. van DIJK).

45 RÖMER, in: TUAT I/1,17-23, bes. 17.

46 FINKELSTEIN, Laws; vgl. ders., in: ANET 523-525 (englische Übersetzung mit kommentierenden Anmerkungen).

47 Vgl. ferner KRAMER, Ur-Nammu Law Code; GURNEY/KRAMER, Two Fragments.

bruchs zum Thema hat (CU § 14), ist zu fragen, ob auch CU - wie CL § 17 - eine 'Generalklausel' zum Thema 'falsche Anschuldigung' kennt.

Als eine solche Generalklausel käme allenfalls CU § 29 in Frage. Der Text (U. 7739/40, Kol. IV Z. 41-46)[48] lautet:

41)	tukum-bi	Wenn
42)	lú lú-ki-inim-ma-šè	ein Mann als Zeuge
43)	íb-ta-è	auftritt,
44)	nam-e[rí]m-ta e-gur	einen E[i]d aber verweigert,
45)	nì-di-ba en-na-gál-la	so muss er das, worum es beim Prozess ging, soviel wie es ist,
46)	íb-su-su	ersetzen.

Zu Z. 44: Die Formulierung (Verweigerung des assertorischen Eides) entspricht derjenigen eines in Kap. III behandelten, ebenfalls neusumerischen Textes: ITT 3/2,5286 Z. 23[49].

Zu Z. 45-46: Vgl. die ähnlich formulierte Rechtsfolgebestimmung von CH § 4 Z. 3-5 (wo es ebenfalls um falsches Zeugnis in vermögensrechtlichen Dingen geht): aran dīnim šuāti ittanašši, "... so muss er die Strafe dieses Prozessverfahrens (jeweils) tragen".

Mit Petschow kann man den Text in dem Sinne deuten, dass "derjenige, der zwar zunächst als Zeuge auftritt, dann aber den Zeugeneid über die zuerst uneidlich gemachte Aussage verweigert, soviel 'ersetzen' muss, wie der Gegenstand des Rechtsstreits war"[50]. Aus der Terminologie von Z. 46 (sum. SU = akk. riābu "ersetzen") scheint hervorzugehen, "dass den Gegenstand

48 Zählung: mit RÖMER, in: TUAT I/1,22. Text: nach FINKELSTEIN, Laws 70 ("§ 26"). Übersetzung: nach G. RIES (Manuskript). Zu CU § 29 vgl. ferner FINKELSTEIN, Sex Offenses 371 A. 47 ("U. 7740 § 35"); PETSCHOW, Neufunde 10 A. 31 ("§ 35"); SZLECHTER, Nouveaux textes I 109.121f., und ders., Lois sumériennes I 461-463 ("Art. B 5").

49 Siehe oben S. 204; vgl. ferner EDZARD, Eid, bes. 91.

50 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 20.

der Bestimmung nicht Kapitalprozesse, sondern Streitigkeiten mit nur vermögensrechtlichen Folgen bildeten"[51]. Damit wäre CU § 29 zwar ein Beleg für die Anwendung des Talionsprinzips bei falschem Zeugnis, ein Beleg aber, der die Geltung des Talionsprinzips nur für einen Spezialfall illustrieren kann - jedenfalls, solange nicht weitere Textfragmente den Geltungsbereich des Talionsprinzips nach CU ausdehnen.

Unklar ist auch, ob das Talionsprinzip im unmittelbar vorhergehenden Text CU § 28 auf uneidliche falsche Zeugenaussage angewendet wird[52]. Die Bestimmung lautet übersetzt: "Wenn ein Mann als Zeuge auftritt [Formulierung wie § 29, Z. 41-43], aber als Übeltäter [sum. l ú i m - z u ḫ̮ = "Dieb, Übeltäter, Lügner"[53]] erklärt wird, so muss er 15 Sekel Silber bezahlen." Leider wird der Prozessgegenstand nicht genannt. Mit der Anwendung des Talionsprinzips wäre höchstens zu rechnen, wenn es sich um eine relativ geringfügige Angelegenheit handelte. Vermutlich hat Petschow recht, wenn er aus dem Text schliesst, dass CU § 28 den falschen Zeugen "mit einer festbezifferten Geldstrafe (belegt), nämlich mit dem nicht ganz geringen Betrag von 1/4 Mine (= 15 Sekeln) Silber, was etwa dem Werte eines Sklaven entspricht"[54].

Ebenso unklar in bezug auf unsere Fragestellung[55] ist CU § 13[56], demgemäss die Unschuld eines fälschlich Beschuldigten durch Wasserordal erwiesen wird. Die Unklarheit betrifft die Art des Vergehens, dessen jemand bezichtigt wird, und die Höhe des geforderten Schadenersatzes. Daher genügt es hier, die Bestimmung in deutscher Uebersetzung anzuführen: "Wenn wegen [eines Vergehens x] ein Mann einen (anderen) Mann bez[icht]igt (sum. LÁ) und ihn zum Flussgott bringt, der Flussgott ihn aber für rein erklärt, so wird der Mann, der ihn hingebracht hat, 3(?) Sekel(?) Silber(?) b[ezahlen?]." Das "Vergehen x" ist angesichts der unleserlichen Zeichenspuren weder sicher als "Zauberei"[57] noch als "Mord"[58] zu deuten[59]. Beide Kapi-

---

51 Zitat: PETSCHOW, ebda. - im Anschluss an FINKELSTEIN, Laws 80a ("§ 26").

52 CU § 28: Zählung mit RÖMER, in: TUAT I/1,22. Text: vgl. FINKELSTEIN, Laws 70 ("§ 25"), vgl. 79f.

53 Zu diesem Ausdruck, dem akk. šarrāqu entspricht (vgl. CH § 7 Z. 56; § 9 Z. 39), vgl. FALKENSTEIN, NG I S. 74 A. 6; II Nr. 84 Z. 16; III S. 135f. 169; PETSCHOW, Neufunde 10 A. 30; SZLECHTER, Nouveaux textes I 119-121; ders., Lois sumériennes I 459-461; ders., Interprétation 115 ("Art. B4").

54 Zitat: PETSCHOW, Neufunde 10 A. 30 (Hervorhebung von mir).

55 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 28 A. 45.

56 Zählung: mit RÖMER, in: TUAT I/1,21. Text: vgl. FINKELSTEIN, Laws 68 ("§ 10").

57 So der Ersthrsg., S.N. KRAMER: ders., Ur-Nammu Law Code S. 48, "§ 10" ("witchcraft[?]"); ferner SZLECHTER, Procédure 79-81; ders., Lois sumé-

taldelikte (vgl. dazu CH §§ 1-2 in Teil B dieses Kapitels) kommen wegen der vermutlich geringen Höhe der Geldsumme, die im Text zu ergänzen sein wird, nicht in Betracht. Ich vermute, dass das Beweismittel des Wasserordals doch auf ein schwerwiegendes Delikt hindeutet; wenn dies zutrifft, wären die Zeichenspuren in der Rechtsfolgebestimmung von CU § 13 anders zu lesen. - Für die Frage nach der Anwendung des Talionsprinzips ist diese mehrfach unklare Bestimmung jedenfalls wertlos.

Nach dieser vergeblichen Suche nach einer 'Generalklausel' für falsche Anschuldigung in CU können wir uns einem Text zuwenden, der die falsche Anschuldigung wegen Ehebruchs behandelt: CU § 14. Doch ist es sinnvoll, vorher noch einen Blick auf CU § 7 zu werfen, eine Bestimmung, deren Thema das Delikt des Ehebruchs ist. Nach dem 1981 veröffentlichten Fragment Si. 277[60] lautet der Text (Gesamttafel Z. 222-231):

222)	tukum-bi dam-	Wenn die Ehefrau
223)	guruš-a	eines Jungmannes
224)	ní-te-a-ni-ta	aus eigenem Antrieb
225)	lú ba-an-ús-ma	einem (anderen) Manne gefolgt ist
226)	úr-ra-né ba-an-ná	(und) er (dann) in ihrem Schosse gelegen hat,
227)	munus-bi	so wird diese Frau
228)	ì-gaz-e	getötet.
229)	nita-bi ama-	Dieses Mannes
230)	ar-gi$_4$-ni	Freilassung
231)	ì-gá-gá	wird veranlasst.

Durch die Publikation von Si. 277 ist der Text und damit das Verständnis von CU § 7 entscheidend geklärt worden. Dies gilt, abgesehen von kleineren grammatikalischen Verbesserungen, vor allem für zwei Stellen:

riennes I 438f.448f.; EDZARD, Eid 92 mit A. 106 (mit Lesungsvorschlag für Z. 271); FRYMER-KENSKY, Tit for Tat 231; BOTTÉRO, Ordalie 1020.

58 So FINKELSTEIN, Sex Offenses 370 A. 45.

59 Die Unsicherheit hat FINKELSTEIN selber betont: vgl. ders., Laws 74; ferner in: ANET 524 A. 15-16.

60 Text: YILDIZ, Tablet 92, vgl. 96 (englische Übersetzung).

- Z. 224: Si. 277 liest n í - t e - a - n i - t a = "aus eigenem Antrieb". Finkelstein hatte diese Form aus grammatischen Gründen und wegen der Entsprechung zu akk. ramānša (so MAG A § 56 Z. 42[61]) schon im voraus 'postuliert'![62] U. 7739 (m e - t e - n i - t a) ist weniger klar: Der Ausdruck wurde z.B. von Finkelstein mit "by resort to her charms" übersetzt[63], während Szlechter es für möglich hielt, auch dieses Wort mit "de sa volonté" wiederzugeben[64]. Auf jeden Fall wird hier die Alleinschuld der Frau unterstrichen[65] - entsprechend der schon mehrfach festgestellten Redaktionstechnik der altorientalischen Gesetzeskorpora, die man als "Schwarzweissmalerei" umschreiben kann[66].

- Z. 228: Vor ì - g a z - e fügt U. 7739 l ú ein. Dann bezöge sich l ú in Z. 225 und 228 auf zwei verschiedene Personen (den Liebhaber der Frau bzw. ihren Ehemann), und der Ehemann müsste nach Z. 228 selber die Todesstrafe an seiner Frau vollstrecken (vgl. dafür MAG A § 15 Z. 41-46.51 und HRS § 197). Beides ist zwar nicht unmöglich, aber die Formulierungen bleiben unklar[67], und die Annahme von fehlerhafter Textüberlieferung liegt nahe.

Der Text von Si. 277 bietet an diesen beiden Stellen also gewissermassen die 'lectio facilior'. Die Varianten von U. 7739 erschweren das Verständnis des Textes aber so sehr, dass sie wohl nicht den Urtext bieten, sondern das Resultat von Abschreibfehlern sein dürften.

Zu Einzelheiten des Textes von CU § 7:

- Z. 223: Die Frage, was hier und in CU § 14 Z. 282 mit sum. GURUŠ (von mir als "Jungmann" übersetzt) gemeint ist, bleibt umstritten[68].

- Z. 229-231: Die umständliche sum. Wendung entspricht akkadischen Formulierungen mit (w)uššuru "freilassen": vgl. CH § 130 Z. 66f. ("Diese

---

61 Text: siehe oben S. 130; siehe auch S. 113f.

62 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 370a note b.

63 FINKELSTEIN, Laws 68, vgl. 73.

64 SZLECHTER, Nouveaux textes I 111 mit A. 4; ders., Lois sumériennes I 440 Anm. zu "I 3" (mit Parallelen).

65 Dies betont FINKELSTEIN, Laws 73.

66 Siehe dazu oben S. 113 (Anm. 342); S. 292 (Anm. 202-203).

67 Vgl. ausführlich PETSCHOW, Neufunde 4f. ("§ 1").

68 Vgl. RÖMER, in: TUAT I/1, passim ("Jungmann"), ferner FINKELSTEIN, Sex Offenses 370a (note a und bes. A. 44); PETSCHOW, Neufunde 5 A. 11; FALKENSTEIN, NG III S. 119 s.v. ("junger Mann, Arbeiter, eine Klasse von Minderfreien"); YILDIZ, Tablet 96 A. 38 (weitere Lit.).

Frau wird freigelassen") sowie MAG A § 15 Z. 56f. und § 23 Z. 26.34[69]. - Das sum. Wort NITA muss hier - wie in CU § 6 Z. 221 - den Liebhaber der Frau bezeichnen (nicht ihren Ehemann): vgl. entsprechend akk. zikaru in CH §§ 129, 131/32, 153[70].

Aus dem Vergleich mit den soeben erwähnten Texten von CH (§ 130) und MAG (A §§ 15.23) dürfte noch etwas folgen: "Freilassung" wird in CH und MAG der Todes- bzw. einer Körperstrafe entgegengesetzt. Nach GE § 26 und CH § 130 wird der Vergewaltiger einer unberührten, 'inchoativ verheirateten' Frau hingerichtet, sein unschuldiges Opfer aber wird "freigelassen" (utaššar: CH § 130 Z. 67). Die Phrase "Dieses Mannes Freilassung wird veranlasst" (CU § 7 Z. 229-231) deutet darauf hin, dass der schuldige Mann auch in der Ur-III-Zeit hingerichtet worden wäre - eine Vermutung, die der 1981 publizierte Text von CU § 6 bestätigt: "Wenn der Ehefrau eines Jungmannes, die nicht entjungfert ist, ein (anderer) Mann Gewalt angetan und sie entjungfert hat, wird dieser Mann getötet." Der Akzent dürfte hier weniger auf der 'Vergewaltigung' als auf der Alleinschuld des Mannes liegen. CU §§ 6 und 7 behandeln genau entgegengesetzte Fälle: Nach § 6 ist der Mann, nach § 7 die Frau schuldig; § 6 bedroht folglich den Mann, § 7 die Frau mit der Todesstrafe. Beide Texte sprechen damit deutlich gegen FINKELSTEINs Theorie, Ehebruch sei für die mesopotamischen Gesetzessammlungen "de facto not a capital crime" gewesen[71]. Finkelstein leitete diese Behauptung u.a. aus der Umkehrung der Sanktion von CU § 14 (20 Silbersekel für falsche Anschuldigung wegen Ehebruchs) ab und folgerte mit Hilfe des Talionsprinzips, dass der Ehebrecher (d.h. der in eine fremde Ehe einbrechende Mann) mit einer Geldstrafe davongekommen wäre. CU § 6 widerlegt diese Theorie m.E. definitiv.

---

69 Darauf weist FINKELSTEIN, Sex Offenses 370 note d, hin; ebenso PETSCHOW, Neufunde 5 A. 13; z.T. überholt: GURNEY/KRAMER, Two Fragments 19, und LEMCHE, Social Edicts 16f.

70 Auf diese Stellen verweist FINKELSTEIN, Sex Offenses 370a note c, der den Bezug von NITA auf "the other man" vertritt.

71 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 371f. (Zitat: 372).

Damit ist bereits ein wichtiges Ergebnis der nun folgenden Analyse von CU § 14 vorweggenommen: Es ist höchst unwahrscheinlich, dass hier das Talionsprinzip wegen falscher Anschuldigung angewendet wurde. Text und Uebersetzung von CU § 14 (Gesamttafel Z. 281-290) lauten[72]:

281)	tukum-bi	Wenn ein Mann
282)	dam-guruš-a-da	die Ehefrau eines Jungmannes
283)	úr-ra	wegen Im-Schosse-
284)	ná-a	Liegens
285)	lú ì-da-lá	bezichtigt,
286)	i_7-dè	der Fluss(gott) sie aber
287)	ù-um-zalag-zal[ag]	für rei[n] erklärt,
288)	lú ì-d[a-l]á-[a]	so muss der Mann, der (sie) be[zich]ti[gt hat],
289)	1/3 (ŠA) [ma-na kù]	1/3 [Mine Silber]
290)	ì-[lá-e]	be[zahlen].

Zu Einzelheiten des Textes:

- Z. 282: Zu sum. GURUŠ ("Jungmann") vgl. die Bemerkung zu CU § 7 Z. 223[73].

- Z. 285.288: Zu sum. LÁ = "bezichtigen" vgl. die Bemerkung zu CL § 17 Z. 20.23[74]. Dass die Bezichtigung der Frau, wie Szlechter behauptet, vom eigenen Ehemann ausgehe[75], sagt der Text gerade nicht.

- Z. 287: Petschow vermutet, die Reduplikation des Verbalstamms könnte vielleicht einen "Objektsplural" ("die angeblichen Ehebrecher") meinen[76]. Wegen der eindeutig nur auf die Frau bezogenen Formulierung der

---

72 Text: FINKELSTEIN, Laws 68 ("§ 11"). Die Übersetzung entspricht im wesentlichen den Übersetzungen von FINKELSTEIN (Laws 68 bzw. ANET 524: "§ 11"; Sex Offenses 369f.: "U. 7739 § 10") und SZLECHTER (Nouveaux textes I 107f.: art. A 6'). Der Versuch der Erstherausgeber (GURNEY/KRAMER, Two Fragments 14 ["§ 10"]) - "If a man is accused of lying in the bosom ..."! - ist aus den bei SZLECHTER, ebda. 108 A. 3 (= ders., Lois sumériennes I 443: Anm. zu "II 3-12") genannten Gründen abzulehnen.

73 Oben S. 334 Anm. 68.

74 Siehe oben S. 327 Anm. 39.

75 So SZLECHTER, Procédure 86 A. 39 (aber wieder anders ders., Nouveaux textes I 112-114 = ders., Lois sumériennes I 453f.). Dagegen PETSCHOW, Neufunde 8 ("wohl hier nicht der Ehemann selbst").

76 PETSCHOW, ebda. 8 mit A. 23.

Z. 281-285 und wegen analoger Verbformen (z.B. in CU § 7 Z. 231: ebenfalls redupliziert, aber auf ein Singularobjekt bezogen) ist dies aber unwahrscheinlich.

Es geht in CU § 14 offensichtlich um formelle falsche Beschuldigung: Darauf deutet der Sprachgebrauch der Z. 285 und 288 (sum. LÁ = "bezichtigen") hin, aber auch die Tatsache, dass die Ehefrau sich dem Flussordal unterziehen muss - wie in CH § 132 und in MAG A § 17. Die Texte werden in den Teilen B und C dieses Kapitels behandelt[77].

Das Flussordal bringt die Unschuld der Frau an den Tag. Infolgedessen muss der Beschuldiger einen Schadenersatz von 20 Silbersekel leisten, vermutlich dem Ehemann. Die Rechtsfolge ist etwa in CH § 127 (Körper- und Ehrenstrafe) und in MAG A § 18 (Zwangsarbeit, Körperstrafe, hohe Geldzahlung) durchaus verschieden[78]. Dem Urteil Finkelsteins über die Rechtsfolge von CU § 14 ist also zuzustimmen: "The fine ... against the false accuser ... seems ... surprisingly mild, for if the accusation had been substantiated, it would have entailed the conviction and death of the woman at one and the same time."[79] Dass hier das Doppelte von der in CL § 33 festgesetzten Summe (10 Silbersekel) gefordert wird, ist kein Einwand gegen Finkelstein, sondern nur ein Hinweis auf einen nach dem sozialen Rang der fälschlich beschuldigten Frau abgestuften 'Tarif'[80]. Dass CL § 33 bei der Beschuldigung eines unverheirateten Mädchens bloss Schadensersatz in Geld fordert, dürfte ohne weiteres dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen - anders als im Falle von CU § 14.

---

77 Siehe unten S. 347-352 und 356-358.

78 Zu diesen beiden Texten siehe unten S. 342-346 und 359-365.

79 Zitat: FINKELSTEIN, Sex Offenses 371. Irrtümlich behauptet Finkelstein an zwei Stellen (ebda. 371f.), die Höhe des Sühnegelds habe <u>15</u> (statt richtig <u>20</u>) Sekel betragen. Der Text von CU § 14 Z. 289 (1/3 Mine = 20 Sekel) ist aber eindeutig.

80 Siehe dazu oben S. 327f.

Die Nachsicht, die der Gesetzgeber nach CU § 14 dem falschen Anschuldiger gegenüber walten lässt, steht in schroffem Gegensatz zu der unerbittlichen Strenge, die die des Ehebruchs überführte verheiratete Frau nach CU § 7 zu spüren bekommt. Dass das Talionsprinzip bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs nicht wirksam war, steht demnach für CU unzweifelhaft fest. Durch den Kontext, in dem Petschow in seinem "Calumnia"-Aufsatz CU § 14 behandelt[81], scheint er auszudrücken, dass er auch für CU § 7 mit der Möglichkeit der Begnadigung der schuldigen Frau durch ihren Ehemann rechnet - analog zu dem, was in CH § 129; MAG A §§ 14-16; HRS § 198 bezeugt ist. Dann wäre es auch nicht mehr angemessen, dass der falsche Anschuldiger hingerichtet wurde, und die Diskrepanz zwischen den Sanktionen von CU § 7 und § 14 wäre gemildert. Aber der Text von CU § 7 bietet für ein solches Begnadigungsrecht des Ehemanns keinen einzigen Anhaltspunkt. Deshalb scheint es mir am sinnvollsten, wenn man in der Nicht-Anwendung des Talionsprinzips durch CU § 14 eine Folge der Ungleichheit von Mann und Frau vor dem Gesetz sieht.

Die im nun abgeschlossenen Teil A behandelten Bestimmungen aus den sumerischsprachigen Gesetzessammlungen CU und CL machen keinen Unterschied zwischen aussergerichtlicher Verleumdung (übler Nachrede) und falscher Beschuldigung vor Gericht. Sowohl CU wie CL kennen zwar das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung - CL § 17 generell, CU § 29 nur in vermögensrechtlichen Fällen -, wenden es aber auf die Spezialfälle der falschen Anschuldigung wegen Ehebruchs (CU § 14) bzw. wegen vorehelicher Beziehungen (CL § 33) nicht an. Nach den Gründen für diese Tatsache ist am Ende dieses Kapitels zusammenfassend zu fragen.

---

81 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 28 ("§ 11 CU").

B. TEXTE AUS CODEX HAMMURAPI (CH §§ 1-4.127.131-132)

Der die Gesetze enthaltende Zentralteil des CH setzt mit folgender Bestimmung ein (CH § 1):

"Wenn ein Bürger einen (anderen) Bürger bezichtigt und ihm Mord vorwirft, ihn jedoch nicht überführt, so wird derjenige, der ihn bezichtigt hat, getötet."

In § 2 folgt eine Bestimmung über falsche Anschuldigung wegen Zauberei: Der Beschuldigte muss sich dabei dem Flussordal unterziehen[82]; ist er unschuldig, so wird der fälschlich Beschuldigende getötet. In den §§ 3 und 4 folgt ein 'Doppelgesetz' über falsche Zeugenaussage - in einem Kapitalprozess (§ 3) bzw. in einem Vermögensprozess (§ 4):

§ 3: "Wenn ein Bürger in einem Prozess zu falschem Zeugnis (ana šībūt sarrātim, wörtl. 'zur Zeugenschaft der Lüge')[83] auftritt und das Wort, das er gesprochen hat, nicht beweist, so wird, wenn dieser Prozess ein Kapitalprozess (dīn napištim, wörtl. 'Prozess des Lebens') ist, dieser Bürger getötet."

§ 4: "Wenn er zum Zeugnis über Getreide oder Geld auftritt, so muss er die Strafe dieses Prozessverfahrens (jeweils) tragen."[84]

Diese vier einleitenden 'Paragraphen', zu denen noch § 5 (Verbot nachträglicher Aenderung von Gerichtsurteilen) kommt, sollen zweifellos "der Sicherung der Rechtspflege und damit der Sicherung der unmittelbar vom Prozessausgang betroffenen Prozessparteien vor falscher Anschuldigung, falschem Zeugnis oder

---

82 Zu CH § 2 vgl. von WEIHER, Bemerkungen (Lit.: ebda. 95 A. 1); PETSCHOW, Calumnia 18f., bes. A. 14 (Lit.!); BOTTÉRO, Ordalie 1021-1023.

83 Auf diese Wendung und auf CH §§ 3-4 überhaupt als Parallelen zur entsprechenden dt Bestimmung (Dtn 19,16-21) hat besonders JENNI, "Falschheit" 209-211 (unter 7b), hingewiesen; übernommen von HAL 726 s.v. sarā II.

84 Zu dieser Formulierung siehe oben S. 331 (zu CU § 29 Z. 45f.), ferner MAON, Notes 497 mit A. 14.

ungerechtem Urteil dienen"[85]. Dass der berühmte 'Codex' mit diesen Vorschriften eingeleitet wird, zeigt, wie wichtig den Autoren des CH diese verfahrensrechtlichen Dinge waren. Sie mussten es angesichts der bedrohlichen Auswirkungen auch sein, die zumal falsche Anschuldigung und falsches Zeugnis beim 'zügigen' Vorgehen der damaligen Justiz jederzeit haben konnten:

"With the punishment of various offences as severe as it was, and with justice meted out very swiftly, the courts could be misused as an unwitting instrument of private malice, in many instances indeed as an instrument for murder. It follows that the possibility of false accusation and false testimony ... must have been felt very acutely."[86]

Aus den vier einleitenden 'Paragraphen' des CH[87] geht eindeutig hervor, dass diesem Gesetzbuch zufolge für falsche Anschuldigung und falsches Zeugnis das Talionsprinzip galt. Auf diesem Hintergrund sind anschliessend die Texte zu untersuchen, die von falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs (o.ä.) handeln: CH §§ 127 und 131-132.

Petschow erwähnt - ausser CH §§ 1-4 - noch zwei "weitere Anwendungsfälle dieser Form des Talionsprinzips" in CH: die §§ 11 und 13[88]. Ich kann auf diese Texte nicht näher eingehen. Festgehalten sei nur noch die textkritisch leider problematische Formulierung des Tatbestands 'falsche Anschuldigung' in CH § 11 Z. 2: tu-uš-ša-am-ma id-KI. Für das letzte Wort wird gewöhnlich id-<di> konjiziert (die Zeichen DI und KI sind sehr ähnlich)[89], was zu der Wendung tušša nadû = "böse Rede verbreiten (wörtl. 'werfen')"[90] bzw. "to make a false accusation"[91] führt. Die Wendung steht nicht in der

85 Zitat: PETSCHOW, Systematik CH 149.

86 Zitat: YARON, Si adorat furto 513.

87 Weitere Literatur zu CH §§ 1-4: PETSCHOW, Calumnia 16-19; ders., Systematik CH 148f.; NÖRR, Schuldgedanke 21f. (Lit.); SZLECHTER, Procédure 76-82.

88 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 19 A. 15; ferner WESTBROOK/WILCKE, Liability; DRIVER/MILES, BL I 98 (CH § 11 als Anwendung des Talionsprinzips); SZLECHTER, Procédure 93-96.

89 So konjizieren z.B. AHw 1374b s.v. tuššu I 1a (iddi!); CAD N I 96a s.v. nadû 6.

90 Vgl. AHw 1374b s.v. tuššu I (= "feindliche, bösartige Rede"); ebda. 1a (als Objekt von nadû): "bösartig reden".

91 So CAD N I 96a s.v. nadû 6; ebenso WESTBROOK/WILCKE, Liability 111.

Tatbestandsdefinition, sondern in der Rechtsfolgebestimmung von § 11; m.E. könnte sie auf eine Urteilsformulierung zurückgehen. Für die Fragestellung des vorliegenden Kapitels zeigt diese (in CH allerdings singuläre) Ausdrucksweise, dass eine nach 'Verleumdung' oder 'übler Nachrede' tönende Formulierung selbst in CH ohne weiteres für 'falsche Anschuldigung' stehen konnte. Dass dieser Tatbestand vorliegt, dürfte aus der Rechtsfolge (Todesstrafe für den Schuldigen) hervorgehen. Für (falsche) Anschuldigung vor Gericht verwendet CH sonst gewöhnlich das Verb ubburu (D-Stamm von abāru): = "bezichtigen": so z.B. in § 1 Z. 27.31; § 2 Z. 44.55; § 131 Z. 70. Es entspricht, wie in Teil A bemerkt, dem sum. Verb LÁ[92].

92 Siehe oben S. 327 Anm. 39.

1. CH § 127

Trotz der scheinbaren Durchsichtigkeit des Textes sind in Wirklichkeit viele Einzelheiten und letztlich auch die Gesamtdeutung von CH § 127 unklar. Text und Uebersetzung (Kol. R 5, Z. 25-34) lauten:

25)	šum-ma a-wi-lum	Wenn ein Bürger
26)	e-li NIN.DINGIR (*entim*)	über eine *entu*-Priesterin
27)	ù aš-ša-at a-wi-lim	oder die Ehefrau eines (anderen) Bürgers
28)	ú-ba-nam ú-ša-at-ri-iṣ-ma	den Finger hat ausstrecken lassen,
29)	la uk-ti-in	(es) aber nicht beweist,
30)	a-wi-lam šu-a-ti	so soll man besagten Bürger
31)	ma-ḫar da-a-a-ni	vor den Richtern
32)	i-na-ad-du-ú-šu	'hinwerfen'
33)	ù mu-ut-ta-sú	und ihm eine Hälfte (des Kopfes)
34)	ú-gal-la-bu	rasieren.

Zu Einzelheiten des Textes:

- *Z. 26/27*: Mit *entu* (so lese ich das sum. Wortzeichen NIN.DINGIR 'konventionell' im Anschluss an die meisten Autoren, z.B. R. Borger[93]) wäre der höchste Priesterinnenrang ("Hohepriesterin") gemeint[94]. Das Wortzeichen könnte aber auch als *ugbabtu* gelesen werden, was einen niedrigeren Rang bezeichnen würde. So liest z.B. J. Renger und bemerkt dazu: CH § 127 "bedrohte den mit Strafe, der eine *ugbabtum* fälschlicherweise einer Verfehlung gegen den für ihren Stand vorgeschriebenen Lebenswandel bezichtigte"[95]; mit diesem "Lebenswandel" ist vor allem Ehe- und Kinderlosigkeit gemeint.

  Wenn man nicht eines der beiden durch *u* ("oder") verbundenen Glieder von Z. 26f. als "Interpolation" beseitigen will[96], so ergibt sich schon von diesen beiden Zeilen her, dass sich die Verleumdung bzw. Beschuldigung in diesem Text auf einen allgemeineren Tatbestand als Ehebruch beziehen muss. Dies ist im folgenden zu beachten.

---

93 BORGER, in: TUAT I/1,58.

94 Vgl. RENGER, Priestertum I 134-144.

95 Zitat: RENGER, ebda. 146, vgl. zu *ugbabtu* ebda. 144-149.

96 Dies tut z.B. KOSCHAKER, RSGH 212-214, vgl. 201-214.

- Z. 28: Zu ubāna šutrusu eli X, wörtl. "den Finger gegen X ausstrecken lassen", d.h. "üble Nachrede über/gegen jemanden verbreiten", vgl. die Gesamtdeutung des Textes.

- Z. 31/32: Ist hier nadû ("werfen") oder naṭû ("schlagen") zu lesen? Ich habe wörtlich mit "hinwerfen" übersetzt, was einer Ableitung von nadû entspricht[97]. Dann handelt es sich um einen Akt, der die Ehrenstrafe des 'Rasierens' vorbereitet[98]; vorausgesetzt ist, dass die 'Szene' bereits ab Z. 29 vor Gericht stattfindet. - Heute wird die Form jedoch meist von naṭû abgeleitet und als i-na-aṭ-ṭù-u-šu transkribiert: so die beiden Wörterbücher und viele Autoren[99]. - Eine 'interpretatio mixta' vertreten J. J. Finkelstein ("the throwing down [nadû] of the offender' in front of the judges" sei "elliptical for flogging") und E. Szlechter (er liest -ad-du-, übersetzt aber "on le frappera")[100]. - Die Frage braucht hier nicht entschieden zu werden.

Anders als in CH § 132, der im folgenden Abschnitt behandelt wird, geht es in § 127 nicht um "die Beschuldigung des vollendeten Ehebruchs", sondern lediglich um "die Behauptung liederlichen Lebenswandels"[101], auf eine Priesterin bzw. eine Ehefrau bezogen. Dieser Unterschied zu CH § 132 zeigt sich sprachlich darin, dass dort die Wendung ubāna tarāṣu durch die Präpositionalkonstruktion aššum zikarim šanîm "wegen eines anderen jungen Mannes" näher bestimmt wird (§ 132 Z. 79-81), hier in § 127 (Z. 28) jedoch nicht. Aus der Ehrenstrafe, die den Verleumder bzw. falschen Anschuldiger nach § 127 Z. 31-34 trifft, geht auf jeden Fall hervor, dass das unterstellte De-

---

97 Für nadû: KOSCHAKER, RSGH 201 A. 2: "niederwerfen"; DRIVER/MILES, BL I 278.

98 Zu dieser Ehrenstrafe vgl. KOSCHAKER, RSGH 207f.; DRIVER/MILES, BL I 278-280.

99 Vgl. AHw 768b s.v. naṭû IV (= nadû V) "schlagen"; CAD N II 133a s.v. naṭû 1 "to hit, to beat"; ferner DRIVER/MILES, BL II 212f.; FINET, Code 83; P. OFFERLÉ, in: AEPHE.HP 101, 1968/69, 77f.; RENGER, Wrongdoing 74 A. 24; weitere Lit.: CARDASCIA, LA 247 note a.

100 Vgl. FINKELSTEIN, Sex Offenses 371 A. 48; SZLECHTER, Codex Hammurapi 114.

101 Zitate: PETSCHOW, Calumnia 29; vor Petschow bereits CRUVEILHIER, Commentaire 124; DRIVER/MILES, BL I 275 ("false charges of inchastity"). Dagegen FINKELSTEIN, Sex Offenses 371 ("an unproven charge of adultery").

likt die Ehre der betreffenden Frau tangierte[102]. Ueber die Art dieses Delikts ist dem sehr diskreten Text von § 127 wohl nicht mehr zu entnehmen.

Ob es sich bei der strafbaren Handlung, gegen die § 127 gerichtet ist, um üble Nachrede oder um formelle falsche Anschuldigung handelt, sagt der Text nicht eindeutig. Bezeichnend ist z.B. die schwankende Terminologie von H. Petschow: Einmal spricht er vom "Delikt der üblen Nachrede der Unkeuschheit"[103], später von "Beschuldigung oder Verleumdung" und meint: "Die Prügel- und Ehrenstrafe würde in § 127 als Talionsstrafe gut passen."[104] Letzteres setzt aber doch wohl eine formelle falsche Anschuldigung vor Gericht voraus. Der Text - bes. Z. 29 <u>lā uktīn</u>, "er hat (es) nicht bewiesen" - lässt die Frage offen, ob der Verleumder selbst zur Anklage vor Gericht schreitet (wie z.B. in MAG A §§ 18/19[105]) oder ob Drittpersonen, z.B. die Mitglieder des <u>bābtu</u> ("Quartier"), zu dem der Beschuldiger oder die Beschuldigte(n) gehören, Anklage erheben[106]. In diesem Fall müsste die Anklage auf üble Nachrede/ Verleumdung lauten (nicht auf formelle falsche Anschuldigung), und dies würde die relativ glimpfliche Strafe erklären, mit der der Schuldige davonkommt. Angesichts des erwähnten Unterschieds der Formulierung zwischen § 127 und § 132 wird man aber eher davon ausgehen müssen, dass die Verleumdung bzw. falsche Anschuldigung ein geringeres Vergehen als vollendeten Ehebruch betrifft. Dann kann man nur noch feststellen, dass CH § 127 zwischen falscher Anschuldigung und übler Nachrede/Verleumdung nicht klar unterscheidet.

---

102 Vgl. bes. KOSCHAKER, RSGH 210 und 214.

103 Zitat: PETSCHOW, Systematik CH 158f.

104 Zitate: PETSCHOW, Calumnia 28f.

105 Siehe dazu unten S. 359-372.

106 Dies vermuten DRIVER/MILES, BL I 276. Zu <u>bābtu</u> s.o. S. 300-303.

Diese Schwierigkeit wird auch durch die Analyse der Wendung ubāna tarāṣu eli X = "den Finger über/gegen jemanden ausstrekken" nicht behoben. Denn der Urheber dieses Geredes kann ja selber Anklage vor Gericht erhoben haben, und dies ist der entscheidende Punkt, über den uns der zu knappe Text im unklaren lässt. Anders als in § 132 steht die Wendung hier im Kausativ (Š-Stamm), was man vielleicht wörtlich nehmen sollte: Der Schuldige "hat bewirkt, dass über eine entu-Priesterin oder über eine Ehefrau der Finger ausgestreckt wurde"; er ist der Anstifter eines öffentlichen Geredes gegen die betroffene Frau. Weil dieser Anstifter hier - wiederum anders als in § 132 - fassbar war, konnte die über ihn verhängte Körper- und Ehrenstrafe den angerichteten Schaden tilgen.

In der Literatur hat man auf die Aehnlichkeit von CH § 127 und Dtn 22,13-21 hingewiesen[107]. Es sind m.E. eher Einzelheiten der beiden Texte, die diese Aehnlichkeit belegen: z.B. die Möglichkeit, dass die Anklage nicht durch den Schuldigen selber, sondern durch Drittpersonen erhoben wird[108]; die - allerdings in beiden Texten nicht völlig eindeutige - Prügelstrafe (CH § 127 Z. 32 // Dtn 22,18)[109]. Ein Hauptunterschied ist natürlich, dass in Dtn 22,13-19 der Ehemann, in CH § 127 irgendjemand der Schuldige ist. Hingegen wird man gerade beim Vergleich dieser beiden Texte nicht mehr pauschal sagen können: "... the main concern of the deuteronomic legislator is to protect the woman from defamation while that of the Mesopotamian lawgivers is to deal with the problem of false accusation in conjugal matters."[110] Die bewusst 'offene' Formulierung des Inhalts der falschen Beschuldigung und die dem Beschuldiger angedrohte Ehrenstrafe deuten im Gegenteil darauf hin, dass CH § 127 durchaus an einer Wiederherstellung der Ehre der zu Unrecht verdächtigten Frau interessiert war.

---

107 Vgl. NEUFELD, Marriage Laws 10 (A. 2), vgl. 175; WEINFELD 293 mit A. 1-2.

108 Dasselbe vermutet JACOBSEN, Trial 203, zum in Kap. II (s. dort S. 96f. 102f.) genannten Mordprozess aus Nippur. Vgl. dazu auch SZLECHTER, Procédure 79 A. 18.

109 Zur Deutung von Dtn 22,18b (ysr pi):
- Für Körper-/Prügelstrafe: LXX καὶ παιδεύσουσιν αὐτόν (vgl. PRIJS, Jüdische Tradition 16); Raschi z.St.; S.R. DRIVER 256 z.St. (vgl. Flavius Josephus, Antiquitates IV,8,23); GOLDIN, Criminal Law 15f.; MAARSINGH, Ethiek 40f.; PASSAMANECK, Defamation 27 A. 26; PHILLIPS, Criminal Law 116; SAALSCHÜTZ, Recht 565; WIJNGAARDS 248f. z.St.; BRANSON, jāsar 692 (unter II.4).
- Für "tadeln, zurechtweisen": Fr.W. SCHULTZ 561 z.St.; BERTHOLET 70 z.St.; G.A. SMITH 264 z.St.; PHILLIPS, Adultery 9.

110 Zitat: WEINFELD 293.

Die Frage, ob CH § 127 ein Anwendungsfall des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung ist, muss demnach offen bleiben. Auf keinen Fall wird man jedoch mit J. J. Finkelstein behaupten können, dass CH "tacitly excludes the death penalty in the case of an unproven charge of adultery, prescribing only, by § 127, the scourging of the accuser, and the shaving of his head-hair ..."[111]; deshalb ist CH § 127 auch ein ungeeigneter Beweistext für die These, Ehebruch sei im alten Mesopotamien "de facto not a capital crime"[112] gewesen.

---

111 Zitat: FINKELSTEIN, Sex Offenses 371.

112 Zitat: FINKELSTEIN, ebda. 372. Kritik an dieser These: siehe auch oben zu CU § 14 (S. 335 Anm. 71); ferner CARDASCIA, LA 84 A. 113. - Weitere Literatur zu CH § 127: SAN NICOLÒ, Anschuldigung; ders., Ehrverletzung, bes. 303a; NÖRR, Strafrecht 68-72; LIEBERMAN, Studies 27; VANDEN DRIESSCHE, Peine de mort 14.

2. CH §§ 131-132

CH §§ 131-132 werfen die grundsätzliche Frage auf, ob bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs das Talionsprinzip überhaupt gegolten hat. P. Koschaker hat auf dieses Problem hingewiesen, und seine provokativen Sätze seien deshalb an den Anfang gestellt:

> "Endlich ist m.E. die Geltung des Talionsprinzips gerade bei der Anklage wegen Ehebruchs keine ausgemachte Sache. Man darf nicht vergessen, dass hier nicht gleichberechtigte Personen als Ankläger und Angeklagter einander gegenüber stehen, sondern der Mann und die seiner Gewalt unterworfene Frau. In der Tat weiss § 131 nichts vom Talionsprinzip. Er erlaubt der Frau den Reinigungseid und damit ist die Sache erledigt. Von einer Bestrafung des Anklägers, dessen Anklage sich doch als grundlos erwiesen hat, ist keine Rede."[113]

Koschakers letzter Satz gilt auch für § 132 - nur dass dort, weil es sich um ein öffentliches Gerücht handelt, kein bestimmter Anschuldiger auftritt, wenn man nicht - in Analogie zu § 131 - annehmen will, auch in § 132 erhebe der Ehemann selber Anklage gegen seine Frau[114].

Anders sieht H. Petschow in seinem "Calumnia"-Aufsatz die Bedeutung der beiden Bestimmungen. Während er § 131 überhaupt nicht erwähnt, meint er zu § 132, es sei "unklar", "wenn auch wahrscheinlich", ob bzw. dass diese Bestimmung eine "Ausnahme" vom Talionsprinzip für falsche Anschuldigung darstelle, da die Frage "einer Straffolge für den oder die eventuellen Beschuldiger gar nicht erörtert" werde und da "hier die Verdächtigung des Ehebruchs der Ehefrau auf einem bekannten Gerücht oder Verhalten der Frau" beruhe[115]. Dagegen ist m.E. auf der Linie von Koschaker zu betonen, dass CH §§ 131 und 132 die

---

113 Zitat: KOSCHAKER, RSGH 211.

114 Näheres zu diesem Problem siehe unten S. 351.

115 Meinung und Zitate von PETSCHOW, Calumnia 28 A. 46.

Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs überhaupt in Frage stellen. Petschows Vorsicht ist allerdings insofern berechtigt, als die beiden Bestimmungen sich über eine mögliche Bestrafung des Anschuldigers ja einfach ausschweigen; dass dieser straflos ausgegangen sei, ist ein blosses argumentum e silentio.

Die entgegengesetzten Auffassungen von Koschaker und Petschow machen ein Dilemma sichtbar: CH §§ 131 und 132 wären für die zentrale Frage dieses Kapitels, ob bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs das Talionsprinzip gilt, sehr relevant; aber zugleich sind die beiden Bestimmungen in dieser Hinsicht so wenig explizit, dass man sie leider nach einigen kurzen Bemerkungen ad acta legen muss. Zuvor seien aber Text und Uebersetzung von CH §§ 131-132 vorgelegt:

CH § 131 (= Kol. R 5, Z. 68-76)

68) šum-ma a[š]-ša-at	Wenn die E[h]efrau [Akkusativobjekt!]
69) a-wi-lim	eines Bürgers
70) mu-sà ú-ub-bi-ir-ši-ma	ihr (eigener) Ehemann bezichtigt,
71) it-ti zi-ka-ri-im ša-ni-im	sie wird aber mit einem anderen jungen Mann
72) i-na ú-tu-lim	beim Schlafen
73) la iṣ-ṣa-bi-it	nicht gepackt,
74) ni-iš i-lim	so soll sie das Leben eines Gottes
75) i-za-kar-ma	anrufen und
76) a-na É-ša (bītīša) i-ta-ar	zu ihrem Hause zurückkehren.

CH § 132 (= Kol. R 5, Z. 77 - Kol. R 6, Z. 6)

77) šum-ma aš-ša-at	Wenn die Ehefrau
78) a-wi-lim	eines Bürgers -
79) aš-šum zi-ka-ri-im ša-ni-im	wegen eines anderen jungen Mannes
80) ú-ba-nu-um	wird der Finger
81) e-li-ša	über sie

82) it-ta-ri-iṣ-ma	ausgestreckt, aber
83) it-ti zi-ka-ri-im	mit einem anderen jungen
1) ša-ni-im	Mann
2) i-na ú-tu-lim	wird sie beim Schlafen
3) la it-ta-aṣ-ba-at	nicht gepackt -
4) a-na mu-ti-ša	so soll sie für ihren Ehemann
5) $^{d}I_{7}$	in den Fluss(gott)
6) i-ša-al-li	eintauchen.

CH §§ 131 und 132 gehören als Gegensatzpaar zusammen. Beide handeln von einer des Ehebruchs verdächtigten Ehefrau, "die mit einem anderen jungen Mann beim Schlafen nicht gepackt" (§ 131 Z. 71-73; § 132 Z. 83-3), d.h. nicht (wie in § 129) in flagranti ertappt worden ist. In der Tatbestandsdefinition unterscheiden sich die beiden Bestimmungen dadurch, dass die Frau nach § 131 durch ihren eigenen Ehemann bezichtigt wird, während sie nach § 132 Z. 79 "wegen eines anderen jungen Mannes"[116] im öffentlichen Gerede ist[117]. Entsprechend unterscheiden sich die Rechtsfolgebestimmungen: Gemäss § 131 darf die Frau nach Leistung des Reinigungseids (Z. 74f.) "zu ihrem Hause zurückkehren"; gemäss § 132 muss sie sich "für ihren Ehemann" (Z. 4) dem Flussordal unterziehen. Offenbar griff man also zum Ordal in den Fällen, wo das Gerede bereits ein öffentliches Ausmass angenommen hatte[118]. Dagegen genügte der Reinigungseid, wenn der Ehebruchsverdacht noch nicht über einen begrenzten privaten Bereich hinausgedrungen war. Selbstverständlich darf man weder Reinigungseid noch Ordal als Strafe gegen die Frau deuten[119].

---

116 Durch diese Präpositionalkonstruktion unterscheidet sich CH § 132 von § 127: siehe dazu oben S. 343.

117 Zur Wendung ubāna tarāṣu vgl. oben S. 343 (zu § 127); hier in § 132 liegt der N-Stamm (= Passiv) vor.

118 Dieser Meinung sind KOSCHAKER, RSGH 211; DRIVER/MILES, BL I 284; von WEIHER, Bemerkungen 99f.

119 Dies betont CARDASCIA, Ordalie 29f., zu Recht.

Wie ein solcher Reinigungseid einer durch ihren Ehemann verdächtigten Ehefrau lauten konnte, zeigt indirekt die neusumerische Gerichtsurkunde ITT 5,6948 (= NG 24), Z. 9'-12': "Damkalla [= Name der Ehefrau] hat, dass ausser Urbalagkuga [= Name des Ehemanns] niemand bei ihr gelegen hat, beschworen."[120] Das entsprechende 'Pendant' (PBS 5,156: Reinigungseid eines Mannes) wurde in Kapitel III zitiert[121].

Der Gebrauch des Verbums ubburu "bezichtigen" in § 131 Z. 70 zeigt eindeutig, dass es sich hier nicht nur um Verleumdung, sondern um gerichtliche Anklageerhebung handelt[122]. Von einer Sanktion gegen den seine Frau zu Unrecht beschuldigenden Ehemann ist, wie einleitend bemerkt, keine Rede, wenn man nicht mit A. Finet aus Z. 76 herauslesen will, die Frau habe sich unter diesen Umständen von ihrem Ehemann trennen und in ihr Elternhaus zurückkehren dürfen: "Innocente et brimée, l'épouse quitte la famille qu'elle a contribué à fonder pour réintégrer la sienne. La loi est muette sur le sort des enfants éventuels."[123] Dies ist eine Fehl- oder Ueberinterpretation der Phrase ana bītīša itâr, "sie wird zu ihrem Hause zurückkehren".

Finet steht mit seiner Auffassung allein. Seine Berufung auf CH § 142 Z. 4f. als angebliche Parallele überzeugt nicht: Dort ist ausdrücklich vom "Vaterhaus" die Rede, ferner von "weggehen", nicht von "zurückkehren"[124]. Driver/Miles beziehen § 131 Z. 76 m.E. mit Recht auf die Rückkehr der Frau von der Ordalstätte in ihr Haus, d.h. präzis "her own quarters in her husband's house"[125]. Vermutlich dürfte hier - über ein selbstverständliches 'Nach-Hause-Gehen' hinaus - gemeint sein, dass die Ehefrau 'im Vollbesitz ihrer Rechte als Gattin eines Bürgers' zu ihrem Haushalt zurückkehrt.

---

120 Übersetzung: FALKENSTEIN, NG Nr. 24 (vgl. ebda. den sum. Text mit Kommentar). Zu dieser Urkunde vgl. EDZARD, Eid 89.92 (92 A. 104: Text unsicher!); SZLECHTER, Nouveaux textes I 113. - Auf eine ähnliche Praxis in Ägypten weisen ALLAM, Ehe 1174 (mit A. 46), und PESTMAN, Marriage 56, hin.

121 Siehe oben S. 140 bei Anm. 96; vgl. S. 94 bei Anm. 268-270.

122 Zu ubburu = sum. LÁ s.o. S. 327 (Anm. 39); 341 (Anm. 92); ferner DRIVER/MILES, BL I 283 (mit Verweis auf CH § 1 Z. 27; § 126 Z. 14); SZLECHTER, Procédure 85.

123 Zitat: FINET, Code 85. Gleicher Meinung ist BOTTÉRO, Ordalie 1024.

124 Zu CH § 142 Z. 4f. s.o. S. 291 (bei Anm. 197).

125 Zitat: DRIVER/MILES, BL I 284 (vgl. 276); vgl. ferner den Verweis auf CH § 148 Z. 79f. (ebda. 284 A. 2).

Zu § 132 ist für die Fragestellung dieses Kapitels nur noch weniges zu ergänzen. Die Einseitigkeit des Ordals ergibt sich aus der Situation: Nur die Frau wird dem Ordal unterworfen, denn "comme elle n'a pas affaire à un accusateur déterminé, on ne voit pas qui pourrait subir une contre-épreuve"[126]. Dies bedeutet aber nicht unbedingt, dass der Ehemann straflos ausging, falls er der Beschuldiger war (s.u.) und das Ordal die Unschuld der Frau erwiesen hatte.

Cardascia ist also (mit Driver/Miles) der Meinung, der Text lasse es offen, wer gegen die Ehefrau Anklage vor Gericht erhoben hat[127]. Dagegen haben andere Autoren (z.B. Koschaker und Szlechter) behauptet, es bedürfe zur Anordnung des in der vorausgesetzten Situation ("öffentliches Aergernis"[128]) unumgänglichen Ordals "eines Anklägers, und wir haben gar keinen Grund anzunehmen, dass dies jemand anderer war als der Ehemann"[129]. Koschaker verweist dafür auf das Begnadigungsrecht des Ehemanns gegenüber seiner ehebrecherischen Frau nach § 129, ferner auf den präpositionalen Ausdruck ana mutīša in § 132 Z. 4. Dieser Ausdruck muss aber nicht in dem von Koschaker vorausgesetzten präzisen Sinne gebraucht sein. Er könnte auch soviel wie "zur Zufriedenstellung ihres Ehemanns" bedeuten[130]. In diesem Zusammenhang könnte man dann auf das 'Eifersuchtsordal' Num 5,11-31 als Parallele hinweisen[131].

---

126 Zitat: CARDASCIA, Ordalie 25. Zur Einseitigkeit des Ordals vgl. ebda. 25-32, ferner BOTTÉRO, Ordalie, bes. 1016.1022f.1027(A.20).1033.

127 Vgl. CARDASCIA (wie Anm. 126); DRIVER/MILES, BL I 277 (nach Auseinandersetzung mit KOSCHAKER, s. folgende Anm.).

128 Ausdruck von KOSCHAKER, RSGH 211; von WEIHER, Bemerkungen 99.

129 Zitat: KOSCHAKER, RSGH 211 (vgl. auch 212). Vgl. ferner SZLECHTER, Procédure 85f.; ders., Codex Hammurapi 116; NÖRR, Strafrecht 67.

130 Vgl. DRIVER/MILES, BL I 277 A. 4, mit CH § 20 Z. 10 ana bēl wardim = "for (the satisfaction of) the owner of the slave" als Parallelstelle. - Eine andere Meinung zu ana mutīša vertritt FINET, Code 85: ana = "à la requête de"; gemeint sei, dass der Ehemann entscheide, ob ein Ordal stattfinde oder nicht.

131 Zu Num 5,11-31 als Parallele sowohl zu CH § 131 wie zu § 132 vgl. vor

Sowohl § 131 wie § 132 sind im wesentlichen "Beweisvorschriften"[132]. Entsprechend dem "subsidiären" Charakter, der die altorientalischen Gesetzessammlungen im allgemeinen kennzeichnet[133], könnte man sagen, dass der Gesetzgeber hier nur das regeln wollte, was vom geltenden Gewohnheitsrecht her nicht ohnehin klar war. Es wäre also darum gegangen, festzulegen, wann - bei Beweisschwierigkeiten mit der Anschuldigung einer des Ehebruchs verdächtigten Frau - der Reinigungseid und wann das Flussordal anzuwenden sei. Dann kann man aber von diesen beiden Bestimmungen her weder positive noch negative Aussagen über die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs machen[134].

Für CH insgesamt, dessen Behandlung im Rahmen dieses Kapitels damit abgeschlossen ist, muss man feststellen, dass sich kein Text finden lässt, der für die unbewiesene Anschuldigung wegen Ehebruchs die Anwendung des nach den einleitenden Bestimmungen des 'Codex' geltenden Talionsprinzips eindeutig vorschreiben würde.

---

allem FISHBANE, Accusations of Adultery 26.36-39 (bes. 37 zu ana mutīša); ders., Biblical Colophons 438f.; ferner LIEBERMAN, Studies 17. - Zu Num 5,11-31 vgl. ausserdem die bei TOSATO 206 A. 70 zitierte Literatur; ferner FRYMER-KENSKY, Suspected Sotah (17 A. 11: Kritik an FISHBANE, Accusations of Adultery); GASTER, Myth 280-300; GIESEN, "Schwören" 124-132; McKANE, Poison; MILGROM, Suspected Adulteress; PEDERSEN, Eid 103-107. Bereits RIEHM (Gesetzgebung Mosis 67) stellt Num 5 unserem Text Dtn 22,13-21 gegenüber: das "Gottesurtheil" von Num 5 hält er für eine altertümliche Regelung, während man in der "gerichtliche(n) Untersuchung" von Dtn 22,13-21 "ein Zeichen einer späteren, gebildeteren Zeit erkennen" müsse, in der "der Glaube an die Gottesurtheile schon entschwunden war" (gegen diese Deutung des dt Textes, ohne Riehm zu nennen, Fr.W. SCHULTZ 72).

132 Diese Meinung vertritt NÖRR, Strafrecht 69.

133 Vgl. bes. CARDASCIA, Codification 66 ("caractère subsidiaire, complémentaire" der Gesetzessammlungen gegenüber dem herrschenden Gewohnheitsrecht, bei Cardascia speziell auf MAG bezogen).

134 Weitere Literatur zu CH § 131-132: BOTTÉRO, Ordalie 1023f.; LIEBERMAN, Studies 15-17; NÖRR, Strafrecht 65-67; WESTBROOK I 31f.; II 211.

C. TEXTE AUS DEN MITTELASSYRISCHEN GESETZEN

Im Unterschied zu den bisher behandelten mesopotamischen Gesetzessammlungen (CL, CH, vgl. auch CU) und zum dt Gesetzbuch enthalten die Mittelassyrischen Gesetze (MAG) keine 'Generalklausel' über das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung. Allerdings gibt es einen, leider stark beschädigten Text, in dem wahrscheinlich eine Anwendung des Taliongedankens auf einen bestimmten Fall vorliegt: MAG N §§ 1-2. Unter der von diesem 'Doppelgesetz' legitimierten Voraussetzung, dass MAG das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung kannte, lässt sich die Frage untersuchen, wie es mit seiner Anwendung in den Bestimmungen MAG A §§ 17-19 steht.

1. MAG N §§ 1-2

Der Text dieses Fragments wurde 1937 (17 Jahre nach der Publikation des Hauptanteils von MAG durch O. Schroeder, KAV) von E. WEIDNER veröffentlicht[135]. Weidners Transkription und Uebersetzung lauten (N § 1 = Z. 1-4, N § 2 = Z. 5-10):

1 *[šum-m]a amêlu i-na ṣa-al-ti a-na amê[li ...... iq-bi]* 2 *ma-a ši-il-la-ta* ta[q-bu-u ......] 3 *u bît ili tu-uḫ-tam-mi-iṣ* ..[..........] 4 *40 i-na* ^{iṣ}*ḫaṭṭi i-ma-ḫu-ṣu-uš* [..........]

---

5 *šum-ma amêlu i-na ṣa-al-ti a-n[a amêli ...... iq-bi]* 6 *ma-a ši-il-la-t[a* taq-bu-u ......] 7 *u bît ili tu-uḫ-[tam-mi-iṣ ......]* 8 *ba-u-r[a] l[a-a i-la-'-e la-a u-ba-e-ir]* 9 *amêlu šu-a-[tu* 40 *i-na* ^{iṣ}*ḫaṭṭi i-ma-ḫu-ṣu-uš]* 10 *1 ar[aḫ ûmâte*$^{meš\text{-}te}$ *ši-par šarri e-pa-aš]* (Fortsetzung abgebrochen)

1 [Gesetz]t, ein Mann [hat] im Streite zu einem (anderen) Man[ne ...... gesagt] 2 also: „Eine Lästerung *hast du ge[sprochen* ......] 3 und den Tempel der Gottheit geschändet“, ..[..........] 4 so soll man ihm 40 Stockschläge versetzen [..........].

---

5 Gesetzt, ein Mann [hat] im Streite z[u einem (anderen) Manne ...... gesagt] 6 also: „Eine Lästeru[ng *hast du gesprochen* ......] 7 und den Tempel der Gottheit gesch[ändet“ ......] 8 zu überführ[en ist er (aber)] n[icht imstande, überführt (auch wirklich) nicht], 9 so [soll man] dies[em] Mann [*40* Stockschläge versetzen], 10 einen [vollen] Mo[nat soll er Königsdienst leisten] (Fortsetzung abgebrochen)

135 WEIDNER, Gesetzestexte 53; zu MAG N vgl. auch CARDASCIA, LA 334f.; PETSCHOW, Calumnia 26f.; SAPORETTI, Leggi 143.179f. (Transkription, Übersetzung und Kommentar). - MAG N war also weder KOSCHAKER, QUAG, noch DRIVER/MILES, AL, bekannt.

Weidner, Cardascia und Petschow vermuten, dass sich die beiden Bestimmungen spiegelbildlich entsprechen und somit ein Beleg für die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung sind: "Zu beachten ist die Talionsstrafe: der Verleumder erleidet offenbar die gleiche Strafe wie der Beschuldigte im Falle der Ueberführung."[136] In § 1 läge die bewiesene, in § 2 die nicht bewiesene (also falsche) Anschuldigung wegen Gotteslästerung und Tempelraub(?) vor[137]. Soweit es der fragmentarische Textzustand erkennen lässt, steht die Formulierung von N §§ 1-2 derjenigen von A §§ 18-19 sehr nahe[138].

Angesichts der Textbeschädigung muss man sich aber vor einem Zirkelschluss hüten: Das 'Doppelgesetz' N §§ 1-2 soll beweisen, dass in MAG das Talionsprinzip in unserem Sinne galt. Nun beruht aber die Rekonstruktion des Textes der beiden 'Paragraphen' - teilweise in Anlehnung an A §§ 18-19 - gerade auf der zunächst nicht nachgewiesenen Voraussetzung, dass die Strafe für ein bestimmtes Delikt und für die entsprechende falsche Anschuldigung identisch sind. Dies zeigt sich deutlich bei Petschows folgenden Ueberlegungen: "Vielleicht sind die beiden Paragraphen hinsichtlich ihrer Strafandrohungen dahin zu ergänzen, dass letztere in beiden Fällen identisch waren ... Trifft diese Ergänzung - wie wahrscheinlich - zu, so wäre § 2 eine genaue Entsprechung zu unserem Taliongedanken ..."[139]. Streng genommen wissen wir also nicht, ob MAG unser Talionsprinzip wirklich anerkannte. Dass es - etwa für A § 19 und N §§ 1-2 - doch gegolten haben könnte, liesse sich aus dem ge-

---

136 Zitat: WEIDNER, Gesetzestexte 53; entsprechend CARDASCIA und PETSCHOW (s. vorhergehende Anm.).

137 Von "Tempelraub" spricht PETSCHOW, Calumnia 27 A. 40, mit Berufung auf AHw und CAD; ebenso SAPORETTI, Leggi 23 ("furto sacrilego"). WEIDNER und CARDASCIA (s. Anm. 135) sprechen von "schänden" bzw. "profaner".

138 Darauf weist bes. BOTTÉRO, Antiquités 101f., hin. Zu MAG A §§ 18 und 19 s.u. S. 359-372.

139 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 27.

nerell zu beobachtenden, höchst pedantischen Gerechtigkeitsempfinden von MAG erschliessen[140].

Man muss sich das Ausmass der Textrekonstruktionen und -ergänzungen vergegenwärtigen, die z.B. Cardascia vornimmt:

- In § 1 Z. 3 Ende ergänzt er die 'Ueberführungsformel' ("man hat es ihm bewiesen, ihn überführt"), nach Z. 4 "1 Monat Königsarbeit" als zweite Sanktion (ausser der Prügelstrafe von 40 Schlägen); übrigens ist es beileibe nicht klar, wer von den beiden in Z. 1 genannten Männern nun eigentlich bestraft wird.

- In § 2 Z. 5 ist der Adressat des "Redens" unklar und wird von § 1 Z. 1 her rekonstruiert; in Z. 9 wird die Prügelstrafe von 40 Schlägen in Analogie zu § 1 Z. 4 ergänzt.

Die hier nicht erwähnten Ergänzungen (aufgrund von A §§ 18/19) scheinen wegen der Formelhaftigkeit der Rechtssprache von MAG gesichert. Cardascia selber räumt aber jedenfalls für § 1 ein: "On n'a pas d'indication sur l'étendue de la lacune: il n'est pas exclu que la moitié droite de la tablette manque."[141]

Angesichts dieses Textbefundes kann das 'Doppelgesetz' MAG N §§ 1-2 nur mit Vorbehalt als Beweis für die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung in MAG angesehen werden.

---

140 Vgl. dazu CARDASCIA, LA 79-84; ders., Valeurs morales 370f.

141 Zitat: CARDASCIA, LA 335.

2. MAG A § 17

Die Interpretation dieses Textes ist im Rahmen des vorliegenden Kapitels nur im Zusammenhang mit den folgenden Bestimmungen (MAG A §§ 18-20) relevant. Text (= O. Schroeder, KAV 1 Kol. II, Z. 67-71) und Uebersetzung lauten:

67)	šum-ma LÚ (a'īlu) a-na LÚ (a'īle) iq-ṭì-bi	Wenn ein Bürger zu einem (anderen) Bürger gesagt hat
68)	ma-a DAM-ka (aššatka) it-ti-ni-ik-ku	folgendermassen: "Deine Gattin beschläft man immer wieder" -
69)	še-bu-ú-tu la-áš-šu	Zeugen gibt es nicht -,
70)	ri-ik-sa-a-te i-ša-ak-ku-nu	so werden sie eine Vereinbarung treffen
71)	a-na ÍD^I-id^ il-lu-ú-ku	(und) zum Fluss(gott) gehen.

Zu Einzelheiten des Textes:

- Z. 68: it-ti-ni-ik-ku: Weitere Formen von niāku (nâku) finden sich in § 18 Z. 74; § 19 Z. 84.86; § 20 Z. 93.96. Vier Stellen (Z. 68.74.84.86) sind Belege des Gtn-Stamms mit Iterativ-Bedeutung ("immer wieder beschlafen")[142]. In Kapitel III wurde zu niāku-Belegen in MAG A § 55/56 bereits festgestellt, dass es sich hier um "das akk. Grundwort für die Ausübung des Geschlechtsverkehrs seitens des Mannes" handelt[143]. Es drückt nicht notwendig eine Missbilligung der betreffenden sexuellen Beziehung aus[144].

- Z. 70/71: Nach AHw müsste man etwa übersetzen: "so erlassen sie eine Verfügung (für das Ordal)"[145]. Cardascia übersetzt "ils feront un accord" und legt dar, dass sich die Vereinbarung nicht auf die Frage bezieht, ob das (obligatorische) Ordal stattfinden soll, sondern nur auf dessen konkrete Modalitäten[146].

---

142 Vgl. MAYER, Grammatik § 81.1.

143 Zitat: EDZARD, Rez. 'CAD N' 285. Vgl. oben S. 151.

144 Gegen BOTTÉRO/PETSCHOW, Homosexualität 462a (unter § 6); s. dazu unten S. 369 (bei Anm. 198).

145 Vgl. AHw 985b s.v. riksu C 4 ("Verordnung, Verfügung") a.

146 Vgl. CARDASCIA, Ordalie 35f.; vgl. ferner BOTTÉRO, Ordalie 1025f. (vgl. auch 1046f.1064-1067).

In bezug auf die Gesamtdeutung des Textes stellt Cardascia resigniert fest: "Le § 17 offre, par son extrême concision, de grandes difficultés d'interprétation."[147] Als Inhalt der Bestimmung wird man aber (vor allem wegen der teilweise zu § 18 parallelen Tatbestandsdefinition: § 17 Z. 67f. // § 18 Z. 72. 74) mit Cardascia folgendes festhalten können:

"Un homme accuse formellement d'adultère une femme auprès de son mari. Sa conviction peut être absolue; l'absence de témoins oblige à recourir à l'ordalie. Les conséquences de celle-ci ne sont pas décrites par la loi: conformément au droit commun, la femme ou l'accusateur sera puni suivant que l'ordalie tourne à l'avantage de l'un ou de l'autre."[148]

Ohne andere mögliche Erklärungen zu nennen und gegeneinander abwägen zu wollen (dies ist hier nicht nötig)[149], setze ich - wiederum vor allem mit Cardascia - u.a. folgende Elemente voraus:

- Es handelt sich nicht nur um Verleumdung oder gar um blosse 'Information' über ein umlaufendes Gerücht[150]; auch der Beschuldiger muss, falls das Ordal gegen ihn ausgeht, mit einer Strafe rechnen[151].

- Entscheidend ist hier offenbar, dass die Beschuldigung "ohne Beweisangebot"[152] erfolgt, dass es "keine Zeugen gibt" (Z. 69; damit dürften die gerichtlichen Zeugen gemeint sein, die den Ehebruch bezeugen könnten[153]) und dass es bis zuletzt offen bleibt, ob der Beschuldiger recht hat oder nicht - an-

---

147 Zitat: CARDASCIA, LA 127.

148 Zitat: CARDASCIA, LA 129 (teilweise gegen DRIVER/MILES, AL 65-69, zusammengefasst und diskutiert von CARDASCIA, ebda. 127-129).

149 Weitere Literatur zu MAG A § 17: BOTTÉRO, "Lois médio-assyriennes" 88; ders., Ordalie 1024f.; LIEBERMAN, Studies 104-114; van PRAAG, Droit matrimonial 40f.

150 Dass es sich hier nur um einen 'Informanten' handle, meinen vor allem DRIVER/MILES, AL, bes. 68f.

151 Dies betonen CARDASCIA, Ordalie 31; PETSCHOW, Calumnia 28 A. 44.

152 Formulierung von PETSCHOW, ebda.

153 Vgl. CARDASCIA, LA 208: "Šēbūtu ne se dit peut-être que des témoins judiciaires."

ders als in § 18. Die von mir beim bisher Gesagten vorausgesetzte Gerichtsverhandlung brauchte im Text offenbar nicht eigens erwähnt zu werden. In ihrem Verlauf wird die Unmöglichkeit des Zeugenbeweises festgestellt und - als "ressource ultime en matière de preuve"[154] - das Ordal (unter richterlicher Aufsicht) angeordnet[155]. Ueber die konkrete Weise der Durchführung des Ordals können sich die Parteien einigen (s.o. zu Z. 70). Auch der Beschuldiger, nicht nur die verdächtigte Frau, konnte wohl dem Ordal unterworfen werden.

- Das Fehlen einer Strafsanktion erklärt sich wohl damit, dass der Gesetzgeber hier stillschweigend auf analoge Bestimmungen verweisen wollte[156]: MAG A §§ 13-14 (bei Schuld der Frau Todesstrafe bzw. Strafe nach Ermessen des Ehemanns) bzw. § 18 (Bestrafung des Beschuldigers, falls dieser im Unrecht war). Anders erklären Driver/Miles das Fehlen einer Sanktion: Es sei des Gesetzgebers "general practice to specify the punishment of a wife at the hands of her husband only when that of another party depends on it or where he restricts the husband's power to the infliction of a definite punishment"[157].

Auf jeden Fall ist MAG A § 17 kein eindeutiges Zeugnis für oder gegen die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung nach mA Rechtsanschauung.

---

154 Ausdruck von CARDASCIA, Ordalie 21.

155 Zum öffentlichen Charakter des Ordals vgl. CARDASCIA, Ordalie, bes. 30f.35f.; NÖRR, Strafrecht 66 (zu CH § 132); von WEIHER, Bemerkungen. - Weitere ausgewählte Literatur zum (Fluss-)Ordal in Mesopotamien: BOTTÉRO, Ordalie (= neuester mir zugänglicher Gesamtüberblick); DRIVER /MILES, AL 86-106 (z.T. überholt); FRYMER-KENSKY, *Judicial Ordeal; LIEBERMAN, Studies.
Zum Ordal als gerichtlichem Beweismittel bzw. als literarischer Metapher im alten Israel vgl. FALK, Hebrew Law 65-67; FRYMER-KENSKY, Ordeal (Lit.); LEFÈVRE, Ordalie; McCARTER, River Ordeal; PRESS, Ordal. Vgl. ferner die oben S. 351 Anm. 131 genannte Literatur zu Num 5,11-31.

156 So etwas nimmt PETSCHOW, Systematik CH 149 A. 16, für die Bestimmungen des CH an (wegen der unvermeidlichen "Lückenhaftigkeit kasuistischer Rechtsnormen").

157 Zitat: DRIVER/MILES, AL 69.

3. MAG A § 18

Unter den Gesetzesbestimmungen, die die falsche Anschuldigung anscheinend nicht nach dem Talionsprinzip ahnden bzw. nicht mit dem Tode bestrafen, ist MAG A § 18 besonders klar. Der Text ist für uns auch wichtig, weil er Dtn 22,13-21 recht nahe zu stehen scheint[158]. Text (O. Schroeder, KAV 1 Kol. II, Z. 72-81) und Uebersetzung von § 18 lauten:

72) šum-ma LÚ (a'īlu) a-na tap-pa-i-šu	Wenn ein Bürger zu seinem Genossen -
73) lu-ú i-na pu-uz-re lu i-na ṣa-al-te	entweder im kleinen Kreis oder im Streit -
74) iq-bi ma-a DAM-ka (aššatka) it-ti-ni-ku	sagt folgendermassen: "Deine Gattin beschläft man immer wieder"
75) ma-a a-na-ku ú-ba-ar	(und) folgendermassen: "Ich selber werde (sie) überführen",
76) ba-ú-ra la-a i-la-'e-e	er (sie aber) nicht überführen kann
77) la-a ú-ba-e-er LÚ (a'īla) šu-a-tu	(und) nicht überführt, so soll man besagten Bürger
78) 40 i-na ^{giš}GIDRI.MEŠ (ḫaṭṭāte) i-maḫ-ḫu-ṣu-uš	40(mal) mit Stöcken schlagen,
79) 1 ITU (uraḫ) U_4.MEŠ-te (ūmāte) ši-pár LUGAL (šarre) e-pa-áš	einen Monat lang soll er Fronarbeit des Königs leisten,
80) i-ga-ad-di-mu-uš	man soll ihn 'abschneiden',
81) ù 1 GUN (bilat) AN.NA (annaka) id-da-an	und ein Talent Zinn soll er geben.

Zu Einzelheiten des Textes:

- Z. 72: Dass der Adressat der Verleumdung hier nicht - wie noch in § 17 Z. 67 - a'īlu, sondern tappā'u ("Genosse, Freund") genannt wird, dürfte sich aus dem Willen zu anschaulicher Darstellung oder aber aus einer konkreten Gerichtsentscheidung ergeben, die die Vorlage von § 18 gebildet haben mag. Mit tappā'u (hier und in § 19/20) müssen nicht notwendig Blutsverwandte oder Teilhaber an gemeinsamem Eigentum gemeint sein[159];

---

158 Darauf hat bereits WEINFELD 293 (mit A. 1-2) hingewiesen.

159 Gegen eine entsprechende Theorie von DRIVER/MILES, AL 66-68.

aber ein konkreter soziologischer Hintergrund dieses Substantivs ist nicht auszuschliessen: Bezeichnet es vielleicht die Mitglieder eines in räumlicher Nähe zusammenwohnenden Grossfamilienverbandes?[160] Mindestens in § 41 Z. 2 steht das Wort für "Nachbarn". Funktional könnten diese tappā'ū den von Ijob 19,19 erwähnten m^e^tê sôdî ("die Männer meines Bekanntenkreises") entsprechen. Dies alles sind nur Vermutungen, die auf einer breiteren Basis zu überprüfen wären; dabei müsste man auch die in MAG (bes. A §§ 3.15) vorhandenen Indizien für eine "Strafgewalt ... der Angehörigen eines bestimmten kleineren Kreises (Bewohner einer Siedlung; Verwandte des Mannes)"[161] miteinbeziehen. - Festzuhalten ist für den Zusammenhang des vorliegenden Kapitels: Die konkrete oder gar eingeschränkte Formulierung muss keineswegs bedeuten, dass die §§ 18-20 nur unter tappā'ū gegolten hätten[162]. Aber sie kann z.B. ausdrücken, dass bestimmte Delikte (etwa Homosexualität) unter gewissen gesellschaftlichen Bedingungen als besonders 'bedrohlich' empfunden wurden.

- Z. 73: Auch hier wird konkret geschildert. Der Text sagt leider nicht, welche rechtliche Funktion die beiden 'typischen Situationen' haben, aber die Behauptung, dass sie "wohl nur eine ausmalende Glosse"[163] seien, erhebt die Abstraktion moderner Gesetzessprache ohne Grund zur zeitlosen Norm.

  Mit ina ṣālte dürfte nicht nur "im Streit", sondern "bei einer Rauferei/einer handgreiflichen Auseinandersetzung" gemeint sein: vgl. bes. MAG A § 8 Z. 78.85, ferner § 19 Z. 85[164].

  Der Ausdruck ina puzre wird meist mit "insgeheim" wiedergegeben[165]. Aber in § 19 Z. 82 (dem einzigen anderen MAG-Beleg) ist die Umstandsangabe mit einer Aussage in der 3. Person verbunden, was wohl eine Anzahl von Zuhörern voraussetzt. Deshalb sollte man an beiden Stellen mit "im kleinen (privaten) Kreis" o.ä. übersetzen[166]. - Als funktionales Aequivalent von puzru kann hebr. sôd gelten: Es bezeichnet "Zusammenkünfte von Menschen, die irgendwie näher zusammengehören", u.a. "de(n) enge-

---

160 Auf diese Weise wurde der Inhalt des aB Wortes bābtu (gewöhnlich mit "Quartier" übersetzt) in Kap. IV, S. 300-303, umschrieben. - Zu tappā'u in ähnlichem Sinne vgl. CARDASCIA, LA 68.

161 Formulierung von HAASE, Rez. 'Cardascia, LA' 140. - Zu MAG A §§ 3 u. 15 vgl. CARDASCIA, LA 98 note b; 121; ferner DRIVER/MILES, AL 336; GAMPER, Gott als Richter 38.

162 Insofern haben PETSCHOW, Calumnia 27 A. 43; CARDASCIA, LA 132.134f.; YARON, Middle Assyrian Laws 552f., und KOSCHAKER, QUAG 69-71, gegen DRIVER/MILES, AL 65-68, recht.

163 Zitat: KOSCHAKER, QUAG 70 A. 2.

164 Vgl. DRIVER/MILES, AL 70 (zu MAG A § 18): "in a public quarrel".

165 So z.B. AHw 885b s.v. puzru B 6: "im Verborgenen, (ins)geheim"; BORGER, in: TUAT I/1,83 ("im geheimen"); EHELOLF, Rechtsbuch 26 ("im Geheimen"); DRIVER/MILES, AL 391 ("secretly").

166 Vgl. CARDASCIA, LA 130.133 ("en privé").

re(n) Kreis der Männer, die sich treffen"[167]. Beide Wörter bedeuten dann auch "Geheimnis", was die übliche Wiedergabe von ina puzre erklärt.

- Z. 74: Zu niāku siehe oben zu § 17 Z. 68[168].

- Z. 80 (vgl. auch § 19 Z. 92): Petschow spricht von "infamierender Markung", CAD von "a defamatory punishment" bzw. konkret von "to cut off hair (or beard, as punishment)", während AHw das nur an unseren beiden Stellen belegte Verb gadāmu einfach mit "abschneiden" wiedergibt[169]. Dies soll aber zweifellos nur die Unsicherheit der Uebersetzung angeben; keinesfalls darf man an Kastration denken[170]: Diese wird, wie § 20 Z. 97 zeigt, anders ausgedrückt. Cardascia übersetzt "on le marquera?" und bemerkt, es müsse sich um das Anbringen eines sichtbaren Zeichens handeln, das jedoch "constitue une peine infamante plutôt qu'une peine corporelle proprement dite"[171]. - In MAG existieren keine anderen Belege für diese Ehrenstrafe, die vielleicht (N § 2 ist leider unvollständig!) als die für falsche Anschuldigung typische zusätzliche Sanktion anzusehen ist - zusätzlich zu der auch für andere Delikte verhängten Strafkombination: Prügelstrafe/1 Monat Zwangsarbeit/hohe Geldzahlung (vgl. MAG A §§ 21.40; B §§ 9.14; C/G § 8).

Nach MAG A § 18 verleumdet ein Mann eine Ehefrau ihrem eigenen Ehemann gegenüber, sie habe wiederholt Ehebruch (oder gar Prostitution?) getrieben; der Verleumder anerbietet sich, seine Behauptung vor Gericht zu beweisen. Weil er dabei scheitert, wird er mit einer Kombination von vier empfindlichen Strafen belegt (Prügelstrafe, Zwangsarbeit, "infamierende Markung" - s.o. zu Z. 80 -, hohe Geldzahlung).

Nach MAG A § 18 wird eine Ehefrau des Ehebruchs verdächtigt. Das sexuelle Vergehen, das ihr nach Dtn 22,13-19 angelastet wird, gilt praktisch ebenfalls als Ehebruch. Im dt Text geht der Vorwurf vom eigenen Ehemann aus (wie in CH § 131), in MAG

---

167 Zitate: SAEBØ, sōd 145.

168 Siehe oben S. 356.

169 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 27; CAD G 8b s.v. gadāmu; AHw 273a s.v. gadāmu.

170 So richtig CAD G 8b s.v.; gegen WEINFELD 293 A. 2 (und gegen die bei CARDASCIA, LA 130 note c, genannten Autoren). Skeptisch zur Deutung "kastrieren" bereits SAN NICOLÒ, Entmannung; DRIVER/MILES, AL XXV ("Supplementary Additions and Corrections" von G.R. Driver).

171 Zitat: CARDASCIA, LA 130 note c.

von einem Aussenstehenden. Die in beiden Texten vorgesehenen Sanktionen sind teilweise parallel: Nicht die Todesstrafe, sondern eine Kombination von Prügelstrafe[172] und Geldzahlung wird verfügt; diese Geldzahlung ist keine 'Strafe' im technischen Sinne, sondern eine Art Schadenersatz, der nach MAG wohl dem Ehemann, nach Dtn 22,19 dem Vater der zu Unrecht verdächtigten Frau zusteht[173]. Im übrigen unterscheiden sich die Texte wesentlich: Dem dt Scheidungsverbot für den der Unwahrheit überführten Ehemann stehen in MAG "infamierende Markung" und Zwangsarbeit gegenüber. Mindestens bei letzterer handelt es sich um eine eigentliche, durch die Staatsgewalt vollstreckte Strafe[174]. Diese Unterschiede dürften vor allem von der Person des Beschuldigers her zu erklären sein: Ist es der eigene Ehemann (wie in Dtn 22,13ff.), so gibt das öffentliche Interesse am Fortbestand der Ehe den Ausschlag; ist es ein Aussenstehender (wie in MAG A § 18), so soll die harte Bestrafung wohl nicht zuletzt eine abschreckende (generalpräventive) Wirkung haben.

Man mag zunächst den Eindruck bekommen, MAG A § 18 behandle den Tatbestand der Verleumdung (o.ä.). Aber das Beweisangebot von Z. 75 zeigt, dass es im Endeffekt um falsche Anschuldigung vor Gericht geht - wie auch immer die konkrete Vorgeschichte (Z. 72-74) ausgesehen haben mag. Hätte sich die Anschuldigung als berechtigt erwiesen, so wäre die Ehefrau gemäss §§ 13-15 hingerichtet worden, falls sich der Ehemann nicht zu ihrer Be-

---

172 In Dtn 22,18b besteht hier allerdings eine gewisse Unsicherheit: zur Deutung von ysr pi s.o. S. 345 Anm. 109.

173 Zur Frage der 'rechtlichen Qualität' der Geldzahlungen in MAG (Geldstrafe/Busse oder Schadenersatz?) vgl. DRIVER/MILES, AL 343-367, bes. 351: "There is no clear case of a fine payable to the state in these laws, but it might be thought that such a conception must very soon have been reached." CARDASCIA, LA, rechnet teilweise mit "peine publique" (= "amende"), teilweise mit "indemnité": vgl. z.B. ebda. 77 A. 67; 131; 149.

174 Nach DRIVER/MILES, AL 65, zeigen die Sanktionen von §§ 18 und 19, "that the offence is regarded partly at least as an offence against the state".

gnadigung bereitgefunden hätte - eine Möglichkeit, die in MAG A § 15 Z. 47-57 (vgl. auch CH § 129 und HRS § 198) ausdrücklich vorgesehen ist[175]. Gilt nach MAG A § 18 also das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung überhaupt?

- Geht man von der Hinrichtung der schuldigen Frau und andererseits von der weniger schweren Bestrafung des zu Unrecht Beschuldigenden aus, so scheint das Talionsprinzip eindeutig nicht zu gelten. Nun hat H. PETSCHOW aber darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über das Strafmass nach den oben genannten Stellen "dem Belieben des Ehemanns anheim gestellt blieb, so dass eine Falschbeschuldigung ... nicht notwendig den Tod der Beschuldigten herbeizuführen brauchte"[176]. Petschow nennt dies eine "Ausnahme" vom Talionsprinzip. Im Grunde weist er aber nach, dass das Talionsprinzip in einem weiteren Sinne doch gegolten hat: Wenn die Ehebrecherin nicht notwendig sterben musste, musste es auch der Falschbeschuldiger nicht!

- Eine andere Erklärung für die von ihm als dem Talionsprinzip widersprechend empfundene Sanktion von § 18 gibt G. CARDASCIA[177]. Er stützt sich auf einen Unterschied in der Beweisterminologie von MAG. Es geht um die beiden Verben <u>bâru</u> D und <u>kânu</u> D. Während sie gewöhnlich als praktisch synonym (= "beweisen, überführen") gelten, meint Cardascia, dass <u>bâru</u> lediglich "produire des charges", <u>kânu</u> dagegen "produire des preuves, convaincre" bedeute. Wenn <u>bâru</u> demnach zusammen mit <u>kânu</u> auftrete (so in MAG über 20mal, darunter in MAG A § 20 Z. 94f.[178]), habe es mehr Gewicht, als

175 Vgl. PETSCHOW, Calumnia 28 A. 46. Zum 'Begnadigungsrecht' des Ehemanns (im Alten Orient, nicht in Israel) vgl. auch GREENBERG, Postulates 11-13; PAUL, Studies 98.100; PHILLIPS, Criminal Law 117f.; ders., Adultery 3f.19; JACKSON, Reflections 60f. (u.a. zu MAG A § 13 als möglicher <u>Ausnahme</u> von einem solchen Recht des Ehemanns).

176 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 28.

177 CARDASCIA, LA 94 note c (auf S. 94f.); 80.

178 Text: siehe unten S. 366.

wenn es allein vorkomme. Letzteres ist nun in allen Gesetzesbestimmungen über falsche Anschuldigung der Fall: MAG A § 18 Z. 75-77; § 19 Z. 87-89; N § 2 Z. 8 (textus restitutus)[179]. Daraus folgert Cardascia, MAG habe möglicherweise "entre l'accusation reconnue calomnieuse et l'accusation qui échouait faute de preuves suffisamment convaincantes"[180] unterschieden. Der Beschuldiger sei vielleicht nur bestraft worden, "s'il est incapable de produire des charges sérieuses contre le défendeur: il n'est pas tenu, au contraire, de fournir des preuves susceptibles d'entraîner la conviction du tribunal"[181]. Cardascia schliesst daraus, dass MAG das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung nicht (oder nicht immer) angewendet habe[182]. Diese 'Selbstinterpretation' Cardascias ist aber m.E. nicht ganz logisch. Im Grunde hält er nämlich an der theoretischen Geltung des Talionsprinzips für falsche Anschuldigung fest, behauptet aber, dass dieses Vergehen, strenggenommen, in den einschlägigen Texten von MAG (s.o.) nicht vorliege.

Ich halte Cardascias Theorie deshalb für unwahrscheinlich, weil sie den stereotypen Sprachgebrauch von MAG zu wenig berücksichtigt. Als Paar kommen <u>bâru</u> + <u>kânu</u> nur in der für MAG typischen geprägten Wendung <u>ubta''erūš</u> <u>ukta''inūš</u> (o.ä.) = "man hat ihn völlig überführt" vor (so z.B. MAG A § 20 Z. 94f.), also im <u>Perfekt</u> des D-Stamms. Die Wendung stellt den erfolgreichen Abschluss des Beweisverfahrens fest. In gleicher Funktion kommt 2mal auch <u>bâru</u> allein vor (MAG A § 7 Z. 75; § 12 Z. 22), ebenfalls im Perfekt D. Sonst kommt <u>bâru</u> allein meist im <u>Präsens</u> D vor (Aufforderung zum 'Beweis': MAG A § 3 Z. 38; § 14 Z. 39; § 25 Z. 91; § 36 Z. 1; Beweisangebot: A § 18 Z. 75; § 19 Z. 87; in N § 2 nicht er-

179 Vgl. CARDASCIA, LA 94 note c.

180 Zitat: CARDASCIA, LA 80.

181 Zitat: CARDASCIA, LA 95 (= Ende von 94 note c).

182 Vgl. CARDASCIA, LA 80.

halten), bei den 3 'Falschbeschuldigungs-Texten' (bei denen auch das soeben erwähnte 'Beweisangebot' belegt ist) zusätzlich in den geprägten Wendungen ba''ura lā ila''e ("er kann nicht überführen") und lā uba''er (Präteritum D: "er überführt nicht"). Diese charakteristische Verteilung der Belege spricht gegen Cardascias Unterscheidung der Bedeutungen von bâru und kânu bzw. von bâru allein und bâru + kânu[183]. Falls N §§ 1-2 zuverlässig rekonstruiert sind, spricht auch dieses 'Doppelgesetz' gegen Cardascia: Denn in N § 2 kommt bâru allein vor, und trotzdem wird das Beschuldigungsdelikt 'regelrecht' - nach dem Talionsprinzip - bestraft[184]. Das anschliessend zu behandelnde 'Doppelgesetz' A §§ 19-20 wird diese Zweifel an Cardascias Theorie bestätigen. Sie würde auf jeden Fall nur für den Bereich von MAG gelten, denn in anderen mesopotamischen Gesetzbüchern ist dieser Sprachgebrauch nicht belegt.

MAG A § 18 stellt also die Geltung des Talionsprinzips bei Fällen falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs in Frage - wenn man nicht mit Petschow oder Cardascia annehmen will, es sei in einem weiteren oder engeren Sinne doch wirksam gewesen.

---

183 Kritik an Cardascias Theorie äussert auch YARON, Middle Assyrian Laws 550f.

184 Dieses Problem scheint CARDASCIA, LA 80 A. 82, gespürt zu haben.

4. MAG A §§ 19-20

Der Text der beiden zusammenhängenden Bestimmungen lautet:

MAG A § 19 (= O. Schroeder, KAV 1 Kol. II, Z. 82-92)

82) šum-ma LÚ (a'īlu) i-na pu-uz-re	Wenn ein Bürger im kleinen Kreis
83) i-na UGU (muḫḫe) tap-pa-i-šu a-ba-ta iš-kun	zu Lasten seines Genossen ein Ge- (in die Welt) setzt /rede
84) ma-a it-ti-ni-ku-ú-uš	folgendermassen: "Man beschläft ihn immer wieder"
85) lu-ú i-na ṣa-al-te a-na pa-ni ERIM.MEŠ (ṣābē)	oder im Streit vor Leuten
86) iq-bi-áš-šu ma-a it-ti-ni-ku-ka	zu ihm sagt folgendermassen: "Man beschläft dich immer wieder"
87) ma-a ú-ba-ar-ka ba-ú-ra	(und) folgendermassen: "Ich werde dich überführen", er (ihn aber) nicht überführen
88) la-a i-la-a-'e-e	kann
89) la-a ú-ba-e-er LÚ (a'īla) šu-a-tu	(und) nicht überführt, so soll man diesen Bürger
90) 50 i-na gišGIDRI.MEŠ (ḫaṭṭāte) i-maḫ-ḫu-ṣu-uš	50(mal) mit Stöcken schlagen,
91) 1 ITU (uraḫ) U_4.MEŠ-te (ūmāte) ši-pár LUGAL (šarre) e-pa-áš	einen Monat lang soll er Fronarbeit des Königs leisten,
92) i-ga-di-muš ù 1 GUN (bilat) AN.NA (annaka) id-dan	man soll ihn 'abschneiden', und er soll ein Talent Zinn geben.

MAG A § 20 (= O. Schroeder, KAV 1 Kol. II, Z. 93-97)

93) šum-ma LÚ (a'īlu) tap-pa-a-šu i-ni-ik	Wenn ein Bürger seinen Genossen beschläft
94) ub-ta-e-ru-ú-uš	(und) man (es) ihm bewiesen, ihn
95) uk-ta-i-nu-ú-uš	überführt hat,
96) i-ni-ik-ki-ú-uš	so soll man ihn beschlafen
97) a-na ša re-še-en ú-tar-ru-uš	und zum Eunuchen machen.

Zu Einzelheiten des Textes:

- Z. 82-85: Siehe oben zu § 18 Z. 73[185].

- Z. 83: abāta iškun bedeutet wörtl.: "er hat ein Wort gesetzt". Die von J.-M. DURAND (wegen sum. i n i m - g a r) vorgeschlagene Wiedergabe mit "accuser" führt zu einer Ueberinterpretation unserer Stelle; "verleumden" o.ä. ist vorzuziehen. Im Anschluss an DRIVER/MILES hält CARDASCIA beide Wiedergaben für möglich: "L'expression abāta (ou amāta) šakānu peut être interprétée, soit 'tenir des propos (mauvais)', soit 'porter une accusation'"[186]. - WEINFELD sieht in der Wendung eine Parallele zu Dtn 22,14a w^{e}śam lah ^{ca}lîlot d^{e}barîm[187].

- Z. 83.93: Zu tappā'u siehe oben zu § 18 Z. 72[188].

- Z. 84.86.93.96: Zu niāku siehe oben zu § 17 Z. 68[189].

- Z. 92: Zu gadāmu siehe oben zu § 18 Z. 80[190].

- Z. 97: Zur Strafe der Kastration im allgemeinen vgl. P. GUYOT[191], in MAG vgl. A § 15 Z. 54 (gleiche Formulierung)[192].

Es geht hier nicht um die vollständige Diskussion der mit den §§ 19-20 verbundenen Probleme[193], sondern nur um die Frage, ob in § 19 das Talionsprinzip angewendet wird. Dass falsche Anschuldigung vorliegt, geht aus § 19 Z. 87 (Beweisangebot) eindeutig hervor: Was zunächst nur Gegenstand von übler Nachrede

---

185 Siehe S. 360f.

186 Zitat: CARDASCIA, LA 133 note a; vgl. DRIVER/MILES, AL 465; DURAND, Condamnation à mort 133 A. 5; 134 A. 2.

187 Vgl. WEINFELD 292 A. 2.

188 Siehe S. 359f.

189 Siehe S. 356.

190 Siehe S. 361.

191 GUYOT, Eunuchen 26-28.

192 Zu beiden Stellen vgl. SAN NICOLÒ, Entmannung.

193 Vgl. dazu vor allem CARDASCIA, LA 133-135; BOTTÉRO/PETSCHOW, Homosexualität, bes. 461b-463a (§§ 6-9); FINKELSTEIN, Ox 71 A. 44. Zur Homosexualität in Assyrien vgl. MEISSNER, Homosexualität (aber veraltet, da vor MAG erschienen); allgemein zur Homosexualität im alten Israel und in seiner Umwelt: POPE, Homosexuality.

bzw. Verleumdung war (Z. 82-86), versucht der Anschuldiger vor Gericht nachzuweisen.

Meist wird angenommen, dass sich die beiden Bestimmungen spiegelbildlich entsprechen. G. Cardascia repräsentiert diesen Konsens: § 19 behandle "la fausse accusation en sodomie", § 20 "la sodomie elle-même" und folglich "l'accusation fondée"[194]. Schliesst man sich dem an, so ergibt sich aus der Diskrepanz der jeweils verhängten Sanktionen, dass das Talionsprinzip überraschenderweise nicht angewendet wird. Nach H. Petschow soll dies "aus naheliegenden Gründen" der Fall sein[195]. Diese Gründe liegen aber - bei der generell festzustellenden 'barbarischen' Strenge von MAG - durchaus nicht auf der Hand. Falls dem überführten Homosexuellen nach § 20 wirklich die Kastration drohte, ist nicht einsichtig, warum diese Strafe nicht auch den Beschuldiger hätte treffen müssen.

Unter den im Laufe dieses Kapitels erwähnten Theorien scheint zunächst diejenige von Cardascia die Diskrepanz am besten erklären zu können: Der Anschuldiger wurde deshalb nicht mit der Talionsstrafe belegt, weil seine Anschuldigung aus Mangel an Beweisen scheiterte, ohne deshalb schon den Tatbestand der "calumnia" zu erfüllen[196]. Dagegen ist Petschows Hypothese, die im Falle von § 18 einiges für sich hatte, hier nicht anwendbar: Man kann nicht sagen, die Talionsstrafe werde in § 19 nicht angeordnet, weil im Gegenfall (§ 20) unter gewissen Umständen die Kastrationsstrafe ausgesetzt werde. Einen Ehemann, der von seinem 'Begnadigungsrecht' Gebrauch machen könnte, gibt es hier ex supposito nicht.

---

194 Zitate: CARDASCIA, LA 134.

195 PETSCHOW, Calumnia 28 A. 46.

196 Zu dieser Theorie s.o. S. 363-365.

Eine andere Erklärung der Diskrepanz zwischen § 19 und § 20 geht von der Unterschiedlichkeit der beiden (unterstellten bzw. tatsächlich verübten) Delikte aus. Nach J. BOTTÉRO/ H. PETSCHOW stünde hinter dem Doppelgesetz folgende moralisch-rechtliche Anschauung: Aktive Homosexualität (= § 20) wurde unter Individuen gleichen Ranges (tappā'ū) geduldet, sofern sie nicht mit Vergewaltigung verbunden war; dagegen empfand man passive Homosexualität, sofern sie gewohnheitsmässig praktiziert wurde (§ 19 Z. 84), als entehrend[197]. Wenn eine solche Unterscheidung auch rechtlich relevant war, dann bräuchte - auch bei Geltung des Talionsprinzips in Fällen falscher Anschuldigung - die Sanktion von § 19 nicht unbedingt mit derjenigen von § 20 identisch zu sein.

Der Grundpfeiler für diese Theorie ist die von Bottéro/Petschow vertretene Deutung von niāku in § 20 Z. 93: "Le verbe niāku/nâku, ... outre qu'il connote forcément ici la sodomie ..., doit nécessairement, comme en d'autres contextes ..., impliquer une certaine contrainte de la part du protagoniste; sa traduction littérale serait 'violenter' et presque 'violer'"[198]. Aber im Zusammenhang der Behandlung von MAG A § 55/56 (und auch von § 17) wurde darauf hingewiesen, dass niāku nicht mehr und nicht weniger als "geschlechtlich verkehren" (mit männlichem Subjekt) besagt. 'Gewaltanwendung' ist auch in den von Bottéro/Petschow angeführten "autres contextes" nicht automatische Konnotation; falls sie vorliegt, wird es in den Texten eigens gesagt[199]. Dennoch weist die Interpretation von Bottéro/Petschow den richtigen Weg. Zunächst ist die an sich denkbare Interpretation auszuschliessen, § 20 bedeute, dass homosexuelles Verhalten generell strafbar war. Diese Auffassung wäre nur erlaubt, wenn nach § 20 beide Partner bestraft würden. Zwei Interpretationsmöglichkeiten dieser Bestimmung scheinen mir aber noch offen zu sein:

197 So nach BOTTÉRO/PETSCHOW, Homosexualität 462b (§ 8).

198 Zitat: BOTTÉRO/PETSCHOW, ebda. 462a (§ 6).

199 Zu niāku s.o. S. 151; S. 356 (Anm. 143-144).

- § 20 bestraft homosexuellen Verkehr, der gegen den Willen des 'passiven' Partners vollzogen wurde. Dies läuft auf die Deutung von Bottéro/Petschow hinaus: Sie befrachtet, wie schon gesagt, das Verb niāku mit einer Konnotation, die dieses von sich aus nicht hat. Sie scheint mir deshalb eher fragwürdig.

- § 20 bestraft homosexuellen Verkehr mit einem tappā'u als 'passivem' Partner, m.a.W.: Der 'aktive' Teil hätte sich nicht strafbar gemacht, wenn er sich z.B. mit einem Mitglied der von Bottéro/Petschow sogenannten "professionnels de l'H(omosexualité) passive"[200] eingelassen hätte. Bottéro/Petschow deuten an, dass hinter MAG A §§ 19-20 eine bestimmte Sicht der Geschlechterrollen steht[201]. Sie resultiert aus der kulturell eindeutig festgelegten Verteilung zweier komplementärer Rollen - der aktiven und der passiven - im sexuellen Verkehr, wobei dem Mann die aktive (mit dem Verb niāku, s.o., bezeichnete), der Frau die passive Rolle vorbehalten ist. Abweichungen von diesem starren Schema gelten als 'widernatürlich'. Daraus ergibt sich, dass das, was für einen (freien) Mann nach § 20 als strafbar und nach § 19 als ehrenrührig gilt, die faktische Identifizierung des 'passiven' Homosexuellen mit einer Frau ist[201a]. MAG greift den vielleicht besonders häufigen Fall heraus, bei dem eine solche verwerfliche Umkehrung der Geschlechterrollen gegenüber ei-

---

200 Vgl. dazu BOTTÉRO/PETSCHOW, Homosexualität, hier 463-466 (§§ 10-16) und 467 (§ 19).

201 Vgl. BOTTÉRO/PETSCHOW, ebda. 462b-463a (§ 9).

201a Diese auf der Linie von BOTTÉRO/PETSCHOW aufgestellten Vermutungen werden durch eine literarisch weit besser bezeugte 'Parallele' aus einer anderen, allerdings um Jahrhunderte jüngeren Mittelmeerkultur bestätigt: der klassischen griechischen Kultur des 4. Jh. v.Chr. M. FOUCAULT hat deren sexualethische Anschauungen analysiert. Speziell in den zeitgenössischen Überlegungen zur (gesellschaftlich gebilligten) Knabenliebe entdeckt er eine intensive Problematisierung der Geschlechterrollen: Dieser 'Herrenmoral' zufolge ist 'Passivität', wenn sie von einem freien Mann praktiziert wird, die schlimmste Form der Immoralität (vgl. Foucault, L'usage des plaisirs, bes. 57.98f.217.232f.237-248).

nem tappā'u des Täters geschieht. Dass die Perspektive auf diesen Personenkreis eingeengt ist, bedeutet aber nicht, dass entsprechendes Verhalten irgendeinem 'Bürger' gegenüber straffrei gewesen wäre[202].

Wenn die §§ 19 und 20 einander also nicht einfach spiegelbildlich entsprechen, könnte die Strafe für den falschen Anschuldiger (§ 19) evtl. die Strafe für 'passives' homosexuelles Verhalten gewesen sein - etwa für den Fall, dass ein "Bürger" sich von sich aus seinem tappā'u ("Genossen") hingegeben hätte. Dann würde hier das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung angewendet. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Die beiden Sanktionen von § 20 wären im Falle von § 19 nicht adäquat. Dies gilt sowohl für die Kastration, die als 'spiegelnde Strafe'[203] in § 20 (und in § 15) den aktiven Teil zu treffen sucht, wie für die vorausgehende sexuelle Erniedrigung des Täters. Zu letzterer meint Cardascia mit Recht: "Si l'on punissait de la sorte le sodomite passif, la sanction consisterait pour partie dans une réitération du délit!"[204] Beim ausgeprägten 'Gerechtigkeitssinn' von MAG[205] wäre ein solcher Missgriff erstaunlich.

- Die Strafkombination von § 19 (Prügelstrafe, Zwangsarbeit, hohe Geldzahlung) kommt in MAG auch anderswo, und zwar für recht verschiedene Delikte vor: in A § 21 z.B. für aktive Verursachung einer Fehlgeburt, in A § 40 für Nicht-Denunzierung von Prostituierten/Sklavinnen, die sich das Tragen des Schleiers anmassten, in B §§ 9.14; C/G § 8 für verschiedene Eigentumsdelikte. Die nur in A §§ 18-19 zusätzlich verhängte

---

202 Gegen DRIVER/MILES, AL 71; vgl. oben S. 360 mit Anm. 162.

203 Vgl. dazu DRIVER/MILES, AL 347; auf den Unterschied zwischen Talionsstrafen und spiegelnden Strafen haben CARDASCIA, Talion 171, und WEISMANN, Talion 337-339, zu Recht hingewiesen.

204 Zitat: CARDASCIA, LA 134.

205 Vgl. S. 355 Anm. 140.

Ehrenstrafe der "infamierenden Markung" war offenbar die typische zusätzliche Sanktion für falsche Anschuldigung[206]. Denkt man sie sich aus der Strafkombination von § 19 weg, so bleibt möglicherweise die Strafe für 'passives' homosexuelles Verhalten übrig.

Unter Voraussetzung der zuletzt genannten Theorie, die ich für plausibel halte, wäre MAG A § 19 eine Anwendung des Talionsprinzips für falsche Anschuldigung. Allerdings spricht für diese Theorie nur ein argumentum e silentio: Wir wissen ja nicht, wie 'passives' homosexuelles Verhalten nach mA Recht wirklich bestraft wurde. Angesichts dieses Unsicherheitsfaktors bleibt nur noch das zu Beginn von Teil C behandelte 'Doppelgesetz' MAG N §§ 1-2[207] als möglicher Zeuge des Talionsprinzips für falsche Anschuldigung übrig. Weil dieser Text aber nur bruchstückhaft erhalten ist, kann kein abschliessendes Urteil darüber gefällt werden, ob MAG das Talionsprinzip für falsche Anschuldigung wirklich anerkannt hat.

---

206 Siehe oben S. 361 (zu § 18 Z. 80).

207 Siehe dazu S. 353-355.

D. ZUSAMMENFASSUNG - ERGEBNISSE IM HINBLICK AUF DTN 22,13-21

Bei der Zusammenfassung des vorliegenden Kapitels gehe ich nochmals von den bisher analysierten Texten aus. Zunächst werden die Einzelergebnisse dieser Analysen knapp rekapituliert. Dies geschieht unter der doppelten Fragestellung, ob diese Texte zwischen falscher Anschuldigung und Verleumdung (übler Nachrede) unterscheiden und ob sie das Talionsprinzip anwenden. - Für eingehende Begründungen sei ein für allemal auf die Teile A - C des vorliegenden Kapitels verwiesen.

- Die beiden sumerischsprachigen Bestimmungen CU § 14 und CL § 33 lassen sich nicht im Sinne von Verleumdung interpretieren. In beiden Texten liegt falsche Anschuldigung (vor Gericht) vor: in CU § 14 wegen Ehebruchs, in CL § 33 wegen vorehelichen Verkehrs. Da vorehelicher Verkehr zweifellos kein Kapitaldelikt war, kann man sagen, dass der vom falschen Beschuldiger nach CL § 33 zu leistende finanzielle Schadenersatz irgendwie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit folgt. Hingegen widerspricht CU § 14 eindeutig dem Talionsprinzip.

- Im Rahmen des CH zeigen zwei Texte - aus verschiedenen Gründen - deutlich, dass zwischen Verleumdung und falscher Anschuldigung damals häufig nicht unterschieden wurde: CH §§ 11 und 127. CH § 132 handelt von öffentlichem Gerede wegen angeblichen Ehebruchs einer Frau, § 131 von Beschuldigung durch den eigenen Ehemann. Keine der einschlägigen Bestimmungen (CH §§ 127.131-132) lässt den sicheren Schluss zu, dass das Talionsprinzip - das nach CH §§ 1-4 bei falscher Anschuldigung gelten soll und in CH §§ 11 und 13 erwartungsgemäss angewendet wird - auch bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs o.ä. wirksam wäre. Im Gegenteil: Alles deutet darauf hin, dass dies gerade nicht der Fall ist.

- In bezug auf MAG kann man vorläufig nicht mit Bestimmtheit sagen, ob dieses Gesetzbuch das Talionsprinzip bei falscher Anschuldigung überhaupt anerkannte. Das 'Doppelgesetz' N §§ 1-2 scheint dafür zu sprechen, aber sein fragmentarischer Erhaltungszustand erlaubt kein abschliessendes Urteil. Dies gilt auch für MAG A § 19, wo man nur mit einem argumentum e silentio beweisen kann, dass bei falscher Anschuldigung wegen 'passiven' homosexuellen Verhaltens das Talionsprinzip angewendet wurde. Während MAG A § 17 unklar ist, spricht § 18 deutlich gegen eine Anwendung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs. - MAG A §§ 18-19 (und wohl auch § 17) handeln ohne Zweifel nicht nur von Verleumdung, sondern von falscher Anschuldigung.

Machen die in diesem Kapitel analysierten mesopotamischen Gesetzesbestimmungen einen Unterschied zwischen Verleumdung und falscher Anschuldigung? Die Texte wurden unter dem Gesichtspunkt der Verleumdung bzw. Anschuldigung wegen sexueller Vergehen ausgewählt. Es hat sich ergeben, dass sie fast alle unzweideutig von falscher Anschuldigung handeln: so CL § 33; CU § 14; CH § 131; MAG A §§ 17-19. Für beide Möglichkeiten offen bleiben höchstens CH § 127, wo es unklar ist, ob der Verleumder selber Anklage erhebt, und CH § 132, wo öffentliches Gerede (ohne fassbaren Anstifter) vorliegt. Auch von diesen beiden Texten her ist aber keine eindeutige Aussage über eine allfällige Unterscheidung der beiden Tatbestände möglich. In § 127 liegt wahrscheinlich Beschuldigung wegen eines sexuellen Vergehens vor, das nicht so schwer wog wie Ehebruch: Die hier verhängte Prügel- und Ehrenstrafe könnte also eine Talionsstrafe sein. Damit fällt M. San Nicolòs Vermutung dahin: "Im Gesetzbuch Ḫammurapis könnte die Art der Bestrafung ein Unterscheidungskriterium [sc. zwischen Verleumdung und falscher Anschuldigung, C.L.] abgeben, weil bei der falschen Anklage immer Talion vorzuliegen scheint."[208] - Weitere, bisher

208 Zitat: SAN NICOLÒ, Anschuldigung 112b.

nicht berücksichtigte Texte, die anscheinend von Verleumdung o.ä. handeln (vor allem CH § 161; MAG A § 2), deuten zwar auf strafrechtliche Konsequenzen des Vergehens hin, aber ohne dass diese sehr klar wären. Eine Bestimmung wie CH § 11[209] zeigt, dass eine Terminologie, die zunächst den Eindruck von Verleumdung erweckt, in Wirklichkeit auf falsche Anschuldigung zu beziehen ist.

Was die Geltung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung betrifft, so geht sie zunächst aus den sog. 'Generalklauseln' hervor: CL § 17, CU § 29, CH §§ 1-4 - mit den jeweils fälligen Einschränkungen. Das Talionsprinzip wird ferner auf bestimmte konkrete Fälle falscher Anschuldigung angewendet: so in CH §§ 11.13, MAG N §§ 1-2 (textus restitutus) und möglicherweise in A § 19. In allen diesen Texten stehen sich jeweils zwei Männer gegenüber - als Anschuldiger bzw. als Angeschuldigter.

Wenn ein Mann als Anschuldiger und eine Frau als Angeschuldigte auftreten (der umgekehrte Fall ist nicht belegt), bestehen folgende Möglichkeiten:

- Handelt es sich um Anschuldigung wegen eines Sexualvergehens unterhalb der Ehebruchsgrenze, so könnte das Talionsprinzip möglicherweise gelten, vor allem in CH § 127 (s.o.), weniger wahrscheinlich in CL § 33.

- Sicher nicht gilt das Talionsprinzip bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs: vgl. CU § 14, CH § 131 (aber argumentum e silentio!) und MAG A § 18.

(Andere, hier nicht mehr aufgezählte Texte sind nicht eindeutig.)

---

209 Siehe dazu oben S. 340f.

Da sich die nicht von falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs handelnden Texte MAG A § 19; CH § 127 und CL § 33 möglicherweise als Anwendung des Talionsprinzips erklären lassen, reduziert sich das Problem auf CU § 14, CH § 131 sowie MAG A § 18 und auf die Frage: Warum wurde das Talionsprinzip gerade in Fällen falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs nicht angewendet?

Zunächst ist festzustellen: Von den verschiedenen Theorien, die zur Lösung dieses Problems entworfen wurden, vermag keine alle Fälle zu erklären. Petschows Theorie z.B., wonach den Beschuldiger nicht die Todesstrafe traf, weil der Ehemann seine ehebrecherische Frau begnadigen konnte, funktioniert in bezug auf CU § 14 (und Dtn 22,13-21; vgl. 22,22.23-27) nicht: Dort kommt ein solches 'Begnadigungsrecht' nicht vor. Deshalb sind mehrere, sich teilweise überschneidende und sich nicht unbedingt ausschliessende Lösungsversuche in Erwägung zu ziehen.

- Für diejenigen Gesetzessammlungen, die im Falle des Ehebruchs einer verheirateten Frau ein Begnadigungsrecht des Ehemanns vorsehen, dürfte Petschows Theorie am besten passen. Dass der falsche Anschuldiger nicht mit dem Tode bestraft wird, folgt also daraus, dass die falsche Anschuldigung in diesem Fall "nicht notwendig den Tod der Beschuldigten herbeizuführen brauchte"[210]. Auf diese Weise lässt sich vor allem MAG A § 18 erklären.

- In CH § 131 ist der eigene Ehemann derjenige, der gegen seine Frau eine unbewiesene Anschuldigung erhebt. Der Text sagt nichts von einer Bestrafung des Ehemanns - jedoch auch nichts von seiner Straflosigkeit. Hier mit einer Anwendung des Talionsprinzips zu rechnen, wäre kaum angebracht. Vermutlich liess das Gesetz eine gewisse Milde walten, wenn der

210 Zitat: PETSCHOW, Calumnia 28.

eigene Ehemann als Beschuldiger figurierte. Dies bestätigen atl. Texte wie Dtn 22,13-21 und Num 5,11-31. Das Interesse am Fortbestand der Ehe wird in diesen Fällen wohl im Vordergrund gestanden haben; der Gesichtspunkt einer unerbittlichen 'Gerechtigkeit' für die fälschlich beschuldigte Frau rückte dagegen an die zweite Stelle.

- Im Fall von CU § 14 funktioniert keine der beiden bisher genannten Erklärungen: Von einem 'Begnadigungsrecht' des Ehemanns weiss CU nichts, und der Anschuldiger ist in diesem Fall ein Aussenstehender. Dass dieser nicht mit dem Tode bestraft wird, lässt sich m.E. nur damit erklären, dass Mann und Frau vom Gesetz nicht gleich behandelt werden. P. Koschaker hatte CH § 131 auf diese Weise zu erklären versucht[211], aber dort ist wohl die Berücksichtigung der Person des Ehemanns der entscheidende Faktor (s.o.). Hingegen sehe ich für CU § 14 keine andere Lösung.

  Wenn die oben gegebene Erklärung von CH § 127 stimmt, läge wenigstens in diesem Text ein Versuch der 'Gleichberechtigung' der Geschlechter vor: Die ehrenrührige Beschuldigung einer Ehefrau/entu-Priesterin wird mit einer (Prügel- und) Ehrenstrafe belegt. - Solche 'Gleichberechtigung' realisiert auch - freilich nur im Gewand der Legende - die späte Susanna-Erzählung (bes. V. 61f.)[212]: Sie ist der einzige mir bekannte altorientalische Text, in dem falsche Beschuldigung einer verheirateten Frau wegen Ehebruchs strikte nach dem Talionsprinzip geahndet wird. Dass dieser Text faktische Rechtspraxis widerspiegle, wird man unter diesen Umständen kaum behaupten können.

- Auf zwei weitere Theorien, die im Zusammenhang der Nicht-Anwendung des Talionsprinzips bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs entwickelt wurden, ist bei der Analyse der Texte in den Teilen A - C hingewiesen worden: die Theorien von J. J. Finkelstein und G. Cardascia. FINKELSTEIN zäumt das Pferd beim Schwanz auf, wenn er aus der Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in diesen Fällen folgert, dass Ehebruch nach altorientalischer Rechtsauffassung kein Kapitaldelikt gewesen sei[213]. CARDASCIAs Theorie bezieht sich nur auf MAG und auf die seiner Meinung nach in diesem Gesetzbuch belegte Unterscheidung zwischen einer anerkanntermassen

---

211 Die entscheidende Aussage von KOSCHAKER, RSGH 211, ist oben S. 347 (vor Anm. 113) zitiert worden.

212 Siehe dazu oben S. 319 (mit Anm. 17).

213 Siehe dazu oben S. 335 Anm. 71 und S. 346 Anm. 111-112.

verleumderischen Anschuldigung und einer Anschuldigung, die nur aus Mangel an Beweisen scheitert. Aus den in Teil C genannten Gründen halte ich diese Theorie für unhaltbar[214].

An Texten, die das Talionsprinzip bei falscher Anschuldigung nicht anwenden, scheint H. PETSCHOW in seinem "Calumnia"-Aufsatz nur solche 'eherechtlicher' Natur (im weitesten Sinne des Wortes) zu kennen[215]. Mir selber sind ebenfalls keine anderen eindeutigen Zeugnisse begegnet. Dies mag ein Ueberlieferungszufall sein, und die Textbasis ist ja auch sehr schmal - vor allem wenn man nur die drei 'sicheren' Belege CU § 14, CH § 131 und MAG A § 18 anerkennen will. Aber es ist doch auch denkbar, dass diese Fälle in den Gesetzbüchern gerade deshalb erfasst werden mussten, weil man in ihnen Ausnahmen vom überall sonst gültigen Talionsprinzip erkannte.

Was folgt aus all dem für Dtn 22,13-21? Dass die beiden Teile dieses 'Doppelgesetzes' (22,13-19 und 22,20f.) dem nach Dtn 19,19 geltenden Talionsprinzip widersprechen, ist oft festgestellt worden[216]. Nachdem sich vom mesopotamischen Recht her die Möglichkeit eröffnet hat, dass bei falscher Anschuldigung wegen Ehebruchs (o.ä.) das sonst gültige Talionsprinzip nicht angewendet zu werden brauchte, wird man den scheinbaren 'Widerspruch' nicht mehr unbesehen literarkritisch auswerten dürfen. Dies gilt u.a. gegen entsprechende Argumente von G. Nebeling und A. Rofé[217].

Die Gründe, die auf den vorhergehenden Seiten für die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in mesopotamischen Rechtstexten

---

214 Siehe oben S. 363-365 und S. 368 (Anm. 196).

215 Vgl. die kurze Behandlung der Texte bei PETSCHOW, Calumnia 27-29.

216 Vgl. HEMPEL, Ethos 166; Dtn-Kommentare: BUIS/LECLERCQ 153; PENNA 204a; STEUERNAGEL 134.

217 Vgl. ROFÉ, Family and Sex Laws, bes. 23; NEBELING, Schichten 380 A. 827; vgl. auch oben Kap. II, S. 63 Anm. 169-170.

angeführt wurden, müssen für Dtn 22,13-21 natürlich nicht notwendig zutreffen. Man kann hier z.B. nicht mit der Erklärung Petschows operieren, dass der Ehemann seine ehebrecherische Frau begnadigen konnte - denn davon sagen weder Dtn 22,13-21 noch Dtn 22,22.23-27 etwas[218]. Auch eine andere Erklärung, die ich lange für plausibel hielt, scheint mir jetzt eher unwahrscheinlich: In Dtn 22,13ff. liege nicht falsche Anschuldigung, sondern bloss Verleumdung vor, und deshalb werde der Ehemann weniger streng bestraft[219]. Diese Meinung hat vor allem J. WIJNGAARDS ausführlich begründet und vertreten:

"De tekst zegt echter niet dat de bruidegom zijn vrouw voor het gerecht brengt. Hij belastert haar in het openbaar, zodat zij een slechte naam krijgt (vs 14) ... De bruidegom wordt ... bestraft vanwege de laster die hij gesproken heeft (vs 19) en niet vanwege een ongegronde gerechtelijke aanklacht."[220]

Gegen ein solches Textverständnis spricht in erster Linie eine Dispositionstechnik, die in Dtn 22,13-19 analog zu den sumerischsprachigen "'literary' legal decisions" angewendet wird. Sie ist in Kapitel II beschrieben worden[221]. Ein wichtiges Element dieser Technik besteht darin, dass die 'Einleitung' der Tatbestandsdefinition (also Dtn 22,13f.) bereits das Ergebnis des Prozesses zusammenfasst, auf den die Gesetzesbestimmung Dtn 22,13-19 zurückgeht. Unter diesen Umständen kann man nicht mehr, wie dies für Wijngaards' Textverständnis nötig wäre, davon ausgehen, dass der Text die exakte chronologische Abfolge der Ereignisse (erst vorgerichtliche, dann gerichtliche Situation) widerspiegelt.

---

218 Gegen WENHAM, Girl 333: "This law [gemeint ist Dtn 22,13-21] suggests that it was also possible in Israel to commute the death sentence for adultery."

219 Gegen 'Verleumdung' und für falsche Anschuldigung als Inhalt von Dtn 22,13-21 spricht sich besonders deutlich PASSAMANECK, Defamation 25-31, aus - teilweise aufgrund halachischer Auslegungstradition.

220 Zitat: WIJNGAARDS 247b z.St. Vgl. auch WEINFELD 293 A. 3 (unterschiedlicher Skopus der beiden dt Gesetzesbestimmungen 19,16-21 u. 22,13-21); DAUBE, Culture 30f.; CARMICHAEL, Women 38f. (nach beiden steht die "Ehre" der Frau, nicht die falsche Anschuldigung, im Zentrum).

221 Vgl. Kap. II, bes. S. 97f.; vgl. S. 74 (Anm. 193).

Gegen ein Verständnis des 'Doppelgesetzes' Dtn 22,13-21 im Sinne von blosser Verleumdung spricht in zweiter Linie ein Ergebnis des vorliegenden Kapitels: Die mesopotamischen Texte, die Dtn 22,13-21 am nächsten stehen, handeln fast alle von falscher Anschuldigung. Für 'Verleumdung' gibt es keine eindeutige mesopotamische Parallele. Gewiss behält Dtn 22,13ff. trotzdem seinen Eigencharakter: Er wird vor allem in zusätzlichen Fallelementen sichtbar, besonders darin, dass der Ehemann seine Frau der vorehelichen Unzucht bezichtigt.

Ich halte demnach zwei Erklärungen der Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in Dtn 22,13-21 für denkbar:

1. Am plausibelsten scheint mir die Berücksichtigung der Person des Anschuldigers: Es ist der eigene Ehemann, der seine Frau zu Unrecht verdächtigt. Das vom Gesetzgeber geschützte Rechtsgut ist in diesem Fall die bedrohte Institution der Ehe. Der Ehemann wird zwar empfindlich bestraft - aber nicht zuletzt gerade damit, dass ihm ein Scheidungsverbot auferlegt wird.

2. Nicht ausgeschlossen scheint mir auch die Erklärung mit der ungleichen Behandlung von Mann und Frau: Für Dtn 22,13-21 haben sie u.a. BUIS/LECLERCQ ("inégalité juridique" der Frau) und PENNA vertreten[222]. Zugunsten dieser Theorie kann man übrigens darauf hinweisen, dass das dt Gesetz über falsche Anschuldigung (Dtn 19,16-21) ausdrücklich von "zwei Männern" (19,17a: š^{e}nê ha'^{a}našîm) als Prozessgegnern spricht - eine geschlechtsspezifische Formulierung, die man nicht mit "die beiden Parteien"[223] wiedergeben sollte[224].

222 Siehe oben S. 378 Anm. 216.

223 So die Einheitsübersetzung z.St.

224 BENJAMIN, Deuteronomy 230, erklärt die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in Dtn 22,13-21 damit, dass der Ehemann nicht seine Frau der Untreue, sondern seinen Schwiegervater des Betrugs bezichtige. Die von Benjamin (ebda. 232) dafür angeführten Spannungen zwischen 22,13-19 und 22,20f. sind aber anders besser erklärbar (s.o. S. 89-91.278-281).

SCHLUSSÜBERLEGUNG:

DTN 22,13-21 UND DIE 'GEMEINSAME ALTORIENTALISCHE RECHTSKULTUR'

Unser 'Doppelgesetz' Dtn 22,13-21 nimmt auf seine Weise, aber doch deutlich erkennbar an einer 'gemeinsamen altorientalischen Rechtskultur' teil[1]: Dies ist im Laufe dieser Untersuchung mehrfach festgestellt worden. Wie hat sich eine solche Aussage konkretisieren und differenzieren lassen? Angesichts des vorausgesetzten relativ schmalen Beobachtungsausschnitts - Dtn 22, 13-21 einerseits, etwa 20 näher untersuchte mesopotamische Rechtstexte andererseits - lässt sich keine allgemeingültige Theorie über den Zusammenhang zwischen der 'biblischen' (deuteronomischen) und der altmesopotamischen Rechtskultur entwikkeln. Der Ausdruck 'gemeinsame altorientalische Rechtskultur' soll hier nur eine Art Chiffre für die Summe der Gemeinsamkeiten sein, die sich aus den untersuchten Texten ergeben: ein gemeinsames 'Repertoire' von sprachlichen Formen, Institutionen, Rechtsgewohnheiten, von dem hier gewiss nur ein kleiner Ausschnitt ansichtig geworden ist. Von diesem Hintergrund lässt

1 Zu diesem Ausdruck bzw. zu ähnlichen Umschreibungen der Gemeinsamkeit von israelitischem und altorientalischem Recht vgl. vor allem ALT, Ursprünge 290 (zit. in Kap. II, S. 54 Anm. 122); ferner BOECKER, Recht und Gesetz 11-14; CARDASCIA, Droits cunéiformes et droit biblique; KAISER, EAT 43f.; PETSCHOW, Calumnia 17 A. 11 (unter Bezugnahme auf YARON); PREISER, Vergeltung 242-245; SEITZ 129; THIEL, Israel und die Kulturen 166; WENHAM, Marriage and Divorce 1 ("assumption of cultural uniformity" zwischen Israel und den Nachbarkulturen). - Mehr oder weniger skeptisch zum Postulat von 'Gemeinsamkeiten' zwischen altisraelitischem und mesopotamischem Recht sind u.a. DAVID, Codex; FALK, Hebrew Law 33f.; FINKELSTEIN, Ox; ders., West; GREENBERG, Postulates. - Vgl. auch LOCHER, Recht (kurzer Forschungsbericht, vor allem über eine Diskussion zwischen M. GREENBERG, A. PHILLIPS, B.S. JACKSON und H. McKEATING: s. dazu auch oben S. 363 Anm. 175).

sich auch Unterscheidendes abheben, auf das im folgenden noch hinzuweisen ist.

In ihrer konkreten Gestalt - formal wie inhaltlich - steht die Gesetzesbestimmung Dtn 22,13-21 bisher einzigartig da. Aber unter verschiedenen Aspekten hat sie sich als mit Äusserungen mesopotamischer Rechtsgestaltung verbunden erwiesen[2]. Am deutlichsten ist dies wohl bei der in KAPITEL V untersuchten Textreihe: Falsche Anschuldigung vor Gericht ist ein Topos mesopotamischer Gesetzgebung (vgl. CU, CL, CH, MAG); der Tatbestand hat auch Eingang in die dt Gesetzessammlung gefunden. Hier (Dtn 19,16-21) wie dort (sicher CL und CH, weniger eindeutig CU und vor allem MAG) wird das Vergehen im Prinzip nach der Talionsregel geahndet; deren Anwendung unterbleibt jedoch im Spezialfall der falschen Anschuldigung wegen Ehebruchs (und erst recht wegen leichterer Sexualvergehen): vgl. unseren Text Dtn 22,13-21. Die dt Rechtsgestaltung passt hier ohne weiteres in den altorientalischen Rahmen; dort praktizierte 'Lösungen' finden sich analog auch in Dt. Einen eigenständigen Akzent bezeugt freilich das im Motivsatz Dtn 22,19aβγ ausgesprochene Interesse am Schutz bzw. an der Wiederherstellung der Ehre der fälschlich beschuldigten Frau. Ein solches Interesse wird in den mesopotamischen Texten mindestens nicht verbalisiert, wenn sein Vorhandensein auch nicht ausgeschlossen werden kann[3].

In diesem einen Rechtsbereich liegt also eine beachtliche Übereinstimmung zwischen deuteronomischer und mesopotamischer

---

2 Obwohl sich die Literaturangaben und die Verweise auf Teile der vorliegenden Untersuchung gerade im Schlussabschnitt häufen liessen, beschränke ich mich auf weniges. Ausser der in Anm. 1 genannten Literatur vgl. noch den Literaturbericht von SCHOTTROFF, Recht; ferner BOECKER, Recht und Gesetz; HALBE, "Altorientalisches Weltordnungsdenken"; WESTERMANN, Parallelen, bes. 91-93.

3 Vgl. oben S. 236f.345. - Genaueres liesse sich vielleicht sagen, wenn man den emotionalen Wert einer Wendung wie ubāna tarāṣu/šutruṣu eli X = "den Finger ausstrecken (lassen) über/gegen X (d.h. konkret: eine Frau)" in CH §§ 127 und 132 (s. dazu oben S. 343-345) ermessen könnte.

Rechtsgestaltung vor (wobei die vorhin für CU und MAG gemachten Vorbehalte natürlich zu berücksichtigen sind). Angesichts dieser Verwandtschaft und wegen der in Dtn 22,13-21 angewandten, ebenfalls mit altorientalischen Parallelen zu belegenden Dispositionstechnik[4] kann man die Nicht-Anwendung des Talionsprinzips in Dtn 22,13-21 (im Gegensatz zu 19,16-21) kaum damit erklären, dass der Tatbestand der Verleumdung (und nicht der falschen Anschuldigung) vorliege, wie es die Textformulierung zunächst suggerieren könnte. Wie bei den mesopotamischen Gesetzesparallelen zieht man wohl besser die ungleiche Rechtsstellung von Mann und Frau oder - wenn es der eigene Ehemann ist, der Klage erhebt - das Interesse des Gesetzgebers und damit der Gesellschaft am Fortbestand der betreffenden Ehe[5] in Betracht. Auch hier besteht kein Widerspruch zwischen deuteronomischer und mesopotamischer Anschauung.

Anders liegen die Dinge bei KAPITEL IV: Die dort untersuchten drei altbabylonischen Rechtstexte stünden unserem dt Text - bzw. dem Prozessprotokoll, das die Vorlage von 22,13-19 gebildet hat - recht nahe, wenn man sie im Sinne von einseitiger Ehescheidung interpretieren dürfte. Eine von R. WESTBROOK jüngst erarbeitete Synthese des aB Eherechts macht es aber plausibler, dass es in den drei Texten um die Weigerung eines Ehepartners geht, eine erst 'inchoativ' geschlossene Ehe zu perfizieren[6]. Dieses für den Rechtsvergleich 'negative' Ergebnis ist methodisch interessant: Nicht alle Ausdifferenzierungen des Rechts sind sowohl in Mesopotamien wie in Israel fassbar; das ergibt sich schon allein von der bedeutend höheren Zahl mesopotamischer Rechtstexte her. Die Situation, die die drei aB Texte nach Westbrook voraussetzen, mag es auch in Israel gegeben haben, aber wir haben keine Zeugnisse dafür. Am Beispiel dieses Kapitels zeigt sich auch, dass die 'gemeinsame

4 Vgl. dazu oben S. 379.

5 Siehe oben S. 362.376f.380.

6 Siehe oben Kap. IV, bes. S. 290-295.312f.

altorientalische Rechtskultur' keine ein für allemal feststehende Grösse ist. Ihre Konturen werden sowohl durch neue Textfunde wie durch neue Teilsynthesen deutlicher, aber dann auch komplexer.

G. CARDASCIA hat das Wort vom "caractère subsidiaire, complémentaire" der altorientalischen Gesetze und Gesetzessammlungen geprägt[7]. Subsidiär, ergänzend verhalten sich diese Aeusserungen gesetzgeberischer Tätigkeit zum geltenden "Gewohnheitsrecht": ihm gegenüber haben Gesetze den Charakter der Korrektur, der Reform, der Innovation. Beides - das vorausgesetzte "Gewohnheitsrecht" und dessen gesetzgeberische "Korrektur" - wird vor allem bei den in KAPITEL III behandelten Texten greifbar. Die Gemeinsamkeit zwischen dem dt und den mesopotamischen Texten (es sind hier vor allem Rechtsurkunden) hat weniger mit dem zu tun, was die Texte sagen, als mit dem, was sie nicht sagen, was sie von dem ihnen allen vorgegebenen Fundus des Gewohnheitsrechts als selbstverständlich voraussetzen und was deshalb in den Texten höchstens beiläufig ausgedrückt wird. Eine solche gewohnheitsrechtliche Norm ist die Forderung nach Unberührtheit der Frau bei der Eheschliessung, eine Forderung, die - wenn solche Generalisierungen erlaubt sind - anscheinend jede traditionelle "patriarchalische Gesellschaft" erhebt[8]. Auf diesem Hintergrund, der nicht nur die behandelten Texte umfasst, sondern z.B. auch in bis heute geübten Hochzeitsbräuchen zu Tage tritt[9], bleibt die jüngst in Frage

---

7 Siehe oben S. 352 Anm. 133. - Zum "Gewohnheitsrecht" (nicht in technisch-juristischem, sondern in einem analogen Sinne gebraucht) vgl. u.a. HAASE, Gewohnheitsrecht. - Gesetze als "Innovationsversuche": siehe oben S. 235 (Anm. 468). 243 (Anm. 20).

8 Zu Definition und Beschreibung vgl. z.B. TRIBLE, Woman, bes. 963f. (1. "A patriarchal culture"; 2. "Woman within patriarchal culture"); vgl. auch das Zitat von SAPORETTI, Status of Women 19f. (s.o. S. 225f.): "a world in which the male element was totally dominant" (auf die Gesellschaft der mA Zeit bezogen); vgl. ferner CRÜSEMANN, Frau; OTTO, Frau, bes. 284-296; WINTER, Frau und Göttin 75-86 ("Exkurs 1: Die soziale Stellung der Frau im Alten Israel und im Alten Orient").

9 Vgl. dazu Kap. III, bes. S. 188-192.

gestellte 'traditionelle' Deutung von Dtn 22,13-21 am plausibelsten: Eine junge Ehefrau wird von ihrem Mann beschuldigt, nicht mehr unberührt in die Ehe gekommen zu sein.

Auch andere Elemente unseres dt Textes sind möglicherweise "gewohnheitsrechtlich" zu erklären, z.B. die "doppelte Rechtsstellung" der jungen Ehefrau (als Ehefrau und als Tochter), die H.-P. STÄHLI zu Recht als Erklärung für das Auftreten der Eltern vor Gericht ins Feld geführt hat. So war z.B. in Aegypten der Vater "sittlich verpflichtet, die Interessen seiner Tochter auch während der Ehe dem Mann gegenüber durchzusetzen"[10]. Vielleicht ist auch die von V. 21 geforderte Hinrichtung am Tatort (vgl. die Entsprechung des 2maligen bêt ʼabîha in diesem Vers) ein Ausfluss uralten Gewohnheitsrechts: ähnliche Regelungen für die Vollstreckung der Todesstrafe kennt z.B. CH (§§ 21.227.256), und nach dem sumerischsprachigen Mordprozess-Text von Nippur sollen die des Mordes bzw. der Beihilfe zum Mord Schuldigen "vor dem Sessel" des Ermordeten "erschlagen werden"[11].

Allerdings hat Dtn 22,13-21 das vorgegebene Gewohnheitsrecht nicht einfach übernommen: diesem gemäss galt z.B. vorehelicher Geschlechtsverkehr einer jungen Ehefrau, wenn er erst nach der Hochzeit entdeckt wurde, als Scheidungsgrund - eine Norm, die die Gerichtsurkunde ITT 3/2,5286 noch ungebrochen widerspiegelt. In Abweichung von der herkömmlichen Norm bewertet Dtn 22,13-21 das Vergehen nach Ausweis von 22,20f. als dem Kapitaldelikt des Ehebruchs gleichwertig und verfügt die Todesstrafe gegen die schuldige Frau[12].

Auch unter formaler Hinsicht hat Dtn 22,13-21 teil an einer gemeinsamen 'altorientalischen Rechtskultur'. Untersucht man die beim dt Text angewandte Dispositionstechnik auf dem Hintergrund vergleichbarer mesopotamischer Prozessprotokolle und Gesetzesbestimmungen (vgl. KAPITEL II), lassen sich verschiedene Probleme lösen, die z.B. in den Dtn-Kommentaren Anlass zu Fehldeutungen und Ueberzeichnungen gegeben haben. Ein Haupter-

10 Zitat: ALLAM, Ehe 1170. Zur "doppelten Rechtsstellung" der Ehefrau vgl. STÄHLI, Knabe 226-230 (s.o. Kap. II, S. 51 Anm. 106-107); ferner BURROWS, Israelite Marriage 36-38; REINTJENS, Stellung der Frau 131; van WIJNGAARDEN, Vrouw 104.

11 Zitat: Übersetzung von RÖMER, Bemerkungen 332 (Z. 33-34).

12 Siehe oben S. 63.235.237.243.

gebnis dieses Vergleichs besteht in der Notwendigkeit, in Dtn 22,13-21 zu unterscheiden zwischen den Textbestandteilen, die auf ein altisraelitisches Prozessprotokoll (als schriftliche Vorlage von 22,13-19), und den Textbestandteilen, die der Umformung dieser Vorlage zu einem kasuistischen Gesetz und damit - juristisch gesprochen - zu einem "konditionalen Imperativ"[13] dienen. Geht man von dieser Hypothese aus, darf man z.B. die erzählerischen Elemente des Textes (z.B. die scheinbar genau geschilderte Handlungsabfolge) nicht überinterpretieren; sie gehen auf den hier bewusst verallgemeinerten Gerichtsfall zurück[14].

Dtn 22,13-21 steht demnach der gemeinsamen altorientalischen Rechtskultur sowohl positiv-rezeptiv wie kritisch-modifizierend gegenüber. Solche Affirmation und Negation ist freilich für das dt 'Doppelgesetz' nicht unbedingt charakteristisch: Ein ähnlicher Umgang mit gewohnheitsrechtlichen Normen etwa lässt sich auch in mesopotamischen Gesetzestexten feststellen, z.B. in CH § 142/43[15]. Vielleicht ist es gerade der korrigierende, kritische Aspekt dieser ambivalenten Einstellung zum Gewohnheitsrecht, der den altorientalischen Gesetzen den zweifelhaften Ruf praxisferner, 'utopischer' Idealvorschriften eingetragen hat. Die begründete Möglichkeit aber, dass diese Gesetze gerade dort, wo sie vom Gewohnheitsrecht abweichen, doch immer auf dieses und damit auf die Rechtspraxis bezogen bleiben, erlaubt es, einen pauschalen Utopie-Verdacht gegenüber diesen Gesetzen in Frage zu stellen[16].

---

13 "Konditionaler Imperativ": Ausdruck von ENGISCH, Einführung 32, vgl. 12-62.

14 Vgl. oben S. 96-99.107-109.183f.241-243.379.

15 Vgl. dazu NÖRR: zit. oben S. 275.

16 Beispielsweise gegen FINKELSTEIN, Ox, bes. 15-20. Hinweise für Geltung und Praxisbezug von altorientalischen Gesetzen bieten u.a. PETSCHOW, in: Klíma u.a., Gesetze 257(zu CH).277(zu nbG); H. LANZ, in: ZSS 94, 1977, 362-365; R. HARRIS, nadītu Laws (vgl. dazu RIES, Prolog und Epilog 52 A. 262: der Folgerung von Frau Harris, "'that the nadītu laws of the Code of Hammurabi were laws that were in praxis' ist nur hinzu-

Inhaltlich und formal haben sich in dieser Arbeit also zahlreiche Übereinstimmungen zwischen altorientalischen Rechstexten einerseits und dem dt Gesetz 22,13-21 andererseits ergeben. Die kritisch-korrigierende Intention, die sich auch in mesopotamischen Gesetzestexten belegen lässt, findet sich aber in Dtn 22, 13-21 sozusagen nochmals potenziert: in der Gestalt der beiden Motivsätze (22,19aβγ.21aβγ), die die Eigenart "Israels" (und bes. die Bedeutung der "Ehre einer Frau in Israel"[17]) betonen, vor allem jedoch in der Gestalt der abschliessenden biᶜarta-Formel: "du sollst das Böse/den Bösen aus deiner Mitte wegschaffen"[18]. Nach traditioneller altorientalischer Anschauung war es eine privilegierte Aufgabe des Königs, "die bestehende Ordnung aufrechtzuerhalten, die Guten zu beschützen, die Schlechten zu vernichten ..."[19]. Diese Aufgabe wird hier "demokratisiert" und das im Einzelgesetz Dtn 22,13-21 als "konditionalem Imperativ" Geforderte auf den Generalnenner des an alle Israeliten gerichteten Auftrags gebracht, "das Böse aus Israel wegzuschaffen"[20].

---

zufügen, dass bei ähnlich dichter Überlieferung zur Praxis auch auf anderen Rechtsgebieten wohl noch viele weitere Übereinstimmungen zu finden wären"); W.F. LEEMANS, Rez. 'TUAT I/1' 198. Vgl. zuletzt und bisher am eingehendsten RIES, Prolog und Epilog 7 (zu Abschriften des CH "für den Gebrauch in der juristischen Praxis"). 33 (zu MAG). 37 (zu HRS) und bes. 50f. und 50-55. - Siehe auch oben S. 105 (mit Anm. 319). 292f. und die in der "Allgemeinen Einführung" S. 5 Anm. 10 zitierte Literatur. - Zum Praxisbezug von Dt s.o. S. 63f.40f.45 (mit Anm. 75).

17 "Die Ehre einer Frau in Israel": Dieser Titel der vorliegenden Arbeit - "Frau", nicht nur "Jungfrau" - soll ausdrücken, dass es zugleich um die "Ehre" einer "Jungfrau" (bᵉtûlā) wie überhaupt um die der israelitischen Frau geht.

18 Zur biᶜarta-Formel vgl. oben S. 57-60. Zur Traditionsgeschichte der Formel vgl. bes. DION, "Tu feras disparaître".

19 Zitat: RÖMER, Bemerkungen 320 (Textbelege aus Mesopotamien: ebda. A. 9-10, u.a. Prologe von CL und CH; vgl. auch WEINFELD, "Justice and Righteousness" 495 + 515 A. 42; RIES, Prolog und Epilog 70 A. 358 [Zitat aus einem sumerischsprachigen "Selbstpreis des Königs Hammurabi"]); vgl. 2 Sam 4,11 (mit bᶜr pi!) und Ps 101,8 (mit krt hi).

20 Zu solcher "Demokratisierung" vgl. DION, "Tu feras disparaître" 349 ("une espèce de démocratisation d'inspiration religieuse"); vgl. analog Dtn 4,6 und dazu BRAULIK, Weisheit 178f.

L I T E R A T U R V E R Z E I C H N I S

VORBEMERKUNGEN

1. Zur Anlage des Verzeichnisses:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde nur ein einziges Literaturverzeichnis angelegt; es enthält also sowohl Primär- wie Sekundärliteratur. Einige Quellen- und Nachschlagewerke finden sich jedoch nur im Abkürzungsverzeichnis (siehe oben S. XV-XVII).

Im allgemeinen wurde nur die in der Arbeit zitierte Literatur erfasst. Eine Ausnahme bilden die neueren Dtn-Kommentare, die möglichst vollzählig angeführt wurden.

2. Zur Zitationsweise:

Siehe oben S. XVIII (Technische Vorbemerkungen). Zusätzlich gilt hier: Werden im Lit.verz. mehrere Beiträge aus einem Sammelwerk gesondert aufgeführt, so wird bei den Autoren der einzelnen Beiträge mit einem Kurztitel auf das Sammelwerk verwiesen: Vollständige Angaben finden sich unter dem Nachnamen des Herausgebers.

3. Bibliographisches:

- Ausser auf die "Keilschriftbibliographie", auf HKL und auf den "Elenchus Bibliographicus Biblicus" ist auf die regelmässig erscheinenden "Chroniques" zum keilschriftl., äg. und bibl. Recht in RHDF zu verweisen (zum äg. Recht vgl. jetzt auch MENU, Droit). Vgl. ferner: Introduction bibliographique à l'histoire du droit et à l'ethnologie juridique, publiée sous la direction de J. Gilissen. Bruxelles: Institut de Sociologie / Université libre de Bruxelles. A/2: G. CARDASCIA / J. KLÍMA, Droits Cunéiformes, 1966; A/3: R. HAASE, Hethitisches Recht, 1967; A/6: S.M. PAUL, Biblical Law, 1974.
- Zum Dtn vgl. vor allem PREUSS 203-243; ferner MAYES 9-23; McBRIDE, Deuteronomium 539-543.
- Zum biblischen und altorientalischen Eherecht vgl. die Literatur bei TOSATO 219-236.

ADINOLFI, M., Ripudio
Il ripudio secondo Mal. 2,14-16: BeO 12, 1970, 247-256.

AHLSTRÖM, G.W., Royal Administration
Royal Administration and National Religion in Ancient Palestine (= Studies in the History of the Ancient Near East 1), Leiden: Brill 1982.

ALBERTZ, R., Elterngebot
Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog: ZAW 90, 1978, 348-374.

ALLAM, S., Ehe
Art. Ehe: LÄ I, 1975, 1162-1181.
- Ostraka
Hieratische Ostraka und Papyri aus der Ramessidenzeit (= Urkunden zum Rechtsleben im alten Ägypten 1), Tübingen: Selbstverlag des Hrsg. 1973 [Bd. I: Text, Bd. II: Tafeln].

ALLEGRO, J.M. (with the collaboration of A.A. Anderson), DJD V
Qumran Cave 4,I (4Q 158 - 4Q 186) (= DJD V), Oxford: Clarendon 1968.

ALT, A., Kl.Schr. I-III
Kleine Schriften zur Geschichte des Volkes Israel, München: C.H. Beck. I (1953), II (1953), III (hrsg. von M. Noth, 1959).
- Neue Provinz
Eine neue Provinz des Keilschriftrechts: WO 1, 1947, 78-92 = ders., Kl.Schr. III, 141-157.
- Talionsformel
Zur Talionsformel: ZAW 52, 1934, 303-305 = ders., Kl.Schr. I, 341-344 = K. Koch (Hrsg.), Prinzip der Vergeltung 407-411.
- Ursprünge
Die Ursprünge des israelitischen Rechts, Leipzig: Hirzel 1934 = ders., Kl.Schr. I, 278-332.

AMRAM, D.W., Divorce
The Jewish Law of Divorce according to Bible and Talmud. With some Reference to its Development in Post-Talmudic Times, London 1897; Nachdruck: New York: Hermon Press 1968.

AMSLER, S., Motivation
La Motivation de l'Éthique dans la Parénèse du Deutéronome, in: Beiträge zur Alttestamentlichen Theologie. FS W. Zimmerli zum 70. Geburtstag, hrsg. von H. Donner u.a., Göttingen: Vandenhoeck 1977, 11-22.

ANBAR (BERNSTEIN), M., Textes I
Textes de l'époque babylonienne ancienne: RA 69, 1975, 109-136.
- Textes II
Textes de l'époque babylonienne ancienne II: Les archives de Šēp-Sîn: RA 72, 1978, 113-138.

ARNAUD, D., Bibliographie
Bibliographie. TCL X et XI: ajouts et corrections: RA 70, 1976, 84-92.

ARO, J., Infinitivkonstruktionen
Die akkadischen Infinitivkonstruktionen (= StOr 26), Helsinki: Societas Orientalis Fennica 1961.

BAAB, O.J., Virgin
Art. Virgin: IDB IV, 1962, 787f.

BAILLET, M., Corrections
Corrections à l'édition de von Gall du pentateuque samaritain, in: Von Kanaan bis Kerala. FS J.P.M. van der Ploeg zur Vollendung des 70. Lebensjahres, hrsg. von W.C. Delsman, J.T. Nelis u.a. (= AOAT 211), Kevelaer: Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1982, 23-35.

BAMBERGER, B.J., Qetanah
Qetanah, Na^c^arah, Bogereth: HUCA 32, 1961, 281-294.

BARTH, Hermann / STECK, O.H., Exegese
Exegese des Alten Testaments. Leitfaden der Methodik. Ein Arbeitsbuch für Proseminare, Seminare und Vorlesungen, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag ^8^1978.

BAUMGARTEN, J.M., Qumran Law
Studies in Qumran Law (= SJLA 24), Leiden: Brill 1977.

BELLEFONTAINE, E., Rebellious Son
Deuteronomy 21:18-21: Reviewing the Case of the Rebellious Son: JSOT 13, 1979, 13-31.

BENJAMIN, D.C., Deuteronomy
Deuteronomy and City Life. A Form Criticism of Texts with the Word CITY (^c^îr) in Deuteronomy 4:41-26:19, Lanham,MD - New York - London: University Press of America 1983 (Rez.: J.J. Schmitt CBQ 46, 1984, 737-739).

BERGMAN, J. / RINGGREN, H., b^e^tûlā
Art. b^e^tûlā/b^e^tûlîm I: ThWAT I, 1973, 872-874.

BERGMANN, E., Codex Ḫammurabi
Codex Ḫammurabi, textus primigenius (= SPIB 51), Romae: PIB ^3^1953.

BERTHOLET, A.
Das Deuteronomium (= KHC 5), Freiburg i.Br.: Mohr 1899.

BEUTLER, J., Martyria
Martyria. Traditionsgeschichtliche Untersuchungen zum Zeugnisthema bei Johannes (= FTS 10), Frankfurt a.M.: Knecht 1972.

Biblia Sacra iuxta latinam Vulgatam versionem
Biblia Sacra iuxta latinam Vulgatam versionem ... cura et studio monachorum Abbatiae pontificiae Sancti Hieronymi in Urbe Ordinis Sancti Benedicti edita. Vol. III: Libri Numerorum et Deuteronomii ex interpretatione Sancti Hieronymi, Romae: Typis Polyglottis Vaticanis 1936.

BIGGS, R.D., Potency Incantations
ŠÀ.ZI.GA. Ancient Mesopotamian Potency Incantations (= TCS 2), Locust Valley,NY: J.J. Augustin 1967.

BILGIÇ, E., Eherecht
Die originellen Seiten im Eherecht der vorhethitischen Bevölkerung Anatoliens: Ankara Üniversitesi Dil ve Tarih-Coğrafya Fakültesi Dergisi 9, 1951, 239-250.

BLAU, Ludwig, Ehescheidung
Die jüdische Ehescheidung und der jüdische Scheidebrief. Eine historische Untersuchung. Erster Teil, Strassburg: Trübner 1911.

BLENKINSOPP, J.
Deuteronomy, in: The Jerome Biblical Commentary, hrsg. von R.E. Brown, J.A. Fitzmyer und R.E. Murphy, Englewood Cliffs,NJ: Prentice-Hall 1968, 101-122.

BLINZLER, J., Ehebruch
Die Strafe für Ehebruch in Bibel und Halacha. Zur Auslegung von Joh. VIII.5: NTS 4, 1957/58, 32-47.

BOECKER, H.J., Recht und Gesetz
Recht und Gesetz im Alten Testament und im Alten Orient (= NStB 10), Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag [1]1976; [2]1984 [in dieser Arbeit wird nach der 1.Aufl. zitiert] (Rez.: M.J. Buss JBL 97, 1978, 267f.; S. Herrmann ThLZ 104, 1979, 896f.; J.I. Hunt CBQ 41, 1979, 452f.; C. Locher ThPh 53, 1978, 297f.; P. Sacchi Henoch 2, 1980, 355-357).
- Redeformen
Redeformen des Rechtslebens im Alten Testament (= WMANT 14), Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag [2]1970.

BORGER, R., BAL
Babylonisch-Assyrische Lesestücke (= AnOr 54), Rom: PIB [2]1980. Heft I: Die Texte in Umschrift. Heft II: Elemente der Grammatik und der Schrift. Glossar. Die Texte in Keilschrift.
- HKL I,II,III
Handbuch der Keilschriftliteratur, Berlin: de Gruyter. Bd. I, 1967; Bd. II, 1975; Bd. III, 1975.
- Zeichenliste
Assyrisch-babylonische Zeichenliste, unter Mitarbeit von F. Ellermeier (= AOAT 33), Kevelaer: Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1978; Ergänzungsheft zur 1. Aufl. (= AOAT 33A), ebda. 1981.

BOTTÉRO, J., Antiquités
Antiquités assyro-babyloniennes: AEPHE.HP 100, 1967/68, 89-122.
- "Code d'Ešnunna"
Antiquités assyro-babyloniennes: AEPHE.HP 98, 1965/66, 89-111, bes. 89-105.
- "Code" de Ḫammu-rabi
Le "Code" de Ḫammu-rabi: Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa. Classe di lettere e filosofia. Serie III, Vol. XII/2, Pisa 1982,409-444.
- "Lois médio-assyriennes"
Antiquités assyro-babyloniennes: AEPHE.HP 99, 1966/67, 81-106, bes. 81-100.
- Ordalie
L'ordalie en Mésopotamie ancienne: Annali della Scuola Normale Superiore di Pisa. Classe di lettere e filosofia. Serie III, Vol. XI/4, Pisa 1981, 1005-1067.

BOTTÉRO, J. / PETSCHOW, H., Homosexualität
Art. Homosexualität: RlA IV, 1972-1975, 459-469.

BOYER, G., Mélanges
Mélanges, Vol. II: Mélanges d'histoire du droit oriental (= Recueil de l'Académie de Législation, 6e série, t. III, 115e année), Paris: Sirey 1965.
- Preuve
La preuve dans les anciens Droits du Proche Orient, in: ders., Mélanges 181-201.

- Tablettes juridiques
Les tablettes juridiques de Mari, in: ders., Mélanges 29-43.
- Textes d'Ugarit
La place des textes d'Ugarit dans l'Histoire de l'ancien Droit oriental, in: ders., Mélanges 111-151.

BRANSON, R.D., jāsar
Art. jāsar/mûsār: ThWAT III, 1982, 688-697.
- *Study
A Study of the Hebrew Term śn', Diss. Boston University 1976 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 76-21272; vgl. DAI.A 37, 1976/77, 1621).

BRATCHER, R.G., Study
A Study of Isaiah 7:14. Its Meaning and Use in the Masoretic Text, the Septuagint and the Gospel of Matthew: BiTr 9, 1958, 97-126.

BRAULIK, G.
Testament des Mose. Das Buch Deuteronomium (= Stuttgarter Kleiner Kommentar AT 4), Stuttgart: KBW 1976.
- Abfolge
Die Abfolge der Gesetze in Deuteronomium 12-26 und der Dekalog, in: N. Lohfink (Hrsg.), Deuteronomium 252-272.
- Gesetz
Gesetz als Evangelium. Rechtfertigung und Begnadigung nach der deuteronomischen Tora: ZThK 79, 1982, 127-160.
- Weisheit
Weisheit, Gottesnähe und Gesetz - Zum Kerygma von Deuteronomium 4,5-8, in: Studien zum Pentateuch. FS W. Kornfeld, hrsg. von G. Braulik, Wien: Herder 1977, 165-195.

BRAUNER, R.A., Offense
Some Aspects of Offense and Penalty in the Bible and the Literature of the Ancient Near East: Gratz College Annual of Jewish Studies 3, 1974, 9-18.

BREIT, H., Predigt
Die Predigt des Deuteronomisten, München: Kaiser 1933.

BRENEMAN, J.M., Nuzi Marriage Tablets
Nuzi Marriage Tablets, Diss. Brandeis University 1971 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 71-30118; vgl. DAI.A 32, 1971/72, 2582).

BRINKMAN, J.A., Forced Laborers
Forced Laborers in the Middle Babylonian Period: JCS 32, 1980, 17-22.
- Sex, Age, and Physical Condition
Sex, Age, and Physical Condition Designations for Servile Laborers in the Middle Babylonian Period: A Preliminary Survey, in: G. van Driel u.a. (Hrsg.), Zikir Šumim 1-8.

BROOTEN, B., Frauen
Konnten Frauen im alten Judentum die Scheidung betreiben? Überlegungen zu Mk 10,11-12 und 1 Kor 7,10-11: EvTh 42, 1982, 65-80.
- Scheidungsrecht
Zur Debatte über das Scheidungsrecht der jüdischen Frau: EvTh 43, 1983, 466-478.

BUIS, P.
Le Deutéronome (= VSal NS, AT 4), Paris: Beauchesne 1969.

BUIS, P. / LECLERCQ, J.
Le Deutéronome (= SBi), Paris: Gabalda 1963.

BURROWS, M., Israelite Marriage
The Basis of Israelite Marriage (= AOS 15), New Haven, Conn.: American Oriental Society 1938; Nachdruck: New York: Kraus 1970.

BURTON, A., Diodorus
Diodorus Siculus. Book 1. A Commentary (= EPRO 29), Leiden: Brill 1972.

BUSS, M.J., Civil and Criminal Law
The Distinction between Civil and Criminal Law in Ancient Israel, in: Proceedings of the 6th World Congress of Jewish Studies 1973, Bd. I, hrsg. von A. Shinan, Jerusalem: World Union of Jewish Studies 1977,51-62.

CAD
The Assyrian Dictionary of the Oriental Institute of the University of Chicago, Chicago: Oriental Institute - Glückstadt: J.J. Augustin. A I (1964), A II (1968), B (1965), D (1959), E (1958), G (1956), Ḫ (1956), I-J (1960), K (1971), L (1973), M I (1977), M II (1977), N I (1980), N II (1980), Q (1982), S (1984), Ṣ (1962), Z (1961). (Rez. N: D.O. Edzard ZA 71/II, 1982, 280-288).

CALLAWAY, Ph.R., Wisdom and Law
Deut 21:18-21: Proverbial Wisdom and Law: JBL 103, 1984, 341-352.

CANAAN, T., Mord
Der Mord in Sitten und Gebräuchen bei den Arabern Jordaniens: ZDPV 80, 1964, 85-98.
- Unwritten Laws
Unwritten Laws Affecting the Arab Woman of Palestine: JPOS 11, 1931, 172-203.

CARDASCIA, G., Adoption matrimoniale
L'adoption matrimoniale à Babylone et à Nuzi: RHDF 37, 1959, 1-16.
- Codification
La codification en Assyrie: RIDA 3e série, 4, 1957, 53-71.
- Droits cunéiformes
Les droits cunéiformes, in: R. Monier / G. Cardascia / J. Imbert, Histoire des institutions et des faits sociaux des origines à l'aube du Moyen-Age, Paris: Éd. Montchrestien 1956, 17-68.
- Droits cunéiformes et droit biblique
Droits cunéiformes et droit biblique, in: Proceedings of the 6th World Congress of Jewish Studies 1973, Bd. I, hrsg. von A. Shinan, Jerusalem: World Union of Jewish Studies 1977, 63-70.
- Justice
Une justice infaillible. Réflexions sur le § 47 des 'Lois Assyriennes', in: Studi in onore di Edoardo Volterra VI (= Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Roma 45), Milano: Giuffrè 1971, 419-431.
- LA
Les lois assyriennes. Introduction, traduction, commentaire (= LAPO 2), Paris: Cerf 1969 (Rez.: R. Haase AfO 24, 1973, 140f.; R. Yaron Bib 51, 1970, 549-557).
- Ordalie
L'ordalie par le fleuve dans les "Lois Assyriennes", in: FS W. Eilers, hrsg. von G. Wiessner, Wiesbaden: Harrassowitz 1967, 19-36.

- Talion
La place du talion dans l'histoire du droit pénal à la lumière des droits du Proche-Orient ancien, in: Mélanges offerts à Jean Dauvillier, Toulouse: Centre d'Histoire juridique méridionale 1979, 169-183.
- Transmission
La transmission des sources juridiques cunéiformes: RIDA 3e série, 7, 1960, 31-50.
- Valeurs morales
Les valeurs morales dans le droit assyrien: AAH 22, 1974 (= J. Harmatta / G. Komoróczy [Hrsg.], Wirtschaft und Gesellschaft im Alten Vorderasien, Budapest: Akadémiai Kiadó 1976), 363-371.

CARDELLINI, I., "Sklaven"-Gesetze
Die biblischen "Sklaven"-Gesetze im Lichte des keilschriftlichen Sklavenrechts. Ein Beitrag zur Tradition, Überlieferung und Redaktion der alttestamentlichen Rechtstexte (= BBB 55), Königstein/Ts. - Bonn: Hanstein 1981 (Rez.: A. Fitzgerald CBQ 47, 1985, 513f.; R. Haase WO 14, 1983, 245-247; J. Klíma Bib 65, 1984, 584f.; J. Scharbert BZ NF 29, 1985, 306f.; W. von Soden ThRv 79, 1983, 100-104).

CARMICHAEL, C.M., Forbidden Mixtures
Forbidden Mixtures: VT 32, 1982, 394-415.
- Laws
The Laws of Deuteronomy, Ithaca,NY - London: Cornell UP 1974.
- Women
Women, Law, and the Genesis Traditions. Edinburgh: Edinburgh UP 1979.

CASSIN, E., Pouvoirs de la femme
Pouvoirs de la femme et structures familiales: RA 63, 1969, 121-148.

CAUSSE, A., Idéal politique
L'idéal politique et social du Deutéronome. La fraternité d'Israël: RHPhR 13, 1933, 289-323.

CAZELLES, H.
Le Deutéronome (= SB[J]), Paris: Cerf [1]1950, [3]1966.

CERESKO, A.R., Antanaclasis
The Function of Antanaclasis (mṣ' "to find" // mṣ' "to reach, overtake, grasp") in Hebrew Poetry, especially in the Book of Qoheleth: CBQ 44, 1982, 551-569, bes. 557f.
- Job
Job 29-31 in the Light of Northwest Semitic. A Translation and Philological Commentary (= BibOr 36), Rome: PIB 1980 (Rez.: D.N. Freedman JBL 102, 1983, 138-144; J.-M. de Tarragon RB 89, 1982, 276).

CERIANI, A.M.
Translatio Syra Pescitto Veteris Testamenti ex codice Ambrosiano sec. fere VI photolithographice edita. Vol. I, Milano: Pogliani 1876.

CHIRICHIGNO, G., Motivation
A Theological Investigation of Motivation in Old Testament Law: JETS 24, 1981, 303-313.

ÇIĞ, M. / KIZILYAY, H. / FALKENSTEIN, A., Neue Rechts- und Gerichtsurkunden
Neue Rechts- und Gerichtsurkunden der Ur III-Zeit aus Lagaš aus den Sammlungen der Istanbuler Archäologischen Museen: ZA 53, 1959, 51-92.

CIVIL, M., Law Fragments
New Sumerian Law Fragments, in: Studies in honor of Benno Landsberger on his 75th Birthday (= AS 16), Chicago: University of Chicago Press 1965, 1-12.
- Limites
Les limites de l'information textuelle, in: L'archéologie de l'Iraq du début de l'ère néolithique à 333 avant notre ère. Perspectives et limites de l'interprétation anthropologique des documents. Colloque n° 580 (Paris 13-15 juin 1978), Paris: Éditions du CNRS 1980, 225-232.
- (Hrsg.), MSL 12
The Series lú = ša and Related Texts (= MSL 12), Rome: PIB 1969.

ÇÖLGEÇEN, M.C., Code
Le Code d'Hammourabi. Diss.jur., Fribourg 1949.

COLLINS, O.E., znh
*The Stem znh and Prostitution in the Hebrew Bible, Diss. Brandeis University 1977 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 77-13364; vgl. DAI.A 37, 1976/77, 7724).

CONTENAU, G., Contrats néo-babyloniens II
Contrats néo-babyloniens II (= TCL 13), Paris: Geuthner 1929.

COOK, Stanley A., Laws of Moses
*The Laws of Moses and the Code of Ḫammurabi, London: A. & C. Black 1903.

CORINALDI, M., Divorce
The Problem of Divorce by Judicial Decree in Karaite Halakhah: Diné Israel 9, 1978/80, 101-144.

COURTOIS, J.-C., u.a., Ras Shamra
Art. Ras Shamra: DBS IX, 1979, 1124-1466.

CRAIGIE, P.C.
The Book of Deuteronomy (= The New International Commentary on the OT), Grand Rapids,Mich.: Eerdmans 1976.
- Deuteronomy and Ugaritic Studies
Deuteronomy and Ugaritic Studies: TynB 28, 1977, 155-169.

CRIM, K., Virginity
Art. Virginity, Tokens of: IDBS 941b.

CRÜSEMANN, F., Bewahrung der Freiheit
Bewahrung der Freiheit. Das Thema des Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive (= Kaiser Traktate 78), München: Kaiser 1983.
- "damit er dich segne"
"... damit er dich segne in allem Tun deiner Hand ..." (Dtn 14,29). Die Produktionsverhältnisse der späten Königszeit, dargestellt am Ostrakon von Meṣad Ḥashavjahu, und die Sozialgesetzgebung des Deuteronomiums, in: L. u. W. Schottroff (Hrsg.), Mitarbeiter der Schöpfung. Bibel und Arbeitswelt, München: Kaiser 1983, 72-103.
- Frau
"... er aber soll dein Herr sein" (Genesis 3,16). Die Frau in der patriarchalischen Welt des Alten Testamentes, in: F. Crüsemann / H. Thyen, Als Mann und Frau geschaffen. Exegetische Studien zur Rolle der Frau (= Kennzeichen. Studien und Problemberichte aus dem Projekt "Frauen als Innovationsgruppen" des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes 2), Gelnhausen/Berlin: Burckhardthaus - Stein/Mfr.: Laetare 1978, 13-106.

- Widerstand
Der Widerstand gegen das Königtum. Die antiköniglichen Texte des Alten Testamentes und der Kampf um den frühen israelitischen Staat (= WMANT 49), Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1978.

CRUVEILHIER, P., Commentaire
Commentaire du Code d'Hammourabi, Paris: Leroux 1938.
- Droit de la femme
Le droit de la femme dans la Genèse et dans le recueil de lois assyriennes: RB 36, 1927, 350-376.

CUQ, E., Études
Études sur le droit babylonien, les lois assyriennes et les lois hittites, Paris: Geuthner 1929.
- Recueil
Un recueil de lois assyriennes: RA 19, 1922, 45-65.

DALLEY, Stephanie, Catalogue
A Catalogue of the Akkadian Cuneiform Tablets in the Collections of the Royal Scottish Museum, Edinburgh, with Copies of the Texts, Edinburgh: The Royal Scottish Museum 1979.

DALLEY, St. / WALKER, C.B.F. / HAWKINS, J.D., OBTR
The Old Babylonian Tablets from Tell al-Rimah, London: British School of Archaeology in Iraq 1976 (Rez.: J.M. Sasson JAOS 100, 1980, 453-460).

DAUBE, D., Culture
The Culture of Deuteronomy: ORITA (Ibadan, Nigeria) 3, 1969, 27-52.
- Repudium
Repudium in Deuteronomy, in: Neotestamentica et Semitica. Studies in honour of Matthew Black, hrsg. von E.E. Ellis und M. Wilcox, Edinburgh: Clark 1969, 236-239.
- Studies
Studies in Biblical Law, Cambridge: Cambridge UP 1947 (Rez.: M. Kaser ZSS 66, 1948, 617-626).

DAVID, M., Adoption
Die Adoption im altbabylonischen Recht (= Leipziger rechtswiss. Studien 23), Leipzig: Th. Weicher 1927.
- Codex
The Codex Hammurabi and its Relation to the Provisions of Law in Exodus: OTS 7, 1950, 149-178.
- Forschungsmethode
Zur Forschungsmethode auf dem Gebiet des biblischen Rechts: Korrespondenzblatt der Akademie für die Wissenschaft des Judentums (Berlin) 6, 1925, 26-42.

DAVID, M. / EBELING, E., Assyrische Rechtsurkunden
Assyrische Rechtsurkunden: ZVRW 44, 1929, 305-381 (Rez.: M. Schorr OLZ 35, 1932, 771-773).

DELITZSCH, Friedrich, Handwörterbuch
Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig: Hinrichs 1896.

DELLING, G., parthénos
Art. παρθένος: ThWNT V, 1954, 824-837.

DEMPSTER, St., Deuteronomic Formula
The Deuteronomic Formula kî yimmāṣē' in the Light of Biblical and Ancient Near Eastern Law. An Evaluation of David Daube's Theory: RB 91, 1984, 188-211.

DE ROSSI, G.B.
Variae lectiones Veteris Testamenti ... 4 Voll., Parmae: Ex regio typographeo 1784-1788 (Vol. 2, 1785).

DERRETT, J.D.M., Virgins
The Disposal of Virgins: Man NS 9, 1974, 23-30.

DHORME, P., Tablettes de Neirab
Les tablettes babyloniennes de Neirab: RA 25, 1928, 53-82.

DIETRICH, M. / LORETZ, O. / SANMARTÍN, J., KTU
Die keilalphabetischen Texte aus Ugarit. Teil 1: Transkription (= AOAT 24/1), Kevelaer: Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1976.

DÍEZ MACHO, A., Neophyti 1, Bd. V
Neophyti 1. Targum Palestinense, Ms de la Biblioteca Vaticana. Tomo V: Deuteronomio (= Textos y Estudios 11), Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas 1978.

DÍEZ MACHO, A. (u.a.) (Hrsg.), Polyglotta, Bd. 5
Biblia Polyglotta Matritensia Series IV. Targum Palaestinense in Pentateuchum. Additur Targum Pseudojonatan ejusque hispanica versio. L. 5: Deuteronomium. Editio critica. Madrid: Consejo Superior de Investigaciones Científicas 1980.

DIJK, J. van, Gerichtsurkunden
Neusumerische Gerichtsurkunden in Baghdad: ZA 55 (NF 21), 1963, 70-90.
- Note
Note sur l'interprétation d'IM 28051: OrNS 39, 1970, 99-102.
- TIM 4
Texts in the Iraq Museum, Vol. IV: Cuneiform Texts. Old Babylonian Contracts and Juridical Texts, Wiesbaden: Harrassowitz 1967.

DILLMANN, A.
Die Bücher Numeri, Deuteronomium und Josua (= KeH 13), Leipzig: Hirzel ^{2}1886.

DIODOR VON SIZILIEN
Diodorus of Sicily, with an English Translation by C.H. Oldfather. Vol. I: Books I and II,1-34, Cambridge, Mass.: Harvard UP - London: W. Heinemann 1946.

DION, P.-E., Interaction
Quelques aspects de l'interaction entre religion et politique dans le Deutéronome: ScEs 30, 1978, 39-55.
- Miroir
Deutéronome 21,1-9: Miroir du développement légal et religieux d'Israël: Studies in Religion [Toronto, Ont.] 11, 1982, 13-22.
- "Tu feras disparaître"
"Tu feras disparaître le mal du milieu de toi": RB 87, 1980, 321-349.

DONNER, H., Adoption
Adoption oder Legitimation? Erwägungen zur Adoption im AT auf dem Hintergrund der altorientalischen Rechte: OrAnt 8, 1969, 87-119.

DONNER, H. / RÖLLIG, W., KAI
Kanaanäische und aramäische Inschriften. 3 Bde., Wiesbaden: Harrassowitz 1969-1973.

DORON, P., Motive Clauses
Motive Clauses in the Laws of Deuteronomy: Their Forms, Functions and Contents: Hebrew Annual Review 2, 1978, 61-77.

DOSSIN, G., Article
L'article 142/143 du Code de Ḫammurabi: RA 42, 1948, 113-124 = Recueil Georges Dossin. Mélanges d'Assyriologie (1934-1959) (= Akkadica Suppl.1), hrsg. von A. Finet, Leuven: Peeters 1983, 46-57 [in dieser Arbeit mit den Seitenzahlen der Erstausgabe zitiert].
- Procès
Un procès en répudiation sous le Règne de Samsu-iluna: AHDO 3, 1947, 145-159.

DRAZIN, I., Targum Onkelos
Targum Onkelos to Deuteronomy. An English Translation of the Text with Analysis and Commentary (Based on A. Sperber's Edition), New York: Ktav 1982 (Rez.: B.J. Malina CBQ 47, 1985, 515f.).

DRIEL, G. van, u.a. (Hrsg.), Zikir Šumim
Zikir Šumim. Assyriological Studies Presented to F.R. Kraus on the Occasion of his 70th Birthday (= Nederlands Instituut voor het Nabije Oosten. Studia Francisci Scholten Memoriae Dicata 5), Leiden: Brill 1982.

DRIVER, G.R. / MILES, J.C., AL
The Assyrian Laws, Oxford: Clarendon 1935; Nachdruck: Aalen: Scientia 1975.
- BL I/II
The Babylonian Laws. I: Legal Commentary, Oxford: Clarendon [1]1952. II: Transliterated Text, Translation, Philological Notes, Glossary, ebda. [1]1955.

DRIVER, S.R.
Deuteronomy (= ICC), Edinburgh: Clark 1895; [3]1902.

DURAND, Jean-Marie, Condamnation à mort
Une condamnation à mort à l'époque d'Ur III: RA 71, 1977, 125-136.
- TBER
Textes Babyloniens d'époque récente (Recherche sur les grandes civilisations, Cahier n° 6, Études assyriologiques), Paris: A.D.P.F. 1981.

EBELING, E., Freudenmädchen
Art. Freudenmädchen (Beischläferin): RlA III, 1957-1971, 112a.
- KAJ
Keilschrifttexte aus Assur juristischen Inhalts (= WVDOG 50), Leipzig: Hinrichs 1927.
- S. auch: DAVID, M. / EBELING, E., Assyrische Rechtsurkunden.

EBERHARTER, A., Ehe- und Familienrecht
Das Ehe- und Familienrecht der Hebräer mit Rücksicht auf die ethnologische Forschung dargestellt (= ATA 5/1-2), Münster i.W.: Aschendorff 1914.

EDZARD, D.O., Eid
Zum sumerischen Eid, in: Sumerological Studies in honor of Thorkild Ja-

(Edzard, D.O. - Forts.)
cobsen on his 70th Birthday, hrsg. von S.J. Lieberman (= AS 20), Chicago: University of Chicago Press 1976, 63-98.
- Sumerische Rechtsurkunden
Sumerische Rechtsurkunden des 3. Jahrtausends aus der Zeit vor der III. Dynastie von Ur (= ABAW.PH NF 67; VKEK.R 4), München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1968.
- "Zweite Zwischenzeit"
Die "zweite Zwischenzeit" Babyloniens, Wiesbaden: Harrassowitz 1957.
- (Hrsg.), Gesellschaftsklassen
Gesellschaftsklassen im Alten Zweistromland und in den angrenzenden Gebieten - XVIII. Rencontre assyriologique internationale, München, 29. Juni bis 3. Juli 1970 (= ABAW.PH NF 75; VKEK.R 6), München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1972.

EHELOLF, H., Rechtsbuch
Ein altassyrisches Rechtsbuch (= Mitteilungen aus der Vorderasiatischen Abt. der Staatl. Museen zu Berlin, H. 1), Berlin: Curtius 1922.

EHRLICH, A.B., Randglossen
Randglossen zur Hebräischen Bibel. Textkritisches, Sprachliches und Sachliches. Bd. 2: Leviticus, Numeri, Deuteronomium, Leipzig: Hinrichs 1909.

EICHLER, B.L., Nuzi
Art. Nuzi: IDBS 635f.
- Nuzi Sistership Contracts
Another Look at the Nuzi Sistership Contracts, in: M. deJ. Ellis (Hrsg.), Finkelstein Memorial 45-59.

EILERS, W., Gesetzesstele
Die Gesetzesstele Chammurabis. Gesetze um die Wende des 3. vorchristlichen Jahrtausends (= AO 31,3/4), Leipzig: Hinrichs 1932.

ELLIS, M. deJ., Ṣimdatu
Ṣimdatu in the Old Babylonian Sources: JCS 24, 1972, 74-82.
- (Hrsg.), Finkelstein Memorial
Essays on the Ancient Near East in Memory of J.J. Finkelstein. [Volume reprinted from] Memoirs of the Connecticut Academy of Arts and Sciences 19, Hamden,Conn., published for the Academy by Archon Books, 1977.

ENGEL, H., Susanna-Erzählung
Die Susanna-Erzählung. Einleitung, Übersetzung und Kommentar zum Septuaginta-Text und zur Theodotion-Bearbeitung (= OBO 61), Fribourg: Universitätsverlag - Göttingen: Vandenhoeck 1985.

ENGISCH, K., Einführung
Einführung in das juristische Denken (= Urban-Tb. 20), Stuttgart: Kohlhammer ^{6}1975.

EPH^{c}AL, I., Western Minorities
The Western Minorities in Babylonia in the 6th-5th Centuries B.C.: Maintenance and Cohesion: OrNS 47, 1978, 74-90.

EPSTEIN, L.M., Sex Laws
Sex Laws and Customs in Judaism, New York 1948; Nachdruck: New York: Ktav 1967.

ERLANDSSON, S., zānāh
Art. zānāh: ThWAT II, 1977, 612-619.

EVANS-PRITCHARD, E.E., Women
The Position of Women in Primitive Societies and Other Essays in Social Anthropology, London: Faber 1965.

EVETTS, B.Th.A., Inscriptions of Neriglissar
Inscriptions of the Reigns of Evil-Merodach (B.C. 562-559), Neriglissar (B.C. 559-555) and Laborosoarchod (B.C. 555) (= J.N. Strassmaier, Babylonische Texte H. VI B), Leipzig: Pfeiffer 1892.

FALES, F.M., Neirab Texts
Remarks on the Neirab Texts: OrAnt 12, 1973, 131-142.

FALK, Z.W., Addenda
Addenda to "Hebrew Law in Biblical Times": Diné Israel 8, 1977 (ersch. 1979), 33-48.
- Ehe
Art. Ehe / Eherecht / Ehescheidung. III. Judentum: TRE IX,1982, 313-318.
- Hebrew Law
Hebrew Law in Biblical Times. An Introduction, Jerusalem: Wahrmann 1964.
- Introduction I/II
Introduction to Jewish Law of the Second Commonwealth (= AGJU 11), Leiden: Brill. Part I: 1972. Part II: 1978 [mit durchgehender Seitenzählung].

FALKENSTEIN, A., Gesetzbuch Lipit-Ištars
Das Gesetzbuch Lipit-Ištars von Isin. I. Philologisches zum Gesetzbuch: OrNS 19, 1950, 103-111.
- NG I,II,III
Die neusumerischen Gerichtsurkunden. 3 Bde. (= ABAW.PH NF 39,40,44), München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1956-1957 (Rez.: V. Christian AfO 18, 1957/58, 409-412; F.R. Kraus BiOr 15, 1958, 70-84; M. Lambert RA 52, 1958, 45-51; L. Matouš OLZ 54, 1959, 266-272; H. Petschow ZSS 75, 1958, 381-388; E. Sollberger JCS 12, 1958, 105-107).
- S. auch: ÇIĞ, M. / KIZILYAY, H. / FALKENSTEIN, A., Neue Rechts- und Gerichtsurkunden.

FALKOWITZ, R.S., "Laws of Ešnunna"
Paragraph 59 of the "Laws of Ešnunna": RA 72, 1978, 79f.

FAUST, D.E., Contracts
Contracts from Larsa Dated in the Reign of Rīm-Sin (= YOS 8), New Haven: Yale UP 1941 (Rez.: W.F. Leemans BiOr 4, 1947, 89-92).

FIGULLA, H.H. / MARTIN, W.J., UET 5
Letters and Documents of the Old-Babylonian Period (= Ur Excavations Texts 5), London: British Museum 1953 (Rez.: F.R. Kraus OLZ 50, 1955, 516-524).

FINE, H.A., Chronology
Studies in Middle-Assyrian Chronology and Religion: HUCA 24, 1952/53, 187-273; 25, 1954, 107-168.

FINET, A., Code
Le Code de Hammurapi. Introduction, traduction et annotation (= LAPO 6), Paris: Cerf 1973; [2]1983 [in dieser Arbeit wird die 1.Aufl. zitiert].
- Épouse
Ḫammu-rapi et l'épouse vertueuse. A propos des §§ 133 et 142-143 du Code,

(Finet, A. - Forts.)
in: M.A. Beek u.a. (Hrsg.), Symbolae F.M.Th. de Liagre Böhl, Leiden: Brill 1973, 137-143.
- "Gage"
Le "gage" et la "sujétion" (nipûtum et kiššatum) dans les textes de Mari et le Code de Ḫammurabi: Akkadica 8, 1978, 12-18.

FINKEL, I.L., Legal Document
An Early Old-Babylonian Legal Document: RA 70, 1976, 45-54.

FINKELSTEIN, J.J., Ammiṣaduqa's Edict
Ammiṣaduqa's Edict and the Babylonian "Law Codes": JCS 15, 1961, 91-104.
- ana bīt emim šasû
ana bīt emim šasû: RA 61, 1967, 127-136.
- Cutting
Cutting the sissiktu in Divorce Proceedings: WO 8, 1975/76, 236-240.
- Goring Ox
The Goring Ox: Some Historical Perspectives on Deodands, Forfeitures, Wrongful Death and the Western Notion of Sovereignty: Temple Law Quarterly 46, 1973, 169-290.
- Laws
The Laws of Ur-Nammu: JCS 22, 1968/69, 66-82.
- Ox
The Ox That Gored (Prepared for Publication by M. deJ. Ellis) (= Transactions of the American Philosophical Society 71, 1981, Part 2), Philadelphia,PA: The American Philosophical Society 1981 (Rez.: T. Frymer-Kensky BA 45, 1982, 189; M.T. Roth BiOr 40, 1983, 396-404).
- Recent Studies
On some Recent Studies in Cuneiform Law: JAOS 90, 1970, 243-256.
- Sex Offenses
Sex Offenses in Sumerian Laws: JAOS 86, 1966, 355-372.
- West
The West, the Bible and the Ancient East: Apperceptions and Categorisations: Man NS 9, 1974, 591-608.

FISHBANE, M., Accusations of Adultery
Accusations of Adultery. A Study of Law and Scribal Practice in Numbers 5 11-31: HUCA 45, 1974, 25-45.
- Biblical Colophons
Biblical Colophons, Textual Criticism and Legal Analogies: CBQ 42, 1980, 438-449.

FITZGERALD, A., btwlt
btwlt and bt as Titles for Capital Cities: CBQ 37, 1975, 167-183.

FITZMYER, J.A., Dead Sea Scrolls
The Dead Sea Scrolls: Major Publications and Tools for Study (= SBL Sources for Biblical Study 8), Missoula,MT: Scholars Press [2]1977.
- Divorce Texts
The Matthean Divorce Texts and some New Palestinian Evidence: TS 37, 1976, 197-226.
- Marriage Contract
A Re-Study of an Elephantine Aramaic Marriage Contract (AP 15) (1971) = ders., A Wandering Aramean. Collected Aramaic Essays (= SBLMS 25), Missoula,MT: Scholars Press 1979, 243-271.

FOHRER, G., u.a., Exegese
Exegese des Alten Testaments. Einführung in die Methodik (= UTB 267), Heidelberg: Quelle & Meyer [4]1983 (Rez.: H.-C. Schmitt ZAW 96, 1984,146).

FOUCAULT, M., L'usage des plaisirs
Histoire de la sexualité. Bd. 2: L'usage des plaisirs, Paris: Gallimard 1984.

FRANKENA, R., Briefe
Briefe aus dem British Museum (LIH und CT 2-33) (= AbB 2), Leiden: Brill 1966.
- Vassal-Treaties
The Vassal-Treaties of Esarhaddon and the Dating of Deuteronomy: OTS 14, 1965, 122-154.

FREYDANK, H., MARV
Mittelassyrische Rechtsurkunden und Verwaltungstexte (= VS 19), Berlin: Akademie-Verlag 1976.

FRICK, F.S., City
The City in Ancient Israel (= SBLDS 36), Missoula,MT: Scholars Press 1977.

FRYMER-KENSKY, T.S., Judicial Ordeal
*The Judicial Ordeal in the Ancient Near East. Ph.D. diss., Yale University 1977 (Ann Arbor,Mich.: UMI: Order No. 8002726; vgl. DAI.A 40, 1979/80, 4697).
- Ordeal
Art. Ordeal, Judicial: IDBS 638-640.
- Suspected Sotah
The Strange Case of the Suspected Sotah (Numbers V 11-31): VT 24, 1984, 11-26.
- Tit for Tat
Tit for Tat: The Principle of Equal Retribution in Near Eastern and Biblical Law: BA 43, 1980, 230-234.

GALL, A. Frhr. von
Der hebräische Pentateuch der Samaritaner. 5 Bde., Giessen: Töpelmann 1914-1918; Nachdruck: Berlin: Töpelmann 1966.

GALLING, K. (Hrsg.), TGI
Textbuch zur Geschichte Israels, Tübingen: Mohr [3]1979.

GAMPER, A., Gott als Richter
Gott als Richter in Mesopotamien und im AT. Zum Verständnis einer Gebetsbitte, Innsbruck: Wagner 1966.

GARSTANG, J., Heritage
The Heritage of Solomon. An Historical Introduction to the Sociology of Ancient Palestine, London: Williams and Norgate 1934.

GASTER, T.H., Myth
Myth, Legend and Custom in the Old Testament, New York: Harper 1969.

GELB, I.J., Comparative Method
Comparative Method in the Study of the Society and Economy of the Ancient Near East: Rocznik orientalistyczny (Warszawa) 41/2, 1980, 29-36.

GELB, I.J., Household
Household and Family in Early Mesopotamia, in: State and Temple Economy in the Ancient Near East. Proceedings of the International Conference organized by the Katholieke Universiteit Leuven (10.-14.4.1978), hrsg. von E. Lipiński (= Orientalia Lovaniensia Analecta 5/6), Leuven: Peeters 1979, 1-97.
- List of Amorites
An Old Babylonian List of Amorites: JAOS 88, 1968, 39-46.

GELLER, M.J., Elephantine Papyri
The Elephantine Papyri and Hosea 2,3: Evidence for the Form of the Early Jewish Divorce Writ: JSJ 8, 1977, 139-148.
- New Sources
New Sources for the Origins of the Rabbinic Ketubah: HUCA 49, 1978, 227-245.

GEMSER, B., Motive Clause
The Importance of the Motive Clause in Old Testament Law, in: VTS 1, 1953, 50-66 = ders., Adhuc loquitur. Collected Essays (= Pretoria Oriental Series 7), Leiden: Brill 1968, 96-115.

GENOUILLAC, H. de, ITT 3/2
Inventaire des tablettes de Tello conservées au Musée Impérial Ottoman, III/2, Paris: Leroux 1912.

GERLEMAN, G., Nicht-Mensch
Der Nicht-Mensch. Erwägungen zur hebräischen Wurzel nbl: VT 24, 1974, 147-158.

GERNHUBER, J., Familienrecht
Lehrbuch des Familienrechts, München: C.H. Beck ²1971.

GERSTENBERGER, E.S., Frau und Mann
Frau und Mann im Alten Testament, in: ders. / W. Schrage, Frau und Mann (= Kohlhammer Tb. 1013: Biblische Konfrontationen), Stuttgart: Kohlhammer 1980, 9-91.
- Wesen und Herkunft
Wesen und Herkunft des "apodiktischen Rechts" (= WMANT 20), Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1965.

GESENIUS/KAUTZSCH/COWLEY
Gesenius' Hebrew Grammar as Edited and Enlarged by the Late E. Kautzsch, 2nd english edition by A.E. Cowley, Oxford: Clarendon ²1910.

GEVIRTZ, S., Adumbrations
Adumbrations of Dan in Jacob's Blessing on Judah: ZAW 93, 1981, 21-37.

GIESEN, G., "Schwören"
Die Wurzel שבע "schwören". Eine semasiologische Studie zum Eid im AT (= BBB 56), Königstein/Ts. - Bonn: Hanstein 1981.

GOETZE, A., LE
The Laws of Eshnunna (= AASOR 31), New Haven,Conn.: American Schools of Oriental Research 1956.

GOLDIN, H.E., Criminal Law
Hebrew Criminal Law and Procedure. Mishnah: Sanhedrin-Makkot, New York: Twayne 1952.

GOOD, E.M., Capital Punishment
Capital Punishment and its Alternatives in Ancient Near Eastern Law: Stanford Law Review 19, 1966/67, 947-977.

GORDON, C.H., New Akkadian Parallel
A New Akkadian Parallel to Deuteronomy 25:11-12: JPOS 15, 1935, 29-34.
- Patriarchal Age
The Patriarchal Age: JBR 21, 1953, 238-243.
- Ugaritic Textbook
Ugaritic Textbook. Photomechanically reproduced edition with a new "supplement" (= AnOr 38), Rome: PIB ²1967.

GOWAN, D.E., Motive Clauses
Reflections on the Motive Clauses in Old Testament Law, in: Intergerini Parietis Septum (Eph. 2:14). Essays presented to Markus Barth on his 65th birthday, hrsg. von D.Y. Hadidian (= Pittsburgh Theological Monograph Series 33), Pittsburgh,PA: Pickwick 1981, 111-127.

GRANQVIST, H., Marriage Conditions
Marriage Conditions in a Palestinian Village (= Societas Scientiarum Fennica, Commentationes Humanarum Litterarum 3,8 und 6,8), Helsinki: Akad. Buchhandlung - Leipzig: Harrassowitz. I: 1931; II: 1935 (Rez.: L. Köhler ZDPV 59, 1936, 248-251).

GRANT, E., Babylonian Business Documents
Babylonian Business Documents of the Classical Period, Philadelphia,PA: Privatdruck 1919 (Rez.: B. Landsberger OLZ 25, 1922, 407-410).

GREENBERG, M., Postulates
Some Postulates of Biblical Criminal Law, in: Yehezkel Kaufmann Jubilee Volume: Studies in Bible and Jewish Religion devoted to Y. Kaufmann on his 70th Birthday, hrsg. von M. Haran, Jerusalem: Magnes Press 1960,5-28.
- s^{e}gullā
Hebrew s^{e}gullā: Akkadian sikiltu: JAOS 71, 1951, 172-174.

GREENFIELD, J.C., Aramaic Studies
Aramaic Studies and the Bible: VTS 32, 1981, 110-130.
- S. auch: PORTEN, B. / GREENFIELD, J.C., Jews of Elephantine.

GREENGUS, S., Law
Art. Law in the OT: IDBS 532-537.
- Marriage Ceremonies
Old Babylonian Marriage Ceremonies and Rites: JCS 20, 1966, 55-72.
- Marriage Contract
The Old Babylonian Marriage Contract: JAOS 89, 1969, 505-532.
- Textbook Case
A Textbook Case of Adultery in Ancient Mesopotamia: HUCA 40/41, 1969/70, 33-44.

GRUNERT, S. (Hrsg.), Kodex Hermopolis
Der Kodex Hermopolis und ausgewählte private Rechtsurkunden aus dem ptolemäischen Ägypten (= Reclams Universal-Bibliothek 909), Leipzig: Reclam 1982 (Rez.: T.Q. Mrsich ZSS 99, 1982, 357-367).

GULKOWITSCH, L., Abstraktbegriffe
Die Bildung von Abstraktbegriffen in der hebräischen Sprachgeschichte, Leipzig: Pfeiffer 1931.

GURNEY, O.R., Conjugal Desertion
A Case of Conjugal Desertion, in: G. van Driel u.a. (Hrsg.), Zikir Šumim 91-94.
- Hittites
The Hittites (= Pelican Books, A 259), Harmondsworth: Penguin Books [2]1954.
- Texts from Ur
The Middle Babylonian Legal and Economic Texts from Ur, London: British School of Archaeology in Iraq 1983.
- UET 7
Middle Babylonian Legal Documents and Other Texts (= Ur Excavations Texts 7), London: British Museum 1974.

GURNEY, O.R. / KRAMER, S.N., Two Fragments
Two Fragments of Sumerian Laws, in: Studies in honor of Benno Landsberger on his 75th Birthday (= AS 16), Chicago: University of Chicago Press 1965, 13-19.

GUYOT, P., Eunuchen
Eunuchen als Sklaven und Freigelassene in der griechisch-römischen Antike (= Stuttgarter Beiträge zur Geschichte und Politik 14), Stuttgart: Klett-Cotta 1980.

HAASE, R., Einführung
Einführung in das Studium keilschriftlicher Rechtsquellen, Wiesbaden: Harrassowitz 1965.
- Gewohnheitsrecht
Art. Gewohnheitsrecht: RlA III, 1968, 322f.
- Rechtssammlungen
Die keilschriftlichen Rechtssammlungen in deutscher Fassung, Wiesbaden: Harrassowitz [2]1979.
- Strafen
Körperliche Strafen in den altorientalischen Rechtssammlungen. Ein Beitrag zum altorientalischen Strafrecht: RIDA 3e série, 10, 1963, 55-75.

HALBE, J., "Altorientalisches Weltordnungsdenken"
"Altorientalisches Weltordnungsdenken" und alttestamentliche Theologie. Zur Kritik eines Ideologems am Beispiel des israelitischen Rechts: ZThK 76, 1979, 381-418.
- Privilegrecht
Das Privilegrecht Jahwes Ex 34,10-26. Gestalt und Wesen, Herkunft und Wirken in vordeuteronomischer Zeit (= FRLANT 114), Göttingen: Vandenhoeck 1975.

HALLO, W.W., Slandered Bride
The Slandered Bride, in: Studies Presented to A. Leo Oppenheim, hrsg. von R.D. Biggs und J.A. Brinkman, Chicago: University of Chicago Press 1964, 95-105.

HALPERN, B., Centralization Formula
The Centralization Formula in Deuteronomy: VT 31, 1981, 20-38.

HARRIS, R., nadītu Laws
The nadītu Laws of the Code of Hammurapi in Praxis: OrNS 30,1961,163-169.
- Sippar
Ancient Sippar: A Demographic Study of an Old-Babylonian City (1894-1595

B.C.) (= Uitgaven van het Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut te Istanbul 36), Istanbul: Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut 1975.

HAUPT, P., Familiengesetz
Das fünfte sumerische Familiengesetz: ZA 30, 1915/16, 93-95.

HAYES, J.H., Restitution
*Restitution, Forgiveness, and the Victim in Old Testament Law: Trinity University Studies in Religion 11, 1982, 1-21.

HECKER, K., tib'imma
tib'imma atalkim. Assyrerinnen im kārum-zeitlichen Anatolien: OrNS 47, 1978, 404-418.

HELD, M., Faithful Lover
A Faithful Lover in an Old Babylonian Dialogue: JCS 15, 1961, 1-26 (+ Addenda et Corrigenda: JCS 16, 1962, 37-39).

HEMPEL, J.
Die Schichten des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur israelitischen Literatur- und Rechtsgeschichte (= Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte 33), Leipzig: Voigtländer 1914.
- Ethos
Das Ethos des Alten Testaments (= BZAW 67), Berlin: Töpelmann 1938, ^{2}1964.
- Septuaginta-Vorlage
Zur Septuaginta-Vorlage im Deuteronomium: ZAW 73, 1961, 87-96.

HENGEL, M. / NEUSNER, J. / SCHÄFER, P. (Hrsg.), Sanhedrin
Übersetzung des Talmud Yerushalmi. Bd. IV/4: Sanhedrin. Gerichtshof, Tübingen: Mohr 1981.

HENGSTL, J., Bedeutung
Zur rechtlichen Bedeutung von arnum in der altbabylonischen Epoche: WO 11, 1980, 23-34.

HENNINGER, J., Familie
Die Familie bei den heutigen Beduinen Arabiens und seiner Randgebiete. Ein Beitrag zur Frage der ursprünglichen Familienform der Semiten: Internationales Archiv für Ethnographie 42, 1943, 1-188.

HERDLITCZKA, A.R., Talio
Art. Talio: PRE 2. Reihe, 8. Halbbd., Stuttgart: Metzler 1932, 2069-2077.

HERDNER, A., CTA
Corpus des tablettes en cunéiformes alphabétiques découvertes à Ras Shamra-Ugarit de 1929 à 1939 (= Mission de Ras Shamra 10), Paris: Imprimerie Nationale 1963.

HERRMANN, W., Yariḫ und Nikkal
Yariḫ und Nikkal und der Preis der Kuṯarāt-Göttinnen. Ein kultisch-magischer Text aus Ras Schamra (= BZAW 106), Berlin: Töpelmann 1968.

HÖLSCHER, G., Komposition
Komposition und Ursprung des Deuteronomiums: ZAW 40, 1922, 161-255.

HOFFMANN, David
Das Buch Deuteronomium übersetzt und erklärt, Berlin: Poppelauer.
1. Halbbd. (Deut. I-XXI,9): 1913; 2. Halbbd. (Deut. XXI,16 [sic!]-XXXI): 1922.

HOFFNER, H.A., Jr., Contributions
Some Contributions of Hittitology to Old Testament Study: TynB 20, 1969, 27-55, bes. 37-44.

HOLMA, H., Körperteile
Die Namen der Körperteile im Assyrisch-Babylonischen. Eine lexikalisch-etymologische Studie, Helsinki: Suomalaisen Tiedeakatemian Kustantama 1911.

HORST, F., Privilegrecht
Das Privilegrecht Jahwes. Rechtsgeschichtliche Untersuchungen zum Deuteronomium (= FRLANT 45), Göttingen: Vandenhoeck 1930 = ders., Gottes Recht. Gesammelte Studien zum Recht im Alten Testament (= TB 12), hrsg. von H.W. Wolff, München: Kaiser 1961, 17-154.

HOSSFELD, F.-L., Dekalog
Der Dekalog. Seine späten Fassungen, die originale Komposition und seine Vorstufen (= OBO 45), Fribourg: Universitätsverlag - Göttingen: Vandenhoeck 1982 (Rez.: N.E. Andreasen JBL 103, 1984, 441f.; T.C. Butler CBQ 46, 1984, 543-545; L. Perlitt ThLZ 108, 1983, 578-580; J. Scharbert BZ NF 28, 1984, 292f.).

ICHISAR, M., Contrat de mariage
Un contrat de mariage et la question du lévirat à l'époque cappadocienne: RA 76, 1982, 168-173.

JACKSON, B.S., Dharma
From Dharma to Law: American Journal of Comparative Law 23, 1975, 490-512.

- Essays
Essays in Jewish and Comparative Legal History (= SJLA 10), Leiden: Brill 1975 (Rez.: E. Klingenberg ZSS 95, 1978, 333-344).

- Evolution
Evolution and Foreign Influence in Ancient Law: American Journal of Comparative Law 16, 1968/69, 372-390.

- History
History, Dogmatics and Halakhah, in: Jewish Law in Legal History and the Modern World (= JLAS 2), Leiden: Brill 1980, 1-26.

- Legal Drafting
Legal Drafting in the Ancient Near East in the Light of Modern Theories of Cognitive Development, in: Mélanges à la mémoire de Marcel-Henri Prévost, hrsg. von M. Humbert (= Publications de l'Université de Lille II - Droit et Santé), Paris: PUF 1982, 49-66.

- Problem
The Problem of Exod. XXI 22-25 (ius talionis): VT 23, 1973, 273-304 = ders., Essays 75-107.

- Reflections
Reflections on Biblical Criminal Law: JJS 24, 1973, 8-38 = ders., Essays 25-63.

- Religious Law
The Concept of Religious Law in Judaism, in: ANRW II 19,1, Berlin: de Gruyter 1979, 33-52.

JACOB, E., Gesetze
Die altassyrischen Gesetze und ihr Verhältnis zu den Gesetzen des Pentateuch: ZVRW 41, 1925, 319-387 (Rez.: M. David OLZ 30, 1927, 1071-1074).

JACOBSEN, Th., Trial
An Ancient Mesopotamian Trial for Homicide (1959) = ders., Toward the Image of Tammuz and Other Essays on Mesopotamian History and Culture, hrsg. von W.L. Moran (= HSS 21), Cambridge,Mass.: Harvard UP 1970, 193-214.421f.

JACOBSON, Anita, Marriage and Money
Marriage and Money (= Studia Ethnographica Upsaliensia 28), Lund: Berlingska Boktryckeriet 1967.

JAKOBSON, V.A., Studies
Studies in Neo-Assyrian Law. 1. Matrimonial Law: Altorientalische Forschungen 1, 1974, 115-121.

JAROŠ, K., Inschriften
Hundert Inschriften aus Kanaan und Israel: für den Hebräischunterricht bearbeitet, Fribourg: Schweiz. Kath. Bibelwerk 1982.

JASTROW, M., Dictionary
A Dictionary of the Targum, the Talmud Babli and Yerushalmi, and the Midrashic Literature, I-II, New York: Putnam - London: Luzac 1903.

JEAN, Ch.-F., Larsa
Larsa d'après les textes cunéiformes, *2187 à *1901, Paris: Geuthner 1931.

JENNI, E., "Falschheit"
Dtn 19,16: sarā "Falschheit", in: Mélanges bibliques et orientaux en l'honneur de M. Henri Cazelles, hrsg. von A. Caquot und M. Delcor (= AOAT 212), Kevelaer: Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1981, 201-211.
- śn'
Art. śn' hassen: THAT II 835-837.

JIRKU, A., Kommentar
Altorientalischer Kommentar zum Alten Testament, Leipzig: Deichert 1923; Nachdruck: Hildesheim: Gerstenberg 1972.
- Recht
Das weltliche Recht im Alten Testament. Stilgeschichtliche und rechtsvergleichende Studien zu den Gesetzen des Pentateuchs, Gütersloh: Bertelsmann 1927.

JOANNÈS, F., Contrats de mariage
Contrats de mariage d'époque récente: RA 78, 1984, 71-81.
- Localisation
La localisation de Ṣurru à l'époque néo-babylonienne: Semitica 32, 1982, 35-43.

JÜNGLING, H.-W., "Auge für Auge"
"Auge für Auge, Zahn für Zahn". Bemerkungen zu Sinn und Geltung der alttestamentlichen Talionsformeln: ThPh 59, 1984, 1-38.
- Plädoyer
Richter 19 - Ein Plädoyer für das Königtum. Stilistische Analyse der Tendenzerzählung Ri 19,1-30a; 21,25 (= AnBib 84), Rom: PIB 1981.

JUNKER, H.
Das Buch Deuteronomium (= HSAT II,2), Bonn: Hanstein 1933.
- Das Buch Deuteronomium, in: Die Heilige Schrift in deutscher Übersetzung (= EB), Bd. 1, Würzburg: Echter 1955, 443-549.

KAISER, O., EAT
Einleitung in das Alte Testament. Eine Einführung in ihre Ergebnisse und Probleme, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn [5]1984.

KAMP, K.A. / YOFFEE, N., Ethnicity
Ethnicity in Ancient Western Asia During the Early Second Millennium B.C.: Archaeological Assessments and Ethnoarchaeological Prospectives: BASOR 237, 1980, 85-104.

KAUFMAN, St.A., egirtu
An Assyro-Aramaic egirtu ša šulmu, in: M. deJ. Ellis (Hrsg.), Finkelstein Memorial 119-127.
- Structure
The Structure of the Deuteronomic Law: Maarav 1/2, 1978/79, 105-158.

KEDAR, B., Semantik
Biblische Semantik. Eine Einführung, Stuttgart: Kohlhammer 1981.

KEIL, C.F.
Biblischer Commentar über die Bücher Mose's, 2. Bd.: Lev, Num und Dtn (= Biblischer Commentar über das AT I,2), Leipzig: Dörffling und Franke 1862.

KENNICOTT, B.
Vetus Testamentum Hebraicum cum Variis Lectionibus. 2 Bde., Oxford: Clarendon 1776.

KESTEMONT, G., Faute et délit
La faute et le délit dans la terminologique juridique du palais. L'opposition arnu-ḫīṭu, in: P. Garelli (Hrsg.), Le palais et la royauté (Archéologie et Civilisation). Compte rendu de la XIXe Rencontre Assyriologique Internationale (1971), Paris: Geuthner 1974, 473-487.

KEUKENS, K.H., Rite de passage
Richter 11,37f: Rite de passage und Übersetzungsprobleme: BN 19, 1982, 41f.

KIENAST, B., Kisurra
Die altbabylonischen Briefe und Urkunden aus Kisurra, 2 Teile (= Freiburger Altorientalische Studien [FAOS] 2), Wiesbaden: Steiner 1978.
- Rechtsurkunden
Rechtsurkunden in ugaritischer Sprache: UF 11, 1979, 431-452.

KILMER, A.D., Symbolic Gestures
Symbolic Gestures in Akkadian Contracts from Alalakh and Ugarit: JAOS 94, 1974, 177-183.

KINAL, F., Stellung der Frau
Die Stellung der Frau im Alten Orient: Belleten 20, 1956, 367-378.

KINET, D., Ugarit
Ugarit - Geschichte und Kultur einer Stadt in der Umwelt des Alten Testamentes (= SBS 104), Stuttgart: KBW 1981.

KLEIN, F.A., Mittheilungen
Mittheilungen über Leben, Sitten und Gebräuche der Fellachen in Palästina: ZDPV 6, 1883, 81-101.

KLEIN, M.L.
The Fragment-Targums of the Pentateuch according to their Extant Sources (= AnBib 76), Rome: PIB 1980. Vol. I: Texts, Indices and Introductory Essays; Vol. II: Translation.

KLEINERT, P., Deuteronomium
Das Deuteronomium und der Deuteronomiker. Untersuchungen zur alttestamentlichen Rechts- und Literaturgeschichte, Bielefeld - Leipzig: Velhagen & Klasing 1872.

KLENGEL, H. šībūtum
Zu den šībūtum in altbabylonischer Zeit: OrNS 29, 1960, 357-375.

KLÍMA, J., Patria potestas
La patria potestas dans les nouveaux fragments législatifs sumériens, in: Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, hrsg. von J.A. Ankum u.a., Leiden: Brill 1968, Bd. 2: Iura Orientis antiqui, 1-8.
- Textes législatifs
Au sujet de nouveaux textes législatifs de la Babylonie ancienne (In margine de nouvelles études de M. Civil, O.R. Gurney, S.N. Kramer, Fr.R. Kraus et J.J. Finkelstein): ArOr 35, 1967, 121-127.

KLÍMA, J. / PETSCHOW, H. / CARDASCIA, G. / KOROŠEC, V., Gesetze
Art. Gesetze: RlA III, 1966, 243-297.

KLOSTERMANN, A., Pentateuch
Der Pentateuch. Beiträge zu seinem Verständnis und seiner Entstehungsgeschichte, Leipzig: Deichert 1893; NF: ebda. 1907.

KNOBEL, A.
Die Bücher Numeri, Deuteronomium und Josua (= KeH), Leipzig: Hirzel 1861.

KOCH, K., Formgeschichte
Was ist Formgeschichte? Neue Wege der Bibelexegese, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag [4]1981.
- (Hrsg.), Prinzip der Vergeltung
Um das Prinzip der Vergeltung in Religion und Recht des Alten Testaments (= WdF 125), Darmstadt: WBG 1972.

KÖHLER, L., Rechtsgemeinde
Die hebräische Rechtsgemeinde, in: ders., Der hebräische Mensch. Eine Skizze, Tübingen: Mohr 1953; Nachdruck: Darmstadt: WBG 1980, 143-171.

KÖNIG, E.
Das Deuteronomium eingeleitet, übersetzt und erklärt (= KAT 3), Leipzig: Deichert 1917.

KOHLER, J. / PEISER, F.E., HG I
Hammurabi's Gesetz, I: Übersetzung, juristische Wiedergabe, Erläuterung, Leipzig: Pfeiffer 1904.
- Rechtsleben
Aus dem Babylonischen Rechtsleben, Leipzig: Pfeiffer. I: 1890, II: 1891, III: 1894, IV: 1898.

KOHLER, J. / UNGNAD, A., HG II-V
Hammurabi's Gesetz. II: Syllabische und zusammenhängende Umschrift nebst vollständigem Glossar, Leipzig: Pfeiffer 1909. III: Übersetzte Urkunden, Erläuterungen, ebda. 1909. IV: Übersetzte Urkunden, Erläuterungen (Fortsetzung), ebda. 1910. V: Übersetzte Urkunden, Verwaltungsregister, Inventare, Erläuterungen, ebda. 1911.

KORNFELD, W., Adultère
L'adultère dans l'Orient antique: RB 57, 1950, 92-109.

KOROŠEC, V., Entwicklung
Zur Entwicklung des hethitischen Eherechts: ZSS 90, 1973, 45-62.
- Keilschriftrecht
Keilschriftrecht, in: B. Spuler (Hrsg.), HO 1. Abt., Erg.bd. 3: Orientalisches Recht, Leiden - Köln: Brill 1964, 49-219.466-478.
- Wechselbeziehungen
Die hethitischen Gesetze in ihren Wechselbeziehungen zu den Nachbarvölkern, in: H.-J. Nissen / J. Renger (Hrsg.), Mesopotamien 295-310.

KOSCHAKER, P., Beiträge
Beiträge zum altbabylonischen Recht: ZA 35, 1924, 192-212.
- Eheschliessung
Eheschliessung und Kauf nach alten Rechten, mit besonderer Berücksichtigung der älteren Keilschriftrechte: ArOr 18/3, 1950, 210-296.
- Interpretation
Zur Interpretation des Art. 59 des Codex Bilalama: JCS 5, 1951, 104-122.
- Keilschriftrecht
Keilschriftrecht: ZDMG 89, 1935, 1-39.
- NKRA
Neue keilschriftliche Rechtsurkunden aus der El-Amarna-Zeit (= ASAW.PH 39,5), Leipzig: Hirzel 1928.
- QUAG
Quellenkritische Untersuchungen zu den "altassyrischen Gesetzen" (= MVAG 26,3), Leipzig: Hinrichs 1921.
- RSGH
Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Ḫammurapis, Königs von Babylon, Leipzig: Veit 1917.

KOSCHAKER, P. / UNGNAD, A., HG VI
Hammurabi's Gesetz, VI: Übersetzte Urkunden mit Rechtserläuterungen, Leipzig: Pfeiffer 1923.

KRAMER, S.N., Author
The Ur-Nammu Law Code: Who Was Its Author?: OrNS 52, 1983, 453-456.
- Ur-Nammu Law Code
Ur-Nammu Law Code: OrNS 23, 1954, 40-48 (+ 49-51: Appendix, Notes by Adam Falkenstein).
- S. auch: GURNEY, O.R. / KRAMER, S.N., Two Fragments.

KRAUS, F.R., Akkadische Wörter
Akkadische Wörter und Ausdrücke, XII: RA 73, 1979, 51-62 [ausschliesslich zu ṣimdatu].
- Briefe aus dem British Museum
Briefe aus dem British Museum (CT 52) (= AbB 7), Leiden: Brill 1977.
- Heiratsprobleme
Altbabylonische Heiratsprobleme: RA 68, 1974, 111-120.

- Kārum
  "Kārum", ein Organ städtischer Selbstverwaltung der altbabylonischen Zeit, in: Les pouvoirs locaux en Mésopotamie et dans les régions adjacentes. Colloque organisé par l'Institut des Hautes Études de Belgique (28 et 29 janvier 1980), Bruxelles: Institut des Hautes Études de Belgique 1982, 29-42.
- Königliche Verfügungen
  Königliche Verfügungen in altbabylonischer Zeit (= SDIO 11), Leiden: Brill 1984.
- Neue Rechtsurkunden der altbabylonischen Zeit. Bemerkungen zu Ur Excavations Texts 5: WO 2, 1954/59, 120-136.
- Nippur und Isin
  Nippur und Isin nach altbabylonischen Rechtsurkunden (= JCS 3), New Haven,Conn.: The American Schools of Oriental Research 1951.
- Vom mesopotamischen Menschen
  Vom mesopotamischen Menschen der altbabylonischen Zeit und seiner Welt. Eine Reihe Vorlesungen (= Mededelingen der Koninklijke Nederlandse Akademie van Wetenschappen, Afd. Letterkunde, N.R. - Deel 36 - No. 6), Amsterdam - London: North-Holland Publishing Company 1973.
- Zentrales Problem
  Ein zentrales Problem des altmesopotamischen Rechtes: Was ist der Codex Ḫammu-rabi?: Genava NS 8, 1960, 283-296.

KRAUSE, H.-H., Deuteronomium
Das Deuteronomium in der wissenschaftlichen Bearbeitung des 19. und 20. Jahrhunderts nebst 2 Anhängen: Der Bericht 2 Kg. 22/23 und Die Stilgattung in den Gesetzen des Dtn. Diss. theol., Breslau 1931 [nur Teildruck der Diss.].

KRECHER, J., Rechtsleben
Das Rechtsleben und die Auffassung vom Recht in Babylonien, in: Entstehung und Wandel rechtlicher Traditionen, hrsg. von W. Fikentscher u.a., Freiburg/Br. - München: Alber 1980, 325-354.

KÜHLEWEIN, J., ʼrś
Art. ʼrś pi. "anverloben": THAT I 240-242.
- znh
  Art. znh "huren": THAT I 518-520.

KÜMMEL, H.M., Familie
Familie, Beruf und Amt im spätbabylonischen Uruk (= ADOG 20), Berlin: Mann 1979 (Rez.: D.B. Weisberg JAOS 104, 1984, 739-743).

LABAT, R., Manuel
Manuel d'épigraphie akkadienne (Signes, Syllabaire, Idéogrammes). Nouvelle édition, revue et corrigée par F. Malbran-Labat, Paris: Geuthner 1976.

LACKENBACHER, S., Ardat-lilî
Note sur l'ardat-lilî: RA 65, 1971, 119-154.

LAMBERT, W.G., BWL
Babylonian Wisdom Literature, Oxford: Clarendon 1960.

LANDSBERGER, B., Das "gute Wort"
Das "gute Wort", in: MAOG 4, Leipzig: Harrassowitz 1928, 294-321.

LANDSBERGER, B., Gesetz und Recht
Die babylonischen Termini für Gesetz und Recht, in: Symbolae ad iura Orientis antiqui pertinentes Paulo Koschaker dedicatae (= SDIO 2), Leiden: Brill 1939, 219-234.
- Jungfräulichkeit
Jungfräulichkeit: Ein Beitrag zum Thema 'Beilager und Eheschliessung' (mit einem Anhang: Neue Lesungen und Deutungen im Gesetzbuch von Ešnunna), in: J.A. Ankum u.a. (Hrsg.), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, Leiden: Brill 1968, Bd. 2: Iura Orientis antiqui, 41-105.

LANG, B., Schule und Unterricht
Schule und Unterricht im alten Israel, in: ders., Wie wird man Prophet in Israel? Aufsätze zum Alten Testament, Düsseldorf: Patmos 1980, 104-119.

LAUTNER, J.G., Methoden
Die Methoden einer antik-rechtsgeschichtlichen Forschung: ZVRW 47, 1933, 27-76.
- Richterliche Entscheidung
Die richterliche Entscheidung und die Streitbeendigung im altbabylonischen Prozessrechte (= Leipziger rechtswiss. Studien 3), Leipzig: Weicher 1922.

LEBRUN, R., Femme
Considérations sur la femme dans la société hittite, in: Hethitica III (= Bibliothèque des Cahiers de l'Institut de Linguistique de Louvain-la-Neuve 15), Leuven: Peeters 1979, 109-125.

LECLERCQ, J.: s. BUIS, P. / LECLERCQ, J., Le Deutéronome.

LE DÉAUT, R., Targum Bd. I/IV
Targum du Pentateuque. Traduction des deux recensions palestiniennes complètes, Paris: Le Cerf. I: Genèse (= SC 245), 1978, bes. 15-73 (Introduction). IV: Deutéronome (= SC 271), 1980.

LEEMANS, W.F., Faux témoin
Le faux témoin: RA 64, 1970, 63-66.
- King Ḫammurapi
King Ḫammurapi as Judge, in: J.A. Ankum u.a. (Hrsg.), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, Leiden: Brill 1968, Bd. 2: Iura Orientis antiqui, 107-129.

LEEUWEN, C. van, ᶜēd
Art. ᶜēd Zeuge: THAT II 209-221.

LEFÈVRE, A., Ordalie
Art. Ordalie: DBS VI, 1960, 800-806.

LEHMANN, M.R., Biblical Oaths
Biblical Oaths: ZAW 81, 1969, 74-92.

LEINEWEBER, W., Patriarchen
Die Patriarchen im Licht der archäologischen Entdeckungen. Die kritische Darstellung einer Forschungsrichtung (= EHS Reihe XXIII [Theologie],127), Frankfurt a.M. - Bern: Lang 1980, bes. 135-165.

LEMAIRE, A., Écoles
Les écoles et la formation de la Bible dans l'ancien Israël (= OBO 39), Fribourg: Éditions Universitaires - Göttingen: Vandenhoeck 1981 (Rez.:

P. Arata Mantovani Henoch 4, 1982, 405-407; J. Barr BiOr 40, 1983, 137-142; P. Beauchamp RSR 70, 1982, 374f.; J.L. Crenshaw JBL 103, 1984, 630-632; J.W. Flanagan CBQ 45, 1983, 461f.; W. Gross ThQ 162, 1982, 171f.; P. Höffken BiOr 41, 1984, 449-453; H.-P. Müller WO 13, 1982, 172-174; J. Pons ETR 57, 1982, 623f.; J. Scharbert BZ NF 29, 1985, 307f.; H.-C. Schmitt ZAW 94, 1982, 339; J.-L. Ska NRTh 104, 1982, 586f.; J.G. Snaith JThS 34, 1983, 197f.; vgl. auch F.W. Golka VT 33, 1983, 263 A. 19).

- Ostraca
  Inscriptions hébraïques. Tome I: Les Ostraca. Introduction, traduction, commentaire (= LAPO 9), Paris: Le Cerf 1977.
- Sagesse et écoles
  Sagesse et écoles: VT 34, 1984, 270-281.

LEMCHE, N.P., Social Edicts
andurārum and mīšarum: Comments on the Problem of Social Edicts and their Application in the Ancient Near East: JNES 38, 1979, 11-22.

LÉVY-BRUHL, H., Contacts
Note sur les contacts entre les systèmes juridiques, in: Symbolae R. Taubenschlag (= EOS. Commentarii Societatis Philologae Polonorum 48, 1956, fasc. 1), Warschau: Ossolineum 1956, 27-33.

LEWY, J., Verbum
Das Verbum in den 'altassyrischen Gesetzen': Berliner Beiträge zur Keilschriftforschung I/4, Berlin: Selbstverlag 1921.

L'HOUR, J., Législation
Une législation criminelle dans le Deutéronome: Bib 44, 1963, 1-28.

LIEBERMAN, A.I., Studies
Studies in the Trial by River Ordeal in the Ancient Near East During the 2nd Millennium B.C.E. Ph.D. diss., Brandeis University 1969 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 69-20729; vgl. DAI.A 30, 1969/70, 2449).

LIEBESNY, H., Evidence
Evidence in Nuzi Legal Procedure: JAOS 61, 1941, 130-142.

LIEDKE, G., Rechtssätze
Gestalt und Bezeichnung alttestamentlicher Rechtssätze. Eine formgeschichtlich-terminologische Studie (= WMANT 39), Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1971.

LIMET, H., L'étranger
L'étranger dans la société sumérienne, in: D.O. Edzard (Hrsg.), Gesellschaftsklassen 123-138.

LIPIŃSKI, E., Divorce
The Wife's Right to Divorce in the Light of an Ancient Near Eastern Tradition: JLA 4, 1981, 9-27.

- mohar
  Art. mohar: ThWAT IV, Lfg. 6/7, 1983, 717-724.

LOCHER, C., Prozessprotokoll
Deuteronomium 22,13-21: Vom Prozessprotokoll zum kasuistischen Gesetz, in: N. Lohfink (Hrsg.), Deuteronomium 298-303.

- Recht
  Wie einzigartig war das altisraelitische Recht?: Jud 38, 1982, 130-140.

LÖHR, Max, Deuteronomium
Das Deuteronomium (Untersuchungen zum Hexateuchproblem II) (= SKG.G

(Löhr, Max - Forts.)
1. Jahr, H. 6, S. 163-209), Berlin: Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte 1925.

LOERSCH, S.
Das Deuteronomium und seine Deutungen. Ein forschungsgeschichtlicher Überblick (= SBS 22), Stuttgart: KBW 1967.

LOEWENSTAMM, S.E., Comparative Studies
Comparative Studies in Biblical and Ancient Oriental Literature (= AOAT 204), Kevelaer: Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1980.
- Cumulative Oath
The Cumulative Oath of Witnesses and Parties in Mesopotamian Law, in: ders., Comparative Studies 341-345.
- Exodus
Exodus XXI 22-25: VT 27, 1977, 352-360 = ders., Comparative Studies 517 -525.

LOHFINK, N., Ämtergesetze
Die Sicherung der Wirksamkeit des Gotteswortes durch das Prinzip der Schriftlichkeit der Tora und durch das Prinzip der Gewaltenteilung nach den Ämtergesetzen des Buches Deuteronomium (Dt 16,18-18,22), in: Testimonium Veritati. Philosophische und theologische Studien zu kirchlichen Fragen der Gegenwart. FS Wilhelm Kempf, hrsg. von H. Wolter (= FTS 7), Frankfurt a.M.: Knecht 1971, 143-155 [vgl. auch ders., Wörter 57-75].
- Bedeutungen
Die Bedeutungen von hebr. jrš qal und hif: BZ NF 27, 1983, 14-33.
- Bibelauslegung
Bibelauslegung im Wandel. Ein Exeget ortet seine Wissenschaft, Frankfurt a.M.: Knecht 1967.
- "Bundesformel"
Dt 26,17-19 und die "Bundesformel": ZKTh 91, 1969, 517-553.
- Deuteronomy
Art. Deuteronomy: IDBS 229-232.
- Gott
Gott im Buch Deuteronomium, in: J. Coppens (Hrsg.), La Notion biblique de Dieu. Le Dieu de la Bible et le Dieu des philosophes (= BEThL 41), Gembloux: Duculot - Leuven: University Press 1976, 101-126.
- Hauptgebot
Das Hauptgebot. Eine Untersuchung literarischer Einleitungsfragen zu Dtn 5-11 (= AnBib 20), Rom: PIB 1963.
- Kerygmata
Kerygmata des Deuteronomistischen Geschichtswerks, in: Die Botschaft und die Boten. FS H.W. Wolff, hrsg. von Jörg Jeremias und L. Perlitt, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1981, 87-100.
- Landverheissung
Die Landverheissung als Eid. Eine Studie zu Gn 15 (= SBS 28), Stuttgart: KBW 1967.
- Privilegrecht
Das Privilegrecht Jahwes im Buch Deuteronomium: Vorlesungen über Dtn 12-16 und 26. Unveröff. Vorlesungsskript, Wintersemester 1982/83 (Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt a.M.).
- Text und Form
Zu Text und Form von Os 4,4-6: Bib 42, 1961, 303-332.

- Wörter
Unsere grossen Wörter. Das Alte Testament zu Themen dieser Jahre, Freiburg i.Br.: Herder 1977.
- (Hrsg.), Deuteronomium
Das Deuteronomium. Entstehung, Gestalt und Botschaft (= BEThL 68), Leuven: University Press - Peeters 1985.

LØKKEGAARD, F., Reflexions
Some Reflexions on Reading F.O. Hvidberg-Hansen's Book La déesse Tnt, une étude sur la religion canaanéo-punique, I-II, Copenhague 1979: UF 14, 1982, 129-140.

LORTON, D., Treatment of Criminals in Ancient Egypt
The Treatment of Criminals in Ancient Egypt through the New Kingdom, in: J.M. Sasson (Hrsg.), Treatment of Criminals 2-64.

LOUIS, A., Permanence
Permanence de rites traditionnels dans les cérémonies du mariage tunisien aujourd'hui. Essai d'interprétation, in: Al-bāḥiṯ. FS Joseph Henninger (= Studia Instituti Anthropos 28), St. Augustin bei Bonn: Verlag des Anthropos-Instituts 1976, 155-176.

LÜDDECKENS, E., Eheverträge
Ägyptische Eheverträge (= Ägyptologische Abhandlungen 1), Wiesbaden: Harrassowitz 1960.

LURJE, I.M., Studien
Studien zum altägyptischen Recht des 16. bis 10. Jahrhunderts v.u.Z. Deutsche Ausgabe von S. Allam, übersetzt von H. Bente und J. Raecke (= Forschungen zum römischen Recht 30), Weimar: H. Böhlaus Nachf. 1971.

MAARSINGH, B., Ethiek
Onderzoek naar de Ethiek van de wetten in Deuteronomium [Inquiry into the Ethics of the Laws in Dt. With a summary in english], Winterswijk: van Amstel 1961 [= Diss.theol., Utrecht 1961].

McBRIDE, S.D., Jr., Deuteronomium
Art. Deuteronomium: TRE 8, 1981, 530-543.

McCARTER, P.K., River Ordeal
The River Ordeal in Israelite Literature: HThR 66, 1973, 403-412.

McCARTHY, D.J., Treaty
Treaty and Covenant. A Study in Form in the Ancient Oriental Documents and in the Old Testament (= AnBib 21A), Rome: PIB ^{2}1978.
- Uses of w^{e}hinnēh
The Uses of w^{e}hinnēh in Biblical Hebrew: Bib 61, 1980, 330-342.

McCONVILLE, J.G.: s. WENHAM, G.J. / McCONVILLE, J.G., Drafting Techniques.

MacDONALD, Elizabeth M., Women
The Position of Women as Reflected in Semitic Codes of Law (= University of Toronto Studies, Oriental Series 1), Toronto: University of Toronto Press 1931.

MACE, D.R., Hebrew Marriage
Hebrew Marriage. A Sociological Study, London: Epworth Press 1953.

McKANE, W., Poison
Poison, Trial by Ordeal and the Cup of Wrath: VT 30, 1980, 474-492.

McKEATING, H., Sanctions against Adultery
Sanctions against Adultery in Ancient Israelite Society, with some Reflections on Methodology in the Study of Old Testament Ethics: JSOT 11, 1979, 57-72.

MAIDMAN, M.P., Nuzi Private Archive
A Nuzi Private Archive: Morphological Considerations: Assur I/9, 1979, 1-9.

MAIER, Johann, Tempelrolle
Die Tempelrolle vom Toten Meer übersetzt und erläutert (= UTB 829), München - Basel: Reinhardt 1978.

MAIR, Lucy, Marriage
Marriage, London: Scolar Press [2]1977.

MAON, P., Notes
Notes sur la responsabilité dans le Code Hammurabi, in: Studi in onore di Edoardo Volterra VI (= Pubblicazioni della Facoltà di Giurisprudenza dell'Università di Roma 45), Milano: Giuffrè 1971, 491-527.
- Responsabilité
Responsabilité et culpabilité solidaires dans les très anciennes institutions bibliques. Thèse [unveröff.], Louvain 1964.

MARBÖCK, J., nāḇāl
Art. nāḇāl / n^eḇālāh: ThWAT V, Lfg. 1/2, 1984, 171-185.

MARCUS, D., Juvenile Delinquency
Juvenile Delinquency in the Bible and the Ancient Near East: JANES 13, 1981, 31-52.

MARTI, K.
Das fünfte Buch Mose oder Deuteronomium, in: HSAT(K) I, hrsg. von E. Kautzsch und A. Bertholet, Tübingen: Mohr [4]1922, 258-327.

MARUCCI, C., Divorzio
Parole di Gesù sul divorzio. Ricerche scritturistiche previe ad un ripensamento teologico, canonistico e pastorale della dottrina cattolica dell' indissolubilità del matrimonio (= Aloisiana. Pubblicazioni della Pontificia Facoltà Teologica dell'Italia meridionale - Sezione "S. Luigi" 16), Brescia: Morcelliana 1982.

MARX, V., Stellung der Frauen
Die Stellung der Frauen in Babylonien gemäss den Kontrakten aus der Zeit von Nebukadnezar bis Darius (604-485): Beiträge zur Assyriologie 4, 1902, 1-77.

MATOUŠ, L., Beiträge
Beiträge zum Eherecht der anatolischen Bevölkerung im 2. Jahrtausend v.u.Z.: ArOr 41, 1973, 309-318.

MATSUDA, I., Mental Activities
The Structure of Mental Activities in Biblical Hebrew: AJBI 2, 1976, 79-99.

MATTHA, G. / HUGHES, G.R., Demotic Legal Code
The Demotic Legal Code of Hermopolis West (= Bibliothèque d'Étude 45), Le Caire: Institut Français d'Archéologie Orientale 1975.

MAYER, Walter, Grammatik
Untersuchungen zur Grammatik des Mittelassyrischen (= AOATS 2), Kevelaer:

Butzon & Bercker - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1971.

MAYES, A.D.H.
Deuteronomy (= New Century Bible), London: Marshall, Morgan & Scott 1979 (Softback edition 1981).

MEEK, T.J., Asyndeton Clause
The Asyndeton Clause in the Code of Hammurabi: JNES 5, 1946, 64-72.
- Hebrew Origins
Hebrew Origins. Revised edition, New York: Harper 1950.

MEIER, Gerhard, Maqlû
Die assyrische Beschwörungssammlung Maqlû (= AfO Beih. 2), Berlin 1937; Nachdruck: Osnabrück: Biblio-Verlag 1967.

MEISSNER, B., BAP
Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht (= AB 11), Leipzig: Hinrichs 1893.
- Homosexualität
Homosexualität bei den Assyrern: MVAG 12, Leipzig: Hinrichs 1907, 151-155.

MENDELSOHN, I., Marriage
On Marriage in Alalakh, in: J.L. Blau u.a. (Hrsg.), Essays on Jewish Life and Thought Presented in honor of S.W. Baron, New York: Columbia UP 1959, 351-357.

MENDENHALL, G.E., Law
Ancient Oriental and Biblical Law: BA 17, 1954, 26-46 = ders., in: The BA Reader 3, hrsg. von E.F. Campbell,Jr., und D.N. Freedman, Garden City, NY: Doubleday 1970, 3-24.

MENU, B., Droit
Droit - économie - société de l'Égypte ancienne (Chronique bibliographique 1967-1982), Versailles: Eigenverlag der Autorin 1984.

MERENDINO, R.P.
Das deuteronomische Gesetz. Eine literarkritische, gattungs- und überlieferungsgeschichtliche Untersuchung zu Dt 12-26 (= BBB 31), Bonn: Hanstein 1969 (Rez.: J. Conrad ThLZ 95, 1970, 260-262; F. Langlamet RB 77, 1970, 586-592; N. Lohfink ThRv 72, 1976, 93-96; W. Richter BZ NF 15, 1971, 132f.; A. Shim Bib 54, 1973, 452-456).

MEZGER, F., Adultery
The Origin of a Specific Rule on Adultery in the Germanic Laws: JAOS 68, 1948, 145-148.

MICHAELIS, J.D., Mosaisches Recht
Mosaisches Recht, 6 Theile, Frankfurt a.M.: J.G. Garbe ^{2}1775/76.

MICHEL, W.L., "Virgin"
Btwlh, "Virgin" or "Virgin (Anat)" in Job 31:1?: Hebrew Studies [Madison, WI] 23, 1982, 59-66.

MIKLISZANSKI, J.K., Retaliation
The Law of Retaliation and the Pentateuch: JBL 66, 1947, 295-303.

MILGROM, J., Suspected Adulteress
The Case of the Suspected Adulteress, Numbers 5:11-31: Redaction and Meaning, in: R.E. Friedman (Hrsg.), The Creation of Sacred Literature: Composition and Redaction of the Biblical Text (= University of Califor-

(Milgrom, J. - Forts.)
nia Publications: Near Eastern Studies 22), Berkeley,CA: University of California Press 1981, 69-75.

MILLARD, A.R., Practice of Writing
The Practice of Writing in Ancient Israel, in: The BA Reader 4, hrsg. von E.F. Campbell,Jr., und D.N. Freedman, Sheffield: Almond Press 1983, 181-195.

MILLER, C.M., Maidenhood
Maidenhood and Virginity in Ancient Israel: RestQ 22, 1979, 242-246.

MILLER, G.I., Juridical Texts
*Studies in the Juridical Texts from Ugarit. Ph.D. diss., The Johns Hopkins University 1980 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 80-20115; vgl. DAI.A 41, 1980/81, 1043f.).

MOGENSEN, B., Begrundelser
*Begrundelser i gammeltestamentlige og aegyptiske leveregler: DTT 44, 1981, 217-230.

MOORE, E.W., N-B Documents
Neo-Babylonian Business and Administrative Documents. With Transliteration, Translation and Notes, Ann Arbor, Mich.: University of Michigan Press 1935.

MORAN, W.L., Conclusion
The Conclusion of the Decalogue: CBQ 29, 1967, 543-554.
- Love of God
The Ancient Near Eastern Background of the Love of God in Deuteronomy: CBQ 25, 1963, 77-87.

MOREN, S.M., "Omen" Tablet
A Lost "Omen" Tablet: JCS 29, 1977, 65-72.

MORRISON, M.A. / OWEN, D.I. (Hrsg.), Studies Lacheman
Studies on the Civilization and Culture of Nuzi and the Hurrians. In Honor of E.R. Lacheman on his 75th Birthday, Winona Lake,IN: Eisenbrauns 1981.

MUFFS, Y., Aramaic Legal Papyri
Studies in the Aramaic Legal Papyri from Elephantine (= SDIO 8), Leiden: Brill 1969.

MUNTINGH, L.M., Amorite Married and Family Life
Amorite Married and Family Life according to the Mari Texts: JNWSL 3, 1974, 50-70.
- Ugaritic Female
The Social and Legal Status of a Free Ugaritic Female: JNES 26, 1967, 102-112.

NAVEH, J., Hebrew Letter
A Hebrew Letter from the Seventh Century B.C.: IEJ 10, 1960, 129-139.

NDJIMBI-TSHIENDE, Initiation
L'initiation "Kumbi" chez les Woyo du Zaïre: Zaïre-Afrique (Kinshasa, Zaïre) 18, 1978, N° 128, 473-484.

NEBELING, G.
Die Schichten des deuteronomischen Gesetzeskorpus. Eine traditions- und redaktionsgeschichtliche Analyse. Diss.theol. (unveröff.), Münster i.W. 1970.

NEUBAUER, J., Beiträge
Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschliessungsrechts. Eine rechtsvergleichend-historische Studie (= MVAG 24/25, 1919/20), Leipzig: Hinrichs 1920.

NEUDECKER, R., Frührabbinisches Ehescheidungsrecht
Frührabbinisches Ehescheidungsrecht. Der Tosefta-Traktat Giṭṭin (= BibOr 39), Rom: PIB 1982.

NEUFELD, E., Marriage Laws
Ancient Hebrew Marriage Laws. With Special References to General Semitic Laws and Customs, London - New York - Toronto: Longmans, Green and Co. 1944.

NICHOLSON, E.W., Deuteronomy
Deuteronomy and Tradition, Oxford: Blackwell - Philadelphia: Fortress 1967.

NIDITCH, S., Wronged Woman
The Wronged Woman Righted: An Analysis of Genesis 38: HThR 72, 1979, 143-149.

NISSEN, H.-J. / RENGER, J. (Hrsg.), Mesopotamien
Mesopotamien und seine Nachbarn. Politische und kulturelle Wechselbeziehungen im Alten Vorderasien vom 4. bis 1. Jahrtausend v.Chr. = XXV. Rencontre Assyriologique Internationale [Berlin, 3.-7.7.1978] (= Berliner Beiträge zum Vorderen Orient 1), Berlin: Reimer 1982 [2 Teile mit durchlaufender Paginierung].

NÖRR, D., Auflösung
Die Auflösung der Ehe durch die Frau nach altbabylonischem Recht, in: Studi in onore di Emilio Betti III, Milano: Giuffrè 1962, 505-526.
- Schuldgedanke
Zum Schuldgedanken im altbabylonischen Strafrecht: ZSS 75, 1958, 1-31.
- Strafrecht
Studien zum Strafrecht im Kodex Hammurabi. Diss.jur. (unveröff.), München 1954.

NOTH, M., Fluch
"Die mit des Gesetzes Werken umgehen, die sind unter dem Fluch" (1938) = ders., Ges. Stud. 155-171.
- Gesetze
Die Gesetze im Pentateuch. Ihre Voraussetzungen und ihr Sinn (1940) = ders., Ges. Stud. 9-141.
- Ges. Stud.
Gesammelte Studien zum Alten Testament (= TB 6), München: Kaiser 1957.
- System
Das System der zwölf Stämme Israels (= BWANT IV,1), Stuttgart: Kohlhammer 1930; Nachdruck: Darmstadt: WBG 1978.

NYSTRÖM, S., Beduinentum
Beduinentum und Jahwismus. Eine soziologisch-religionsgeschichtliche Untersuchung zum Alten Testament, Lund: Gleerup 1946.

OESTREICHER, Th.
Das Deuteronomische Grundgesetz (= BFChTh 27,4), Gütersloh: Bertelsmann 1923.

OETTLI, S.
Das Deuteronomium und die Bücher Josua und Richter (= KK A.2), München: C.H. Beck 1893.

OPPENHEIM, A.L., Ancient Mesopotamia
Ancient Mesopotamia: Portrait of a Dead Civilization ([1]1964). Revised edition, completed by E. Reiner, Chicago - London: University of Chicago Press 1977.
- Letters
Letters from Mesopotamia, Chicago - London: University of Chicago Press 1967.
- "Siege-Documents"
"Siege-Documents" from Nippur: Iraq 17, 1955, 69-89.

ORLINSKY, H.M., Virgin
Art. Virgin: IDBS 939f.

ORMANN, G., Stilmittel
Die Stilmittel im Deuteronomium, in: FS Leo Baeck, Berlin: Schocken Verlag / Jüdischer Buchverlag 1938, 39-53.

OTTO, E., Frau
Zur Stellung der Frau in den ältesten Rechtstexten des Alten Testamentes (Ex 20,14; 22,15f.): ZEE 26, 1982, 279-305.

OTWELL, J.H., Sarah
And Sarah Laughed. The Status of Woman in the Old Testament, Philadelphia,PA: Westminster Press 1977.

OWEN, D.I., NATN
Neo-Sumerian Archival Texts primarily from Nippur in the University Museum, the Oriental Institute and the Iraq Museum, Winona Lake,IN: Eisenbrauns 1982.
- Sumerian Letter
A Sumerian Letter from an Angry Housewife(?), in: The Bible World. Essays in honor of C.H. Gordon, hrsg. von G. Rendsburg u.a., New York: Ktav 1980, 189-202.
- S. auch: MORRISON, M.A. / OWEN, D.I. (Hrsg.), Studies Lacheman.

PAGE, S., Tablets
The Tablets from Tell al-Rimah 1967: A Preliminary Report: Iraq 30, 1968, 87-97.

PARDEE, D., Handbook
Handbook of Ancient Hebrew Letters: A Study Edition (= SBL Sources for Biblical Study 15), Chico,CA: Scholars Press 1982.

PASSAMANECK, S.M., Defamation
The Talmudic Concept of Defamation: RIDA 3e série, 12, 1965, 21-54.

PATAI, R., Sitte und Sippe
Sitte und Sippe in Bibel und Orient, Frankfurt a.M.: Ner-Tamid-Verlag 1962 [= ders., *Sex and Family in the Bible and the Middle East, Garden City, NY: Doubleday 1959].

PAUL, S.M., Adoption Formulae
Adoption Formulae: A Study of Cuneiform and Biblical Legal Clauses: Maarav 2/2, 1979/80, 173-185.
- Biblical Legal Idioms
Unrecognized Biblical Legal Idioms in the Light of Comparative Akkadian Expressions: RB 86, 1979, 231-239.
- Mating
Two Cognate Semitic Terms for Mating and Copulation: VT 32, 1982,492-494.
- Nuzi
Art. Nuzi: EJ 12, 1971, 1287-1291.
- Studies
Studies in the Book of the Covenant in the Light of Cuneiform and Biblical Law (= VTS 18), Leiden: Brill 1970 (Rez.: O. Eissfeldt OLZ 69, 1974, 463-466; A. Penna RivBib 20, 1972, 336-339; R. Westbrook ILR 7, 1972, 461-464; R. Yaron RHDF 49, 1971, 327-330).

PEDERSEN, J., Eid
Der Eid bei den Semiten in seinem Verhältnis zu verwandten Erscheinungen, sowie Die Stellung des Eides im Islam (= Studien zur Geschichte und Kultur des islamischen Orients, Beihefte zu der Zeitschrift "Der Islam", H. 3), Strassburg: Trübner 1914.

PEISER, F.E., Texte
Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts (= KB 4), Berlin: Reuther & Reichard 1896.
- S. auch: KOHLER, J. / PEISER, F.E., HG I; Rechtsleben.

PENNA, A.
Deuteronomio (= SB[T]), Torino - Roma: Marietti 1976.

PERISTIANY, J.G. (Hrsg.), Honour and Shame
Honour and Shame: the Values of Mediterranean Society, London: Weidenfeld & Nicolson 1965.

PERLITT, L., "Bruder"
"Ein einzig Volk von Brüdern": Zur deuteronomischen Herkunft der biblischen Bezeichnung "Bruder", in: Kirche. FS für Günther Bornkamm zum 75. Geburtstag, hrsg. von D. Lührmann und G. Strecker, Tübingen: Mohr 1980, 27-52.

PESTMAN, P.W., Manuel de droit
L'origine et l'extension d'un manuel de droit égyptien. Quelques réflexions à propos du soi-disant Code de Hermopolis: JESHO 26, 1983, 14-21.
- Marriage
Marriage and Matrimonial Property in Ancient Egypt. A Contribution to Establishing the Legal Position of the Woman (= Papyrologica Lugduno-Batava 9), Leiden: Brill 1961.

PETERS, M.K.H., Analysis
An Analysis of the Textual Character of the Bohairic of Deuteronomy (= SBL Septuagint and Cognate Studies 9), Missoula,MT: Scholars Press 1979.
- (Hrsg.), Deuteronomy
A Critical Edition of the Coptic (Bohairic) Pentateuch. Bd. 5: Deuteronomy (= SBL Septuagint and Cognate Studies 15), Chico,CA: Scholars Press 1983 (Rez.: O.S. Wintermute CBQ 47, 1985, 332f.).

PETSCHOW, H., Calumnia
Altorientalische Parallelen zur spätrömischen calumnia: ZSS 90, 1973, 14-35.
- Gesetzesfragment
Das neubabylonische Gesetzesfragment: ZSS 76, 1959, 37-96.
- Gewand(saum)
Art. Gewand(saum) im Recht: RlA III, 1957-1971, 318-322.
- Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden
Mittelbabylonische Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Hilprecht-Sammlung Jena. Mit Beiträgen zum mittelbabylonischen Recht (= ASAW.PH 64,4), Berlin: Akademie-Verlag 1974.
- Neufunde
Neufunde zu keilschriftlichen Rechtssammlungen: ZSS 85, 1968, 1-29.
- Systematik CH
Zur Systematik und Gesetzestechnik im Codex Hammurabi: ZA 57 (NF 23), 1965, 146-172.
- "Systematik" GE
Zur "Systematik" in den Gesetzen von Eschnunna, in: J.A. Ankum u.a. (Hrsg.), Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, Leiden: Brill 1968, Bd. 2: Iura Orientis antiqui, 131-143.
- Zwiegesprächsurkunde
Die neubabylonische Zwiegesprächsurkunde und Genesis 23: JCS 19, 1965, 103-120.
- S. auch: BOTTÉRO, J. / PETSCHOW, H., Homosexualität; SAN NICOLÒ, M. / PETSCHOW, H., BR 6.

PEUCKER, H., Deuteronomium
Deuteronomium Kapitel 12-26, form- und rechtsgeschichtlich untersucht. Diss.theol.(unveröff.), Greifswald 1962.

PFEIFFER, R.H., Influence
The Influence of Hammurabi's Code Outside of Babylonia, in: Akten des 24. Internationalen Orientalisten-Kongresses (München 1957), Wiesbaden: Steiner 1959, 148f.

PHILLIPS, A.
Deuteronomy (= The Cambridge Bible Commentary on the NEB), Cambridge: University Press 1973.
- Adultery
Another Look at Adultery: JSOT 20, 1981, 3-25.
- Another Example
Another Example of Family Law: VT 30, 1980, 240-245.
- Criminal Law
Ancient Israel's Criminal Law. A New Approach to The Decalogue, Oxford: Blackwell 1970 (Rez.: M. Greenberg JBL 91, 1972, 535f.538; J.J. Stamm ThZ 96, 1971, 902f.; G.R. Driver JThS 23, 1972, 160-164; F. Langlamet RB 79, 1972, 130-132; vgl. auch die kritischen Bemerkungen von Wright, Israelite Household 105-112.120-124).
- Family Law
Some Aspects of Family Law in Pre-exilic Israel: VT 23, 1973, 349-361.
- nebalah
NEBALAH - A Term for Serious Disorderly and Unruly Conduct: VT 25, 1975, 237-241.

PIATTELLI, D., Bill of Divorce
The Marriage Contract and Bill of Divorce in Ancient Hebrew Law: JLA 4, 1981, 66-78.

PINCHES, T.G., CT 45
Old-Babylonian Business Documents (= CT 45), London: British Museum 1964 (Rez.: H. Hirsch ZA 58, 1967, 330-334).

PITT-RIVERS, J., Fate of Shechem
The Fate of Shechem, or The Politics of Sex: Essays in the Anthropology of the Mediterranean (= Cambridge Studies in Social Anthropology 19), Cambridge: Cambridge UP 1977.

PLAUTZ, W., Eheschliessung
Die Form der Eheschliessung im Alten Testament: ZAW 76, 1964, 298-318.
- Frau
Die Frau in Familie und Ehe. Ein Beitrag zum Problem ihrer Stellung im Alten Testament. Diss. theol. (unveröff.), Kiel 1959.

POEBEL, A., BE 6/2
Babylonian Legal and Business Documents from the Time of the First Dynasty of Babylon, chiefly from Nippur (= Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania. Series A: Cuneiform Texts 6/2), Philadelphia: Dept. of Archaeology, University of Pennsylvania 1909.

POHL, A., Rechtsurkunden
Neubabylonische Rechtsurkunden aus den Berliner Staatlichen Museen (= AnOr 8 und 9), Rom: PIB 1933/34.

POPE, M.H., Homosexuality
Art. Homosexuality: IDBS 415-417.

PORTEN, B., Archives
Archives from Elephantine. The Life of an Ancient Jewish Military Colony, Berkeley - Los Angeles: University of California Press 1968.

PORTEN, B. / GREENFIELD, J.C., Jews of Elephantine
Jews of Elephantine and Arameans of Syene, Jerusalem: Akademon 1974.

POSTGATE, J.N., FNALD
Fifty Neo-Assyrian Legal Documents Edited with an Introduction, Warminster: Aris & Phillips 1976 (Rez.: G. Cardascia RHDF 56, 1978, 89-92).
- Ladies
On some Assyrian Ladies: Iraq 41, 1979, 89-103.

PRAAG, A. van, Droit matrimonial
Droit matrimonial assyro-babylonien (= Archaeologisch-Historische Bijdragen, Allard Pierson Stichting, 12), Amsterdam: Noord-Hollandsche Uitgevers 1945 (Rez.: R. Follet OrNS 17, 1948, 371-387).

PRANG, E., Erbteilungsurkunden
Sonderbestimmungen in altbabylonischen Erbteilungsurkunden aus Nippur: ZA 70/I, 1981, 36-51.

PREISER, W., "Gesetze"
Zur rechtlichen Natur der altorientalischen "Gesetze", in: FS Karl Engisch, hrsg. von P. Bockelmann u.a., Frankfurt a.M.: Klostermann 1969, 17-36.
- Vergeltung
Vergeltung und Sühne im altisraelitischen Strafrecht, in: FS Eberhard Schmidt, hrsg. von P. Bockelmann und W. Gallas, Göttingen: Vandenhoeck 1961, 7-38 = ders., in: K. Koch (Hrsg.), Prinzip der Vergeltung 236-277.

PRESS, R., Ordal
Das Ordal im alten Israel: ZAW 51, 1933, 121-140.227-255.

PREUSS, H.D.
Deuteronomium (= EdF 164), Darmstadt: WBG 1982 (Rez.: VT 33, 1983, 252f. [Anonymus]; J. Becker BZ NF 29, 1985, 291f.; N. Lohfink ThLZ 108, 1983, 349-353; P.D. Miller JBL 103, 1984, 272; H.-C. Schmitt ZAW 95, 1983, 163f.).

PRÉVOST, M.-H., Talion
A propos du talion, in: Mélanges dédiés à la mémoire de Jacques Teneur, Lille: Université du Droit et de la Santé 1976, 619-629.

PRIJS, L., Jüdische Tradition
Jüdische Tradition in der Septuaginta, Leiden: Brill 1948.

PRINGSHEIM, F., Causes of Codification
Some Causes of Codification: RIDA 3e série, 4, 1957, 301-311.

PRITCHARD, J.B. (Hrsg.), ANET
Ancient Near Eastern Texts Relating to the Old Testament. 3rd edition with Supplement, Princeton,NJ: Princeton UP 1969.

PUUKKO, A.F.
Das Deuteronomium. Eine literarkritische Untersuchung (= BWAT 5), Leipzig: Hinrichs 1910.
- Gesetze
Die altassyrischen und hethitischen Gesetze und das Alte Testament: StOr 1, Helsinki: Societas Orientalis Fennica 1925, 125-166.

RABINOWITZ, J.J., Jewish Law
Jewish Law. Its Influence on the Development of Legal Institutions, New York: Bloch 1956 (Rez.: R. Yaron JSSt 4, 1959, 308-331).
- Legal Documents
Neo-Babylonian Legal Documents and Jewish Law: JJP 13, 1961, 131-175.

RAD, G. von
Das fünfte Buch Mose / Deuteronomium (= ATD 8), Göttingen: Vandenhoeck ^{2}1968 (^{1}1964).
- Gottesvolk
Das Gottesvolk im Deuteronomium (= BWANT 47), Stuttgart: Kohlhammer 1929 = ders., Gesammelte Studien zum Alten Testament. Bd. II, hrsg. von R. Smend (= TB 48), München: Kaiser 1973, 9-108.

RAINEY, A.F., Family Relationships
Family Relationships in Ugarit: OrNS 34, 1965, 10-22.

RAUH, S., Familienrecht
Hebräisches Familienrecht in vorprophetischer Zeit. Diss.phil., Berlin 1907.

REIDER, J.
Deuteronomy with Commentary, Philadelphia,PA: The Jewish Publication Society of America 1937.

REINER, E., Šurpu
Šurpu. A Collection of Sumerian and Akkadian Incantations (= AfO Beih. 11), Graz: Selbstverlag von E. Weidner 1958.

REINTJENS, Hortense, Stellung der Frau
Die soziale Stellung der Frau bei den nordarabischen Beduinen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ehe- und Familienverhältnisse (= Bonner

Orientalistische Studien NS 30), Bonn: Selbstverlag des Orientalischen Seminars der Universität Bonn 1975.

RENGER, J., Exogamie
mārat ilim: Exogamie bei den semitischen Nomaden des 2. Jahrtausends: AfO 24, 1973, 103-107.
- Flucht
Flucht als soziales Problem in der altbabylonischen Gesellschaft, in: D.O. Edzard (Hrsg.), Gesellschaftsklassen 167-182.
- Hammurapis Stele
Hammurapis Stele "König der Gerechtigkeit". Zur Frage von Recht und Gesetz in der altbabylonischen Zeit: WO 8, 1975/76, 228-235.
- People
Who Are all Those People?: OrNS 42, 1973, 259-273.
- Priestertum I/II
Untersuchungen zum Priestertum in der altbabylonischen Zeit: ZA 58, 1967, 110-188 [= I]; 59, 1969, 104-230 [= II].
- Wrongdoing
Wrongdoing and its Sanctions. On "Criminal" and "Civil" Law in the Old Babylonian Period, in: J.M. Sasson (Hrsg.), Treatment of Criminals 65-77.
- S. auch: NISSEN, H.-J. / RENGER, J. (Hrsg.), Mesopotamien.

RENNES, J.
Le Deutéronome, Genève: Labor et Fides 1967.

REVIV, H., Structure
The Structure of Society, in: The Age of the Monarchies: Culture and Society (= The World History of the Jewish People. 1st Series: Ancient Times, 4/2), Jerusalem: Massada Press 1979, 125-146 (+ 304-307: notes).

RICHTER, H.-Fr., Geschlechtlichkeit
Geschlechtlichkeit, Ehe und Familie im Alten Testament und seiner Umwelt (= BET 10/1-2), Frankfurt a.M. - Bern: Lang 1978.

RICHTER, W., Exegese
Exegese als Literaturwissenschaft. Entwurf einer alttestamentlichen Literaturtheorie und Methodologie, Göttingen: Vandenhoeck 1971 (Rez.: L. Alonso-Schökel Bib 53, 1972, 544-556; Barth/Steck, Exegese 74-76; W.M. Clark JBL 93, 1974, 596f.; K. Koch ThLZ 98, 1973, 807-814; ders., Formgeschichte 312-314; F. Langlamet RB 79, 1972, 275-288; N. Lohfink BZ NF 17, 1973, 286-295).
- Recht und Ethos
Recht und Ethos. Versuch einer Ortung des weisheitlichen Mahnspruches (= StANT 15), München: Kösel 1966.

RIEHM, E., Gesetzgebung Mosis
Die Gesetzgebung Mosis im Lande Moab. Ein Beitrag zur Einleitung in's alte Testament, Gotha: Perthes 1854.

RIES, G., Bodenpachtformulare
Die neubabylonischen Bodenpachtformulare (= Münchener Universitätsschriften. Juristische Fakultät: Abhandlungen zur rechtswiss. Grundlagenforschung 16), Berlin: J. Schweitzer 1976.
- Kapitaldelikte
Art. Kapitaldelikte: RlA V, 1976-1980, 391-399.
- Körperverletzung
Art. Körperverletzung. A. Mesopotamien: RlA VI, 1982, 173-178.

RIES, G., Kollektivhaftung
Art. Kollektivhaftung: RlA VI, 1982, 182-186.
- Literalvertrag
Art. Literalvertrag: RlA VII/1, 1985 (im Druck).
- Prolog und Epilog
Prolog und Epilog in Gesetzen des Altertums (= Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 76), München: Beck 1983.

RING, E., Israels Rechtsleben
Israels Rechtsleben im Lichte der neuentdeckten assyrischen und hethitischen Gesetzesurkunden, Stockholm: V. Petterson - Leipzig: G. Fock 1926.

RINGGREN, H.: s. BERGMAN, J. / RINGGREN, H., b^e^tûlā.

RÖLLIG, W.: s. DONNER, H. / RÖLLIG, W., KAI.

RÖMER, W.H.Ph., Bemerkungen
Einige Bemerkungen zum altmesopotamischen Recht, sonderlich nach Quellen in sumerischer Sprache: ZAW 95, 1983, 319-336.

ROFÉ, A., Family and Sex Laws
Family and Sex Laws in Deuteronomy and the Book of the Covenant: BetM 22(68), 1976/77, 19-36 (hebr.); 155f. (english summary) = ders., Introduction to Deuteronomy. Further Chapters, Jerusalem: Academon 1982, 31-48; VII-VIII [in dieser Arbeit nach der Erstausgabe zit.].

ROGERS, Robert W., Cuneiform Parallels
Cuneiform Parallels to the Old Testament, London: Oxford UP 1912 [²1926: mir nicht zugänglich].

ROSE, M., Ausschliesslichkeitsanspruch
Der Ausschliesslichkeitsanspruch Jahwes. Deuteronomische Schultheologie und die Volksfrömmigkeit in der späten Königszeit (= BWANT 106), Stuttgart: Kohlhammer 1975.

ROSENMÜLLER, E.F.C.
Scholia in Vetus Testamentum. Pars Secunda, Leviticum, Numeros et Deuteronomion continens, Leipzig: J.A. Barth ³1824.

ROST, L., Erwägungen
Erwägungen zu Hosea 4,13f., in: FS A. Bertholet, hrsg. von W. Baumgartner u.a., Tübingen: Mohr 1950, 451-460 = ders., Das Kleine Credo und andere Studien zum Alten Testament, Heidelberg: Quelle & Meyer 1965, 53-64.

ROTH, Martha T., "Laws about Rented Oxen"
The Scholastic Exercise "Laws about Rented Oxen": JCS 32, 1980, 127-146.
- Morality Tale
The Slave and the Scoundrel. CBS 10467, a Sumerian Morality Tale?: JAOS 103, 1983, 275-282.
- Scholastic Tradition
*Scholastic Tradition and Mesopotamian Law: A Study of FLP 1287, a Prism in the Collection of the Free Library of Philadelphia. Ph.D. diss., University of Pennsylvania 1979 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 8009453; vgl. DAI.A 40, 1979/80, 5421).

ROTH, W.M.W., NBL
NBL: VT 10, 1960, 394-409.

RUDOLPH, W., Präparierte Jungfrauen
Präparierte Jungfrauen? (Zu Hosea 1): ZAW 75, 1963, 65-73.

RÜCKER, H., Begründungen
Die Begründungen der Weisungen Jahwes im Pentateuch (= EThS 30), Leipzig: St. Benno 1973.

SAALSCHÜTZ, J.L., Recht
Das Mosaische Recht, nebst den vervollständigenden thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen, Berlin: Heymann [2]1853 (2 Bde.); Nachdruck: Walluf b. Wiesbaden: M. Sändig 1974 (1 Bd.).

SACK, R.H., Nergal-šarra-uṣur
Nergal-šarra-uṣur, King of Babylon, as Seen in the Cuneiform, Greek, Latin and Hebrew Sources: ZA 68, 1978, 129-149.
- Some Remarks
Some Remarks on Sin-Iddina and Zērija, qīpu and šatammu of Eanna in Erech ... 562-56 B.C.: ZA 66, 1976, 280-291.

SAEBØ, M., nābāl
Art. nābāl "Tor": THAT II 26-31.
- sōd
Art. sōd "Geheimnis": THAT II 144-148.

SAN NICOLÒ, M., Adoption
Über Adoption und die Gerichtsbarkeit der mâr-bânî im neubabylonischen Rechte: ZSS 50, 1930, 445-455.
- Anschuldigung
Art. Anschuldigung, falsche: RlA I, 1928, 112f.
- Atti matrimoniali
Due atti matrimoniali neobabilonesi: Aegyptus 27, 1947, 118-143.
- Beiträge
Beiträge zur Rechtsgeschichte im Bereiche der keilschriftlichen Rechtsquellen (= Instituttet for Sammenlignende Kulturforskning, Ser. A, XIII), Oslo: H. Aschehoug (W. Nygaard) 1931.
- BR 8/7
Babylonische Rechtsurkunden des ausgehenden 8. und des 7. Jahrhunderts v.Chr. 1. Hälfte, Nr. 1-86 (= ABAW.PH NF 34), München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1951.
- Ehebruch
Art. Ehebruch: RlA II, 1938, 299-302.
- Ehrverletzung
Art. Ehrverletzung: RlA II, 1938, 302f.
- Entmannung
Art. Entmannung: RlA II, 1938, 402f.
- Entwicklung
Zur Entwicklung der babylonischen Urkundenformen, in: Abhandlungen zur antiken Rechtsgeschichte. FS Gustav Hanausek, Graz: U. Moser (J. Meyerhoff) 1925 [Nachdruck: Aalen: Scientia 1979], 23-35.
- Ertränken
Art. Ertränken: RlA II, 1938, 472.
- Rassegna I/II
Rassegna di diritto cuneiforme. I: SDHI 16, 1950, 419-458; II: SDHI 20, 1954, 485-520.
- Rechtsgut
Vorderasiatisches Rechtsgut in den ägyptischen Eheverträgen der Perserzeit: OLZ 30, 1927, 217-221.

SAN NICOLÒ, M., Rechtsurkunden
Einiges aus den neubabylonischen Rechtsurkunden: ZSS 49, 1929, 24-54.
- Stellung
Die Stellung der Keilschrifturkunden in der vorderasiatischen Rechtsentwicklung: ZSS 48, 1928, 21-50.
- Tontafeln aus Nêrab
Die neuen babylonischen Tontafeln aus Nêrab bei Aleppo: ZSS 49, 1929, 461f.
- Urkunden aus Ur
Neubabylonische Urkunden aus Ur: OrNS 19, 1950, 217-232.

SAN NICOLÒ, M. / PETSCHOW, H., BR 6
Babylonische Rechtsurkunden aus dem 6. Jahrhundert v.Chr. (= ABAW.PH NF 51), München: Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 1960.

SAN NICOLÒ, M. / UNGNAD, A., NRV
Neubabylonische Rechts- und Verwaltungsurkunden. Bd. I: Rechts- und Wirtschaftsurkunden der Berliner Museen aus vorhellenistischer Zeit, Leipzig: Hinrichs 1935 [erschien in 5 Lieferungen, von 1929 bis 1935] (Rez.: B. Landsberger ZA 39, 1929/30, 277-294). - Beiheft zu Bd. I: A. UNGNAD, Glossar, ebda. 1937.

SAPORETTI, C., Assur 14446 I/II
Assur 14446: La famiglia A. Ascesa e declino di persone e famiglie all'inizio del medio-regno assiro, I (= Cybernetica Mesopotamica, Data Sets: Cuneiform Texts 1), Malibu,CA: Undena 1979 (Rez.: G. Wilhelm BiOr 39, 1982, 347-349). - Assur 14446: Le altre famiglie. Ascesa e declino di persone e famiglie all'inizio del medio-regno assiro, II (= ebda. 3), ebda. 1982.
- Eponimi
Gli eponimi medio-assiri (= Bibliotheca Mesopotamica 9), Malibu,CA: Undena 1979.
- Leggi
Le leggi medioassire (= Cybernetica Mesopotamica, Data Sets: Cuneiform Texts 2), Malibu,CA: Undena 1979.
- Note
Note su TIM IV 45: OrAnt 7, 1968, 181-184.
- Onomastica I/II
Onomastica medio-assira. I: I nomi di persona; II: Studi, vocabolari ed elenchi (= Studia Pohl 6), Roma: PIB 1970.
- Status of Women
The Status of Women in the Middle Assyrian Period (= Monographs on the Ancient Near East 2/1), Malibu,CA: Undena 1979.
- *Taglione
Taglione e contrappasso nelle leggi mesopotamiche, in: F. Vattioni (Hrsg.), Atti della Settimana "Sangue e antropologia nella letteratura cristiana" (Roma 29 nov. - 4 dic. 1982), Roma: Ed. Pia Unione Preziosissimo Sangue 1983, Vol. I, 13-28.

SASSON, J.M., Treatment of Criminals at Mari
Treatment of Criminals at Mari. A Survey, in: ders. (Hrsg.), Treatment of Criminals 90-113.
- (Hrsg.), Treatment of Criminals
The Treatment of Criminals in the Ancient Near East, Leiden: Brill 1977 [= Separatdruck von JESHO 20, 1977, Part 1] (Rez.: G. Ries ZSS 95, 1978, 330-333).

SCHARBERT, J., Ehe
Art. Ehe / Eherecht / Ehescheidung. II. Altes Testament: TRE 9, 1982, 311-313.
- Rechtssprache
Ehe und Eheschliessung in der Rechtssprache des Pentateuch und beim Chronisten, in: Studien zum Pentateuch. FS W. Kornfeld, hrsg. von G. Braulik, Wien: Herder 1977, 213-225.

SCHORR, M., inspectio ventris
Ein Anwendungsfall der inspectio ventris im altbabylonischen Rechte: WZKM 29, 1915, 74-96.
- Urkunden
Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozessrechts (= VAB 5), Leipzig: Hinrichs 1913.

SCHOTTROFF, W., Recht
Zum alttestamentlichen Recht: VF (= Beihefte zu EvTh) 22, 1977, H. 1, 3-29.

SCHROEDER, O., KAV
Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhalts (= WVDOG 35), Leipzig: Hinrichs 1920.

SCHÜNGEL-STRAUMANN, H., Dekalog
Der Dekalog - Gottes Gebote? (= SBS 67), Stuttgart: KBW [1]1973 [[2]1980; in dieser Arbeit nach der 1. Aufl. zitiert].
- Tod und Leben
Tod und Leben in der Gesetzesliteratur des Pentateuch unter besonderer Berücksichtigung der Terminologie von "töten". Diss. kath.-theol., Bonn 1969.

SCHULTZ, Fr.W.
Das Deuteronomium, Berlin: G. Schlawitz 1859.

SCHULZ, Hermann, Todesrecht
Das Todesrecht im Alten Testament. Studien zur Rechtsform der Mot-Jumat-Sätze (= BZAW 114), Berlin: Töpelmann 1969 (Rez.: W. Zimmerli ThLZ 95, 1970, 891-897).

SCHWEIZER, E., Scheidungsrecht
Scheidungsrecht der jüdischen Frau? Weibliche Jünger Jesu?: EvTh 42, 1982, 294-300.

SCHWIENHORST, L., nāḡa[c]
Art. nāḡa[c]: ThWAT V, Lfg. 1/2, 1984, 219-226.

SEEBASS, H., Eid
Art. Eid. II. Altes Testament: TRE 9, 1982, 376f.

SEELIGMANN, I.L., Gerichtsverfahren
Zur Terminologie für das Gerichtsverfahren im Wortschatz des biblischen Hebräisch, in: Hebräische Wortforschung. FS W. Baumgartner (= VTS 16), Leiden: Brill 1967, 251-278 (+ "Berichtigungen" ebda. 429).

SEITZ, G.
Redaktionsgeschichtliche Studien zum Deuteronomium (= BWANT 93), Stuttgart: Kohlhammer 1971 (Rez.: P. Buis ThPh 48, 1973, 243-245; G. Fohrer ZAW 84, 1972, 284f.; R.M. Hals JBL 92, 1973, 281f.284; F. Langlamet RB 80, 1973, 295f.; W. Richter BZ NF 18, 1974, 142f.; W. Thiel ThLZ 97, 1972, 825-827; H. Weippert ThZ 29, 1973, 364-367).

SELMAN, M.J., Comparative Customs
Comparative Customs and the Patriarchal Age, in: Essays on the Patriarchal Narratives, hrsg. von A.R. Millard und D.J. Wiseman, Leicester: Inter-Varsity Press 1980, 93-138.

SELMS, A. van, Best Man
The Best Man and Bride - from Sumer to St. John. With a New Interpretation of Judges, Chapters 14 and 15: JNES 9, 1950, 65-75.
- Marriage
Marriage and Family Life in Ugaritic Literature (= Pretoria Oriental Series 1), London: Luzac 1954.

SHERIFFS, D.C.T., Phrases
The Phrases ina IGI DN and lipĕnēy Yhwh in Treaty and Covenant Contexts: JNWSL 7, 1979, 55-68.

SJÖBERG, Å.W., Beiträge
Beiträge zum sumerischen Wörterbuch: OrNS 39, 1970, 75-98.
- Eduba
The Old Babylonian Eduba, in: Sumerological Studies in honor of Thorkild Jacobsen on his 70th Birthday, hrsg. von S.J. Lieberman (= AS 20), Chicago: University of Chicago Press 1976, 159-179.

SKAIST, A.J., Family Law
Studies in Ancient Mesopotamian Family Law Pertaining to Marriage and Divorce. Ph.D. diss., University of Pennsylvania 1963 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 63-7087; vgl. DAI.A 24, 1963/64, 1586f.).

SMEND, R., Entstehung
Die Entstehung des Alten Testaments (= Theol. Wissenschaft 1), Stuttgart: Kohlhammer 1978.

SMITH, George A.
The Book of Deuteronomy (= The Cambridge Bible), Cambridge: Cambridge UP 1918.

SMITH, Morton, Differences
On the Differences between the Culture of Israel and the Major Cultures of the Ancient Near East: JANES 5, 1973, 389-395.
- Law Codes
East Mediterranean Law Codes of the Early Iron Age: ErIs 14, Jerusalem 1978, 38*-43*.

SODEN, W. von, AHw
Akkadisches Handwörterbuch, Wiesbaden: Harrassowitz. Bd. I: A-L, 1965. Bd. II: M-S, 1972. Bd. III: Ṣ-Z, Berichtigungen und Nachträge, 1981 (Rez. Bd. III: C. Locher ThPh 57, 1982, 577-579).
- Akkusativ der Beziehung
Zum Akkusativ der Beziehung im Akkadischen: OrNS 30, 1961, 156-162.
- Beiträge
Kleine Beiträge zum Verständnis der Gesetze Ḫammurabis und Bilalamas: ArOr 17/2, 1949, 359-373.
- GAG
Grundriss der akkadischen Grammatik (= AnOr 33), Rom: PIB ²1969 (mit Ergänzungsheft [= AnOr 47], 1969).

SOGGIN, J.A., jāḵol
Art. jāḵol: ThWAT III, 1982, 628-633.

SONSINO, R., Motive Clauses
Motive Clauses in Hebrew Law: Biblical Forms and Near Eastern Parallels (= SBLDS 45), Chico,CA: Scholars Press 1980 (Rez.: B.L. Bandstra JBL 102, 1983, 128-130; W. Herrmann ThLZ 108, 1983, 24f.; B.J. Schwartz JSSt 28, 1983, 161-163; H. Schweizer BiOr 41, 1984, 457-462; J.-M. de Tarragon RB 89, 1982, 140; W.A. Young CBQ 44, 1982, 663f.).

SPEISER, E.A., Alalakh Tablets
The Alalakh Tablets: JAOS 74, 1954, 18-25.

SPERBER, A.
The Bible in Aramaic Based on Old Manuscripts and Printed Texts, Leiden: Brill. Bd. I: The Pentateuch according to Targum Onkelos, 1959; Bd. IVB: The Targum and the Hebrew Bible, 1973.

STÄHLI, H.-P., Knabe
Knabe - Jüngling - Knecht. Untersuchungen zum Begriff נער im Alten Testament (= BET 7), Frankfurt a.M. - Bern: Lang 1978 (Rez.: J. Becker BZ NF 26, 1982, 114-116; J.F.A. Sawyer JSSt 25, 1980, 259-261).

STAERK, W., Deuteronomium
*Das Deuteronomium, sein Inhalt und seine literarische Form. Eine kritische Studie, Leipzig: Hinrichs 1894.
- Problem
Das Problem des Deuteronomiums. Ein Beitrag zur neusten Pentateuchkritik (= BFChTh 29,2), Gütersloh: Bertelsmann 1924.

STAMM, J.J., Frauennamen
Hebräische Frauennamen, in: Hebräische Wortforschung. FS W. Baumgartner (= VTS 16), Leiden: Brill 1967, 301-339 = ders., Beiträge zur hebräischen und altorientalischen Namenkunde. Zu seinem 70. Geburtstag hrsg. von E. Jenni und M.A. Klopfenstein (= OBO 30), Fribourg: Universitätsverlag - Göttingen: Vandenhoeck 1980, 97-135.

STECK, O.H.: s. BARTH, H. / STECK, O.H., Exegese.

STEELE, F.R., Code
The Code of Lipit-Ishtar: AJA 52, 1948, 425-450.
- Lipit-Ishtar Law Code
The Lipit-Ishtar Law Code: AJA 51, 1947, 158-164.

STEUERNAGEL, C.
Das Deuteronomium übersetzt und erklärt (= Göttinger Handkommentar zum AT 1,3/1), Göttingen: Vandenhoeck ^{2}1923.

STOL, M., Letters from Yale
Letters from Yale (= AbB 9), Leiden: Brill 1981.
- Studies
Studies in Old Babylonian History (= Uitgaven van het Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut te Istanbul 40), Istanbul: Nederlands Historisch-Archaeologisch Instituut 1976 (Rez.: D. Charpin RA 75, 1981, 186; N. Yoffee, History [s. dort]).

STONE, Elizabeth C., Nadītu Women
The Social Role of the Nadītu Women in Old Babylonian Nippur: JESHO 25, 1982, 50-70.
- Patterns of Residence
Texts, Architecture and Ethnographic Analogy: Patterns of Residence in Old Babylonian Nippur: Iraq 43, 1981, 19-33.

STONE, Elizabeth C., Social and Economic Organization
*The Social and Economic Organization of Old Babylonian Nippur. Unpubl. Ph.D. diss., University of Chicago 1979.

STRASSMAIER, J.N., Cyr.
Inschriften von Cyrus, König von Babylon (538-529 v.Chr.). Babylonische Texte Heft VII, Leipzig: Pfeiffer 1890.
- Dar.
Inschriften von Darius, König von Babylon (521-485 v.Chr.). Babylonische Texte Heft X-XII, Leipzig: Pfeiffer 1897.
- Liv.
Die babylonischen Inschriften im Museum zu Liverpool nebst anderen aus der Zeit von Nebukadnezzar bis Darius, in: Actes du 6ème Congrès International des Orientalistes tenu en 1883 à Leide, Deuxième partie, Leiden 1885.
- Nbk.
Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (604-561 v.Chr.). Babylonische Texte Heft V-VI, Leipzig: Pfeiffer 1889.
- Nbn.
Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (555-538 v.Chr.). Babylonische Texte Heft I-IV, Leipzig: Pfeiffer 1889.

STROBEL, A., Jungfrau
Art. Jungfrau: BHH 2, 1964, 914f.

STRUGNELL, J., Notes
Notes en marge du volume V des "Discoveries in the Judaean Desert of Jordan": RdQ 7/26, 1970, 163-276.

SUZUKI, Y., Ostracon
A Hebrew Ostracon from Meṣad Ḥashavyahu. A Form-Critical Reinvestigation: AJBI 8, 1982, 3-49.

SZLECHTER, E., Code de Lipit-Ištar
Le code de Lipit-Ištar: RA 51, 1957, 57-82.177-196; 52, 1958, 74-90.
- Codex Hammurapi
Codex Hammurapi (= Pontificium Institutum utriusque iuris, Studia et Documenta 3), Roma: Università pontificia del Laterano 1977 [= ders., in: SDHI 40, 1974, 329-400; 42, 1976, 303-400] (Rez.: J. Hengstl IVRA 28, 1977, 282-285).
- Complicité
La complicité en Droit suméro-babylonien, in: Mélanges offerts à Jean Dauvillier, Toulouse: Centre d'Histoire juridique méridionale 1979, 773-785.
- Interprétation
L'interprétation des lois babyloniennes: RIDA 3e série, 17, 1970, 81-115.
- La loi et la coutume
La loi et la coutume, manifestations d'autorité et sources d'enseignement dans l'antiquité orientale: Travaux et recherches de l'Institut de Droit Comparé de l'Université de Paris 23, 1962, 5-11.
- "Loi"
La "loi" dans la Mésopotamie ancienne: RIDA 3e série, 12, 1965, 55-77.
- Lois Néo-Babyloniennes
Les Lois Néo-Babyloniennes: RIDA 3e série, 18, 1971, 43-107; 19, 1972, 43-127; 20, 1973, 43-50.
- Lois sumériennes I
Les lois sumériennes. I: Le Code d'Ur-Nammu: SDHI 46, 1980, 431-465

(jetzt auch in: ders., Les lois sumériennes [= Pontificium Institutum utriusque iuris, Studia et Documenta 6], Roma: Università pontificia del Laterano 1983 [in dieser Arbeit nach der Erstveröffentlichung zit.]).

- Lois sumériennes II
  Les lois sumériennes. II: Le Code de Lipit-Ištar: SDHI 47, 1981, 263-335 (jetzt auch in: ders., Les lois sumériennes ..., 1983 [wie oben]).
- Nouveaux textes I
  Nouveaux textes législatifs sumériens: RA 61, 1967, 105-126.
- Nouveaux textes II
  Nouveaux textes législatifs sumériens, II: RA 62, 1968, 147-160.
- Peine capitale
  La peine capitale en droit babylonien, in: Studi in onore di Emilio Betti IV, Milano: Giuffrè 1962, 145-178.
- Procédure
  La procédure accusatoire en droit suméro-babylonien: RIDA 3e série, 16, 1969, 73-102.

TALLQVIST, K.L., Maqlû
Die assyrische Beschwörungsserie Maqlû (= Acta Societatis Scientiarum Fennicae 20,6), Leipzig: Pfeiffer 1895.

- Old Assyrian Laws
  Old Assyrian Laws (= Finska Vetenskaps-Societetens Förhandlingar, LXIII, 1920/21, B n° 3), Helsinki 1921.

TALMON, S., "Comparative Method"
The "Comparative Method" in Biblical Interpretation - Principles and Problems: VTS 29, 1978, 320-356.

THÉODORIDÈS, A., Droit matrimonial
Le droit matrimonial dans l'Égypte pharaonique: RIDA 3e série, 23, 1976, 15-55.

THIEL, W., Entwicklung
Die soziale Entwicklung Israels in vorstaatlicher Zeit, Berlin: Evang. Verlagsanstalt - Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag 1980.

- Israel und die Kulturen
  Israel und die Kulturen des Alten Vorderen Orients: ZdZ 35, 1981,161-171.

THIEME, P., 'Jungfrauengatte'
'Jungfrauengatte'. Sanskrit kaumāraḥ patiḥ - Homer. κουρίδιος πόσις - Lat. maritus: Zeitschrift für vergleichende Sprachforschung NF 78, 1963, 161-248.

THOMPSON, J.A.
Deuteronomy. An Introduction and Commentary (= Tyndale OT Commentaries), London: Inter-Varsity Press 1974.

THOMPSON, Th.L., Patriarchal Narratives
The Historicity of the Patriarchal Narratives. The Quest for the Historical Abraham (= BZAW 133), Berlin - New York: de Gruyter 1974.

THUREAU-DANGIN, F., TCL 1
Lettres et contrats de l'époque de la première dynastie babylonienne (= TCL 1), Paris: Geuthner 1910.

TILLION, Germaine, Harem
Le harem et les cousins (= Coll. Points 141), Paris: Seuil [1]1966.

TOSATO, A.
Il matrimonio israelitico. Una teoria generale (= AnBib 100), Roma: PIB 1982 (Rez.: R. Althann CBQ 47, 1985, 149f.; C. Marucci SDHI 49, 1983, 403-411; L.G. Running JBL 103, 1984, 633-635; J.A. Soggin OrAnt 23, 1984, 318).
- Linguaggio matrimoniale
Il linguaggio matrimoniale veterotestamentario: Stato degli studi: Annali dell'Istituto Universitario Orientale (Napoli) 43, 1983, 135-160.

TOV, E., 'Temple Scroll'
The 'Temple Scroll' and Old Testament Textual Criticism (hebr.): ErIs 16, 1982, 100-111.255* (english summary).

TRIBLE, Ph., Woman
Art. Woman in the OT: IDBS 963-966.

TSEVAT, M., b^e tûlā
Art. b^e tûlā / b^e tûlîm II-IV: ThWAT I, 1973, 874-877.
- The Husband Veils a Wife
The Husband Veils a Wife (Hittite Laws, §§ 197-98): JCS 27, 1975,235-240.

TÜRCK, U., Stellung der Frau
Die Stellung der Frau in Elephantine als Ergebnis persisch-babylonischen Rechtseinflusses: ZAW 46, 1928, 166-169.

UITTI, R.W., Motive Clause
*The Motive Clause in Old Testament Law. Unpubl. Ph.D. diss., Lutheran School of Theology, Chicago 1973.

ULLENDORFF, E., Bawdy Bible
The bawdy Bible: BSOAS 42, 1979, 425-456.

UNGER, E., "Case-Tablets"
Art. "Case-Tablets": RlA II, 1938, 85a.

UNGNAD, A., Altbabylonische Urkunden
Altbabylonische Urkunden (= VS 9), Leipzig: Hinrichs 1909.
- Babylonische Briefe
Babylonische Briefe aus der Zeit der Ḫammurapi-Dynastie (= VAB 6), Leipzig: Hinrichs 1914.
- Datenlisten
Art. Datenlisten: RlA II, 1938, 131-194.
- Privaturkunden
Aus den neubabylonischen Privaturkunden: OLZ Beiheft 2, 1908, 19-28.
- S. auch: KOHLER, J. / UNGNAD, A., HG II-V; KOSCHAKER, P. / UNGNAD, A., HG VI; SAN NICOLÒ, M. / UNGNAD, A., NRV.

VANDEN DRIESSCHE, J., Peine de mort
La peine de mort et les châtiments corporels dans le code d'Hammurabi: Akkadica 19, 1980, 1-37.
- Sanction
A propos de la sanction de l'homicide et des dommages corporels dans le code d'Hammurabi: Akkadica 13, 1979, 16-27.

VAN SETERS, J., Abraham
Abraham in History and Tradition, New Haven - London: Yale UP 1975.

VATER, J.S.
Commentar über den Pentateuch, Bd. 3, Halle: Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung 1805 (zum Dtn: S. 205-390).

VAUX, R. de, Histoire
Histoire ancienne d'Israël. [Bd. I:] Des origines à l'installation en Canaan, Paris: Gabalda 1971.
- Institutions I/II
Les Institutions de l'Ancien Testament. I: Le nomadisme et ses survivances. Institutions familiales. Institutions civiles, Paris: Cerf [3]1976.
II: Institutions militaires. Institutions religieuses, Paris: Cerf [2]1967.

VEENHOF, K.R., Dissolution
The Dissolution of an Old Babylonian Marriage according to CT 45,86: RA 70, 1976, 153-164.
- Old Assyrian Merchants
The Old Assyrian Merchants and their Relations with the Native Population of Anatolia, in: H.-J. Nissen / J. Renger (Hrsg.), Mesopotamien 147-160.

VERBEECK, Ph., warkatam parāsu
Le sens de l'expression accadienne warkatam parāsu: OLoP 12, 1981, 5-13.

VOLTERRA, E., Divorzio
Osservazioni sul divorzio nei documenti aramaici, in: Studi orientalistici in onore di G. Levi della Vida II, Roma: Ed. Istituto per l'Oriente 1956, 586-600.

WADSWORTH, T., Virgin
Is There a Hebrew Word for Virgin? Bethulah in the OT: RestQ 23, 1980, 161-171.

WAGNER, V., Rechtskodex
Der bisher unbeachtete Rest eines hebräischen Rechtskodex: BZ NF 19, 1975, 234-240.

WALTERS, S.D., Water for Larsa
Water for Larsa: An Old Babylonian Archive Dealing with Irrigation (= YNER 4), New Haven - London: Yale UP 1970.

WALTHER, Arnold, Gerichtswesen
Das altbabylonische Gerichtswesen (= LSSt 6/4-6), Leipzig: Hinrichs 1917.

WASCHOW, H., Briefe
Babylonische Briefe aus der Kassitenzeit (= MAOG 10/1), Leipzig: Harrassowitz 1936.

WATSON, A., Legal Transplants
Legal Transplants. An Approach to Comparative Law, Edinburgh: Scottish Academic Press 1974.

WATSON, W.G.E., Reflexes
Reflexes of Akkadian Incantations in Hosea: VT 34, 1984, 242-247.

WEBER, Max, Judentum
Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie. III. Das antike Judentum, Tübingen: Mohr 1921.

WEBER, Robert (Hrsg.)
Biblia Sacra iuxta Vulgatam versionem. Tomus I: Genesis - Psalmi, Stuttgart: Württembergische Bibelanstalt ^{2}1975.

WEDER, H., Perspektive
Perspektive der Frauen?: EvTh 43, 1983, 175-178.

WEIDNER, E., Gesetzestexte
Das Alter der mittelassyrischen Gesetzestexte: AfO 12, 1937, 46-54 (+ Tf. III-VI).

WEIHER, E. von, Bemerkungen
Bemerkungen zu § 2 KH und zur Anwendung des Flussordals: ZA 71/I, 1981, 95-102.

WEINFELD, M.
Deuteronomy and the Deuteronomic School, Oxford: Clarendon Press 1972.
- Judge and Officer
Judge and Officer in Ancient Israel and in the Ancient Near East: IOS 7, 1977, 65-88.
- "Justice and Righteousness"
"Justice and Righteousness" in Ancient Israel against the Background of "Social Reforms" in the Ancient Near East, in: H.-J. Nissen / J. Renger (Hrsg.), Mesopotamien 491-519.

WEISBERG, D.B., Guild Structure
Guild Structure and Political Allegiance in Early Achaemenid Mesopotamia (= YNER 1), New Haven - London: Yale UP 1967.

WEISMANN, J., Talion
Talion und öffentliche Strafe im Mosaischen Rechte, Leipzig: F. Meiner 1913 = ders., in: K. Koch (Hrsg.), Prinzip der Vergeltung 325-406.

WEISS, D.H., Note
A Note on אשר לא ארשה: JBL 81, 1962, 67-69.

WELCH, A.C., Code
The Code of Deuteronomy: A New Theory of its Origin, London: Clarke 1924.

WELLHAUSEN, J., Composition
Die Composition des Hexateuchs und der historischen Bücher des Alten Testaments, Berlin: Reiner ^{1}1894 (de Gruyter ^{4}1963).

WENHAM, G.J., Girl
B^{e}tûlāh 'A Girl of Marriageable Age': VT 22, 1972, 326-348.
- Marriage and Divorce
The Biblical View of Marriage and Divorce, Third Way Publications, London o.J. [1982], 9 S.

WENHAM, G.J. / McCONVILLE, J.G., Drafting Techniques
Drafting Techniques in some Deuteronomic Laws: VT 30, 1980, 248-252.

WERNER, R., Gerichtsprotokolle
Art. Gerichtsprotokolle, hettitische: RlA III, 1957-71, 209-211.
- Hethitische Gerichtsprotokolle
Hethitische Gerichtsprotokolle (= StBT 4), Wiesbaden: Harrassowitz 1967.

WESTBROOK, R.
Old Babylonian Marriage Law. Volumes I and II. Ph.D. diss., Yale University 1982 (Ann Arbor, Mich.: UMI: Order No. 82-21763). [N.B. Nach Mitteilung des Autors wird dieses Werk demnächst in überarbeiteter Form in

der Reihe der "Beihefte zum Archiv für Orientforschung" (Bd. 21) als Buch erscheinen. Der Leser ist gebeten, die Referenzen und Zitate anhand der gedruckten Ausgabe zu überprüfen, um die jetzige Meinung des Autors zu haben.]
- Enforcement of Morals
The Enforcement of Morals in Mesopotamian Law: JAOS 104, 1984, 753-756.

WESTBROOK, R. / WILCKE, C., Liability
The Liability of an Innocent Purchaser of Stolen Goods in Early Mesopotamian Law: AfO 25, 1974/77, 111-121.

WESTERMANN, C., Genesis
Genesis 12-50 (= EdF 48), Darmstadt: WBG 1975.
- Parallelen
Sinn und Grenze religionsgeschichtlicher Parallelen (1965), in: ders., Forschung am Alten Testament. Gesammelte Studien II (= TB 55), München: Kaiser 1974, 84-95.

WESTERMARCK, E., Ehe / Marriage
Geschichte der menschlichen Ehe, Berlin: H. Barsdorf ^{2}1902
= The History of Human Marriage, London: Macmillan ^{2}1894 (= ^{3}1901) [engl. Originalausgabe].

WETTE, W.M.L. de, Beiträge
Beiträge zur Einleitung in das Alte Testament, I und II, Halle: Schimmelpfennig 1806/07.
- Dissertatio
Dissertatio critico-exegetica qua Deuteronomium a prioribus Pentateuchi libris diversum, alius cuiusdam recentioris auctoris opus esse monstratur, Jena: Etzdorf 1805.

WEVERS, J.W.
(Hrsg.), Deuteronomium (= Septuaginta III,2), Göttingen: Vandenhoeck 1977.
- Greek Translator
The Attitude of the Greek Translator of Deuteronomy towards his Parent Text, in: Beiträge zur Alttestamentlichen Theologie. FS W. Zimmerli, hrsg. von H. Donner u.a., Göttingen: Vandenhoeck 1977, 498-505.
- Text Criticism
Text History and Text Criticism of the Septuagint: VTS 29, 1978, 392-402.
- Text History
Text History of the Greek Deuteronomy (= AAWG.PH, 3. Folge, Nr. 106 = MSU 13), Göttingen: Vandenhoeck 1978.

WHITAKER, R.E., Concordance
A Concordance of Ugaritic Literature, Cambridge,Mass.: Harvard UP 1972.

WIJNGAARDEN, W.D. van, Vrouw
De sociale positie van de vrouw bij Israël in den vóór- en na-exilischen tijd. Diss. theol., Leiden (Leiden: Brill) 1919.

WIJNGAARDS, J.
Deuteronomium, uit de grondtekst vertaald en uitgelegd (= BOT 2,3), Roermond: Romen & Zonen 1971.

WILCKE, C., Erwägungen
Einige Erwägungen zum § 29 des Codex Lipiteštar: WO 4, 1967/68, 153-162.
- šumṣulum
šumṣulum "den Tag verbringen": ZA 70/I, 1981, 138-140.

WILCKE, C., Testamente
Assyrische Testamente: ZA 66, 1976/77, 196-223.
- S. auch: WESTBROOK, R. / WILCKE, C., Liability.

WILHELM, G., Archiv des Šilwa-teššup
Das Archiv des Šilwa-teššup, Wiesbaden: Harrassowitz. H. 2: Rationenlisten I, 1980.
- Grundzüge
Grundzüge der Geschichte und Kultur der Hurriter (= Grundzüge 45), Darmstadt: WBG 1982.

WINTER, U., Frau und Göttin
Frau und Göttin. Exegetische und ikonographische Studien zum weiblichen Gottesbild im Alten Israel und in dessen Umwelt (= OBO 53), Fribourg: Universitätsverlag - Göttingen: Vandenhoeck 1983.

WISEMAN, D.J., Alalakh
Alalakh, in: D.W. Thomas (Hrsg.), Archaeology and Old Testament Study, Oxford: Clarendon Press 1967, 119-135.
- AT
The Alalakh Tablets, London: British Institute of Archaeology at Ankara 1953.
- Laws of Hammurabi
The Laws of Hammurabi again: JSSt 7, 1962, 161-172.
- Vassal-Treaties
The Vassal-Treaties of Esarhaddon: Iraq 20, 1958, 1-99.

WOLFF, H.W., Anthropologie
Anthropologie des Alten Testaments, München: Kaiser ^{3}1977.

WORSCHECH, U., Abraham
Abraham. Eine sozialgeschichtliche Studie (= EHS Reihe XXIII [Theologie], 225), Frankfurt a.M. - Bern - New York: Lang 1983.

WRIGHT, C.J.H., Israelite Household
The Israelite Household and the Decalogue: The Social Background and Significance of some Commandments: TynB 30, 1979, 101-124.

YADIN, Y., Note
A Note on 4Q 159 (Ordinances): IEJ 18, 1968, 250-252.
- Temple Scroll
Megillat ha-Mikdash. The Temple Scroll, Hebrew edition, Jerusalem: Israel Exploration Society - The Shrine of the Book 1977, 3 Bde. + "Plates".

YARON, R., Adoption
Varia on Adoption: JJP 15, 1965, 171-183.
- Biblical Law
Biblical Law, Prolegomena, in: Jewish Law in Legal History and the Modern World (= JLAS 2), Leiden: Brill 1980, 27-44.
- Divorce
On Divorce in Old Testament Times: RIDA 3e série, 4, 1957, 117-128.
- Jewish Law
Jewish Law and other Legal Systems of Antiquity: JSSt 4, 1959, 308-331.
- LE
The Laws of Eshnunna, Jerusalem: Magnes Press / Hebrew University 1969 (Rez.: G. Cardascia RHDF 47, 1969, 474-478; S.E. Loewenstamm, Comparative Studies 384-389 [engl.; urspr. hebr. in: Mišpaṭim 2, 1970, 203-206]).

- Middle Assyrian Laws
The Middle Assyrian Laws and the Bible: Bib 51, 1970, 549-557.
- Si adorat furto
Si adorat furto: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis (Revue d'Histoire du Droit) 34, 1966, 510-524.

YILDIZ, Fatma, Tablet
A Tablet of Codex Ur-Nammu from Sippar (Tab. II-IV): OrNS 50, 1981, 87-97.

YOFFEE, N., History
On Studying Old Babylonian History: A Review Article: JCS 30, 1978, 18-32 [= Rez. 'Stol, Studies'].
- Mesopotamian Civilization
The Decline and Rise of Mesopotamian Civilization: An Ethno-archaeological Perspective on the Evolution of Social Complexity: American Antiquity 44, 1979, 5-35.
- Texts from Kish
The Old Babylonian Texts from Kish: A First Report, in: M. deJ. Ellis (Hrsg.), Finkelstein Memorial 219-223.
- S. auch: KAMP, K.A. / YOFFEE, N., Ethnicity.

YOUNG, G.D. (Hrsg.), Ugarit in Retrospect
Ugarit in Retrospect. Fifty Years of Ugarit and Ugaritic. Proceedings of the Symposium of the same title held at the University of Wisconsin at Madison, February 26, 1979. Winona Lake,IN: Eisenbrauns 1981.

ZAKOVITCH, Y., Woman's Rights
The Woman's Rights in the Biblical Law of Divorce: JLA 4, 1981, 28-46.

ZIEGLER, J., Septuaginta-Vorlage
Zur Septuaginta-Vorlage im Deuteronomium: ZAW 72, 1960, 237-262 = ders., Sylloge. Gesammelte Aufsätze zur Septuaginta (= MSU 10), Göttingen: Vandenhoeck 1971, [522]-[547].

ZIMMERMANN, F., Textual Studies
Some Textual Studies in Genesis: JBL 73, 1954, 97-101.

R E G I S T E R

Die folgenden Register bieten nur eine Auswahl. Lediglich beim Autorenregister ist Vollständigkeit angestrebt (jedoch ohne Verweise auf Vorwort und Literaturverzeichnis).

Es werden nur die Seiten-, nicht jedoch die Anmerkungszahlen angegeben.

Bei den Bibelstellen werden nur ganze Verse, keine Versteile zitiert; bei den keilschriftlichen Texten wird gewöhnlich nur auf die Tafel bzw. den 'Gesetzesparagraphen', nicht jedoch auf die einzelnen Zeilen verwiesen.

A. STELLEN

1. Bibel

2. Ausserbiblische hebräische Texte

3. Ugaritische Texte

4. Sumerische und akkadische Texte

5. Hethitische Texte

6. Ägyptische Texte

7. Aramäische Texte

8. Griechische und lateinische Texte

B. WÖRTER

1. Hebräische Wörter

Reihenfolge nach dem hebräischen Alphabet; Verben werden nur mit Konsonanten, Nomina mit Konsonanten und Vokalen angegeben (zur Transkription siehe oben S. XVIII).

2. Ugaritische Wörter

3. Akkadische Wörter

N.B. Im folgenden bezeichnet "Obj." das Akkusativobjekt im Verbalsatz.

4. Sumerische Wörter

C. AUTOREN

D. NAMEN UND SACHEN